Newsletter Nr.: 1/2021
Berichtszeitraum: 11/2020 - 07/2021

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
JUDIKATUR DES STAATSRATES
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS und EVENTS

COVID-19

LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2021

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 11.12.2020, G 4/2020 (G 4/2020-27); „Kopftuchverbot“:
Verstoß des ausschließlich muslimische Mädchen treffenden „Kopftuchverbots“ gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf Religionsfreiheit; Verstoß gegen das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates durch das Verbot einer bestimmten Art der Bekleidung im Gegensatz zu anderen – nicht verbotenen – religiösen Bekleidungsgewohnheiten.

VfGH 11.12.2020, G 139/2019 (G 139/2019-71); Assistierter Suizid:
Verfassungswidrigkeit des generellen strafrechtlichen Verbots des assistierten Suizids auf Grund der Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung, das auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben umfasst; die Behandlungshoheit des Einzelnen umfasst neben der Ablehnung von lebenserhaltenden oder -verlängernden Maßnahmen insbesondere das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben sowie das Recht, Hilfe eines Dritten in Anspruch zu nehmen.

VfGH 24.02.2021, V 21/2019; Flächenwidmungspläne:
Kein Eingriff in die Rechtssphäre durch einen bereits außer Kraft getretenen „analogen“ Flächenwidmungsplan einer Tiroler Gemeinde wegen ausschließlicher Geltung des elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplans.

VfGH 25.02.2021, G 282/2020; Kompetenzabgrenzung Jagdrecht – Forstrecht:
Kein Widerspruch des § 52 Abs. 2 lit. a Tiroler JagdG 2004, der

Redaktion und Übersetzung

Esther Happacher, Martin Kripp, Petra Malfertheiner, Julia Oberdanner, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Alexander Schuster, Anna Simonati, Dominik Thomaser, Maria Tischler, Jens Woelk.
Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

LAND TIROL

die Möglichkeit zur Vorschreibung geeigneter Maßnahmen zum Einzelschutz gefährdeter Forstpflanzen zur Hintanhaltung von Wildschäden, wie die Anwendung geeigneter mechanischer oder chemischer Schutzmittel, vorsieht, gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung und die Rücksichtnahmepflicht des Landesgesetzgebers auf bundesgesetzliche Vorschriften.

VfGH 02.03.2021, G 362/2020; Impfpflicht:
Gesetzliche Grundlage im EpidemieG für eine mit Bescheid angeordnete Schutzimpfung im „Einzelfall“ ermächtigt nicht zur Erlassung einer Impfpflicht für einen allgemeinen Adressatenkreis.

VfGH 10.03.2021, E 3351/2020; Erteilung grundverkehrsrechtlicher Genehmigungen:
Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versagung einer grundverkehrsrechtlichen Genehmigung des Eigentumserwerbs an einer Landwirtschaft durch eine Abtei; Erforderlichkeit einer gleichheitskonformen – die Besonderheiten von juristischen Personen des kanonischen Rechts berücksichtigenden – Auslegung der Landwirteigenschaft bzw. des landwirtschaftlichen Betriebes nach dem Tir GrundverkehrsG 1996.

VfGH 05.05.2021, UA 1/2021-39; Exekution der Vorlageverpflichtung an einen Untersuchungsausschuss:
Antrag des VfGH an den Bundespräsidenten auf Exekution des rechtskräftigen und vollstreckbaren VfGH-Erkenntnisses betreffend die Verpflichtung des Bundesministers für Finanzen zur Vorlage von E-Mails sowie lokal oder serverseitig gespeicherter Dateien von Bediensteten des Finanzministeriums an den Ibiza-Untersuchungsausschuss.

TIROLER LANDESRECHT

Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Landesbeamtengesetz 1998, Gemeindebeamtengesetz und Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 (Novellen), LGBl. Nr. 151/2020, 153/2020 und 155/2020:
U.a. Verankerung der Altersteilzeit für Gemeindebeamte; Erweiterung des Anspruches auf Pflegefreistellung bei

Erkrankung eines noch nicht zwölfjährigen Kindes; Verlängerung der Frist zur Ausfertigung von Disziplinarerkenntnissen; Umwandlung des Frühkarenzurlaubs für Väter in eine Dienstfreistellung mit Anspruch auf um 20 v.H. gekürzte Bezüge.

Landesbedienstetengesetz und Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (Novellen), LGBl. Nr. 152/2020 und 154/2020:
U.a. Umsetzung der Ergebnisse des Projektes „Pflegegehälter NEU“ im neuen Besoldungssystem; Erweiterung des Anspruches auf Pflegefreistellung bei Erkrankung eines noch nicht zwölfjährigen Kindes; Ausnahme von anlassfallbezogen und nur für kurze Zeit angestellten Ärzten vom Geltungsbereich des Landesbedienstetengesetzes; Umwandlung des Frühkarenzurlaubs für Väter in eine Dienstfreistellung mit Anspruch auf um 20 v.H. gekürzte Bezüge; Änderung i.Z.m. der Anrechnung von Erfahrungszeiten.

Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (Novellen), LGBl. Nr. 158/2020 und 159/2020:
Anpassungen, insbesondere an das Beamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz des Bundes, und Rechtsbereinigungen bzw. Vereinfachungen (u.a. Einführung einer beitragsfreien Mitversicherung pflegender Angehöriger; Schaffung der Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen in dringenden Angelegenheiten).

2. Tiroler Brexit-Begleitgesetz, LGBl. Nr. 161/2020:
Dieses Gesetz knüpft an den bundesrechtlich neu geschaffenen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ an und nimmt auf diese Weise britische Staatsangehörige – jeweils klarstellend – durch Ergänzung der bestehenden materiengesetzlichen Begünstigtenregelungen in den Kreis der (weiterhin) unionsrechtlich Begünstigten auf.

Tiroler Fischereigesetz 2020, LGBl. Nr. 3/2021:
Neuerlassung, Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sowie Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten; Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie; Begleitregelungen zur Wasserrahmenrichtlinie, zur Verordnung über die Verwendung nichtheimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, zur Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und zur Datenschutz-Grundverordnung.

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 und Güter- und Seilwege Landesgesetz 1970 (Novellen), LGBl. Nr. 9/2021:
Einfügung der Möglichkeit, eine Wahl zum Obmann, Obmann-Stellvertreter oder Ausschussmitglied einer Agrargemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen; Ergänzung von Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Bestellung des Obmannes, seines Stellvertreters und der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses.

Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (Novelle), LGBl. Nr. 10/2021:
Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Tiroler Campinggesetz 2001 (Novelle), LGBl. Nr. 48/2021:
Beschränkung der Möglichkeit der Errichtung von Mobilheimen.

Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz und Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz-Begleitgesetz, LGBl. Nr. 61/2021 und 62/2021:
Änderungen in Folge einer Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes in Angelegenheiten des Arbeiterrechts, sowie Arbeiter- und Angestelltenschutzes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter: Einrichtung von Vollzugsorganen im Bereich des Landarbeitsrechts durch ein eigenes Organisationsgesetz; Erlassung begleitender Regelungen in mehreren Landesgesetzen.

Landesbeamtengesetz 1998, Landesbedienstetengesetz, Gemeindebeamtengesetz 1970, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 und Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (Novellen), LGBl. Nr. 91/2021:
Einführung der „Schwerarbeitspension“ für Gemeindebeamte; Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereichs von Sondervorschriften in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 92/2021:
U.a. Erweiterung des Katastrophenbegriffes um die Komponente der „sekundären Katastrophe“; Verpflichtung zur Schaffung organisatorischer Vorkehrungen für ein entsprechendes „Krisenmanagement“; Ergänzung der Kundmachungsformen, insbesondere durch Ermöglichung der Kundmachung im Internet;

Schaffung einer Grundlage zur länder- und staatenübergreifenden Zusammenarbeit von Feuerwehren und Hilfsorganisationen bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen.

Tiroler Bergsportführergesetz (Novelle), LGBl. Nr. 93/2021:
Klarstellungen und Präzisierungen zur Ausübung von Bergsportführertätigkeiten; Aufnahme von Bestimmungen über Sportkletterlehreranwärter; Regelungen über Aufsichtsorgane.

Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (Novelle), LGBl. Nr. 95/2021:
Neuausrichtung der Förderung zur Finanzierung des Grundanteils in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Erwerb einer Eigentumswohnung; Erweiterung des Kreises der Förderungsbezieher.

Privatzimmervermietungsgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 96/2021:
Modernisierung bzw. Anpassung von Begrifflichkeiten; Klarstellungen und Präzisierungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches unter Bedachtnahme auf geänderte Rahmenbedingungen sowie Judikatur des VwGH.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Verwaltungsgerichtshof

VwGH 10.12.2020, Ra 2020/10/0161; Parteistellung von Umweltorganisationen:
Hat eine Umweltorganisation bereits in einem UVP-Feststellungsverfahren Beschwerde gegen die Entscheidung der Behörde erhoben, muss ihr nicht auch im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung eingeräumt werden.

VwGH 15.12.2020, Ra 2020/21/0404; Verlängerung der Schubhafthöchstdauer:
Die richtlinienkonforme Interpretation der Bestimmung über die Verlängerung der Schubhafthöchstdauer in § 80 Abs. 4 Z 4 FPG verlangt einen Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Betroffenen und der Notwendigkeit einer derartigen Verlängerung. Ein solcher Kausalzusammenhang liegt nicht (mehr) vor, wenn die Verzögerung der Abschiebung lediglich auf die COVID-19-Pandemie und nicht (mehr) auf das Verhalten des Inhaftierten zurückzuführen ist.

VwGH 14.01.2021, Ra 2020/02/0294; Unterschrift amtlicher

Schriftstü>Ro 2019/02/0017; Rechtsanspruch auf Verordnungserlassung:
Es besteht ein subjektives Recht und somit ein Antragsrecht auf Erlassung einer Verordnung gem. § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 (betreffend Behindertenparkplätze).

VwGH 20.04.2021, Ra 2020/07/0067; Umlaufbeschlüsse:
Ein „mündlicher Umlaufbeschluss“ ist unzulässig und entspricht auch nicht den konkreten Vorgaben des § 18 Abs. 1 Tiroler Covid-19-Gesetz, der für die Dauer der COVID-19-Pandemie eine Beschlussfassung im Umlaufweg und die Abhaltung von Videokonferenzen ermöglicht.

VwGH 30.04.2021, Ra 2020/05/0043; Bestimmtheitsgebot:
§§ 15 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 stellt das Sammeln, die Lagerung und Behandlung von Abfällen nur dann unter Strafe, wenn diese Handlungen außerhalb hiefür genehmigter Anlagen oder dafür vorgesehener Orte erfolgen. Aus dem Spruch eines Straferkenntnisses muss daher genau hervorgehen, warum es sich bei einem konkreten Tatort nicht um einen geeigneten Ort handelt. Die bloße Anführung des Wortes „illegal“ ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

VwGH 17.05.2021, Ra 2021/03/0015; Erfüllbarkeit jagdrechtlicher Abschusspläne:
Ein nach den jagdrechtlichen Vorschriften erlassener Abschussplan für Wild ist zur Gänze zu erfüllen, sofern die Erfüllung zumutbar ist. Ist die Erfüllung nicht zur Gänze möglich, kann dem Revisionswerber rechtens nicht zur Last gelegt werden, er hätte den Abschussplan teilweise erfüllen können und sei strafbar, weil er dies unterlassen habe.

Landesverwaltungsgericht Tirol

21.01.2021, LVwG-2020/40/1554-8; Alkoholausschank an Jugendliche:
Unter „Ausschank“ ist gemäß § 111 Abs. 3 GewO 1994 jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Getränke an Ort und Stelle genossen werden. Der Begriff Ausschank ist vom Gesetz weit gezogen und beinhaltet eine gewisse Mittelbarkeit. Vor diesem Hintergrund ist auch die Weitergabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche durch nicht jugendliche Personen, welche die alkoholischen Getränke bestellen und sie sodann an Jugendliche weitergeben, in den Betriebsräumlichkeiten des Gewerbetreibenden als Ausschank i.S.d. § 114 GewO 1994 anzusehen und erfüllt das objektive

Tatbild des § 367a GewO 1994, wenn Jugendliche diesen Alkohol konsumieren.

08.02.2021, LVwG-2020/14/2391-4; Freizeitwohnsitz; Abgabenschuldner:
Für die Beurteilung der Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist nach § 1 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (TFWAG) unerheblich, ob die Verwendung als Freizeitwohnsitz nach den Bestimmungen des TROG 2016 zu Recht erfolgt oder nicht. Gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz TFWAG sind bei der Berechnung der Nutzfläche Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, innerhalb eines Freizeitwohnsitzes nicht zu berücksichtigen.

11.02.2021, LVwG-2020/12/1094-7; Maßnahmenbeschwerde; Abnahme des Fahrzeugschlüssels:
Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht sind entsprechend der gesetzlichen Ermächtigungen berechtigt, bei bestimmten Delikten Zwangsmaßnahmen (hier: Abnahme des Fahrzeugschlüssels) anzuwenden, um den Lenker eines Kraftfahrzeuges am Weiterfahren zu hindern. Es kommt dabei nicht auf die richtige rechtliche Beurteilung des amtshandelnden Organs im Hinblick auf das Vorliegen eines entsprechenden Delikts an, doch muss das Organ aus seiner Sicht mit gutem Grund und sohin vertretbar der subjektiven Auffassung sein können, dass ein entsprechendes Delikt vorliegt. Es ist dabei vom Wissensstand des einschreitenden Polizeibeamten im Zeitpunkt der Amtshandlung auszugehen.

16.02.2021, LVwG-2020/20/2158-7; Pflichtbeitrag an den Tourismusverband; Entstehung der Abgabenschuld; Mitwirkungspflicht:
Wenn Wohneinheiten Personen als Hauptwohnsitz dienen, sind die daraus erzielten Umsätze keine beitragspflichtigen Umsätze i.S.d. § 31 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz (§ 31 Abs. 1 lit. d leg. cit.). Bleibt der Abgabenpflichtige nähere Angaben bezüglich der Umsätze schuldig, sind die zu erwartenden Umsätze bzw. deren Höhe im Schätzungswege, etwa anhand der Umsätze aus Vorjahren, zu ermitteln. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so steht es der Behörde (dem Verwaltungsgericht) frei, daraus im Rahmen der Beweiswürdigung entsprechende Schlüsse zu ziehen.

25.03.2021, LVwG-2020/12/0061-4; mittelbarer

Fremdenverkehrsnutzen; Überlassung des Klientenstocks:
Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder sind im Regelfall laufend für solche Klienten tätig, die ihrerseits in bedeutendem Ausmaß direkten Nutzen aus dem Fremdenverkehr ziehen. Damit ist eine starke (mittelbare) Verknüpfung der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder mit dem Fremdenverkehr gegeben. Wird der Klientenstock eines Steuerberaters an einen anderen Wirtschaftstreuhänder gegen Entgelt überlassen, schlägt im Hinblick auf die vereinbarte Höhe des Überlassungsentgelts dieser mittelbare Nutzen aus dem Fremdenverkehr weiter durch, weil sich der Wert des Klientenstocks dadurch entsprechend erhöht hat.

17.05.2021, LVwG-2021/25/1274-1; Nachbar; Immission:
Schon die bloße Möglichkeit einer Belästigung der Nachbarn begründet die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage. Eine Belästigung ist eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus, die in ihrer Art und Nachhaltigkeit eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht. Belästigungen können grundsätzlich nur wahrnehmbare, also durch Sinnesorgane erfassbare, Umweltfaktoren sein. Nur auf den Nachbarn einwirkende Immissionen sind vom Schutzinteresse i.S.d. § 74 Abs. 2 Z 2 GewO umfasst. Blicke auf die Liegenschaft des Nachbarn stellen jedoch keine Belästigung dar.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 15/2021: Geschlossene Hof und Erbfolge
Indirekte Verfassungsbeschwerde des Landesgerichts Bozen zur Art 18 Abs 2 und Art 25 Abs 1 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 7. Februar 1962, Nr. 8 (Genehmigung des koordinierten Einheitstextes der Landesgesetze der Provinz über die Regelung der geschlossenen Höfe).
Der VfGH hat die Verfassungswidrigkeit aufgrund der Unsachlichkeit der Reglung des Ältestenrechts als automatisches Zuordnungskriterium für die Übernahme für geschlossenen Höfe festgestellt. Daraus ergibt sich auch die Verfassungswidrigkeit von Art. 14 Abs. 1 lit. g Landesgesetz Nr. 17/2001, der bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr. 2/2010 galt, weil die Bestimmung den gleichen Inhalt wie die beanstandete

Bestimmung hatte.
Schlussendlich hat er die vom Landesgericht aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 25 Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 8/1962 gemäß Art. 3 und Art.42 Verfassung für unzulässig erklärt, welche die der Kriterien zur Bestimmung des Übernahmepreises betrifft, weil sie den einschlägigen Rechtsrahmen ungenügend dargestellt hat.

Beschluss Nr.18/2021: Ungleichbehandlung zwischen Eltern
Das LG Bozen hat eine indirekte Verfassungsbeschwerde erhoben und beanstandet die Bestimmung des Art. 262 ZGB, diese besagt: „Erkennen beide Elternteile das Kind gleichzeitig an, so erhält es den Zunamen des Vaters." Der VfGH hebt hervor, dass die Beanstandung sich darauf beziehe, dass es den Eltern nicht erlaubt sei, einvernehmlich dem Kind bei der Geburt nur den mütterlichen Nachnahmen zu geben. Allerdings sei der Gegenstand des erhobenen Anspruchs zu wenig weitreichend, weil ein einvernehmlicher Mechanismus nicht das Ungleichgewicht und die Ungleichbehandlung der Eltern beseitige. Daher wirft der VfGH die Frage der Verfassungswidrigkeit vor sich selbst auf, weil die Bestimmung, wenn kein Einvernehmen vorliegt, die automatische Annahme des väterlichen Nachnamens und nicht beider Nachnamen der Eltern festlegt. Dies folgt den Art. 2 und 3 Verf., die eine effektive Gleichbehandlung der Eltern, die volle Identität eines Kindes garantieren und die Einheit der Familie schützen und Art. 117 Abs. 1 Verf iVm Art. 8 und 14 EMRK.

Urteil Nr. 70/2021: (1) „Cashback" Rückvergütung; (2) Überwachungsmaßnahmen; (3) mögliche Wiedereinführung von abgeschafften Einschränkungen.
Die Autonome Provinz Trient hat eine direkte Verfassungsbeschwerde bezüglich verschiedenen Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 erhoben. (Haushaltsvorschlag des Staates für das Wirtschaftsjahr 2020 und den dreijährigen Mehrjahreshaushalt von 2020-2022) Insbesondere bezüglich der Bestimmungen (1) des Abs. 290 Satz 2 iVm den Abs 288-290 Satz 1; (2) des Abs. 548; und (3) des Abs. 602 iVm Abs. 590 Satz 1.
Die Bestimmungen (1) beinhalteten eine Rückvergütung für die Verwendung von elektronischer Zahlungsmitteln, bezeichnet als *cashback* Rückvergütung. Gerügt wurde die die Modalitäten der Zusammensetzung des geschaffenen Fonds für die Zuteilung der Prämien mit Verweis auf die Übergabe an die autonomen Provinzen von gewissen Quoten der Einnahmen der Staatsabgaben und die Zuordnung an diese von eigenen

Abgaben. Die gerügten Bestimmungen wurden abgeschafft und daher der Entfall des Streitgegenstandes erklärt.
Die Bestimmungen (2) betrafen Überwachungsmaßnahmen von finanziellen Auswirkungen von möglichen Veränderungen der staatlichen Regelung zu den Staatsabgaben, mit Berücksichtigung von eigenen abgeleiteten/weiter übermittelten Abgaben, die Auswirkungen auf das Finanzwesen der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen haben könnten. Die gerügten Bestimmungen wurden abgeschafft und daher der Entfall des Streitgegenstandes erklärt.
Die Bestimmungen (3) betreffen die teilweise aufgehobenen Anwendung von Normen im Bereich Einschränkung und Reduzierung der öffentlichen Ausgaben für bestimmte Körperschaften und Einrichtungen. Gerügt wurde eine mögliche Wiedereinführung von abgeschafften Einschränkungen. Allerdings handelt es sich um ein einheitliches und homogenes normatives Regelwerk, das nur für die nicht-territorialen Verwaltungen bestimmt ist. Daher wurde die Frage der Verfassungswidrigkeit für unbegründet erklärt.

Beschluss Nr. 85/2021: Vergrößerung gewisser Gebäude zu Wohnzwecken
Direkte Verfassungsbeschwerde erhoben vom Präsidenten des Ministerrates zu Art. 4, Art. 19 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1 und Art. 35 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2019, Nr. 17 (Änderungen zum Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, “Raum und Landschaft“)
Der Beschwerdeführer rügt, (1) dass die Vergrößerung von Gebäuden dem Landschaftsschutz nicht untergeordnet seien; (2) die fehlende Konformitätskontrolle mit dem Landschaftsplan von Varianten des Gemeindeplans für Raum und Landschaft bezogen auf Landschaftsgüter, die nicht mitbedacht wurden; (3) den Verstoß gegen das Prinzip, nach dem der mit dem Schutz beauftragten Behörde die Vorüberprüfung der Konformität mit dem Landschaftsplan der Raumordnungsbestimmungen obliegt; (4) und den Verstoß gegen das sog. Kernprinzips der Trennung zwischen politischen und ausführenden Organen.
Nach Erlass der Landesgesetze der Autonomen Provinz Bozen Nr. 15/2020 und Nr. 1/2020, welche die Bestimmungen des Art 7 des Landesgesetzes Nr. 14/2002, die bereits vom angefochtenen Artikel verändert wurden, verzichtet der Präsident des Ministerrats aufgrund der Hinfälligkeit der angeführten Beschwerdegründe auf den Rekurs. Der Gerichtshof erklärt daher gemäß Art. 23 der integrieren Normen für die Verfahren vor dem VfGH den Prozess für beendet.

Urteil Nr. 95/2021: Gemeindesekretäre und *Spoil system*

Direkte Verfassungsbeschwerde der Regierung gegen Art 3 Abs 1 lit g RG Nr 8/2019 der Region Trentino-Südtirol (in Verbindung mit dem regionalen Haushaltsgesetz 2020).

Angefochten wird die Einfügung des Art 148-bis in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Region, da dadurch die Modalität der Einstellung und der Status der Gemeindesekretäre verändert wird, u.z. ausschließlich für die Provinz Trient. Der VfGH bestätigt grundsätzlich die regionale Zuständigkeit für die Gemeindepersonalordnung gem. Art 65 Autonomiestatut. Jedoch führt die Änderung zur Abschaffung des Auswahlverfahrens und der Einführung eines *Spoil system*, das einen befristeten Einstellungsmechanismus zur Folge hat und das den Widerruf der Einstellung vor Zeitablauf ermöglicht.

Demzufolge beanstandet der VfGH die Verletzung des Art 97 Verf und zwar in Bezug auf (1) das Zugangsprinzip zu Stellen der öffentlichen Verwaltung mittels Wettbewerb; (2) das Prinzip des Gleichgewichts zwischen der Autonomie der lokalen Gebietskörperschaften und der unabhängigen Kontrolle ihrer Tätigkeit; (3) die Grundsätze der guten Führung und der Unparteilichkeit der Verwaltung, aufgrund des Fehlens jeglicher Garantie bei der Einführung des *Spoil system*. Außerdem rügt der VfGH auf der Grundlage des Vergleiches der Zugangsvoraussetzungen, dass unsachlich auf Personen mit objektiv unterschiedlichem Qualifikationstitel dieselben Regeln Anwendung finden. Schließlich ist der VfGH der Auffassung, dass die regionale Zuständigkeit ein einheitliches System in der gesamten Autonomen Region Trentino-Südtirol gewährleisten sollte.

Urteil Nr. 134/2021: Handelsöffnungszeiten an Sonn-und Feiertagen

Direkte Verfassungsbeschwerde seitens der Regierung und indirekte Verfassungsbeschwerde seitens des VwG Trient in Bezug auf Art 1 LG Nr 4/2020, der die Sonn-und Feiertagsöffnungszeiten für den Handel regelt.

Der VfGH erklärt den einschlägigen Artikel für verfassungswidrig, da er gegen die ausschließliche Zuständigkeit des Staates im Bereich des Wettbewerbsschutzes gem Art. 117 Abs. 2 lit e Verf verstößt, die aufgrund des Querschnittscharakters für die Autonome Provinz eine Schranke in Ausübung ihrer Kompetenzen darstellt. Die Liberalisierung der Wirtschaft als Ausdruck des Wettbewerbsschutzes ist Aufgabe des Staates und folglich ist dieser zuständig für die Regelung der Sonn-und Feiertagsöffnungszeiten für den Handel. Verfassungswidrig ist

auch die Bestimmung, welche die Identifizierung jener Gemeinden regelt, deren Wirtschaft vorwiegend auf Tourismus beruht, da für diese, gleich wie für alle anderen Gemeinden, die Liberalisierung des Handels ohne Beschränkungen gilt.

JUDIKATUR DES STAATSRATES

Alle Entscheidungen sind abrufbar unter https://www.giustizia-amministrativa.it/de/dcsnprr

Urteil Nr. 3556/2021: Verkauf der Flughafenaktien seitens des Landes
Rekurs Nr. 632/2020 von 576 Bürgern für die Aufhebung des Urteils des VwG mit dem der Rekurs gegen die Ausschreibung und die Vergabe des Verkaufs der Beteiligung des Landes an der Flughafengesellschaft (ABD Airport AG) zugunsten der ABD Holding GmbH zurückgewiesen wurde.
Der Staatsrat bestätigt das Urteil des VwG und beschränkt sich in seiner Entscheidung auf verfahrensrechtliche Aspekte. Die Ernennung der Richter des VwG erfolgt sowohl nach den Grundsätzen der Verfassung als auch des Unionsrechtes. Die äußere Unabhängigkeit der Richter ist gewährleistet, sie sind unabsetzbar und keinem andern Organ untergeordnet.
Weiters ist der Rekurs, aufgrund der Anfechtung der Verwaltungsmaßnahmen nach Fristablauf unzulässig. Die Rechtmittelfrist beginnt ab der Veröffentlichung der Verwaltungsmaßnahmen auf den Webseiten der zuständigen Stellen, da ab diesem Zeitpunkt jede/r von den Maßnahmen Kenntnis und Zugang zu diesen erlangt.
Überdies verfügt keiner der Kläger über eine Klagebefugnis, weder als Wähler, da die Handlungen nicht aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit angefochten werden können, noch als Beitragszahlers aufgrund des Verbots der allgemeinen Popularklage noch als Landesrat. Auch das Kriterium der Nahebeziehung zum Flughafen ist nicht zutreffend, da kein direkter Zusammenhang mit den angefochtenen Maßnahmen besteht.

Urteil Nr. 1993/2021: wirtschaftliche Vergünstigungen für Kulturvereinigungen der italienischen Sprachgruppe
Rekurs Nr. 128, 4387, 4407/2019 seitens der Kulturvereinigung gegen die Autonome Provinz für die Aufhebung des Urteils des VwG mit dem die Gewährung finanzieller Beihilfen für kulturelle und künstlerische Aktivitäten abgelehnt wurde. Der Staatsrat gibt der Berufung teilweise statt.
Gemäß Staatsrat ist das Kriterium der „finanziellen Stabilität", wie

es in der Durchführungsverordnung des Landeskulturgesetz Nr. 9/2015 festgelegt, auf deren Grundlage wirtschaftliche Vergünstigungen für kulturelle Aktivitäten für die italienische Sprachgruppe gewährt werden, ein Begriff, der nicht objektiv definiert werden kann und daher den Grundsätzen der Transparenz, der guten Verwaltung und der Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns widerspricht. Daraus folgt, dass die Durchführungsverordnung insoweit rechtswidrig ist und neue Kriterien definiert werden müssen.
Die unterschiedlichen Regelungen in der Durchführungsbestimmung zum Landeskulturgesetz in Bezug auf die drei Sprachgruppen sind zulässig und widersprechen nicht dem Autonomiestatut.

Urteil Nr. 3807/2021: Flughafen Bozen – Verlängerung der Landebahn
Rekurs Nr. 4140 der Flughafengesellschaft (ABD Airport AG) gegen die Gemeinde Leifers für die Aufhebung des Urteils des VwG, das den Beschluss, mit dem die Landesregierung die Änderung des Bauleitplanes seitens der Gemeinde für unverfolgbar erklärt, aufhebt.
Das Ziel der Änderung des Bauleitplan ist es, die Nutzungswidmung des Flughafengeländes als landwirtschaftliche Fläche wiederherzustellen und damit die Verlängerung der Flughafenlandebahn zu verhindern. Der Staatsrat gibt der Berufung statt und erklärt das Abänderungsverfahren für nichtig, da es dem bereits rechtskräftigen Urteil des VwG widerspricht, das die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bauleitplans von Amtswegen durch das Land in Bezug auf die Umwidmung des Flughafengeländes als Gebiet für öffentliche Einrichtungen feststellt. Außerdem verstößt das Vorgehen der Gemeinde gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und des Vertrauensschutzes, da der Flughafenausbau den Vertragsgrund des Verkaufes der Anteile des Landes an die ADB Holding S.r.l. darstellt und auf einer Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz und den staatlichen Behörden beruht.

Urteil Nr. 4022/2021: Skiverbindung Kastelruth – Seiser Alm
Rekurs Nr. 8964/2020 seitens der Marinzen GmbH gegen verschiedene Naturschutzorganisationen für die Aufhebung des Urteils des VwG, das den Beschluss, mit dem die Landesregierung Teile der Machbarkeitsstudie genehmigt, aufhebt.
Der Staatsrat lehnt den Rekurs ab und bestätigt das Klagsinteresse der Umweltschutzverbände in Bezug auf den Genehmigungsbeschluss der Machbarkeitsstudie, da dieser eine

wesentliche Voraussetzung für die Einreichung des endgültigen Projekts darstellt. Außerdem bestätigt er die Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung wegen Befugnisüberschreitung, da die Landesregierung nach Ankündigung der Ablehnung die Machbarkeitsstudie genehmigt hat, ohne diesen Kurswechsel zu begründen und ohne Vorliegen neuer, den Sachverhalt ändernder Inhalte seitens der Marinzen GmbH.

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Abrufbar unter http://lexbrowser.provinz.bz.it/de

Landesgesetz vom 17. November 2020, Nr 13
Änderung des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, die Zivilblinden und Gehörlosen".
Bestimmt wird das jährliche Höchstmaß an persönlichem Einkommen für das Jahr 2020, bis zu welchem die einzelnen Leistungen in Anspruch genommen werden können (Invalidenrente) und die Modalitäten zur Feststellung der finanziellen Voraussetzungen sowie Angaben, welche die antragstellende Person machen muss in Bezug auf ihre Person und ihre finanzielle Situation.

Landesgesetz vom 3. Dezember 2020, Nr 14
Änderung des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr 7, „Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer".
Spezifizierung des Anwendungsbereichs der von der Landesregierung erlassenen Bestimmungen für konzessionierte Wassernutzungsanlagen: Bei Beregnungsleitungen ist dieser auf die Zubringeleitungen beschränkt.
Neuregelung der zeitlichen Abstände zwischen den ordentlichen Überprüfungen.

Landesgesetz vom 17. Dezember 2020, Nr 15
Änderung des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr 9, „Raum und Landschaft".
Änderung bezüglich der Festlegung der Beteiligung des Landes an der Vergütung der Gemeindekommission für Raum und Landschaft sowie der Modalitäten für ihre Zusammensetzung.
Änderungen bezüglich des Grundsatzes der Einschränkung des Bodenverbrauchs.

Wirtschaftsgebäude werden als untrennbarer Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes definiert.
Änderungen bezüglich der Baumasse eines geschlossenen Hofes.
Außerdem: kleine Änderungen im Verfahren zur Erteilung der landschaftsredchtlichen Genehmigungen, im Baugenehmigungsverfahren und der Bezugsfertigkeit.

Landesgesetz vom 22. Dezember 2020, Nr 16
Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021.

Landesgesetz vom 22. Dezember 2020, Nr 17
Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023

Landesgesetz vom 11. Januar 2021, Nr 1
Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021.
Omnibusgesetz mit Änderungen vor allem zu: Landesschulrat und Bestimmungen zur Aufnahme des Lehrpersonals; Verwaltungsverfahren; Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes; Arzneimittelversorgung; Bestimmungen im Bereich der Energieeinsparung, der erneuerbaren Energiequellen und des Klimaschutzes; Handwerksordnung; Personalordnung des Landes.

Landesgesetz vom 21. Januar 2021, Nr 2
Außeretatmäßige Verbindlichkeit.

Landesgesetz vom 17. März 2021, Nr 3
Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2021-2023 und andere Bestimmungen.

Landesgesetz vom 21. Juni 2021, Nr 4
Prävention und Umgang mit Mobbing, Straining und Gewalt am Arbeitsplatz.
Das Land setzt sich das Ziel, gegen Mobbing, Straining und gegen Gewalt am Arbeitsplatz vorzugehen, um die psychische und physische Gesundheit zu schützen. Eine zentrale Rolle wird dabei dem Amt des Gleichstellungsrats übergeben, das beim Landtag angesiedelt ist. Dieses setzt konkrete Präventions-, Fortbildungs-, Informations-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer solcher Handlungen. Ihm wird ein neu zu gründender Anti-Mobbing-Dienst zur Seite gestellt, der zur Erreichung der Ziele beiträgt. Insbesondere übernimmt er Beratungs-, Informations- und Mediationsdienste für Arbeitgeber und -nehmer. Der Dienst ist kostenlos und wird in

allen drei Landessprachen gewährt.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 43/2021*: Rechtswidrige Konzessionsverlängerung zu Gunsten der SAD
Rekurs Nr. 218/2020 des KSM (Konsortium der Südtiroler Mietwagenunternehmer) gegen die Autonome Provinz für die Aufhebung der Konzessionsverlängerung für den außerstädtischen öffentlichen Transportdienst zu Gunsten der SAD.
Es ist rechtswidrig bei der dritten Konzessionsverlängerung für außerstädtische öffentliche Transportdienste auf die sog „technischen Verlängerung“ zurückzugreifen, da diese, aufgrund der Abweichung von unionsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere des Wettbewerbs, nur in Ausnahmefällen Anwendung findet. Das Unionsrecht sieht hingegen im Falle, dass eine Unterbrechung des Dienstes droht, alternative Lösungen vor, darunter in erster Linie die Direktvergabe an einen vorübergehenden Betreiber. Weiters ist es rechtswidrig, die Verlängerung auf die Regelung für Vergabeverfahren in der Covid-Pandemie zu stützen, da aufgrund eines mangelnden Verfahrens zum Stichtag (23.02.2020) eine Voraussetzung für deren Anwendungsbereich fehlt. Außerdem wurde bei der Verlängerung die Überprüfung der allgemeinen und moralischen Anforderungen gegenüber der SAD unterlassen. Trotz der angeführten Gründe bleibt aufgrund des öffentlichen Interesses für einen funktionierenden öffentlichen Transportdienst die Konzession der SAD bis zum Ablauf der Verlängerung wirksam. Die KSM hat keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, da dieser nur hypothetisch ist.
**siehe auch Urteil Nr. 77/2021.*

Urteil Nr. 128/2021: Grundsatz der Eindämmung des Bodenverbrauches
Rekurs Nr 15/2020 der Grundeigentümer gegen die Gemeinde Prags für die Aufhebung der Baugenehmigung.
Das VwG gibt dem Rekurs statt und bestätigt, dass basierend auf dem Prinzip der Einschränkung des Bodenverbrauchs Ausnahmen zum Bauverbot auf Natur- und Agrarflächen restriktiv zu interpretieren sind. Deshalb muss sich die Gemeindekommission in Fällen des Abrisses und Wiederaufbaus an einer anderen als der ursprünglichen Stelle im Grünland

aufgrund von Naturgefahren oder der Nähe zu öffentlichen Infrastrukturen ausdrücklich äußern. Ihre Äußerung ist als ein verpflichtendes und bindendes Gutachten zu qualifizieren. Im Hinblick auf den Wiederaufbau hat die Beurteilung des am besten geeigneten Nachbarstandorts auf der Grundlage objektiver Parameter zu erfolgen, wobei die subjektive Situation der Grundstücksverfügbarkeit nicht relevant ist. Außerdem ist die Erhöhung der Kubatur nur zulässig, wenn das Gebäude an gleicher Stelle wiederaufgebaut wird und ist auf Gebäude, die zur Wohnnutzung bestimmt sind, beschränkt. Daher ist die Erweiterung von Gebäuden, die als Zubehör zur Wohnnutzung vorgesehen sind, wie z.B. ein Lager, ein Abstellraum oder eine Garage, nicht zulässig.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Aufubar unter https://www.consiglio.provincia.tn.it/leggi-e-archivi/codice-provinciale/Pages/ricerca-codice-provinciale.aspx

Landesgesetz TN vom 23. Juni 2021, Nr. 15
Änderungen von Artikel 23 des Landesgesetzes TN Nr. 15 vom 28. Dezember 2020, die sich auf die Verschiebung der Anwendbarkeit von Artikel 86 des Landesplanungsgesetzes TN 2008 beziehen, und Integration von Artikel 86 bis des Landesgesetzes TN für die Gebietsverwaltung 2015

Landesgesetz TN vom 14. Juni 2021, Nr. 14
Novellierung des Landesforschungsgesetzes 2005 und des Landesfamilienhilfegesetzes 2011

Landesgesetz TN 14. Juni 2021, Nr. 12
Änderung des Artikels 9 bis des Landesgesetzes über den Ombudsmann 1982

Landesgesetz TN vom 14. Juni 2021, Nr. 10
Änderungen des Landesgesetzes über den Rat der lokalen Selbstverwaltung 2005

Landesgesetz TN vom 23. April 2021, Nr. 6
Vereinfachungs- und Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich Territorium, Umwelt und öffentliche Aufträge: Änderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2013, des Einheitstextes der Provinz Trento über den Schutz der Umwelt vor Verschmutzung 1987, des Landesgesetzes über öffentliche Gewässer 1976, des Landesgesetzes vom 6. März 1998, Nr. 4 (Bestimmungen über große Ableitungen für

Wasserkraftzwecke und andere damit zusammenhängende Bestimmungen), des Landesgesetzes über Wälder und Naturschutz 2007, des Artikels 40 (Gebäudekataster und neues integriertes Kataster - Grundbuch) des Landesgesetzes Nr. 27 vom 27. Dezember 2010, des Landesgesetzes Nr. 1 vom 7. Januar 1991 (Beseitigung von architektonischen Barrieren in der Provinz Trient) sowie des Landesgesetzes Nr. 2 vom 9. März 2016 und des Landesgesetzes Nr. 2 vom 23. März 2020 über öffentliche Aufträge

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 22. März 2021, Nr. 8-42/Leg
Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes vom 12. August 2020, Nr. 8 (Landestourismusförderungsgesetz 2020)

Landesgesetz TN vom 9. Februar 2021, Nr. 3
Änderungen des Landesgesetzes vom 9. März 2010, Nr. 6 (Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen, die Opfer solcher Gewalt geworden sind), bezüglich des Selbstbestimmungsrechts für Frauen, die Gewalt erlitten haben

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 28. Januar 2021, n. 2-36/Leg
Vorschriften zur Überprüfung der Korrektheit von Löhnen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge, in Ausführung von Artikel 33 des Landesgesetzes 9. März 2016, Nr. 2 (Landesgesetz zur Umsetzung der europäischen Richtlinien über öffentliche Aufträge 2016), und Änderungen der entsprechenden Bestimmungen des Dekrets des Landeshauptmanns TN 11. Mai 2012, Nr. 9-84/Leg (Vorschriften zur Umsetzung des Landesgesetzes 10. September 1993, Nr. 26 über "Vorschriften über öffentliche Arbeiten von provinziellem Interesse und für Transparenz bei Verträgen" und andere Landesvorschriften über öffentliche Arbeiten

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 11. Dezember 2020, Nr. 16-29/Leg
Änderungen des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 11. Mai 2012, Nr. 9-84/Leg (Vorschriften zur Durchführung des Landesgesetzes vom 10. September 1993, Nr. 26 über "Vorschriften über öffentliche Arbeiten von provinziellem Interesse und zur Transparenz bei Verträgen" und andere Landesvorschriften über öffentliche Arbeiten) bezüglich der Bewertung von anomalen Angeboten durch Preisanalyse

Landesgesetz TN Nr. 14 vom 11. Dezember 2020
Regulierung von Schürf- und Bergbaukonzessionen und Änderungen des Landesgesetzes über Steinbrüche 2006
Landesgesetz TN 30. November 2020, Nr. 13
Änderungen des Landesgesetzes Nr. 2 vom 23. März 2020 und des Landesgesetzes Nr. 3 vom 13. Mai 2020 über öffentliche Aufträge sowie Änderungen des Landesgesetzes Nr. 14 vom 30. Dezember 2014 über die einfache Grundsteuer (IMIS)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
Maßnahmen und Handlungen des Verwaltungsgerichts Trient für die COVID-19 Notfallsituation können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/web/guest/covid19-trga-trento abgerufen werden.

Alle Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Link zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Trient:
https://www.giustizia-amministrativa.it/provvedimenti-trga-trento

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 40 vom 18.3.2021
Bei der Zuständigkeitsverteilung im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer Konzession erbracht werden oder nicht, ist zwischen der Sphäre zu unterscheiden, welche die Organisation der Dienstleistung betrifft, und der Sphäre, welche die Beziehungen zu den Nutzern betrifft. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist gegeben, wenn die Streitigkeit nicht die Ausübung oder Nichtausübung einer öffentlichen Gewalt oder jedenfalls ein Verhalten betrifft, das auch nur mittelbar der Ausübung einer öffentlichen Gewalt zuzurechnen ist und von öffentlichen Verwaltungen oder ihnen gleichgestellten Subjekten ausgeübt wird.

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 39 vom 18.3.2021
Der Widerruf oder die Aufhebung einer Ausschreibung kann auf sehr kurze Gründe gestützt werden, wenn sie nur kurze Zeit nach der Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgen, wie es in diesem Fall geschah, sogar noch vor der Veröffentlichung der Rangliste der Nutzer von Dienstwohnungen.

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 38 vom 18.3.2021
In Bezug auf die Begründung der Bewertung der Angemessenheit des Angebots ist eine genaue und analytische Begründung nicht erforderlich. Es reicht nämlich auch aus, eine Begründung "per relationem" zu den vom Bieterunternehmen

vorgebrachten Begründungen zu geben, sofern diese wiederum kongruent und angemessen sind; lediglich bei negativen Entscheidungen besteht eine Verpflichtung zur genauen Begründung. Der Auftraggeber ist u. a. nicht verpflichtet, Erklärungen zu allen Bestandteilen des Angebots und zu allen Kosten zu verlangen, sondern kann sich berechtigterweise darauf beschränken, zu prüfen, ob das Angebot insgesamt angemessen ist und als solches die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung gewährleistet: Er kann sich daher darauf beschränken, Begründungen nur zu den wichtigsten Kostenpositionen zu verlangen, die für sich genommen einen entscheidenden Einfluss auf die Zuverlässigkeit des Gesamtangebots haben könnten. Der Auftraggeber ist nämlich nur dann verpflichtet, genaue Gründe anzugeben, wenn er beabsichtigt, die vorgelegten Begründungen abzulehnen.
Bei öffentlichen Ausschreibungen ist die Entscheidung über die Anomalie des Angebots Ausdruck technischen Ermessens, das vom Verwaltungsrichter nur bei makroskopischer Unlogik oder sachlichen Fehlern nachgeprüft werden kann, ohne dass es sich auf eine unabhängige Prüfung der Fairness des Angebots und der einzelnen Positionen erstreckt; das Verfahren zur Prüfung auf Auffälligkeiten dient nicht dem Auffinden konkreter und individueller Ungenauigkeiten im wirtschaftlichen Angebot und führt nicht zu einer "Fehlerjagd", sondern zu der Feststellung, ob das Angebot in seiner Gesamtheit zuverlässig und vertrauenswürdig in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ist.
Was Art. 97, insbesondere die Absätze 2 und 3 des Decreto legislativo Nr. 50/2016 für ungewöhnlich niedrige Angebote vorsieht, ist nicht mit dem Dienstleistungskonzessionsvertrag vereinbar; bei diesem kann die Verpflichtung zur Prüfung der Anomalie des ungewöhnlich hohen Angebots nur auf den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungshandelns beruhen und insbesondere auf dem der Angemessenheit. Mit anderen Worten: Der Konzessionsgeber ist nicht von der Pflicht befreit, eine Anomalieprüfung der eingereichten Angebote durchzuführen, wenn ein Kriterium der Angemessenheit die Unzuverlässigkeit des vorgeschlagenen Angebots zeigt.

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 36 vom 12.3.2021
Das Recht auf Gesundheit kann nicht geltend gemacht werden, um andere Grundrechte vollständig zu entleeren, darunter das Wahlrecht, durch das die Volkssouveränität ausgeübt wird, in Form von Wahlen und Volksabstimmungen. Die Eventual- und Dringlichkeitsverordnung ist rechtswidrig, wenn sie das Vorliegen der nach Gesetz und Rechtsprechung erforderlichen

Voraussetzungen für die Einschränkung eines verfassungsrechtlich geschützten und gewährleisteten Rechts, wie z. B. des Wahlrechts, nicht durch die Begründung der Maßnahme darlegt.

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 19 vom 16.2.2021
Bei mehrfach begründeten Maßnahmen kann nur die festgestellte Rechtswidrigkeit aller Einzelargumente, auf denen sie beruhen, zur Rechtswidrigkeit und damit zur Aufhebung führen.
Die Maßnahme, mit der die Eintragung der im Grundbuch als ‚Almhütte' im Sinne des Landesgesetzes vom 15. März 1993, Nr. 8, eingetragenen Struktur in das Verzeichnis der alpinen Strukturen deswegen verweigert wird ist rechtmäßig, da sie nicht der behördlichen Vorgabe entspricht, dass die Struktur nicht über für den normalen Verkehr geöffnete Straßen zugänglich sein darf.
Der Ablehnungsbescheid gemäß Art. 27 bis, Landesgesetz Nr. 23/1992 (wonach "bei Verfahren auf Antrag einer Partei die für den Erlass der endgültigen Entscheidung zuständige Stelle oder Struktur vor dem förmlichen Erlass einer ablehnenden Entscheidung den Antragstellern unverzüglich die Gründe mitteilt, warum dem Antrag nicht stattgegeben werden kann. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung haben die Antragsteller das Recht, sich schriftlich zu äußern, gegebenenfalls unter Beifügung von Unterlagen"), der wiederum seinem Pendant in Art. 10 bis des Gesetzes Nr. 241/1990 entspricht, ist als substanziell und nicht nur formal zu betrachten.

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 13 vom 1.2.2021
Die SCIA (*Segnalazione certificata di inizio attività* – Anzeige des Baubeginns) ist nicht als Antrag einer Partei zu qualifizieren, der auf die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens abzielt, das dann stillschweigend beendet wird; es handelt sich vielmehr um eine private Willenserklärung, eine bestimmte, unmittelbar gesetzlich zugelassene Tätigkeit auszuüben, so dass ausgeschlossen werden muss, dass die verfahrensführende Behörde verpflichtet ist, dem Anzeigenden einen Ablehnungsbescheid mitzuteilen, bevor sie die ihr gesetzlich zugewiesenen Kontroll- und Hemmungsbefugnisse ausübt. Da derjenige, der eine SCIA einreicht, Inhaber einer originären subjektiven Rechtsposition ist, die sich auf das Gesetz stützt und keiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung bedarf, hat der Beschwerdeführer keinen Grund, sich über die unterlassene Bekanntgabe der Ablehnung zu beschweren, wobei davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer selbst nach der

Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens in jedem Fall in der Lage war, eine Stellungnahme abzugeben, die von der Verfahrensverwaltung angemessen berücksichtigt wurde.

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 7 vom 18.1.2021
Um Zugang zu den Aufnahmemaßnahmen zu haben, muss man über keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen; die Beurteilung des Mangels an Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts erfolgt unter Bezugnahme auf den Jahresbetrag der Sozialhilfe. Im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung der Gebietskommission werden dem Antragsteller ohne ausreichende Mittel die Aufnahmemaßnahmen gewährt. Wenn sich herausstellt, dass genügend Mittel vorhanden sind, werden die Aufnahmemaßnahmen zurückgenommen. Mit anderen Worten, die Aufnahmemaßnahmen nach dem Gesetzesdekret Nr. 142/2015 folgen nicht automatisch auf den Antrag auf internationalen Schutz, sondern setzen voraus, dass der Antragsteller nicht über ausreichende Mittel verfügt, um eine angemessene Lebensqualität für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familie zu gewährleisten. Darüber hinaus ist das Fehlen ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Antragstellers auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Verweigerung des internationalen Schutzes eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Aufnahmemaßnahmen für den Zeitraum, in dem die Wirkungen der Verweigerung des internationalen Schutzes aufgrund des anhängigen Rechtsbehelfs ausgesetzt sind und der Antragsteller zum Verbleib im Land berechtigt ist.

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 6 vom 18.1.2021
Die konkrete Bewertung der Eignung des wirtschaftlichen Inhalts des technischen Angebots zur Beeinträchtigung der Geheimhaltung des wirtschaftlichen Angebots mit potenziellem Einfluss auf die Arbeit der Kommission ist nur bei Fehlen einer ausdrücklichen Ausschlussklausel anwendbar.
Um für die Anerkennung eines Interessenkonflikts relevant zu sein, muss die schwerwiegende Feindschaft auf Gegenseitigkeit beruhen, ausschließlich auf persönlichen Beziehungen beruhen, aus Ereignissen herrühren, die nicht mit der Ausübung von Pflichten zusammenhängen, und in konkreten, präzisen und dokumentierten Fakten zum Ausdruck kommen.
Die Funktion des RUP (*responsabile unico del procedimento* – Alleinverantwortlicher für das Verfahren) muss auch durch die Abwesenheit von Situationen des Interessenkonflikts in Bezug auf die Teilnehmer des Ausschreibungsverfahrens

gekennzeichnet sein, gemäß den kombinierten Bestimmungen von Artikel 6 bis des Gesetzes Nr. 241/1990, das die allgemeinen Regeln zu Interessenkonflikten umreißt, und Artikel 42 des Vertragsgesetzes.
Die Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten betonen die Pflicht zur Enthaltung, weil Zweifel am unparteiischen Verhalten der Beamten und Angestellten der Verwaltung ausgeräumt werden müssen. Damit ein Interessenkonflikt entsteht, ist es notwendig, dass man sich in einer realen und angemessenen Interessenlage befindet, d.h. dass tatsächlich ein Bedürfnis besteht, das befriedigt werden muss, und dass diese Befriedigung durch die Unterordnung eines Interesses unter das andere effektiv erreicht werden kann. Daher müssen in Anwendung der oben genannten hermeneutischen Koordinaten zur Feststellung des Vorliegens eines Interessenkonflikts konkrete, spezifische und aktuelle Situationen in Betracht gezogen werden, die auf der Grundlage spezifischer Beweise konkret verifiziert werden, auch unter Berücksichtigung der sehr bedeutenden Folgen und Verantwortlichkeiten, die sich aus der Verletzung der den genannten Subjekten obliegenden Pflicht zur Enthaltung ergeben. Diese Konnotation der Konkretheit und Spezifizität, und nicht der Allgemeinheit und Unbestimmtheit, muss sich sowohl auf die vom Gesetz typisierten als auch auf die nicht typisierten Situationen von Interessenkonflikten beziehen. Damit soll vermieden werden, dass auf der Grundlage eines subjektiv auslegbaren und rein instrumentellen Induktionselements die Unparteilichkeit von Prüfungsausschüssen und von Verwaltungsorganen im Allgemeinen in Frage gestellt wird, und aus einem anderen Blickwinkel soll verhindert werden, dass die effiziente und zügige Arbeit von öffentlichen Auftraggebern, insbesondere von kleinen Behörden wie der Innenverwaltung, behindert wird.

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 5 vom 15.1.2021
Die für die Erteilung eines Waffenscheins erforderliche polizeiliche Genehmigung zielt nicht darauf ab, Hindernisse für die Ausübung eines Rechts des Betroffenen zu beseitigen, sondern stellt im Gegenteil die Ausübung einer Befugnis dar, um das von unserer Rechtsordnung als allgemeine Regel aufgestellte Verbot des Waffentragens zu beseitigen (Art. 669 c.p.); und dies gilt umso mehr in einem Fall, in dem ein individuelles Interesse rein freizeitlicher Art auf dem Spiel steht, wie es der Antragsteller zum Ausdruck bringt. Der zuständigen Verwaltungsbehörde muss daher ein weiter Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Voraussetzungen zugestanden werden, die die Erteilung oder Aufrechterhaltung der genannten

Genehmigungsakte rechtfertigen können. Daraus folgt, dass es nicht erforderlich ist, dass das Verhalten, das die Voraussetzung der negativen Entscheidung bildet, in seiner möglichen strafrechtlichen Relevanz festgestellt wird; insoweit reicht die eigenständige und rechtzeitig begründete Bewertung desselben Verhaltens durch die Verwaltungsbehörde zu den Auswirkungen der Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Darüber hinaus genügt, dass sich aus der Betrachtung des Verhaltens, wie es sich aus dem zu untersuchenden Sachverhalt ergibt, das Fehlen einer vollkommenen Sicherheit im Hinblick auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Waffen schon durch bloße Anhaltspunkte ergibt; auch eine zusätzliche Voruntersuchung zur Sozialgefährlichkeit ist nicht erforderlich, da es sich um eine prognostische Beurteilung handelt, die darauf ausgerichtet ist, den Gefahren vorzubeugen, die sich aus dem Gebrauch von Waffen ergeben.

VwG Trient, I. Sektion, Urteil Nr. 1 vom 4.1.2021
Das Verfahren des "*soccorso istruttorio*" ist nicht anwendbar auf Fehler, Unvollständigkeiten und Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das wirtschaftliche Angebot und das technische Angebot, die in den Verfahren zur Auswahl von Auftragnehmern durch die öffentlichen Verwaltungen vorgelegt werden (in diesem Fall sind die Angaben gemäß Art. 4, Absatz 2, Buchstabe b, d.P.R. 27. April 2020 Nr. 4 - 17/ Leg. 4 - 17/ Leg. des Lieferanten, der Firmenname, die Qualifizierung als Kleinst-, Klein- oder Mittelbetrieb, die darin zwingend vorgeschrieben sind, können im vorliegenden Fall nur als integrale Bestandteile des technischen Angebots betrachtet werden und sind daher *per se* unanfällig für nachträgliche Integrationen mittels vorläufiger Beihilfen).

Die Anforderungen des Gesetzes (Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c des Landesgesetzes TN Nr. 2/2020) und der Verordnungen (Artikel 4 Absatz 3 der mit dem Präsidialdekret Nr. 4 vom 27. April 2020, 17/Leg. genehmigten Verordnungen), wonach für die Vergabe der in Artikel 3 vorgesehenen Punkte der niedrigste Preis angeboten werden muss, verlangen von den Bietern, dass sie keine höheren Preise anstelle von niedrigeren Preisen anbieten, um nicht dazu zu führen, dass eher algebraische als mathematische Werte in die Formel eingehen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift führt nicht zum Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren, sondern dazu, dass die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c der Norma Foral Nr. 2/2020 vorgesehene Punktzahl für die Wettbewerber, die gegen diese Vorschrift verstoßen, nicht gewertet wird, so als ob sie 0 angeboten hätten, d. h., sie hatten nicht die Absicht, Nachlässe im Verhältnis zu den

Preisen anzubieten, die dem Angebot zugrunde lagen. Unabhängig von der Anzahl der am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Wettbewerber und der Reihenfolge der Prüfung der ausschließenden Anschlussrechtsmittel sind sowohl das Hauptrechtsmittel als auch das Anschlussrechtsmittel zu prüfen. Infolge der Unionsrechtsprechung (EuGH, Sek. X, 5.9.2019, Rs. C-333/18) ist die rechtliche Relevanz heterogener berechtigter Interessen bei der Durchführung öffentlicher Ausschreibungen zur Auswahl eines Auftragnehmers auch in unserer Rechtsordnung anzuerkennen, da sowohl das finale berechtigte Interesse an der Erlangung des Zuschlags als auch das instrumentelle berechtigte Interesse an der Teilnahme an einem etwaigen erneuten Ausschreibungsverfahren als schutzwürdig erachtet werden, und zwar deshalb, weil der öffentliche Auftraggeber die Entscheidung treffen könnte, die Handlungen des Verfahrens aufzuheben und ein neues Verfahren zur Auswahl eines Auftragnehmers einzuleiten. Da die Zulassung des Anschlussrechtsmittels nicht zur Unzulässigkeit des Hauptrechtsmittels führen kann, hat die Hauptrechtsmittelführerin folglich weiterhin ein berechtigtes Interesse an einer etwaigen Wiederaufnahme des Ausschreibungsverfahrens, auch wenn andere Unternehmen an diesem Verfahren teilgenommen haben, Das Verhältnis der logischen Priorität zwischen der Hauptberufung und der Anschlussberufung ist im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung dahingehend zu überprüfen, dass die Hauptberufung zuerst zu prüfen ist, da eine Unbegründetheit der Berufung zur Unzulässigkeit der Anschlussberufung führen könnte. Mit anderen Worten, der *ordo questionum* verlangt nun, dass der Hauptberufung Vorrang eingeräumt wird, denn während die mögliche Begründetheit der Anschlussberufung in keinem Fall zur Zurückweisung der Hauptberufung führen kann, würde die mögliche Unbegründetheit der Hauptberufung die Zurückweisung der Anschlussberufung zur Folge haben, was eine Einsparung von Verfahrensmitteln zur Folge hätte.

NEWS

Winter School on Federalism and Governance 2022 „Federalism and/in Emergency“:
Vom 30. Januar bis zum 12. Februar 2022 veranstalten die Universität Innsbruck und Eurac Research die 13. Ausgabe ihres grenzüberschreitenden Fortbildungsprogramms. Die kommende Ausgabe wird zum zweiten Mal als Online-Programm stattfinden. Thema der nächsten Winter School ist der Umgang von Mehrebenensystemen mit Krisensituationen. Die Zielgruppe des Programms sind Studierende, Wissenschaftler und Praktiker aus aller Welt. Im Rahmen der Winter School wird auch eine

öffentliche Diskussionsrunde mit dem Forum of Federations organisiert. Anmeldungen zur Winter School 2022 sind ab Ende August und bis zum 17. Oktober 2021 möglich. Weitere Infos: https://winterschool.eurac.edu/

EVENTS

Webinar „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich im Brennerraum“: 27. September 2021 von 10.30 bis 12.30 Uhr, organisiert von Sara Parolari, Eurac Research. Weitere Infos folgen.

Winter School on Federalism and Governance: Vom 30. Jänner bis zum 12. Februar 2022 findet die 13. Winter School on Federalism and Governance statt, zum zweiten Mal online. Die Ausgabe 2022 befasst sich mit dem Thema „Federalism and/in Emergency“. Für nähere Informationen: http://winterschool.eurac.edu/

La specialità della specialità. Convegno in occasione del Cinquantesimo Anniversario del Secondo Statuto Regionale di Autonomia dell’Alto Adige/Südtirol e del Trentino (1972), Trento, 15 ottobre 2021, https://webmagazine.unitn.it/evento/giurisprudenza/96501/la-specialit-della-specialit

COVID-19

Maßnahmen in Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus

TIROL

Coronavirus-Portal des Landes Tirol mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19 Pandemie: https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/

VfGH 25.02.2021, V 570/2020 (V 570/2020-13); Tiroler COVID-19-Maßnahmen:
Gesetzwidrigkeit einer Verordnung des Landeshauptmanns von Tirol betreffend das Verbot, alle öffentlichen Orte im gesamten Landesgebiet zu betreten sowie des (grundsätzlichen) Gebotes, alle öffentlichen und privaten Orte des Landesgebietes unverzüglich zu verlassen, mangels gesetzlicher Grundlage; Überschreitung der Ermächtigung des COVID-19-MaßnahmenG zur Erlassung von Betretungsverboten für „bestimmte Orte“.

VfGH 10.03.2021, V 574/2020 ua; COVID-19-Maßnahmen („distance learning“):
Zeitlich befristete Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts („distance learning“) auf Grund wissenschaftlich belegter Unsicherheit über die Verbreitung von COVID-19, der epidemiologischen Lage zum Entscheidungszeitpunkt sowie der Möglichkeit der pädagogischen Betreuung am Schulstandort sachlich gerechtfertigt; Erfüllung des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags der Schule bei dauerhaft ortsungebundenem Unterricht aber nicht gewährleistet.

VfGH 10.03.2021, V 573/2020; COVID-19-Maßnahmen (Gästedatenerhebung Gastronomie):
Erhebung von Gästedaten in der Gastronomie und Weitergabe dieser Daten an die Gesundheitsbehörden bei Verdachtsfällen von COVID-19 grundsätzlich gesetzlich gedeckt; aber Erforderlichkeit der nachvollziehbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen bei Erlassung einer derartigen Verordnung; bloße Sammlung und Übermittlung von Daten und Studien zu COVID-19 stellt keine nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen dar.

Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 und Tiroler Bauordnung 2018 (Novellen), LGBl. Nr. 134/2020:
Entfall des Verwendungsbewilligungsverfahrens bei der Nutzung von bestehenden Gebäuden, Räumen oder anderen Liegenschaften, zu Schulzwecken für die Dauer der COVID-19-Pandemie; Regelung über die vorübergehende Bereitstellung von baulichen Anlagen für medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige.

Tiroler Finanzzuweisungsgesetz 2020 (Novelle), LGBl. Nr. 160/2020:
Weitere (einmalige) Kompensationszahlungen an die Gemeinden infolge der Einnahmenrückgänge durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie.

SÜDTIROL

Coronavirus-Portal der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19
Pandemie: http://www.provinz.bz.it/sicherheit-

zivilschutz/zivilschutz/coronavirus.asp

VfGH Urteil Nr. 58/2021: Staatliche Covid-19-Maßnahmen
Direkte Verfassungsbeschwerde in Bezug auf verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 (Haushaltsvorschlag des Staates für das Wirtschaftsjahr 2020 und den Mehrjahreshaushalt für die dreijährige Periode von 2020-2022), erhoben u.a. von der Autonomen Provinz Trient in Bezug auf Abs. 269 des Art. 1, der die Regelung zu den Notmaßnahmen für den Sanitätsbetrieb der Region Kalabrien und andere Notmaßnahmen im Gesundheitsbereich auf die Autonomen Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen ausdehnte. Die Bestimmungen wurden abgeschafft, folglich wurde der Entfall des Streitgegenstandes erklärt.

VwG Bozen Dekret über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Nr. 39/2021*: Nasenbohschnelltest in Schulen
Rekurs Nr. 65/2021 mehrerer Eltern gegen die Autonome Provinz für die Aufhebung und vorherige Aussetzung der Wirksamkeit der Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes über die verpflichtende Durchführung von Nasenbohrschnelltests an Schulen.
Das VwG lehnt den Antrag auf Aussetzung der Wirksamkeit mit der Begründung ab, dass die Testpflicht zur Überwachung der Ausbreitung des Virus verhältnismäßig und die Interessensabwägung zwischen Schulbesuch und Schutz der Gesundheit angemessen ist, u.a. auch da bisher wissenschaftliche Studien über die Auswirkungen der Test auf Schüler fehlen.
Entsprechende Entscheidung des Staatsrates: Dekret über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Nr. 1950/2021: Der Staatsrat weist die Berufung gegen das monokratische Präsidialdekret zurück, da Berufungen nur gegen Urteile und Beschlüsse zulässig sind. Nur ausnahmsweise sind Dekrete anfechtbar und zwar dann, wenn sie einen wesentlichen den Streitgegenstand entscheidenden Inhalt haben. Dies ist hier nicht der Fall.
*Siehe auch Dekret Nr. 48 und Verordnung Nr. 50/2021.

VwG Bozen Dekrete über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Nr. 27 und Nr. 32/2021*: Verbot des Verlassens der Gemeinde - Covid-Varianten
Rekurs Nr. 39/2021 von Unternehmen und Betroffenen gegen die Autonome Provinz für die Aufhebung und vorherige Aussetzung der Wirksamkeit der Dekrete des Landeshauptmannes, die das Verlassen der Gemeinden, in denen die südafrikanische Variante

aufgetreten ist, als Maßnahme zur Bewältigung des epidemiologischen Notstands verbieten.
Das VwG lehnt den Aussetzungsantrag ab und erklärt, dass die Maßnahmen aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung gerechtfertigt und mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar sind. Außerdem ist es verhältnismäßig zum Schutz der Gesundheit und der Bewältigung des epidemiologischen Notfalls für das Verlassen der Gemeinde aus Arbeitsgründen verpflichtend einen Antigen- oder Molekulartest vorzusehen.

TRENTINO

Coronavirus-Portal der Autonomen Provinz Trient mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19 Pandemie: https://www.ufficiostampa.provincia.tn.it/CORONAVIRUS-Aggiornamenti-e-comunicazioni

LITERATURTIPPS

Alber Elisabeth / Engl Alice /Pallaver Günther (eds.), Politika 2021. Südtiroler Jahrbuch für Politik, Raetia, Bozen/Bolzano, 2021 https://www.raetia.com/it/storia-e-politica/639-politika-2021.html

Bußjäger/Fischler/Greiter (Hg), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten – Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale (2021).

Bußjäger/Gsodam (Hg), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz (2021).

Elisabeth Alber / Tiziano Zgaga, Ein Jahr Pandemiemanagement in Italien und Südtirol. Durchregieren auf Sicht und Südtirols Sonderweg, in: Alber Elisabeth / Engl Alice /Pallaver Günther (eds.), Politika 2021. Südtiroler Jahrbuch für Politik, Raetia, Bozen/Bolzano, 2021, pp. 43-70

Kahl/A. Müller, Völkerrechtliche Verpflichtungen Tirols aus der Aarhus-Konvention (2020).

Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte (2021).

Palermo Francesco / Arban Erika / Martinico Giuseppe (eds.), Federalism and Constitutional Law. The Italian Contribution to Comparative Regionalism, Routledge, London-New York, 2021, 222 pp., ISBN 978-0-367-61170-5

Palermo Francesco / Arban Erika / Martinico Giuseppe, Why is the trajectory of Italian regionalism comparatively important and what does it have to offer?, in: E. Arban, G. Martinico, F. Palermo (eds.), Federalism and Constitutional Law. The Italian Contribution to Comparative regionalism, Routledge, London-New York, 2021, pp. 1-9

Palermo Francesco / Parolari Sara / Valdesalici Alice (eds.), Costituzioni finanziarie e riforme: Italia e Spagna a confronto, Edizioni Scientifiche Italiane, Napoli, 2020.
Palermo Francesco / Woelk Jens (eds.), Diritto costituzionale comparato dei gruppi e delle minoranze (with J. Woelk), 3rd ed., Wolters Kluwer – Cedam scienze giuridiche, Milano, 2021, 432 pp., ISBN 978-8-813-37592-8

Palermo Francesco, Asymmetries in the Italian regional system and their role model, in: E. Arban, G. Martinico, F. Palermo (eds.), Federalism and Constitutional Law. The Italian Contribution to Comparative regionalism, Routledge, London-New York, 2021, pp. 136-151 – Open Access https://tandfbis.s3.us-west-2.amazonaws.com/rt-files/docs/Open+Access+Chapters/9780367611705_oachapter8.pdf

Palermo Francesco, Il federalismo in emergenza?, in: Osservatorio monetario, 2/2021, 20-31 – Open Access https://www.assbb.it/wp-content/uploads/2021/06/OM2_2021.pdf

Parolari Sara, The (weak) role of the Italian Parliament in the management of the health crisis, EUreka!, 19/01/2021, https://www.eurac.edu/en/blogs/eureka/the-weak-role-of-the-italian-parliament-in-the-management-of-the-health-crisis

Valdesalici Alice, Financial relations in the Italian regional system, in: E. Arban, G. Martinico, F. Palermo (eds.), Federalism and Constitutional Law. The Italian Contribution to Comparative regionalism, Routledge, London-New York, 2021, pp. 82-99 – Open Access https://tandfbis.s3.us-west-2.amazonaws.com/rt-files/docs/Open+Access+Chapters/9780367611705_oachapter5.pdf

Woelk Jens, Loyal cooperation: systemic principle of Italy's regionalism, in: E. Arban, G. Martinico, F. Palermo (eds.), Federalism and Constitutional Law. The Italian Contribution to Comparative regionalism, Routledge, London-New York, 2021, pp. 170-188

Copyright © 2021

mailchimp

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 2/2020
Berichtszeitraum: 06/2020 - 11/2020

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
JUDIKATUR DES STAATSRATES
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 24.02.2020, E 3273/2019; heranrückende Wohnbebauung:
In Bezugnahme auf die Judikatur zur heranrückenden Wohnbebauung war in diesem Zusammenhang (Neubau auf bisher unbebauten Grundstücken) der Begriff „unbebautes Grundstück" im Zuge der Erteilung einer Baubewilligung zur Errichtung eines Auszugshauses auf einem an einen Betrieb angrenzenden Grundstück auszulegen.

VfGH 06.10.2020, G 166-168/2020; Volksabstimmung Ludesch:
Aufhebung einer Bestimmung des Vorarlberger Landes-Volksabstimmungsgesetzes aufgrund des Widerspruchs zum repräsentativ-demokratischen System der Gemeindeselbstverwaltung. Das Vorarlberger Gemeindegesetz

AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS

COVID-19

LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2020

Redaktion und Übersetzung

Esther Happacher, Martin Kripp, Sophie Mair, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Alexander Schuster, Florian Schwetz, Anna Simonati, Dominik Thomaser, Maria Tischler, Jens Woelk.
Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

LAND TIROL

sieht vor, dass Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde – etwa wenn eine bestimmte Mindestanzahl der Stimmberechtigten dies verlangt – durch eine Volksabstimmung entschieden werden können. Nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz ersetzt eine derartige Entscheidung des Volkes die Entscheidung des sonst zuständigen Gemeindeorganes, dies wurde als verfassungswidrig erkannt.

TIROLER LANDESRECHT

Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Bauordnung 2018 (Novelle), LGBl. Nr. 60/2020:
Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens zur Reduktion der Treibhausgase und insbesondere der RL (EU) 2018/844, der RL 2010/31/EU und der RL 2012/27/EU (Gebäuderichtlinie); Neuformulierung des Begriffs der „größeren Renovierung“ zur Anhebung der (Teil-)Sanierungsrate; „Alternativenprüfung“ im Bereich des eingesetzten Energieträgers.

Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020:
Novelle der Tiroler Landtagswahlordnung 2017, der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, der Innsbrucker Wahlordnung 2011, des Tiroler Volksrechtegesetz und der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015; Detailanpassungen (Abläufe, Datenschutz); Organisation und Tätigkeit der Wahlbehörden; Vorsorge für besondere Vorkommnisse bei der Wahldurchführung (z.B. Pandemie); Wahlwerbung; Abstimmungsverfahren (Blindenschrift); Ermittlung des Wahlergebnisses; Vermeidung der Erschöpfung von Wahlvorschlägen bzw. Verhinderung des Freibleibens von Mandaten im Landtag.

Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 (Novelle), LGBl. Nr. 76/2020:
Betrifft das Aufstellen von Wettterminals und Eingabegeräten.

Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz (Novelle), LGBl. 80/2020:
Umsetzung der RL (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.

Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (Novelle), LGBl. 87/2020:
Änderung der Bezeichnung von Unterrichtsfächern; Aufgabenübertragung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz und der Gewährung von Zuschüssen des Landes zum Personalaufwand im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulen an die Bildungsdirektion.

Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz (Novelle), LGBl. 89/2020:
Gleichstellung der Lebensgefährten mit Ehepartnern und eingetragenen Partnern; Ermöglichung der Mitwirkung von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an der Besorgung von Aufgaben der jeweiligen Kammer; Klarstellungen betreffend Einnahmen aus Veranstaltungen; Ausschluss der Pflicht zur mehrfachen Beitragsleistung bei Verpachtung einer wirtschaftlichen Einheit im Familienkreis; diverse Anpassungen im Wahlrecht.

Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012 (Novelle), LGBl. Nr. 90/2020:
Diverse Anpassungen wie zB Einführung von Herbstferien; Änderungen im Bereich des Heimkostenbeitrages; Neuregelung betreffend den Stellvertreter eines Leiters.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Verwaltungsgerichtshof

VwGH 28.05.2020, Ra 2019/07/0081; UVP-G:
Zurückweisung einer Revision betreffend die Genehmigung eines in Tirol gelegenen Speicherkraftwerks nach dem UVP-G 2000.

VwGH 02.06.2020, Ra 2018/11/0084; Stimmenthaltung bei Kollegialbehörden:
Die Bestellung zum Mitglied einer Kollegialbehörde bringt die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Willensbildung dieser Behörde mit sich. Eine Stimmenthaltung von Mitgliedern einer Kollegialbehörde, die an der Verhandlung teilnehmen, kann somit ohne gesetzliche Ermächtigung nicht als zulässig angesehen werden. Ebenso entscheidet im Fall einer Stimmenthaltung nicht die vom Gesetz zur Entscheidung berufene Kollegialbehörde, sondern nur eine Fraktion derselben, was eine unrichtige Zusammensetzung der Kollegialbehörde bewirkt.

VwGH 16.06.2020, Ra 2018/01/0287; Maßnahmenbeschwerde:

Rechtmäßigkeit der Anwendung von Zwangsgewalt bei der Entfernung einer Person auf Anordnung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 4 TGO 2001 infolge sitzungspolizeilicher Anordnung bei der Gemeinderatssitzung durch einen Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes.

VwGH 07.09.2020, Ro 2020/01/0007; Bescheidverkündung:
Voraussetzungen für die mündliche Bescheiderlassung iSd § 62 Abs. 1 AVG mangels physischer Anwesenheit nicht erfüllt; ein audiovisuell (per Videokonferenz) verkündeter Bescheid ist rechtlich nicht existent.

Landesverwaltungsgericht Tirol

02.06.2020, LVwG-2020/22/0535-3; Radarblocker; Laserblocker; Strafhöhe:
Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem er die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten.
Bei einem Rechtsanwalt, selbst wenn dieser unbescholten ist, aber vorsätzlich gehandelt hat, ist eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 2000, aufgrund des außerordentlich hohen Unrechtsgehaltes der Tat nicht unangemessen. Aufgrund seiner Vorbildfunktion spielen bei einem Rechtsanwalt spezialpräventive Aspekte eine besondere Rolle.

08.06.2020, LVwG-2020/20/0311-6; Lenken im durch Alkohol beeinträchtigten Zustand; Verkehrsunzuverlässigkeit; Bindungswirkung:
Der Beschwerdeführer hat eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO begangen. Die Bestrafung in Rechtskraft erwachsen. Im Hinblick auf die Rechtskraft der Bestrafung besteht – unabhängig von der im führerscheinrechtlichen Verfahren eigenständig getroffenen Beurteilung in Bezug auf das Vorliegen einer Übertretung – für das führerscheinrechtliche Verfahren Bindungswirkung. Dies bedeutet, dass vom Beschwerdeführer jedenfalls ein Verkehrsunzuverlässigkeitstatbestand iSd des § 7 Abs 3 Z 1 FSG (nämlich eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO) gesetzt wurde und (im Hinblick auf den Wohnsitz des Beschwerdeführers in Österreich) die EWR-Lenkberechtigung zu entziehen war.
Die Mindestentziehungsdauer für eine Übertretung gemäß § 99

Abs 1a StVO beträgt bei erstmaliger Begehung gemäß § 26 Abs 2 Z 4 FSG 4 Monate. Die Behörde hat die Entziehungsdauer mit sechs Monaten festgesetzt. Dies erscheint angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer im alkoholisierten Zustand einen abschüssigen kurvenreichen Forstweg befahren und letztlich auch einen Unfall verschuldet hat (vgl die Entziehungsdauerverlängerung gemäß § 26 Abs Z 2 FSG), nicht rechtswidrig.

10.06.2020, LVwG-2019/44/1470-21; Wasserkraftwerk; Artenschutz; Umweltorganisation; CEF-Maßnahmen:
Die Anfechtung bereits rechtskräftiger Naturschutzbescheide durch Umweltorganisationen außerhalb der Stichtagsregelung des § 48 Abs 12 TNSchG 2005 ist nicht zulässig.
Umweltorganisationen können in einem Beschwerdeverfahren nach § 43 Abs 6 lit c TNSchG 2005 nur die Einhaltung der unionsrechtlich determinierten artenschutzrechtlichen Vorschriften verfolgen.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 24 Abs 2 lit a TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit a TNSchVO 2006 wird nur dann verwirklicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko der Tötung einzelner Exemplare durch das Vorhaben deutlich und signifikant erhöht. Bewegt sich das Risiko einer Tötung jedoch in dem Rahmen, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art in der Natur stets ausgesetzt sind, so ist der Tatbestand nicht erfüllt.
Das Absammeln von Individuen einer geschützten Art, um sie ohne schuldhafte Säumnis in einem Ersatzhabitat freizulassen, ist dann nicht als Fangen iSd § 24 Abs 2 lit a TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit a TNSchVO 2006 zu qualifizieren, wenn damit Tötungen vermieden werden sollen.

02.07.2020, LVwG-2020/37/1215-1; Verspätetes Einbringen eines Einspruchs:
Der Beschwerdeführer hat seinen Einspruch gegen die Strafverfügung nach Ablauf der zweiwöchigen Frist des § 49 Abs 1 VStG auf digitalem Wege (E-Mail) bei der Bezirkshauptmannschaft Y eingebracht und damit nicht rechtzeitig erhoben. In seinem Rechtsmittel bringt der Beschwerdeführer lediglich vor, er habe die verfahrensgegenständliche Strafverfügung als „gemeinsam“ mit der zu einer anderen Zahl ergangenen Strafverfügung angesehen und gegen letztere rechtzeitig Einspruch erhoben. Die Behauptung, gegen eine andere Strafverfügung rechtzeitig Einspruch erhoben zu haben, vermag an der verspäteten Einbringung des verfahrensgegenständlichen Einspruchs nichts zu ändern.

08.07.2020, LVwG-2019/37/1441-23; Wasserrechtliche Überprüfung; Übereinkommen; Beurkundung; Abweichung; Abänderung:
Nach Abschluss des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zustande gekommene Vereinbarungen sind nicht Teil der wasserrechtlichen Bewilligung. Eine solche Vereinbarung kann auch keine Abänderung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides bewirken, eine derartige Abänderung darf lediglich durch die zuständige Wasserrechtsbehörde in Form eines hoheitlichen Aktes vorgenommen werden.
Ein Übereinkommen nach § 111 Abs 3 WRG 1959 regelt ausschließlich Rechtsverhältnisse zwischen den Partnern und wirkt an sich nicht gegen Dritte. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen werden durch die Beurkundung nicht berührt, da diese allein keinen meritorischen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde darstellt. Dies wäre nur dann anders, wenn die Einhaltung oder Erfüllung des Übereinkommens im Bewilligungsbescheid ausdrücklich vorgeschrieben und damit in dessen Rechtsinhalt einginge. Dann wäre auch eine Wirkung auf Dritte, sei es zu ihren Gunsten, sei es im Sinn der Verpflichtung zu einer Duldung, durchaus denkbar.

25.08.2020, LVwG-2020/25/1769-1; Nichtraucherschutz; Freifläche:
In die Einführung eines uneingeschränkten Rauchverbots in der Gastronomie werden auch nicht ortsfeste Einrichtungen, wie Festzelte, miteinbezogen. Damit ist klar, dass es für die Geltung des Rauchverbots nicht auf das Vorhandensein fester Wände ankommt.
Nach dem Schutzzweck des TNRSG geht es um einen umfassenden Schutz von anderen Gästen und Beschäftigten in der Gastronomie vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens. Diese entstehen sobald ein abgeschlossener Luftraum hergestellt wird. Ein solcher entsteht hier auch beim Ausfahren der Markise, weil durch die Scheibenmodule der Verabreichungsbereich allseits durch eine wandähnliche Konstruktion umschlossen wird.

ITALIEN VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 103/2020: Bestimmungen über Seilbahnanlagen zu

Sport- oder Erholungs- und touristischen Zwecken.
Das regionale Verwaltungsgericht der Region Südtirol, autonome Sektion Bozen, hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 11. Juli 2018, Nr. 10 aufgeworfen. Dies betrifft die Veränderungen der Bestimmungen über Seilbahnanlagen zu Sport- oder Erholungs- und touristischen Zwecken. Die neuen Bestimmungen könnten gegen die Prinzipien des freien Marktes verstoßen, weil für den Erlass oder die Verlängerung von Konzessionen keine öffentliche Ausschreibung vorgesehen ist. Der Landesgesetzgeber ordnet nämlich die Konzessionen für diese Seilbahnanlagen als Konzessionen ein, die keine Ausschreibung benötigen.
Der Gerichtshof erkennt, dass solche Konzessionen im Wesentlichen eine Gewerbegenehmigung einer wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen bzw. sich aus dem Recht auf Eigentum ableiten lassen. Daher erfordert ihre Gewährung keine öffentliche Ausschreibung und die Frage der Verfassungskonformität ist unbegründet. In diesem Zusammenhang zeigt der Gerichtshof auf, dass die Gewährung von Nutzungs- und Pachtverträgen von öffentlichen Gütern, auf denen Seilbahnen errichtet sind, sehr wohl eine öffentliche Ausschreibung erfordern, wie auch in dem vom Urteil behandelten Fall.

Urteil Nr. 174/2020: Landesnormen, die im weiteren Sinne das Landespersonal der Autonomen Provinz Trient betreffen.
Der Ministerratspräsident hat das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 6. August 2019, Nr. 5 angefochten. Dies betrifft die Bestimmungen, (1) welche die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung bei Kollektivverhandlungen der Journalisten betreffen, die für die Autonome Provinz oder für deren Einrichtungen arbeiten, weil die Kollektivverträge der Journalisten nicht berücksichtigt werden; (2) eines außergewöhnlichen Wettbewerbs von 2019 für das Landeslehrpersonal für Volksschulen, für den keine Prüfung vorgesehen war; (3) für notwendige und außergewöhnliche Maßnahmen um Ärzt*innen im letzten Jahr der Ausbildung zu Wettbewerben ihrer oder verwandter Ausbildungskategorien zuzulassen. Die letztgenannten Bestimmungen wurden auch vom Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient Nr. 12 von 2019 ergänzt und die damit verbundene Verfassungsbeschwerde wurde in diesem Urteil behandelt.
Der Gerichtshof erklärte die Frage der Verfassungsmäßigkeit (1) für unbegründet, weil die Bestimmungen die exklusive staatliche Zuständigkeit der Zivilgesetzgebung respektieren, dadurch dass sie sich auf die Kollektivverträge der Journalisten beziehen; (2) den Streitgegenstand für untergegangen, weil die Provinz das

Gesetz verändert und eine Prüfung vorgesehen habe; (3) unbegründet hinsichtlich der notwendigen und außergewöhnlichen Maßnahmen. Diese begründen sich auf der regionalen konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Gesundheitsschutzes und hätten nicht die staatliche Kompetenz der Koordinierung der öffentlichen Finanzen verletzt. Die Maßnahmen können als notwendig für die Erreichung eines nennenswerten organisatorischen Ziels betrachtet werden.

Urteil Nr. 189/2020: Landesgesetz, das die Ordnung der Dienste des Landespersonals der Autonomen Provinz Trient betrifft und mit der Angleichung des Haushalts von 1999 vorgesehene verbundene Maßnahmen – Unbegründetheit
Urteil über die Verfassungsmäßigkeit, eingeleitet vom Rechnungshof, vereinigte Sektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, des Art. 92 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient vom 29. April 1983, Nr. 12 und des Art. 18 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient vom 27 August 1999, Nr. 3. Der angefochtene Artikel 92 des Landesgesetzes Nr. 12/1983 sieht einen Ersatz vonseiten der Autonomen Provinz Trient für die von Angestellten, Verwaltern und Beauftragten aufgebrachten Summen zur Verteidigung in zivilen, strafrechtlichen, Disziplinar- und Verfahren, die das Rechnungswesens betreffen, vor, welche gegen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Dienste, Funktionen und wahrgenommenen Aufgaben geführt werden. Art. 18 des Landesgesetzes Nr. 3/1999 ist eine authentische Interpretation des soeben ausgeführten Art. Nr. 92 und legt fest, dass außerdem die Spesen für den Rechtsbeistand, Gutachterkosten, Verfahrenskosten für die Verteidigung im Vorverfahren von Zivil- und strafrechtlichen, Disziplinar- und Verfahren des Rechnungswesens, oder bei Archivierung des Strafantrags oder des Verfahrens zur Feststellung der administrativen oder buchhalterischen Verantwortung ersetzt werden.
Der Rechnungshof, zuständig für die Anerkennung des Rechenschaftsberichts der Autonomen Provinz Trient, zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen, welche den Ersatz der aufgebrachten Kosten für Verfahren vor dem Rechnungshof vorsehen, die entweder archiviert wurden oder die buchhalterischen Haftungsverfahren, die mit Urteil über die Verfahrensvorschriften beendet wurden. Diese Bestimmungen verstoßen nach Ansicht des erkennenden Gerichts gegen die ausschließliche Zuständigkeit in den Bereichen der „Zivilgesetzgebung“, „Gerichtsbarkeit und Verfahrensvorschriften“ und der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Dadurch erhöhten sich die Ausgaben und es ergäbe sich ein negativer Einfluss auf einen

ausgeglichenen Haushalt. Dies belaste die Kompetenz des Rechnungshofes hinsichtlich der Bestimmung des Anspruchs auf Auszahlung der Kosten im Rahmen der buchhalterischen Überprüfung.
Der Gerichtshof hat, nachdem er festgestellt hat, dass das Verfahren der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit alle Voraussetzung für eine indirekte Normenkontrolle erfüllt, das Petitum auf die Bestimmungen beschränkt, die die Entscheidung des Rechnungshofes direkt betreffen. Das ist der Teil, welcher den Spesenersatz für Verfahren vorsieht, die mit Einstellung oder verfahrensrechtliche Entscheidungen geendet haben, also die Bestimmungen des Art. 18 des Landesgesetzes Trient Nr. 3/1999.
Die Frage der Verfassungsmäßigkeit ist unbegründet. Die Maßnahme der Autonomen Provinz Trient ist Teil eines Paketes, das darauf abzielt, dass öffentliche Angestellte nicht befürchten müssen, dass eine mögliche Verantwortung vor Gericht aufgeworfen wird und es nicht zu einer Verlangsamung oder Untätigkeit der öffentlichen Verwaltung kommt. Die Maßnahme zielt auf ein generelles Ziel ab und begründet sich auf der primären Kompetenz der Ordnung der Ämter und des Personals.

Beschluss Nr. 215/2020: Direkte Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 17/2017, „Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte“
Urteil über die Verfassungsmäßigkeit angestrebt durch den Präsidenten des Ministerrates hinsichtlich der Artikel 16 Abs. 3 und 4; 17 Abs. 3; 18, Abs. 2, 6 und 7; 19 Abs. 2; 20, Abs. 1, 3 und 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 13. Oktober 2017, Nr. 17. Das angefochtene Gesetz legt Vorschriften für die Umweltprüfung von Plänen, Programmen und Projekten fest. Vorgesehene Verfahren sind die strategische Umweltprüfung (SUP), die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die integrierte Umweltermächtigung. Der Beschwerdeführer führt an, dass der Landesgesetzgeber seine Kompetenzen überschreitet und die staatliche Kompetenz verletzt und zwar die Buchstaben m) und s) des Art. 117 Abs. 2 der Verfassung, die für den Staat die „Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ vorsieht und den Staat mit „Umwelt-, Ökosystem- und Kulturgüterschutz“ beauftragt. Die Autonome Provinz führt an, dass die Materie in ihrer ausschließlichen Befugnis liegt und sie nur die vom Staat für die Materie vorgegebenen wesentlichen Grundsätze beachten muss. Nach Erlass des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 27. März 2020, Nr. 2, welches als Ergebnis einer

Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres und Vertretern der Autonomen Provinz Bozen, hervorgeht und die Bestimmungen der angefochtenen Artikel und des Landesgesetzes vom 17 Juni 2020, Nr. 5, verändert hat (Außeretatmäßige Verbindlichkeit und andere Bestimmungen), verzichtet der Präsident der Ministerrates auf den Rekurs, weil die soeben aufgeführten Beanstandungen damit hinfällig sind. Der Gerichtshof erklärt daher gemäß Art. 23 der integrieren Normen für die Verfahren vor dem VfGH den Prozess für beendet.

JUDIKATUR DES STAATSRATES

Urteil Nr 5408/2020: die Rolle des Landschaftsschutzes in der Genehmigung der Abänderungen des Bauleitplans[1]
Rekurs Nr 10060/2016 der Gemeinde Abtei und Privaten gegen die Autonome Provinz Bozen in Anfechtung des Urteiles des VwG Bozen, das die Änderung des Bauleitplanes aufgrund einer Raumordnungsvereinbarung seitens der Gemeinde mit Privaten für rechtswidrig erklärt. Diese sieht ua die Errichtung eines Parkplatzes seitens der Privaten als Gegenleistung für die Umwidmung einer Fläche in Baugebiet vor.
Der Staatsrat gibt dem Rekurs statt, da die Ablehnung der Genehmigung nicht ausreichend begründet ist, zumal nämlich die landschaftliche Unterschutzstellung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen als Begründung relevant ist (gemäß Art 1-bis LG Nr 16/1970), was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Außerdem bekräftigt der Staatsrat, dass sich Private durch die Raumordnungsvereinbarung in einer Anwartschaftsposition befinden, aufgrund derer sich der Begründungs- und Untersuchungsaufwand bei Ablehnung der Abänderung des Bauleitplanes erhöhen.
[1] Zum Vergleich siehe Urteil Nr 3632/2020, in dem die fehlende Zustimmung zur Änderung des Bauleitplans für rechtmäßig erklärt wird, weil das betreffende Gebiet einer gesetzlich vorgesehenen landschaftlichen Unterschutzstellung unterliegt (Waldgebiet – gemäß Art 1-bis LG Nr 16/1970).

Urteil Nr 4858/2020: Nord-Westumfahrung Meran[2]
Rekurs Nr 1998/2020 der Carron Bau S.r.l. – GmbH und anderer sowie Rekurs Nr 2456/2020 der CMC di Ravenna Società Cooperativa, gegen das Unternehmen Pizzarotti & C AG und andere gegenüber der Autonomen Provinz Bozen und der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau- Dienstleistungs- und Lieferaufträge für Aufhebung des

Urteils des VerwG, das die Auftragsvergabe der Arbeiten bzgl der Nordwestumfahrung bestätigt.
Der Staatsrat erklärt den Rekurs für unbegründet, da es die ursprüngliche Rekursantragsstellerin versäumt, die endgültige Vergabeentscheidung (von 2017) anzufechten. Diese bedarf, obwohl sie unabdingbare Voraussetzung des vorliegenden Rekursgegenstandes (Bestätigende Maßnahme für die Vergabe 2019) ist, einer eigenen Anfechtung. Aus dieser Versäumnis folgt, dass die ursprüngliche Maßnahme von 2017 und damit auch die darin vorgesehene Rangordnung unberührt bleibt.
Außerdem erklärt der Staatsrat, dass die Reduktion der Mitglieder einer Bietergemeinschaft, welche aus Gründen der Umstrukturierung die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllen, rechtmäßig ist. Es ist ausreichend, dass die teilnehmenden Unternehmen die Teilnahmeanforderungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und der Erstellung der Bewertungs- und Rangordnung erfüllen. Ein Verlust der Voraussetzung zum Zeitpunkt des Zuschlags führt daher nicht zum Ausschluss der reduzierten Bietergemeinschaft.
[2] Siehe den Newsletter 1/2020 für das Urteil des VwG.

Urteil Nr 3687/2020: Anwesenheit von professionellem Krankenpflegepersonal in Rettungstransporten
Rekurs Nr 9017 vom Landesverband für Krankenpfleger gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung des Urteils des VerwG, das den Beschluss der Landesregierung bestätigt, der die Anwesenheit von professionellem Krankenpflegepersonal in Rettungstransporten vorsieht.
Der Staatsrat gibt dem Rekurs nicht statt mit dem Argument, dass es angemessen ist, die Anwesenheit von professionellem Krankenpflegepersonal in Rettungstransporten („RTW“) aufgrund des chronischen Mangels an Pflegepersonal auf die großen Krankenhäuser, dh Bozen, Meran, Brixen und Bruneck, zu beschränken. Darüber hinaus erklärt er, dass die Autonome Provinz dafür zuständig ist, die Zusammensetzung der Besatzungen des Rettungshubschraubers zu bestimmen, weshalb es völlig legitim ist, keine Anwesenheit eines Krankenpflegepersonals dort vorzusehen.

Urteil Nr 3467/2020: Vodafone Italia – Erneuerung des Konzessionsvertrages
Rekurs Nr 6881 der Gemeinde Bozen gegen Vodafone Italia AG für die Aufhebung des Urteils des VerwG Bozen, mit dem die Mitteilung der Gemeinde in jenem Teil für nichtig erklärt wird, der die Erhebung von Gebühren vorsieht, die höher sind als im Kodizes für elektronische Kommunikation festgelegt.

Der Staatsrat gibt dem Rekurs der Gemeinde statt und argumentiert, dass die einschlägige Bestimmung zwar das Verbot vorsieht, den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste für die Installation oder den Betrieb von Diensten andere als die im Gesetz vorgesehenen finanziellen oder sonstigen Abgaben aufzuerlegen, dies aber keineswegs die Gebühren einschließt, die im Rahmen von Konzessionsverträgen bzgl öffentliches Guts oder unverfügbaren Vermögens vereinbart wurden. Genau dies ist die Grundlage der Konzessionsabgabe für die Nutzung der öffentlichen Infrastrukturen, die zwischen der Gemeinde Bozen und Vodafone Italia AG vereinbart wurde.
Darüber hinaus bekräftigt der Staatsrat die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Konzessionsverlängerung, da die Verhandlungen über die Gebühr gescheitert sind und kein Recht auf eine Verlängerung besteht. Dies würde gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung verstoßen.

Urteil Nr 6794/2020: Bau eines Aufzugs in einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude
Rekurs Nr 9544 eines Wohnungseigentümers gegen die Autonome Provinz Bozen mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils des VerwG Bozen, das die Ablehnung der Errichtung eines Aufzugs in einem denkmalgeschützten Gebäude bestätigt.
Der Staatsrat lehnt den Rekurs mit der Begründung ab, dass sich die Denkmalschutzbindung nicht nur auf die speziell unter Schutz gestellten Gebäudeteile beschränkt, sondern vielmehr alle Schäden, die am Gebäude entstehen können, berücksichtigt.
Weiters legt der Staatsrat fest, dass der Zweck der Denkmalschutzbindung auch Vorrang gegenüber den Bedürfnissen von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen hat, wenn die Beseitigung der architektonischen Barrieren für das kulturelle Interesse zur Erhaltung des Gutes einen ernsthaften Nachteil bedeutet. Hinzu kommt, dass der Bau des Aufzugs nicht absolut ausgeschlossen ist, sondern alternative Lösungen möglich sind.

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL**Landesgesetzgebung**Abrufbar unter http://lexbrowser.provinz.bz.it/de

Landesgesetz vom 16. Juni 2020, Nr. 5
Außeretatmäßige Verbindlichkeit und andere Bestimmungen
Anerkennung der Rechtmäßigkeit einiger außeretatmäßiger Ausgaben der Provinz und ihrer finanziellen Deckung. Marginale Änderungen in den Bereichen „Vergütung für Mitglieder von

Kommissionen“, „Umweltprüfung“ und des Landesraumordnungsgesetzes.

Landesgesetz vom 4. August 2020, Nr. 6
Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2019
Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung. Summe der festgestellten Einnahmen: € 6.350.665.063,42; Summe der zweckgebundenen Ausgaben: € 6.431.734.740,69

Landesgesetz vom 4. August 2020, Nr. 7
Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2019

Landesgesetz vom 4. August 2020, Nr. 8
Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022

Landesgesetz vom 30. September 2020, Nr. 10
Änderungen zum Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 „Naturschutzgesetze und andere Bestimmungen“
Landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturflächen im Bereich von Feldrainen und Dämmen sowie Böschungen von Straßen, Fließgewässern und Gräben dürfen nicht mit Unkrautbekämpfungsmitteln behandelt werden.

Landesgesetz vom 9. Oktober 2020, Nr. 11
Bestimmungen über die beim Landtag angesiedelten Ombudsstellen
Allgemeine Regelung der Ombudsstellen des Landes (Volksanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Amt der Gleichstellungsrätin, Landesbeirat für das Kommunikationswesen). Bestimmt werden etwa Zugangsvoraussetzungen, Wahlverfahren, Amtsdauer, Unvereinbarkeitsgründe, Besoldung etc. sowie die Aufgaben und Funktionen der einzelnen Stellen.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 173/2020: Durchfahrtsverbot auf der Provinzstraße „Pragser Wildsee“
Rekurs Nr. 193/2019 der Hotel Pragser Wildsee GmbH gegen die Autonome Provinz Bozen und die Gemeinde Prags auf

Nichtigkeitserklärung der Landesverordnung, die die Durchfahrt von Fahrzeugen auf den Landesstraßen "Pragser Wildsee" und "Alt-Prags" verbietet. Die Rekursstellerin rügt u.a. die mangelnde Kompetenz des Landeshauptmanns für den Erlass der Verfügung und einen Verstoß gegen das Verwaltungsverfahrensgesetz wegen Ermessensmissbrauchs.
Das VwG lehnt den Antrag unter Verweis auf das Urteil Nr. 89/2020 wegen der darin bereits geklärten Fragen ab. Die Provinz hat für die Verwaltungsfunktionen, die per Gesetz ausdrücklich dem politischen Organ zugewiesen sind, das Prinzip der Trennung zwischen den Aufgaben der politischen und der administrativen Verwaltung nicht angenommen. Folglich ist der Landeshauptmann weiterhin für den Erlass der Maßnahme zuständig. Das VwG hält die Beschwerden, die sich auf die Nichtbeteiligung der betroffenen Parteien an dem Verfahren beziehen, für unbegründet, da es sich um einen Verwaltungsakt allgemeinen Charakters handelt, auf den die einschlägigen Bestimmungen nicht anwendbar sind. Hinsichtlich des Arguments des Machtmissbrauchs verweist es auf die Verwaltungsrechtsprechung zu Verkehrsbeschränkungen und den Wert, den die Verfassung der Umwelt, Landschaft und Gesundheit anerkennt.

Urteil Nr. 174/2020: Aufhebung der Genehmigung zur ergänzenden Entwicklung der Skizonen „Gitschberg“ und „Vals Jochtal“
Rekurs Nr. 250/2019 des Dachverbands für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, des Alpenvereins Südtirol und des Alpenvereins Südtirol Sektion Brixen gegen die Autonome Provinz Bozen und die Gemeinde Mühlbach. Angefochten wird die Genehmigung einer Machbarkeitsstudie zur Erweiterung genannter Skigebiete durch die Landesregierung.
Das Gericht erklärt den Rekurs für unzulässig, da die rekurrierenden Vereine ihre Klagebefugnis nicht belegt haben, vor allem aber besteht in Bezug auf die Machbarkeitsstudie kein Streitinteresse, da diese nicht das endgültig umsetzbare Projekt beinhaltet, und somit noch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Rekurssteller hat.

Urteil Nr. 213/2020: Aufhebung der Genehmigung des Stadtverkehrsplanes Meran
Rekurs Nr. 222/2019 von Lydia Benedetti und Rennweg 114 GmbH gegen die Gemeinde Meran. Die Klägerin macht geltend, dass der Allgemeine städtische Verkehrsplan weder einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen, noch geprüft worden sei, ob der Verkehrsplan der SUP durch die Gemeinde

unterworfen ist. Das diesbezügliche Landesgesetz (LG Nr. 17/2017) regelt, dass für die Überprüfung der SUP-Unterziehung und für die SUP zu den kommunalen Planungsinstrumenten die Gemeinden zuständig sind. Das VwG ist der Ansicht, dass selbst im Falle der Genehmigung eines Verkehrsplans überprüft werden muss, ob dieser der SUP unterliegt. Diese Einschätzung hätte in einem begründeten Beschluss der Stadtverwaltung dargelegt werden müssen.
Zu ihrer Verteidigung behauptet die Gemeinde Meran, dass der Verkehrsplan ein Instrument zur Umsetzung des allgemeineren Mobilitätsplans ist, der 2014 von den Gemeinden des Burggrafenamtes genehmigt wurde und der SUP unterzogen wurde. Das VwG stellt jedoch fest, dass der Verkehrsplan ein vom Mobilitätsplan "getrenntes und autonomes" Instrument ist. Es hebt daher die Genehmigung des Verkehrsplans der Gemeinde Meran auf.

Urteil Nr. 269/2020: Ausschreibung der außerstädtischen Buslinien
Rekurs Nr. 106/2018, eingebracht durch die SAD AG (Busunternehmen) gegen den Beschluss der Landesregierung Nr. 660 vom 06.07.2018, mit welchem die Ausschreibung für die außerstädtischen Buslinien im Selbstschutzwege aufgehoben wird. Die Landesregierung begründete dies damit, dass Dokumente aus der Mobilitätsabteilung öffentlich wurden und dadurch ua die Unverfälschtheit der Angebote nicht mehr garantiert ist.
Das Verwaltungsgericht hebt den Beschluss auf Grundlage der unzureichenden Begründung des Beschlusses der Landesregierung auf. Außerdem erklärt das VwG die von der SAD AG eingebrachten Befangenheitsvorwürfe gegen den Landeshauptmann, der bis September 2013 Präsident der Seis-Seiser Alm Bahn AG war, an der auch ein direkter Konkurrent der SAD AG im gegenständlichen Wettbewerb beteiligt ist (Markus Silbernagel, LiBUS), für unbegründet. Bei einem Amt, das fünf Jahre zuvor abgegeben wurde, wird kein Interessenskonflikt verortet.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Aufubar unter https://www.consiglio.provincia.tn.it/leggi-e-archivi/codice-provinciale/Pages/ricerca-codice-provinciale.aspx

Landesgesetz TN Nr. 11 vom 29. Oktober 2020
Änderungen des Landesforschungsgesetzes 2005

Landesgesetz TN Nr. 10 vom 22. Oktober 2020
Änderungen des Landesgesetzes Nr. 14 vom 30. Dezember 2014 über die einfache Immobiliensteuer und andere Bestimmungen über lokale Behörden

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 1. September 2020, Nr. 12-25/Leg
Änderungen des Dekrets des Landeshauptmanns vom 12. Dezember 2011, Nr. 17-75/Leg „Vorschriften über den öffentlichen Wohnungsbau (Landesgesetz Nr. 15 vom 7. November 2005 'Bestimmungen über die Wohnungspolitik der Landes und Änderungen des Landesgesetzes Nr. 21 vom 13. November 1992 (Disziplin der Wohnungsbaumaßnahmen der Provinz)', Artikel 11)“

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 13. August 2020, Nr. 11-24/Leg
Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 11. Mai 2012, Nr. 9-84/Leg und Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen [Sachgebiet: Öffentliche Arbeiten].

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 12. August 2020, Nr. 10-23/Leg
Änderungen des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 21. Januar 2010, Nr. 3-35/Leg "Vorschriften über die Organisation und den Betrieb der Landes-Naturparks und Verfahren zur Genehmigung des Parkplans (Artikel 42, 43 und 44 des Landesgesetzes Nr. 11 vom 23. Mai 2007)".

Landesgesetz Nr. 8 vom 12. August 2020
Vorschriften für die Gebietsförderung und das Tourismusmarketing im Trentino sowie Änderungen des Landesgesetzes Nr. 2 vom 23. März 2020 über öffentliche Aufträge

Landesgesetz Nr. 6 vom 6. August 2020
Haushaltsanpassung der Autonomen Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2020 - 2022

Landesgesetz Nr. 5 vom 3. August 2020
Gesamtbericht der Autonomen Provinz Trient für das Haushaltsjahr 2019

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 17. Juli 2020, Nr. 8-21/Leg
Vorschriften zur strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Infrastrukturkorridore für den Zugang zum Trentino

und Änderung des Dekrets Nr. 15-68/Leg des Landeshauotmanns TN vom 14. September 2006 (Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme gemäß Artikel 11 des Landesgesetzes Nr. 10 vom 15. Dezember 2004)

Landesgesetz Nr. 4 vom 3. Juli 2020
Regelung der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für gewerbliche Aktivitäten

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
Maßnahmen und Handlungen des Verwaltungsgerichts Trient für die COVID-19 Notfallsituation können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/web/guest/covid19-trga-trento abgerufen werden.

Alle Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Link zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Trient:
https://www.giustizia-amministrativa.it/provvedimenti-trga-trento

VwG Trient, sez. I, Urteil Nr. 145 vom 31.08.2020
Die Vorschrift des Art. 36 Abs. 1 Buchst. a der Bau- und Stadtplanungsordnung der Provinz Trient legt kein Kriterium für den Standort von Funkbasisstationen fest, das zu einer "heimlichen Beschränkung der Entwicklung des Mobilfunknetzes" führt, da diese Vorschrift in keiner Weise einen alternativen Standort der Einrichtungen selbst in demselben Gebiet der Gemeinde, das vom Telefondienstanbieter bestimmt wurde, ausschließt und daher nicht bewirkt, dass die Netzabdeckung des nationalen Hoheitsgebiets unmöglich wird. Bei genauerem Hinsehen hat sich die Provinz Trient unter Berücksichtigung dieses Kriteriums, um "die Landschaft zu schützen und aufzuwerten" (d.h. in Ausübung ihrer städtebaulichen und landschaftspflegerischen Befugnisse) darauf beschränkt, festzulegen, wie die Telekommunikationsanlagen gebaut werden sollen, um ihre Auswirkungen auf die umliegende Landschaft zu begrenzen.
Es obliegt den Regionen und den lokalen Gebietskörperschaften, in Ausübung ihrer jeweiligen Kompetenzen im Bereich der Stadtplanung die Nutzung ihres Territoriums zu regeln, vorausgesetzt, dass die Lokalisierungskriterien und städtebaulichen Normen die Erfordernisse der nationalen Planung dieser Anlagen wahren und nicht so beschaffen sind, dass sie die Errichtung der Anlagen selbst verhindern oder ungerechtfertigt behindern. Es handelt sich um einen Grundsatz, der - bei der

Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausübung der den Gebietskörperschaften obliegenden Verwaltungsfunktionen - betont hat, dass der formelle Einsatz von Instrumenten der Stadtplanung und die erklärte Absicht, ihre Befugnisse der Gebietsverwaltung auszuüben, nicht die Annahme von Maßnahmen rechtfertigen können, die im Wesentlichen indirekt eine Abweichung von den vom Staat festgelegten Expositionsgrenzwerten darstellen, wie z.B. das allgemeine Verbot der Installation von Funkbasisstationen für die Mobiltelefonie in allen Gebieten mit reiner Nutzung als Wohngebieten, das die gleiche Wirkung hat, indem es die staatliche Gesetzgebung, welche die Funkfrequenzgrenzen festgelegt hat, mit einer vom Vorsorgeprinzip inspirierten vorsorglichen Bestimmung überlagert und damit diese Gesetzgebung faktisch umgeht.

VwG Trient, sez. I, Urteil Nr. 141, vom 31.08.2020
Die Unterzeichnung der Kandidatur, die in der Erklärung über die Vorstellung der Liste für das Amt des Gemeinderats enthalten ist, hat den Charakter einer Willenserklärung im weiteren Sinne und ist nicht nur deklaratorisch und informativ; daher kann sie nicht das Versäumnis heilen, die Liste anzugeben, auf die sich die Kandidatur bezieht.
Art. 244 Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol, ist in dem Teil, in dem er die Streichung der Namen der Kandidaten für das Amt des Gemeinderates von den Listen vorsieht, "wenn die in Art. 242 vorgeschriebene Annahmeerklärung fehlt oder unvollständig ist", so auszulegen, dass (im Falle der Gemeinden der Provinz Trient) die Annahmeerklärung der Kandidatur unvollständig ist, wenn ein wesentliches Element der Erklärung fehlt, wie die Angabe der Liste, auf die sich die Kandidatur bezieht. Wenn man davon ausgeht, dass der Kandidat in der Erklärung über die Annahme der Kandidatur nicht verpflichtet ist, auch die Liste anzugeben, auf die sich seine Kandidatur bezieht, würde ein mit der Art und dem Zeitpunkt des Wahlprozesses absolut unvereinbarer Unsicherheitsfaktor in den Wahlprozess einfließen.

VwG Trient, sez. I, Urteil Nr. 115 vom 15.07.2020,
Der Zugang zu Verwaltungsdokumenten sollte ex ante und abstrakt und nicht unter Bezugnahme auf die inhaltliche Relevanz der von der betroffenen Person identifizierten Dokumente beurteilt werden, da die konkrete Beurteilung der Relevanz und der Sachdienlichkeit der Dokumente für die Zwecke des Urteils, zu dem sie vorgelegt werden, innerhalb dieses Urteils gewürdigt werden sollte. Die Voraussetzungen für das Recht auf Zugang zu

Dokumenten sind in Artikel 32, Absatz 1, prov. Gesetz Nr. 23 von 1992 sowie, in ähnlicher Weise, in Artikel 22, Absatz 1, Buchstabe b), Gesetz Nr. 241/1990 festgelegt.

VwG Trient, sez. I, Urteil Nr. 109 vom 01.07.2020
Die in Artikel 88, Absatz 4 bis des Artikels 15/2015 ("Reduzierung der Baubeihilfen") festgelegten Regeln finden ihre Begründung in der Notwendigkeit, in das Gesetz eine spezifische und einheitliche Regelung für die Reduzierung der Konzessionsabgabe in Fällen des Demo-Umbaus einzuführen, die die Verwendung eines bereits bestehenden Volumens gemeinsam haben, das der Interessent gerade wieder aufbauen will. Der Gesetzgeber hat die Irrelevanz der Interventionskategorie bestätigt, die für die Wiederverwendung der früheren Volumina verwendet wurde, da die Maßnahmen der Stadterneuerung, der Gebäuderenovierung oder sogar des Neubaus zweifellos gleichwertig sind und somit die Auslegungsschwierigkeiten überwunden werden.
Artikel 46 Absatz 3 der Landesraumplanungsordnung des Trentino ist rechtswidrig. Aus der Vorschrift geht hervor, dass die Reduzierung des Baubeitrags im Falle von Eingriffen für den Demo-Umbau durch die substantielle "Sterilisierung" der bereits bestehenden Nettonutzfläche unter strikter Anwendung von Absatz 4 bis des Artikels 88 des Provinzgesetzes Nr. 15 von 2015 bestimmt werden muss, bis zu einer erneuten Ausübung des Ermessensspielraums des Gesetzgebers. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass der Landesgesetzgeber *de jure condendo* das ihm für den konkreten Fall zustehende gesetzgeberische Ermessen erneut ausüben kann, indem er die Elemente bestimmt, die notwendig sind, um die Leitkriterien und die Grenzen zu umschreiben, innerhalb derer sich die Sekundärquelle äußern kann (siehe VerwGH, ad. plen., 30/08/2018, Nr. 12). In der Tat stellt der Konzessionsbeitrag, der im Landesgesetz TN Nr. 15/2015 als "Baubeitrag" definiert wird, eine öffentlich-rechtliche Gegenleistung dar, die als Beteiligung an den Kosten der Urbanisierungsarbeiten vorgesehen ist, d.h. eine nicht steuerlich relevante Vermögensleistung, und ist allgemeiner Art, wobei die einzelnen Urbanisierungsarbeiten, die tatsächlich durchgeführt werden müssen, völlig außer Acht gelassen werden, und auch unabhängig sowohl von dem Nutzen, den der Konzessionär im Bautitel darstellt, als auch von den tatsächlich für die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erforderlichen Ausgaben bestimmt wird.

VwG Trient, sez. I, Urteil Nr. 107 vom 01.07.2020
Es widerspricht nicht der Gewaltenteilung zwischen dem Landesgesetzgeber und dem staatlichen Gesetzgeber, die

Gesetzgebungskompetenz so auszuüben, wie sie in Artikel 67 bis, Landesgesetz TN Nr. 7/1997 zum Ausdruck kommt,. Daher muss die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsrichters in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse des Personals der Landesberufsfeuerwehr bestätigt werden, gemäß einer Zusammenschau der Bestimmungen von Artikel 63, Absatz 4, Gesetzesverordnung Nr. 165 von 2001 und Artikel 133, Absatz 1, Buchstabe i), der Strafprozessordnung in Bezug auf den aktuellen Text von Artikel 67 bis des Landesgesetzes Nr. 7 von 1997.
Die Ausübung der Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Definition der Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses der öffentlichen Bediensteten durch die Landesverwaltung im Sinne der Einhaltung der grundlegenden Regeln der wirtschaftlichen und sozialen Reform, die in den Gesetzen des Staates zum Ausdruck kommen, wurde von Anfang an vom VerfGH als verfassungskonform betrachtet. Daher ist die Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder des Berufsfeuerwehrkorps in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetzgebung des Staates, insbesondere in Bezug auf das staatliche Berufsfeuerwehrkorps, nicht als aus den Kompetenzen des Landesgesetzgebers ausbrechend zu betrachten. Gemäß Artikel 108 und 117, Absatz 2, Buchstabe l) der italienischen Verfassung ist die Verteilung der Zuständigkeiten in jedem Fall eine Angelegenheit von strikter Relevanz für den staatlichen Gesetzgeber, da die entsprechende Regelung nur auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich sein kann, da unterschiedliche Lösungen von Region zu Region nicht zulässig sind.

VwG Trient, sez I, Urteil Nr. 91, vom 16.06.2020
Vermögensverwaltungsgesellschaften (SGRs) sind Finanzinstituten (Nichtbanken) zuzuordnen und gehören zur Kategorie der institutionellen Anleger.
Absatz 3-ter des Artikels 144 des Gesetzesdekrets Nr. 163 von 2006 - wonach "die Ausschreibung vorsehen kann, dass dem Angebot eine von einer oder mehreren Finanzierungsinstitutionen unterzeichnete Erklärung beizufügen ist, in der das Interesse an der Finanzierung der Operation, auch unter Berücksichtigung des Inhalts des Vertragsentwurfs und des Geschäftsplans, zum Ausdruck gebracht wird" - verpflichtet nicht dazu, in der Ausschreibung unter Androhung des Ausschlusses die Vorlage einer Erklärung einer oder mehrerer Finanzierungsinstitutionen zur Unterstützung des Angebots vorzusehen, die die Erklärung des Interesses an der Finanzierung der Operation enthält, da der Gesetzgeber mit einer offenen Formel jeder Verwaltung das Recht eingeräumt hat, diesbezüglich selbst zu bestimmen.

NEWS

Die international besetzte Fachjury der neunten Ausgabe des **Federal Scholar in Residence Programms** von Eurac Research hat von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Dr Daniel Cetrà an erste Stelle gewählt. Cetrà ist Research Fellow am Centre on Constitutional Change und der University of Aberdeen. Sein Forschungsschwerpunkte fallen in den Bereich Nationalismus und er forscht unter anderem zu Brexit, Minderheitennationalismus und Unabhängigkeitsbewegungen in Katalonien, Flandern, Schottland und dem Baskenland. Während seines Forschungsaufenthaltes an Eurac Research wird er sein Paper „State Nationalism and Territorial Accommodation:
Founding Moments and their Legacies in Spain and India" diskutieren und weitere Forschungsarbeiten und -schwerpunkte vorstellen.
Die Bewerbungsfrist für das Federal Scholar in Residence Programm 2022 endet wie üblich am 1. Juli 2021. Weiterführende Informationen unter www.eurac.edu/federalscholar .

Das Institut für Vergleichende Föderalismusforschung und das Institut für Minderheitenrecht von Eurac Research haben eine neue Reihe mit Working Papers gestartet: DiGoP (Diversity Governance Papers -Constitutional, Territorial and Societal Pluralism). In der Reihe werden Beiträge, die das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten, peer-reviewed und online mit freiem Zugang veröffentlicht. Mehr Infos: http://bit.ly/DiGoPapers

COVID-19

Maßnahmen in Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus

TIROL

Coronavirus-Portal des Landes Tirol mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19 Pandemie: https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/

VfGH 14.07.2020, G 180/2020 u.a.; Tiroler Covid-19-Maßnahmen: Zurückweisung von Individualanträgen von Gastgewerbetreibenden aus Tirol betreffend Verordnungsermächtigungen nach dem COVID-19-MaßnahmenG sowie betreffend diverse verordnungsrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 mangels

unmittelbarer Betroffenheit bzw. Darlegung der Betroffenheit und Zuordnung der Bedenken gegen die zur Gänze angefochtenen Verordnungen; im Übrigen Ablehnung der Behandlung der Anträge im Hinblick auf das Fehlen einer Regelung betreffend Entschädigung für den Verdienstentgang.

VfGH 14.07.2020, V 355/2020 u.a.; Tiroler Covid-19-Maßnahmen:
Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung zweier COVID-19-MaßnahmenV einer Tiroler Bezirkshauptmannschaft; kein Eingriff der angefochtenen Aufhebungsverordnungen in die Rechtssphäre mangels Rechtsanspruchs der antragstellenden Gesellschaft auf Fortbestand der aufgehobenen Verordnungen.

Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz Abgaben, LGBl. Nr. 59/2020:
Abgabenrechtliche Begleitregelungen zum Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz (LGBl. Nr. 51/2020).

Tiroler Finanzzuweisungsgesetz 2020 (Novelle), LGBl. Nr. 67/2020:
COVID-19-Finanzzuweisung des Landes Tirol an die Tiroler Gemeinden in Form einer Schlüsselzuweisung zum teilweisen Ausgleich von Einnahmeausfällen.

Tiroler Gemeindeordnung, Innsbrucker Stadtrecht (Novellen), LGBl. Nr. 109/2020 und 110/2020:
U.a. Sonderregelungen für die Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen aufgrund der Corona-Krise.

2. Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz, LGBl Nr. 118/2020:
Verlängerung zahlreicher landesgesetzlicher Sonderregelungen bis Ende 2021.

SÜDTIROL

Coronavirus-Portal der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19
Pandemie: http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus.asp

Landesgesetz vom 19. August 2020, Nr. 9
Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022

Das Gesetz sieht die Aussetzung der Gemeindeimmobiliensteuer für das Jahr 2020 für bestimmte Katasterkategorien aufgrund der Covid-19 Pandemie vor (etwa Beherbergungsbetriebe und Schutzhütten). Außerdem wird den lokalen Körperschaften gestattet, aufgrund des epidemiologischen Notstandes auf Miet- und Konzessionszins zu verzichten. Auch in anderen Bereichen werden Landesgesetze geändert, um auf die durch die Pandemie entstandenen Situationen einzugehen (etwa Bildung und Wirtschaft).

Landesgesetz vom 13. Oktober 2020, Nr. 12
Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen.
Das Gesetz ermächtigt das Land, sich an der Gründung einer Stiftung zu beteiligen, die an die Anerkennung der Dolomiten als Weltnaturerbe der UNESCO geknüpft ist.
Die Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer, wie vom LG 19. August 2020, Nr. 9 vorgesehen, wird ausgeweitet und auch andere Unterstützungsmaßnahmen gegen die negativen Folgen der Covid-19 Pandemie werden ergriffen.

TRENTINO

Coronavirus-Portal der Autonomen Provinz Trient mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19 Pandemie:
https://www.ufficiostampa.provincia.tn.it/CORONAVIRUS-Aggiornamenti-e-comunicazioni

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 13. Juli 2020, Nr. 7-20/Leg
Änderungen des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 27. April 2020, Nr. 4-17/Leg (Verordnung über die Kriterien und Anwendungsmodalitäten des Landesgesetzes Nr. 2 vom 23. März 2020 für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der COVID-19 Notlage)

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 11. Juni 2020, Nr. 6-19/Leg
Änderungen des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 27. April 2020, Nr. 4-17/Leg (Verordnung über die Kriterien und Verfahren für die Anwendung des Landesgesetzes Nr. 2 vom 23. März 2020 für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der COVID-19 Notlage) und des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 11.

Mai 2012, Nr. 9-84/Leg (Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes Nr. 26 vom 10. September 1993 über "Vorschriften für öffentliche Arbeiten von Landesinteresse und Transparenz bei der Auftragsvergabe" und andere Landesvorschriften für öffentliche Arbeiten)

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 11. Juni 2020, Nr. 5-18/Leg
Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 27. April 2020, Nr. 4-17/Leg (Verordnung über die Kriterien und Methoden der Anwendung des Landesgesetzes Nr. 2 vom 23. März 2020 für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der COVID-19 Notlage), betreffend die Anerkennung von Kosten, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz ergeben

LITERATURTIPPS

M. Cozzio, G. Gios (cur.), La gestione della risorsa acqua nelle aree montane. Profili economici e giuridici rilevanti in tema di concessioni idroelettriche, Trento, Università degli studi di Trento, 2020.

Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020)

Bußjäger/Kronister/Schramek (Hg), Herausforderungen der Bezirksverwaltung (2020)

Institut für Föderalismus (Hg), 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2020)

Lienbacher/Pürgy (Hrsg), Ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder noch sinnvoll? (2020)

Lopatka, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der unionalen Rechtsetzung (2020)

Alber Elisabeth, Guest Editor's Introduction: Squaring the Circle: Constitutionalism and Pluralism in Overseas France, in: IACL Blog Symposium Constitutionalism and Pluralism in Overseas France, 03/11/2020, https://blog-iacl-aidc.org/constitutionalism-and-

pluralism-in-overseas-france/2020/11/3/guest-editors-introduction-squaring-the-circle-constitutionalism-and-pluralism-in-overseas-france

Alber Elisabeth, New Caledonia Rejects Once Again Full Independence, but the Die Is Not Yet Entirely Cast, in: IACL Blog, 06/10/2020, https://blog-iacl-aidc.org/2020-posts/2020/10/6/new-caledonia-rejects-once-again-full-independence-but-the-die-is-not-yet-entirely-cast

Alber Elisabeth, L'autonomie du Tyrol du Sud en Italie: une analyse contextuelle, in: Félix Mathieu/David Guénette/Alain-G. Gagnon (Hg.), Cinquante déclinaisons de fédéralisme. Théorie, enjeux et études de cas, Presses de l'Université du Québec, Montreal, 2020, 379-392.

Alber Elisabeth /Engl Alice, Border Crossers and Border Studies: Eine multiperspektivische Bestandsaufnahme zum Grenzraum Tirol-Südtirol-Trentino, in: Theo Hug/Andreas Maurer/Thomas Walli, Crossing Borders – Passaggi di confine – Grenzgänge. Festschrift für Günther Pallaver, innsbruck university press, 2020, 29-45.

Alber Elisabeth / Keil Soeren, Introduction: Federalism as a Tool of Conflict Resolution, in: Soeren Keil/Elisabeth Alber (Hg), Federalism as a Tool of Conflict Resolution, Ethnopolitics Special Issue, volume 4/2020, https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/17449057.2020.1795469

Alber Elisabeth / Mariacher Lukas, Der Regionalstaat Italien und Südtirols Sonderstellung: Grundlagen und Entwicklungen, in: Rudolf Hrbek, Martin Große Hüttmann, Carmen Thamm (Hg), Autonomieforderungen und Sezessionsbestrebungen in Europa und der Welt. Beweggründe - Entwicklungen – Perspektiven, Nomos, Baden-Baden, 2020, 56-75.

Habicher Daria / **Windegger Felix** / **Gruber Mirjam** / **Dibiasi Andreas** / **Klotz Greta** / **Erschbamer Greta** / **Pechlaner Harald** / **von der Gracht Heiko** / **Gigante Silvia** / **Ghirardello Linda**, Denkanstoß Covid-19: Zukunftsszenarien für ein nachhaltiges Südtirol 2030+, Eurac Research, Bozen, 2020, http://www.eurac.edu/en/research/center-for-advanced-studies/projects/PublishingImages/Pages/Suedtirol-Alto-Adige-2030+/Covid-19_Szenarien_WEB.pdf

Habicher Daria / **Windegger Felix** / **Gruber Mirjam** / **Dibiasi Andreas** / **Klotz Greta** / **Erschbamer Greta** / **Pechlaner Harald** / **von der Gracht Heiko** / **Gigante Silvia** / **Ghirardello Linda**, Spunti di riflessione covid-19: scenari futuri per un Alto Adige 2030+ più sostenibile, Eurac Research, Bozen, 2020.

Kössler Karl, Bougainville Moving Towards Independence? The Role of Autonomy for Conflict Resolution in Past and Present, in: Soeren Keil/Elisabeth Alber (Hg), Federalism as a Tool of Conflict Resolution, Ethnopolitics Special Issue, volume 4/2020, https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/17449057.2020.1795475

Palermo Francesco / Parolari Sara / Valdesalici Alice (eds.), Costituzioni finanziarie e riforme: Italia e Spagna a confronto, Edizioni Scientifiche Italiane, Napoli, 2020.

Palermo Francesco, The Elephant in the Room: Ukraine between Decentralization and Conflict, in: Soeren Keil/Elisabeth Alber (Hg), Federalism as a Tool of Conflict Resolution, Ethnopolitics Special Issue, volume 4/2020, https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/17449057.2020.1795473

Palermo Francesco, La forma di governo regionale a vent'anni dalla riforma: cosa resta della specialità?, in: Osservatorio sulle fonti, 2/2020, 1063-1075.

Palermo Francesco, La gestione della crisi pandemica in Austria: regolarità costituzionale e qualche distonia politica, in: Diritto pubblico comparato ed europeo – DPCE online, 2/2020, 1743-1758, http://www.dpceonline.it/index.php/dpceonline/article/view/979.

Palermo Francesco, *Reducing the Size of the Italian Parliament: The Wrong Means to the Right End*, in: International Journal of Constitutional Law Blog (18 September 2020), http://www.iconnectblog.com/2020/09/symposium-|-part-iii-|-the-wrong-means-to-the-right-end.

Palermo Francesco, Quelques perspectives sur le fédéralisme compare, in: Félix Mathieu/David Guénette/Alain-G. Gagnon (Hg.), Cinquante déclinaisons de fédéralisme. Théorie, enjeux et études de cas, Presses de l'Université du Québec, Montreal, 2020, 137-144.

Palermo Francesco, Les enseignements de l'Union européenne pour comprendre le fédéralisme, in: Félix Mathieu/David Guénette/Alain-G. Gagnon (Hg.), Cinquante déclinaisons de fédéralisme. Théorie, enjeux et études de cas, Presses de l'Université du Québec, Montreal, 2020, 415-423.

Palermo Francesco, The Resilience of Austrian Federalism and How the Constitutional Court Supports It, in: IACL-AIDC Blog (8 October 2020), https://blog-iacl-aidc.org/100th-anniversary-of-the-austrian-constitutional-court/2020/10/8/quts03apxmajno427qwudax8eq4fmz

Valdesalici Alice / Chanchal Kumar Sharma, Fiscal Federalism, in: Rainer Grote / Frauke Lachenmann / Rüdiger Wolfrum (eds.), Max Planck Encyclopaedia of Comparative Constitutional Law (OUP 2017-), 2020; available at www.mpeccol.com.

Valdesalici Alice, Measuring Fiscal Responsibility: From "Law in Books" to "Law in Action"', in: Nico Steytler / Balveer Arora / Rekha Saxena (eds.), The Value of Comparative Federalism: The Legacy of Ronald L. Watts, Routledge, 2020, 123-145.

Valdesalici Alice, Riforma del federalismo fiscale e Regioni speciali: gli opposti a volte si attraggono, in: Francesco Palermo / Sara Parolari / Alice Valdesalici (eds.), Costituzioni finanziarie e riforme: Italia e Spagna a confronto, Edizioni Scientifiche Italiane, Napoli, 2020, 205-222.

Zwilling Carolin / **Alber Elisabeth**, Italiens Regionalismus im Ausnahmezustand: die Regierung Conte II auf der Suche nach Stabilität und Koordination, in: Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (EZFF) (Hg.), Jahrbuch des Föderalismus 2020. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, 2020, 307 – 320.

Copyright © 2020

mailchimp

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 1/2020
Berichtszeitraum: 12/2019 - 05/2020

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tir

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
JUDIKATUR DES STAATSRATES
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS

COVID-19

LITERATURTIPPS

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 03.12.2019, V 83/2019; Gesetzwidrigkeit einer Verordnung:
Gesetzwidrigkeit einer Verordnung betreffend die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße wegen erheblichen Verfahrensmangels bei der Erlassung; Verletzung des Öffentlichkeitsgebots mangels Aufnahme eines eigenen Tagesordnungspunktes für die Behandlung der zu erlassenden Verordnung im Gemeinderat.

VfGH 12.12.2019, G 164, 171/2019; Sozialhilfe-Grundsatzgesetz:
Kein unzulässiger Eingriff in die Zuständigkeit der Länder: Die Gewährung von Leistungen bei sozialer Hilfsbedürftigkeit – das „Armenwesen"– ist an sich Sache der Länder. Der Bund ist jedoch zuständig, auf diesem Gebiet Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufzustellen. Diese Zuständigkeit erlaubt es dem Bund, auch Detailregelungen zu erlassen, sofern diese Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das ganze Bundesgebiet zum Gegenstand haben. Die Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erfüllen diese Voraussetzung; zudem bleiben für die Länder entsprechende Regelungsspielräume.

VfGH 13.12.2019, G 78-81/2019-56; 13.12.2019, G 67-71/2019-53; 13.12.2019, G 211-213/2019-21; 13.12.2019, G 119/2019 ua; Organisationsreform der Sozialversicherung:
Die Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und widerspricht nicht dem Sachlichkeitsgebot in der Form des Effizienzprinzips; Keine Existenzsicherung bzw. Verbot der

Impressum

Euroregionale Vereinigung vergleichendes öffentliches und Europarecht / Associaz Euroregionale di Diritto Pub Comparato ed Europeo, 20

Redaktion und Übersetzung

Matthias Haller, Esther Happacher, Hannes Happa Christian Ranacher, Sigmu Rosenkranz, Alexander Sc Florian Schwetz, Daniel Sigmund, Anna Simonati, M Tischler, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

LAND TIROL

Zusammenlegung oder Auflösung der Krankenkassen durch Art. 120a ff B-VG.

TIROLER LANDESRECHT

Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Landesordnung (Novelle), LGBl. Nr. 133/2019:
Verankerung des Klimaschutzes als Staatsziel.

Tiroler Tourismusgesetz 2006 (Novelle), LGBl. Nr. 134/2019:
Tourismusverbände; neue Regelungen für Durchführung von Wahlen des Aufsichtsrates sowie weitere Änderungen aufgrund von Erfahrungen aus der Vollzugspraxis.

Gesetz über Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund der Neuorganisation der Sozialversicherung, des neuen Erwachsenenschutzrechts, der Einführung einer elektronischen Amtstafel in den Gemeinden und der Aktualisierung von Normen, LGBl. Nr. 138/2019:
Änderung von über 80 Gesetzen aufgrund der genannten Aspekte.

Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Tiroler Landesrechtsordnung (Novelle), LGBl. Nr. 141/2019:
Begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (Kontrollverordnung).

Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 163/2019:
Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 sowie auch Art. 6 und 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention, im Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht.

Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019, LGBl. Nr. 1/2020:
Neuerlassung; Erleichterung von Bienenzucht im urbanen Bereich.

Landes-Polizeigesetz (Novelle), LGBl. Nr. 5/2020:
Gesetzliche Regelungen zur Leinen- und Maulkorbpflicht sowie zur Schulung für erstmalige Hundehalter und zu weiteren

Maßnahmen; darüber hinaus Anpassung der Bestimmungen zur Schließung eines Bordells an die Jud des EuGH (Rs C-230/18).

Tiroler Finanzzuweisungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 7/2020:
Zusätzlich finanzielle Unterstützung für Gemeinden in Form einer jährlichen Finanzzuweisung, um steigenden Ausgaben in den Bereichen Mindestsicherung, Grundversorgung, Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union und Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (Novelle), LGBl. Nr. 20/2020:
Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen betreffend Energieeffizienz für Fernwärme- und Fernkältenetze.

Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 (Novelle), LGBl. Nr. 39/2020:
Gesetzliche Verankerung eines Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlaments.

Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 45/2020:
Begleit- und Durchführungsregelungen zur neuen unionalen Rechtslage nach der Verordnung (EU) 2016/2031.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, Tiroler Bauordnung 2018, Tiroler Abgabengesetz, Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 und Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (Novelle), LGBl. Nr. 46/2020:
Gewährleistung effektiver Kontrolle der landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend Freizeitwohnsitze und wechselseitiger Information von Behörden im Raumordnungs- und Abgabenrecht in Bezug auf Freizeitwohnsitze.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Verwaltungsgerichtshof

VwGH 22.10.2019, Ra 2018/10/0133; Tiroler Mindestsicherungsgesetz:
Ein „besonderer Härtefall“ iSd TMSG liegt dann vor, wenn sich die hilfesuchende Person in einer sie außergewöhnlich hart treffenden Situation befindet, in die sie ohne eigenes Verschulden – also durch von ihr nicht zu vertretende Umstände – gelangt ist. Eine Wegweisung aus der familiären Wohnung und ein Betretungsverbot aufgrund massiver Gewaltanwendung gegenüber der Schwester darf bei der Beurteilung nicht außer

Acht gelassen werden.

VwGH 11.12.2019, Ro 2018/05/0018; TNSchG:
Für das Vorliegen eines „lärmerregenden Betriebs“ iSd TNSchG 2005 und der Ruhegebietsverordnung genügt es nicht, dass Schallemissionen im Nahbereich wahrnehmbar seien, ohne eine Beeinträchtigung für den Erholungswert für Erholung Suchende innerhalb des Ruhegebietes nachzuweisen. Die Straße, über welche das Aushubmaterial zur Deponie transportiert werden soll, liegt außerhalb des Ruhegebietes und ist deshalb nicht in die Beurteilung, ob die Deponie lärmerregend ist, miteinzubeziehen.

VwGH 23.01.2020, Ra 2018/07/0443; Flurverfassung; grenzüberschreitende Agrargemeinschaft:
Die örtliche Zuständigkeit der Agrarbehörden für Angelegenheiten, die die Willensbildung von Organen einer Agrargemeinschaft betreffen, richtet sich in Anwendung des § 1 AgrVG iVm § 3 Z 2 AVG nach dem Sitz der Agrargemeinschaft ohne territoriale Einschränkung auf jenen Teil des Agrargemeinschaftsgebietes, das im Sprengel der Behörde liegt. Die Zuständigkeit inländischer Behörden zu diesbezüglichen Entscheidungen ist jedenfalls bei Vorliegen eines Sitzes im Inland anzunehmen.

VwGH 28.01.2020, Ra 2019/03/0121; Tiroler Jagdgesetz 2004:
Der notwendige Zusammenhang von Teilflächen eines Genossenschaftsjagdgebiets bleibt trotz Feststellung des von der Revisionswerberin beantragten Eigenjagdgebiets gewahrt.

VwGH 25.02.2020, Ra 2020/06/0060; TROG:
Zurückweisung der Amtsrevision; einzelfallbezogene Beurteilung projektierter Räumlichkeiten durch das VwG hinsichtlich des § 61 Abs. 5 lit. a TROG, keine ersichtliche Fehlbeurteilung.

VwGH 20.03.2020, Ra 2019/10/0197; naturschutzrechtliche Bewilligung:
Zurückweisung der Revision hinsichtlich der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Skipiste und Verlegung einer Beschneiungsleitung samt Energie- und Steuerkabel, nachdem das LVwG Tirol der Beschwerde des Tiroler Landesumweltanwalts stattgegeben hatte.

Landesverwaltungsgericht Tirol

20.01.2020, LVwG-2019/20/1563-3; Nutzen am Tourismus;

Organschaft; Unternehmereigenschaft; Innenumsätze; Kostenverrechnung; Beitragspflicht; Großhandelsbegünstigung; Beitragsgruppenverordnung:
Nach § 30 Tiroler Tourismusgesetz besteht eine Beitragspflicht, wenn zwischen Schwestergesellschaften getätigte Umsätze steuerbar sind und beide in Bezug auf deren Umsätze von einer Intensivierung des Fremdenverkehrs profitieren.
Eine Abmilderung eines allfälligen kaskadenähnlichen Effekts der Besteuerung ist in der Begünstigung gemäß § 1 Abs. 2 der Beitragsgruppenverordnung zu sehen, wonach bei der Einreihung von Handelsbetrieben gleichartige Großhandelsbetriebe in die Beitragsgruppe mit dem nächstniedrigeren Prozentsatz einzureihen sind.
Eine Befreiung iSd § 31 Abs. 1 lit. a bis j Tiroler Tourismusgesetz kommt nur dann in Betracht, wenn der entsprechende Tatbestand auch konkret erfüllt ist.

03.02.2020, LVwG-2019/48/1756-7; Baumassendichte; Aufschüttungen:
Aus einer Baubewilligung ergibt sich eine Berechtigung und Ermächtigung zum Ausführen der bewilligten Erdkegel bzw. Anschüttungen, jedoch keine Verpflichtung. Es steht dem Bauwerber frei, rechtskräftig bewilligte bauliche Maßnahmen nicht auszuführen, außer sie sind für das gesamte Bauvorhaben untrennbar und bau- und raumordnungsrechtlich relevant und erforderlich. Erdkegel, die nicht direkt an die Außenhaut, sondern mit einem Abstand von ca. 40 cm von der Außenhaut errichtet werden, reduzieren nicht die Baumassendichte im Sinn des § 61 Abs. 3 TROG 2016.

07.02.2020, LVwG-2019/37/2038-7; Agrargemeinschaft; Anteilsrecht; Absonderung; landwirtschaftlicher Betrieb:
Unter „Absonderung“ sind als öffentlich-rechtlichem Oberbegriff alle wie immer gearteten (privat-)rechtlichen Lösungen der bisherigen Bindung der Anteilsrechte zu einer Stammsitzliegenschaft zu verstehen. Eine Sachentscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Übertragung eines Anteilsrechts an einer Agrargemeinschaft setzt voraus, dass ein wirksames Rechtsgeschäft über diese Übertragung vorliegt.

17.02.2020, LVwG-2020/31/0098-2; Freizeitwohnsitz:
Die nicht näher ausgeführte Behauptung, dass die Tochter des Bauwerbers voraussichtlich in einer ca. 80 km vom Bauort entfernten Stadt studieren und im geplanten Objekt ihren Hauptwohnsitz haben werde, um sich um die Ferienwohnungen zu kümmern, stellt weder eine Glaubhaftmachung noch einen

Nachweis über die Nichtbeabsichtigung der Verwendung des Objektes als Freizeitwohnsitz iSd. § 29 Abs. 4 TBO 2018 dar.

30.03.2020, LVwG-2019/22/0732-1; Aufenthaltstitel „Studierender"; Studienerfolgsnachweis:
Der Studienerfolg für die Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung-Student" (§ 64 Abs. 2 NAG 2005) ist nicht für die gesamte bisherige Studienlaufbahn zu prüfen, sondern lediglich für das Studienjahr, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt. Für den Fall, dass aufgrund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr verstrichen ist, kann im Sinn eines aktualitätsbezogenen Studienerfolgs das zuletzt abgelaufene Studienjahr herangezogen werden.

30.03.2020, LVwG-2019/41/1827-4; Kennzeichnungsverpflichtung von Wildschweinfleisch:
Eine Kennzeichnung von Wildschweinfleisch ist nach der Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013 nicht möglich, weil es hiebei weder ein Land der Aufzucht noch der Schlachtung gibt. Die Formulierung „Geschossen in: ..." lässt sich aus der zitierten VO nicht ableiten und würde daher nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Die geforderte Kennzeichnungsmaßnahme kann auch nicht mit Art. 26 Abs. 2 lit. a LMIV begründet werden.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 78/2020: Staatliche Vorschriften zur Einhaltung der Zahlungsfristen für Leistungserbringer im Gesundheitswesen

Direkte Verfassungsbeschwerden ua. der beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen gegen das Gesetzes Nr. 145 von 2018, das ua. in Absatz 865 seines Artikel 1 vorsieht, dass die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitsdienstes, die Lieferanten verspätet bezahlen, die Verpflichtung haben, in den Verträgen mit den Generaldirektoren und Verwaltungsdirektoren ein spezifisches Ziel anzugeben, das mindestens 30 Prozent der Leistungsentschädigung von der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfristen abhängig macht. Das Gesetz zielt auf die Bekämpfung des Zahlungsverzugs ab.
Der Verfassungsgerichtshof schließt eine Verfassungswidrigkeit

aus, da die wirtschaftliche Behandlung der öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Regelung der verschiedenen Gehaltsbestandteile, dem in der ausschließlichen Kompetenz des Staates stehenden Sachbereichs der „Zivilgesetzgebung" zuzurechnen ist, der im Verhältnis zu jeder Art von Gesetzgebungsbefugnissen der Regionen, auch der Sonderautonomien und damit der Autonomen Provinzen, Vorrang hat. Zudem ist die angefochtene Vorschrift nicht anwendbar, wenn die Körperschaft die Zahlungsbedingungen einhält (weshalb sich im Falle jener Körperschaften nichts ändert, die sich an die Vorgaben halten) und nimmt eine Abstufung der Maßnahmen im Verhältnis zur Schwere des Versäumnisses vor.

JUDIKATUR DES STAATSRATES

Urteil Nr 367/2020*: Raiffeisenkassen

Rekurs Nr 5383/2017 der Wettbewerbsbehörde Antirust (AGCM) gegen die Raiffeisenkasse Schlanders in Anfechtung des Urteiles Nr 4748/2017 des VwG Latium (Erste Sektion), laut dem die zwischen den Raiffeisenkassen getroffene Vereinbarung betreffend die Koordinierung der Handelspolitiken bzgl der in der Provinz befindlichen Verbraucherhaushalte durch Austausch von Informationen, nicht wettbewerbswidrig ist.
Die Rechtsmittelführerin behauptet, dass die zwischen den Raiffeisenkassen geschlossene Vereinbarung darauf ausgerichtet ist den Wettbewerb auf dem nationalen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben durch die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung von An- oder Verkaufspreisen zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen. Der Staatsrat stellt fest, dass zwischen den einzelnen Raiffeisenkassen kein Wettbewerbsverhältnis besteht, da durch das Raiffeisenkassensystem, das auf den Prinzipien des „Mutualismus“ und „Lokalität“ basiert, ein potentielles Konkurrenzverhältnis eindeutig ausgeschlossen wird. Außerdem, erklärt der Staatsrat, hat die Vereinbarung, die als „intesa per oggetto“ eingestuft wird, keine wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen, da ein Kartell, das von Unternehmen gebildet wird, die zusammen nur 25/30% des Marktes auf sich vereinen, nicht geeignet ist, eine spürbare wettbewerbsbeschränkende Wirkung zu entfalten.

*Dieses Urteil ist beispielhaft für weitere Urteile, bei denen die Rekursgegnerin eine Raiffeisenkasse mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen ist. Vgl dazu die Urteile Nr. 489, 488, 371, 370, 369, 368, 367, 365, 363, 362, 361, 296, 364 von 2020.

Urteil Nr 776/2020: Vollständige Enteignung ohne Grundbuchseintrag
Rekurs Nr 5307/2016 des Herr Höllwarth gegen die Autonome Provinz Bozen in Anfechtung des Urteils Nr 102/2016 des VwG Bozen, das die erfolgte Enteignung für rechtskonform erklärt.
In Bezug auf die Enteignung durch die öffentliche Hand macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass diese nie abgeschlossen wurde, da der Erwerb nicht im Grundbuch eingetragen wurde. Der Staatsrat erklärt, dass die Eintragung des Enteignungsdekretes in das Grundbuch für die öffentliche Verwaltung eine reine Bekanntmachungsfunktion erfüllt, da das Enteignungsdekret substanziell erga omes wirksam ist und somit auch nachfolgenden Erwerbern der enteigneten Sache entgegengehalten werden kann. Darüber hinaus bestätigt der Staatsrat die durch ein Landesgesetz (Art 32 LG Nr 10/1991) im Auslegungswege vorgesehene Befugnis, die zeitlich zurückliege Enteignungen, die nicht in das Grundbuch eingetragen worden sind, aber auf materieller Ebene als abgeschlossen gelten, zu regeln, unbeschadet der von der zuständigen Gerichtsbehörde festgestellten Rechten.

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Abrufbar unter http://lexbrowser.provinz.bz.it

Landesgesetz vom 12. November 2019, Nr. 11
Teilnahme der Autonomen Provinz Bozen an der Organisation der XXV. Olympischen Winterspiele und der XV. Paralympischen Winterspiele 2026
Das Gesetz sieht die Errichtung von zwei Einrichtungen (Organisationskomitee, Agentur zur Olympischen Planung) im Rahmen der Bewerbung um die Olympischen Spiele 2026 vor.

Landesgesetz vom 2. Dezember 2019, Nr. 12
Handelsordnung
Dieses Gesetz enthält die Neuregelung der Vorgaben für die Handelstätigkeiten in Südtirol. Unter anderem sind nunmehr die erforderlichen Ermächtigungen für Neueröffnungen von Handelsbetrieben in Wohngebieten und Nicht-Wohngebieten klar geregelt. Das Gesetz enthält allgemeine Regeln zu den Verkaufstätigkeiten sowie zur Handelsurbanistik sowie zur Ausbildung zum Handelsfachwirt. In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen alle Handelstätigkeiten, wie etwa für den

Groß- und Einzelhandel mit festem Standort, Einzelhandel auf öffentlichem Grund, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, besondere Verkaufsformen im Einzelhandel und Verkauf von Treibstoff an Tankstellen. Die Öffnungs- und Schließungszeiten der Einzelhandelsbetriebe – mit Ausnahme des Handels auf öffentlichem Grund – kann weiterhin von den Handelstreibenden frei bestimmt werden. Weitere spezifische Regelungen betreffen die Übertragung der Führung oder des Eigentums eines Betriebes oder eines Betriebszweiges durch Rechtgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen.

Landesgesetz vom 2. Dezember 2019, Nr. 13
Änderung zum Landesgesetz vom 17. Oktober 2019, Nr. 10, Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2019)
Das Landesgesetz nimmt terminologische Änderungen in Artikel 1 des Landesgesetzes vom 17. Oktober 2019, Nr. 10, vor, um die vollständige Übereinstimmung der Texte in den beiden Sprachen zu gewährleisten („Südtirol" – "Alto Adige" statt "Provincia di Bolzano").

Landesgesetz vom 2. Dezember 2019, Nr. 14
Außeretatmäßige Verbindlichkeit
Die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung wird gemäß gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 gesetzlich verankert.

Landesgesetz vom 19. Dezember 2019, Nr. 15
Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2020
Das Gesetz enthält unter anderem Bestimmungen im Bereich der Befreiung von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge sowie der Begünstigungen im Bereich der IRAP sowie im Bereich Ausgaben (Korrekturen am Buchhaltungsgesetz). Zudem wird die Vertretung der Sprachgruppen in den Gesellschaftsorganen erleichtert, da die Anforderungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit mit Dekret des Landeshauptmannes festzulegen sind. Eine weitere Bestimmung ermächtigt auch die Abteilungsdirektoren des Landes zu Leistung von maximal 40 Überstunden im Monat.

Landesgesetz vom 19. Dezember 2019, Nr. 16
Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2020-2022

Landesgesetz vom 20. Dezember 2019, Nr. 17

Änderungen zum Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9, "Raum und Landschaft"

Mit diesem Gesetz wird das Inkrafttreten des Gesetzes „Raum und Landschaft“ auf 1. Juli 2020 verschoben. Wichtige Änderungen betreffen Erleichterungen für Besitzer von Wohnung mit Bindung (ansässigen Wohnungsinhabern wird das Recht eingeräumt, die Bindung einer gekauften oder geerbten zweiten Wohnung auf ihre erste Wohnung zu übertragen), bringen Klarheit in die Anwendung der Abstandsregelungen, sehen für den Wohnbau in strukturschwachen Gemeinden eine 60-prozentige Konventionierung vor, auch wenn mehr als 10 Prozent an Zweitwohnungen vorhanden sind. Neuerungen gibt es zudem im Hinblick auf die Schaffung von Parkplätzen für bestehende Wohnungen, die Dienstwohnungen und die Eingriffsgebühr für die Baugenehmigung (je höher die urbanistische Belastung eines Eingriffs ist, umso höher fällt die Eingriffsgebühr aus, die zu entrichten ist).

Landesgesetz vom 3. Januar 2020, Nr. 1

Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2020

Das Gesetz enthält punktuelle Änderungen in den verschiedensten Bereichen, darunter die Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen der Zuständigkeit des Landes, Pilzesammeln, Seilbahnen in Skigebieten, Leasings bzw. Langzeitmiete von Elektrofahrzeugen, einschließlich der Steckdosenhybride, Grundausbildung sowie Fachausbildung und die ständige Weiterbildung im Gesundheitsbereich, Olympia 2026 und Personalordnung des Landes.

Landesgesetz vom 27. März 2020, Nr. 2

Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Berufsbildung, örtliche Körperschaften, Ämter- und Personalordnung, Verbraucherschutz, Beziehungen des Landes zur Europäischen Union, Denkmalpflege, Bildung, öffentliche Veranstaltungen, Gewässernutzung, Landschafts- und Umweltschutz, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Gastgewerbe, Wirtschaft, Handel, Hygiene und Gesundheit, Schulbauten, Kommunikation, Arbeit und Transportwesen

Landesgesetz vom 16. April 2020, Nr. 3

Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen

In Bezug auf die mit diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen

können die BürgermeisterInnen weitere und restriktivere Maßnahmen treffen. Dafür können sie jene Orte auf ihrem Gemeindegebiet ermitteln, wo sich potentiell Menschenansammlungen bilden könnten und dürfen geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu vermeiden. Falls auf staatlicher Ebene Abschwächungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Virus vorgesehen werden, können diese mit Verordnung des Landeshauptmanns umgesetzt werden.
Das Gesetz sieht zudem vor, dass eine Expertenkommission als beratendes Fachorgan errichtet wird. Diese Kommission führt ein konstantes Monitoring des Verlaufs der Infektionskurve durch und schlägt dem Landeshauptmann das Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung der erlaubten Tätigkeiten auch begrenzt auf bestimmte Gebiete innerhalb des Landes, vor. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern mit anerkannter Erfahrung in ihren jeweiligen Fachgebieten zusammen, darunter Epidemiologie, Virologie, Statistik sowie Hygiene und öffentliche Gesundheit.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 89/2020: Fahrverbot auf der Landesstraße Pragser Wildsee

Rekurs Nr. 184/2019 eingebracht von einem Betreiber eines Urlaub auf dem Bauernhof-Betriebes und eines öffentlichen Parkplatzes in Prags gegen die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und die Gemeinde Prags für die Aufhebung einer Verordnung der Autonomen Provinz betreffend dem Fahrverbot der Landestraße „Pragser Wildsee“ und „Altprags“. Der Beschwerdeführer behauptet, dass die Verwaltungsmaßnahme zur täglichen Schließung der Straße von 10 Uhr bis 15 Uhr für den Zeitraum von 2 Monaten keine angemessene Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen darstellt. Das Verwaltungsgericht weist den Rekurs ab und führt an, dass das Verbot vorgesehen ist, um die öffentliche Sicherheit und öffentliche Unversehrtheit zu schützen und zudem auf einer umfassenden Untersuchung fußt, in Erarbeitung des Verkehrsplans. Zudem zeigt die Tatsache, dass Taxis, Fahrräder, Lieferanten und die Fahrzeuge der Gäste mit Reservierung sowie öffentliche Verkehrsmittel verkehren können, im Ergebnis eine angemessene Abwägung zwischen den

Interessen der Betreiber und dem verfolgten öffentlichen Interesse.

Urteil Nr. 47/2020: Erweiterung eines Skigebietes in Kastelruth
Rekurs Nr. 148/2019 des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz und des Alpenvereins Südtirol gegen die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und die Marinzen GmbH., unter anderem für die Aufhebung des Beschlusses der Erweiterung des Skigebietes Marinzen mit dem Skigebiet Seiser Alm.
Das Verwaltungsgericht gibt dem Rekurs statt, er sieht ua. das Argument der fehlenden Klageberechtigung seitens des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz bzw. des Alpenvereins nicht gegeben, da Umweltverbände sowohl für Umweltbelange „im engeren Sinn als auch im weiteren Sinn“ gerichtlich vorgehen können, sofern ihr Vorbringen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz steht. Laut dem Verwaltungsgericht sei darüber hinaus eine Widersprüchlichkeit mit vorhergehenden Verwaltungsmaßnahmen gegeben, da etwa, obwohl die Gutachten des Umweltbeirates negativ ausfielen, die Landesregierung der Marinzen GmbH 30 Tage zur Vorbringung neuer Inhalte gewährte. Obwohl die Marinzen GmBH keine neuen Inhalte vorbrachte und entgegen des Gutachtens beschloss die Landesregierung kurz darauf dennoch eine Variante unter Auflagen zu genehmigen.

Urteil Nr. 90/2020: Flughafen Bozen
Rekurs Nr. 45/2019 von der Gemeinde Leifers gegen die Autonome Provinz Bozen und die Italienische Zivilluftfahrtsbehörde (ENAC) unter anderem zur Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung, der die Änderungen Unzulässigkeit der des Gemeindebauleitplans und des Landschaftsplanes der Gemeinde Leifers für unzulässig erklärt.
Die Landesregierung hatte im Jahr 2013 mit Beschluss die urbanistische Zweckbestimmung der Flächen südlich des Flughafens geändert und zwar von landwirtschaftlichem Grün in Zone für öffentliche Einrichtungen – Verwaltung und öffentliche Dienstleistung. Im Hinblick auf das negative Ergebnis des beratenden Referendums zum Flughafen Bozen kritisierte die Gemeinde Leifers diese Entscheidung und hat kurz darauf ein Verfahren zur Bauleitplanänderung eingeleitet, um die betreffenden Flächen wieder in landwirtschaftliches Grün umzuwidmen.
Das Verwaltungsgericht gibt dem Rekurs statt und erklärt den Beschluss der Landesregierung für rechtswidrig, da die Landesregierung an Stelle der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung tätig wurde und somit das dafür

vorhergesehene Verfahren zur Abänderung des Bauleitplanes gemäß Landesraumordnungsgesetz Nr. 13/1997 verletzt hat.

Urteil Nr. 92/2020: Bahnhofsareal Bozen

Rekurs Nr. 206/2019 eingebracht von der Eni A.G. gegen die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und die Stadtgemeinde Bozen zum Zwecke der Aufhebung einer Programmatischen Vereinbarung in Bezug auf das Einheitliche Programm zur territorialen Aufwertung des Bahnhofareals Bozen (PUVAT).
Das Verwaltungsgericht weist den Rekurs ab. Der Eingriff liege außerhalb der reinen Raumplanung, weshalb nicht etwa das Landesraumordnungsgesetz Anwendung finden kann, sondern vielmehr eine Programmatische Vereinbarung/ Programm Vereinbarung, da diese die spezifische Regelung dafür sei, um die bestmögliche Nutzung der öffentlichen Güter zu garantieren und um etwa die Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwertung des Gebietes zu regeln. Weiters hält das Verwaltungsgericht fest, es handle sich hierbei um ein innovatives Vorhaben im größeren Ausmaß und somit könnten neben öffentlichen Gütern auch im geringen Anteil Private Güter mit einbegriffen werden, da die privaten Flächen unabdingbar sind um das öffentliche Interesse zu verfolgen, nämlich die Realisierung des neuen Zugbahnhofes und Busbahnhofes.

Urteil Nr. 69/2020: Biotop in Glurns

Rekurs Nr. 140/2019 eingebracht von Herrn Warger und Herrn Prieth und der Weide-Interessentschaft Glurns gegen die Gemeinde Glurns, die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und den Heimatpflegeverband Südtirol für die Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung der die Änderung des Landschaftsplans der Gemeinde Glurns und die Ausweisung des Biotops „Obere Au“ vorsieht.
Das Verwaltungsgericht weist den Rekurs ab und hebt hervor, dass die Anfrage um Ausweisung des Biotops von Seiten der Kommission Natur, Landschaft und Raumentwicklung gesetzlich vollkommen zulässig ist und zudem auch umfassend begründet sei. Weiters erklärt das Verwaltungsgericht die urbanistische Zweckbestimmung „Biotop“ mit der Nutzung der Flächen als Wald oder Weidefläche für möglich bzw. vereinbar, weshalb die Gemeinnutzungsrechte nicht eingeschränkt würden und kein Entschädigung vorgesehen sei. Zur eventuellen Einschränkung der Nutzungsrechte eines Kulturgrundes eines angrenzenden geschlossenen Hofes hält das Verwaltungsgericht fest, dass es sich nur um geringfügige Einschränkungen der Nutzungsrechte handle, die in den Bereich der Enteignung aus öffentlichen Interesse fallen würde, weshalb keine Zustimmung der lokalen

Höfekommission notwendig sei.

Urteil Nr. 42/2020: Nord-West-Umfahrung Meran
Rekurs Nr. 186/1019 von der Bietergemeinschaft Impresa Pizzarotti & C. S.p.A./Collini Lavori S.p.A gegen die Autonome Provinz Bozen und Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau- Dienstleistungs- und Lieferaufträge für die Aufhebung der Vergabe der Ausschreibung „Nord-Westumfahrung Meran.“ Das Verwaltungsgericht gibt dem Rekurs statt und erklärt, dass aufgrund des Antrages auf ein offenes Ausgleichsverfahren seitens der Rekursgegner die Voraussetzungen zur Teilnahme am Vergabeverfahren nicht mehr gegeben sind. Diese müssen nämlich von Beginn an, ab dem Einreichen des Antrages bis zur kompletten Erfüllung des Vertrags vorliegen. Weiters legt das Verwaltungsgericht fest, dass eine Änderung des Mitgliederbestandes der Bietergemeinschaft während des Verfahrens, die darauf abzielt, den Ausschluss der Bietergemeinschaft wegen fehlender Voraussetzungen bzgl. eines Mitgliedes zu verhindern, aufgrund der Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips unzulässig ist. Eine Änderung ist nur aufgrund von organisatorischen Erfordernissen zulässig.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Erlass des Landeshauptmanns TN vom 2. März 2020, Nr. 2-15/Leg
Änderungen des Dekrets Nr. 34-141/Leg des Landeshauptmanns TN vom 21. August 2008 (Verordnung über die Organisation, den Betrieb und die Aufgaben der staatlichen Forstbehörde der Provinz TN (Artikel 68 des Landesgesetzes TN Nr. 11 vom 23. Mai 2007)

Erlass des Landeshauptmanns TN vom 19. Februar 2020, Nr. 1-14/Leg
Änderungen des Dekrets des Landeshauptmanns TN vom 18. Dezember 2015, Nr. 20-34/Leg (Verordnung über die Organisations- und Bildungsstruktur der Erwachsenenbildung in der Provinz Trient)

Landesgesetz TN Nr. 1 vom 12. Februar 2020
Interventionen zur Unterstützung getrennter oder geschiedener Ehepartner in Schwierigkeiten

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 30. Dezember 2019, Nr. 12-13/Leg
Änderungen des Landeshauptmanns TN vom 12. Juni 2006, Nr. 11-64/Leg "Vorschriften für den Zugang zur Beschäftigung von Verwaltungs-, Technik- und Hilfspersonal (ATA) der

Bildungseinrichtungen und Berufsbildungsinstitute der Provinz (Artikel 37 des Landesgesetzes Nr. 7 vom 3. April 1997)"

Landesgesetz Nr. 12 vom 23. Dezember 2019
Gesetz im Zusammenhang mit dem Haushaltspaket der Provinz 2020

Dekret des Landeshauptmanns TN vom 13. Dezember 2019, Nr. 10-11/Leg
Änderungen des Landeshauptmanns TN vom 28. März 2018, Nr. 2-77/Leg (Verordnungen zur Durchführung von Artikel 21 des Landesgesetzes Nr. 19 vom 17. September 2013 (Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2013), betreffend die einheitliche territoriale Genehmigung, und Änderungen des Landeshauptmanns TN vom 20. Juli 2015, Nr. 9-23/Leg. zur Durchführung desselben Gesetzes und zur Änderung damit zusammenhängender Verordnungen)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahmen und Handlungen des Verwaltungsgerichts Trient für die COVID-19 Notfallsituation können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/web/guest/covid19-trga-trento abgerufen werden.

Alle Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Link zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Trient: https://www.giustizia-amministrativa.it/provvedimenti-trga-trento

Urteil Nr. 23 vom 12.2.2020
Anhang 3 der Gesetzesverordnung Nr. 59 vom 18. April 2011, mit der die Richtlinien Nr. 2006/16/EG und 2009/113 EG über den Führerschein umgesetzt wurden, und insbesondere der Ministerialerlass vom 26. Januar 2018, mit dem die Richtlinie Nr. 2016/16 umgesetzt wurde, verlangt eine sorgfältige Bewertung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, die "Gründe für Fahrbeschränkungen" darstellen. Darüber hinaus rechtfertigt das fortgeschrittene Alter an sich zwar keine Fahrbeschränkungen, es beeinträchtigt jedoch in jedem Fall die Reflex- und Aufmerksamkeitsbereitschaft, schließt unweigerlich die Möglichkeit einer Verbesserung der Pathologien aus und stellt somit in jedem Fall einen nicht unerheblichen Faktor im Rahmen der der Medizinischen Kommission übertragenen Beurteilung dar. Es muss daher als nicht unangemessen angesehen werden, das Fahren auf einen Umkreis von 15 km um den Wohnort zu beschränken, was die Ärztekommission einem Bürger, der an Herz-Kreislauf-Erkrankungen leidet, mit Bedacht auferlegt.

Darüber hinaus beinhaltet die Delegation der Ausübung von Funktionen der zivilen Motorisierung an die Autonome Provinz Trient nicht die Ausstellung (sowie die Bestätigung) des Führerscheins, da dies gemäß Artikel 116 und 126 des Gesetzesdekrets Nr. 285 vom 30. April 1992 in den Händen des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr verbleibt. Die örtliche Ärztekommission von Trient ist ein Fachgremium des Landes, sowohl unter Berücksichtigung der heterogenen Herkunft ihrer Mitglieder, als auch der Tatsache, dass sie innerhalb der Dienststellen der örtlichen Gesundheitsbehörde eingerichtet wurde - d.h. sie nimmt sie in Anspruch, gehört aber nicht dazu - und schließlich der Zuständigkeit der Provinz für die Ernennung.

Urteil Nr. 15 vom 5.2.2020

Artikel 105 des Landesgesetzes TN Nr. 15/2015 bezieht sich bei der Zulassung der Anhebung des Dachbodens innerhalb der Höchstgrenze von einem Meter nicht auf die Höhe des Gebäudes, sondern auf das Maß, das ausreicht, um die Mindestnutzhöhe für die Wiederherstellung von Dachböden für Wohnzwecke zu erreichen; dafür sind die in Artikel 105 des Landesgesetzes TN Nr. 15/2015 angegebenen Messmethoden anwendbar, die sich insbesondere auf "Dachboden" und "Nutzhöhe" beziehen, entsprechend Art. 3, Absatz 6, Buchstaben e) und j) des Präsidialerlasses Nr. 8 - 61/Gesetz vom 19. Mai 2017, der die provinzielle Stadtplanung - Bauvorschriften enthält. Das heißt, der Verweis ist eine interne Maßnahme (bis zur Laibung) und keine externe Maßnahme (bis zum Gewölbegrat) einschließlich des Wärmepakets des Daches.
Die bloße Nähe eines Grundstücks oder einer Wohnung zu dem Gebiet, das Gegenstand des städtebaulichen Eingriffs ist, kann die Legitimität der Beschwerde nicht wiederherstellen, da der Antragsteller stets konkrete Beweise für eine spezifische Verletzung erbringen muss, den die angefochtenen Handlungen seinem Rechtsbereich zufügen, wie z.B. die Wertminderung des Gutes oder die konkrete Beeinträchtigung des Rechts auf Gesundheit oder der Umwelt. Tatsächlich erschöpft das Kriterium der Nähe nicht diese notwendigen Voraussetzungen, denen die Legitimität der Berufung untergeordnet ist, auch wenn es geeignet ist, das Vorhandensein einer qualifizierten und differenzierten Rechtsposition in der abstrakten, als legitimes Interesse gestaltbaren Form zu definieren. Der Antragsteller muss stattdessen den Nachweis erbringen, dass infolge des baulichen Eingriffs konkreter Schaden oder Leiden vorliegt (vermögensrechtlicher Art oder durch Verschlechterung der Lebensbedingungen oder der für das Gebiet charakteristischen städtebaulichen Merkmale).

Urteil Nr. 9 vom 4.2.2020

Das gemäß Artikel 3 des Gesetzes Nr. 89/2001 verkündete Verurteilungsdekret ist von entscheidender Natur in der Frage der subjektiven Rechte und kann daher im Hinblick auf die Zulässigkeit der Berufung auf Befolgung rechtskräftig werden.
Das Sanktionsmittel der Versäumnisstrafe ist auch auf Fälle der Nichtvollstreckung von Verfügungen anwendbar, die für den Fall der fortgesetzten Untätigkeit der Verwaltung nach dem Pinto-Gesetz zur Zahlung von Geldbeträgen verhängt wurden, und zwar auch nach dem Urteil über die Befolgung, ab dem Tag der Notifizierung oder Zustellung der Verfügung über die Einhaltung.
Was die letzte Frist betrifft, d.h. das Datum, an dem das Zwangsgeld nicht mehr fällig ist, so fällt sie mit dem Zeitpunkt zusammen, an dem die Verwaltung die geschuldeten Beträge zahlt oder nicht mehr befugt ist, weil sie tatsächlich ad acta an den Kommissar übertragen wurde.

Urteil Nr. 8 vom 21.1.2020

Der vom Carabinieri-Umweltschutzkommando erstellte Bericht über die vorbeugende Beschlagnahme, der eine Beschlagnahme zu Beweiszwecken ex Art. 354 c.p.p. und zu vorbeugenden Zwecken ex Art. 321 c.p.p. enthält, kann nicht zu den Verwaltungsmaßnahmen gezählt werden, da ihm der Charakter eines typischen Aktes der Kriminalpolizei zugeschrieben werden muss, für den die Gerichtsbehörde nicht zuständig ist. Der oben erwähnte Bericht kann daher nicht vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden; die Frage fällt in die Zuständigkeit des Strafrichters, vor dem eine Beschwerde geltend gemacht werden muss.

Urteil Nr. 175 vom 19.12.2019

Artikel 62 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 von Trentino-Südtirol sieht vor, dass der Rechnungsprüfer, wenn er die darin vorgesehene Ordnungsbefugnis auszuüben beabsichtigt, in den Gründen sowohl die ausgeübte Befugnis als auch die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen für die Ausübung dieser außerordentlichen Befugnis angeben muss. Dabei weist er darauf hin, dass es sich um eine Situation dringlicher Notwendigkeit handelt, die nicht mit gewöhnlichen Mitteln bewältigt werden kann.
In Ermangelung präziser Hinweise in diesem Sinne muss daher davon ausgegangen werden, dass der Rechnungsprüfer lediglich eine der ihm gesetzlich zugewiesenen ordentlichen Befugnisse ausgeübt hat.
Die bloße Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten, reicht nicht aus, um die

Erfordernisse des konkreten und aktuellen Charakters des Interesses am Handeln als gegeben anzusehen, während die Festlegung rechtlicher Koordinaten, an denen sich die künftige Tätigkeit der Verwaltung orientieren soll, durch Artikel 30 Absatz 2 der Strafprozessordnung ausgeschlossen ist, wonach der Verwaltungsrichter in keinem Fall unter Bezugnahme auf noch nicht ausgeübte Verwaltungsbefugnisse entscheiden kann.

Urteil Nr. 174 vom 19.12.2019

Angesichts des Geltungsbereichs von Artikel 89 des Vertragsgesetzbuches muss die operative Unterstützung auf Vertragsklauseln beruhen, die nicht durch übermäßige Allgemeingültigkeit beeinträchtigt werden dürfen, sondern die genau spürbar machen müssen, welche Mittel der Hilfsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Damit soll vermieden werden, dass die Anforderung nur auf dem Papier steht und nicht wirksam ist; andernfalls ist der Unterstützungsvertrag null und nichtig.

Wenn in der Bekanntmachung die vorherige Erbringung ähnlicher Dienstleistungen als Voraussetzung verlangt wird, kann dieser Begriff nur unter äußerster Anspannung der Auslegungsmeethoden mit dem Begriff der identischen Dienstleistungen gleichgesetzt werden. Die Voraussetzung ist nur als erfüllt anzusehen, wenn der Bieter nachgewiesen hat, dass er auf jeden Fall Dienstleistungen erbracht hat, die in den gleichen Wirtschafts- oder Berufssektor fallen, auf den sich der Auftrag bezieht. Dafür ist es unerheblich, ob die Voraussetzung im vorliegenden Fall im Wege einer Ausschreibung erfüllt wurde oder nicht.

Das Erfordernis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit in Bezug auf den durchschnittlichen spezifischen Jahresumsatz im Bereich der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten (Artikel 83, Absatz 1, Buchstabe b des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016) postuliert in keiner Weise die Notwendigkeit, die Erzielung von Umsatzerlösen (sei es durch Nutzung oder direkt durch den Konkurrenten) in Verträgen nachzuweisen, die mit demjenigen identisch sind, welcher Gegenstand des Angebots ist. In diesem Sinne ist die Bestimmung der lex specialis, die das Lastenheft für den Tätigkeitsbereich "Kontroll- und Wartungsdienst für kollektive Schutzvorrichtungen (Chemieabzüge, biologische Schränke, Absaugschränke, örtliche Absaugung) und Reparaturarbeiten mit Installation von Anlagenzubehör" enthält, so zu verstehen, dass sie sich auf den Gegenstand der ausgeschriebenen Dienstleistung bezieht. Andernfalls würde die oben genannte Anforderung mit der Forderung nach Erfahrung in identischen Dienstleistungen

zusammenfallen, in einem klaren Missverständnis des Zwecks der Regulierungsbestimmung und des Willens des Auftraggebers, der zum Ausdruck gebracht wurde, um die Marktöffnung zu garantieren, insbesondere in einem Sektor, in dem die Beteiligung nicht besonders zahlreich ist.
Nach der Aufhebung des in Artikel 120 Absatz 2 bis des italienischen Strafgesetzbuches genannten Schnellverfahrens fällt der Beginn der Frist für die Anfechtung des Ausschlusses oder der Zulassung zur öffentlichen Ausschreibung mit der Mitteilung des Zuschlags gemäß Artikel 76 Absatz 5 des Vergabegesetzes zusammen, der in Verbindung mit Artikel 120 des italienischen Strafgesetzbuches anzuwenden ist.

Urteil Nr. 165 vom 17.12.2019
Die Begehung von Straftaten (zu denen auch die Misshandlung in der Familie gehört), die mit Verfassungsgrundsätzen unvereinbar sind, welche die Republik verpflichten, die unverletzlichen Rechte jeder Person zu gewährleisten, sowohl als Individuum als auch in gesellschaftlichen Formationen wie der betreffenden Familieneinheit, in der sich die eigene Persönlichkeit entwickelt, unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungsgrundsätze, die den Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Gleichheit und der Freiheit der Frau verlangen, schließt die Verstärkung der vom Antragsteller hervorgehobenen Umstände und familiären Bindungen ebenso aus wie die Tragweite des negativen Urteils für die Zwecke der Anerkennung des langfristigen Aufenthaltstitels.
Bei der Verlängerung oder Aktualisierung des langfristigen Aufenthaltstitels wird jede Form des Automatismus zwischen der Verurteilung und dem ablehnenden Ablehnungsbescheid ausgeschlossen und stattdessen ein artikuliertes Urteil postuliert, das in der konkreten Beurteilung der möglichen sozialen Gefährlichkeit des Ausländers begründet ist und die Dauer des Aufenthalts im nationalen Hoheitsgebiet sowie die soziale, familiäre und berufliche Integration des Betroffenen berücksichtigt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Untersuchung auf synthetische und unumstrittene Weise die tatsächlichen und rechtlichen Elemente aufzeigt, die geeignet sind, die von den Behörden vorgenommene Beurteilung der Prävalenz der sozialen Gefährlichkeit im Hinblick auf die übrigen, der Abwägung unterliegenden Elemente (Dauer des Aufenthalts im Staatsgebiet, familiäre, soziale und berufliche Eingliederung) nach dem Grundsatz der Angemessenheit zu begründen.

Urteil Nr. 164 vom 17.12.2019
Die Anwesenheit von Vertretern des antragstellenden

Unternehmens bei der Ausschreibungssitzung, in der die finanziellen Angebote eröffnet und veröffentlicht wurden, die keine vertrauliche Sitzung zur Bewertung dieser Angebote verlangten, obwohl dies nach den Ausschreibungsbedingungen zulässig ist, verhindert, dass die behauptete Verletzung der Geheimhaltung des Angebots durch elektronische Veröffentlichung wirklich Substanz erhält, da die Angebote, soweit sie in öffentlicher Sitzung eröffnet und veröffentlicht wurden, eben nicht mehr geheim waren.
In einem Verfahren, das auf die Vergabe der Ersatzkantinendienstleistung abzielt, entspricht die spezifische Bestimmung in den Ausschreibungsbedingungen für den Verzicht auf den Zuschlag im Falle der Nichtvorlage der Vertragsvereinbarungen mit dem Netz der teilnehmenden Unternehmen den Bestimmungen von Artikel 144 Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 und ist auf die Notwendigkeit zurückzuführen, von der Einreichung von Angeboten mit einem hohen Risiko der Undurchführbarkeit abzuschrecken. Andernfalls stellt der Antrag auf Produktion innerhalb der festgelegten Laufzeit der Vertragsvereinbarungen eine Leistung des erfolgreichen Bieters dar, die prodromal und für die Vertragsunterzeichnung notwendig ist, eine Leistung, welche die Verwaltung vor dem Risiko schützen soll, dass sie Angebote vorlegt, die nicht angemessen gewichtet sind und den Wettbewerb verzerren. Die Festlegung der Frist zur Erfüllung dieser Leistung kann nicht die in Art. 32 Abs. 11 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 vorgesehene Aussetzung der Vertragsunterzeichnung nach sich ziehen; die letztgenannte Bestimmung dient der Notwendigkeit, den Mitbewerbern die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen vor Gericht geltend zu machen, ohne durch die Vertragsklausel beeinträchtigt zu werden. Ihre Anwendung darf daher nicht zu einem völlig fremden und zu einem anderen Vorteil dienenden Zweck umgeleitet werden, wie z.B. der Aussetzung der vorgeschriebenen Fristen für eine genaue Verfahrensdurchführung. Die angebliche Aussetzung der Vertragsdauer als Folge der Aussetzung der Frist zur Vertragsunterzeichnung findet daher keine Rechtfertigung und würde zu einer eindeutigen und unrechtmäßigen Änderung einer bestimmten Vertragsbedingung führen.

Urteil Nr. 162 vom 3.12.2019
Die Abrissverfügung für ein missbräuchliches Bauwerk bedarf aufgrund seiner Natur, die an den Rückgriff auf die einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen gebunden und fest verankert ist, keiner Rechtfertigung in Bezug auf die Gründe des öffentlichen Interesses, welche die Beseitigung des Missbrauchs

erfordern(außer denen, die sich auf die Wiederherstellung der verletzten Rechtmäßigkeit beziehen). Dieser Grundsatz lässt keine Ausnahmen zu, selbst für den Fall, dass der Abrissverfügung geraume Zeit nach der Durchführung des Missbrauchs eingreift.

NEWS

Interessiert auch Sie ein Aufenthalt als **Federal Scholar in Residence** am Institut für Vergleichende Föderalismusforschung oder kennen Sie qualifizierte Kandidat*innen? Die **Federal Scholar Ausgabe 2021** ist ausgeschrieben! Ein dreiwöchiger Forschungsaufenthalt bietet Gelegenheit, ein Forschungsprojekt weiter zu entwickeln, Seminare zu halten und mit den Mitarbeiter*innen des Instituts Projektideen zu entwickeln. Bewerbungsfrist ist der 1. Juli 2020. Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.

Winter School on Federalism and Governance 2021 „Federalism and Local Self-Government“:
Die kommende Ausgabe der grenzüberschreitenden Winter School organisiert von der Universität Innsbruck und Eurac Research ist der Rolle der lokalen Gebietskörperschaften in Mehrebenensystemen gewidmet. Das Programm findet vom 1. bis zum 12. Februar 2021 eine Woche in Innsbruck und eine Woche in Bozen statt. Zielgruppe sind Studierende, Wissenschaftler und Praktiker aus aller Welt. Mehr Informationen sind unter https://winterschool.eurac.edu/ abrufbar. Die Anmeldungen starten im August und sind bis zum 11. Oktober 2020 möglich.

COVID-19

Maßnahmen in Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus

TIROL

Coronavirus-Portal des Landes Tirol mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19 Pandemie: https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/

Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 51/2020:
Mit dem Gesetz wurden ein Tiroler COVID-19-Gesetz erlassen und zahlreiche Änderungen in (rund 40) Landesgesetzen durchgeführt. Wesentliche Punkte sind angepasste Fristen(läufe), Kundmachungsbestimmungen, haushaltsrechtliche Terminerstreckungen sowie organisationsrechtliche Bestimmungen im Hinblick auf Funktionsperioden, Sitzungstermine, Umlaufbeschlüsse, Videokonferenzen etc. Darüber hinaus Sonderregelungen hinsichtlich Krankenanstalten, Ausnahmen von Mindesterfordernissen in der Kinderbetreuung und der Kinder- und Jugendhilfe sowie schul- und dienstrechtliche Sonderbestimmungen.
Siehe dazu auch die Tiroler COVID-19-Fristenverordnung, LGBl 52/2020 und die Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung, LGBl 53/2020.

Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz Abgaben, LGBl. Nr. 59/2020:
Abgabenrechtliche Begleitregelungen.

SÜDTIROL

Coronavirus-Portal der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19
Pandemie: http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus.asp

Landesgesetz vom 8. Mai 2020, Nr. 4
Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten
Das Gesetz regelt die schrittweise Erweiterung der Bewegungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeiten und der sozialen Kontakte. Grundsätzlich gilt, dass alle Erwachsenen und Kinder im Schulalter einen Schutz der Atemwege in all jenen Fällen verwenden müssen, in denen die Möglichkeit besteht, anderen Menschen zu begegnen, mit denen man nicht zusammenlebt. Sportliche Aktivitäten sowie Jagd und Fischerei sind unter Einhaltung von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen gestattet. Für die gesamte Dauer des Notstands finden keine öffentlichen Events oder Veranstaltungen statt, an denen mehrere Personen teilnehmen (ausgenommen sind mit Verordnung des Landeshauptmanns festgelegte Events und Veranstaltungen).Grundsätzlich gilt, dass bei allen wirtschaftlichen

Tätigkeiten ein angemessenes Verhältnis zwischen der Fläche und den Personen sichergestellt werden, damit der zwischenmenschliche Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Für bestimmte Sektoren (Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Einzelhandel) gelten bereichsspezifische Regelungen. Das Gesetz erlaubt die Wiedereröffnung der Einzelhandelstätigkeiten (mit Inkrafttreten), der Tätigkeiten betreffend Dienste an der Person, der Gastronomie, Bibliotheken, Museen und Jugendzentren (11. Mai) und der Beherbergungsbetriebe (25. Mai). Bis zum Ende der Bildungstätigkeiten gemäß Schulkalender ist es möglich, einen Notdienst für Kindergartenkinder und für Schülerinnen und Schüler, welche die Grundschule besuchen, anzubieten. In Bezug auf die mit diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen können die BürgermeisterInnen weitere und restriktivere Maßnahmen treffen. Dafür können sie jene Orte auf ihrem Gemeindegebiet festlegen, wo sich potentiell Menschenansammlungen bilden könnten und dürfen geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu vermeiden. Falls auf staatlicher Ebene Abschwächungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Virus vorgesehen werden, können diese mit Verordnung des Landeshauptmanns umgesetzt werden. Das Gesetz sieht zudem vor, dass eine Expertenkommission als beratendes Fachorgan errichtet wird. Diese Kommission führt ein konstantes Monitoring des Verlaufs der Infektionskurve durch und schlägt dem Landeshauptmann das Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung der erlaubten Tätigkeiten auch begrenzt auf bestimmte Gebiete innerhalb des Landes, vor. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern mit anerkannter Erfahrung in ihren jeweiligen Fachgebieten zusammen, darunter Epidemiologie, Virologie, Statistik sowie Hygiene und öffentliche Gesundheit.

TRENTINO

Coronavirus-Portal der Autonomen Provinz Trient mit Informationen, Nachrichten und einer Sammlung von Normen und Richtlinien zur Covid-19 Pandemie:
https://www.ufficiostampa.provincia.tn.it/CORONAVIRUS-Aggiornamenti-e-comunicazioni

Landesgesetz Nr. 3 vom 13. Mai 2020
Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für Familien, Arbeitnehmer und Wirtschaftssektoren im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand von COVID-19 und daraus

folgende Änderung des Haushalts der Autonomen Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2020 – 2022

LITERATURTIPPS

Elisabeth Alber / Alice Engl / Günther Pallaver (Hg), Politika 2020. Südtiroler Jahrbuch für Politik, Raetia, Bozen/Bolzano, 2020

Peter Bußjäger / Martin P. Schennach (Hg), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen (2020)

Mathias Eller, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit (2019)

Anna Gamper, The Methods and Parameters of Comparative Constitutional Reasoning, ZaöRV 2/2019, 415 ff.

Anna Gamper, Entstehung und Constitutional Engineering des Bundesstaats, in: Peter Bußjäger (Hg), 3. November 1918 - Die Länder und der neue Staat, Wien (new academic press) 2019, 17 ff.

Anna Gamper, Second Chambers in Federal States, in: Soeren Keil/Paul Anderson (Hg), 50 Shades of Federalism, Canterbury (Canterbury Christ Church University)
2020, http://50shadesoffederalism.com/theory/1045/

Anna Gamper, Constitutional Borrowing from Austria? Einflüsse des B-VG auf ausländische Verfassungen, ZÖR 2020, 99 ff.

Anna Gamper, Länder ohne Gesetzgebung: Was bliebe von der Bundesverfassung?, in: Georg Lienbacher/Erich Pürgy (Hg), Ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder noch sinnvoll?, Wien (Jan Sramek) 2020, 51 ff.

Matthias Haller, Sprachenrechte in Südtirol am Prüfstand des Ärztemangels, in: Simon Burger et al (Hg), Recht und Sprache. Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht, Wien (Jan Sramek) 2019, 135–169 (Volltext).

Esther Happacher, Der „differenzierte Regionalismus“: Neue Entwicklungen im italienischen Mehrebenensystem, ZöR 2/2020, Wien/Vienna, 447–469.

Esther Happacher, L'attuazione regionale del diritto dell'Unione europea: spunti dall'Alto Adige/Südtirol, federalismi.it n. 7/2020, 173-186. https://www.federalismi.it/nv14/articolo-documento.cfm?Artid=41397

Karl Kössler, Zentralisierung Italiens auf Zeit oder autonome Regionen als Opfer von Covid-19?, in: Foederalismus.at, 07/04/2020, https://www.foederalismus.at/blog/zentralisierung-italiens-auf-zeit-oder-autonome-regionen-als-opfer-von-covid-19_231.php

Karl Kössler, Territorial Referendums from a Constitutionalist Perspective: Functions, Justifications and Legal Design. in: López Basaguren, Alberto / Escajedo San-Epifanio, Leire (eds.), Claims for Secession and Federalism: A Comparative Study with a Special Focus on Spain, Springer, Heidelberg, 2019, 278-310.

Francesco Palermo / Patrizia Lattarulo / Andrea Omizzolo / Vincenzo Provenzano / Thomas Streifeneder (Hrsg.), Le Regioni d'Europa tra identità locali, nuove comunità e disparità territoriali, Franco Angeli, Mailand/Milano, 2019, https://iris.unipa.it/retrieve/handle/10447/399234/839583/prefazione_provenzano%26altri2019.pdf

Francesco Palermo, The Lund Recommendations from the Perspective of the Framework Convention (with P. Roter), in: W. Romans, I. Ulasiuk, A. Petrenko Thomsen (eds.), Effective Participation of National Minorities and Conflict Prevention, Brill-Nijhoff, Leiden-Boston, 2020, 81-104.

Francesco Palermo, Is there a space for federalism in times of emergency?, in Verfassungsblog.de, 13/05/2020, https://verfassungsblog.de/is-there-a-space-for-federalism-in-times-of-emergency/

Francesco Palermo, Italy: did the virus infect the regional system?, in forumfed.org, 12/05/2020, http://www.forumfed.org/wp-content/uploads/2020/05/ItalyCOVID.pdf

Francesco Palermo, Südtirol als eine autonome Region Italiens, in: Parlament der deutschsprachigen Gemeinschaft, 100 Jahre nach der Pariser Friedenskonferenz – Vier Regionen im Vergleich, Parlament der deutschsprachigen Gemeinschaft, Eupen, 2020, 29-36.

Francesco Palermo, Il ruolo dello Stato nel federalismo

asimmetrico, in: federalismi.it 15/2019, 2019, 1-20, https://www.federalismi.it/nv14/articolo-documento.cfm?Artid=40081

Francesco Palermo, Federalism and the European Union: asymmetry, policies and some recurring federal dilemmas, in: J. Kincaid (ed.), A Research Agenda for Federalism Studies, Edward Elgar, Cheltenham-Northampton, 2019, 198-208.

Gabriel Toggenburg, All EU-r Rights series, in: EUreka! blog, Institute for Comparative Federalism, Eurac Research, 2020, https://blogs.eurac.edu/eureka/category/all-eur-rights/

Alice Valdesalici, The peregrinations of fiscal federalism: past, present and future of a research agenda, in: J. Kincaid (ed.), A Research Agenda for Federalism Studies, Elgar Publishing, Cheltenham-Northampton, 2019, 93-105.

Copyright © 2020

mailchimp

Newsletter Nr.: 2/2019
Berichtszeitraum: 06/2019 - 11/2019

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSG

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 11.06.2019, E4632/2018 ua; Vorschreibung eines Kostenbeitrags für die Tages- und Wohnbetreuung von Menschen mit Behinderung aufgrund verfassungsrechtlichen Verbots des Pflegeregresses unzulässig:
Das LVwG Salzburg ging zu Unrecht davon aus, dass die in § 17 Abs. 2 Z 3. Sbg BehindertenG 1981 vorgesehene Vorschreibung eines Kostenbeitrags

ERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSG
ERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
JUDIKATUR DES STAATSRATES
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS

EVENTS

LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2019

für die Tages- und Wohnbetreuung vom „Verbot des Pflegeregresses“ (§ 330a ASVG) nicht erfasst und deshalb nicht mit 01.01.2018 außer Kraft gesetzt worden sei, da sich das Verbot lediglich auf den Bereich der "Sozialhilfe", nicht aber auf den Bereich der Behindertenhilfe beziehe.

VfGH 13.06.2019, V35/2018; Keine Aufhebung einer Bausperreverordnung der Gemeinde Götzens:
Die Konkretisierung der Zielvorgabe der Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung „zu leistbaren Bedingungen“ durch die Bezugnahme auf „Richtlinien und Schwellenwerte der Tiroler Wohnbauförderung" ist zulässig. Keine Bedenken gegen die Erklärung eines ortsplanerischen Gutachtens zum "integralen Bestandteil" der Bausperreverordnung.

VfGH 14.06.2019, V81/2018 ua; Genauigkeit von Planunterlagen im Raumordnungsrecht:
Keine Notwendigkeit einer abschließenden Prüfung der Verkehrserschließung eines Grundstücks bereits bei Erstellung des Flächenwidmungsplans. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung ist nunmehr bei Fehlen anderer Auslegungsmomente das Abstellen auf die "Strichmitte" bei Widmungsgrenzen zur Wahrung der Plangenauigkeit ausreichend, da sich dies zumindest bei Plänen im Maßstab von 1:5.000 präzisieren und mit einer Unschärfe im Bereich von nur noch wenigen Dezimetern in die Natur übertragen lässt.

VfGH 17.06.2019, G75/2019 (G75/2019-9); Kompetenzwidrigkeit einer Bestimmung des Stmk VergaberechtsschutzG 2012:
Die Festlegung gesondert anfechtbarer Entscheidungen stellt einen Teil des „materiellen Vergaberechts" gemäß Art 14b Abs. 1 B-VG dar und fällt in die Zuständigkeit des Bundes und nicht, als Teil der „Nachprüfung", in jene der Länder gemäß Art 14b Abs. 3 B-VG.

VfGH 18.06.2019, G216/2018 und G299/2018; Keine unsachliche „Inländerdiskriminierung“ im Tiroler Grundverkehrsgesetz durch Anwendung der „Kontrolltheorie“ für die Bestimmung der Inländereigenschaft juristischer Personen:
Es ist Sache des Landesgesetzgebers, im öffentlichen Interesse einer besonderen Regulierung des Ausländergrundverkehrs nähere Kriterien für die Bestimmung der Eigenschaft einer juristischen Person als In- oder Ausländer festzulegen. Die in § 2 Abs. 7 lit. e TGVG (alternativ zur Sitztheorie) zum Ausdruck gebrachte Kontrolltheorie (nach welcher Ausländer Vereine mit Sitz im Inland sind und deren Mitglieder jedoch mindestens zur Hälfte nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen), welche die hinter dem Verein stehenden natürlichen Personen in die Betrachtung miteinbezieht, ist kein unsachliches Instrument zur Lösung dieser Aufgabe.

Redaktion und Übersetzung

Jakob Egger, Anna Gamper, Matthias Haller, Esther Happacher, Hannes Happacher, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Alexander Schuster, Anna Simonati, Maria Tischler, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

VfGH 26.06.2019, E89/2019; Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde betreffend die Versagung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mangels Selbsterhaltungsfähigkeit:
Es stellt keine Benachteiligung auf Grund des Alters dar, wenn für die Selbsterhaltungsfähigkeit im Alter auf eine entsprechende Vorsorge in Zeiten altersbedingt zumutbarer Erwerbstätigkeit abgestellt wird, wobei gegebenenfalls auch zu prüfen ist, ob Fremden eine Vorsorge aus den gesetzlich genannten Gründen nicht möglich war.

VfGH 23.09.2019, E3480/2018-20; Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde betreffend die Innsbrucker Nächtigungsverbotsverordnung:
Die Nächtigungsverbotsverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck stellt eine verhältnismäßige Maßnahme zur Abwehr bzw. Hintanhaltung eines das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes dar. Der Begriff des Nächtigens in § 1 der Nächtigungsverbotsverordnung ist einer Auslegung zugänglich.

VfGH 03.10.2019, G189/2019; Ablehnung der Behandlung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Tabak- und NichtraucherInnen- bzw. NichtraucherschutzG:
Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum erlaubt es dem Gesetzgeber, ein ausnahmsloses Rauchverbot in (Nacht-)Gastronomiebetrieben vorzusehen.

TIROLER LANDESRECHT Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 – TTZG 2019, LGBl. Nr. 60/2019:
Anpassung an die EU-Tierzuchtverordnung.

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 66/2019:
Umsetzung der der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 6/2019; Förderung für die bedarfsorientierte Ferienbetreuung von schulpflichtigen Kindern.

Tiroler Landesordnung 1989 (Novelle), LGBl. Nr. 71/2019:
Neufassung von Art. 58 Tiroler Landesordnung 1989 aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Bereinigung und teilweisen Neufassung der rechtlichen Grundlagen für die Organisation des Amtes der Landesregierung.

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (Novelle), LGBl.

Nr. 77/2019:
Anpassung im Lichte von Art. 15 Abs. 11 B-VG sowie Einführung der Möglichkeit einer sprengelübergreifenden Kooperation der Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden.

Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG, LGBl. Nr. 79/2019:
Mit der Erlassung dieses Gesetzes wird die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe durch die Gemeinden ermöglicht.

Tiroler Wettunternehmergesetz, LGBl. Nr. 98/2019:
Gänzliche Neuregelung des Wettwesens, im Zuge dessen Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben bzw. Umsetzung derselben.

Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 (Novelle), LGBl. Nr. 109/2019:
Vornahme von Klarstellungen, Verfahrensvereinfachungen und sachlich begründbare Deregulierungen sowie erste Weichenstellungen zur erforderlichen Umsetzung neuer unionsrechtlicher Vorgaben zur Energieeffizienz.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 (Novelle), LGBl. Nr. 110/2019:
Mit der vorliegenden Novelle soll vor allem dem von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmenpaket zur Reduktion der Wohnkosten in Tirol im Bereich des Raumordnungsrechtes Rechnung getragen werden. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die nachhaltige touristische Entwicklung des Landes unter gleichzeitiger Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen touristischen Angebotes im Bereich der Gästebeherbergung. Weiters erfolgen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen Klarstellungen im Licht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Landesverwaltungsgerichtes.

Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, LGBl. Nr. 114/2019:
Einführung einer Anzeige- und Registrierungspflicht bei Gewährung von Unterkünften in Beherbergungsbetrieben, womit insbesondere auch über Online-Vermittlungsplattformen angebotene bzw. gebuchte Unterkünfte erfasst werden sollen.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 (Novelle), LGBl. Nr. 122/2019:
In Folge des zum elektronischen Flächenwidmungsplan ergangenen VfGH-Erkenntnisses vom 12.03.2019, G 386/2018, V 78-80/2018, notwendige Anpassungen.

Tiroler Biomasseförderungsgesetz – TBFG, LGBl. Nr. 123/2019:
Ausführungsgesetz zum Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 43/2019, welches aufgrund der im Bundesrat gescheiterten Novelle zum

Ökostromgesetz 2012 erlassen wurde, um eine Förderung für bestehende Biomasseanlagen, deren Fördervertrag bereits ausgelaufen ist oder es bis Ende 2019 wird, weiter zu ermöglichen.

Tiroler Landesordnung (Novelle), LGBl. Nr. 133/2019:
Verankerung des Klimaschutzes als Staatsziel.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Verwaltungsgerichtshof

VwGH 30.04.2019, Ra 2017/06/0220; „Nebengebäude“ und „Nebenanlagen“ im TROG:
Mangels Definition der Begriffe „Nebengebäude" und „Nebenanlagen" im TROG 2011 kann auf Grund des Umstandes, dass die TBO 2011 und das TROG 2011 einander ergänzen bzw. im inneren Zusammenhang stehen, auf die entsprechenden Definitionen der TBO 2011 zurückgegriffen werden. Im Sinn der Definition des § 2 Abs. 10 TBO 2011 setzt demnach die Zulässigkeit von Nebengebäuden oder Nebenanlagen gemäß § 38 Abs. 4 TROG 2011 das Bestehen eines Hauptgebäudes auf demselben Grundstück voraus.

VwGH 26.06.2019, Ra 2017/04/0130 bis 0132; Recht auf Akteneinsicht in das Sicherheitskonzept einer Betriebsanlage, welches eine Umweltinformation darstellt:
Im gegenständlichen Verfahren wurde der Antrag auf Akteneinsicht hinsichtlich des Sicherheitskonzeptes von der Behörde zurückgewiesen und die diesbezügliche Beschwerde vom LVwG Tirol abgewiesen. Nach Ansicht des VwGH stellt das Sicherheitskonzept eines Seveso-Betriebes jedoch eine Umweltinformation nach dem UIG dar, weshalb nach den Bestimmungen des UIG unabhängig von einer Parteistellung ein Recht auf Zugang zu diesem besteht. Der hier zugrunde liegende Begriff der Umweltinformation ist weit zu verstehen.

VwGH 19.08.2019, Ra 2019/03/0079; Entzug des Taxilenkerausweises wegen schwerer Verkehrsverstöße:
Gegenstand des Verfahrens war der Entzug eines Taxilenkerausweises für vier Jahre, da der Revisionswerber entgegen einer polizeilichen Aufforderung nicht angehalten hat, sondern mit überhöhter Geschwindigkeit eine rote Ampel überfahren hat, dies in alkoholisiertem Zustand. Nach Ansicht des VwGH war die Entziehung für die genannte Dauer unter anderem aufgrund der massiven Verstöße gegen die Verkehrssicherheit nicht zu beanstanden.

VwGH 02.09.2019, Ra 2019/03/0094; Maßstab der sorgfältigen Verwahrung von Waffen:
Die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung von Waffen trifft zwar auch den Alleinbewohner eines Hauses bzw. einer Wohnung; wenn die Wohneinheit mit Mitbewohnern geteilt oder aus anderen Gründen nicht nur ganz vereinzelt

von Dritten betreten wird ist aber ein strengerer Maßstab anzulegen. Daher erfordert die sorgfältige Verwahrung im Sinne des Gesetzes grundsätzlich auch gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person, die Waffe versperrt zu verwahren.

15.10.2019, Ra 2019/11/0033 (noch nicht im RIS); Unverhältnismäßigkeit von kumulierten Geldstrafen:
Siehe dazu auch weiter unten LVwG Tirol 17.09.2019, LVwG-2019/27/0451-3.

Landesverwaltungsgericht Tirol

27.05.2019, LVwG-2017/36/2597-30; Vorübergehende Benützung von Nachbargrundstücken:
Bei der Interessenabwägung nach § 43 Abs. 2 lit b TBO 2018 ist der Vorteil für den Bauwerber aus der für ihn optimierten Bebauung den Nachteilen der betroffenen Nachbarn aufgrund der durch diese Planung bedingten vorübergehenden Fremdgrundinanspruchnahme gegenüberzustellen. Nach Auffassung des LVwG Tirol war bei der gesetzlich gebotenen Interessenabwägung insbesondere auch zu berücksichtigen, ob sich die erforderliche Fremdgrundinanspruchnahme bereits zwingend aus der Besonderheit der baulichen Anlage ergibt.

03.07.2019, LVwG-2018/44/2664-5; Fahrradverbot bewirkt keine Priorisierung von Kraftfahrzeugen:
Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers und nicht im Interesse des Nationalparks und des Naturschutzes sein, im Nationalpark die Verwendung von Kraftfahrzeugen gegenüber von Fahrrädern zu priorisieren. Damit verbietet sich eine Auslegung des § 6 lit d Nationalparkgesetz, wonach ein Landwirt im Nationalpark gezwungen wäre, mit einem Kraftfahrzeug statt mit einem Fahrrad auf seine Alm zu fahren.

07.08.2019, LVwG-2019/13/1053-1; Ersatzempfänger:
Eine GmbH ist kein tauglicher Ersatzempfänger nach § 16 ZustG.

22.08.2019, LVwG-2019/22/0775-6; Auftrag auf Entfernung von Müll und sonstiger, das Landschaftsbild störender Gegenstände kann nicht auf baurechtliche Bestimmungen gestützt werden:
Die Entfernungsmöglichkeit aufgrund von § 46 TBO 2018 ist nur dann möglich, wenn es sich um bauliche Anlagen handelt. Der Baubehörde ist es sohin nicht erlaubt, jegliche Gegenstände, die aus ihrer Sicht allenfalls störend oder etwa umweltbeeinträchtigend sind, mit den Mitteln des Baurechts entfernen zu lassen. Sie hat vielmehr stets die exakte kompetenzrechtliche Abgrenzung zu anderen Gesetzesmaterien zu beachten. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Baubehörde (außer § 59 TBO 2019 käme zur Anwendung) ausgeschlossen.

22.08.2019, LVwG-2019/26/1589-1; Lenkerauskunft, Datenschutz:
Bei einer Lenkerauskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG erhebt die Behörde beim Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, welches bei einer Übertretung verwendet worden ist, den Namen und die Anschrift des Lenkers, sohin personenbezogene Daten, zum Zwecke der Verfolgung einer verwaltungsrechtlichen Straftat. Die Lenkerauskunft des § 103 Abs. 2 KFG fällt daher unter die Ausnahmebestimmung des Art 2 Abs. 2 lit d DSGVO. Die DSGVO ist folglich bei Lenkerauskünften nach § 103 Abs. 2 KFG nicht anwendbar.

17.09.2019, LVwG-2019/27/0451-3; Anwendungsvorrang des Unionsrechts:
Der EuGH hat mit Urteil vom 12.09.2019, Rs C-64/18 ua, Maksimovic, zu den Bestimmungen des § 7d Abs. 1 und 2 sowie des § 7i Abs. 4 AVRAG ausgesprochen, dass Art 56a AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden betreffenden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und die im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden. Im gegenständlichen Fall stehen somit die anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften des § 7d Abs. 1 und 2 sowie des § 7i Abs. 4 AVRAG in offenkundigem Widerspruch zu unmittelbar anwendbaren Unionsrecht, weshalb diese Bestimmungen im gegenständlichen Verfahren in dem Umfang nicht anzuwenden sind, der ihre Unionsrechtswidrigkeit bedeutet. Aufgrund des Urteils des EuGH war Anwendungsvorrang zu beachten und die Strafe herabzusetzen sowie nur von einer einzigen Übertretung auszugehen.

23.09.2019, LVwG-2019/20/1505-7; Bedenken bezüglich der gesundheitlichen Eignung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen wegen mehrfachen Verkehrsunfällen sowie dem höheren Alter des Betroffenen:
Eine Häufung von Verkehrsverstößen kann unter bestimmten Voraussetzungen Bedenken in Bezug auf das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung vom Lenken von Kraftfahrzeugen begründen. Solche Bedenken können sich etwa dann ergeben, wenn die Verkehrsverstöße Rückschlüsse darauf zulassen, dass die gesundheitliche Eignung beeinträchtigt sein könnte und diese Beeinträchtigung für den Verkehrsverstoß bzw. die Verkehrsverstöße ausschlaggebend war. Sofern eine Häufung von Verkehrsdelikten vorliegt, welche allenfalls auch durch eine Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung begangen worden sind, kann bei der Frage der

Lenkeignung auch dem höheren Alter der betreffenden Person Bedeutung zukommen, zumal es eine Erfahrungstatsache darstellt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen im Alter zunehmen und diese die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen können.

27.09.2019, LVwG-2019/37/1572-4; Zustellung bei Hinterlegung einer Strafverfügung, verspätetes Einbringen eines Einspruchs:
Hinterlegte Dokumente gelten bei ordnungsgemäßer Verständigung mit dem Tag zugestellt, ab dem das Dokument tatsächlich behoben werden kann. Das Risiko der Beschädigung oder Entfernung der an der in der Zustellverfügung genannten Abgabestelle ordnungsgemäß hinterlassenen oder angebrachten Verständigung trägt der Empfänger, die Zustellung bleibt gemäß § 17 Abs. 4 ZustG wirksam.

21.10.2019, LVwG-2019/34/1763-9; Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen über den Abschussplan:
Verfügt der Erleger trotz der von ihm absolvierten Jungjägerprüfung und der von ihm in den letzten Jahren erworbenen Erfahrung nicht über die Fähigkeiten, ein Wildstück in der freien Natur einer Altersklasse zuzuordnen, hat er den Abschuss zu unterlassen.

25.10.2019, LVwG-2019/37/1105-14, LVwG-2019/37/1106-13; Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes:
Unter „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung“ in § 103 Abs. 1 WRG 1959 sind auch Anträge auf Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes im Sinn des § 21 Abs. 3 WRG 1959 zu subsumieren. Die fehlende Vorlage von Unterlagen im Fall eines Antrags auf Wiederverleihung führt nicht dazu, dass ein solcher Antrag als Antrag auf Neuverleihung eines Wasserrechts umzudeuten wäre. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.
Die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes im Sinn des § 21 Abs. 3 WRG 1959 stellt nicht den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechts, sondern die Erteilung eines neuen Rechtes anstelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechtes dar.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 215/2019: Landesgesetze im Bereich Vorsorge- und Entnahmemaßnahmen bei Großraubwild in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Ministerratspräsident hat hinsichtlich zweier Landesgesetze der Autonomen Provinzen von Bozen und Trient direkte Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Landesgesetze weisen den Landeshauptleuten – in Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) – die Kompetenz zu, die Entnahme, das Fangen und das Töten von Bären und Wölfen anzuordnen, sofern dies unter bestimmten Bedingungen oder zum erklärten Ziel die Richtlinie umzusetzen und schwere Schäden zu vermeiden erfolgt. Es ist jedoch in jedem Fall ein Gutachten der Höheren Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA) erforderlich. Im Anlassfall hatte der VfGH zu entscheiden, ob die Umsetzung der Richtlinie tatsächlich in die Kompetenz der Autonomen Provinzen fällt. Der Gerichtshof stellte fest, dass die gesetzlichen Befugnisse der Autonomen Provinzen in ihrer Gesamtheit den umfassenden Schutz des jeweiligen ländlichen Ökosystems gewährleisten und angesichts der besonderen Merkmale des alpinen Lebensraums die Zuweisung von Zuständigkeiten für die Ausübung der Ausnahmeregelung durch die Autonomien rechtfertigen, wobei ein substanzielles Gleichgewicht gewährleistet ist, das durch die angefochtenen Landesgesetze rechtmäßig an die Landeshauptleute, als geeignete Stellen für die Bewertung u a der lokalen Auswirkungen der involvierten Interessen übertragen wird. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Ziele des Schutzes der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der Vermeidung schwerwiegender Schäden, insbesondere an Nutzpflanzen, Nutztieren, Wäldern, Fischbeständen und Gewässern, in erheblichem Maße mit der primären Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen Almwirtschaft und Naturparke (Art 8 Nr 16, AST) sowie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand (Art 8 Nr 21 AST) zusammenhängen. Darüber hinaus wird die Koordination mit dem Staat durch das erforderliche ISPRA-Gutachten sichergestellt.

Urteil Nr. 149/2019: Frage der verfassungsmäßigkeit in Bezug auf fehlende Bestimmungen zur Ausübung von Arbeit.
Das Regionale Verwaltungsgericht Trentino-Südtirol, Sektion Trient, hat insoweit Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf einige Bestimmungen aufgeworfen, als diese nicht vorsehen, dass die Aufenthaltserlaubnis für erwartete Staatsbürgerschaft, die den Nachkommen jener Personen ausgestellt wurde, die vor dem 16. Juli 1920 in den Gebieten des österreichisch-ungarischen Kaiserreichs geboren oder wohnhaft waren, nicht die Ausübung von Arbeitstätigkeiten ermöglicht. Der VfGH erklärt die Frage unter Hinweis auf die Besonderheit dieses Staatsbürgerschaftsantrags, auf den die einschränkende Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt nicht anwendbar ist, für unzulässig. Das Gericht wird somit zu einer verfassungskonformen Auslegung gelangen müssen, um diesen Personen das Recht auf Arbeit, ein grundlegendes verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, zu garantieren.

Urteil Nr. 138/2019: Landesgesetz und Regionalgesetz, welche die

Umwandlung der Führungszulagen in rentenfähige persönliche Zulagen vorsehen.
Der Rechnungshof, vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Südtirol, hat im Zuge eines Verfahrens zur gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung über den Finanzhaushalt 2017 der Autonomen Provinz Bozen und der Region Trentino-Südtirol die Frage der Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Landesgesetzes und des Regionalgesetztes aufgeworfen. Diese Regelung hat es den Führungskräften seit 1992 erlaubt, die nach Beendigung ihrer Führungstätigkeit in unterschiedlicher Weise erhaltenen Verwaltungs- und Koordinierungszulagen als persönliche Zulagen beizubehalten. Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde als begründet erachtet, da die Autonomen Provinzen in zwei Gesetzgebungsbefugnisse eindringen, die ausschließlich dem Staat vorbehalten sind, und zwar Zivilgesetzgebung und Sozialvorsorge. Zudem hat der Verfassungsgerichtshof im Allgemeinen die Berechtigung des Rechnungshofes zur Erhebung von Verfassungsbeschwerden im Zuge des Verfahrens der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung bestätigt. Um eine inzidente Verfassungsbeschwerde zu erheben, genügt es, dass das objektive Erfordernis der Ausübung richterlicher Funktionen für die objektive Voraussetzung des Rechts durch Organe erfüllt wird, die nicht Teil der Organisation der Gerichtsbarkeit sind und denen institutionell Aufgaben anderer Art zugewiesen sind und diesen rechtssprechenden Funktionen nur im Ausnahmefall nachgehen und sich deshalb in einer Position „super partes“ befinden. Das Verfahren der gerichtlichen Billigung durch den Rechnungshof ermöglicht es, Verstöße zu verfolgen, die ansonsten in Grauzonen fallen würden und die daher für die wirtschaftliche Haushaltsführung der öffentlichen Ausgaben gefährlich wären. Im konkreten Fall wurde darauf hingewiesen, dass a) die staatlichen Interessen zur korrekten Haushaltsführung keinen Träger haben, der in der Lage wäre, sie direkt vor Gericht geltend zu machen; b) dass die angefochtenen Bestimmungen nicht innerhalb der entsprechenden Fristen durch die Regierung, dem einzigen Subjekt, welches die Möglichkeit einer direkten Anfechtung gehabt hätte, angefochten wurden und somit aufgrund des Verstreichens der Anfechtungsfristen unantastbar geworden wären. Die angefochtenen Bestimmungen bewirken eine direkte Verletzung der Prinzipien des Schutzes des ausgewogenen Haushalts und der Spesendeckung.

JUDIKATUR DES STAATSRATES

Urteil Nr. 5053 vom 18. Juli 2019: Landtagswahl 2018
Abänderung von Regionales Verwaltungsgericht Trient, Sektion 1, Nr. 22 vom 24. April 2019 und Regionales Verwaltungsgericht Trient, Sektion 1, Nr. 57 vom 4. April 2019, und somit Bestätigung der Bekanntgabe der Gewählten

des Landtages der Autonomen Provinz Trient aus Anlass der Landtagswahl 2018.

Urteil Nr. 5692 vom 13. August 2019: Legalitätsprinzip

Die am 14. Dezember 2006 zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft-, Ernährungs- und Forstpolitik sowie den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen geschlossene Vereinbarung im Bereich der Kompensation der Unionsbeihilfen mit den Schulden der Unternehmen für zusätzliche Abgaben, die im komplexen System der „Milchquoten“ vorgesehen sind, verletzt nicht das Legalitätsprinzip, da es seiner Natur nach Regeln für die Homogenisierung der operativen Entscheidungen der Gebietskörperschaften bezeichnen kann, ohne dass diese dann in eine primäre Rechtsquelle gegossen werden müssten.

Urteil Nr. 5778/2019: SAD Nahverkehr AG

Rekurs Nr. 8431/2018 der SAD Nahverkehr AG und Rekurse Nr. 8445/2018 und 8447/2018 des Konsortium LIBUS gegen die Autonome Provinz Bozen in Anfechtung der Urteile Nr. 248 und 247/2018 des Verwaltungsgerichtes Bozen für die Aufhebung der Begrenzung der Überstellfahrten der öffentlichen Liniendienste und gegen die Reduzierung des ordentlichen Zusatzbeitrages zu den Betriebsbeiträgen (Beschluss LR. Nr. 903/2017).
Der Staatsrat gibt der Berufung nicht statt und erachtet die Einführung einer Höchstgrenze für die Anrechnung der Überstellfahrten in Bezug auf die Berechnung des ordentlichen Zusatzbeitrages als zulässig, da der Beitrag den Konzessionären zum Ausgleich für die Verpflichtungen dienen soll, welche sie, wenn sie ihr eigenes wirtschaftliches Interesse berücksichtigt hätten, überhaupt nicht oder nicht im gleichen Umfang oder unter den gleichen Bedingungen ausgeübt hätten.
Außerdem stellt der Staatsrat fest, dass der Beschluss aufgrund seines abstrakten Charakters sich potentiell an eine nicht bestimmte Anzahl von Adressaten richtet und somit auch nicht der Begründungspflicht unterliegt; dabei ist irrelevant, dass aufgrund des begrenzten Gebietes und der sozioökonomischen Gegebenheiten die Adressaten faktisch bereits definierbar sind.
Der Staatsrat erklärt überdies, dass die Anhörung der aktuellen Konzessionäre nicht automatisch zu einem individuellen Beschluss führt, sondern auch bei der Fassung eines Beschlusses mit abstrakten Inhaltes notwendig ist, um sich ein Bild von der aktuellen Situation zu verschaffen und somit der Pflicht zur Sachverhaltsermittlung nachzukommen.

Urteil Nr. 6652/2019: Einkaufszentrum Twenty

Rekurs Nr. 5017/2016 der Unternehmen Podini Holding AG und Twentyone GmbH und Rekurs Nr. 5142/2016 der Autonomen Provinz Bozen gegen das Unternehmen Aspiag Service GmbH in Anfechtung des Urteils Nr. 84/2016 des Verwaltungsgerichtes Bozen gegen die Aufhebung der Abweisung der Anfrage auf Erweiterung des Warensektors für den Verkauf.

Der Staatsrat gibt der Berufung statt und beurteilt die Einschränkung des Detailhandels im Gewerbegebiet für zulässig, sofern sie zum Schutz der ausgewogenen Entwicklung des urbanen Lebensraumes und der Notwendigkeit einer organischen und kontrollierten Raum- und Verkehrsentwicklung dient.
Außerdem klärt der Staatsrat, dass in Bezug auf gewerbliche Tätigkeiten jenes Unternehmen zur Prozessführung legitimiert ist, in dessen Einzugsgebiet die gewerbliche Tätigkeit des anderen Unternehmens einen wirtschaftlichen Einfluss hat und somit seine Marktposition beeinträchtigen kann. Demzufolge haben große Einzelhandelsunternehmen gegenüber einem Unternehmen, das im gleichen Einzugsgebiet tätig werden will, nicht nur eine reines de-facto-Interesse, sondern eine qualifizierte Rechtslage und können daher Beschwerde gegen jene Genehmigung erheben, die eben dieses Unternehmen zur Ausübung von Handelstätigkeiten im selben Einzugsgebiet legitimiert.

Urteil Nr. 5465/2019: Wohnsitzverlegung – Wohnung des geförderten Wohnbaus
Rekurs Nr. 5638/2016 der Autonomen Provinz Bozen gegen Strappelli Ladina Luana in Anfechtung des Urteils Nr. 160/2016 des Verwaltungsgerichtes Bozen gegen die Aufhebung des Verfalls der Zuweisung einer Wohnung des geförderten Wohnbaus.
Der Staatsrat gibt dem Rekurs nicht statt und stellt fest, dass die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau erfüllt ist, auch wenn die Wohnung nur vom Ehemann der Förderungsempfängerin konstant genutzt wird und die Förderungsempfängerin und ihre Kinder sich nur in den Schulferien dort aufhalten. Dies begründet der Staatsrat damit, dass die Verlegung des Wohnsitzes aus arbeitstechnischen Gründen nicht die Änderung des familiären Wohnsitzes zur Folge hat, sondern dieser bleibt weiterhin die geförderte Wohnung in Südtirol. Eine derartige Situation kann nicht als fehlende Benützung der Wohnung seitens der Förderungsbegünstigten und den Familienangehörigen hinsichtlich der geforderten Sozialbindung für den geförderten Wohnbau qualifiziert werden.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 3 vom 9. Juli 2019
Vereinfachungen in der öffentlichen Auftragsvergabe
Mit diesem Landesgesetz wurden die im Landesvergabegesetz (LG Nr.16/2015) vorgesehenen Verfahren weiters vereinfacht und präzisiert, um auf der Grundlage der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung für mehr Klarheit und Effizienz in der Abwicklung der Auftragsvergaben zu sorgen. Zudem wurden vergaberechtliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Verwaltungsverfahren (Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17) ins Landesvergabegesetz integriert, um dem Rechtsanwender eine einzige und einheitliche Norm zu geben.

Landesgesetz Nr. 4 vom 30. Juli 2019
Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2018

Landesgesetz Nr. 5 vom 30. Juli 2019
Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2018.

Landesgesetz Nr. 6 vom 30. Juli 2019
Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021. U.a. ist vorgesehen, dass die Landesregierung Maßnahmen ergreift, um die unangemessene Inanspruchnahme der Dienste der Notaufnahme in den Krankenhäusern einzuschränken. Anfang Oktober wurde diese Bestimmung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten.

Landesgesetz Nr. 7 vom 30. Juli 2019
Außeretatmäßige Verbindlichkeit

Landesgesetz Nr. 8 vom 24. September 2019 (sog. Omnibusgesetz)
Die wesentlichen Regelungen betreffen Änderungen der Meisterausbildung, das Melderegister für Heimtiere, die Führungsstruktur der Landesverwaltung sowie Bestimmungen hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen und der Mitbestimmungsgremien der öffentlichen Schulen.

Landesgesetz Nr. 9 vom 17. Oktober 2019
Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2019, 2020 und 2021.

Landesgesetz Nr. 10 vom 17. Oktober 2019
Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2019).
Damit wurde unter anderem die Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Eintragung in die Berufskammern umgesetzt. Diese neue Bestimmung präzisiert, dass die Berufskammern oder Berufskollegien, die für die Eintragung zuständig sind, auch Berufsangehörige eintragen müssen, die nur der deutschen Sprache mächtig sind, wobei die Wirkungen der Eintragung für die Berufsausübung auf das Gebiet der autonomen Provinz Bozen beschränkt werden.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 237/2019: Verkehrseinschränkung Sellajoch

Rekurs Nr. 220/2018 von mehreren Hotelbetreibern gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung des Beschlusses, der eine Verkehrseinschränkung für das Sellajoch und bestimmte Kilometer der Grödner Staatsstraße vorsieht.

Das Verwaltungsgericht weist den Rekurs ab und erklärt den Beschwerdegrund der Rekurssteller, dass das Sellajoch nicht zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört und somit nicht Teil einer Verkehrseinschränkung sein kann, als unbegründet. Gemäß dem Gericht ist die Verkehrseinschränkung zulässig, da die geschützten Güter von hohem Natur- und Landschaftswert sind. Weiters erklärt das Gericht das Argument der Gemeinde laut dem die Autonome Provinz Bozen es unterlassen hat eine Dienststellenkonferenz unter Einbeziehung der betroffenen Nachbarprovinz einzuberufen für unbegründet, denn die beiden Provinzen haben bereits in der Vorbereitungs- und Ermittlungsphase durch die Einrichtung eines „Koordinierungsgremiums für die Dolomiten Pässe“ ihre Positionen aufeinander abgestimmt. Die Umsetzung der Verwaltungsmaßnahme wird hingegen von jeder Provinz selbstständig vorgenommen (Art. 19 DPR Nr. 381/1974).

Urteil Nr. 236/2019: Pestizidverbot der Gemeinde Mals

Rekurs Nr. 77/2018 einer Streitgenossenschaft gegen die Gemeinde Mals unter anderem für die Aufhebung der Durchführungsverordnung, welche bestimmte Pflanzenschutzmittel verbietet und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zwingende Mindestabstände vorsieht.

Das Verwaltungsgericht gibt dem Rekurs statt und sieht die Zuständigkeit seitens der Gemeinde in den Bereichen Umweltschutz und Gesundheit tätig zu werden, nicht gegeben, da diese bereits von höherrangigen Rechtsnormen geregelt werden. Das Argument der Gemeinde, dass ihre Normsetzungsbefugnis auf die sog. Föderalismusreform und das vom Unionsrecht vorgesehenen Vorsorgeprinzip zurückzuführen ist, weist das Gericht mit dem Hinweis darauf ab, dass sich die Verordnungsgewalt der Gemeinde an den gesetzlich vorgegebenen Schranken zu halten hat und das Vorsorgeprinzip sich nur an den Unionsgesetzgeber bei Durchführung der Umweltpolitik richtet.

Urteil Nr. 157/2019: Einkaufszentrum Twenty

Rekurs Nr. 117/2013 der Aspiag Service GmbH gegen die Autonome Provinz Bozen und die Gemeinde Bozen unter anderem für die Aufhebung des Beschlusses der Umwidmung eines Teils des Gewerbegebietes Bozen für die Errichtung des einzigen Einkaufszentrums mit landesweiter Bedeutung.

Das Verwaltungsgericht gibt dem Rekurs statt und bemängelt die Nichtbeachtung des Transparenzprinzips und der Unparteilichkeit sowie der Gleichbehandlung und gerechten Beurteilung der Kandidaten, da die Festlegung und Veröffentlichung der Auswahlkriterien- und Methode (Art. 12

G. Nr. 241/1990) beim Auswahlverfahren und der Standortbestimmung von Seiten der Autonomen Provinz Bozen unterlassen wurde. Aufgrund der fehlenden Festlegung der Kriterien kommt es seitens der Autonomen Provinz zu einer willkürlichen Argumentation der Standortbestimmung.
Außerdem stellt das Gericht eine Befugnisüberschreitung fest, aufgrund widersprüchlicher und unlogischer Erörterung und Beurteilung bestimmter Standortkriterien sowie aufgrund unzureichender Sachverhaltsermittlung und Verletzung der Begründungspflicht.

Urteil Nr. 139/2019: SAD Nahverkehr AG

Rekurs Nr. 45/2018 der SAD Nahverkehr AG gegen die Autonome Provinz Bozen unter anderem für die Aufhebung der Genehmigung des Landesmobilitätsplanes.
Das Verwaltungsgericht gibt den Rekurs nicht statt und erklärt das Argument des Rekurserhebers, dass die Einteilung des öffentlichen Personennahverkehrs in fünf Einzugsgebiete gegen unionsrechtliche und staatliche Normen verstoße als unbegründet. Gemäß dem Gericht ist die Einteilung in mehrere Einzugsgebiete, wobei jedes Einzugsgebiet einem eigenen Ausschreibungslos entspricht, zulässig, da dies sowohl der Zufriedenheit dient, als auch einen offenen und fairen Wettbewerb garantiert sowie klein-und mittelständische Unternehmen die Möglichkeit bietet, die Dienstleistung zu erbringen. Außerdem wird nach Meinung des Gerichtes die Einteilung der Einzugsgebiete damit gerechtfertigt, dass die Gebiete auf der Grundlage der Gebiets-und Siedlungsstruktur sowie anhand der Analyse der Transportnachfrage eingeteilt worden sind und es der Zweckmäßigkeit entspricht, die Errichtung von vier extraurbanen und einem urbanen Einzugsgebiet vorzusehen.

Urteil Nr. 131/2019: Finanzieller Beitrag Für Konzessionäre des öffentlichen Personennahverkehrs

Rekurs Nr. 86/2017 des Konsortium LIBUS gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung der Ablehnung des Antrages auf Auszahlung des Beitrages zur Erneuerung des Fuhrparkes.
Das Verwaltungsgericht gibt dem Rekurs statt und beanstandet die Verletzung des Transparenzprinzips von Seiten der Autonomen Provinz aufgrund der Unterlassung der Festlegung der Kriterien nach denen die Genehmigung des Beitrages erfolgt (Art. 12 G. Nr. 241/1990). Weiters stellt das Gericht fest, dass das einzig vorgesehene Kriterium – „Alter der Busse“ – willkürlich und in Verletzung des Gleichheitsprinzips benutzt wurde, da die Entscheidung der Autonomen Provinz nicht in Einklang mit ihren vorherigen Entscheidungen im gegenständlichen Bereich steht. Außerdem müssen nach Meinung des Gerichtes sowohl die grundlegenden Prinzipien bei Vergabetätigkeit als auch das Diskriminierungsverbot beachtet werden, da ein Kriterium allein bei der Genehmigung eines finanziellen Beitrages nicht ausreichend ist.

Urteil Nr. 199/2019: Gebäudekomplex in Industriezone

Rekurs Nr. 125/2017 der Gatterer Holding GmbH gegen die Gemeinde Bruneck und die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung der Abweisung des Antrages zur städtebaulichen Umstrukturierung der Gewerbezone (gemäß Art. 55 quinquies LG Nr. 13/1997).

Das Verwaltungsgericht gibt den Rekurs nicht statt und stellt fest, dass es städtebauliche Entscheidungen nur auf Tatsachenfehler, unlogische Bewertungen und Verletzung von Verfahrensregeln überprüft kann, nicht aber den Sachverhalt an sich beurteilen kann. Da hier keine derartigen Mängel vorliegen, ist die Abweisung von Seiten der Gemeinde mit der Begründung, dass der Antrag der gemeindepolitischen Revitalisierungspolitik des historischen Zentrums und somit dem öffentlichen Interesse entgegensteht, zulässig. Außerdem stellt das Gericht fest, dass die von der Gemeinde verfolgte Politik im Einklang steht mit der Rechtsprechung des EuGHs, welcher einschränkende Maßnahmen für die Niederlassungsfreiheit als zulässig erachtet, um das historische Zentrum zu schützen und die Abwanderung der dort lokalisierten Handelstätigkeit zu vermeiden.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

https://www.consiglio.provincia.tn.it/leggi-e-archivi/codice-provinciale/Pages/ricerca-codice-provinciale.aspx

Landesgesetz Nr. 11 vom 30. Oktober 2019

Änderungen des Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Bereich der öffentlichen Aufträge 2016, zur Stärkung des Arbeitsschutzes bei öffentlichen Aufträgen, sowie Teilnahme der Autonomen Provinz Trient beim Organisationskomitee der Olympischen und Paralympischen Winterspiele Mailand Cortina 2026 (OCOG) und bei der Planungsagentur der Olympischen Spiele.

Art 2 enthält Änderungen des Landesgesetzes zur Umwandlung der EU-Vergaberichtlinien (LG 2/2016) und verfügt einen verstärkten Schutz, eine „starke“ Sozialklausel zugunsten der Arbeitnehmer im Falle der Übernahme durch einen neuen Auftragnehmer im Bereich der Aufträge und Dienstleistungskonzessionen mit einem hohen Einsatz an Arbeitskräften. Es wird eine Reihe von Schutzmaßnahmen gegenüber möglichen Verschlechterungen für die Arbeitnehmer im Hinblick auf das Gehalt, die Berechnung des Dienstalters oder der Arbeitszeit eingeführt, die sich aus der Vergabe an andere als die vorhergehenden Auftragnehmer infolge von neuen Vergabeverfahren ergeben könnten.

Landesgesetz Nr. 9 vom 18. Oktober 2019

Änderung des Art 4 des Landesgesetzes über die landesweiten Volksabstimmungen 2003

Das Gesetz bestimmt eine Senkung des Beteiligungsquorums auf 40 Prozent

der Wahlberechtigten.

Landesgesetz Nr. 8 vom 18. Oktober 2019
Änderungen des Landesgesetzes über die landesweiten Volksabstimmungen 2003

Landesgesetz Nr. 7 vom 25. September 2019
Ergänzung von Art 1 Landesgesetz Nr. 1 vom 12. Februar 2019 betreffend den Zivilschutz

Landesgesetz Nr. 6 vom 19. September 2019
Änderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2013, betreffend das Verfahren für die Ausstellung der vereinheitlichten Landesgenehmigung, von damit verbundenen Bestimmungen und des Landesgesetzes Trient über die Wälder und den Naturschutz 2007

Landesgesetz Nr. 5 vom 6. August 2019
Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz für die Finanzjahre 2019–2021

Landesgesetz Nr. 3 vom 25. Juni 2019
Änderung des Art 4 Landesgesetz Nr. 4 vom 6. Februar 1991 (Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung von Fachärzten und des Pflegepersonals)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Genauer link (zu TAR Trento): https://www.giustizia-amministrativa.it/cdsavvocati/faces/mainAreaPubblica.jsp?n=1&_afrWindowMode=0&attivita=tar_tn&_afrLoop=19775596622196&_adf.ctrl-state=l0zak1tnx_4

Hier findet sich die Leitsätzesammlung (in italienischer Sprache): Raccolta delle massime delle sentenze amministrative pubblicate nel corso del 2018 dal TRGA di Trento.

Urteil Nr. 110/2019
Die Normen, die Erleichterungen – wie jene betreffend die Verlängerung der Dauer der Konzession für die Gewinnung und Verarbeitung von Porphyr – vorsehen, müssen eng ausgelegt werden, da sie von Vorgaben allgemeinen Charakters abweichen und somit weder einer extensiven Auslegung noch einer analogen Anwendung zugänglich sind. Aus dem Vorliegen etwaiger unrechtmäßiger Verhaltensweisen der Verwaltung in Fällen, die analog zum gegenständlichen Fall sind, kann keine Ungleichbehandlung abgeleitet werden.

Urteil Nr. 108/2019
Die Einreichung eines Antrags auf Heilung eines Bauvergehens nach der Anfechtung der Abrissanordnung führt nicht zur Unzulässigkeit oder Unverfolgbarkeit der eingebrachten Anfechtung.

Urteil Nr. 106/2019
Gem Art 83 Abs 9 GvD Nr 50/2016 ist der Untersuchungsbeistand nicht auf das technische und das Preisangebot anwendbar; zudem setzt der Grundsatz der abschließenden Regelung der Ausschlussgründe von Vergabeverfahren keine ausdrückliche Androhung des Ausschlusses durch den Kodex, die Gesetze oder die Verordnung voraus, da es rechtmäßig ist, dass verpflichtende Anforderungen nach der Logik des *numerus clausus* auferlegt werden.

Urteil Nr. 96/2019
Es ist möglich, die Unwirksamkeit eines mit einer Gesellschaft geschlossenen Werkvertrags zu erklären, deren Gesellschaftszweck in Bezug auf den gesamten Auftragsgegenstand unangemessen erscheint.

Urteil Nr. 91/2019
Die Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Trient und dem Italienischen Automobilclub (ACI) über die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuern ist rechtmäßig, obwohl ACI nicht kraft Gesetzes (sondern nur kraft Statut) Träger von öffentlichen Funktionen oder von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung der Landeskraftfahrzeugsteuer (deren Verwaltung nur der Provinz Trient zusteht) ist, da jedoch die in Art 5 Abs 6 lit a GvD Nr 50/2016 vorgesehene Bedingung vorliegt, nach der die Vereinbarung „eine Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern [verwirklichen muss], die sicherstellen soll, dass die von ihnen auszuübenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung der gemeinsamen Ziele erbracht werden“.

Urteil Nr. 90/2019
In der Gesetzgebung der Provinz Trient erscheint der Grundsatz übernommen, nach dem das Enteignungsverfahren sich in die verschiedenen, in Art 8 DPR Nr 327/2001 angeführten Phasen gliedert, die aus der Anbringung der Beschränkung zum Zweck der Enteignung, der Gemeinnützigkeitserklärung, mit den jeweiligen Fristen für die Durchführung der Arbeiten und der Enteignungen, und der Festlegung der provisorischen Enteignungsentschädigung bestehen.

Urteil Nr 88/2019
Die Annahme der Abrissanordnung erfordert keine Mitteilung über die Einleitung des betreffenden Verfahrens; zudem ist ein berechtigtes Vertrauen des für den Missbrauch Verantwortlichen und seines Rechtsnachfolgers –

auch bei Ablauf eines langen Zeitraums seit der Begehung des Missbrauchs – auszuschließen.

Urteil Nr. 86/2019
Die Streitigkeit über die Beanstandung der Rechtmäßigkeit der Ergebnisse des Vergabeverfahrens zur Ermittlung des Zuschlagsempfängers für die Führung des Restaurationsdienstes und der damit verbundenen kommerziellen Tätigkeiten (sog *non oil*) einer Autobahnraststätte ist der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen. Daher muss der betreffende, in den Formen des Verwaltungsprozesses eingebrachte Rekurs für unzulässig erklärt werden.

NEWS

Die international besetzte Fachjury der achten Ausgabe des **Federal Scholar in Residence Programms** von Eurac Research hat von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Dr Rebecca Nelson an erste Stelle gewählt. Nelson ist Senior Lecturer an der Melbourne Law School, University of Melbourne, und ihr Forschungsschwerpunkt liegt in den Bereichen Umwelt- und Ressourcenrecht und –politik. Während ihres Forschungsaufenthaltes an Eurac Research wird sie ihr Papier „The Regulating Cumulative Environmental Change in Multi-layered Legal Contexts“ diskutieren und weitere Forschungsarbeiten und -schwerpunkte vorstellen.
Die Bewerbungsfrist für das Federal Scholar in Residence Programm 2020 endet wie üblich am 1. Juli 2020. Weiterführende Informationen unter www.eurac.edu/federalscholar.

Das Institut für Vergleichende Föderalismusforschung von Eurac Research hat einen Blog eröffnet, der sich allgemein mit verschiedensten Themen der Europäischen Union auseinandersetzt. Sowohl Studierende als auch Professoren sind eingeladen, mit Artikeln zu europarelevanten Thematiken und Ereignissen zum EUreka!-Blog beizutragen:
https://blogs.eurac.edu/eureka/

EVENTS

Seminar zum Thema „Die Außenbeziehungen von Regionen“ mit Alexander Homann (Botschaftsrat, Leiter der Vertretung Ostbelgiens in Berlin) am 13. Dezember 2019 in Eurac Research, Bozen.

Seminar zum Thema „Die Mehrebenen-Governance des Umweltbereichs in Italien und Deutschland am Beispiel des Klimawandels“ im Rahmen der Kooperation zwischen der Friedrich Ebert-Stiftung und dem Institut für Vergleichende Föderalismusforschung am 2. Dezember 2019 von 14.15 bis 17.15 Uhr an Eurac Research in Bozen. Die Veranstaltung wird simultan gedolmetscht (dt-it).

Tagung zum Thema „Il dibattito pubblico in prospettiva multilivello: tra mito partecipativo e prassi istituzionale” am 30. und 31. Jänner 2020 in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Universität Verona.

Winter School on Federalism and Governance: Vom 17. bis zum 28. Februar 2020 findet die 11. Winter School on Federalism and Governance statt. Die Ausgabe 2020 befasst sich mit dem Thema „Federalism and Language“. Die erste Woche wird an der Universität Innsbruck ausgetragen, die zweite Woche an Eurac Research. Für nähere Informationen: http://winterschool.eurac.edu/

Tagung "Comitato delle Regioni, Regioni e Regioni alpine: riflessioni ed esperienze sul futuro dell'Unione Europea" (Ausschuss der Regionen, Regionen und alpine Regionen: Überlegungen und Erfahrungen zur Zukunft der Europäischen Union): Mittwoch, 18. Dezember 2019 (9.30–17 Uhr), Palazzo di Giurisprudenza, Sala Conferenze, via Verdi 53, Trento.

Tagung "100 Jahre B-VG. Verfassung und Verfassungswandel im nationalen und internationalen Kontext" am 23.4.2020 an der Universität Innsbruck, Aula.

LITERATURTIPPS

Elisabeth Alber/Alice Engl/Greta Klotz/Ingrid Kofler, Governance transfrontaliera e vicinanza ai cittadini: Il ruolo dei comuni di confine nell’Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino, 2019.

Elisabeth Alber/Alice Engl/Greta Klotz/Ingrid Kofler, Grenzüberschreitende Governance und Bürgernähe: Die Rolle von “Grenz”-Gemeinden in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, 2019.

Hermann Atz/Günther Pallaver, Der Reiz des Neuen. Unzufriedenheit bestraft die Regierungsparteien gleich wie die etablierte Opposition, in: Alice Engl/Günther Pallaver/Elisabeth Alber (Hg): Politika 2019. Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell’Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol, 2019, 115 ff.

Peter Bußjäger/Esther Happacher/Walter Obwexer (Hg), Verwaltungskooperation in der Europaregion. Potenziale ohne Grenzen?, 2019.

Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek (Hg), Raum neu

denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus, Bd. 127, 2019.

Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek (Hg), Kleines Föderalismus ABC, Institut für Föderalismus (Innsbruck) 2019, 16 f und 43.

Federica Cittadino, Incorporating Indigenous Rights in the International Regime on Biodiversity Protection: Access, Benefit-Sharing and Conservation in Indigenous Lands, 2019

Anna Gamper, Direct Democracy, in: Rainer Grote/Frauke Lachenmann/Rüdiger Wolfrum (Hg), Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law (MPECCol), 2019, 1 ff.

Anna Gamper, Entstehung und Constitutional Engineering des Bundesstaats, in: Peter Bußjäger (Hg), 3. November 1918 - Die Länder und der neue Staat, 2019, 17 ff.

Anna Gamper, Austria, in: Richard Albert et al (Hg), 2018 Global Review of Constitutional Law, Boston (I•CONnect and the Clough Center for the Study of Constitutional Democracy) 2019, 13 ff.

Institut für Föderalismus (Hg), 43. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2018), 2019.

Roberto Louvin (Hg), Autonomie(s) en Mouvement. L'evoluzione delle autonomie regionali speciali, Edizioni Scientifiche Italiane, Reihe Ius publicum europaeum, Eurac, Napoli, 2019, mit Beiträgen ua von Esther Happacher, Francesco Palermo, Gianfranco Postal und Roberto Toniatti.

Walter Obwexer/Esther Happacher/Carolin Zwilling (Hg), EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie II: die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf die Autonomie des Landes Südtirol am Beispiel ausgewählter Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen II, 2019.

Francesco Palermo, Le sfide del diritto delle minoranze in ambito internazionale e il ruolo dell'UE, con particolare riferimento all'iniziativa Minority Safe Pack, in: Roberto Toniatti (Hg), Le minoranze linguistiche nell'Unione europea. Le prospettive di nuovi strumenti di tutela e promozione, e-book, Università degli Studi di Trento, Trento 2019, 33 ff.

Francesco Palermo, Autonomia in movimento. Verso dove?, in: Roberto Louvin (Hg), Autonomie(s) en movement. L'evoluzione delle autonomie regionali speciali, 2019, 15 ff.

Francesco Palermo, Towards a Comparative Constitutional Law of

Secession?, in: G. Delledonne, G. Martinico (Hg), The Canadian Contribution to a Comparative Law of Secession. Legacies of the Quebec Secession Reference, 2019, 265 ff.

Francesco Palermo/**Alice Valdesalici**, Irreversibly Different. A Country Study of Constitutional Asymmetry in Italy, in Patricia Popelier/Maja Sahadžić (Hg), Constitutional Asymmetry in Multinational Federalism, 2019, 287 ff.

Günther Pallaver, Austria: Vince Kurz, popolari in cerca di un alleato, in: Istituto per gli Studi di Politica Internazionale, 30.9.2019, https://www.ispionline.it/it/pubblicazione/austria-vince-kurz-popolari-cerca-di-un-alleato-24052.

Günther Pallaver, Signori, si cambia! Die Parlamentswahlen in Italien und die neue Regierung Lega - Movimento 5 Stelle, in: Beatrix Karl et al. (Hg): Steirisches Jahrbuch für Politik 2018, 2019, 221 ff.

Günther Pallaver/**Christian Traweger**, Verwaltungskooperation im Bewusstsein der Bevölkerung, in: Peter Bußjäger/Esther Happacher/Walter Obwexer (Hg): Verwaltungskooperation in der Europaregion. Potenziale ohne Grenzen?, 2019, 157 ff.

Günther Pallaver, Kontinuität und Wandel. Die Auswirkungen der Landtagswahlen auf die Beziehungen unter den Parteien, auf das Parteien- und politische System, in: Alice Engl/Günther Pallaver/Elisabeth Alber (Hg): Politika 2019. Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell'Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol, 2019, 155 ff.

Christian Warzilek, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Bd. 14, 2019.

Carolin Zwilling/**Elisabeth Alber**, Italiens Spagat zwischen Einheit und Differenzierung: Reformen und differenzierter Regionalismus unter der „Regierung der Veränderung, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus, 2019, 303 ff.

Copyright © 2019

mailchimp

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 1/2019
Berichtszeitraum: 12/2018 - 05/2019

Wird das Mail nicht richtig dargestellt?
Klicken Sie bitte hier.

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
JUDIKATUR DES STAATSRATES
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 11.12.2018, E 3717/2018; E 3728/2018; E 3753/2018; Verletzung im Gleichheitsrecht durch Feststellung des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft:
Der VfGH hat erkannt, dass die nicht authentische „Wählerevidenzliste“ kein taugliches Beweismittel für einen Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit darstellt. Die Mitwirkungspflicht der Partei entbindet die Behörde nicht von ihrer Verpflichtung zur amtswegigen Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts. Keinesfalls darf die Beweislast für den (Nicht-)Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit ohne weiteres auf den Betroffenen überwälzt werden.

VfGH 11.12.2018, V 19/2018 ua; Keine Gesetzwidrigkeit der Feldkircher Bettelverbots-Verordnung:
Gegen die Ausgestaltung der gegenständlichen Verordnung konnte der VfGH die Bedenken des LVwG Vorarlberg nicht teilen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit des stillen Bettelns auch in der Innenstadt in weitläufigen und stark frequentierten Bereichen.

VfGH 26.02.2019, V 44/2018; Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Gries am Brenner betreffend ein Betretungsverbot zur Abwehr von Steinschlaggefahr:
Die in Art III der Verordnung alternativ zur Geldstrafe vorgesehene Freiheitsstrafe findet weder in § 18 Abs 2 TGO noch in einer anderen Rechtsvorschrift, auf die sich der Bürgermeister im hier vorliegenden Zusammenhang berufen könnte, Deckung. Sie entbehrt daher insoweit einer gesetzlichen Grundlage. Im Übrigen ist die gegenständliche Verordnung aber als zulässige und verfassungskonforme ortspolizeiliche Verordnung zu qualifizieren.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS

EVENTS

LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2019**Redaktion und Übersetzung**

Mathias Eller, Anna Gamper, Esther Happacher, Anna Masoner, Andreas Pillon, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Alexander Schuster, Anna Simonati, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

VfGH 12.03.2019, G 386/2018 ua; Aufhebung von Bestimmungen u.a. des TROG 2016 betreffend die elektronische Kundmachung von Flächenwidmungsplänen:
Die im TROG 2016 vorgesehene elektronische Kundmachung von Flächenwidmungsplänen der Gemeinden durch die Landesregierung verletzt den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art 118 Abs 2 und 3 B-VG). Im Hinblick auf eine allfällige Neuregelung der Kundmachung von Flächenwidmungsplänen weist der VfGH darauf hin, dass es dem Gesetzgeber offen steht, die Mitwirkung von Organen des Landes oder anderer Einrichtungen bei der faktischen Durchführung der Kundmachung vorzusehen, wenn diese unter der rechtlichen Verantwortung des mit der Kundmachung betrauten Gemeindeorgans erfolgt.

VfGH 12.03.2019, G 276/2018; Wirkung der Abschaffung des Pflegeregresses durch den Bundesverfassungsgesetzgeber auch im Rahmen der Behindertenhilfe:
Seit 1. Jänner 2018 ist es den Ländern untersagt, „im Rahmen der Sozialhilfe“ das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen zur Abdeckung der Pflegekosten heranzuziehen (§ 330a ASVG); diesem Verbot entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen traten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Diese Regelung erfasst alle Pflegeleistungen, unabhängig davon, ob sie für altersbedingt oder für auf Grund einer Behinderung pflegebedürftige Personen erbracht werden.

VfGH 12.03.2019, G 315/2018; Verletzung im Gleichheitsrecht betreffend die Voraussetzungen zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte:
Der VfGH hob im gegenständlichen Erkenntnis § 28 Abs. 2 lit. f Tiroler Jagdgesetz 2004 als verfassungswidrig auf. Die darin vorgesehene Anknüpfung an den Hauptwohnsitz sei kein objektives Unterscheidungsmerkmal für den Nachweis der jagdfachlichen Eignung.

VfGH 12.03.2019, G 156/2018; Teilweise Aufhebung von Bestimmungen des Oö Mindestsicherungsgesetzes (Oö BMSG)
In weiten Teilen hat der VfGH die zulässigen Anträge des LVwG Oberösterreich auf Aufhebung von Bestimmungen des Oö Mindestsicherungsgesetzes abgewiesen. Als verfassungswidrig erwies sich allerdings jene Bestimmung in § 13a Abs. 1 Oö. BMSG, wonach bei Berechnung der Summe der Mindeststandards in einer Haushaltsgemeinschaft auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen sind, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden.

TIROLER LANDESRECHT Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler

Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Datenverarbeitungsgesetz – TDVG, LGBl. Nr. 143/2018:
Umsetzung der neuen unionsrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung vor allem in organisatorischer Hinsicht.

Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 144/2018:
Materienspezifische Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung.

Gesetz, mit dem die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung aufgelöst wird und die Rechtsbeziehungen der Hypo Tirol Bank AG zum Land Tirol geregelt werden, LGBl. Nr. 152/2018:
Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 zum Zweck der alleinigen Eigentümerstellung des Landes Tirol an der Hypo Tirol Bank AG.

Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 7/2019:
Zentraler Gegenstand der Novelle ist die Anhebung der Altersgrenze für die Verbote des Erwerbs, des Konsums in der Öffentlichkeit und der Weitergabe von Tabak und anderer jugendgefährdender Waren auf Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Verlängerung der Ausgehzeiten für Kinder bis 23 Uhr.

Tiroler Mindestsicherungsgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 15/2019:
Anpassung im Licht des § 330a ASVG, welcher im Verfassungsrang steht und ein verfassungsgesetzliches Verbot des Pflegeregresses normiert.

Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung (Novelle), LGBl. Nr. 16/2019:
Mit der Novelle dieses Gesetzes wird es ermöglicht, die Tiroler Zukunftsstiftung als Fonds öffentlichen Rechts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln.

Tiroler Notifikationsgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 21/2019:
Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Bestimmungen betreffend Dienste der Informationsgesellschaft der Richtlinie 2015/1535 im Tiroler Notifikationsgesetz umgesetzt.

Tiroler Umwelthaftungsgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 23/2019:
Anpassung des Tiroler Umwelthaftungsgesetzes an das Urteil des EuGH in der Rs C-529/15, *Folk*. Der Kreis jener Personen, die bei der zuständigen Verwaltungsbehörde den Erlass von Maßnahmen gegen Umweltschäden beantragen können, ist daher entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben erweitert worden.

Tiroler Brexit-Begleitgesetz, LGBl. Nr. 35/2019:
Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden im Landesrechtsbereich die notwendigen Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass das Vereinigte Königreich ohne verbindlich gewordenes Austrittsabkommen nach Art. 50 Abs. 2 EUV aus der EU austritt. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten insbesondere gewährleisten, dass Härtefälle für jene britischen Staatsangehörigen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen vermieden werden, die im Austrittszeitpunkt von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben.

Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 (Novelle), LGBl. Nr. 41/2019:
Einführung von Regelungen über den internationalen Leihverkehr von Kulturgütern („Immunitätszusage“)

Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Tiroler Landesrechtsordnung (Novelle), LGBl. Nr. 54/2019:
Begleitende Regelungen zur „EU-Urkunden-Verordnung“ Nr 2016/1191.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGVerwaltungsgerichtshof

VwGH 05.10.2018, Ra 2018/03/0027; Strafe wegen Störung der Nachtruhe durch Silierarbeiten:
Nach Maßgabe des Tiroler Landes-Polizeigesetzes ist es verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen. Von diesem Verbot ausnahmsweise nicht berührt werden Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft. Eine massive Beeinträchtigung der Nachtruhe durch solche Tätigkeiten ist von dieser Ausnahmeregelung jedoch nicht mehr gedeckt.

VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033, Ro 2017/07/0034 bis 0036; UVP-G: Auflage zur Wiederherstellung des Moorlebensraumes zu unbestimmt:
Gegenstand des Verfahrens war die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes samt eines weiteren Speichersees im Ruhegebiet der Stubaier Alpen. Nach Ansicht des VwGH war die vorgeschriebene Ersatzmaßnahme des Bundesverwaltungsgerichts zur Sicherung der Wiederherstellung des Moorlebensraumes nicht ausreichend bestimmt.

VwGH 14.12.2018, Ra 2018/02/0294; Absehen von einer mündlichen Verhandlung:
Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht in einem Verfahren wegen Entziehung der Lenkberechtigung eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die dort ermittelten Ergebnisse hat es für die Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren wegen Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand verwendet, ohne dass auch dort eine

mündliche Verhandlung durchgeführt worden wäre. Ein Absehen von der Verhandlung ist nach der Bestimmung des § 44 VwGVG zu beurteilen und zu begründen. Da dies im konkreten Fall vom zuständigen Landesverwaltungsgericht unterlassen, wurde das Erkenntnis vom VwGH aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0098; Keine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bei Nichtanhalten bei rotem Licht vor Eisenbahnkreuzung:
Die Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens sind nach Ansicht des VwGH schon deshalb nicht vorgelegen, weil allein die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – konkret die Sicherheit des Verkehrs und der Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer – nicht als gering angesehen werden kann.

VwGH 03.04.2019, Ro 2019/08/0003; Vorspringer bei Skiflug-WM ist vollversicherungspflichtiger Beschäftigter:
Der VwGH stellte fest, dass der Revisionswerber bei der Veranstalterin der Skiflug-Weltmeisterschaft in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt war und damit der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht nach dem AlVG unterlag.

Landesverwaltungsgericht Tirol

21.12.2018, LVwG-2017/43/1551-5; Holzschuppen darf nicht im Freiland errichtet werden:
Der im gegenständlichen Fall errichtete „Geräteschuppen“ ist nach der TBO 2018 zwar weder als anzeige- bzw bewilligungspflichtig zu qualifizieren, darf jedoch aufgrund der raumordnungsrechtlichen Vorschriften im Freiland nicht errichtet werden, weshalb die zuständige Behörde zu Recht mit einem Entfernungsauftrag vorgegangen ist.

14.01.2019, LVwG-2018/15/2306-5; Gletscher; Verwendungsverbot Schiweg; einheitliche Anlage:
Das LVwG Tirol hegte im konkreten Fall keine rechtlichen Bedenken gegen die Untersagung einer weiteren Verwendung eines Schiweges im Bereich des Schigebietes beim Pitztaler Gletscher, da die Bauarbeiten am Grat zum Zweck der künstlichen Verbreiterung des Weges naturschutzrechtlich bewilligt hätten werden müssen.

17.01.2019, LVwG-2019/25/0087-2; Gewerbewortlaut „Ernährungstraining“; freies Gewerbe; gesetzliche Voraussetzungen für Ausübung dieses Gewerbes:
Im Gewerbeanmeldungsverfahren wird das Recht zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit durch die Anmeldung begründet; denn Gewerbe dürfen bei Erfüllung der allgemeinen und der vorgeschriebenen besonderen

Voraussetzungen aufgrund der Anmeldung ausgeübt werden (§ 5 Abs 1 GewO). Der Anmeldung eines Gewerbes gemäß § 5 GewO kommt konstitutiver Charakter zu (VwGH 29.04.2014, 2013/04/0155). Bei der Anmeldung einer Tätigkeit als freies Gewerbe muss die gewählte Bezeichnung insbesondere eine eindeutige Abgrenzung gegenüber nicht freien Gewerben und gegenüber Tätigkeiten ermöglichen, die der Gewerbeordnung nicht unterliegen (VwGH 17.11.2004, 2002/04/0139). Der bloße Begriff „Ernährungstraining“ ist zu unpräzise, weil er die notwendige Abgrenzung zu nicht freien Gewerben und Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, vermissen lässt. Somit kann ein als „Ernährungstraining“ bezeichneter Wortlaut nicht als freies Gewerbe angemeldet werden.

28.01.2019, LVwG-2018/35/2702-3; Werbeeinrichtung; naturschutzrechtliche Bewilligung; Reklameeffekt:
Eine Werbeeinrichtung mit der Aufschrift „Achtung Murmeltiere“ im Ausmaß von 0,5 x 0,6 m ist geeignet, einen nachteiligen Einfluss auf die Landschaft auszuüben. Obwohl die gegenständliche Tafel keinen Reklameeffekt bezweckt, handelt es sich um eine Werbeeinrichtung im Sinn des TNSchG 2005 und hätte daher eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegen müssen.

29.01.2019, LVwG-2018/37/2603-3; Wasserrechtlicher Wiederherstellungsauftrag:
Mit rechtskräftigem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer unverzüglich die Einleitung des Abwassers aus der Milchkammer der Bauernschaft „B“ in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde aufgetragen. Um die in der Milchkammer der Bauernschaft „B“ anfallenden Abwässer in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde einleiten zu können, war allerdings die Errichtung eines Kanals notwendig, dessen Trasse über ein nicht im Eigentum des Beschwerdeführers stehendes Grundstück verläuft. Der Eigentümer dieses Grundstückes hat die Zustimmung zur Errichtung des Kanals bislang verweigert. Dem Beschwerdeführer war es daher rechtlich nicht möglich, die ihm mit Bescheid aufgetragenen Maßnahmen unverzüglich zu erfüllen. Ist die Erfüllung eines Wiederherstellungsauftrages nach dem WRG 1959 rechtlich nicht möglich, hat der Beschuldigte mangels Verschuldens keine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs 3 Z 8 WRG 1959 begangen.

25.02.2019, LVwG-2018/15/1757-4; Anbieten von Wohnungen auf Vermittlungsplattformen als Gastgewerbe:
Das Anbieten von Wohnungen auf Vermittlungsplattformen unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung, zumal von einer vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommenen reinen Vermietung von Wohnraum nicht mehr die Rede sein kann: Bedingt durch den hohen Verwaltungsaufwand durch den ständigen Wechsel der Gäste, das Anbieten der Wohnung über das Internet an einen unbestimmten Personenkreis, die

Vermietung nicht nur einer Wohnung sondern auch der dazugehörenden Ausstattung sowie der Verrechnung eines Pauschalpreises an statt einer Aufschlüsselung in Miet-, Betriebs-, und Energiekosten wird das Gastgewerbe ausgeübt.

12.03.2019, LVwG-2019/40/0279; Bauanzeige; Verbesserungsauftrag; inhaltlicher Mangel nicht verbesserungsfähig:
Die Stellungnahme des Bau- und Brandschutzes der belangten Behörde deutet auf ein Überbauen der Grundstücksgrenze hin, was zweifellos die Genehmigungsfähigkeit des angezeigten Projektes betrifft und keinen verbesserungsfähigen Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG darstellt. Das Vorhaben erweist sich dieser Stellungnahme entsprechend als nach baurechtlichen Vorschriften unzulässig, was innerhalb der Frist des § 30 Abs 3 TBO 2018 festzustellen wäre.

12.03.2019, LVwG-2018/27/0270-1; LVwG-2018/27/0270-1; Sicherheitsleistung:
§ 34 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, der die Möglichkeit der Verhängung eines Zahlungsstopps oder einer Sicherheitsleistung bei begründetem Verdacht von (näher bezeichneten) Verwaltungsübertretungen vorsieht, ist unionsrechtswidrig. Wenn eine innerstaatliche Rechtsvorschrift in offenkundigem Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht steht, hat diese unangewendet zu bleiben (Anwendungsvorrang).

23.04.2019, LVwG-2019/22/0732-1; Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung; Hausverwalter:
Der Hausverwalters vertritt die Wohnungseigentümergemeinschaft allein bei der Verwaltung der Liegenschaft (§ 20 WEG 2002) und nicht auch in jenen Angelegenheiten, die im ausschließlichen Interesse eines einzelnen Wohnungseigentümers gelegen sind. Aus diesen Überlegungen heraus resultiert auch eine grundsätzliche verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Hausverwalters, die keiner eigenen gesetzlichen Verankerung in der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 bedarf, spricht doch § 35 Abs 1 lit b Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ganz allgemein davon, dass derjenige zu bestrafen ist, der einem Auftrag nach § 19 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 nicht nachkommt (arg. „wer …. nicht nachkommt“). Für die Beachtung feuerpolizeilicher Aufträge, die die ordentliche Verwaltung der Liegenschaft betreffen, ist der Hausverwalter verantwortlich und daher folgerichtig bei Nichteinhaltung strafbar.

ITALIEN VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 210/2018: Errichtung der neuen Gemeinde Sèn Jan di Fassa – Sèn Jan
Direkte Verfassungsbeschwerde hinsichtlich des Artikels 1 des Regionalgesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 8 vom 31. Oktober 2017 (Errichtung der neuen Gemeinde Sèn Jan di Fassa – Sèn Jan durch den Zusammenschluss der Gemeinden Pozza di Fassa-Poza und Vigo di Fassa-Vich) in Hinsicht auf die Artikel 5 und 6 der Verfassung und des Artikels 99 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1976, Nr. 670, vorgebracht durch den Ministerpräsidenten mit dem Rekurs Nr. 20/2018.
Die angefochtene Norm errichtet die Gemeinde Sèn Jan di Fassa – Sèn Jan, indem sie die beiden Gemeinden Pozza di Fassa-Poza und Vigo di Fassa-Viech zusammenschließt. Der Rekurssteller sieht Art. 99 des Sonderstatuts für die Region Trentino-Südtirol verletzt, weil der Schutz der sprachlichen Minderheiten ohne Verwendung der amtlichen Staatssprache erfolgt, da das Gesetz ausschließlich den Gebrauch des ladinischen Ortsnamens und nicht auch jenen italienischen, welcher „San Giovanni“ wäre, vorsieht. Die Region entgegnet, dass die Gemeinden Pozza di Fassa-Poza und Vigo di Fassa-Viech in beiden Versionen den Namen „Sèn Jan“ beibehalten, dies aufgrund der engen historischen und identitätsstiftenden Bedeutung von „Pief de Sèn Jan“ für die gesamte Gemeinschaft, dem Ort, in welchem sich seit jeher die Mitglieder der „Comunità di Fassa“ versammelten. Zudem gelte gemäß Art. 8, Abs. 1, Nr. 2 des Sonderstatuts die Pflicht zur Zweisprachigkeit in der Ortsnamensgebung nur für das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen. Die vom Rekurssteller vorgenommene Interpretation würde dazu führen, dass alle geltenden Bezeichnungen, die nicht die italienische Sprache enthalten, wie es für einige Gemeinden des Aostatals und des Piemonts zutrifft, unrechtmäßig seien. Die Generalanwaltschaft des Staates hielt dem entgegen, dass die einsprachigen französischen Bezeichnungen nur in Ausnahmefällen mittels Staatsgesetzes erlaubt worden sind, während es keine solche Norm gibt, die die ausschließliche Verwendung des Ladinischen erlaubt. Als letztes Argument bringt die Region vor, dass der Pflicht auf eine italienische Bezeichnung mit der Verwendung des Begriffs „Sèn Jan di Fassa“, Genüge getan werde.
Der Gerichtshof gibt dem Rekurs in Hinblick auf den Art. 99 des Sonderstatuts statt und erklärt die Verfassungswidrigkeit des Art. 1, Abs. 1, 2 und 4 der angefochtenen Norm, in dem Punkt, in dem die Bezeichnung „Sèn Jan di Fassa-Sèn Jan“ anstatt „San Giovanni di Fassa-Sèn Jan“ verwendet wird und konsequenter Weise auch der Artt. 2,Abs. 1, 3, Abs. 1, 6, Abs. 1, 9, Abs. 2 und 3, 10, Abs. 1,12, 13 und 14 der selben Norm, stets dahingehend, dass die Bezeichnung „Sèn Jan di Fassa-Sèn Jan“ anstatt „San Giovanni di Fassa-Sèn Jan“ verwendet wird.

Urteil Nr. 62/2019: Landesstabilitätsgesetz für Trient 2018

Direkte Verfassungsbeschwerde hinsichtlich des Artikels 17 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient Nr. 18 vom 29. Dezember 2017 (Landesstabilitätsgesetz 2018) in Hinsicht auf die Artikel 3, 81, 117, Abs. 2, lit. l), bezüglich des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 (Generelle Normen zur Regelung im Bereich der Arbeit bezüglich der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung), Art. 117, Abs. 2, lit. o), und Art.117, Abs. 3 der Verfassung, für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, vorgebracht durch den Ministerpräsidenten mit Rekurs Nr. 20/2018. Art. 17 des Landesgesetzes trägt den Titel «Eingriffe zur Reduzierung des Durchschnittsalters der Bediensteten der Provinz und für die Einstellung von Jugendlichen» Nach Auffassung des Rekursstellers führt besagter Artikel zu einem Anreiz für Angestellte, mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, die Arbeit zu kündigen, welche dann in der Folge vor dem Renteneintrittsalter zurücktreten würden, was wiederum dazu führen würde, dass Sozialversicherungsabgaben für die vorläufige Niederlegung der Arbeit nicht quantifizierbar sind oder gedeckt werden können. Dies verstoße gegen Artikel 81 der Verfassung, in Bezug auf den ausgeglichenen Haushalt und die fehlende Möglichkeit der Planung für passende Einkünfte, welche in der Lage wären, größeren Lasten entgegen zu wirken.
Der Verfassungsgerichtshof gibt dem Rekurs in Hinblick auf den Art. 117, Abs. 2, lit. l) der Verfassung, mit Bezug auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001 (Generelle Normen zur Regelung im Bereich der Arbeit bezüglich der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung) statt. Dem Argument der Verteidigung, nach welchem die Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals in die Kompetenz der Provinz fällt, wird nicht stattgegeben, weil man zwischen den normativen Regelungen des Arbeitsverhältnisses und der Ordnung der Ämter unterscheiden muss. Zudem entscheidet das Gericht, dass die Möglichkeit des Anreizes zur Arbeitsniederlegung zu einer Schlechterstellung in den Vertragsverhandlungen für Kollektivverträge der privatisierten öffentlichen Dienste führe.

Urteil Nr. 77/2019: Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2018 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2018-2020
Direkte Verfassungsbeschwerde hinsichtlich des Artikels 1, Abs. 828 des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2018 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2018-2020) in Hinsicht auf die Artikel 8, 16, 79, 80, 81, 103, 104 e 107 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Sonderstatut für die Region Trentino/Südtirol) und die Artikel 17, 18 und 19 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 268 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino/Südtirol in Bezug auf das regionale und provinziale Finanzwesen), des Artikels 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino/Südtirol

betreffend die Beziehungen zwischen den Legislativakten des Staates und jener der Region und der Provinz, sowie die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis), dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, welcher in Art. 120 Verf. festgehalten ist, dem Grundsatz der Übereinkunft im Bereich der Finanzbeziehungen zwischen Autonomer Provinz und Staat, welcher in den Artikeln 104 und 107 des Sonderstatuts und in Art. 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42 (Ermächtigung an die Regierung im Bereich des Fiskalföderalismus, in Anwendung des Artikels 119 der Verfassung) festgehalten ist, sowie dem Grundsatz der Sachangemessenheit, von welchem Art. 3 und 81 Verf. sprechen, auch im Verhältnis mit dem Verfassungsgesetz Nr. 1 vom 20. April 2012 (Einführung des Grundsatzes des Bilanzgleichgewichts in die Verfassung) und dem Gesetz Nr. 243 vom 24. Dezember 2012 (Durchführungsbestimmungen zum Prinzip des Bilanzgleichgewichts im Sinne des Artikels 81, Abs. 6 der Verfassung), vorgebracht durch die Autonome Provinz, mit Rekurs Nr. 22/2018.
Art. 1, Abs. 828 des Gesetzes Nr. 205 von 2017 hebt Absatz 483 des Art. 1 vom Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 auf, welcher eine spezielle Schutzklausel der Kompetenzen der Autonomen Provinz mit sich brachte und das System der Sanktionen aus Art. 9, Abs. 4, des Gesetzes Nr. 243 von 2012 im Falle der mangelnden Erreichung des ausgeglichenen Saldos auf Provinzebene verhinderte. Der Gerichtshof gibt dem Rekurs nicht statt, da Art. 79 des Sonderstatuts festlegt, dass das Prinzip des ausgeglichenen Haushalts mit Ablauf des Jahres 2018 auch für die Autonomen Provinzen anwendbar wird. Zudem steht es dem staatlichen Gesetzgeber zu, ein homogenes System von Sanktionen und Prämien auf dem Staatsgebiet und somit auch für die lokalen Körperschaften, zu welchen den Sonderautonomien gehören, zu schaffen.

Urteil Nr. 93/2019: Gesetz zum Landeshaushalt 2018
Direkte Verfassungsbeschwerde hinsichtlich des Artikels 28, Absatz 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient Nr. 17 vom 29. Dezember 2017 (Gesetz zum Landeshaushalt 2018) im Widerspruch zu den Artikeln 5 und 117, Abs. 2, lit. m) und s) der Verfassung in Hinsicht auf die Artikel 7-bis, Abs. 8 und 27-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152 vom 3. April 2006 «Normen im Bereich der Umwelt» (Umweltkodex), dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und dem Art. 97 des DPR Nr. 670 vom 31. August 1972 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen), vorgebracht durch den Ministerpräsidenten, mit Rekurs Nr. 19/2018.
Der Rekurssteller sieht eine Verletzung der staatlichen Kompetenz gemäß Art. 117, Abs. 2, lit. s) der Verfassung gegeben, da die Autonome Provinz ihre Befugnisse nur im engen und genau limitierten Rahmen, entsprechend dem Art. 7-bis, Abs. 8, des sogenannten Umweltkodexes, ausüben dürfe. Der Staat verfügt zudem aufgrund der Zuständigkeit gemäß Art. 117, Abs. 2, lit. m) der Verfassung zu den wesentlichen Leistungen im Rahmen der

bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet sein müssen, über eine weitere einschlägige Regelungskompetenz. Der Verfassungsgerichtshof erklärt, dass die Themen Umweltschutz und Wahrung des Ökosystems, sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung, in vorrangiger Weise dem Staat zuzuschreiben seien, auch in Anwendung der Vorschriften aus dem Unionsrecht, um ein Schutzniveau zu erreichen, welches auf dem gesamten Staatsgebiet gilt, weshalb er die Verfassungsbeschwerde in Bezug auf Artikel 117, Abs. 2, lit. s) der Verfassung als begründet seiht und die Verfassungswidrigkeit des Art. 28, Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient Nr. 17 vom 29. Dezember 2017 erklärt.

Urteil 108/2019: Authentische Interpretation des Art. 10 des Regionalgesetzes vom 21. September 2012, Nr. 6

Indirekte Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Artikel 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 11. Juli 2014, Nr. 4 «Authentische Interpretation des Art. 10 des Regionalgesetzes vom 21. September 2012, Nr. 6 (Vergütung und Fürsorgesystem der Mitglieder des Regionalrats der Autonomen Region Trentino-Südtirol) und folgende Maßnahmen», in welchen «der Begriff „durchschnittlicher Barwert“ rückwirkend eingeführt wird und somit die Pflicht zur Rückerstattung von Beträgen und/oder Quoten des Family-Fonds, welche bereits rechtmäßig von ehemaligen Regionalratsabgeordneten im Sinne des Regionalgesetzes vom 21. September 2012 Nr. 6 wahrgenommen werden, entsteht», in Hinblick auf Art. 3 der Verfassung, vorgebracht durch das ordentliche Gericht von Trient, mit Beschluss Nr. 72 von 2017 – Nicht begründet; Unzulässigkeit.

Die regionalen Vorschriften geben eine authentische Interpretation vor, während sie in Wirklichkeit aber neue aktualisierte Kriterien rückwirkend einführen. Art. 11 Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen verbietet dem Gesetzgeber nicht, rückwirkende Maßnahmen zu erlassen, wenn die Rückwirkung durch den Schutz von wichtigen Grundsätzen, Regeln und Werten adäquat gerechtfertigt wird. Diese Rechtfertigung liegt insofern vor, als das Gesetz darauf abzielt, die Wirkungen einer Norm zu korrigieren, welche insgesamt eine Erhöhung der regionalen Ausgaben zur Folge hat, was im Gegensatz zur generellen Notwendigkeit von Einsparungen steht. All jene Körperschaften, welche zu den sogenannten erweiterten Staatsfinanzen gehören, wurden im betreffenden Zeitraum dazu aufgerufen, zur Ausgeglichenheit des gesamten Systems – wie in den Artikeln 81 und 97, Abs. 1 der Verfassung vorgesehen – und der Abbau der Staatsschulden beizutragen, unabhängig davon, ob ihr eigener Haushalt mehr oder weniger ausgeglichen war.

Daraus folgt die Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde der Artikel 1, Abs. 1, 2, 3 und 5; 2; 3, Abs. 1, 2, 3, und 4; 4, Abs. 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 4 von 2014. Zudem erklärt der Verfassungsgerichtshof die Unzulässigkeit der

Verfassungsbeschwerde der Artikel 1, Abs. 4; 3, Abs. 5 und 6; 4, Abs. 4 des Gesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 11. Juli 2014, Nr. 4, weil jene Vorschriften eine andere Situation regeln und auf den Fall „*a quo*“ nicht anwendbar sind.

Beschluss 111/2019: Änderung des Regionalgesetzes vom 26. Februar 1995, Nr. 2
Indirekte Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Artikel 2 und 3 des Gesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 11. Juli 2014, Nr. 5 «Änderung des Regionalgesetzes vom 26. Februar 1995, Nr. 2 (Eingriffe im Bereich der Entschädigung und Fürsorge der Abgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol), abgeändert durch die Regionalgesetze vom 28. Oktober 2004, Nr. 4, vom 30. Juni 2008, Nr. 4, vom 16. November 2009, Nr. 8, vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 und vom 21. September 2012, Nr. 6, sowie des Regionalgesetzes vom 23. November 1979, Nr. 5 (Bestimmung der Entschädigung, welche den Regionalratsabgeordneten zusteht), und die folgenden Abänderungen zur Eindämmung der Staatsausgaben, in Bezug auf die Artikel 2, 3, 97 und 117, Abs. 1 der Verfassung, vorgebracht durch das ordentliche Gericht von Trient, mit den vier unterschiedlichen Beschlüssen Nr. 133, 134, 135 und 176 von 2018 – Offenkundig unzulässig.
Die Artikel 2 und 3 der beanstandeten Norm «führen, mit rückwirkender Wirkung, dauerhaft und unumkehrbar das Verbot der Anhäufung von maximal € 9.000,00 an Bruttomonatsgehältern und/oder der Verminderung um 20% der Leibrente, erbracht von der Region an alle Anspruchsberechtigten der direkten oder indirekten regionalen und parlamentarischen Leibrente, ohne Abstufungen durchzuführen, ein». Der Verfassungsgerichtshof sieht aufgrund er fehlenden Ausführungen zu Interpretation und Anwendung der beanstandeten Norm eine unzulängliche Beschreibung des Rechtsrahmensund folglich eine fehlende Begründung der Erheblichkeit der Verfassungsbeschwerde zu diesen Normen gegeben, woraus die offenkundige Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde folgt.

JUDIKATUR DES STAATSRATES

URTEIL Nr 955/2019: GÖFLANER MARMOR
Rekurs Nr 8524/2015 der Göflaner Marmor GmbH gegen Herrn Gurschler, gegen die Autonome Provinz Bozen, gegen die Gemeinde Schlanders und gegen das Konsortium für den Nationalpark Stilfserjoch; Rekurs Nr 9181/2015 der Gemeinde Schlanders gegen Herrn Gurschler und gegen die Autonome Provinz Bozen, gegen die Göflaner Marmor GmbH, gegen das Konsortium für den Nationalpark Stilfserjoch und der Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter Göflan; Rekurs Nr 10585/2015 der Autonomen Provinz Bozen

gegen Herrn Gurschler und gegen die Göflaner Marmor GmbH, gegen die Gemeinde Schlanders, gegen das Konsortium für den Nationalpark Stilfserjoch und gegen die Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter Göflan für die Aufhebung des Urteils Nr 307/2015 des VerwG Bozen, betreffend die Umsetzung des Urteils Nr 61/2015 desselben Gerichts. Letztgenanntes Urteil Nr 61/2015 hatte seinerseits die Aufhebung der Genehmigung vom 23. Mai 2014 angeordnet, welche zu Gunsten der Gemeinde Schlanders für die Sommersaison 2014 erlassen wurde und diese zur Durchfahrt mit Lastkraftwagen auf der Zufahrtsstraße zum Göflaner Marmorbruch, sowie zum Transport des abgebauten Materials ermächtigt hatte. Im Rekurs zur Umsetzung des Urteils Nr 307/2015 hatte Herr Gurschler hingegen eine Nichtigkeitserklärung der neuen von Seiten des Assessors für Landwirtschaft und Forstwesen erlassenen Maßnahme Prot. Nr 32.0/84.07.4/326187 vom 29 Mai 2015, wegen Verletzung und/oder Umgehung der aus dem Urteil Nr 61/2015 erwachsenen rechtskräftigen Entscheidung, gefordert. Entsprechende Maßnahme hatte die Gemeinde Schlanders zur Durchfahrt auf der Forststraße zum Transport der Marmorblöcke für die nahende Sommersaison 2015 ermächtigt, erneut ohne das Einverständnis des Rekursstellers einzuholen.
Der Staatsrat gibt einigen Rekursgründen der Gemeinde Schlanders statt (Rekurs Nr 9181/2015) und unterstreicht diesbezüglich, dass der Gegenstand der rechtskräftigen Entscheidung mit Urteil Nr 61/2015, seinerseits Gegenstand des angefochtenen Urteils Nr 307/2015, auf die Genehmigung von 2014 beschränkt war und sich nicht auf etwaige zukünftige, noch nicht beantragte und noch nicht entschiedene Genehmigungsverfahren beziehen könne. Die Genehmigung vom 29. Mai 2015 für die Saison 2015 wurde hingegen auf der Grundlage eines neuen Verfahrens erlassen, nicht nur auf Antrag der Gemeinde Schlanders sondern auch der Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter Göflan und darüber hinaus in Gegenwart des nulla osta von Seiten der Körperschaft des Nationalparks Stilfserjoch. Die vorherige Genehmigung vom 23. Mai 2014 im Hinblick auf die Saison Sommer/Herbst 2014, welche durch das umzusetzende Urteil Nr 61/2015 aufgehoben wurde, wurde hingegen auf der Grundlage des alleinigen Antrages der Gemeinde Schlanders erlassen und ohne vorherigem nulla osta von Seiten des Nationalparks. Somit scheint der Unterschied zwischen den beiden Genehmigungen deutlich, weshalb keine Verletzung oder Umgehung einer rechtskräftigen Entscheidung vorliegt. Der Staatsrat ordnet somit die Rückweisung des Rekurses zur Erklärung der Nichtigkeit und/oder Unwirksamkeit wegen Verletzung und/oder Umgehung der rechtskräftigen Entscheidung des Urteils Nr 61/2015 an. Auch jener Rekursgrund, welcher auf die Erklärung der Nichtigkeit und/oder Unwirksamkeit wegen Verstoß gegen das rechtskräftige Urteil Nr 72/2015 desselben VerwG abzielt, wurde vom Staatsrat abgewiesen.

URTEIL Nr 1618/2019: SPIELHALLEN

In Verbindung mit zehn Rekursen wurde die Reform der entsprechenden zehn Urteile des VerwG Bozen gefordert, welche ihrerseits die Rekurse mehrerer Spielhallenbetreiber von verschiedenen Orten Südtirols zurückgewiesen hatten. Diese zurückgewiesenen Rekurse hatten sich gegen die Verfallserklärungen wegen gesetzlicher Fälligkeit der jeweiligen Ermächtigungen zur Führung der Spielhallen gerichtet und gegen die damit zusammenhängende Ablehnung der Erneuerung derselben an denselben Standorten. Die angefochtenen Verfallserklärungen wurden zwischen April und Mai 2016 von der Landesverwaltung mit der Begründung erlassen, dass sich die entsprechenden Spielhallen innerhalb eines Radius von 300 Metern von den sogenannten sensiblen Orten befanden, wie es Art 5-bis, Abs 1, Landesgesetz vom 13 Mai 1992, Nr 13 – eingeführt durch Art 1, Abs 1, Landesgesetz vom 22 November 2010, Nr 13 vorsieht.
Der Staatsrat weist die Rekurse als unbegründet zurück und bestätigt somit die angefochtenen Urteile. Dabei erklärt er auch die Rügen in Bezug auf die erklärte offenkundige Unbegründetheit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art 5-bis Landesgesetz Nr 13/1992 in Hinblick auf dessen Vereinbarkeit mit Art 3, 41 und 117 Abs 2 lit) e, h) und m) und 118 der Verfassung für unbegründet. Insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit mit Art 117 Abs 2 lit) e, h) und m) und Art 118 Verfassung verweist der Staatsrat dabei auf das Urteil Nr 300/2011 des Verfassungsgerichtshofs, welches die Frage deren Verfassungsmäßigkeit bereits für unbegründet erklärt hatte und die Bestimmungen den Sachbereichen des Schutzes Minderjähriger und des Schutzes des Gebietes zugeordnet hat, Bereiche in welchen somit gemäß Art 8 Nr 25) und 5) des Autonomiestatuts die Autonome Provinz Bozen über ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse verfügt. Der Staatsrat bezieht sich auch auf die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, welche wiederholt die Rechtmäßigkeit jener Bestimmungen auf regionaler Ebene oder auf Landesebene festgestellt hat, welche Einschränkungen hinsichtlich der Anordnung von Spielhallen oder Spielautomaten zum Schutz besonders gefährdeter Personen vorgesehen hatten, wie beispielsweise zum Schutz von Jugendlichen, oder von Personen, welche auf medizinische oder soziale Betreuung angewiesen sind. Auch in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art 41 Verfassung schließt der Staatsrat ein vollkommenes Verbot für die wirtschaftliche Tätigkeit des legalen Spiels auf Ebene der Gemeinden oder des Landes und eine damit verbundene Unterdrückung jenes Marktsektors aus. Somit sei durch die Bestimmungen auch nicht die Freiheit der wirtschaftlichen Initiative gemäß Art 41 Abs 1 Verfassung verletzt.

URTEIL Nr 544/2019: GEFÄNGNIS BOZEN

Rekurs Nr 8263/2015 vorgebracht von „Impresa di Costruzioni Ing. E. Mantovani S.p.a.“ selbst und in Funktion als federführendes Unternehmen der noch zu gründenden Bietergemeinschaft (a.t.i.) mit „Guerrato S.p.a.“ gegen die Autonome Provinz Bozen, die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, gegen die

Antikorruptionsbehörde ANAC, sowie gegen die „Società Italiana per Condotte d'Acqua S.p.a." und „Inso Sistemi per Infrastrutture Sociali S.p.a." für die Reform des Urteils Nr 270/2015 des VerwG Bozen sowie des Schadensersatzes. Angefochtenes Urteil bezog sich auf den Ausschluss aus dem Konzessionsvergabeverfahren zur Finanzierung der endgültigen und ausführenden Planung, und Bau und Betrieb des neuen Gefängnisses in Bozen. Mantovani S.p.a. war aus dem öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen worden, da sie verspätet und unvollständig jene Elemente vorgebracht hätten, welche aufgezeigt hätten, dass sich die Firma von jenem Verwalter distanziert hat, welcher am 5 Dezember 2013 wegen der Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht vorhandene Geschäfte, wegen krimineller Vereinigung und wegen betrügerischer Erklärungen durch die Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht vorhandene Geschäfte verurteilt wurde. Die Verurteilung wurde am 29. März 2014 rechtskräftig. Dieses Urteil wurde in den Erklärungen im Rahmen des Wettbewerbs, welche geäußert wurden, bevor das Urteil rechtskräftig wurde, nicht erwähnt, sondern lediglich in den Ausführungen vom 10. Juni 2014 und vom 17. Oktober 2014, nachdem die Wettbewerbsbehörde Erklärungen angefordert hatte. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens wurde der Gerichtshof der Europäischen Union zur Vereinbarkeit des Art 38 Absatz 1 lit c) des GvD Nr 163 von 2006 mit dem Unionsrecht befragt, im Hinblick auf die Ausdehnung der Erklärungspflicht hinsichtlich der Abwesenheit von endgültigen Verurteilungen auf Entscheidungsträger der konkurrierenden Unternehmen, welche im der Ausschreibung des Wettbewerbs vorhergehenden Jahr ihre Funktion beendet hatten.
Der Staatsrat wies den Rekurs als unbegründet zurück, mit Ausnahme der die Spesen betreffenden Rüge. Auch der EuGH sei nämlich zum Schluss gekommen, dass eine nationale Regelung, welche den Ausschluss des Unternehmens vom Zuschlagsverfahren vorsieht, nicht im Widerspruch mit den unionsrechtlichen Bestimmungen stünde, auch wenn sie vorsieht, dass eine strafrechtliche, obgleich noch nicht rechtskräftige, Verurteilung berücksichtigt wird, wenn diese eine Straftat betrifft, welche sich negativ auf die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmens auswirken könnte, und auch wenn der betreffende Verwalter die Ausübung seiner Tätigkeiten für das Unternehmen im der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung vorhergehenden Jahr beendet hat und welche somit den Ausschluss des Unternehmens damit begründet, dass sich das Unternehmen durch die Unterlassung der Mitteilung hinsichtlich des noch nicht rechtskräftigen Urteils nicht vollständig vom Verhalten des beauftragen Verwalters distanziert hat. Somit wird der Ausschluss der Mantovani S.p.a. für rechtmäßig befunden.

URTEIL Nr 2485/2019: SCHUTZ DER SPRACHLICHEN MINDERHEITEN
Rekurse Nr 8974/2018 und Nr 8976/2018 vorgebracht vom Ministerium für Inneres – Abteilung öffentliche Sicherheit gegen mehrere Berufungsgegner,

alle Assistenten und Polizisten der Staatspolizei, sowie gegen die Autonome Provinz Bozen für die Reform des Urteils Nr 100/2018 des VerwG Bozen, betreffend den Antrag auf Aufhebung, sowie andere Akte und für die Reform des Urteils Nr 101/2018 des VerwG Bozen, ebenfalls betreffend einen Aufhebungsantrag und andere Akte. Mit den angefochtenen Urteilen hatte das VerwG Bozen den Rekursen der erwähnten Assistenten und Polizisten der Staatspolizei, welche vier Jahre Dienstzeit und einen Zweisprachigkeitsnachweis Niveau C aufweisen konnten, stattgegeben. Dadurch wurden diverse Verwaltungsakte, darunter mehrere Dekrete des „Direttore Centrale per le Risorse Umane“ (Direktor für Personal) aufgehoben, welche den Bewerbern für ordentliche Stellen jene Posten zugeteilt hatten, die der Autonomen Provinz Bozen vorbehalten waren und aufgrund von Verzichtserklärungen oder Mangel an geeigneten Kandidaten, welche den notwendigen Zweisprachigkeitsnachweis aufweisen konnten, in den Jahren 2008 und 2010 (Urteil Nr 100/2018) und in den Jahren 2011 und 2012 (Urteil Nr 101/2018) unbesetzt waren. Dies wurde darauf zurückgeführt, dass somit die Bestimmungen hinsichtlich des Gebrauchs der Sprache gegenüber der Öffentlichen Verwaltung, welche in Art 99 und Art 100 des Autonomiestatuts, sowie in den Durchführungsbestimmungen dazu mit Art 33 DPR Nr 574/1988 und Art 4 DPR Nr 752/1976 verankert sind, untergraben werden.
Der Staatsrat weist die Rekurse zurück und bestätigt somit die angefochtenen Urteile. Er unterstreicht dabei die Notwendigkeit, die Bestimmungen im Lichte der Verfassung auszulegen, insbesondere mit Rücksicht auf den Schutz der sprachlichen Minderheiten gemäß Art 6 der Verfassung und den Artikeln 99 und 100 des Autonomiestatuts, welche eine Gleichstellung der deutschen Sprache gegenüber der italienischen Sprache in der Region Trentino – Südtirol vorsehen, sowie das Recht für die BürgerInnen deutscher Muttersprache, ihre Sprache im Verkehr mit den Gerichtsämtern und den Organen der Öffentlichen Verwaltung zu verwenden. Der Staatsrat bezieht sich dabei explizit auf Art 33 des DPR Nr 574 vom 15. Juli 1988, welcher darauf abziele, die Achtung der Zweisprachigkeit der Polizeikräfte zu garantieren und dahingehend festlegt, dass basierend auf dem Bedarf an Personal, ein Anteil an Stellen für jene Kandidaten vorbehalten werden muss, welche angemessene Kenntnisse der italienischen und der deutschen Sprache aufweisen. Die Grundlage für diesen Vorbehalt bei der Anstellung des Polizeipersonals zu Gunsten der Inhaber des entsprechenden Sprachnachweises kann somit in den verfassungsrechtlichen und para-verfassungsrechtlichen Bestimmungen gefunden werden.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 22 vom 3. Dezember 2018

„Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung“.
Das Landesgesetz enthält die Neuregelung der Instrumente direkter und

partizipatorischer Demokratie und hebt mit dem Landesgesetz Nr. 11 vom 18. November 2005 die bisher geltende Regelung auf. Die wichtigsten Regelungsinhalte sind: Volksabstimmungen können von 8.000 Wählerinnen und Wählern beantragt werden. Zu unterscheiden sind: die aufhebende Volksabstimmung, mit welcher die Möglichkeit besteht, ein bereits bestehendes Gesetz abzuschaffen; die einführende Volksabstimmung, die über die Einführung eines von den Bürgerinnen und Bürgern selbst ausgearbeitetes Gesetz; die bestätigende Volksabstimmung, mithilfe derer entschieden wird, ob ein im Landtag beschlossenes Gesetz in Kraft tritt oder nicht, wobei innerhalb von 20 Tagen ab Verabschiedung im Landtag der Antrag auf die Volksabstimmung von mindestens 300 Promotorinnen und Promotoren einzubringen ist, ausgenommen von der bestätigenden Volksabstimmung sind nur Gesetzesbeschlüsse mit Zweidrittelmehrheit; die beratende Volksabstimmung zu Vorlagen, die in die Zuständigkeit des Landtages oder der Landesregierung fallen: sie ist als einzige in jedem Fall gültig, auch wenn nicht die für die anderen Volksabstimmungen verbindlichen 25 Prozent der Abstimmungsberechtigten teilgenommen haben, wobei alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, abstimmungsberechtigt sind. Ebenfalls geregelt sind das Volksbegehren, die Möglichkeit zur Schaffung von Bürgerräten mit dem Ziel, die Kompetenzen und die Erfahrung von Bürgerinnen und Bürgern bei gemeinwohlrelevanten Fragestellungen in den politischen Prozess einzubringen, wobei Bürgerräte Anregungen und Empfehlungen aussprechen. Eingerichtet wird auch ein Büro für Politische Bildung und Bürgerbeteiligung, das unter anderem darauf abzielt, die politische Bildung in der Bevölkerung zu stärken, Bürgerräte einzusetzen und über den Gegenstand von Volksabstimmungen zu informieren.

Landesgesetz Nr. 1 vom 23 April 2019

„Aufhebung des Landesgesetzes vom 20. September 2012, Nr. 15, (Errichtung des Verzeichnisses der Ortsnamen des Landes und des Landesbeirates für Kartographie) und andere Bestimmungen“.
Das Landesgesetz erhält in Art. 1 die Aufhebung des Landesgesetzes Nr. 15 vom 20.09.2012, womit auf die Einstellung des vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Normenkontrollverfahrens, eingebracht durch den Ministerpräsidenten mit Rekurs Nr. 182 vom 04.12.2012, abgezielt wird. Damit fehlt weiterhin eine gesetzliche Regelung der Ortsnamensgebung im Sinne von Art. 8 Ziffer 2 DPR Nr. 670/1972 (Autonomiestatut).
Art. 2 fügt im Landesgesetz Nr. 26 vom 12. Juni 1975 Art. 4-bis ein, welcher bestimmt, dass öffentliche Orte nicht nach Personen benannt werden dürfen, die vor weniger als zehn Jahren verstorben sind. Ausnahmen können nach Anhören des Direktors der Landesabteilung Denkmalpflege für Personen mit besonderen Verdiensten für die Gemeinschaft getätigt werden.

Landesgesetz Nr. 2 vom 29. April 2019

„Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2019, 2020 und 2021 und andere Bestimmungen“

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil VerwG Bozen Nr. 82/2019: Skizone Karerpass

Rekurs Nr. 124/2018 des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, des Alpenvereins Südtirol und des Alpenvereins Südtirol Sektion Bozen gegen die Autonome Provinz Bozen, gegen die Gemeinden Tiers und Welschnofen, sowie gegen die Tierser Seilbahn AG für die Aufhebung diverser Beschlüsse, Machbarkeitsstudien, Protokolle und Gutachten, darunter des Beschlusses der Landesregierung Nr. 159/2018 samt Anhängen mit Betreff „Ergänzender Eingriff in der Skizone ‚Karerpass‘ in den Gemeinden Tiers und Welschnofen für die Realisierung der seilbahntechnischen Verbindung Tiers/St. Zyprian-Frommer Alm. Genehmigung“.
Das Verwaltungsgericht weist dabei die Anfechtung jener Akte zurück, wie etwa der Machbarkeitsstudie, welche keinen Maßnahmencharakter aufweisen und somit keine anfechtbaren Verwaltungsmaßnahmen darstellen. Dies betrifft auch rein interne Gutachten, welche keine Wirkungen nach außen aufweisen oder keine verfahrensabschließenden Maßnahmen sind. Der Rekurs von Seiten des Gesamtvereins Alpenverein Südtirol und der Sektion Bozen wird als unzulässig erklärt, da deren territorialer Bezug zum Vorhaben fehlt und sich die AVS Sektion Welschnofen zum Vorhaben nicht geäußert hat und die AVS-Ortsstelle Tiers sich schriftlich vom eingebrachten Rekurs distanzierte.
Das Verwaltungsgericht gibt allerdings der Aufhebungsklage des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz in Südtirol in Hinblick auf den Anfechtungsgrund des Begründungsmangels statt und hebt das Gutachten Nr. 1/2018 des Umweltbeirates, sowie den Beschluss der Landesregierung Nr. 159/2018 auf. „Die Verletzung der Bestimmung über die allgemeine Begründungspflicht und auch jener, die ausdrücklich vorschreibt, dass die Entscheidung des Umweltbeirates analytisch ausgedrückt gehört, ist somit offensichtlich.“ Ebenfalls fehle die entsprechende Begründung hinsichtlich der „Kooptierung weiterer Mitglieder mit Stimmrecht in den Umweltbeirat für besondere Projekte […]“. „Eine derartige Begründung kann im genannten Protokoll weder in Bezug auf das Vorhaben, noch in Bezug auf die spezifische Fachausbildung der hinzugezogenen Sachverständigen ausfindig gemacht werden.“

Urteil Nr. 62/2019: subjektives Recht und rechtmäßiges Interesse bei Beiträgen

Rekurs Nr. 141/2018 des Vereins „Die Kinderwelt Onlus“ gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung nach Aussetzung der Vollstreckbarkeit mehrerer Dekrete der Ressortdirektorin der Familienagentur der Autonomen Provinz Bozen, mit welchen diverse „Beiträge an private und öffentliche Körperschaften für ergänzende und außerschulische Betreuungs- und Begleitungsangebote für Kinder und Jugendliche“ widerrufen wurden.
Der Rekurs wird vom Verwaltungsgericht als unzulässig erklärt, „da die Streitsache nicht in die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtes, sondern in die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Gerichts fällt“. Diesbezüglich erklärt das Verwaltungsgericht, mit Verweis auf die gefestigte Rechtsprechung des Gerichts, dass bei Beiträgen „die Phase der Erteilung der Vergünstigung und die Phase der Beibehaltung derselben zu unterscheiden“ sind. „In der ersten Phase ist der Private immer Träger eines rechtmäßigen Interesses, in der zweiten Phase hingegen ist der Private in vielen Fällen Träger eines subjektiven Rechtes, so vornehmlich in jenen Fällen, in denen die Beiträge wegen nicht erfolgter Einhaltung der mit ihrer Vergabe verbundenen Verpflichtungen von der Verwaltung widerrufen werden.“ Der Widerruf im Anlassfall würde sich „auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Rechnungslegung gemäß Art. 12 des Richtlinienbeschlusses“ beziehen und betreffe somit ein subjektives Recht des Beitragsempfängers, weshalb die Zuständigkeit des ordentlichen Richters vorliege.

Urteil Nr. 15/2019: Marinzen GmbH

Rekurs Nr. 183/2018 der Marinzen GmbH gegen die Autonome Provinz Bozen und gegen die Gemeinde Kastelruth im Erzwingungsverfahren gemäß Art 112 ff VwPO „für die Umsetzung des Urteils Nr. 365 vom 22.12.2017 dieses Verwaltungsgerichts Bozen, sowie für die Ernennung eines ad acta Kommissärs, der anstelle der säumigen Landesregierung, gemäß Art. 9-bis, Absatz 3, D.LH. 3/2012 über die Machbarkeitsstudie der Marinzen GmbH entscheide.“ Weiters forderten die Rekurssteller „die Aufhebung des Landesregierungsbeschlusses Nr. 1079 vom 16.10.2018 mit dem der Antrag der Marinzen GmbH auf Anbindung des Skigebiets Marinzen an das Skigebiet Seiser Alm erneut abgelehnt wurde“, sowie weiterer damit verbundener Maßnahmen.
Das Verwaltungsgericht gibt dem Rekurs statt und erklärt in Folge den Landesregierungsbeschluss Nr. 1079 vom 16.10.2018 und dessen Folgemaßnahmen für nichtig. Dabei wird unter anderem festgestellt, dass die Landesverwaltung bei der erneuten Behandlung der Angelegenheit „Bestimmungen zur Anwendung bringt, die nach der Zustellung des Urteils eingeführt worden sind“. Der Rechtsprechung zufolge sind allerdings die Ereignisse, welche nach Zustellung des Urteils eingetreten sind, „für die erneut vorzunehmende Bewertung der Angelegenheit irrelevant“. Somit gilt für die Umsetzung und den Abschluss des streitgegenständlichen Verfahrens

die allgemeine Abschlussfrist von 30 Tagen und nicht jene von 150 Tagen, welche durch den Landesregierungsbeschluss Nr. 169 vom 27.02.2018 eingeführt wurde, „da das umzusetzende Urteil bereits vor Inkrafttreten des Beschlusses in Rechtskraft erwachsen war“. Auch das Vorlegen von alternativen Lösungsvorschlägen hinsichtlich des Vorhabens von Seiten der Marinzen GmbH kann nicht als „Änderung des Vorhabens“ qualifiziert werden, „welche eine Neuauflage desselben bedingen würde“, „sondern als eine transparente und loyale Zusammenarbeit, um der Verwaltung alle notwendigen Informationen für die vorzunehmende Interessensabwägung bereitzustellen“. Das VerwG Bozen stellt somit erneut die Verpflichtung der Landesverwaltung fest, das Verfahren zur „Bewertung der Machbarkeitsstudie vom Jahre 2015, sowie der diesbezüglich bereits angebotenen Varianten, in Befolgung der zum Zeitpunkt des 26.02.2018 in Kraft stehenden Bestimmungen und Normen fortzuführen und ordnet der Verwaltung an, „innerhalb von dreißig Tagen, ab Zustellung oder Mitteilung dieses Urteils, das Gutachten des Umweltbeirates über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, inbegriffen der angebotenen Varianten, zu erlassen“, sowie „innerhalb der folgenden dreißig Tage, die endgültige und verfahrensabschließende Maßnahme zu erlassen“.

Urteil Nr. 23/2019: SAD

Rekurs Nr. 279/2017 vom Konsortium der Linienkonzessionsinhaber der Autonomen Provinz Bozen Südtirol – LIBUS selbst und als Auftraggeber der zukünftigen Bietergemeinschaft mit SAD Nahverkehr AG gegen die Autonome Provinz Bozen und gegen die AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge für die Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 1147 vom 24.10.2017 mit Gegenstand „Vorschlag für ein project financing für Dienstleistungen betreffend die Konzessionsvergabe eines homogenen Einzugsgebietes in Südtirol der Verkehrsdienste mit Autobussen und auf fest installierten Anlagen“, mit welchem der vorgelegte project financing-Vorschlag für nicht zulässig erklärt wurde, sowie der anderen Akte und Maßnahmen. Ebenfalls behandelt wird der Rekurs Nr. 280/2017 von SAD Nahverkehr AG und LIBUS gegen die Autonome Provinz Bozen und der AOV für die Aufhebung desselben Beschlusses Nr. 1147 vom 24.10.2017 und anderer Akte und Maßnahmen.
Das VerwG Bozen weist die Rekurse zurück, da in Teilen unzulässig und im Übrigen unbegründet.
Im Hinblick auf die erste Reihe von Anfechtungsgründen, welche sich auf eine angebliche Unvereinbarkeit des Instituts des project financing mit der Konzessionsvergabe von öffentlichen Nahverkehrsdiensten begründet, stellt das VerwG fest, dass die Rüge unbegründet ist, da die Verweigerung der Landesverwaltung, den Vorschlag des project financing auf dessen Machbarkeit und Übereinstimmung mit dem öffentlichen Interesse zu überprüfen, gerechtfertigt war. Gemäß dem Beschluss Nr. 566 vom

31.05.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde ANAC, sei das Rechtsinstitut des project financing nicht anwendbar, wenn es um reine Dienstleistungskonzessionen gehe, in denen keine Durchführung von Infrastrukturarbeiten vorgesehen ist – was üblicherweise in den öffentlichen Nahverkehrsdiensten mit Autobussen der Fall ist. Aus den Ausführungen der ANAC könne außerdem eine zweite Begründung gegen die Zulässigkeit des project financing gefunden werden, immer dann wenn diese darauf abzielt, Initiativen zu erleichtern, welche sich durch erhebliche öffentliche Zuwendungen auszeichnen. Die Anwendung der Rechtsinstitute der Öffentlich-privaten Partnerschaft in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen, welche durch eine erhebliche öffentliche finanzielle Deckung ausgezeichnet sind, würde der Ratio genannter Rechtsinstitute widersprechen, welche auf die Anziehung von privaten Finanzressourcen für die Ausführung und Verwaltung von öffentlichen Bauten und Dienstleistungen abzielen. In diesen Fällen fällt auch die Rechtfertigung weg, dem Antragssteller Wettbewerbsvorteile einzuräumen, welche als Ausgleich zum verlangten finanziellen Risiko dienen sollten.

Ein weiterer Anfechtungsgrund bezieht sich auf die Vereinbarkeit einer rechtlichen Verpflichtung, welche die notwendige Aufteilung des Landesgebietes in mehrere homogene räumliche Einzugsgebiete vorsieht, oder die Möglichkeit ausschließt, die Verwaltung der Nahverkehrsdienste basierend auf einem einzigen das Landesgebiet umfassenden Einzugsgebiet auszuschreiben und somit mittels einem Los. Das VerwG gibt dieser Rüge ebenfalls nicht statt und unterstreicht dabei, dass das Land die Regulierungskörperschaft darstellt, was auch durch die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen in diesem Bereich widergespiegelt wird, in welchem das Autonomiestatut der Autonomen Provinz in Art 8 Abs 1 Nr. 18 DPR Nr. 670/1972 die Kompetenz zuteilt. Auch die staatlichen Bestimmungen (Art. 48 GD Nr 50/2017 und Art. 3-bis des GD Nr. 138/2011), welche Kriterien für die Regionen mit Normalstatut hinsichtlich der Mindestgröße von Einzugsgebieten vorsehen, stellen keine grundlegenden Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen der Republik dar und können somit durch die entsprechenden Landesbestimmungen derogiert werden. Letztere berücksichtigen außerdem die örtlichen Besonderheiten des Landes und der Sonderautonomie und überwiegen gegenüber den staatlichen, abweichenden Bestimmungen auch im Sinne der Anpassungsmechanismen, welche in den Durchführungsbestimmungen mit Art. 2 des GvD Nr 266/1992 verankert sind. Hinzu kommt, dass auch den kleinen und mittleren Betrieben bei der Verwaltung der öffentlichen Dienste mit wirtschaftlicher Bedeutung Rechnung getragen werden müsse, was sich im Grundsatz der normalen Unterteilung in Lose oder in der Begründungspflicht im Falle der fehlenden Unterteilung äußert. Auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat sich zu Gunsten einer Unterteilung in mehrere Lose ausgesprochen um ein wirkungsvolles Element für den Wettbewerb zur Konzessionsvergabe und zur Öffnung der Märkte zu garantieren. Somit bestätigt das VerwG Bozen die Befugnis der Öffentlichen Verwaltung, keine inhaltliche Bewertung eines

Projekts zur Öffentlich-privaten Partnerschaft vorzunehmen, wenn dieses nicht die Mindestvoraussetzungen der öffentlichen Körperschaft einhält, wie beispielsweise den Ausschluss eines einzigen Loses oder auch den geringeren Anteil öffentlicher Zuwendungen.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

https://www.consiglio.provincia.tn.it/leggi-e-archivi/codice-provinciale/Pages/ricerca-codice-provinciale.aspx

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 3-4/Leg vom 20.2.2019
Verordnung betreffend “Dritte Verordnung zur Umsetzung von Art. 38 Abs. 4 des Landsesgesetzes Nr. 3 vom 16.6.2006 (Vorschriften zur Regierungsform der Autonomie des Trentino, betreffend die Reglung der Kollegialorgane)”
Regolamento concernente "Terzo regolamento stralcio di attuazione dell'articolo 38, comma 4, della legge provinciale 16 giugno 2006, n. 3 (Norme in materia di governo dell'autonomia del Trentino), concernente la disciplina degli organi collegiali"

Landesgesetz Nr. 1 vom 12.2. 2019
Variationen am Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Trento für die Haushaltsjahre 2019-2021 (Variazione al bilancio di previsione della Provincia autonoma di Trento per gli esercizi finanziari 2019 - 2021)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Genauer link (zu TAR Trento): https://www.giustizia-amministrativa.it/cdsavvocati/faces/mainAreaPubblica.jsp?n=1&_afrWindowMode=0&attivita=tar_tn&_afrLoop=19775596622196&_adf.ctrl-state=l0zak1tnx_4

Hier findet sich die Leitsätzesammlung (in italienischer Sprache): Raccolta delle massime delle sentenze amministrative pubblicate nel corso del 2018 dal TRGA di Trento.

Urteil Nr. 57 vom 4.4. 2019
Begründetheit des Antrags auf Annullierung des Rechtsaktes der Proklamation von zum Trentiner Landtag Gewählten und des Landeshauptmanns von Trient aus Gründen der rechtswidrigen Zuteilung von Stimmen

Urteil Nr. 31 vom 11.2.2019
Der Umstand, dass die Beendigung des Vertrages als freier Mitarbeiter

seitens des Arztes auf der verständlichen Option einer anderen, gegenüber der möglichen Beschäftigung beim Landesgesundheitsdienst äußerst günstigen Beschäftigungsmöglichkeit beruht, ist in keinem Fall ausreichender Grund für den Auschluss oder für die Auferlegung einer Vertragsstrafe. Ziel der Regelung des Landesgesetzes Nr. 4/1991 ist eine Zusammenarbeit von mindestens zwei Jahren im Bereich beruflicher Kenntnisse, welche im Landesgesundheitsdienst fehlen und für die öffentliche Gelder ausgegeben wurden. Dies hat zur Folge, dass die Tatsache, dass der Arzt eine Beschäftigung im Gesundheitswesen der Region Veneto angenommen hat, vollkommen irrelevant ist. Daher wird die auf den Arzt anwendbare Vertragsstrafe infolge der vorzeitigen Beendigung der freien Mitarbeit für den Landesgesundheitsdienst anteilmäßig im Verhältnis der Dauer der Beschäftigung gekürzt.

Urteil Nr. 28 vom 29.1.2019

Die Berufung auf die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist gegenüber der Verweigerung einer verpflichtenden Heilung einer fehlerhaften Rechtshandlung nicht möglich. In diesem Fall findet weder die geltend gemachte Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes noch die behauptete manifeste Ungerechtigkeit des fehlerhaften Rechtsaktes Anwendung.

Für landwirtschaftliche Flächen ist lediglich die Realisierung von Bauwerken begrenzter Größe gestattet, welche der Bodenbewirtschaftung dienen und nicht Wohnzwecken; gemäß Art. 3 Abs. 4 LH Dekret TN Nr. 84/2010.

Die ausdrückliche Bezugnahme im Text von Art. 61 des N.T.A. des geltenden Bebauungsplanes, welcher Bebauung und Erweiterung bestehender Gebäude für Flächen des Landschaftsschutzes verbietet, in denen sich dasd gegenständliche Gebäude befindet, ist für sich allein bereits ausreichend für die Verweigerung einer nachträglichen Heilung für die widerrechtlich errichteten Bauwerke.

Urteil Nr. 17 vom 17.1.2019

Das LG Nr. 5/2006 (mit nachfolgenden Änderungen) überträgt ausdrücklich der Landesregierung die Bestimmung der zu wertenden Titel für die Bildung der Ranglisten des Instituts. Diese Regelung, welche unangefochten ist und dauerhaft im Landesgebiet angewandt wird, bestimmt keine Bindungen bezüglich der zu wertenden Titel. Das Ministerialdekret Nr. 374 vom 1.6.2017, dessen Anwendung bezüglich einer Wertung von Lehrtätigkeit ohne Besitz der dafür vorgeschriebenen Titel verlangt wird, bekräftigt in Art. 6 Abs. 5 die Gültigkeit spezifischer Regelungen und autonomer Maßnahmen in der Provinz Trient und schließt die Anwendbarkeit des im Dekret vorgesehenen Verfahrens aus. Die von der Klägerin geltend gemachte Ungleichbehandlung und eine manifeste Ungerechtigkeit aufgrund der für die Provinz Trient geltenden Sonderregelungen liegen daher wegen ihrer Rechtfertigung durch das besondere Autonomiestatut nicht vor.

Urteil Nr. 12 vom 17.1.2019

Das LG TN Nr. 15/2015 (Art. 49 Abs. 2) überträgt ausschließlich dem Durchführungsplan eine eventuelle Ausweitung der Volumen, mit der ausdrücklichen Ausnahme der Realisierung von Vorhaben zur Eliminierung baulicher Hindernisse und zur Garantie des Zugangs, der Anpassung und der Besuchsmöglichkeit privater und öffentlicher Gebäude; für diese ist eine Überschreitung der Volumen gestattet.

Nach den N.T.A. des Bebauungsplanes von Trient ist das urbanistische Volumen gleich der Summ e der Produkte der Nettooberflächen der einzelnen Stockwerke für die jeweilige interne Nettohöhe und der Souterraingeschosse, falls diese eine Nettohöge von weniger als 3 Metern haben, wobei nur die Höhe über Grund gerechnet wird. Das Bauvolumen ist dagegen das unter- und überirdische Gesamtvolumen existierender Bauwerke oder das des Planes.

Eine Verbesserung der Funktionalität (von Art. 77 Abs. 1 lit. d) LG Nr. 15/2015) betrifft in jedem Fall Maßnahmen zur Anpassung der Bausubstanz, welche mit einer konservativen Sanierung vereinbar sind und nur so zulässig sind. Die Umwandlung des vorher bestehenden Gebäides, insbesondere die Veränderung der Nutzhöhe im Innern (sowie des Volumens) aufgrund einer Absenkung des begehbaren Fußbodens kann nicht als konservative Renovierung in Bezug auf die gegenständlichen Maßnahmen qualifiziert werden, auch nicht vor dem Hintergrund der herrschenden Rechtssprechung.

Urteil Nr. 1 vom 3.1.2019

Die Lokalisierung von Telefonanlagen nach Art. 78 LG TN Nr. 15/2015 und der Bauverordnung unterliegen nicht dem landschaftschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Urteil Nr. 272 vom 6.12.2018

Die Fälschung oder Veränderung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Einreisevisums oder eines Aufenthaltsausweises führt zur Zurückweisung des Erlaubnisantrages, ohne jegliches Ermessen für die Verwaltung. Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erworben wurde ()Art. 9 Abs. 7 lit. a) D.Lgs. Nr. 286/1998). Daher ist es der Verwaltung bei Nichtvorlage eines gültigen Passes nicht gestattet den beantragten Aufenthaltstitel zu erlassen und die Verwendung eines gefälschten Passes bedingt die Zurückweisung des Antrages, da eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausstellung fehlt und die Verwendung eines falschen Dokuments ein Indiz für soziale Gefährlichkeit sowie Rechtfertigung für cdie Annullierung oder Verweigerung eines Aufenthaltstitels ist.

Urteil Nr. 271 vom 4.12.2019

Art. 5 Abs. 5, 2. Teil, des D.Lgs. Nr. 286/1998 verlangt, dass existierende Familienbande des Ausländers effektiv sein müssen; diese bilden weder einen vorrangigen Grund, noch einen Schutzschild oder eine absolute

Garantie der Immunität gegen das Risiko einer Ablehnung oder einer Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis.
Verurteilungen wegen der in Art. 4 des Einheitstextes zur Einwanderung vorgesehenen Vergehen (und darunter die in Art. 380 Abs. 1-2 itStPO) werden automatisch als Hindernis für die Erteilung oder die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis angesehen, ohne dass eine besondere Wertung der Gefährlichkeit des Verurteilten seitens der Verwaltung notwendig ist. Dies aufgrund der präventiven und unmittelbar vom Gesetzgeber vorgenommenen Wertung wegen des schweren Unwerts und des besonderen sozialen Alarms. Die entsprechende Verurteilung bildet für den Ausländer einen Hinderungsgrund für die Erteilung und die Erneuerung der Erlaubnis; außerdem ist für diese Vergehen bei Begehung in flagranti regelmäßig Haft vorgesehen. Die Vorschriften des Einheitstextes stellen die hindernde Wirkung einer strafrechtlichen Verurteilung wegen der Vergehen in Art. 380 Abs. 1-2 itStPO wieder her, ohne dass zwischen Verurteilten unterschieden wird, welche bei Begehung der Tat in flagranti angetroffen werden oder nicht, d.h. unabhängig von der Verhängung des Arrestes.

NEWS

Die international besetzte Fachjury der siebten Ausgabe des **Federal Scholar in Residence Programms** von Eurac Research hat von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Andrew J. Harding an erste Stelle gewählt. Harding ist Professor an der Rechtsfakultät der National University of Singapore und sein Forschungsschwerpunkt liegt in den Bereichen des vergleichenden Verfassungsrechts und der asiatischen Rechtsstudien. Während seines Forschungsaufenthaltes an Eurac Research wird er sein Papier „The Constitutional Dimensions of Decentralisation and Local Self-Government in Asia“ diskutieren und weitere Forschungsarbeiten und -schwerpunkte vorstellen.
Die Bewerbungsfrist für das Federal Scholar in Residence Programm 2020 endet wie üblich am 1. Juli 2019. Weiterführende Informationen unter www.eurac.edu/federalscholar.

Im Rahmen des Projekts **GaYA – Governance and Youth in the Alps**, an dem das Institut für Vergleichende Föderalismusforschung mit weiteren Partnern aus dem Alpenraum beteiligt war, wurden Instrumente und Anregungen für Beamte und Entscheidungsträger erarbeitet, um die Jugendbeteiligung zu fördern. Als Starthilfe wurde eine online verfügbare „Toolbox“ entwickelt, die Methoden und Beispiele vorstellt und damit aufzeigt, wie man häufig auftretende Hindernisse aus dem Weg räumen kann. Die Toolbox ist online verfügbar unter: http://www.alpine-space.eu/projects/gaya/en/project-results/participation-toolbox. Exemplare in physischer Form können beim

Institut für Vergleichende Föderalismusforschung von Eurac Research angefragt werden.

EVENTS

Tagung "1919 - Länderkonferenzen und Landesverfassungen", 27.6.2019, 14:00 - 18:00 Uhr, Universität Innsbruck, Innrain 52, Hauptgebäude, HS F

14. Juni 2019: Modelle der Verwaltung natürlicher Ressourcen: Wasser in Berggebieten. Wirtschafts- und Rechtsfragen. **Tagung des Dipartimento di Economia e Management (Wirtschaftsfakultät) der Universität Trient**, u.a. mit Beteiligung von Anac und Agcom

LITERATURTIPPS

Peter Bußjäger/Esther Happacher/Walter Obwexer (Hg), Verwaltungskooperation in der Europaregion. Potenziale ohne Grenzen?, 2019.

Anna Gamper, Koordination vs. Durchgriff: Aktuelle Herausforderungen des österreichischen Bundesstaats, in: Eppler/Maurer (Hg), Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, 2019, 77 ff.

Esther Happacher/Roberto Toniatti (Hg), Gli ordinamenti dell'Euregio. Una comparazione, 2018.

Günther Pallaver/Theo Hug, Right to vote for robots? Considerations on legal and political consequences of granting citizenship to social humanoid robots. Paper presented at the International Conference: Media in Transition 10: Democracy and Digital Media, May 17-18, 2019. Massachusetts Institute of Technology, Cambridge, MA.
http://media-in-transition-10.mit.edu/

Günther Pallaver/Giorgio Mezzalira (Hg), Der identitäre Rausch. Rechtsextremismus in Südtirol/Ubriacatura identitaria. L'estrema destra in Alto Adige, 2019.

Alice Engl/Günther Pallaver/Elisabeth Alber (Hg), Politika 2019. Südtiroler

Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell'Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol, 2019.

Newsletter Nr.: 2/2018
Berichtszeitraum: 06/2018 - 11/2018

Wird das Mail nicht richtig dargestellt?
Klicken Sie bitte hier.

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt
ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 15.06.2018, G 77/2018; Recht intersexueller Menschen auf adäquate Bezeichnung im Personenstandsregister – „Drittes Geschlecht":
Der VfGH hat im Wege einer verfassungskonformen Interpretation des Personenstandsgesetzes 2013 festgestellt, dass intersexuelle Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig „männlich" oder „weiblich" ist, ein Recht auf eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechenden Eintragung im Personenstandsregister oder in Urkunden haben.

VfGH 14.09.2018, UA 1/2018; Verpflichtung des Bundesministers für Inneres zur Vorlage weiterer Aktenteile aus dem „Kabinettsakt":
Im Zuge des Untersuchungsausschusses zur möglichen politischen Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz- und Terrorismusbekämpfung (BVT) hatte der VfGH auf Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder des BVT-Untersuchungsausschusses zu klären, ob die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss, gerechtfertigt war. Laut VfGH komme es dabei entscheidend auf die abstrakte Relevanz der für den Untersuchungsgegenstand in Frage kommenden Aktenteile an.

JUDIKATUR DES STAATSRATES

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS

EVENTS

LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2018**Redaktion und Übersetzung**

Mathias Eller, Anna Gamper, Esther Happacher, Petra Malfertheiner, Anna Masoner, Christian Ranacher, Sigmund

VfGH 27.09.2018, G 149/2018; Abfallwirtschaft; Altlastensanierung:
Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat die administrativen Instanzenzüge grundsätzlich beseitigt. Die einfachgesetzliche Einräumung eines administrativen Rechtsmittelzugs gegen verwaltungsbehördliche Bescheide vor der Möglichkeit zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht wäre daher – abgesehen von der in Art. 118 Abs. 4 (Art. 132 Abs. 6) B-VG vorgesehenen Ausnahme – verfassungswidrig. § 10 Abs. 2 AltlastensanierungsG (AlSAG) begründet jedoch keinen administrativen Instanzenzug in diesem Sinn, sondern ein neben dem Rechtsmittelzug bestehendes, amtswegig auszuübendes Aufsichtsrecht. Solche Aufsichtsrechte sind auch nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 noch zulässig.

VfGH 27.09.2018, W I 2/2018; Anfechtung der Innsbrucker Gemeinderatswahl:
Der VfGH entschied im gegenständlichen Verfahren, dass die Innsbrucker Gemeinderatswahl vom 22.04.2018 nicht wiederholt werden muss. Begründet wird die Entscheidung damit, dass die von den Bürgerinitiativen als Begründung der Anfechtung genannten fehlerhaften Anschläge in den Wahlzellen allenfalls die gleichzeitig stattfindende Wahl des Bürgermeisters betroffen haben, nicht aber die Gemeinderatswahl. Außerdem kommt der in der Wahlzelle anzuschlagenden oder aufzulegenden Ausfertigung der Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters keine solche Bedeutung zu, dass dadurch eine irrtümliche oder fehlerhafte Stimmabgabe bei der Gemeinderatswahl bewirkt werden könne.

VfGH 09.10.2018, G 9/2018 ua, Teilweise Aufhebung von Bestimmungen über Bankomatgebühren:
Auf Antrag von rund 500 österreichischen Geldinstituten hatte sich der VfGH mit Bestimmungen des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) zu befassen. Der VfGH erachtete es dabei als verfassungskonform, dass die Banken allfällige Entgelte mit den Kunden „im Einzelnen“ auszuhandeln haben. Allerdings verletzt § 4a Abs. 2 VZKG die Geldinstitute im Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums, weil unabhängige Drittanbieter auf Grund dieser Bestimmung Entgelte für Bargeldabhebungen frei festsetzen können und dies ein nicht zu rechtfertigendes Kostenrisiko für die betroffenen Zahlungsdienstleister bedeuten würde.

VfGH 10.10.2018, E 229/2018; Pflegeregress: Zugriff auf Vermögen nach dem 01.01.2018 jedenfalls unzulässig:
Der VfGH hat im gegenständlichen Verfahren eine generelle Klarstellung zum Verbot des Pflegeregresses, geregelt in § 330a ASVG, bei Unterbringung von Personen in stationären Einrichtungen getroffen: Ein Zugriff auf Vermögen von Betroffenen, deren Angehörigen, deren Erben oder von Beschenkten ist „jedenfalls unzulässig“, und zwar auch dann, wenn ein derartiger Zugriff vor

Rosenkranz, Alexander Schuster, Fritz Staudigl. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

dem 01.01.2018 bereits rechtskräftig entschieden wurde.

TIROLER LANDESRECHT Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung an die RL 2016/801/EU, LGBl. Nr. 58/2018:
Mit dem vorliegenden Gesetz wurde der Richtlinie 2016/801/EU Rechnung getragen und diverse Landesgesetze im berufs- und sozialrechtlichen Bereich (zB das Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz – Art. 1; das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz – Art. 2 usw.) angepasst. Die Richtlinie sieht Gleichstellungsverpflichtungen über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken vor.

Tiroler Straßengesetz (Novelle), LGBl. Nr. 59/2018:
Mit der vorliegenden Novelle soll primär die Richtlinie 2015/996/EU über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm umgesetzt werden. Aufbauend auf den sogenannten „strategischen Umgebungslärmkarten“ sollen Aktionspläne zur Eindämpfung dieses Lärms ausgearbeitet werden.

Tiroler Datenschutzgesetz 2018, LGBl. Nr. 87/2018:
Anlass für die vorliegende Novelle sind erforderliche Anpassungen im Landesrecht aufgrund der nun in Geltung befindlichen, unmittelbar anwendbaren VO (EU) 2016/679 (sog. „Datenschutz-Grundverordnung“). Damit soll der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten umfassender gewährleistet werden, nicht zuletzt auch dadurch, dass bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung empfindlich hohe Verwaltungsstrafen verhängt werden können.

Gesetz über den Präsidenten der Bildungsdirektion für Tirol, LGBl. Nr. 91/2018:
Mit 1. Jänner 2019 werden bestehende Landesschulräte sowie die „Schulabteilungen“ der Länder durch die Schaffung neuer Behörden, die sogenannten Bildungsdirektionen, abgelöst. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes („Mischbehörde“). Gemäß Art. 113 Abs. 8 B-VG kann durch Landesgesetz vorgesehen werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Von dieser Möglichkeit wurde in Tirol nun Gebrauch gemacht.

Tiroler Bildungsdirektions-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 92/2018:
Mit diesem Gesetz wird dem bundesverfassungsrechtlichen Auftrag

entsprochen, gemäß Art. 113 Abs. 9 B-VG der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Landes zuzuweisen.

Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 94/2018:
Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien mit neuen Regelungen für Bau- und Dienstleistungskonzessionen.

Tiroler Bildungsreformgesetz, LGBl. Nr. 96/2018:
Anpassungen im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, im Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 und im Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 aufgrund der Einrichtung der Bildungsdirektion.

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (Novelle), LGBl. Nr. 117/2018:
Im Zuge der Novellierung wurden mehrere grundsatzgesetzliche Bestimmungen des einfachen Bundesgesetzgebers ins Landesrecht umgesetzt. Außerdem erfolgte eine Anpassung an unionsrechtliche Verpflichtungen zur Energieeffizienz. In Teilbereichen – etwa in Hinblick auf Bewilligungsfreistellungen von Leitungsanlagen im Zusammenhang mit Bauprovisorien – wurde schließlich das Ziel einer Deregulierung verfolgt.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGVerwaltungsgerichtshof

VwGH 22.03.2018, Ra 2018/01/0045; Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund freiwilligen Erwerbes der türkischen Staatsbürgerschaft:
Im gegenständlichen Fall verlor die Revisionswerberin die österreichische Staatsbürgerschaft aufgrund des freiwilligen Erwerbes der türkischen Staatsbürgerschaft. Der VwGH wies unter anderem darauf hin, dass ein Irrtum über die Auswirkungen eines gewollten Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft – selbst wenn er unverschuldet wäre – die Rechtswirksamkeit eines auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Antrags nicht zu beseitigen vermag. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsbürgerschaft kommt es allerdings nicht an.

VwGH 10.07.2018, Ra 2018/01/0094; Zum Beweiswert des türkischen Personenstandsregisters:
Der VwGH stellte in diesem Verfahren fest, dass Eintragungen im türkischen Personenstandsregister den Charakter einer öffentlichen Urkunde haben. Sie sind zwar einem Gegenbeweis zugänglich, ihnen kommt aber ein erheblicher Beweiswert zu. Im Ergebnis müssen Betroffene im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht deshalb aktiv den Gegenbeweis antreten, wenn die Richtigkeit eines Auszuges aus dem türkischen Personenstandsregisters angezweifelt wird.

VwGH 24.04.2018, Ra 2018/05/0056; Hühnerstall mit Widmung „Wohngebiet“

unvereinbar:
In diesem Verfahren hatte der VwGH zu beurteilen, ob bestimmte Tiere auf einer Liegenschaft mit der Widmung „Wohngebiet“ gehalten und ob darauf bauliche Anlagen zum Zweck der Haltung solcher Tiere errichtet werden dürfen. Die Beantwortung dieser Frage hing entscheidend davon ab, ob solche Tiere typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten werden. Der VwGH teilte die Rechtsansicht des zuständigen Verwaltungsgerichts, wonach Hühner nicht typischerweise im Haushalt gehalten und bauliche Anlagen zur Haltung von Hühnern von der Wohnbevölkerung nicht üblicherweise errichtet werden dürfen.

VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102; Keine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Geringfügigkeit bei Nichtbeachtung eines Stoppschildes:
In diesem Verfahren gelangte der VwGH zum Schluss, dass die Nichtbeachtung eines Stoppschildes nicht zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG berechtigte. Vielmehr zählt die Beachtung eines Stoppschildes zu den wichtigsten Grundregeln im Straßenverkehr und ist diese von allen Verkehrsteilnehmern unter allen Umständen und mit besonderer Sorgfalt zu beachten.

VwGH 08.08.2018, Ra 2017/10/0103; Zur Zulässigkeit der Errichtung einer Apotheke, wenn dadurch das Mindestversorgungspotential einer bestehenden Apotheke unterschritten wird:
Der VwGH hatte in diesem Verfahren die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke infolge Vorliegens „besonderer örtlicher Verhältnisse“ nach § 10 Abs. 6a Apothekengesetz zu erteilen ist, obwohl das gesetzlich festgelegte Mindestversorgungspotential von 5.500 zu versorgenden Personen einer bestehenden Apotheke unterschritten wird. Das Vorliegen „besonderer örtlicher Verhältnisse“ sei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Eine Konzession sei idZ. nur dann zu erteilen, wenn neben demographischen Besonderheiten (zB eine abgelegene Region) ohne Errichtung einer neuen Apotheke ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln eintreten würde und eine neue Apotheke insgesamt für eine Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist. Im Anlassfall sind die genannten Voraussetzungen nicht vollständig vorgelegen, weshalb der VwGH die Revision abwies.

Landesverwaltungsgericht Tirol

26.06.2018, LVwG-2018/40/0929-3; Bestandteil der Straße:
Nach § 1 Abs. 3 lit d Tiroler Bauordnung 2018 sind öffentliche Straßen einschließlich ihrer Bestandteile vom Geltungsbereich ausgenommen. Bestandteile der Straße sind gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Tiroler Straßengesetz u.a. Dämme, Böschungen, Brücken, Stützmauern und dgl. Die im Anlassfall

in Rede stehende Steinschlichtungsmauer in Form einer Böschung ist daher ebenso als Bestandteil der Straße zu werten.

09.07.2018, LVwG-2017/12/1997-6; Verlässlichkeit; souveräne Bewegung; Waffengesetz:
Zumal der Beschwerdeführer durch diese Geisteshaltung (souveräne Bewegung), die sich bereits in einem außenwirksamen Handeln dokumentiert hat, die Legitimation des Staates und seiner Einrichtungen abstreitet und erklärtermaßen die bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen nicht zur Gänze für sich als verbindlich anerkennt, gibt er dadurch Anlass zur Befürchtung, dass er auch die Regelungen des Waffengesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nicht strikt befolgt. Damit ist aber nicht gewährleistet, dass der Beschwerdeführer von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen wird. Die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit des Beschwerdeführers nach § 8 WaffG ist sohin nicht gewährleistet.

17.07.2018, LVwG-2018/32/1382-2; Wohnungseigentum; Zustimmungserfordernis:
Aufgrund des ausdrücklichen Wortlautes des § 29 Abs. 2 lit. a Tiroler Bauordnung 2018 ergibt sich zweifelsfrei, dass es bei einer beantragten Bauführung im Falle eines Neu- und Zubaus an einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht, nur dann des Nachweises des Miteigentums an der Liegenschaft bzw. der Zustimmungserklärung des betreffenden Miteigentümers bedarf, wenn der Bauwerber nicht Miteigentümer ist. Bei Baumaßnahmen, die nicht als Neubau bzw. als Zubau iSd Legaldefinition des § 2 Abs. 7 und 8 TBO 2018 zu qualifizieren sind, bedarf es dieses Nachweises nicht.

20.07.2018, LVwG-2017/20/1858-1; Freizeitwohnsitzpauschale:
§ 6 Abs. 6 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz normiert unter Heranziehung der darin enthaltenen Kriterien eine Pauschalierung der Aufenthaltsabgabe für Freizeitwohnsitze, welche eine Bezugnahme auf tatsächliche Nächtigungen bzw. auch auf das Vorliegen etwaiger Befreiungen im Sinne des § 4 leg. cit., somit eine Bezugnahme auf einzelne Nächtigungen bzw. einzelne Personen, ausschließt.

30.07.2018, LVwG-2018/25/1640-1; Entziehung Konzession:
§ 27 Z 3 SeilbG sieht für den Konzessionsentzug ausschließlich Bedenken hinsichtlich einer sicheren Betriebsführung nach vorangegangener Ermahnung, nicht jedoch Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Konzessionsinhabers vor.

02.08.2018, LVwG-2016/44/0948-15; Wasserrecht; künstliche Beschneiung:
Eine wasserrechtliche Bewilligung kann nicht allein deshalb versagt werden, weil mit einem allfälligen Imageschaden zu rechnen ist oder die öffentliche

Meinung dem Bewilligungsprojekt negativ gegenübersteht.

08.08.2018, LVwG-2017/12/2824-2; Anstandsverletzung; Facebook; örtliche Sicherheitspolizei:
Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Zuständigkeit des Landesgesetzgebers lediglich für die örtliche Sicherheitspolizei kann nur ein Verhalten im Tiroler Landes-Polizeigesetz geregelt werden, das in einer „Öffentlichkeit“ stattfindet, die in einer „örtlichen Gemeinschaft“ gelegen ist. Wenn nun dem Beschwerdeführer „Postings“ auf einer deutschsprachigen Facebook-Seite vorgeworfen werden, gelangen diese Äußerungen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts zwar an die „Öffentlichkeit“, doch ist eine Facebook-Gruppe mit 12.176 Personen, die durch einfachen Knopfdruck Mitglied wurden, nicht mehr auf eine örtliche Gemeinschaft beschränkt bzw. liegt der Inhalt der Postings nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft. Daher ist die Hintanhaltung einer solchen Anstandsverletzung letztlich auch nicht geeignet, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

27.08.2018, LVwG-2018/37/1355-3; Bringungsrecht; Bringungsanlage:
Entsprechend den §§ 1, 14 und 15 Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 bestehen Bringungsrechte zugunsten von Grundstücken. Die Mitgliedschaft an einer Bringungsgemeinschaft ist mit dem Eigentum an genau definierten Grundstücken verbunden. Welcher Einlagezahl die berechtigten und/oder belasteten Grundstücke zuzuordnen sind, ist für die Einräumung eines Bringungsrechtes, aber auch für die Mitgliedschaft an einer Bringungsgemeinschaft, rechtlich nicht relevant.

07.09.2018, LvWG-2018/37/1917-1; subjektiver Abfallbegriff; objektiver Abfallbegriff; Abfallbesitzer; Lagerung:
Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 unterwirft jede Lagerung von Abfällen den Vorschriften des § 15 Abs. 3 AWG 2002, auch die Lagerung von Abfällen über kurze Zeiträume. Eine Ausnahmebestimmung für „besonders kurzfristige“ Lagerungen von Abfällen ist dem AWG 2002 nicht zu entnehmen. Ein Ort ist jedenfalls dann geeignet iSd § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002, wenn durch die Sammlung, Lagerung oder Behandlung keine Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 beeinträchtigt werden können und nicht gegen andere bundes-, landes- oder unionsrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Als für die Sammlung oder Behandlung geeignete Orte gelten etwa Abfallbehälter im Haushalt oder auf der Straße oder Müllsammelinseln.

19.09.2018, LVwG-2018/26/058-17; Hundehaltung:
Es kann nicht den Obsorgepflichten nach § 6a Abs. 1 Tiroler-Landespolizeigesetz entsprechen, wenn ein Hundehalter keinerlei Einwirkungsmöglichkeit mehr auf seinen Hund hat, da er sich dieser begeben hat, sodass er das Verhalten des Hundes im Begegnungsfall mit Menschen

und Tieren nicht mehr kontrollieren kann. Das von der Beschwerdeführerin zu verantwortende „Herumstreunen-Lassen“ des Hundes „Fidel“ ohne jedwede Aufsicht über den Hund widerspricht zweifelsohne den gesetzlichen Obsorgepflichten nach § 6a Abs. 1 Tiroler Landes-Polizeigesetz.

08.10.2018, LVwG-2014/44/0738-17; Interessenabwägung; Artenschutz; Hochleger; Almweg; Landschaftsbild:
Die Verbotstatbestände des § 23 TNSchG 2005 iVm §§ 2 und 3 TNSchVO 2006 zum Schutz des Standortes geschützter Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften sind bereits dann verwirklicht, wenn der Standort einzelner Exemplare der geschützten Art betroffen ist. Die Verbote bestehen also unabhängig davon, ob im Nahbereich des Vorhabens weitere Exemplare der geschützten Art wachsen.

11.10.2018, LVwG-2018/20/0967-3; Wahlanfechtung TVB Osttirol:
Ein Abgehen von den festgelegten Wahlzeiten und vom festgelegten Ort der Stimmabgabe ist als qualifizierter Mangel zu werten, sodass alleine diese Gesetzesverletzung zur Aufhebung des Abstimmungsverfahrens führen musste.

ITALIEN VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 122/2018: Landesgesetze im Bereich Bildung
Direkte Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Artikel 1 Abs 2, Art 3 Abs 2 und Art 4 Abs 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr 14 vom 20. Juni 2016 (Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung), vorgebracht vom Ministerpräsidenten mit Rekurs Nr. 50/2016. Art 1 Abs 2 hatte im Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000, betreffend die Autonomie der Schulen, den Art 13-bis eingeführt, welcher die Bewertung der Arbeit der Schulführungskräfte behandelt. Art 3 und 4 betreffen hingegen ein Bewertungskonzept, welches bis zum Ende des zweiten Bienniums der Oberstufe angewandt werden könnte, sowie besondere Auswahl- und Aufnahmekriterien des Lehrpersonals. Während das Verfahren in Hinblick auf letztere Bestimmungen aufgrund der Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen durch Landesgesetz Nr. 80 vom 6. Juli 2017 erlosch, bewertete der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit von Art 1 Abs 2 des Landesgesetzes in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Artikeln 4, 5 und 9 Abs 1 Nr. 2) des Autonomiestatuts und der Durchführungsbestimmungen, sowie mit Art 3 und Art 117 Abs 3 der Verfassung. Nach Meinung der Regierung habe das Land Südtirol damit ein neues System der Bewertung der Arbeit der Schulführungskräfte eingeführt,

da von dem in Staatsgesetze vorgesehenen System abweicht und im Widerspruch mit den darin enthaltenen grundlegenden Prinzipien steht, welche eine andere Zusammensetzung des für die Bewertung der Führungskräfte zuständigen Organs vorsehen sowie unterschiedliche Kriterien und Modalitäten für die Bewertung. Mit dem Einführen unterschiedlicher Bewertungsmodalitäten der Schulführungskräfte im Vergleich zu jenen im restlichen Staatsgebiet geltenden habe das Land auch den Grundsatz der Gleichheit und der Gleichbehandlung verletzt.
Der Verfassungsgerichtshof schließt eine Verfassungswidrigkeit der Landesbestimmungen in Hinblick auf die sekundären, von Seiten des Rekursstellers angeführten, staatlichen Bestimmungen aus, da diese nicht dazu geeignet sind, Grundsätze der staatlichen Gesetzgebung zu begründen und damit als zwischengeschaltete Norm zu fungieren. Als begründet wird hingegen die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Hinblick auf den neu in das Gesetz Nr 12/2000 eingeführten Absatz 3 des Art 13-bis angesehen, beschränkt auf den fallweisen Ausschluss der kollegialen Zusammensetzung des für die Bewertung und die Ausarbeitung des Bewertungsvorschlags zuständigen Organs. Dieses Verfahren zur Bewertung dient der Erhebung von nützlichen Informationen zur Beurteilung der Effizienz der schulischen Einrichtungen auf dem gesamten Staatsgebiet und ist somit maßgeblich zur Ausrichtung zukünftiger Entscheidungen, was die Notwendigkeit einer einheitlichen Methode und eines einheitlichen Verfahrens mit sich bringt, mit Hilfe derer die zu Grunde liegenden Informationen gesammelt werden.

Urteil Nr. 124/2018: Landesstabilitätsgesetz 2017 für Trient

Direkte Verfassungsbeschwerde hinsichtlich Art 10 Abs 2 lit) d des Gesetzes Nr. 20 vom 29. Dezember 2016 der Autonomen Provinz Trient (Landesstabilitätsgesetz 2017) in Hinblick auf Art 117 Abs 3 der Verfassung und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, Art 1 Abs 475 und 476 des Gesetzes Nr 232 des 11. Dezember 2016 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2017 und mehrjähriger Haushalt für das Triennium 2017-2019) und in Hinblick auf Art 79 Abs 3 und 4 des DPR Nr 670 vom 31. August 1972 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen), vorgebracht durch den Ministerpräsidenten mit Rekurs Nr. 30/2017. Nach Auffassung der Regierung würde die angefochtene Bestimmung ein umfassendes und divergierendes System von Sanktionen vorsehen, welche im Falle der Nichteinhaltung eines ausgeglichenen Saldos wie dem in Art 1 Abs 466 desselben Gesetzes vorgesehen angewandt werden würden.
Der Verfassungsgerichtshof gibt dem Rekurs in Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit des Art 10 Abs 2 lit d) des Landesstabilitätsgesetzes 2017 für Trient in Bezug auf Art 79 Abs 3 des Autonomiestatuts und Art 117 Abs 3 der Verfassung und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auch in Verbindung mit Art 1 Abs 475 des Gesetzes Nr. 232/2016 statt. Mit Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 101/2018 erklärt der

Gerichtshof, dass der Bereich der öffentlichen Finanzen der Autonomen Provinzen Trient und Bozen vom Grundsatz des Übereinkommens geleitet ist. Außerdem setzen die Zwänge im Bereich der öffentlichen Haushalte ein einheitliches und in Hinblick auf die Vergehen proportionales Sanktionssystem voraus, das unabhängig von Sonderregelungen, welchen die Gebietskörperschaften der Sonderautonomien in der Erreichung makroökonomischer Ziele unterworfen sind, garantiert werden muss. In Hinblick auf das Sanktionssystem sind die öffentlichen Finanzen der Regionen mit Sonderstatut Teil der erweiterten öffentlichen Finanzen, bei welchen der Staat allgemein Regelungs- und Koordinationsbefugnisse inne hat in deren Ausübung er auch die Sonderautonomien dazu anhalten kann, sich bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen zu beteiligen (Urteil Nr. 425/2004).

Urteil Nr. 198/2018: Umweltverträglichkeitsprüfung

Direkte Verfassungsbeschwerde mehrerer Bestimmungen des GvD Nr. 104 vom 16. Juni 2017 (Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Parlaments und des Rats der EU vom 16. April 2014, welche die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten abändert), vorgebracht unter anderem von den beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient. Das angefochtene Dekret wurde basierend auf dem Ermächtigungsgesetz Nr. 114 vom 9. Juli 2015, Artikel 1 und 14 erlassen, um obengenannte Richtlinie umzusetzen. Ausgehend vom Ermächtigungsgesetz enthält das GvD Nr. 104/2017 eine weitgehende Reform der Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur Prüfung der Anwendbarkeit der UVP, wie es im Umweltkodex (GvD Nr. 152/2006 vom 3 April 2006) geregelt war. Die Beschwerden der Beschwerdeführer sehen darin eine durch die Reform hervorgerufene unrechtmäßige Zentralisierung der Kompetenzen, sowohl legislativer als auch administrativer Natur.

Der Verfassungsgerichtshof weist den größten Teil der Beschwerden als unzulässig oder unbegründet zurück, nimmt jedoch den durch die Autonomen Provinzen Bozen und Trient eingebrachten Rekurs betreffend Art 23 des GvD Nr. 104/2017 an. Die Autonomen Provinzen hatten einen Widerspruch der angefochtenen Bestimmung mit dem in Art 2 GvD Nr 266/1992 vorgesehenen Mechanismus der Anpassung der Landesgesetzgebung geltend gemacht. Die angefochtene Norm hatte nämlich eine Frist von 120 Tagen für die Anpassung vorgesehen, während die Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut Nr. 266/1992 sechs Monate vorsieht. Der Verfassungsgerichtshof sieht eine Pflicht zur Anpassung der autonomen Gesetzgebung gegeben, die im Falle der Autonomen Provinzen Bozen und Trient allerdings nur nach den in Art 2 des GvD Nr. 266/1992 festgelegten Modalitäten erfolgt. Die angefochtene Bestimmung steht somit in Bezug auf die Autonomen Provinzen Bozen und Trient hinsichtlich der Anpassungsfrist von 120 Tagen nach Inkrafttreten des GvD Nr. 104/2017 im Widerspruch mit

der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut und ist folglich in diesem Punkt verfassungswidrig.

Urteil Nr. 201/2018: Forstgesetz

Direkte Verfassungsbeschwerde der Artikel 8 Abs 4 und Art 12 Abs 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 10 vom 23. Oktober 2014 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Raumordnung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, öffentliche Gewässer, Energie, Luft, Zivilschutz und Landwirtschaft), vorgebracht durch den Ministerpräsidenten mit Rekurs Nr 1/2015.

In Bezug auf Art 8 des LG Nr. 10/2014 erklärt der Verfassungsgerichtshof das Erlöschen des Verfahrens aufgrund des Verzichts von Seiten des Ministerpräsidenten.

In Hinblick auf die Vereinbarkeit von Art 12 des LG Nr. 10/2014 mit Art 117 Abs 2 lit s) der Verfassung und in Verbindung mit den Artikeln 142 Abs 1 lit g) und Art 146 des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (GvD Nr 42 vom 22. Jänner 2004) weist der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde aufgrund der fehlerhaften Auslegung der angefochtenen Bestimmung als unbegründet zurück. Eine korrekte und systematische Interpretation der angefochtenen Bestimmung hätte jeglichen Widerspruch zwischen der Landesgesetzgebung und den Bestimmungen aus dem Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter als zwischengeschaltete Norm ausgeschlossen.

Die angefochtene Bestimmung regelt die Schlägerung von Holz, welche als ordentliche forstwirtschaftliche Tätigkeit durch eine Entscheidung der Forstbehörde ermächtigt wird. Alle Handlungen, die darüber hinausgehen und zu einer Veränderung des Waldes führen, bedürfen hingegen einer Landschaftsschutzermächtigung. Diese Unterscheidung findet sich auch in der staatlichen Gesetzgebung wieder, da Art 149 des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter die Notwendigkeit einer Landschaftsschutzermächtigung dann ausschließt, wenn es sich unter anderem um das Fällen von Kulturen handelt oder der Aufforstung oder Wiederaufforstung […] (Abs 1 lit c). Somit steht die angefochtene Norm nicht im vom Rekurssteller behaupteten Widerspruch mit den staatlichen Vorgaben. Das Landesgesetz sieht für die ordentliche Holzschlägerung eine Zustimmung durch die Forstbehörde vor, nicht aber eine Landschaftsschutzermächtigung, was somit den staatlichen Bestimmungen entspricht.

JUDIKATUR DES STAATSRATES

URTEIL Nr. 2994/2018: Göflaner Marmor

Rekurs Nr. 4788/2016 vorgebracht von Göflaner Marmor GmbH gegen Gurschler J.S., der Autonomen Provinz Bozen und gegen die Gemeinde

Schlanders für die Reform des Urteils des Regionalen Verwaltungsgerichts – Autonome Sektion Bozen, Nr. 111/2016, mit welchem das Gericht den Drittwiderspruch ex Art 108 VwPO von Seiten des Rekursstellers für unzulässig erklärt hatte. Der Drittwiderspruch seinerseits betraf das Urteil Nr 61 vom 26. Februar 2015 des Verwaltungsgerichts Bozen, in welchem dieses den Rekurs Nr. 258/2014, eingereicht von Gurschler J.S. gegen die Autonome Provinz Bozen und die Gemeinde Schlanders zur Anfechtung der Maßnahme Prot. Nr. 314081 vom 23. Mai 2014 des Landesrats für Land- und Forstwirtschaft, angenommen und die Maßnahme aufgehoben hatte. Diese Maßnahme des Landesrats hatte die Gemeinde Schlanders im Zeitraum vom 26. Mai 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ermächtigt, auf der Forststraße zwischen Göflan und Schlanders mit Hilfe von LKWs Marmorblöcke zu Tale zu transportieren, ohne allerdings dafür die Zustimmung von Gurschler eingeholt zu haben.
Der Staatsrat weist den Rekurs zurück und bestätigt das angefochtene Urteil Nr. 111/2016. Der Rekurssteller sei nicht Inhaber einer autonomen Rechtsposition, welche durch das Urteil und somit der Aufhebung der zu Gunsten der Gemeinde Schlanders erlassenen Ermächtigung unmittelbar beeinträchtigt worden wäre. Durch die Konzessionsvergabe des Marmorbruchs hatte sich die Gemeinde Schlanders dazu verpflichtet, dem Konzessionsinhaber den Transport der Marmorblöcke zu Tale auf Kosten der Gemeindeverwaltung zu garantieren, ohne dabei allerdings zu spezifizieren, auf welche Art und Weise dieser abgewickelt werden sollte, weshalb auch alternative Transportwege zur Forststraße möglich wären. Der Rekurssteller ist somit lediglich Inhaber einer abgeleiteten und nicht autonomen Rechtsposition und folglich nicht berechtigt, einen Drittwiderspruch ex Art 108 Abs 1 VwPO einzulegen.

URTEIL Nr. 4066/2018: Schloss Maretsch

Rekurs Nr. 2909/2012 vorgebracht von der Gemeinde Bozen gegen Herrn A.P. für die Reform des Urteils Nr. 14/2012 des Regionalen Verwaltungsgerichts - Autonome Sektion Bozen. Letzteres Urteil hatte die Maßnahmen der Gemeinde, mit denen der Antrag der Schloss Maretsch KG des A.P. auf eine Baukonzession im Sanierungswege zur Befestigung des Untergrunds und die anschließende Anbringung eines Plastikgitters abgelehnt worden war, aufgehoben. Das Verwaltungsgericht rügte den Ablehnungsbescheid der Gemeinde als nicht ausreichend begründet und stufte die Arbeiten am Grundstück als „Bagatelleingriffe“ ein, welche direkt durch den Bürgermeister genehmigt werden können.
Der Staatsrat gibt dem Rekurs der Gemeinde hingegen statt, ordnet die Reform des Urteils Nr. 14/2012 des Verwaltungsgerichts Bozen an und weist somit den Rekurs aus erster Instanz zurück. Laut Staatsrat handelt es sich bei den Eingriffen nicht um Bagatelleingriffe, sondern um eine maßgebliche Umwandlung des Grundstückes, welche nicht nur einer Bauermächtigung (mit der entsprechenden Bewertung in urbanistischer Hinsicht) bedarf, sondern

auch einer entsprechenden Landschaftsschutzermächtigung vom zuständigen Amt der Provinz. Außerdem handle es sich um „landwirtschaftliches Grün“, welches speziellen Regelungen unterworfen ist und auch eine geschichtlich-historische Bindung zugunsten des Ensembles Toggenburg-Gerstburg aufweist.

URTEIL Nr. 4012/2018: Ablehnung des Antrags auf Versetzung in den Wartestand

Rekurs Nr. 5704/2017 des Rekursstellers gegen das Verteidigungsministerium und gegen das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Reform des Urteils Nr. 171/2017 des Regionalen Verwaltungsgerichts – Autonome Sektion Bozen und betreffend die Ablehnung des Antrags auf Versetzung in den Wartestand. Mit diesem Urteil wies das Verwaltungsgericht Bozen den Rekurs des Rekursstellers, Maresciallo Carabiniere und Gewinner des öffentlichen Auswahlverfahrens für eine zeitlich befristete Führungsposition als Kommandant der Gemeindepolizei Brixen, zurück, mit welchem der Rekurssteller gegen die Ablehnung seines Antrages auf Versetzung in den Wartestand für die Dauer der Übernahme der Führungsposition in Brixen vom 22. August 2016 bis zum 31. Mai 2020 vorgehen wollte.
Der Staatsrat gibt dem Rekurs statt und ordnet die teilweise Reform des angefochtenen Urteils an. Bei den angefochtenen Maßnahmen sei das Ermessen ohne korrekten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen gemäß Art 19 Abs 6 GvD Nr 165/2001 und Art 26, G Nr. 183/2010 ausgeübt worden, weshalb auch die in erster Instanz angefochtenen Maßnahmen aufgehoben werden müssen. Die Begründung für die Ablehnung des Antrags des Rekursstellers berief sich nämlich unter anderem auf einen Mangel an Personal mit deutschen Sprachkenntnissen in jener Verwaltungsorganisation, der der Rekurssteller angehörte. Dies wiederum hätte laut Begründung einem Ersatz des Rekursstellers innerhalb kurzer Zeit in seiner aktuellen Funktion als Maresciallo der Carabinieri in Freienfeld entgegengestanden, was allerdings laut Staatsrat dem Rekurssteller somit jegliche Aufstiegs- und Karrieremöglichkeit vorenthalten würde.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL Landesgesetzgebung

Landesgesetz vom 11. Mai 2018, Nr. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung“
Das Gesetz enthält unter anderem diverse Bestimmungen hinsichtlich der Kandidatenlisten, deren Vorlegung, der Anführung der Kandidatennamen, die Anzahl der Kandidaten auf den Listen, sowie Bestimmungen hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse.

Landesgesetz vom 15. Mai 2018, Nr. 7
„Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen“

Landesgesetz vom 22. Juni 2018, Nr. 8
“Soziale Landwirtschaft“
Das Gesetz zielt darauf ab, die soziale Landwirtschaft und den Verbleib der Landwirte im ländlichen Raum zu fördern, sowie die Diversifizierung der Landwirtschaft im Einklang mit den Programmen für die ländliche Entwicklung der Europäischen Union voranzutreiben.
Es wird ein Landesverzeichnis der Anbieter im Bereich der sozialen Landwirtschaft errichtet, welche etwa Tätigkeiten im Bereich der sozialen Landwirtschaft ausüben und somit zur sozialen Arbeitseingliederung von Personen oder zur Unterstützung schwächerer, psychisch oder physisch erkrankter Personen beitragen, mit dem Ziel, das soziale, körperliche, geistige und/oder pädagogische Wohlergehen von Menschen zu unterstützen oder zu verbessern.

Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 – Wiederveröffentlichung mit Anmerkungen
„Raum und Landschaft“
Das Gesetz regelt den Schutz und die Aufwertung der Landschaft, die Raumentwicklung und die Einschränkung des Bodenverbrauchs.

Landesgesetz vom 11. Juli 2018, Nr. 10
„Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Ämterordnung und Personal, Bildung, Berufsbildung, Sport, Kultur, örtliche Körperschaften, öffentliche Dienste, Landschafts- und
Umweltschutz, Energie, Gewässernutzung, Jagd und Fischerei, Feuerwehr- und Bevölkerungsschutz, Raumordnung, Hygiene und Gesundheit, Soziales, Familie, Schulbauten,
Transportwesen, Wohnbauförderung, Arbeit, Wirtschaft, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche, Einnahmen, Handel, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Schutzhütten, Handwerk, Finanzen und Forschung“

Landesgesetz vom 16. Juli 2018, Nr. 11
„Vorsorge- und Entnahmemaßnahmen bei Großraubwild. Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG“
Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Schutz der Almwirtschaft vor großen Raubtieren
Der Landeshauptmann kann, nach Einholen des Gutachtens der Höheren Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA), beschränkt auf die Tierarten Ursus arctos und Canis lupus zur Entnahme, zum Fangen oder zum Töten von Exemplaren dieser Arten ermächtigen, falls dies mangels anderer

Lösungen für notwendig erachtet wird und vorausgesetzt, dass der Bestand der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Landesgesetz vom 16. Juli 2018, Nr. 12
„Förderung der Sachwalterschaft“
Das Gesetz regelt die Förderung und Aufwertung des Rechtsinstituts der Sachwalterschaft als wertvolles Mittel zur Unterstützung und zum Schutz von Personen, die nicht oder nur teilweise selbständig oder nicht imstande sind, die eigenen Interessen zu vertreten.
Dies wird unter anderem etwa durch den Ausbau und die Koordination eines landesweiten und lokalen Netzwerks zwischen den öffentlichen und privaten Rechtssubjekten, die an der Förderung des Rechtsinstituts der Sachwalterschaft beteiligt sind, als auch allgemein durch Information, Beratung und Unterstützung angestrebt.

Landesgesetz vom 1. August 2018, Nr. 13
„Außeretatmäßige Verbindlichkeit“
Es wird die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Autonomen Provinz Bozen anerkannt, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben.

Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 14
„Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2017“

Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 15
„Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2017“

Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 16
„Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2018 und für den Dreijahreszeitraum 2018-2020“

Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 17
„Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2018 und für den Dreijahreszeitraum 2018-2020“

Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 18
„Änderung des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, ‚Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens‘“
Unter Einhaltung der allgemeinen Transparenzbestimmungen kann die Autonome Provinz Bozen das Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt mit der Erbringung von Tätigkeiten und Dienstleistungen zur Förderung des Dritten Sektors betrauen, wie beispielsweise mit Weiterbildungsinitiativen, Verbreitung von Informationen über die ehrenamtliche Tätigkeit, Planung und

Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes oder der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Dienste.

Landesgesetz vom 18. September 2018, Nr. 19
„Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020“

Landesgesetz vom 21. September 2018, Nr. 20
„Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2019“

Landesgesetz vom 21. September 2018, Nr. 21
„Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2019-2021“

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 222/2018: EU-Förderungen
Rekurs Nr. 304/2015 des Rekursstellers gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung diverser Verwaltungsakte und –maßnahmen, mit welchen „die in den Jahren 2008 – 2011 im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (‚ELER‘) an den Rekurswerber ausbezahlten Ausgleichszulagen und Umweltprämien, in Höhe von Euro 37.067,00 zuzüglich Zinsen, widerrufen […]“ und weitere Kürzungen angekündigt wurden. Als Grund für die Widerrufung wurde der fehlende gültige Rechtstitel für die Bewirtschaftung einiger der im Beitragsgesuch angeführten Grünlandflächen genannt.
Das Gericht gibt dem Rekurs statt und hebt die angefochtenen Maßnahmen auf, da die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht vorschreiben, dass die entsprechenden Beihilfen einen gültigen Rechtstitel voraussetzen und auch in den angefochtenen Maßnahmen lediglich „ein äußerst allgemein gehaltener Verweis auf die geltenden nationalen Bestimmungen enthalten [ist], welche derartiges vorsehen würden“. Da dies nicht näher ausgeführt wird, sieht das Gericht die Rüge des Begründungsmangels als stichhaltig an. Des Weiteren wird auf ein Dekret des Agrarministeriums (Nr. 1922 vom 20.03.2015) verwiesen, welches vorsieht, dass „bezogen auf die Jahre 2006 – 2013, sofern der rechtmäßige Eigentümer der Grünlandflächen, welcher von der zuständigen Zahlstelle ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Flächen in seinem Eigentum zur Beitragsgewährung im Gesuch eines Dritten angeführt worden sind, dagegen keinen Widerspruch einbringt, die diesbezüglichen ausbezahlten Beiträge als rechtmäßig ausbezahlt angesehen werden.“ Ein entsprechender Widerspruch von Seiten der Militärverwaltung als Eigentümer bzw. zuständige Verwaltung der streitgegenständlichen Grünlandflächen wurde jedoch nicht geäußert,

weshalb die „[…] im Sinne der oben genannten Bestimmung des Dekretes des Agrarministeriums […] den Zeitraum 2008 – 2011 betreffenden ausbezahlten Beiträge als rechtmäßig ausbezahlt angesehen werden müssen."

Urteil Nr. 221/2018: Zulassung zum mündlichen Teil der Befähigungsprüfung zum hauptberuflichen Jagdaufseher

Rekurs Nr. 277/2017 eingebracht vom Rekurssteller gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung des „Protokoll[s] über die Prüfung für hauptberufliche Jagdaufseher vom 4. bis 8. September 2017" des Amtes für Jagd und Fischerei vom 11.9.2017, sowie der damit verbundenen Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung und des Protokolls über die negative Bewertung der schriftlichen Prüfung.

Dem Rekurs wird stattgegeben und die angefochtenen Maßnahmen werden aufgehoben. Der Rekurswerber hat in der entsprechenden schriftlichen Prüfung die in Art 34 der Durchführungsverordnung DLH vom 6. April 2000, Nr 18 vorgeschriebenen sechs Zehntel erreicht und muss somit positiv bewertet werden. Die Begründung der Prüfungskommission, der Rekurswerber hätte die von ihnen selbst vorgeschriebene Mindestpunktezahl von 19 Punkten nicht erreicht, ist nicht haltbar, da diese Beurteilung den Grundsätzen von Öffentlichkeit und Transparenz und damit verbunden auch dem Grundsatz, „dass Kriterien und Bewertungsmodalitäten einer Prüfungsarbeit vor Durchführung der Bewertung festgesetzt werden müssen[…]", widerspricht. Auch eine Punktevergabe aufgeteilt auf einzelne Sachbereiche oder Prüfungsfächer kann nicht unterstützt werden, da eine vorhergehende, objektive und transparente Zuteilung der Fragen zu den einzelnen Sachbereichen fehlen würde.

Urteil Nr. 268/2018: Telecom Italia AG gegen die Gemeinde Eppan

Rekurs Nr. 140/2017 der Telecom Italia AG gegen die Gemeinde Eppan unter anderem für die Aufhebung der Ablehnung vierer von Seiten der Telecom eingebrachten Anträge zur Genehmigung von Bauarbeiten, Grabungen und Besetzung von öffentlichem Grund im Stadtgebiet zur Realisierung eines Glasfasernetzes.

Das Verwaltungsgericht gibt dem Rekurs statt und bemängelt bei der Ablehnung von Seiten der Gemeinde einen absoluten Begründungsmangel, sowie eine Unvereinbarkeit mit den Zielen der Verbreitung, Liberalisierung und gemeinsamen Nutzung von Telekommunikationsnetzen. Das Gericht stellt eine Verletzung des Grundsatzes der Beteiligung am Verwaltungsverfahren fest und begründet dies mit der unterlassenen Mitteilung der Gründe, die einer Annahme des Antrages entgegenstehen (Art 10bis des Gesetzes Nr 241 vom 7 August 1990). Nach Meinung des Gerichts muss die Ankündigung der Ablehnung auch alle Umstände wiedergeben, auf die sich die abschließende Maßnahme berufen wird. Außerdem ist die

Begründung der Gemeinde, sie selbst habe bereits dort Grabungen vorgenommen oder werde zukünftig dort Grabungen durchführen, keine geeignete Begründung für eine Ablehnung der angeforderten Ermächtigung.

Urteil Nr. 213/2018: „Rückkehr der Talente“

Rekurs Nr. 171/2017 des Rekursstellers als Professor an der Freien Universität Bozen gegen dieselbe Universität für die Feststellung und den Ersatz des durch die fehlende Anwendung der Steuererleichterungen und anderer durch das Gesetz „rientro dei cervelli“ (Rückkehr der Talente“) vorgesehenen Vorteile erlittenen wirtschaftlichen Schadens, sowie des durch eine Verletzung der Würde und des beruflichen Ansehens entstandenen immateriellen Schadens.
Das Gericht weist den Rekurs als unbegründet zurück und unterstreicht dabei, dass das der Öffentlichen Verwaltung zustehende technische Ermessen bei der Bewertung der einzelnen Befähigungsnachweise und Publikationen sich auch im konkreten Fall auf die Bewertung der einzelnen Nachweise zur Anerkennung der von der Freien Universität Bozen vorgesehenen Zulage erstreckt. Es obliegt somit nicht dem Verwaltungsgericht, eine Beurteilung in der Sache selbst vorzunehmen, sondern die gerichtliche Prüfung beschränkt sich auf die Abwesenheit von groben und augenscheinlichen Mängeln, wie etwa dem Fehlen der Sachverhaltsermittlung oder der Begründung, oder einer Befugnisüberschreitung, insbesondere typischer Mängel, wie der offenkundigen Unangemessenheit, der Unverhältnismäßigkeit in der Bewertung oder der Tatsachenverkennung. Die Prüfung des Verwaltungsrichters ist in diesen Fällen auf logische Mängel, Tatsachenirrtum und auf Widersprüche, welche ictu oculi erkennbar sind, beschränkt. Dies ist im Anlassfall jedoch nicht feststellbar.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung(Deutsche Übersetzung leider nicht verfügbar)

https://www.consiglio.provincia.tn.it/leggi-e-archivi/codice-provinciale/Pages/ricerca-codice-provinciale.aspx

Legge provinciale 11 luglio 2018, n. 9
Attuazione dell'articolo 16 della direttiva 92/43/CEE del Consiglio, del 21 maggio 1992, relativa alla conservazione degli habitat naturali e seminaturali e della flora e della fauna selvatiche: tutela del sistema alpicolturale

Legge provinciale 11 luglio 2018, n. 12
Modificazioni della legge provinciale sulla pesca 1978

Legge provinciale 11 luglio 2018, n. 10

Integrazione dell'articolo 2 della legge provinciale 15 novembre 2007, n. 19 (Norme di semplificazione in materia di igiene, medicina del lavoro e sanità pubblica), sull'obbligatorietà di certificazioni sanitarie in ambito scolastico

Legge provinciale 13 giugno 2018, n. 8
Modificazioni della legge provinciale sull'handicap 2003, della legge provinciale sulle politiche sociali 2007, della legge provinciale 24 luglio 2012, n. 15 (Tutela delle persone non autosufficienti e delle loro famiglie e modificazioni delle leggi provinciali 3 agosto 2010, n. 19, e 29 agosto 1983, n. 29, in materia sanitaria), della legge provinciale sulla tutela della salute 2010 e della legge provinciale di recepimento delle direttive europee in materia di contratti pubblici 2016

Legge provinciale 28 maggio 2018, n. 7
Integrazione dell'articolo 48 della legge sul personale della Provincia 1997 relativa all'istituzione delle ferie solidali, e modificazioni di altre disposizioni provinciali in materia di graduatorie e di spesa per il personale

Legge provinciale 28 maggio 2018, n. 6.
Modificazioni della legge provinciale sui giovani 2007, della legge provinciale sul benessere familiare 2011, della legge provinciale 28 maggio 2009, n. 7 (Istituzione del consiglio provinciale dei giovani) e della legge provinciale 28 maggio 2009, n. 6 (Norme per la promozione e la regolazione dei soggiorni socio-educativi e modificazione dell'articolo 41 della legge provinciale 28 marzo 2009, n. 2, relativo al commercio)

Decreto del presidente della provincia 21 settembre 2018, n. 13-88/Leg.
Modificazioni del decreto del Presidente della Provincia 11 maggio 2012, n. 9-84/Leg (Regolamento di attuazione della legge provinciale 10 settembre 1993, n. 26 concernente "Norme in materia di lavori pubblici di interesse provinciale e per la trasparenza negli appalti" e di altre norme provinciali in materia di lavori pubblici)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung(Deutsche Übersetzung leider nicht verfügbar)

Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Genauer link (zu TAR Trento): https://www.giustizia-amministrativa.it/cdsavvocati/faces/mainAreaPubblica.jsp?n=1&_afrWindowMode=0&attivita=tar_tn&_afrLoop=19775596622196&_adf.ctrl-state=l0zak1tnx_4

Trga Trento 31 maggio 2018, n. 120: Limiti all'apertura di grandi strutture di vendita nella Provincia di Trento.

Trga Trento, ord., 9 ottobre 2018, n. 211: Alla Corte costituzionale la cittadinanza allo straniero discendente di persone nate e già residenti nei territori che sono appartenuti all'Impero austro-ungarico prima del 16 luglio 1920, emigrate all'estero.

Trga Trento 19 ottobre 2018, n. 228: Acquisizione patrimoniale dei beni immobili necessari alla realizzazione degli impianti di reti di comunicazione elettronica ad uso pubblico

È legittimo il provvedimento teso all'espropriazione ex art. 90, d.lgs. 1° agosto 2003, n. 259 per l'acquisizione in proprietà di un'area già in possesso della società di telefonia mobile, anche nel caso in cui l'impianto sia già stato realizzato e il contratto di locazione sia in corso, dato che l'interesse presidiato dalla norma consiste nella garanzia di stabilità dell'impianto stesso e nella certezza e produttività dell'investimento necessario alla sua realizzazione.

Trga Trento 21 novembre 2018, n. 259: Appalto di fornitura di dispositivi medici

E' illegittima l'esclusione da una procedura d'appalto di fornitura di dispositivi medici disposta per mancata dichiarazione di requisiti che si devono presumere certificati dalla marchiatura CE.

Trga Trento 21 novembre 2018, n. 256: Ricorso proposto da genitori per sottrarsi all'obbligo di vaccinare i figli minorenni

E' inammissibile il ricorso proposto da alcuni genitori e volto a sottrarsi liberamente all'obbligo di sottoporre in figli minorenni all'obbligo vaccinale imposto dal d.l. 7 giugno 2013, n. 73, convertito nella l. 31 luglio 2017, n. 119.

NEWS

Die international besetzte Fachjury der siebten Ausgabe des **Federal Scholar in Residence Programms** von Eurac Research hat von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Andrew J. Harding an erste Stelle gewählt. Harding ist Professor an der Rechtsfakultät der National University of Singapore und sein Forschungsschwerpunkt liegt in den Bereichen des vergleichenden Verfassungsrechts und der asiatischen Rechtsstudien. Während seines Forschungsaufenthaltes an Eurac Research wird er sein Papier „The Constitutional Dimensions of Decentralisation and Local Self-Government in Asia" diskutieren und weitere Forschungsarbeiten und -schwerpunkte vorstellen.
Die Bewerbungsfrist für das Federal Scholar in Residence Programm 2020 endet wie üblich am 1. Juli 2019. Weiterführende Informationen unter www.eurac.edu/federalscholar.

Im Rahmen des Projekts **GaYA – Governance and Youth in the Alps**, an dem das

Institut für Vergleichende Föderalismusforschung mit weiteren Partnern aus dem Alpenraum beteiligt war, wurden Instrumente und Anregungen für Beamte und Entscheidungsträger erarbeitet, um die Jugendbeteiligung zu fördern. Als Starthilfe wurde eine online verfügbare „Toolbox“ entwickelt, die Methoden und Beispiele vorstellt und damit aufzeigt, wie man häufig auftretende Hindernisse aus dem Weg räumen kann. Die Toolbox ist online verfügbar unter: http://www.alpine-space.eu/projects/gaya/en/project-results/participation-toolbox. Exemplare in physischer Form können beim Institut für Vergleichende Föderalismusforschung von Eurac Research angefragt werden.

EVENTS

Seminar zum Thema „Beteiligung der Bürger an Entscheidungsfindungsprozessen: Mögliche Antworten auf die Krise der Demokratie oder Anreiz für populistische Entgleisungen?“ im Rahmen der Kooperation zwischen der Friedrich Ebert-Stiftung und dem Institut für Vergleichende Föderalismusforschung am 10. Dezember 2018 von 14.00 bis 18.30 Uhr an Eurac Research in Bozen. Die Veranstaltung wird simultan gedolmetscht (dt-it).

Winter School on Federalism and Governance: Vom 4. bis zum 15. Februar 2019 findet die 10. Winter School on Federalism and Governance statt. Die Ausgabe 2019 befasst sich mit dem Thema „Federalism and the Rule of Law“. Die erste Woche wird an der Universität Innsbruck ausgetragen, die zweite Woche an Eurac Research. Für nähere Informationen: http://winterschool.eurac.edu/

Abschlussveranstaltung des Projekts „Transnationale alpine Governance und Bürgernähe: Die Rolle von Gemeinden in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“, durchgeführt von der Eurac Research Governance Group in Zusammenarbeit mit der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, am 27. Februar 2019 von 15.00 bis 18.00 Uhr in der Conference Hall, Eurac Research.

Tagung: "Incontri pubblici di diritto costituzionale. La qualità della democrazia: rappresentativa, diretta, partecipativa?", am 7. Dezember 2018.

LITERATURTIPPS

Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph

Schramek/Wolfgang Steiner (Hg), Kontinuität und Wandel. Von "guter Polizey" zum Bürgerservice, Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften, 2018.

Peter Bußjäger/Christoph Schramek (Hg), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich, 2018.

Peter Bußjäger/Christoph Schramek, "… an ihren Taten messen". Subsidiarität und Föderalismus im Regierungsprogramm der ÖVP/FPÖ-Koalition in Österreich, in: Vorstand des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2018, 273 ff.

Federica Cittadino, Shaping the Convention on Biological Diversity: The Rising Importance of Indigenous Peoples within the Nagoya Protocol on Access and Benefit-Sharing, in: Summers/Gough (Hg), Non-State Actors and International Obligations: Creation, Evolution and Enforcement, 2018, 126 ff.

Anna Gamper (Hg), Representing Regions, Challenging Bicameralism, Perspectives on Federalism 10/2, 2018.

Anna Gamper, 100 Years of Austrian Republicanism – 100 Years of Austrian Federalism?, International Journal of Constitutional Law Blog, 30.10.2018, http://www.iconnectblog.com/2018/10/100-years-of-austrian-republicanism-100-years-of-austrian-federalism.

Anna Gamper, Legalitätsfragen des katalanischen Gesetzes über das Selbstbestimmungsreferendum, EJM 2018, 267 ff.

Karl Kössler, Hegemonic or Shared Autonomy? Two Approaches and Their Implications for Constitutional Design, in: Gagnon/Burgess (Hg), Revisiting Unity and Diversity in Federal Countries, www.constitutionnet.org/news/streamlining-austrias-federation-comprehensive-reform-after-nearly-century, 2018, 399 ff.

Francesco Palermo/Stéphanie Marsal, Commentary of Article 3 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities, in: Hofmann/Malloy/Rein (Hg), The Framework Convention for the Protection of National Minorities. A Commentary, 2018, 92 ff.

Günther Pallaver: Südtirols Parteien. Analysen, Trends und Perspektiven, 2018.

Christian Traweger/Günther Pallaver: Die Europaregion Tirol - Südtirol - Trentino. Erwartungen und Potentiale. Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung/L'Euregio Tirolo – Alto Adige – Trentino. Aspettative e potenzialità. Risultati di un sondaggio, 2018.

Günther Pallaver: South Tyrol II. From the Second Autonomy Statute (1972) to 2014/Südtirol I. Vom Zweiten Autonomiestatut (1972) bis 2014/Le Tyrol du Sud II. Du Deuxième statut d'autonomie (1972) à 2014, in: Steinweg (Hg): Succesful Prevention of War and Civil War/Gelungene Kriegs- und Bürgerkriegsprävention/Prévention réussie de guerres internationales et de guerres civiles, 2018, 46 f, 104 f, 156 f, 178.

Günther Pallaver/Saskia Thorbecke: South Tyrol I. From the First World War to the Second Statute of Autonomy 1972/Südtirol I. Vom Ersten Weltkrieg bis zum Zweiten Autonomiestatut 1972/Le Tyrol du Sud I. De la Première Guerre mondiale jusqu'au Deuxieme statut d'autonomie (1972), in: Steinweg (Hg): Succesful Prevention of War and Civil War/Gelungene Kriegs- und Bürgerkriegsprävention/Prévention réussie de guerres internationales et de guerres civiles, 2018, 45, 102 f, 156 f, 177 f.

Günther Pallaver: Die Illusion der selbstbestimmten Räume, in: skolast. Zeitschrift der Südtiroler HochschülerInnenschaft 1/2018, 47 ff.

Sara Parolari/Carolin Zwilling, Die Südtiroler Autonomie: eine ausgewählte Bibliografie – Bibliografia ragionata sull'Autonomia dell'Alto Adige – A Bibliography on the Autonomy of South Tyrol, http://webfolder.eurac.edu/EURAC/Publications/Institutes/autonomies/sfereg/Bibliografie_Autonomie.pdf, 2018.

Martina Trettel, El sistema federal alemán: marco institucional y estructura de las relaciones intergubernamentales, in: Bernal/Pizzolo (Hg), Modelos para armar: Procesos federales actuales, descentralización del poder y desafíos del gobierno multinivel, 2018, 39 ff.

Alice Valdesalici, Federalismo fiscale e responsabilizzazione politico-finanziaria. Comparazione giuridica ed esercizi di misurazione del diritto, 2018.

Alice Valdesalici/Cristina Fraenkel-Haeberle, La terza riforma del federalismo tedesco: il Finanzausgleich tra vecchie e nuove previsioni normative, Le Regioni, 3, 2018.

Copyright © 2019

mailchimp

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 1/2018
Berichtszeitraum: 12/2017 - 05/2018

Wird das Mail nicht richtig dargestellt?
Klicken Sie bitte hier.

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

STAATLICHE GESETZGEBUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE PROVINZEN

JUDIKATUR DES STAATSRATES
AUTONOME

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 10.10.2017, G 419/2016; Kein Unterlaufen des Systems der mittelbaren Bundesverwaltung durch Zuständigkeit des Bundesministers in Kultusangelegenheiten:

Der VfGH prüfte im gegenständlichen Verfahren die im Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften normierte Zuständigkeit des Bundesministers in erster und letzter Instanz für Anerkennungsverfahren, bei denen es sich um Angelegenheiten handelte, die nach Art. 102 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind. Dabei stellte er fest, dass bereits 1920 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG die Zuständigkeit des Ministers bestanden hatte, weshalb der VfGH davon ausging, dass der Verfassungsgesetzgeber bei der Erlassung des Art. 102 B-VG in Kauf genommen hatte, dass Entscheidungen über die Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften weiterhin vom Minister getroffen werden durften. Zudem sei es nicht ausgeschlossen, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Vorgaben dem Bundesminister Agenden zur Besorgung in erster und letzter Instanz zu übertragen.

VfGH 24.11.2017, G 278/2017 ua.; Zurückweisung der Anfechtung der Volksbefragung Olympia 2026:

Eine Anfechtungsschrift hat ua ein bestimmtes Begehren (den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles davon) zu enthalten. Fehlt ein solches Begehren, leidet die Anfechtung an einem nicht verbesserungsfähigen inhaltlichen Mangel. Im gegenständlichen Verfahren enthielt die Anfechtung zwar ein

PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS

EVENTS

LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2018**Redaktion und Übersetzung**

Elisabeth Alber, Mario Ceccato, Michele Cozzio, Anna Gamper, Esther Happacher, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Johanna Schlatter, Alexander Schuster, Anna

Feststellungsbegehren betreffend die Gesetzwidrigkeit der Fragestellung, jedoch keinen Antrag auf Nichtigerklärung oder Aufhebung des Abstimmungsverfahren (oder eines Teiles davon).

VfGH 13.12.2017, G 408/2016 ua.; Abgrenzung des gerichtlichen und des Verwaltungsstrafrechts – Judikaturänderung:
Der VfGH wies Anträge des BVwG auf Aufhebung von Bestimmungen des Bankwesengesetzes aufgrund von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) verhängter hoher Geldstrafen ab. Der im Bankwesengesetz vorgesehene Strafrahmen von bis zu mehreren Millionen Euro reichte nach Ansicht des BVwG in den sogenannten Kernbereich der Strafgerichtsbarkeit und sei verfassungswidrig. Der VfGH folgte diesen Bedenken nicht und änderte damit ausdrücklich seine Judikatur. Die bisherige Grenzziehung zwischen dem gerichtlichen Strafrecht und dem Verwaltungsstrafrecht nach Maßgabe der Strafhöhe werde der Vielfalt an möglichen Sachverhalten nicht (mehr) gerecht. Die Höhe der angedrohten Sanktion erweise sich im Ergebnis als kein taugliches Mittel für die Abgrenzung. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass seit der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit Verwaltungsstraferkenntnisse einer umfassenden verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen.

VfGH 06.03.2018, G 129/2017; Verfassungskonformität einer Regelung der Bauordnung für Wien betreffend Sonderbestimmungen für vorübergehende Flüchtlingsunterkünfte:
§ 71c der Bauordnung für Wien sieht Erleichterungen für die Einrichtung und Nutzung von Flüchtlingsunterkünften vor. Der VfGH erkannte die angefochtene Regelung als ausreichend determiniert und angesichts des eingeschränkten Anwendungsbereiches, der zeitlichen Befristung der Sonderbewilligung und der nach Dauer der Befristung abgestuften Anforderungen sachlich gerechtfertigt.

VfGH 07.03.2018, G 136/2017 ua.; Aufhebung des Nö Mindestsicherungsgesetzes:
Im gegenständlichen Verfahren entschied der VfGH, eine von der Dauer des Aufenthalts in Österreich abhängige Wartefrist für die Mindestsicherung in voller Höhe und eine starre Deckelung der Bezugshöhe bei Haushalten mit mehreren Personen sei verfassungswidrig. Das System nehme keine Durchschnittsbetrachtung vor, sondern verhindere vielmehr die Berücksichtigung des konkreten Bedarfs von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Der eigentliche Zweck (die Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen) werde dadurch verfehlt.

TIROLER LANDESRECHT Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen

Wolf, Jens Woelk.
Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Archivgesetz 2017, LGBl. Nr. 128/2017:
Das neue Tiroler Archivgesetz soll gewährleisten, dass öffentliches Archivgut für die Zukunft gesichert und erhalten bleibt sowie für die Nutzung unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung steht. Um die Gemeinden bei dieser Aufgabe zu unterstützen wurde für den Fall des Vorliegens berücksichtigungswürdiger Umstände eine Möglichkeit geschaffen, deren Archivgut dem Tiroler Landesarchiv zu übertragen.

Tiroler Bauordnung (Novelle), LGBl. Nr. 129/2017:
Durch die Novelle wird die Verpflichtung zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf weitere Arten von Bauvorhaben von Wohnanlagen ausgedehnt. Für jene Ausnahmefälle, in denen keine Verpflichtung besteht, wird eine bescheidmäßige Befreiung vorgesehen.

Tiroler Waldordnung (Novelle), LGBl. Nr. 133/2017:
Durch die Novelle wird die Umlage, welche die Gemeinden von den Waldeigentümern eines Waldbetreuungsgebietes erheben können, gänzlich neu geregelt.

Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (Novelle), LGBl. Nr. 134/2017:
Durch die genannte Novelle erfolgen Klarstellungen in Bezug auf Erschließungsbeiträge nach dem TVAG 2011. Zudem wird eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze eingeführt.

Tiroler Krankenanstaltengesetz (Novelle), LGBl. Nr. 7/2018:
Die vorliegende Novelle dient der Ausführung grundsatzgesetzlicher Vorgaben aus dem Vereinbarungsumsetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2017, dem Gesundheitsreformumsetzungsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 131/2017 und dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017.

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 (Novelle), LGBl. Nr. 8/2018:
Die genannte Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/2193/EU im Zusammenhang mit Heizungsanlagen.

Gemeindesanitätsdienstgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 13/2018:
Mit der vorliegenden Novelle zum Gemeindesanitätsdienstgesetz wird dem dringenden Anliegen einer Verbesserung der sprengelärztlichen Versorgung Rechnung getragen. Nach der bisher geltenden Rechtslage konnten nur zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte für Allgemeinmedizin als Vertragssprengelarzt bestellt werden. Um künftig die Ausübung der

sprengelärztlichen Tätigkeit auch Fachärzten zu ermöglichen, wird das bestehende System geändert und die Einschränkung auf Ärzte für Allgemeinmedizin entfällt.

Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt (Novelle), LGBl. Nr. 17/2018:
Unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention wird nunmehr hervorgehoben, dass der Landesvolksanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch auf die Anliegen von Menschen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen hat. Begleitend dazu wird die seit dem Jahr 2000 eingerichtete Stelle eines Behindertenansprechpartners – nunmehr unter der Bezeichnung Behindertenanwalt beim Landesvolksanwalt – auch im Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt verankert.

Tiroler Mindestsicherungsgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 18/2018:
In der Mindestsicherung wurde vor der genannten Novelle das Pflegegeld beim Pflegegeldbezieher selbst nicht als Einkommen angerechnet (§ 15 Abs. 2 lit. f TMSG). Demgegenüber kam es zu einer Einkommensanrechnung, wenn der Hilfesuchende aus dem Pflegegeld jener Person, für die er Pflegeleistungen erbrachte, Zuwendungen erhielt. Mit der nunmehrigen Novelle wird das Pflegegeld der pflegebedürftigen Person bei der Bestimmung des Ausmaßes der Mindestsicherung für den pflegenden nahen Angehörigen nicht mehr als Einkommen angerechnet.

Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 (Wiederverlautbarung), LGBl. Nr. 28/2018:
Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist ab dem 1. März 2018 anzuwenden.

Tiroler Gesundheitsfondsgesetz (Novelle), LGBl. Nr. 31/2018:
Mit der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. Nr. 68/2017, wird das bestehende partnerschaftliche Zielsteuerungssystem zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung fortgeführt. Mit der gegenständlichen Novelle wird das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz den staatsrechtlichen Vereinbarungen angepasst.

Tiroler Teilhabegesetz – THG, LGBl. Nr. 32/2018:
Mit dem genannten Gesetz wird der bisher im Tiroler Rehabilitationsgesetz geregelte Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einer vollständigen Neuorientierung unterzogen. Das Gesetz bringt wesentliche Neuerungen in weiten Bereichen der Förderung von Menschen mit Behinderungen, wie insbesondere ein Katalog mit einer Beschreibung der Leistungen und Qualitätsstandards sowie die Möglichkeit der Gewährung eines persönlichen Budgets zur Erreichung eines selbstbestimmten Lebens und die

Schwerpunktsetzung im Ausbau der mobilen Unterstützungsleistungen von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus werden Voraussetzungen für verbesserte Möglichkeiten der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Weiters wird eine Nutzerinnenvertretung geschaffen, die in Verwirklichung des Grundsatzes der Partizipation in direkter Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen bei der Weiterentwicklung, Veränderung oder Anpassung von Leistungen und Zuschüssen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen bzw. Gremien wirkt. Das Gesetz tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 (Novelle), LGBl. Nr. 33/2018:
Anlass für die vorliegende Novelle ist die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU (sog. „Geldwäsche-Richtlinie“).

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGVerwaltungsgerichtshof

VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0012; Fischerei ist ein Privatrecht:
Die Ausübung der Fischerei darf im allgemeinen Interesse der Fischereiwirtschaft und der Fischereipolizei durch die Landesgesetzgebung geregelt und damit auch eingeschränkt werden.

VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0059; Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften:
Die Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung sieht für bestimmte Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds der Landesregierung vor. Im vorliegenden Verfahren wurde dem vertretungsbefugten Organ eine Übertretung nach dem Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz zur Last gelegt und eine Ermahnung erteilt. Der VwGH entschied in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Geschäftsverteilung nicht nur um eine interne Regelung unter den (weiterhin) kollektivvertretungsbefugten Mitgliedern der Landesregierung, sondern um die alleinige Zuständigkeit der jeweiligen Mitglieder handle, weshalb das jeweilige Mitglied in seinem Zuständigkeitsbereich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich war.

VwGH 28.03.2017, Ra 2015/07/0055 und Ra 2015/07/0152; Parteistellung und Beschwerdelegitimation von anerkannten Umweltorganisationen im wasserrechtlichen Verfahren:
Beide genannten Verfahren beziehen sich auf das Urteil des EuGH vom 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*. Einer nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründeten und tätigen Umweltorganisation müsse die Möglichkeit zustehen, einen Bescheid, mit dem möglicherweise gegen eine Verpflichtung aus der Wasserrahmen-Richtlinie verstoßen werde, vor den LVwG anzufechten. Der VwGH hob im erstgenannten Verfahren das Erkenntnis des LVwG Niederösterreich auf, weil

der Beschwerde der anerkannten Umweltorganisation zu Unrecht der Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG entgegen gehalten worden war. Die Umweltorganisation konnte nämlich nicht davon ausgehen, in diesem Verfahren als Verfahrenspartei behandelt zu werden. Im zweitgenannten Verfahren hob der VwGH das Erkenntnis des LVwG Steiermark auf, weil einer Umweltorganisation – gestützt auf das Urteil des EuGH – Parteistellung vor der Behörde zuzuerkennen gewesen wäre.

Landesverwaltungsgericht Tirol

04.04.2018, LVwG-2018/37/0537-2; subjektiver Abfallbegriff, Lagern, Ablagern, Leistungsbescheid, Bestimmtheit:
Bezieht sich ein auf § 73 Abs 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 gestützter Entfernungsauftrag auf „Abfälle“ und „als Sperrmüll zu qualifizierende Gegenstände“, ohne aber konkret Gegenstände/bewegliche Sachen anzuführen, entspricht ein solcher Leistungsbescheid nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs 1 AVG.

03.04.2018, LVwG-2017/17/2738-4; Fürsorgeabkommen; Daueraufenthaltsrecht ex lege:
Gemäß § 81 Abs 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gilt für jene EWR-Bürger und Schweizer Bürger, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und nach dem Meldegesetz 1991 gemeldet sind, die aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz 1991 als Anmeldebescheinigung. Laut den Erläuterungen zu § 81 Abs 4 NAG zur Stammfassung des erwähnten Gesetzes richtet sich diese Bestimmung an bereits niedergelassene und gemeldete EWR-Bürger. Dazu ist auch darauf hinzuweisen, dass gemäß den Erläuterungen zur 15a-Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BGBl I Nr 96/2010) auch Personen mit aufrechtem Aufenthaltstitel nach § 81 NAG oder gleichzuhaltenden Aufenthaltsberechtigungen zum berechtigen Person im Kreis nach Art 4 Abs 3 der Vereinbarung gehören.

22.03.2018, LVwG-2016/27/0631-4; EWR-Gleichhaltung; Immobilienverwalter; Einschränkung auf Eigentumswohnungen; Eignungsprüfung:
Die Kenntnis des Mietrechtsgesetzes ist für Immobilienverwalter notwendig, sodass eine diesbezügliche Befreiung von der Prüfung nicht möglich ist.

05.03.2018, LVwG-2017/20/2039-2; Wasseranschlussgebühr; zwangsweiser Anschluss; eigene Trinkwasserversorgung:
Indem die Liegenschaft des Beschwerdeführers an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen wurde, ist der Abgabenanspruch entstanden. Für die Entstehung des Gebührenanspruches ist nicht entscheidend, ob der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aus eigenem Betreiben oder auf Grund einer bescheidmäßigen Verpflichtung

erfolgte. Ebenso wenig ist im gegebenen Zusammenhang entscheidend, inwieweit der Beschwerdeführer über eine eigene Trinkwasserversorgung verfügt bzw. hiefür Investitionen getätigt hat oder auf Grund der eigenständigen Versorgung die gemeindeeigene Wasserversorgung nach dem Anschluss nicht mehr benutzt.

05.03.2018, LVwG-2018/26/0316-1; Grundstücksveränderung; einheitliche Widmung; Versagungsgrund:
Nach § 2 Abs 1 Liegenschaftsteilungsgesetz darf eine Vermessungsurkunde im Sinne des Liegenschaftsteilungsgesetzes nur zur Gänze grundbücherlich durchgeführt werden, in einem Grundbuchsantrag darf also nur die Durchführung eines Plans begehrt werden. Durch diese gesetzliche Vorgabe des Liegenschaftsteilungsgesetzes ist unzweifelhaft klargestellt, dass die verfahrensgegenständliche Vermessungsurkunde als Einheit zu betrachten ist, was zur Folge hat, dass die Baubehörde in einem Bewilligungsverfahren nach § 16 TBO 2018 über die nach § 14 Abs 1 TBO 2018 genehmigungsbedürftigen Grundstücksveränderungen in einer (einheitlichen) Vermessungsurkunde entweder nur zur Gänze bewilligend oder zur Gänze versagend entscheiden kann.

20.02.2018, LVwG-2018/38/0172-2; Stützmauer; Miteigentum; baupolizeilicher Auftrag:
Bei Miteigentum an einer Stützmauer (bauliche Anlage) ist der Beseitigungsauftrag an alle Miteigentümer zu erteilen. Wesentlich ist im gegenständlichen Fall die Frage, ob auch jemand Miteigentümer einer baulichen Anlage geworden ist, obwohl dieser weder der Bauführer war noch als Grundeigentümer der Errichtung der Mauer zugestimmt hat. Die Bestimmung des § 418 ABGB ist nur auf Bauwerke von selbständiger Bedeutung anzuwenden. Bei einer Stützmauer kommt somit § 418 ABGB zur Anwendung. Bei einem unredlichen Bauführer ist mit dem Bau auf fremden Grund eine Form der Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden, sodass tatsächlich Miteigentum an der gegenständlichen Steinschlichtungsmauer entstanden ist. Der Auftrag erfolgte somit zu Recht über die gesamte Mauer an beide Beschwerdeführer.

19.02.2018, LVwG-2017/20/2739-4; Straße mit öffentlichem Verkehr; Almweg; Abschrankung:
Da Forststraßen und Waldwege von jedem Fußgänger zu den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, sind sie „Straßen mit öffentlichem Verkehr“. Forststraße und Waldwege sind lediglich dann keine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn sie forstrechtlich oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen gegen allgemeines Begehen effektiv gesperrt und somit auch nicht für den Fußgängerverkehr offen sind.

ITALIENVERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGhttp://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

URTEIL Nr. 247/2017

Direkte Normenkontrolle Art 1 Abs 1 b) und e) Gesetz 164/2016 (Abänderung des Gesetzes 24. Dezember 2012, Nr. 243, zum ausgeglichenen Haushalt der Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften) vorgebracht durch die Autonomen Provinzen Bozen und Trient und die Autonomen Regionen Trentino-Südtirol und Friaul-Julisch-Venetien und die Region Veneto.
Die Autonome Provinz Bozen bringt vor, dass mehrere Bestimmungen des Gesetzes 164/2016 im Widerspruch zur statutarischen Regelung zum ausgeglichenen Haushalt und zum Beitrag zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Verschuldung durch die Autonome Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen stünden und darüber hinaus spezifische Kompetenzen der klagenden Provinz verletzen würden, sowie die Finanzautonomie, welche ihr kraft des Sonderstatutes und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen zusteht, beschränken würden; auch in Hinblick auf das sogenannte „Mailänder Abkommen“ und den „Stabilitätspakt“; sie würden ebenso gegen die Verfassungsgesetze 3/2001 (Abänderung des 5. Titels des 2. Teils der Verfassung) und 1/2012 sowie gegen die Grundsätze der Art 3, 81, 97 Abs 2, 117 Abs 3, 5, 6, 119 und 120 Verf., und das „Verhandlungsprinzip“ und die loyale Zusammenarbeit verstoßen. Die Einführung von Einschränkungen des Zugriffs auf den zweckgebundenen Mehrjahresfonds (ein Mittel, um nachfolgenden Tätigkeiten schon getätigte aber noch nicht fällige Ausgaben zuzuweisen) würde eine Verletzung der Grundsätze der Finanz-und Haushaltsautonomie laut Titel VI des Sonderstatutes bewirken, im besonderen des Grundsatzes der Finanzautonomie auf Ausgabenseite. – Ablehnung
Der Verfassungsgerichtshof argumentiert, dass die betreffenden Bestimmungen dahingehend zu interpretieren seien, dass sie eine bloße Spezifizierung von wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Rahmendaten darstellen, ohne jeglichen Vorschriftscharakter für den betreffenden Regelungsbereich, und dass sich keiner der beklagten Nachteile für die Gebietskörperschaften daraus ergäbe. Letztere behalten nämlich die volle Gestaltungsfreiheit in Bezug auf den zweckgebundenen Mehrjahresfonds, gemäß Art 42 des GvD 118/2011, unabhängig von dessen Einfügung in die genannten Haushaltskapitel. Dem Gerichtshof zufolge „steht der im Zuge der gesetzlichen Vorgangsweise festgestellte Überschuss in der Verwaltung der entsprechenden Körperschaft zur Verfügung“. Es wird deutlich gemacht, dass die finanziellen Mittel der Regionen nicht von vorn herein an die Ziele des öffentlichen Haushalts gebunden sein dürfen.

URTEIL Nr. 252/2017

Direkte Normenkontrolle Art 2 Abs 1 a) und c) Gesetz 164/2016 (Abänderung des Gesetzes 243/2012 zum ausgeglichenen Haushalt der Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften) vorgebracht durch die Autonomen Provinzen Bozen und Trient, die Autonomen Regionen Trentino-Südtirol und Friaul-Julisch-Venetien und die Regionen Venetien, Lombardei und Ligurien.
Die Autonome Provinz Bozen beklagt die Einführung von Durchführungsmodalitäten zur Ersatzgewalt und die Aufhebung der Festlegung des technischen Charakters der Durchführungsregelungen. Es bestünde eine Verletzung von Art 5 Abs 2 b) des Verfassungsgesetzes 1/2012 (Einführung des Grundsatzes des ausgeglichenen Haushalts in die Verfassung) sowie die Verletzung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes , da im Grunde ein bereits für verfassungswidrig erklärtes Gesetz wiederhergestellt worden sei. Der VfGH erklärt die Klage in Bezug auf die Verletzung einer vorherigen Entscheidung für unbegründet. – Ablehnung
Gemäß Art 2 und 4 GvD Nr 266/1992 sind sekundäre Rechtsquellen nicht bindend für die Autonomen Provinzen, zudem ist die Ausübung von staatlichen Verwaltungsfunktionen im Kompetenzbereich der Provinz ausgeschlossen. Insgesamt wird eine Verletzung von Artikel 120 Abs 2 Verf im Besonderen des letzten Teils, und von Artikel 117 Abs 3, 5 und 6 Verf. aufgeworfen, da die Rechtsnorm auf keine der verfassungsmäßigen Voraussetzungen zur Rechtfertigung der Ersatzgewalt Bezug nimmt. Der VfGH legt dar, dass die Fälle, in denen die Ersatzgewalt des Staates gegenüber den Regionen und Autonomen Provinzen ausgeübt werden darf und die Regelung ihrer Ausübung in einem Akt mit Gesetzeskraft vorgesehen werden müssen. – Annahme
Ein weiterer Punkt betrifft das Problem, ob der Regelungsbereich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Staates fällt, was gemäß Art 117 Abs 6 Verf. Voraussetzung der Verordnungsgewalt ist und die Frage des notwendigerweise technischen Charakters der staatlichen Bestimmungen. – Annahme
Art 10 Abs 5 Gesetz Nr 243/2012 wird in jenem Teil für verfassungswidrig befunden, in welchem er nicht den Begriff „technisch“ nach den Worten „Kriterien und Modalitäten der Ausübung“ und vor den Worten „des vorliegenden Artikels“ vorsieht.

URTEIL Nr. 270/2017
Direktes Normenkontrollverfahren Art 7 GD 193/2016 (Dringende Maßnahmen im Steuerbereich und zur Finanzierung von unaufschiebbaren Erfordernissen), mit Abänderungen in Gesetz umgewandelt durch Gesetz 225/2016 und von Artikel 1 Abs 633 bis 636 und 2 Gesetz Nr. 232/2016 (Haushaltsplan des Staates für das Haushaltsjahr 2017 und den mehrjährigen Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2017-2019), vorgebracht durch die Autonome Provinz Trient und die Autonome Provinz Bozen, da im Widerspruch zu den Artikel 5 und 6 der Durchführungsbestimmung 268/1992

und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit (Art. 120 Verf.). Die Provinzen bringen vor, dass in Folge der angefochtenen Bestimmungen den Provinzen der Ertrag entzogen wird, den sie über das neue Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit eingenommen haben, und dass die Vorschriften somit im Widerspruch zu den Bestimmungen der Finanzordnung des Sonderstatutes stünden, welche eine Verteilung nach Quoten vorsehen. Der VfGH argumentiert jedoch, dass die Einfügung der Summe, die in Anwendung des neuen Verfahrens der freiwilligen Zusammenarbeit zustande kommt, in das vom Haushaltsgesetz für 2017 vorgesehene Haushaltkapitel sich nicht auf die nachfolgende Aufteilung gemäß den statutarischen Bestimmungen und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen auswirkt. Die angefochtenen Normen würden „keinen staatlichen Steuervorbehalt im technischen Sinne“ darstellen. – für nicht zulässig erklärt bzw. abgelehnt.

URTEIL Nr. 9/2018

Inzidentes Normenkontrollverfahren Art 44, 44-bis und 44-ter Abs 3 Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen 13/1997 (Landesraumordnungsgesetz), ersterer wie durch Art 8 Abs. 4 des Landesgesetzes 10/2014 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Raumordnung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, öffentliche Gewässer, Energie, Luft, Zivilschutz und Landwirtschaft) novelliert und letzterer wie vom Art 3 des Landesgesetzes 3/2013 (Änderung des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, "Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs" und anderer Landesgesetze) novelliert, vorgebracht vom Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen im Verfahren von Aspiag Service GmbH gegen die Autonome Provinz Bozen und andere.
Aspiag GmbH, Methab GmbH und Podini Holding AG wollten ein Einkaufszentrum in Bozen errichten, aber da Art 44-bis des Landesgesetzes 13/1997 lediglich die Einrichtung eines einzigen Einkaufszentrums mit Landesreichweite in einer der Gewerbezonen des Gemeindegebietes von Bozen erlaubt (mit vorheriger Umwandlung des Gebietes in ein Gewerbegebiet mit besonderer Zweckbestimmung), hat die Landesregierung infolge eines Verfahrens, in welchem die Örtlichkeiten verglichen wurden, das Gebiet im Eigentum der Podini Holding AG ausgewählt. Vor dem Verwaltungsgericht wurden die Baugenehmigung sowie die dazugehörigen Maßnahmen angefochten wegen Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen der Liberalisierung auf europäischer Ebene (vgl. Richtlinie 2006/123/CE). Im nächsten Schritt hatte der Klagende die Aufhebung der Akte gefordert, aufgrund der angewandten Auswahlmethode, da keine angemessene vorherige Veröffentlichung, sowie Festlegung der Auswahlkriterien und eine Teilnahme der Konkurrenten zu gleichen Bedingungen stattgefunden hätten. Das Gericht erhebt die Frage der Verfassungsmäßigkeit, in dem es anführt, dass die Bestimmungen der Art 44 und 44-bis, welche den Zweck hätten, die Eröffnung von neuen Einkaufszentren zu beschränken, zuallererst Art 117

Abs 2 e) Verf. verletzen: Anstatt sich darauf zu beschränken, die ausgeschlossenen Gebiete entsprechend den ausdrücklich in Art 31 Abs 2 des GD 201/2011, mit Änderungen in Gesetz umgewandelt durch G. 214/2011, vorgesehenen Gründen zu bestimmen, hätte die Autonome Provinz in umfassender Weise den Detailhandel in Gewerbezonen geregelt, indem sie Einschränkungen mit anderen als im Gesetz vorgesehenen Begründungen eingeführt hätte. Die Bestimmungen würden zudem auch Art 41 Verf verletzen, da sie die freie Wirtschaftstätigkeit einschränken. Allein Art 44-bis Landesgesetz Nr 13/1997 würde Art 3 Verf verletzen, da die Zulassung eines einzigen Einkaufszentrums mit Landesreichweite in den Gewerbezonen in Widerspruch mit dem Verbot der Ungleichbehandlung (rückführbar auf den Gleichheitsgrundsatz) stehen würde. Eine dritte und letzte Frage wird in Bezug auf Art 44-bis Abs 3 des Landesgesetzes 13/1997, wie von Art 3 des Landesgesetzes 3/2013 ersetzt, erhoben, welcher – bis zum Erlass von Richtlinien und bindenden Kriterien zur Bewertung von Gebieten in Gewerbezonen hinsichtlich ihrer Eignung für den Detailhandel – das vorherrschende Verbot des Detailhandels in Gewerbezonen bekräftigt, mit Ausnahme des Einkaufszentrums mit Landesreichweite und der Arbeit mit sperrigen Waren.
Die erste und dritte Frage wurden gemeinsam betrachtet aufgrund mangelnder Relevanz und zweifelhaften Aufbaus für unzulässig erklärt. Die zweite Frage der Verfassungsmäßigkeit ist unzulässig, da ihre nicht offenkundige Unbegründetheit nicht hinreichend dargelegt wurde.

BESCHLUSS Nr. 26/2018
Direktes Normenkontrollverfahren Art 7 Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient 14/2016 (Regelung des Haushaltsplans der Autonomen Provinz Trient für die finanziellen Tätigkeiten 2016-2018) vorgebracht durch den Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art 81, 117 Abs 3 und 119 Abs 2 Verf sowie in Bezug auf Art 79 des Sonderstatutes. Nach Ansicht der Rekursführer stünde die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu Art 9 des G. 243/2012 (Bestimmungen für die Umsetzung des Prinzips des ausgeglichenen Haushalts gemäß Art 81 Abs 6 Verf), in der Fassung vor den Änderungen durch das G. 164/2016 (Abänderung des Gesetzes 24. Dezember 2012, Nr. 243, zum ausgeglichenen Haushalt der Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften).
Angesichts der Änderungen der betreffenden Bestimmung durch Art 5 des Landesgesetzes 20/2016 (Landesgesetz zur Stabilität 2017) hat der Präsident des Ministerrates jedoch nach entsprechendem Beschluss des Ministerrates erklärt, auf die Anfechtung zu verzichten; mit Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient hat die Rekursführerin die Annahme des Verzichts erklärt. In den Verfahren zur direkten Normenkontrolle bewirkt der Verzicht auf den Rekurs, der durch die Gegenseite angenommen wird, die Beendigung des Verfahrens.

BESCHLUSS Nr. 76/2018

Inzidentes Normenkontrollverfahren Art 17 Abs 2 Landesgesetz der Provinz Trient 9/2014 (Neuordnung der statistischen Tätigkeit und der Regelung des Landesstatistiksystems. Änderungen des Landesgesetzes 13/2009, im Bereich der Förderung von Landwirtschaftsprodukten mit besserer Umweltverträglichkeit und des Landesgesetzes zu öffentlichen Arbeiten 1993), vorgebracht durch das regionale Verwaltungsgericht Trient im Verfahren zwischen dem Unternehmen Mazzotti Romualdo GmbH und der autonomen Provinz Trient und anderen. Die Autonome Provinz Trient hatte 7 Unternehmen zu einem Wettbewerb um die Zuweisung von Straßenverbesserungsarbeiten aufgefordert. Nach der Vergabe hatte die Landesverwaltung festgestellt, dass ein gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft, der die Aufträge zugesprochen worden waren, von einem strafrechtlichen Urteil in Bezug auf eine Straftat im Umweltbereich belastet war. In der Folge wurde die Vergabe annulliert, und der Auftrag dem zweitplatzierten Unternehmen zugesprochen. Das überstellende Gericht zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit des genannten Art 17 Abs 2, der den Fall der Unvollständigkeit oder Unregelmäßigkeit der Inhalte und der Erklärungen, die von den Bewerbern in der Ausschreibung erbracht werden müssen, regelt. Der VfGH erklärt die indirekte Verfassungsbeschwerde aufgrund fehlerhafter Annahmen bei der Interpretation in den betreffenden Fragen für offenkundig unzulässig.

URTEIL Nr. 94/2018

Direktes Normenkontrollverfahren Art 1 Abs 709, 711, 723 a), 730, Gesetz 208/2015 (Bestimmungen für die Aufstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushaltes des Staates – Stabilitätsgesetz 2016), eingeleitet durch die Autonome Provinz Bozen, die Autonome Region Sardinien und die Autonome Region Trient. Die Autonome Provinz Bozen bringt vor, dass sich ein Widerspruch mit Art 117 Abs 3 und 119 Verf, dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sowie den Artikeln 79, 80, 81 und 107 des Sonderstatutes und den Artikeln 17, 18, 19 des GvD 268/1992 ergibt. Die Klägerin erinnert daran, dass die Autonome Provinz Bozen aufgrund des 6. Titels des Sonderstatutes eine besondere Finanzautonomie genießt, welche auch durch die Vorsehung eines besonderen Mechanismus zur Abänderung der Bestimmungen des betreffenden Titels gestärkt wird (Staatlicher Eingriff nur nach vorherigem Einvernehmen mit der Region und den Autonomen Provinzen, Art 104 St).

Die Provinz beruft sich auf das sog. Mailänder Abkommen (2009), in welchem die Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Bozen und Trient eine Neuerung der finanziellen Beziehungen mit dem Staat vereinbart haben, und auf den Stabilitätspakt (2014), immer zwischen dem Staat und den Autonomen Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient (weitere Änderungen des 6. Titels des Sonderstatutes gemäß dem

verstärkten Verfahren). Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass gegenüber der Region und den Provinzen jene staatlichen Bestimmungen keine Anwendung finden, welche Verpflichtungen oder Vorbehalte für den Staatshaushalt oder wie auch immer bezeichnete Beteiligungen vorsehen, welche von jenen des 6. Titels des Sonderstatutes abweichen und dass die Region und die Autonomen Provinzen zuständig sind, die Koordinierung der öffentlichen Finanzen vorzunehmen und die eigene Gesetzgebung gemäß Art 2 GvD N. 266/1992 an die im Autonomiestatut für die jeweiligen Bereiche vorgesehenen Schranken anzupassen sowie eigene Maßnahmen zur Rationalisierung der Ausgaben vorzusehen. Die Provinz beklagt, dass alle Bestimmungen in den Absätzen 707 bis 734 durch den Absatz 709 zu „Grundsätzen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ erklärt werden im Sinne von Art 117 Abs 3 Verf und wirft ein, dass die Bezeichnung und Charakterisierung bestimmter Normen als „Grundsätze“ durch den staatlichen Gesetzgeber nicht bindend sei, sofern ihr konkreter Inhalt nicht damit übereinstimmt. Die Provinz Trient bringt ähnliche Verletzungen vor und unterstreicht außerdem, dass die durch das Stabilitätsgesetz vorgesehenen Einschränkungen sich nicht mit dem Grundsatz der guten Führung der öffentlichen Verwaltung gemäß Art 97 Abs 2 Verf vereinbaren ließen.
Die Verteidigung der Staates führt hingegen aus, dass sich die angefochtenen Bestimmungen nicht auf die autonomen Körperschaften anwenden, wie ausdrücklich in folgender Schutzklausel festgelegt wird: „Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Bozen und Trient in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der betreffenden Sonderstatute und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen, auch in Bezug auf das Verfassungsgesetz 3/2005 anwendbar“ - der VfGH nimmt diese Ausführung in seine Argumentation auf. Der VfGH legt erneut dar, dass die durch den Gesetzgeber vorgenommene Eigenbezeichnung keine bindenden Auswirkungen hat, sondern lediglich die genaue Betrachtung des Norminhaltes und des Zweckes der einzelnen Rechtsnorm. Abschließend argumentiert der VfGH, dass die Klagen nicht begründet seien, da die besagte Bestimmung in keiner Weise die Vorrechte der Kläger verletzt, solange sie korrekt und verfassungsgemäß interpretiert wird und er erinnert an das bereits mehrfach bestätigte allgemeine Prinzip, wonach der erweiterte Schutz der ausgeglichenen Staatsfinanzen auch die Regionen und Autonomen Provinzen betreffe, da auch ihre Finanzausstattung zweifelsohne Teil der „erweiterten Staatsfinanzen“ sei.

URTEIL NR. 101/2018
Staatliche Vorschriften, die für die autonomen Provinzen bedeuten, dass sie nicht über Überschüsse in der Verwaltung verfügen können und an die Beschränkungen der Anrechnung auf den bindenden Mehrjahresfonds gebunden sind, was den Entzug von Ressourcen bedeutet. – Diese stehen im Widerspruch zu Verfassungsprinzipien, da nicht vorgesehen ist, dass diese Ressourcen in ihrer Wirkung auf die Bestimmung des

Haushaltsgleichgewichts neutral sind und daher zur Nichtbeachtung der Verpflichtungen zwingen bzw. dazu, neue Deckungen für bereits übernommene und garantierte Verpflichtungen zu suchen. Sanktionen gegenüber den örtlichen Gebietskörperschaften im Falle eines negativen Saldo zwischen Einnahmen und Endausgaben. – Der entsprechende Betrag kann nicht rechtmäßig in die Staatskassen anstatt in diejenigen der autonomen Provinzen fließen.

STAATLICHE GESETZGEBUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE PROVINZEN

Verfassungsgesetz Nr. 1 vom 4.12.2017

Änderungen am Sonderstatut für Trentino – Südtirol zum Schutz der ladinischen Sprachminderheit

Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017 – Artikel 1, Absätze 831 - 834
Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2018 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2018 - 2020

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 236 vom 29.12.2017
Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino – Südtirol mit Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Staatspräsidenten Nr. 426 vom 6.4.1984 betreffend die Kriterien zur Ernennung und die Zugehörigkeitskategorien für Mitglieder des Regionalen Verwaltungsgerichts Trento und der Autonomen Sektion Bozen

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 9 vom 11.1.2018
Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino – Südtirol mit Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Staatspräsidenten Nr. 381 vom 22.3.1974 zur Raumplanung

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 18 vom 6.2.2018
Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino – Südtirol mit Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Staatspräsidenten Nr. 89 vom 10.2.1989 zur Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals in der Provinz Bozen

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 24 vom 1.3.2018
Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino – Südtirol mit Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Staatspräsidenten Nr. 592 vom 16.12.1993 betreffend die den Ortschaften der Provinz Trento gelegenen Ortschaften, in denen Ladinisch, Bersntalerisch und Zimbrisch gesprochen

wird

JUDIKATUR DES STAATSRATES

Urteil Nr. 907/2018: Projekt zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Vinschgau

Rekurs Nr. 3363 von 2017 eingereicht von Bureau Veritas Italia S.p.A. gegen die Autonome Provinz Bozen, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge – AOV, Südtiroler Transportstrukturen AG – STA und gegen Tüv Süd Rail GmbH zur Reform des Urteils des Regionalen Verwaltungsgerichtshofes - Autonome Sektion Bozen Nr 99/2017 bezüglich des „Wettbewerbs um die Vergabe von Aufträgen zur technischen Untersuchung im Rahmen des Projekts der Elektrifizierung der Bahnstrecke Vinschgau“. Das Urteil des RegVwg hatte den Rekurs des zweitplatzierten Bureau Veritas Italia S.p.A. „gegen die Wettbewerbshandlungen und die Vergabe zugunsten des anderen Beteiligten“ Tüv Süd Rail GmbH zurückgewiesen.
Der Staatsrat hingegen nimmt den Rekurs in Berufung an, da er verschiedene Anfechtungsgründe für gerechtfertigt hält, und annulliert im Zuge der Reform des angefochtenen Urteils die angefochtene Vergabe zugunsten von Tüv Süd Rail GmbH und verfügt, dass der Kläger Bureau Veritas Italia S.p.A. in die Vergabe und den abgeschlossenen Vertrag eintritt. Dabei beruft er sich darauf, dass der ursprünglich Beauftrage nur eine einseitige Erklärung abgegeben hatte, sich eines Hilfsunternehmen zu bedienen, da er nicht über die technische Qualifikation für die Ausführung des gefragten Auftrags verfüge. Diese Zuhilfenahme wurde jedoch ohne jeglichen Vertragsabschluss oder einseitige Erklärung durch das Hilfsunternehmen durchgeführt, mit welchen letzteres „sich verpflichtet hätte, ersterem die Dienstleistung zu erbringen und für die gesamte Dauer des Vertrags die notwendigen Rohmaterialien zur Verfügung zu stellen.“ Angesichts der Tatsache, dass das konkurrierende Unternehmen und das Hilfsunternehmen in Solidarhaftung gegenüber dem Auftraggeber zu betrachten sind, wird das Hilfsunternehmen dazu angehalten, das Eingehen der Verbindlichkeit gegenüber dem konkurrierenden Unternehmen zu dokumentieren, da eine „einseitige Erklärung allein durch das konkurrierende Unternehmen keine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten hervorbringen kann.“

Urteil Nr. 1271/2018: Widerruf von Aufnahmemaßnahmen

Rekurse Nr. 8996/2017 und Nr. 8997/2017 des Innenministeriums – Regierungskommissariat für die Provinz Bozen, in Person des amtierenden Ministers, gegen die Rekursführer der erstinstanzlichen Urteile für die Reform

der Urteile des RegVwg – Autonome Sektion Bozen Nr. 164/2017 und Nr 164/2017, alle bezüglich des Widerrufs von Aufnahmemaßnahmen, „da dieselben in eine gewaltsame Schlägerei verwickelt waren, rückführbar auf eine „Abrechnung“ zwischen Gruppen von Bürgern verschiedener Ethnien, welche am 1. Oktober 2016 in einem öffentlichen, vielbesuchten Park der Stadt Bozen stattgefunden hat.“ Die Urteile erster Instanz des RegVwg hatten die Rekurse der heute durch Berufung angefochtenen angenommen, indem sie den *Rekursgrund der Befugnisüberschreitung wegen ungenügender und oberflächlicher Ermittlung, unlogischer und mangelhafter Begründung und der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit* angenommen hatten.
Der Senat nimmt hingegen den Rekurs in Berufung an und weist in Reform der angefochtenen Urteile die Rekurse erster Instanz zurück. Dabei ist er der Ansicht, dass die ursprünglichen Rekursführer an einer Schlägerei unter Verwendung von Stöcken, Stangen, Messern und anderen Gegenständen und somit an einer regelrechten „Abrechnung“ in einem öffentlichen und vielbesuchten Ort teilgenommen haben und dabei „die anwesenden Bürger einem schweren Risiko einer unfreiwilligen Verwicklung ausgesetzt haben, mit offensichtlicher Gefahr für die öffentliche Unversehrtheit.“ Dies würde sich auch aus den in erster Instanz angefochtenen Widerrufsverfügungen ergeben, die laut Gutachten des Senats „durch breite und ausführliche Begründung nicht nur hinsichtlich der Tatsachenrekonstruktion, sondern auch in Bezug auf die Abwägung der in Konflikt stehenden Interessen untermauert sind.“ Die Ermittlungsergebnisse auf Grundlage der Verfügungen seien somit geeignete Beweisgrundlage, um die Verhaltensweisen als „schwerwiegend gewaltsame Verhaltensweisen“ einzustufen, welche als Widerrufsgrund der Aufnahmemaßnahmen angesehen wurden.

Urteil Nr. 1589/2018: Schadensersatz wegen Mobbings

Rekurs Nr. 3007/2016 eines ehemaligen Mitglieds der Staatspolizei (aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft vom Dinest freigestellt) gegen das Ministerium für Inneres für die Abänderung des Urteils des VerwG Bozen Nr 279/2015 betreffend die Schadensersatzforderungen wegen Mobbings. Der Rekurssteller verlangte im Verfahren vor dem VerwG Schadenersatz für im Zeitraum von 2003 bis 2009 erlittene Vermögensschäden und immaterielle Schäden durch Mobbing von Seiten einiger Funktionäre der Verwaltung.
Das VerwG hatte den Rekurs des Rekursstellers mit der Begründung abgewiesen, es sei zwar eine Konfliktsituation zwischen den involvierten Personen feststellbar, allerdings würden die wesentlichen Tatbestandsmerkmale der Strafhandlung Mobbing fehlen.
Der Staatsrat erklärt den Rekurs für unbegründet und bestätigt somit das angefochtene Urteil des VerwG und verweist im Zuge dessen auf die konsolidierte Rechtsprechung des Staatsrates in Sachen Feststellung der Voraussetzungen für die Schadensersatzforderung durch Mobbing im Öffentlichen Dienst und der daraus resultierenden Arbeitgeberverantwortlichkeit ex Art 2087 Codice Civile (ZGB). Nach Auffassung des Staatsrates äußert sich Mobbing durch ein komplexes und

andauerndes Verhalten von Seiten des Arbeitgebers oder des Vorgesetzten gegenüber dem Angestellten in seinem Arbeitsumfeld, welches durch feindselige, sich wiederholende und systematische Handlungen gekennzeichnet ist, die im Hinblick auf ein normales Arbeitsverhältnis übertrieben und unangemessen sind und auf die Absicht hinweisen, den Angestellten zu verfolgen oder zu schädigen, sodass bei diesem körperliche oder psychische Schäden entstehen. Die Beweislast hinsichtlich der wesentlichen Merkmale des Mobbings liegt beim Angestellten, welcher sich nicht lediglich darauf berufen kann, Opfer einer unrechtmäßigen Handlung zu sein oder lediglich auf einzelne rechtswidrige Handlungen zu verweisen. Viel mehr muss dieser konkrete Hinweise darlegen, die auf das Vorhandensein eines umfassenden Fehlverhaltens gegen ihn schließen lassen, welches der Schädigung oder des Machtmissbrauches vorgelagert ist. Basierend auf den durch den Rekurssteller angehängten Beweisen, schließt sich der Staatsrat dem VerwG in seinem Urteil an und kann somit das Vorhandensein der wesentlichen Tatbestandsmerkmale von Mobbing nicht feststellen.

Urteil Nr. 2253/2018: SAD

Rekurs Nr. 5815/2017 der SAD Nahverkehr AG gegen die Gemeinde Freienfeld und gegen Auto Rainer GmbH und Silbernagl Markus & Co KG für die Abänderung des Urteils des VerwG Bozen Nr. 227/2017, betreffend die Ausschreibung zur Vergabe des Citybus-Dienstes in der Gemeinde Freienfeld.

Der Staatsrat weist den Rekurs als unbegründet ab und bestätigt das Urteil aus erster Instanz vor dem VerwG, welches seinerseits den definitiven Zuschlag der Ausschreibung an die Bietergemeinschaft SAD-Kofler aufgehoben hatte. Der Staatsrat bestätigt unter anderem den Anfechtungsgrund aus erster Instanz hinsichtlich der mangelnden Vergleichbarkeit der Ersatzfahrzeuge der Bietergemeinschaft SAD-Kofler mit den in der Ausschreibung und somit in der lex specialis vorgesehenen Mindestkriterien, welche auch von den Ersatzfahrzeugen erfüllt werden müssen. Diese bieten aber nur 9 oder 10 Sitzplätze anstelle der in der Ausschreibung verlangten 15 Sitzplätze – eine deutliche Abweichung von den Vorgaben der lex specialis. Außerdem hatte die Bietergemeinschaft weder zum Zeitpunkt des Angebots, noch bei der definitiven Zuschlagserteilung (20.12.2016) und auch nicht zum Zeitpunkt des Beginns der Diensterbringung (09.01.2017) die Verfügbarkeit über geeignete Busse belegt, obwohl in der lex specialis die Zulassung jener Unternehmen vorgesehen war, welche „über Fahrzeuge für den öffentlichen Personentransport verfügen“ und dahingehend verlangt, dass dem Angebot die Unterlagen beigelegt werden, welche die in der lex specialis vorgesehenen Mindestanforderungen der Mittel bestätigen.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL **Landesgesetzgebung**

Landesgesetz vom 16. November 2017, Nr. 18

„Neuordnung der örtlichen Körperschaften“

Gegenstand des Gesetzes ist die Festlegung von Kriterien und Regeln über die Neuordnung der von den örtlichen Körperschaften und vom Land ausgeübten Befugnisse und Dienste. Die Ziele dabei sind, der gesamten in der Provinz ansässigen Bevölkerung dieselben Entwicklungsmöglichkeiten und dieselben einheitlichen Mindeststandards an öffentlichen Leistungen zu garantieren, sowie eine Aufwertung der Selbstverwaltung der Gemeinden (Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität, Differenzierung und Angemessenheit). Zudem wird eine Neuordnung der Verwaltungsbefugnisse und öffentlichen Landesdienste verfolgt (das Land behält die Planungs-, Koordinierungs- und Aufsichtsbefugnisse). Des Weiteren soll eine Aufwertung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit und ein Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden in gemeinsamen Interessensbereichen erreicht werden nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, mit gleichzeitiger Förderung der Beteiligung der Gemeinden an der Durchführung von Landesbefugnissen (Einbeziehung des Rates der Gemeinden). Das Gesetz regelt die Finanzautonomie der Gemeinden und sieht die Zuweisung der finanziellen Mittel an die Gemeinden durch das Land entsprechend ihrem Bedarf vor, jedoch unter Berücksichtigung ihrer Eigenressourcen und mit dem Ziel der Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Verwaltung. Bei Nichtergreifen von verpflichtend vorgesehenen Maßnahmen übt die Landesregierung nach einem festgelegten Verfahren die Ersatzbefugnis gegenüber den Gemeinden aus.

Landesgesetz vom 16. November 2017, Nr. 19

„Außeretatmäßige Verbindlichkeit“

Landesgesetz vom 16. November 2017, Nr. 20

„Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019“

Landesgesetz vom 17. November 2017, Nr. 21

„Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2017)“

Das sog. Europagesetz des Landes für das Jahr 2017 sieht Bestimmungen zur Programmierung und Verwaltung der Maßnahmen, die im Rahmen der Politikbereiche der Europäischen Union finanziert werden, und zur Umsetzung von Programmen von europäischem Interesse vor. Außerdem werden Maßnahmen zur bestmöglichen Nutzung der Finanzierungen der Europäischen Union vorgesehen, wonach die Landesregierung ermächtigt

wird, zusätzliche Vorhaben, welche die Voraussetzungen für EU-Finanzhilfen erfüllen, in einem eigenen Ausgabenkapitel vorzusehen („overbooking“). Des Weiteren wird die Nutzung des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung geregelt. Das Gesetz trägt zudem für die Ersetzung des Begriffes „Gemeinschaftsrecht“ durch „Recht der Europäischen Union“, sowie der Bezeichnung „EG“ durch „Europäische Union“ in der Landesgesetzgebung Sorge.

Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 22
„Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2018“

Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 23
„Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2018“

Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 24
„Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020“

Landesgesetz vom 9. Februar 2018, Nr. 1
„Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal“
Inhalt des Gesetzes ist die authentische Auslegung einer Reihe von Landesgesetzen zur Regelung der Führungszulage und insgesamt der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung. Demnach seien die betreffenden Gesetze dahingehend auszulegen, dass die in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement erfolgten Auszahlungen an Führungskräfte seit ihrer Einführung als fixer und bleibender Bestandteil des Gehalts anzusehen seien. Es wird auf die Wirksamkeit der geltenden Kollektivverträge verwiesen. Außerdem werden Änderungen an verschiedenen Landesgesetzen vorgenommen, beispielsweise am Landesgesetz zur Verwaltungsrechtlichen Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes (Landesgesetz 16/2001).

Landesgesetz vom 13. März 2018, Nr. 2
„Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und anderen Produkten“
Das Gesetz regelt den Umgang mit überschüssigen Lebensmitteln, Arzneimitteln und anderen Non-Food-Erzeugnissen, um sozialen Notlagen und Armut entgegenzuwirken, unter Aufwertung des Solidaritäts- und den Wohltätigkeitsgedankens und im Einklang mit den Grundsätzen der sozialen Verantwortung. Zum Zweck einer nachhaltigen Umweltverträglichkeit und eines verantwortungsbewussten Konsums soll in den Phasen der Produktion,

Verarbeitung, Verteilung und Abgabe von Lebensmitteln und anderen Produkten jegliche Verschwendung so weit wie möglich vermieden werden (Entschließung des Europäischen Parlaments von 2012 „Schluss mit der Verschwendung von Lebensmitteln – Strategien für eine effizientere Lebensmittelversorgungskette in der EU“). Das Gesetz sieht die Sammlung von überschüssigen, noch für den Verzehr geeigneten Lebensmitteln sowie von nicht verzehrbaren Produkten wie unverkaufte, noch nicht abgelaufene Medikamente oder gebrauchte Kleidung und die Spende bzw. Verteilung dieser Produkte an Personen in einer sozialen Notlage vor. Es sollen Tätigkeiten in Eigeninitiative einzelner Bürgerinnen und Bürger oder Vereine auch ehrenamtlicher Art gefördert werden (Subsidiaritätsprinzip), sowie Initiativen zur Abfallreduzierung und zur Sammlung und Transport von Lebensmitteln. Zudem spricht sich das Gesetz für Informations- und Sensibilisierungskampagnen an Konsumentinnen und Konsumenten, der Unternehmen und der Institutionen aus.

Landesgesetz vom 15. März 2018, Nr. 3
„Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen“

Landesgesetz vom 19. April 2018, Nr. 5
„Änderungen zum Landeshöfegesetz und zum Landesraumordnungsgesetz“
Das Gesetz beinhaltet im ersten Abschnitt Änderungen am Landeshöfegesetz vom 28. November 2001 Nr. 17, es regelt im Besonderen die Neubildung eines geschlossenen Hofes, indem es beispielsweise vorsieht, dass jene Höfe, welche auf Antrag eines Junglandwirts/einer Junglandwirtin neu gebildet werden, für einen Zeitraum von 20 Jahren ab der entsprechenden Eintragung im Grundbuch nicht veräußert werden dürfen (Ausnahme: an den Ehegatten/die Ehegattin, Verwandte innerhalb des dritten Grades oder an Junglandwirte im Besitz besonderer Voraussetzungen). Es werden zudem punktuelle Neuerungen u.a. der Bestimmungen zu Änderungen am Bestand eines geschlossenen Hofes, zur Eingliederung von Liegenschaften und Zusammenlegung von geschlossenen Höfen, zur Hofübernahme durch die Erben sowie zu den Rechten des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin vorgesehen. Außerdem wird die Zusammensetzung und Bestellung der örtlichen Höfekommission neu geregelt. Es wird die „Landeshöfekommission“ errichtet, welche durch die Landesregierung bestellt und für die Dauer von fünf Jahren im Amt bleiben soll. Gegen die Entscheidungen der örtlichen Höfekommission kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag ihrer Zustellung Beschwerde bei der Landeshöfekommission eingelegt werden. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass für alles, was nicht abschließend geregelt ist, die örtlichen Gebräuche Anwendung finden. Was die Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, Landesraumordnungsgesetz betrifft, wird lediglich eine authentische

Auslegung von Artikel 107 Absatz 7 erster Satz vorgenommen, wonach eine im Rahmen eines geschlossenen Hofes errichtete nicht landwirtschaftliche Baumasse in jeder Hinsicht als Wohnvolumen zu betrachten sei, unabhängig von der Zweckbestimmung der betreffenden Zone.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 35/2018: Vegane Kost im Kindergarten

Rekurs Nr. 204/2016 der Eltern einer Minderjährigen gegen den Betrieb für Sozialdienste Bozen (BSB) in Person des gesetzlichen Vertreters für die Aufhebung des ablehnenden Beschlusses hinsichtlich der Anfrage der Eltern, im Rahmen derer diese für ihre Tochter vegane Mahlzeiten für das Schuljahr 2016/2017 forderten. Ebenso wurde eine „indirekte Beschwerde“ gegen jene Beschlüsse des Bozner Gemeinderats erhoben, in denen die Alternative einer veganen Diät nicht vorgesehen ist. Die Rekursgründe beruhen vor allem auf der Verletzung mehrerer verfassungsrechtlicher Prinzipien, sowie einiger Grundrechte, wie etwa Art 2 Verf, dem materiellen Gleichheitsprinzip (Art 3 Verf), dem Recht auf Meinungsfreiheit (Art 21 Verf), der freien Erziehung der Kinder (Art 30 Verf) und dem Recht auf Gesundheit (Art 32 Verf).
Das Gericht weist den Rekurs als unbegründet zurück und erklärt dahingehend, dass ein Recht auf Mahlzeiten, welche den eigenen ethisch-philosophischen Überzeugungen entsprechen, in öffentlichen Bildungseinrichtungen nicht absolut ist, da es einerseits im Ausgleich mit anderen verfassungsrechtlichen Parametern steht, andererseits auch internen Grenzen begegnet, welche sich ihrerseits durch die organisatorische und strukturelle Beschaffenheit der Verwaltung und der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung ergeben. Das Gericht hält die vorhandenen Auswahlmöglichkeiten zwischen den unterschiedlichen angebotenen Menüs für angemessen, da neben dem „Standardmenü“ weitere vier in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Diätetik und klinische Ernährung des Gesundheitsbezirkes Bozen ausgearbeitete und basierend auf dem Kriterium der größten Nachfrage ausgewählte Alternativmenüs angeboten werden.

Urteil Nr. 11/2018: Nichtversetzung Schule

Rekurs Nr. 188/2017 der Eltern gegen den Deutschsprachigen Schulsprengel der Mittelschule X und der Autonomen Provinz Bozen für die Aufhebung nach einstweiliger Aussetzung der Wirksamkeit der Schlussbewertung für das Schuljahr 2016/2017 des Klassenrates der Mittelschule betreffend die Nichtversetzung des Schülers und des Beschlusses des Klassenrates.
Dem Rekurs wird stattgegeben, da das VerwG im Verhalten der Schule eine Verletzung des Art 3 Abs 9 der Schüler- und Schülerinnencharta feststellt, wodurch die mangelnde Versetzung des Schülers in die zweite Klasse Mittelschule rechtswidrig ist und aufgehoben werden muss. Die Schule ist laut

VerwG „[…] ihrer im Art. 3, Absatz 9, der Schüler- und Schülerinnencharta fest geschriebenen Informationspflicht bezüglich einer eventuell vorhandenen Gefahr der Nichtversetzung“ nicht nachgekommen. Im Schreiben vom 30.03.2017 von der Schule an die Eltern wurde zum einen eine gefährdete Versetzung nicht angesprochen und zum anderen wurde entsprechendes Schreiben dem Schüler selbst mitgegeben, obwohl dieser von Seiten der Schule bereits als „nicht sehr gut organisiert“ beschrieben wurde, was laut Gericht „auch auf eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber diesem Schüler“ schließen lässt und zudem keinen Beweis für die tatsächliche Aushändigung des Schreibens an die Eltern zulässt.

Urteil Nr. 365/2017: Liftanlagen Marinzen

Rekurs Nr. 326/2016 der Marinzen GmbH gegen die Autonome Provinz Bozen und gegen die Gemeinde Kastelruth für die Aufhebung des Beschlusses der Südtiroler Landesregierung vom 04.10.2016, Nr 1060 betreffend die „Ablehnung des ergänzenden Eingriffs in den Skizonen ‚Kastelruth‘ und ‚Seiser Alm‘ im Sinne des Artikels 9-bis des Dekretes des Landeshauptmanns vom 12. Jänner 2012, Nr. 3“, mit dem die Machbarkeitsstudie der Liftanlagen Marinzen GmbH für die Anbindung des Skigebiets Marinzen (Skizone Kastelruth) an das Skigebiet Seiser Alm (Skizone Seiser Alm) abgelehnt wurde, sowie weiterer Akte und Maßnahmen. Das VerwG nimmt den Rekurs als begründet an und hebt die angefochtenen Maßnahmen auf. Der angefochtene Beschluss der Landesregierung, welcher über den ergänzenden Eingriff zu entscheiden hat, hat sich in seiner Entscheidung auf ein Gutachten des Umweltbeirates bezogen. Dieser Umweltbeirat hat das Gutachten allerdings dem Gericht zufolge in unrechtmäßiger Zusammensetzung erlassen, da ein externer Sachverständiger und effektives Mitglied des Umweltbeirates gleichzeitig als Präsident des AVS eine Eingabe gegen die Machbarkeitsstudie der Rekursstellerin unterzeichnet hatte, welche ihrerseits vom Umweltbeirat berücksichtigt wurde. „Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat mit Bezug auf die Pflicht sich bei Befangenheit von den Sitzungen der Kollegialorgane zu enthalten, geklärt, dass diese Pflicht von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Unparteilichkeit und Transparenz (Art 97 Verf) abgeleitet wird, und somit von Grundsätzen, an die sich jede öffentliche Verwaltung zu halten hat […]“. Dabei geht es laut Gericht nicht nur um den Schutz der Verwaltungstätigkeit, sondern vorrangig um die Wahrnehmung der Verwaltung von Seiten der Öffentlichkeit.
Eine rechtswidrige Zusammensetzung des Umweltbeirates zieht die Unrechtmäßigkeit des Gutachtens und aller Folgeakten nach sich und wirkt sich somit auch auf den angefochtenen Beschluss der Landesregierung aus, welcher auf diesem Gutachten beruht.

Urteil Nr. 6/2018: Wettbewerbsausschreibung Staatspolizei

Rekurs Nr. 226/2015 und Rekurs Nr. 31/2017 mehrerer Rekurssteller gegen das Ministerium für Inneres, Chef der Staatspolizei – Generaldirektor für die

öffentliche Sicherheit und Direktor der Zentraldirektion für die technisch-operative Koordinierung der Polizeikräfte der Abteilung Öffentliche Sicherheit im Innenministerium in Person des Ministers pro tempore und gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung mehrerer Akte, unter anderem des Dekrets des Direktors für die Koordinierung der Polizeikräfte Nr. 333 - B/12.0.5.13/6066 vom 17 Juli 2015. Letzteres hat die Bewertungsranglisten genehmigt und die Gewinner des internen Wettbewerbs festgelegt, welche an der Ausbildung und der Ernennung zum „Vice Sovrintendente“ teilnehmen, dabei wurde ein Teil der Posten für die Autonome Provinz Bozen reserviert und den Inhabern des Zweisprachigkeitsnachweises ex Art 4 des DPR Nr. 752/1976 zugesprochen.
Das Gericht nimmt den Rekurs an und verweist dabei auf das DPR Nr. 574/1988 („Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren“) und auf den Vorbehalt einiger Posten für Kandidaten mit angemessenen Sprachkenntnissen der italienischen und der deutschen Sprache. Das Gericht unterstreicht weiters, dass im Falle eines Wechsels des Titels oder des Übergangs in eine höhere Funktion immer eine entsprechende Übereinstimmung zwischen der dabei verlangten Qualifikation und dem für die Ausübung der Funktion verlangten Niveau der Sprachkenntnisse herrschen muss. Da für Polizeibeamte und Assistenten damals der Pflichtschulabschluss vorgeschrieben war, welchem Niveau C des Zweisprachigkeitsnachweises entspricht, in den angefochtenen Ranglisten allerdings auch Kandidaten aufgelistet waren, welche in Besitz eines niedrigeren Zweisprachigkeitsnachweises waren, erklärt das Gericht die entsprechenden Ranglisten für rechtswidrig und verfügt deren Aufhebung in jenen Teilen, in denen sie auch Kandidaten einschließen, welche in Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises D sind, da dieser dem Grundschulabschluss entspricht.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 17 vom 29.12.2017
Landesgesetz im Zusammenhang mit dem Landeshaushaltsgesetz 2018

Landesgesetz Nr. 18 vom 29.12.2017
Landesstabilitätsgesetz 2018

Landesgesetz Nr. 4 vom 12.3.2018
Änderungen am Landeswahlgesetz 2003 zur Geschlechtergleichstellung und Förderung gleicher Bedingungen für Männer und Frauen im Hinblick auf den Zugang zu Wahlen

Landesgesetz Nr. 5 vom 15.3.2018

Änderungen am Landesgesetz über das Verwaltungshandeln 1992, des Landesgesetz über die Territorialverwaltung 2015 und Vorschrift über die integrierte Umwelterlaubnis

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 2-77/Leg vom 28.3.2018
Durchführungsverordnung zu Art. 21 des Landesgesetzes Nr. 19 vom 17.9.2013 (Landesgesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung), hinsichtlich der territorialen Einheitserlaubnis (*autorizzazione unica territoriale*) und Änderungen am Dekret des Landeshauptmanns Nr. 9-23/Leg vom 20.7.2015 zur Ausführung desselben Landesgesetzes mit Änderungen an damit zusammenhängenden Verordnungsbestimmungen

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 3-78/Leg vom 9.4.2018
Durchführungsverordnung zu Art. 19, 20 und 21 des Landesgesetzes Nr. 13 vom 27.7.2007 (Sozialpolitik in der Provinz Trento), hinsichtlich der Erlaubnisse, der Akkreditierung und der Aufsicht über Akteure im Bereich der Fürsorge

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Genauer link (zu TAR Trento): https://www.giustizia-amministrativa.it/cdsavvocati/faces/mainAreaPubblica.jsp?n=1&_afrWindowMode=0&attivita=tar_tn&_afrLoop=19775596622196&_adf.ctrl-state=l0zak1tnx_4

Urteil Nr. 4 vom 8.1.2018
Telematischer Wettbewerb und Verwendung, für die Abgabe des Angebotes, einer in das System der Listen zu Arbeitsgängen und Lieferungen hochzuladenden PDF-Datei
Verträge der öffentlichen Verwaltung – Telematischer Wettbewerb - Listen zu Arbeitsgängen und Lieferungen - Scan des Formulars anstelle einer in das System der hochzuladenden PDF-Datei – Ausschluss vom Wettbewerb – Rechtmäßigkeit – Beweismittel - Unmöglichkeit.

Urteil Nr. 13 vom 19.1.2018
Verträge der öffentlichen Verwaltung – Angebote – Grundsatz der Anonymität – Verletzung – Voraussetzungen – Festlegung.

Urteil Nr. 44 vom 27.2.2018
Beweisverfahren im Fall der Zahlung des ANAC Beitrages für ein anderes Los als das, für welches das Angebot abgegeben wurde. Verträge der öffentlichen Verwaltung – Beweisverfahren – ANAC Beitrag – Zahlung für ein

anderes lotto als das, für welches das Angebot abgegeben wurde – Pflicht zur Beweisunterstützung – Bestehen.

Urteil Nr. 50 vom 2.3.2018
Interesse, an der Anfechtung eines Widerrufs des Ereignungsverfahren.
Enteignung zu öffentlichen Zwecken - Widerruf - Anfechtung - Interesse an der Anfechtung - Feststellung.

Urteil Nr. 75 vom 28.03.2018
Antrag auf Verschiebung der Streitverhandlung
Verwaltungsprozess - Verschiebung der Streitverhandlung – Zur Geltendmachung zusätzlicher Gründe – Inhalte nur bezüglich einer Quantifizierung der Schäden, für die Entschädigung gefordert wurde - Ausschluss.

Urteil Nr. 86 vom 13.04.2018
Kommunikationen zur Änderung von Umweltimmissionen, zu deren Abgabe der Träger der AIA verpflichtet ist
Umwelt – AIA: integrierte Umwelterlaubnis – Änderung der Umweltimmissionen – Kommunikation – Nur die Körperschaft, welche Träger der Erlaubnisbefugnis ist.

Urteil Nr. 93 vom 30.04.2018
Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Entschädigungsstreitsachen für Schäden, die aus in Abhängigkeit von Enteignungsverfahren durchgeführten Arbeiten herrühren
Gerichtsbarkeit – Schadensersatz – Enteignung zu öffentlichen Zwecken – Schäden aus in Abhängigkeit von Enteignungsverfahren durchgeführten Arbeiten - Kompetenz der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Urteil Nr. 112 vom 15.05.2018
Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Auswahl von Bewerbern für die befristete Anstellung eines Arztes für ein Altersheim in Trentino – Südtirol
Zuständigkeit – Privatisiertes Personal des öffentlichen Dienstes – Gesundheitswesen – Befristete Anstellung in einem öffentlichen Altersheim – Art. 37 Regionalgesetz Trentino-Alto Adige/Südtirol Nr. 7 vom 2005 – Streitsache – Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

NEWS

Das Institut für Vergleichende Föderalismusforschung von Eurac Research hat seit Kurzem neben Twitter auch einen Facebook-Auftritt. Über beide Kanäle können sich Interessierte über Veranstaltungen und Projekte des Instituts sowie über die Tätigkeit und Publikationen der Wissenschaftler auf dem Laufenden halten.

Facebook: www.facebook.com/EuracFederalism

Twitter: @EuracFederalism

Einstimmige Verabschiedung der Reformvorschläge der Trentiner *Consulta* für das Autonomiestatut und Übergabe an Landeshauptmann und Landtagspräsident

Am 26. März 2018 hat die Trentiner Consulta zur Reform des Sonderstatuts für Trentino-Alto Adige/Südtirol einstimmig das Abschlussdokument mit Reformvorschlägen verabschiedet. Nach Debatten und Vertiefung der wesentlichen Themen auf 25 Plenarsitzungen, der sechsmonatigen Partizipationsphase mit 17 Veranstaltungen und vielen weiteren initiativen zum Austausch mit der Bürgerschaft hat die Consulta damit ihre Arbeiten beendet.

Nach Abschluss der Phase der Bürgerbeteiligung wurden alle Beiträge und Anregungen von der Consulta analysiert und hinsichtlich ihrer Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des Abschlussdokuments diskutiert. Die Richtlinien für die Statutsreform sind darin in 10 Themenbreichen zusammengefasst.

Alle Diskussionsbeiträge aus der Bürgerbeteiligungsphase sind auf der Internetplattform *iopartecipo* ebenso verfügbar wie Zusammenfassungen zu den einzelnen Veranstaltungen, kurze Videobeiträge und Interviews zu den wesentlichen Themen der Diskussionen auf der Internetplattform *ioracconto*. Auf der Webseite finden sich auch 13 Folgen einer Radiosendung zur Autonomie und zur Reform des Statuts, welche von RAI Radio Uno während der letzten Monate gesendet wurden.

Das einstimmig verabschiedete Abschlussdokument mit den Reformvorschlägen wurde dem Trentiner Landtagspräsidenten, Bruno Dorigatti, und dem Landeshauptmann, Ugo Rossi, in einer kurzen Feierstunde am 4. Mai 2018 im Palast der Provinz (Sala Depero) übergeben. (Webseite: www.riformastatuto.tn.it)

EVENTS

Vortrag „**Federalism in Argentina and Latin America: Laws and Politics of Redistribution**", Donnerstag, 14. Juni 2018, 15:30-17:00 Uhr, Eurac Research. Professor Lucas González (Fakultät für Politikwissenschaften, Universidad Nacional de San Martín und CONICET, Argentinien), Gewinner der sechsten Ausgabe des Eurac Research Federal Scholar in Residence Programms stellt seine Forschung vor. Interessierte können sich unter federalscholar@eurac.edu anmelden.

Konferenz "**Verwaltung im digitalen Zeitalter: Territoriale Dezentralisierung und ausgewogene regionale Entwicklung**", am 26. Juni 2018, 10 - 17 Uhr im Landhaus St. Pölten

Eurac Federal Scholar in Residence Programm: Der Bewerbungsaufruf für die siebte Ausgabe läuft noch bis zum 1. Juli 2018. Für weitere Informationen und Details zum Programm: www.eurac.edu/federalscholar

Winter School on Federalism and Governance 2019 "Federalism and the Rule of Law"
Die 10-jährige Ausgabe der Winter School, organisiert von der Universität Innsbruck und Eurac Research, findet vom 4. bis zum 15. Februar 2019 wiederum eine Woche in Innsbruck und eine Woche in Bozen statt. Mehr Informationen und Details zur Anmeldung sind unter winterschool.eurac.edu abrufbar. Die Anmeldungen starten Anfang September und sind bis zum 21. Oktober 2018 möglich.

XXXIX Tagung der Vereinigung für Regionalwissenschaften "Le regioni d'Europa tra identità locali, nuove comunità e disparità territoriali", von 17. bis 19. September 2018 in Bozen.

United Nations International Workshop: "Global Mountain Safeguard - Emerging Risks and Future Challenges for Mountain regions worldwide" findet vom 17. bis zum 19. Oktober 2018 in der EURAC statt und wird zusammen mit dem United Nations University Institute for Environment and Human Security organisiert. Nähere Informationen und Registrierung unter http://glomos.eurac.edu

Am 3. November 2018 findet in Bregenz, Landhaus, ein Festakt „**100 Jahre Selbständiges Land Vorarlberg**" statt. Am Nachmittag findet ein Symposium im Montfortsaal des Landtages „Die Länder und der neue Staat 1918 – 2018 statt, in welchem Anna Gamper, Ulrich Nachbaur, Martin Schennach und Ewald Wiederin zur Fragen der Konstituierung von Bundesstaaten allgemein wie im Konkreten des österreichischen Bundesstaates in der Phase der Staatsgründung 1918 bis 1920 referieren werden.

Abschlusskonferenz des Alpine Space Projekts "**GaYA – Governance and Youth in the Alps**" von Eurac Research am 30. November 2018 in Chambéry: http://www.alpine-space.eu/projects/gaya/en/home

LITERATURTIPPS

Alber Elisabeth/Engl Alice/Pallaver Günther, Politika 2018. Südtiroler Jahrbuch für Politik, 2018.

Alber Elisabeth/Trettel Martina, The Italian Education System: Constitutional Design, Organization and Policy-Making, in: Wong Kenneth K./Knüpling Felix/Kölling Mario/Chebenova Diana (Hg), Federalism and Education, 2018, 131 ff.

Cozzio Michele, Rivista Trimestrale degli Appalti, 2018/1 und 2, passim.

Evrard Estelle/Engl Alice, Taking Stock of the European Grouping of Territorial Cooperation/EGTC): From Policy Formulation to Policy Implementation, in: Medeiros/Eduardo (Hg), European Territorial Cooperation, 2018, 209 ff.

Gamper Anna (Hg), Staat und Verfassung. Einführung in die Allgemeine Staatslehre, 2018. (Weblink)

Gamper Anna, Menschenwürde und Föderalismus, in: Europäisches Journal für Minderheitenfragen 1-2, 2018, 33 ff. (Weblink)

Obwexer Walter/Happacher Esther/Zwilling Carolin (Hg), EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie: Die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf die Autonomie des Landes Südtirol am Beispiel ausgewählter Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, Band II (Handbuch), 2018.

Obwexer Walter/Bußjäger Peter/Gamper Anna/Happacher Esther (Hg), Integration oder Desintegration? Herausforderungen für die Regionen in Europa, 2018.

Palermo Francesco/Parolari Sara (Hg), Le variabili della specialità: evidenze e riscontri tra soluzioni istituzionali e politiche settoriali, 2018

Valdesalici Alice/Palermo Francesco (Hg), Comparing Fiscal Federalism, 2018.

Copyright © 2018

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 2/2017
Berichtszeitraum: 06/2017 - 11/2017

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Judikatur des Staatsrates
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 14.03.2017, G 405/2016 ua; Bestätigung der Regeln für den Ersatz von Verteidigerkosten:

§ 393a Strafprozessordnung sieht für den Fall eines Freispruchs oder der Einstellung eines Verfahrens einen Ersatz der Verteidigerkosten vor. Grundsätzlich hat ein Angeklagter selbst für die Kosten seiner Verteidigung aufzukommen. Der Verteidigerkostenersatz ist gemäß den Ausführungen des VfGH verfassungsrechtlich nicht geboten und liegt im Ermessen des Gesetzgebers. Auch die Staffelung der zu erstattenden Beträge sei auf sachliche Kriterien zurückzuführen und deshalb nicht gleichheitswidrig.

VfGH 28.06.2017, V 27/2017 ua; VfGH 22.09.2017, V 58/2017; Gesetzwidrigkeit von Bettelverboten (Salzburg, Bludenz):

Gesetzwidrigkeit der Salzburger Bettelverbots-Verordnung (V 27/2017), da das Vorliegen der im Salzburger Landessicherheitsgesetz nominierten Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung nicht nachgewiesen wurde. Das Bettelverbot erweise sich, so der VfGH, als verfassungsrechtlich verpöntes absolutes Bettelverbot. Dadurch werden Menschen von der Nutzung der aufgezählten Straßenzüge ausschließe.
Die Bludenzer Bettelverbotsverordnung (V 58/2017) untersagte ein nicht nach § 7 Abs. 1 Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz verbotenes Betteln in bestimmten Gebieten des Stadtgebiets. Da sie im Ergebnis „stilles Betteln“ nicht nur an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten, sondern flächenmäßig ohne jegliche Differenzierung und zeitlich unbeschränkt verbot, war sie gesetzwidrig.

Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS
EVENTS
LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2017**Redaktion und Übersetzung**

Elisabeth Alber, Michele Cozzio, Anna Gamper, Esther Happacher, Anna Masoner, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Philipp Rossi, Johanna Schlatter, Alexander Schuster, Anna Simonati, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

VfGH 29.06.2017, E 875/2017 ua; Verletzung des Gleichheitssatzes durch grobe Verkennung der Rechtslage – „Dritte Piste“:
Der VfGH entschied im gegenständlichen Verfahren über das Erkenntnis des BVwG, in dem die Errichtung und der Betrieb einer Parallelpiste sowie die Verlegung einer Landestraße der Flughafen Wien AG als unzulässig versagt wurde. Er entschied, dass durch eine mehrfache grobe Verkennung der Rechtslage eine Verletzung des Gleichheitssatzes vorliege. Die Auslegung von Staatszielbestimmungen, im vorliegenden Fall der umfassende Umweltschutz, sei zwar verfassungsrechtlich geboten, die im Gesetz genannten „sonstigen öffentlichen Interessen“ müssen aber aus dem Luftfahrtgesetz selbst abgeleitet werden. Die Staatszielbestimmungen führten zu keiner Erweiterung dieser öffentlichen Interessen. Die Argumente des Klimaschutzes und des umfassenden Bodenverbrauches seien deshalb der Entscheidung nicht zu Grunde zu legen.

VfGH 30.06.2017, G 53/2017; Enteignung von Hitlers Geburtshaus:
Der VfGH prüfte das Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr 15, Braunau am Inn, BGBl I 4/2017, und führte aus, dass die Enteignung unmittelbar durch Gesetz erfolgen durfte. Zudem handle sich um ein Objekt mit „besonderem Identifikationspotential“, weshalb ein Vergleich mit anderen Enteignungen von vornherein ins Leere gehe. Den Staatsorganen sei aufgrund des historischen Kontextes eine besondere Verantwortung im Umgang mit der Unterbindung von (neo-)nationalsozialistischem Gedankengut auferlegt, dadurch liege ein öffentliches Interesse vor. Die Enteignung der gesamten Liegenschaft sei notwendig, um überhaupt Maßnahmen umsetzen zu können. Da die Enteignung auch nicht entschädigungslos sei, verletzen die angefochtenen Regelungen die Antragstellerin in ihrem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nicht.

VfGH 26.10.2017, G 39/2017; Keine Verfassungswidrigkeit der Begünstigung im Gewerberecht auch für Veranstaltungen von politischen Parteien:
Nach einer Ausnahmeregelung ist für politische Parteien für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen von Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen die Gewerbeordnung nicht anzuwenden. Im Verfahren wurde vorgebracht, durch diese Regelung würden wirtschaftliche Aktivitäten politischer Parteien gegenüber jenen regulär Wirtschaftstreibender privilegiert. Der VfGH befand im vorliegenden Fall, die Aktivitäten politischer Parteien bilden von Verfassungs wegen unterstützenswerte Ziele. Die Förderung politischer Parteien liege wegen ihrer Bedeutung für die demokratische Willensbildung im öffentlichen Interesse.

TIROLER LANDESRECHT Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern

Gefördert von



und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Mindestsicherungsgesetz (Novelle), LGBl 52/2017:
Unter anderem Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen, um Personen, die bereits wohnungslos sind oder von einer Wohnungslosigkeit akut bedroht sind, rasch und effizient helfen zu können, Neuregelung der Kinderrichtsätze und Präzisierung der Mindestsätze für Bedarfs- und Wohngemeinschaften; regionale Staffelung der Geldleistungen zur Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch Verordnung der Landesregierung; Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch Gewährung einer Sachleistung; Neuregelung des Kreises der nicht anspruchsberechtigten Personen, Ausbau des Anreizsystems zur (Wieder-)Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit

Landes-Polizeigesetz (Novelle), LGBl 56/2017:
Überarbeitung der Prostitutionsbestimmungen mit dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung der illegalen Prostitution.

Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz (Novelle), LGBl 57/2017:
Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012, Ausdehnung der Bestimmungen betreffend die fachlichen Befähigungen und die Zuverlässigkeit auf wirtschaftliche Eigentümer, Schaffung einer Verpflichtung zur Identitätsfeststellung von Wettkunden.

Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017, LGBl 74/2017:
Neuerlassung des Wahlrechts zum Tiroler Landtag mit zahlreichen Klarstellungen und Anpassungen, insbesondere Umstellung auf die vollständige Auszählung der Briefwahlstimmen am Wahltag durch die Gemeinde, dadurch vorläufiges Endergebnis der Landtagswahl bereits am Wahltag.

Innsbrucker Wahlordnung 2011 (Novelle), LGBl 75/2017; Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (Novelle), LGBl 76/2017:
Harmonisierung mit der Landtagswahlordnung.

Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Novelle), LGBl 77/2017:
Diverse kleiner Anpassungen.

Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (Novelle), LGBl 78/2017:

Anpassung an das Gesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank, das Einkommenssteuergesetz 1988 und das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 und Umsetzung der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen.

Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 (Novelle), LGBl 86/2017:
Neuregelung der vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 13.10.2016, G 219/2015 aufgehobenen Bestimmungen (sog. „Stichtagsregelung“).

Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl 87/2017:
Anschaffung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen; Neuregelung und Anpassung an die bisherigen Reformen im Glücksspielwesen.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGVerwaltungsgerichtshof

VwGH 11.05.2017, Ro 2017/04/0004; Alkohol-Testkauf ist keine unzulässige Tatprovokation:
Der VwGH führte aus, dass eine Tatprovokation grundsätzlich nur dann unzulässig ist, wenn ein Betroffener zur Begehung einer Straftat angestiftet wird, welche sonst nicht begangen worden wäre. Entscheidend sei, ob das Verhalten des Testkäufers über jenes eines gewöhnlichen Kunden hinausgegangen ist. Vor diesem Hintergrund sei das Verhalten des jugendlichen Testkäufers nicht geeignet gewesen, die Kassiererin unter Druck zu setzen. Es handle sich deshalb um keine unzulässige Tatprovokation.

VwGH 20.06.2017, Ra 2016/01/0288; Beschwerdegründe in deutscher Sprache:
Der VwGH befasste sich im gegenständlichen Verfahren mit der Frage, ob eine Beschwerde an das BVwG mangelhaft sei, wenn nicht alle Beschwerdegründe in deutscher Sprache abgefasst sind. Der Revisionswerber hatte einer von einer Rechtsberatung verfassten (deutschsprachigen) Beschwerde eine handgeschriebene Beilage mit selbst verfassten Beschwerdegründen in arabischer Sprache beigelegt. Der VwGH entschied, dass schriftliche und mündliche Anbringen in deutscher Sprache zu verfassen sind, widrigenfalls nach § 13 Ab. 3 AVG vorzugehen sei. Im vorliegenden Verfahren ließe das Vorbringen in deutscher Sprache die Gründe für seine Revision erkennen. Deshalb liege kein Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG vor, weshalb das BVwG nicht berechtigt war, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

VwGH 29.06.2017, Ra 2017/04/0055; Heranziehung von Subunternehmern im Vergabeverfahren:
Im gegenständlichen Verfahren traf der VwGH Aussagen zur Heranziehung von Subunternehmern im Vergabeverfahren. Nach dem Bundesvergabegesetz können Bieter unter gewissen Voraussetzungen

Subunternehmer zur Erfüllung eines Antrages heranziehen. Der VwGH unterschied in diesem Fall zwischen erforderlichen und nicht erforderlichen Subunternehmern, wobei Subunternehmer erforderlich sind, wenn der Bieter diese benötigt, um seine Eignung nachzuweisen. Die fehlende Eignung von Subunternehmern führt zum Ausscheiden des Angebots. Nicht erforderliche Subunternehmer kann der Auftraggeber ablehnen, sodass der Bieter die Leistung in weiterer Folge selbst erbringen muss, sein Angebot aber nicht ausscheidet.

VwGH 18.08.2017, Ra 2015/04/0010; Auskunftsrecht und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten:
Im vorliegenden Verfahren begehrte die revisionswerbende Partei Auskunft über die Gesamthöhe der von einer Marktgemeinde an eine Rechtsanwalts-GmbH bezahlten Honorare. Der VwGH entschied, dass die Auskunft über die Gesamthöhe (und nicht über eine genaue Aufschlüsselung) kein Eingriff in das Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis der Rechtsanwälte GmbH vorliege. Deshalb liege keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Niederösterreichisches Auskunftsgesetz vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

04.10.2017, LVwG-2017/25/0609-5; Mitbenützung einer genehmigten Haltestelle:
§ 33 Abs 2 Kraftfahrliniengesetz legt nicht fest, welche Kriterien für die Genehmigung der Mitbenützung einer bereits genehmigten Haltestelle überprüft werden müssen. Das Sachverständigengutachten hält ausdrücklich fest, dass sämtliche im Befund angeführte Haltestellen, somit auch die Haltestelle Z/Bahnhof Fahrtrichtung T und Fahrtrichtung X dem Stand der Technik entsprechen. Damit liegt kein auf § 33 Abs 2 KflG stützbarer rechtlicher Grund zur Verweigerung der Genehmigung vor, zumal auch diese Haltestelle vom Landeshauptmann von Tirol bereits der CC Verkehrsbetriebe AG bewilligt wurde.

09.10.2017, LVwG-2017/26/1290-20; Baulandumlegungsverfahren; subjektiv-öffentliche Parteirechte nicht verletzt:
In der Beschwerde wird vorgebracht, dass ein Verkehrskonzept für das verfahrensgegenständliche Umlegungsgebiet fehle und für dieses keine ausreichende Zufahrt bestehe, sei doch nur eine schmale, einspurige Zufahrt gegeben. Bei Gegenverkehr müsse auf private Grundstücke ausgewichen oder auf die nächste Ausweichmöglichkeit rückwärts zugefahren werden. Die Reichweite des subjektiv-öffentlichen Parteirechts auf Anbindung an das öffentliche Wegenetz ist aber nicht dergestalt, dass ein Rechtsanspruch darauf bestünde, dass das dem Umlegungsgebiet vorgelagerte öffentliche Wegenetz so beschaffen sein muss bzw so hergestellt werden muss, dass im Begegnungsfall zwei Fahrzeuge überall und ohne Benützung von Ausweichen problemlos aneinander vorbeikommen.

27.09.2017, LVwG-2017/34/2067-2; Ersatzvornahme; Zwangsstrafe; Maßnahme zur Hintanhaltung von Wildschäden; Abschuss; unvertretbare Leistung:
Die Erteilung einer Jagderlaubnis (vgl § 12 TJG 2004) und das Ausgeben einer Jagdgastkarte (vgl § 27a TJG 2004) obliegen allein dem Jagdausübungsberechtigten und können folglich nicht durch Ersatzvornahme vollzogen werden. Die gegenständliche Leistung ist somit eine solche, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt. Zumal der Auftrag nach § 52 Abs 1 TJG 2004 in der Fassung des Landesgesetzes 103/2014 demnach eine Verpflichtung zu einer Handlung im Sinne des § 5 Abs 1 VVG enthält, hätte die belangte Behörde nicht gemäß § 4 Abs 1 VVG die Ersatzvornahme anordnen dürfen, sondern Zwangsstrafen verhängen müssen.

13.09.2017, LVwG-2017/S2/2045-7; Antragslegitimation; Vergabenachprüfung:
Da die Antragstellerin nur das Ausscheiden bekämpft hat, nicht jedoch die gleichzeitig mitgeteilte Zuschlagsentscheidung, hat sie die Antragslegitimation zur Stellung eines Nachprüfungsantrags nachträglich verloren.

05.09.2017, LVwG-2017/37/0121-33; Zusammenlegung; Zusammenlegungsplan; Abfindung; Prüfbefugnis:
Richtet sich eine Beschwerde gegen mehrere abgrenzbare Anordnungen eines Zusammenlegungsplanes ist ein „ergänzendes“ Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu einer mit den im Rechtsmittel bekämpften Anordnungen in keinem Zusammenhang stehenden agrarbehördlichen Verfügung von der Prüfbefugnis des Landesverwaltungsgerichts gemäß § 27 VwGVG nicht mehr erfasst.

23.08.2017, LVwG-2017/20/1259-6; Wasseranschlussgebühr; zwangsweiser Anschluss; freies Beschlussrecht der Gemeinden:
Festzuhalten ist, dass mit dem erstmaligen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Z dieser gegenüber die Gebührenpflicht entstanden ist. Dass die Wasserversorgung vor diesem Anschluss durch einen anderen Versorger erfolgte, vermag daran nichts zu ändern und ist mangels entsprechender Regelung auch nicht geeignet, den Umfang der Abgabenpflicht zu reduzieren.

21.08.2017, LVwG-2016/20/2169-7; Verjährung; Hinterziehung; fristverlängernde Amtshandlung; Kommunalsteuer:
Das Unterlassen der Einholung von Erkundigungen kann sich durchaus auch als fahrlässiges Verhalten darstellen und nicht als Hinterziehung, die Vorsatz voraussetzt. Im gegenständlichen Fall liegt insbesondere beim Geschäftsführer des beschwerdeführenden Fonds kein nach außen in Erscheinung tretendes Verhalten bzw dahingehende Äußerungen vor, woraus

abzuleiten wäre, dass er hinsichtlich der hier maßgebenden Abgabenzeiträume mit einer Kommunalsteuerpflicht rechnete oder sogar von dieser wusste und sich dennoch nicht um die ordnungsgemäße Entrichtung gekümmert hat. Auch die organisatorische Auslagerung, Berechnung und Entrichtung von Lohnabgaben an das Amt der Landesregierung sowie die im Nahebereich des hoheitlichen Handelns liegende Tätigkeit des Fonds sprechen dagegen, dass der Geschäftsführer um die Kommunalsteuerpflicht wusste und die Verkürzung in Kauf nahm.

ITALIEN VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr 126/2017
Direkte Normenkontrolle der Art 1 Abs 2, 2 Abs 2 und 17 Abs 3 des LG Nr. 10/2016 (Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, geförderter Wohnbau, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit), vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht – Ablehnung.
Der Präsident des Ministerrates hat im Vorhinein nach einer Gesetzesänderung durch die Autonome Provinz Bozen auf die Anfechtung der Art 2 Abs 2 und 17 Abs 3 verzichtet; das Urteil betrifft daher nur Art 1 Abs 2 des LG Nr. 10/2016.
Die angefochtene Bestimmung betrifft die sog. Tutorinnen und Tutoren im Rahmen der ärztlichen Fortbildungskurse im Bereich Allgemeinmedizin. Die Tutorinnen und Tutoren müssen seit mindestens sechs Jahren mit dem nationalen Gesundheitsdienst vertragsgebunden sein. Dem Rekurserheber zufolge verstößt die Norm gegen Art 27 Abs 3 des GvD Nr 368/1999, der eine mindestens zehnjährige Vertragsbindung vorsieht. Das Landesgesetz überschreite die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis „Hygiene und Gesundheitswesen“ (Art 9 Nr 10 Statut), zumal sie gegen ein allgemeine, staatliche Grundbestimmung verstoße. Der Rekurserheber sieht auch eine Verletzung von Art 117 Abs 3 gegeben – der kraft des Art 10 des Verfassungsgesetzes Nr 3/2001 anwendbar sei –, zumal die Norm gegen die Prinzipien des Gesundheitsschutzes verstoße.
Die Provinz Bozen teilt diese Ansicht nicht, zumal diese Materie zu jenen Sachbereichen gehöre, die Teil der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Landes *ex* Art 8 Nr 29 („Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“) sind. Zudem behauptet das Land, es habe die EU-rechtlichen Bestimmungen umgesetzt, die in mehreren Richtlinien, welche ab dem Jahr 1987 erlassen worden sind, enthalten sind und eine eher praktische als theoretische Fortbildungsweise vorsehen.
Der Verfassungsgerichtshof befindet die Bestimmung für verfassungsgemäß.

Urteil Nr 154/2017

Abstrakte Normenkontrolle von Art 1 Abs 680, 681 und 682 des Gesetzes Nr 208 vom 28.12.2015 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates, Stabilitätsgesetz 2016) auf die Klage der autonomen Provinzen Bozen und Trient, der autonomen Regionen Friaul-Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien sowie der Region Venetien – Abweisung und Unzulässigkeitserklärung.

Urteil Nr 191/2017

Abstrakte Normenkontrolle von Art 1 Abs 219, 228, 236, 469 S. 2, 470, 505, 510, 512, 515, 516, 517, 548, 549, 672, 675 und 676 des Gesetzes Nr 208 vom 28.12.2015 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates, Stabilitätsgesetz 2016) auf die Klage der autonomen Provinzen Bozen und Trient, der autonomen Regionen Friaul-Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien sowie der Region Venetien – Stattgaben und Abweisungen

Haushalt und öffentliche Buchführung – Verschiedene Bestimmungen über die Verringerung von Ausgaben im Bereich des öffentlichen Dienstes (Leitungsfunktionen; Zulagen; Einstellungen in unbefristete Arbeitsverhältnisse; Lasten für Vertragserneuerungen) – Pflicht für öffentliche Verwaltungsstellen, Beschaffungsvorhaben ausschließlich über die Consip S.p.A. oder angeschlossene Subjekte abzuwickeln – Begrenzung der Spitzengehälter für Verwaltungs- und Leitungspersonal sowie Arbeitnehmer von Gesellschaften, die von der öffentlichen Hand kontrolliert werden – Verpflichtung zur Veröffentlichung von Information über die Übertragung von Aufträgen und Vergütungen – Verpflichtung für öffentliche Verwaltungsstellen zur Genehmigung, Kommunikation und Offenlegung eines Zweijahresprogramms für den Ankauf von Gütern und Dinestleistungen, welche einen geschätzten Einheitsbetrag von 1 Mio Euro übersteigen – Verwaltungsrechtliche und disziplinarische Haftung des Führungspersonals bei Nichtbeachtung.

Urteil Nr 193/2017

Normenkontrollverfahren auf Antrag des Landesgerichts Bozen des Art 5 des LG Nr 33/1978 (Änderung am Einheitstext der Landesgesetze über die Ordnung der geschlossenen Höfe, genehmigt mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 7. Februar 1962, Nr 8, und am Landesgesetz vom 9. November 1974, Nr 22) – Annahme.

Das Landesgericht zweifelt über die Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmung, welche die Erbfolge in den geschlossenen Höfen regelt und vorsieht, dass unter den Nachfolgern desselben Verwandtschaftsgrades die männlichen Erben den weiblichen vorzuziehen sind. Die Norm stehe in Konflikt mit Art 3 der Verfassung. Das Gericht vermutet, die Bestimmung, die der Landesgesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt selbst geändert hat, anwenden zu müssen, zumal diese zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge am 12. August 2001 noch galt.

Der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass die zu einem späteren Zeitpunkt

erfolgte Änderung der Gesetzeslage nicht rückwirkend gilt, und stellt fest, dass die Ungleichbehandlung, die die angefochtene Bestimmung zum Inhalt hat, mit dem in Art 3 Verf enthaltenen Gleichheitsgrundsatz unvereinbar ist. Trotz des historisch-kulturellen Wertes des Geschlossenen Hofes, den der Verfassungsgerichtshof erkennt, setzt die Norm, die der Landesgesetzgeber mit dem LG Nr 17/2001 abgeschafft hat, ein mittlerweile überholtes patriarchalisches Gesellschaftsbild voraus. Aus diesen Gründen erklärt der Verfassungsgerichtshof Art 5 des LG Nr 33/1978 in jenem Teil, in dem das Gesetz vorsieht, dass die männlichen Erben den weiblichen vorzuziehen sind, für verfassungswidrig.

Urteil Nr 212/2017
Abstrakte Normenkontrolle der Art 1, Art 4 Abs 4, Art 7 Abs 1, 5 und 7, Art 8, Art 14 Abs 1, 3 und 5, Art 15 Abs 2, 3 und 4, Art 16 Abs 2 und 4 S 2 des Gesetzes Nr. 132/2016 (Einrichtung eines nationalen Netzwerksystems zum Schutz der Umwelt und Regelung der Hochschule für den Umweltschutz und die Umweltforschung) auf die Klage der autonomen Provinzen Bozen und – Stattgaben, Abweisungen und Unzulässigkeitserklärung.
Umwelt – Verschiedene Bestimmungen zur Einrichtung eines nationalen Netzwerksystems zum Schutz der Umwelt (Übertragung der Rechtspersönlichkeit an Regional- und Provinzanstalten; Voraussetzungen für die Ernennung und Verzeichnis der Generaldirektoren; Einzelheiten zur Auswahl des Inspektionspersonals und der Ausführung der Inspektionstätigkeiten; Kompetenzen der ISPRA; Tarifordnung) – Anwendbarkeit auf Körperschaften mit Sonderautonomie.

Urteil Nr 228/2017
Direkte Normenkontrolle der Art 7 und 32, Abs 3 des LG Nr. 25/2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen), vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht – Annahme.
Die angefochtenen Bestimmungen betreffen die Haushaltssanierung der Gebietskörperschaften. Der Verfassungsgerichtshof hat einen Teil des Rekurses für unzulässig befunden. Die Staatsadvokatur verweist nämlich ua auf Art 81 Verf, den der Ministerrat in seinem Beschluss allerdings nicht erwähnt hat. Der Verfassungsgerichtshof erklärt Art 7 des LG Nr 25/2016 für verfassungswidrig, zumal das Land nicht mittels explizitem Verweis die staatlichen Bestimmungen zur Haushaltssanierung übernommen hat. Der Landesgesetzgeber hat nämlich nicht die in Art 193 des GvD Nr. 267/2000 (Einheitstext über die Gebietskörperschaften) enthaltenen Bestimmungen berücksichtigt. Den genannten Artikel qualifiziert der Verfassungsgerichtshof als zwischengeschaltete Norm. Für verfassungswidrig erklärt wird auch Art 32 Abs 2 des LG Nr 25/2016, da die darin enthaltene Gesetzesbestimmung dem Land eine Kontrollbefugnis über die Rechtmäßigkeit zuspricht, welche möglicherweise auch rechtssprechender Natur ist.

Urteil Nr 231/2017

Abstrakte Normenkontrolle von Art 1 Abs 541, 542, 543, 544 und 574 des Gesetzes Nr 208 vom 28.12.2015 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates, Stabilitätsgesetz 2016) auf die Klage der autonomen Provinzen Bozen und Trient sowie der Region Venetien – Stattgaben und Erklärungen zur Unzulässigkeit und zur offensichtlichen Unbegründetheit.

Haushalt und öffentliche Buchführung – Verschiedene Bestimmungen zur Organisation und zu Ausgaben im Gesundheitsbereich (Verringerung der Krankenhausbetten zulasten der S.S.R.; Erstellung und Bekanntgabe von Plänen zum Personalbedarf; Möglichkeit des Rückgriffs auf Formen flexibler Arbeit in Abweichung von einschlägigen Bestimmungen sowie zur Ausschreibung außerordentlicher Auswahlverfahren für die Einstellung von Personal im Gesundheitswesen; Beschaffung hochspezialisierter Krankenhausleistungen durch Pflegeeinrichtungen wissenschaftlicher Natur – IRCSS – zugunsten von Bürgern, welche in anderen Regionen wohnhaft sind, als in jenen, die in den Vereinbarungen über die Entschädigungen für interregionale Mobilität umfasst sind).

Urteil Nr 235/2017

Abstrakte Normenkontrolle von Art 3 Abs 1, Lit a) des Gesetzes Nr 164/2016 (Änderungen am Gesetz Nr 243 vom 24.12.2012 über den ausgeglichenen Haushalt der Regionen und der örtlichen Gebietskörperschaften) auf die Klage der autonomen Provinzen Bozen und Trient, der autonomen Regionen Trentino-Südtirol und Friaul-Julisch Venetien sowie der Region Venetien, Lombardei und Ligurien – Stattgabe.

Haushalt und öffentliche Buchführung – Ausgeglichener Haushalt von Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften – Beitrag des Staates zur Finanzierung des Mindestniveaus und der wesentlichen Funktionen in widrigen Wirtschaftszyklen und im Falle außergewöhnlicher Ereignisse – Definition von Einzelheiten durch ordentliches Gesetz.

Urteil Nr. 237/2017

Abstrakte Normenkontrolle des Art 4 Abs 1 Lit a), b) und c) des Gesetzes Nr 164/2016 (Änderungen am Gesetz Nr 243 vom 24.12.2012 über den ausgeglichenen Haushalt der Regionen und der örtlichen Gebietskörperschaften) auf die Klage der autonomen Provinzen Bozen und Trient, der autonomen Regionen Friaul-Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien sowie der Region Venetien – Erklärungen zur Unzulässigkeit und zur Unbegründetheit.

Haushalt und öffentliche Buchführung – Ausgeglichener Haushalt von Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften – Beitrag der Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Verschuldung und seiner Reduzierung durch Zahlungen zum Ammortisierungsfonds der staatlichen Anleihen – Definition von Einzelheiten durch ordentliches Gesetz.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG**Judikatur des Staatsrates**

Urteil Nr 3587/2017

Rekurs des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens Gissbach GmbH gegen die Autonome Provinz Bozen, gegen die Gemeinde Bruneck und gegen den Präsidenten des Ministerrates, das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und gegen die Agentur für Zoll und Monopole für die Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts – Autonome Sektion Bozen Nr 20/2017, welches das Erlöschen der Genehmigung zur Führung einer Spielhalle und die Ablehnung ihrer Erneuerung mit der Begründung vorsah, die Spielhalle würde sich innerhalb eines Radius von 300 m zu sog. sensiblen Örtlichkeiten wie etwa Kirche und Vereinshaus befinden und wäre somit nicht rechtskonform.

Der Rekurs wird in zweiter Instanz angenommen, da Art 5 bis Abs 1 Gesetz Nr 13/1992 weder Kirchen noch Vereinshäuser explizit in Verbindung mit dem vorgeschriebenen Radius von 300 m aufzählt, sondern lediglich schulische Institutionen, Jugendzentren und andere hauptsächlich von Jugendlichen besuchte Einrichtungen oder Einrichtungen des Sanitäts- und Fürsorgebereichs nennt. Da es sich bei sensiblen Örtlichkeiten um Vorgaben mit Ausschlusscharakter handelt, liegt die Beweislast ihres Vorhandenseins bei der Öffentlichen Verwaltung, welche dieser nicht nachgekommen ist.

Urteil Nr 4313/2017

Rekurs der Rekurssteller gegen die Autonome Provinz Bozen und die Gemeinde Sexten für die Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts – Autonome Sektion Bozen Nr. 184/2010, betreffend die „vorzeitliche Löschung der Bindung im konventionierten Wohnbau“, wie vom Art 79-bis des Landesraumordnungsgesetzes vom 11. August 1997, Nr 13 vorgesehen. Mit dem angefochtenen Urteil wurde unter anderem der ursprüngliche Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderates Nr 5 vom 18. März 2009 abgelehnt, mit dem wiederum der 2007 eingereichte formale Antrag auf Löschung mit der Begründung abgelehnt worden war: Infolge der Gesetzesänderung, die die Konventionierungsbindungen betroffen hat, kämen hinsichtlich der Löschung der Bindung selbst die neuen Bestimmungen, welche von Art 18 Abs 2 des LG vom 2. Juli 2007, Nr 3 eingeführt worden sind, zur Anwendung. Die genannte Bestimmung sieht vor, dass die Entscheidung bezüglich der Löschung der Bindung mittels einer Verordnung, welche vom Gemeinderat zu erlassen und von der Landesregierung anzunehmen ist, erfolgt; demzufolge handelt es sich bei der Rechtsposition des Betroffenen um ein rechtlich geschütztes Interesse.

Der Staatsrat nimmt den Rekurs mit Verweis auf Abs 5 von Art 79-bis des Landesraumordnungsgesetzes, wie vom LG Nr 3/2007 novelliert, an; der genannte Absatz sieht die Nichtanwendung der neuen Bestimmungen bis

zum Erlass der Verordnung durch den Gemeinderat vor. Die 2008 eingeführte Übergangsregelung habe vorgesehen, dass die Bestimmungen, welche vor der Gesetzesnovellierung von 2007 galten, auch in Bezug auf die Bindung und vor allem für diesen Sachverhalt weiterhin anzuwenden sind. Dies ergebe sich in Anbetracht der Tatsache, dass das Verfahren zur Löschung der Bindung vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingeleitet worden ist. Der Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2009 wird folglich aufgehoben, der Gemeinderat wird sich mit dem konkreten Löschungsantrag befassen müssen.

Urteil Nr 4830/2017
Rekurs der Rekursstellerin Crazzolara Ingrid, als Eigenrekursstellerin sowie als gesetzliche Vertreterin des Unternehmens Ciasa Milandura KG der Ingrid Crazzolara gegen die Gemeinde Abtei und gegen Pizzinini Hugo, Pizzinini Paolo und die Gesellschaft Rosa Alpina GmbH zur Abänderung des Urteils Nr 265/2017 des Verwaltungsgerichts – Autonome Sektion Bozen, betreffend die Anfechtung der Baukonzession Nr 42/2016 „für die Errichtung einer neuen geschlossenen Hofstelle (Stall/Futterhaus und Wohngebäude) auf den GP 4516/1 und 4517 KG Abtei in St. Kassian“, und Rekurs von Crazzolara Ylenia und Nebenintervention *ad adiuvandum* anderer Rekurssteller gegen dieselben Subjekte zur Abänderung des Urteils Nr 264/2017 des Verwaltungsgerichts – Autonome Sektion Bozen.
Der Staatsrat entscheidet endgültig über die gesammelten Berufungsanträge, lehnt diese ab und bestätigt in Folge die angefochtenen erstinstanzlichen Urteile. Bezüglich des ersten Rekurses wird die verspätete Einreichung des erstinstanzlichen Rekurses bestätigt, zumal auf der Grundlage verschiedener Beweise festgestellt worden ist, dass die Rekursstellerin bereits im Mai 2016 über den geplanten Eingriff Bescheid wusste, der ursprüngliche Rekurs jedoch erst am 3. April 2017 zugestellt wurde. Bezüglich des zweiten Berufungsgrundes, der die Unzulässigkeitserklärung des Rekurses wegen mangelnder Prozessfähigkeit und des Fehlens des Rechtsschutzinteresses vonseiten der zweiten Rekursstellerin betrifft, wird das erstinstanzliche Urteil mit der Begründung, dass neben dem *vicinitas*-Element auch der Beweis der erfolgten Beeinträchtigung der eigenen Rechtslage durch die angefochtenen Akte fehlt, bestätigt.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL**Landesgesetzgebung**

Landesgesetz vom 19. Mai 2017, Nr 5
„Neuregelung der Bezüge der Organe des Landtages und der Landesregierung“

Landesgesetz vom 16. Juni 2017, Nr 6
„Landesgesetz über die Museen und Sammlungen“

Landesgesetz vom 16. Juni 2017, Nr 7
„Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für

die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 und andere Bestimmungen“

Landesgesetz vom 6. Juli 2017, Nr 8
„Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Verwaltungsverfahren, Ämterordnung und Personal, Bildung, Örtliche Körperschaften, Landwirtschaft, Landschafts- und Umweltschutz, Forst und Jagd, Gesundheit, Soziales, Wohnbauförderung, Lehrlingswesen, Transportwesen, Handwerk, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Schutzhütten, Handel, öffentliche Auftragsvergabe und andere Bestimmungen“

Landesgesetz vom 6. Juli 2017, Nr 9
„Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“

Landesgesetz vom 7. August 2017, Nr 10
„Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2016“

Landesgesetz vom 7. August 2017, Nr 11
„Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2016“

Landesgesetz vom 7. August 2017, Nr 12
„Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019“

Landesgesetz vom 7. August 2017, Nr 13
„Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2017 und für den Dreijahreszeitraum 2017-2019“

Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr 14
„Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung“

Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr 16
„Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019“

Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr 17
„Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte“

Landesgesetz vom 16. November 2017, Nr 18
„Neuordnung der örtlichen Körperschaften“

Landesgesetz vom 17. November 2017, Nr 21

„Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2017)“

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr 150/2017
Rekurs Nr 13/2015 des Rekursstellers L.C. gegen die Gemeinde Abtei, die Autonome Provinz Bozen und gegen M.C. zur Aufhebung des Beschlusses mit Ablehnungs- oder Verweigerungscharakter der Gemeinde Abtei in Bezug auf die Ausführung des Wiedergewinnungsplanes für die Wohnbauzone A2 St. Kassian 3 und dessen Ergänzung und Erweiterung, sowie zur Aufhebung des ablehnenden und/oder abweisenden Stillschweigens der Autonomen Provinz Bozen, welche die eigene Ersatzbefugnis zur Umsetzung des Wiedergewinnungsplanes nicht wahrgenommen hat.
Dem Rekurs wird in Hinblick auf die Frage der Verpflichtung der Gemeinde, einen Wiedergewinnungsplan umzusetzen, stattgegeben. Dies wird zum einen mit Verweis auf geltende Normen und einschlägige Rechtsprechung begründet, welche Wiedergewinnungspläne als Rechtsnormen qualifizieren und insofern eine Verpflichtung zur Durchführung daraus ableiten. Zum anderen wird das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an dem Entgegenwirken eines Verfalls der Bausubstanz durch die Umsetzung der im Wiedergewinnungsplan vorgesehenen Maßnahmen als das reine Privatinteresse übersteigend angesehen.

Urteil Nr 153/2017
Rekurs Nr 133/2016 gegen das Innenministerium – Regierungskommissariat der Provinz Bozen für die Aufhebung nach Aussetzung der Vollstreckbarkeit der Verfügung, welche als unmittelbare Folge eines rechtskräftigen Strafurteils des Landesgerichts Bozen den Führerscheinentzug des Rekursstellers anordnet.
Der Rekurs wird aufgrund absoluter Unzuständigkeit als unzulässig erklärt, da sich die neuere Rechtsprechung dahingehend orientiert hat, dass die Anfechtung von Verfügungen, welche als unmittelbare Folge eines rechtskräftigen Strafurteils erlassen wurden, in die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Gerichtes fallen und nicht in jene des Verwaltungsgerichts.

Urteil Nr 208/2017
Rekurs Nr 164/2016 mehrerer Rekurssteller gegen die Gemeinde Mals und gegen den Vertreter des Promotorenkomitees „für eine pestizidfreie Gemeinde Mals“ für die Aufhebung dreier Gemeinderatsbeschlüsse bezüglich „Volksabstimmung vom 22.08 bis 05.09.2014 - authentische Interpretation

des Art 40, Abs 6 der Satzung der Gemeinde und Kenntnisnahme der Bestätigung der Kundmachung vom 01.07.2014“, „Genehmigung von Abänderungen an der Gemeindesatzung“ sowie in Hinblick auf den Beschluss der „Durchführungsverordnung über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Gemeindegebiet“.
In Bezug auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts wird zunächst festgestellt, dass Maßnahmen, welche in Zusammenhang mit der Abhaltung einer Volksabstimmung getroffen werden, in die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts fallen, jene Verwaltungsmaßnahmen allerdings, welche wie die angefochtenen Bestimmungen nach Bekanntgabe des Ergebnisses getroffen werden, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Der Rekurs ist jedoch wegen des Fehlens des Rechtsschutzinteresse unzulässig, da der Kläger nach ständiger Rechtsprechung nachweisen muss, „eine direkte und unmittelbare Beeinträchtigung seiner Rechtsposition“ erlitten zu haben, was nicht erfolgt ist.

Urteil Nr 301/2017
Rekurs Nr 206/2017 der Fercam AG gegen den IDM Südtirol/Alto Adige und gegen Gruber Logistics AG einerseits zur Aufhebung der am 21. August 2017 mittels PEC an den Rekurssteller eingegangenen Mitteilung hinsichtlich der Vergabe des in einem öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschriebenen Speditionsauftrages an die Firma Gruber Logistics, sowie der Wettbewerbsprotokolle vom 24. Juli 2017, vom 04. August 2017 und vom 17. August 2017, der Verwaltungsmaßnahme hinsichtlich der Zulassung von Gruber Logistics zum Wettbewerb und anderer verbundener Akte, als auch andererseits zur Nichtigkeitserklärung des eventuell abgeschlossenen Vertrags zwischen IDM und Gruber Logistics und zur Geltendmachung diverser Schadensersatzanforderungen. Bemängelt wurde diesbezüglich vor allem eine Verletzung von Art 83 Abs 9 des GvD Nr 50/2016 durch die zweifache Nachforderung der fehlenden digitalen Unterschrift bei Gruber Logistics.
Das Gericht gibt dem Rekurs teilweise statt, mit der Begründung, dass die fehlende digitale Unterschrift im wirtschaftlichen Angebot von Gruber Logistics die Identifizierung der in den Akten enthaltenen Aussagen mit dem Bewerber beeinträchtige, weshalb es sich um eine essentielle und nicht sanierbare Unregelmäßigkeit handle. Infolgedessen hebt es die Vergabemaßnahme an Gruber Logistics sowie vorangegangene Akte in Bezug auf die Nachforderung auf und ordnet die Zuschlagserteilung zugunsten der Rekursstellerin Fercam AG an.

Urteil Nr 309/2017
Rekurs des M.S. gegen die Autonome Provinz Bozen, gegen den Südtiroler Sanitätsbetrieb, sowie gegen C.Z. für die Aufhebung mehrerer Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich des Auswahlverfahrens für die Ernennung der Direktorenstelle des Gesundheitsbezirkes Brixen samt Schadenersatzklage. Der Rekurs wird in endgültiger Entscheidung für

unzulässig erklärt, da der Streitgegenstand samt Schadenersatzklage nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, sondern in jene der Ordentlichen Gerichte fällt. Dies wird mit Verweis auf das LG Nr 7/2011 und mehrere Urteile des Kassationsgerichtshofes, des Staatsrates und des Verwaltungsgerichtes begründet, da es sich bei entsprechendem „Auswahlverfahren für die Erteilung von Führungsaufträgen seitens des Generaldirektors der Sanitätsbetriebe“ um eine Ermessensentscheidung handle, die auf einem ausschließlichen Vertrauensverhältnis beruhe, welche basierend auf einer von Seiten der Auswahlkommission ausgearbeiteten Liste der geeigneten Kandidat/-innen, vom Generaldirektor frei getroffen werden könne und nicht um ein Auswahlverfahren mit Wettbewerbscharakter.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr 8-61/Leg vom 19.5.2017
Landesverordnung zu Raumplanung und Bauwesen in Durchführung des Landesgesetzes Nr 15 vom 4.8.2015 (Lansdesgesetz für die Territorialordnung 2015) Prot. n. 103/17cdz

Landesgesetz vom 16.6.2017, Nr 3
Änderungen am Landesgesetz für die Territorialordnung 2015 und andere Landesbestimmungen in den Bereichen Umwelt, Energie, öffentliche Arbeiten, Fremdenverkehr und Jagd

Landesgesetz vom 20.6.2017, Nr 5
Änderungen am Landesgesetz zum Volksanwalt 1982: Einrichtung eines Garanten für die Strafgefangenen und eines Garanten für die Rechte der Minderjährigen

Landesgesetz vom 30.6.2017, Nr 6
Planung und Durchführung von Massnahmen im Bereich der nachhaltigen Mobilität

Landesgesetz vom 11.7.2017, Nr 7
Netz zur epidemologischen Überwachung und für das Betriebstierarztwesen

Landesgesetz vom 22.9.2017, Nr 10
Verminderung der Verschwendung, der Wiederverwendung und Verteilung von Überschüssen bei Lebensmitteln und anderen Gütern, einschliesslich der Arzenimittel; Änderungen der damit zusammehängenden Landesgesetze

Landesgesetz vom 22.9.2017, Nr 11
Massnahmen zur Aufwertung des Gedenkens an das Schicksal der Trentiner Bevölkerung während des Ersten Weltkrieges

Landesgesetz vom 22.9.2017, Nr 12
Förderung und Schutz des Bäckereihandwerks

Landesgesetz vom 13.10.2017, Nr 13
Änderungen am Landesgesetz zu den Kulturaktivitäten von 2007, am Landesgesetz zu den Kulturgütern von 2003 und den damit zusammenhängenden Bestimmungen

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr 18-71/Leg vom 20.10.2017
Änderungen am Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 10-12/Leg vom 10.7.2009 (Verordnung zur Besetzung der Schulleiterstellen und der Stellen von Leitern sonstiger Landesbildungseinrichtungen, Art. 100 des Landesgesetzes Nr 5 vom 7.8.2006)

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr 19-72/Leg vom 20.10.2017
Änderungen am Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 28-149/Leg vom 25.9.2003 (Verordnung zur Durchführung des Landesgesetzes Nr 7 vom 15.5.2002 “Regelung der Beherbungs- und Nichtbeherbungsbetriebe und Förderung der Qualität im Beherbungssektor”)

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr 20-73/Leg vom 27.10.2017
Änderungen am Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 10-12/Leg vom 10.7.2009 (Verordnung zur Besetzung der Schulleiterstellen und der Stellen von Leitern sonstiger Landesbildungseinrichtungen, Art 100 des Landesgesetzes Nr 5 vom 7.8.2006) in der durch das Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 19-72/Leg vom 20.10.2017 geänderten Fassung

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Genauer link (zu TAR Trento): https://www.giustizia-amministrativa.it/cdsavvocati/faces/mainAreaPubblica.jsp?n=1&_afrWindowMode=0&attivita=tar_tn&_afrLoop=19775596622196&_adf.ctrl-state=l0zak1tnx_4

Urteil Nr 138 vom 21/04/2017 - A. di Serso ed altro C. Gemeinde Sant'Orsola Terme und anderer
Für die Verwirklichung einer Waldhütte notwendige Kriterien
Bauwesen und Planungswesen – Baugenehmigung und Bewohnbarkeitserlaubnis (jetzt Bebauungserlaubnis) – von der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigende Kriterien – Verwirklichung einer Waldhütte – Möglichkeiten – Setzt auf Seiten des Antragstellers die Notwendigkeit einer Errichtung für die Weiterführung und den Ausbau der Waldarbeitstätigkeiten voraus

Urteil Nr 180 vom 24/05/2017 - Gemeinde Romeno u.a. c. Gemeinde Fondo u.a.
Verwaltungsgerichtsbarkeit: Kompetenzen und Gerichtsbarkeit – zuständiger Richter
Für die Streitigkeiten, welche die Anfechtung konstitutiver Massnahmen für konsultative Referenden auf Gemeindeebene zum Gegenstand haben, unabhängig von ihren positiven oder negativen Auswirkungen (zugunsten der Befürworter oder zugunsten der Gegner), ist in jedem Fall die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig.

Sentenza 12/06/2017, n. 196 - L.S. ed altro
Trentino-Alto Adige - Uffici provinciali e regionali (personale) - Trento - Art. 37, l. prov. Trento n. 7 del 1997, come novellato dalla l. prov. n. 22 del 2010 - Che prevede la riserva al personale in servizio a tempo indeterminato del 50% dei nuovi posti e prescrive il possesso del titolo di studio previsto per l'accesso alla categoria - È norma di rango primario sovraordinata rispetto all'art. 5 dell'ordinamento professionale del 2004 - Equiparazione del corso - Concorso al concorso.

NEWS

Öffentliche Aufträge:
Das "*Osservatorio di Diritto Comunitario e Nazionale sugli Appalti Pubblici della Facoltà di Giurisprudenza di Trento*" (Beobachtungsstelle des EU- und Nationalen Rechts zu den öffentlichen Aufträgen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Trient) kündigt die Eröffnung einer eigenen Sektion zum Projekt "Qualität und Rechte – Strategische Politiken und Schutzniveaus in den öffentlichen Verträgen"an, die zusammen mit der Spezialisierungsschule für juristische Berufe der Universitäten Bocconi und Pavia betrieben wird, in Zusammenarbeit mit dem Bündnis der italienischen Genossenschaften. Ziel ist zu überwachen, auf welche Weise die ausschreibenden Stellen über die öffentlichen Verträge Ziele verfolgen (können), welche über das Grundinteresse an der Wirtschaftlichkeit der ausgeschriebenen Dienstleistung und die Anforderungen wie Rechtmäßigkeit und Transparenz hinausgehen; diese weiteren Ziele können beispielsweise soziale Inklusion, aktive Arbeitsmarktpolitik, verstärkter Arbeitnehmerschutz sein. Dazu werden die Ausschreibungen italienischer Stellen sowie die italienische und EuGH-Rechtsprechung untersucht. Das Forschungsprojekt umfasst die Veröffentlichung eines periodischen Newsletter und Möglichkeiten des Dialogs und der Begenung in Form der Organisation von Workshops an verschiedenen Orten. Die Kooperation mit weiteren Universitäten ist ebenso vorgesehen (u.a. mit der FUBozen, dortige Referentin Prof. Laura Valle) wie die Einbeziehung von Verwaltungen und Praktikern, die im öffentlichen Vertrags- und Auftragswesen tätig sind.
Neue Durchführungsbestimmung im Bereich öffentlicher Verträge:

Gesetzesvertretende Verordnung D.lgs 162/2017
Link zur Pressemitteilung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol:
www.provincia.bz.it/acp/news.asp?aktuelles_action=300&aktuelles_image_id=965199
Link zum Auszug aus dem Gesetzesanzeiger (Gazzetta Ufficiale):
www.osservatorioappalti.unitn.it/content.jsp?id=21

Die Trentiner *Consulta* zur Reform des Autonomiestatuts in der Endphase
Nach der Vorstellung ihres Dokuments mit Leitlinien für eine Reform im letzten Frühjahr und der Planungsphase, die Ende September endete, ist die *Consulta* für höchstens ein weiteres Jahr verlängert worden, um die Arbeiten mit einem Schlussdokument zu beenden. Seit Oktober werden die Anregungen, Beiträge und Kommentare von Bürgern und Zivilgesellschaft in der Partizipationsphase sowie die Anhörungen ausgewertet, um dann im Schlussdokument als Vorschläge für eine Reform zusammengefasst und konkretisiert zu werden. (Webseite: www.riformastatuto.tn.it)

Südtirol-Konvent:
Die Gremien des Autonomiekonvents zur Überarbeitung des Autonomiestatuts Trentino-Alto Adige – das Forum der 100 und der Konvent der 33 – haben ihre Arbeit im Frühling 2016 aufgenommen und mit Ende Juni 2017 abgeschlossen. Am 22. September 2017 wurden sowohl die Ergebnisse des Forums der 100 als auch jene des Konvents der 33 dem Südtiroler Landtag vorgestellt und übergeben. Alle Ergebnisse sind unter www.konvent.bz.it in deutscher, italienischer und ladinischer Sprache abrufbar.

EVENTS

Tagung „Die transparente Verwaltung in Österreich und in Italien. Der Zugang zur Information der Bürgerinnen und Bürger zwischen Grundsätzen und Anwendung."
Zeit: Mittwoch, 28. Februar 2017, 14.00-18.00 Uhr
Ort: Università degli Studi di Trento – Facoltà di Giurisprudenza, Trient
Keine Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen unter: maria.bertel@uibk.ac.at

Tagung "Representing Regions, Challenging Bicameralism" am 22. und 23. März 2018 an der Universität Innsbruck, Aula.

Winter School on Federalism and Governance: Vom 05.-16. Februar 2018 findet die 9. Winter School on Federalism and Governance statt. Die Ausgabe 2018 befasst sich mit dem Thema „Federalism in the Making". Die erste Woche

wird an der Universität Innsbruck ausgetragen, die zweite Woche an EURAC Research. Für nähere Informationen: http://winterschool.eurac.edu/

Bei der sechsten Ausgabe des **Federal Scholar in Residence Programm** von EURAC Research hat eine international besetzte Fachjury von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Lucas I. González, Forscher am "National Council for Scientific and Technical Research (CONICET)" und der "Argentine Catholic University" sowie assoziierter Professor der „National University of San Martin", Buenos Aires, Argentinien, ausgewählt. Er wird sein Papier "Federalism, Inequality, and Redistribution in Latin America" sowie seine Forschungsschwerpunkte während seines Aufenthaltes in Bozen im Juni 2018 an EURAC Research vorstellen. Die Bewerbungsfrist für das Federal Scholar in Residecne Programm 2019 endet wie üblich am 1. Juli 2018. Das Programm richtet sich an Forscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ihr Manuskript in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Weiterführende Informationen unter www.eurac.edu/federalscholar.

LITERATURTIPPS

Alber Elisabeth, South Tyrol's Negotiated Autonomy, in: Treatises and Documents - Journal for Ethnic Studies, 78, 2017, 41 ff.

Atz Hermann/Haller Max/Pallaver Günther (Hg)**,** Differenziazione etnica e stratificazione sociale in Alto Adige. Una ricerca empirica, 2017.

Bernardini Giovanni/Pallaver Günther (Hg), Dialogue against Violence. The Question of Trentino-South Tyrol in the International Context (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient; Contributi/Beiträge 32), 2017.

Bußjäger Peter/Gsodam Christian (Hg), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum, 2017, 113 ff.

Gamper Anna, Untersuchungsausschüsse der Landtage - Rechtslage,

Problemstellungen und Perspektiven, in: Österreichischer Juristentag (Hg), Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Erfahrungen und Perspektiven, 2017, 20 ff.

Gamper Anna, Grundverkehrsrecht, in: Rath-Kathrein Irmgard/Weber Karl (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht[10(überarbeitet)], 2017, 81 ff.

Gamper Anna, Tausch und Reform: Die Änderung des Grundgesetzes 2017, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2017, 2017, 114 ff.

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther (Hg), Federal Power-Sharing in Europe, 2017.

Palermo Francesco/Kössler Karl, Comparative Federalism, 2017.

Pallaver Günther, The Südtiroler Volkspartei. Success through conflict, failure through Consensus, in: Mazzoleni Oscar/Mueller Sean (Hg), Regionalist Parties in Western Europe. Dimensions of Success, 2017, 107-134.

Schwamberger Helmut/Ranacher Christian, Tiroler Landesordnung 1989, Kurzkommentar, 6. Auflage, 2017.

Trettel Martina/Valdesalici Alice/Alber Elisabeth/Kress Annika/Meier Alice/Ohnewein Vera/Klotz Greta, Demokratische Innovation und partizipative Demokratie im Alpenraum: Vergleichender Bericht, Bolzano: EURAC Research, 2017. Text auch online unter: http://webfolder.eurac.edu/EURAC/Publications/Institutes/autonomies/sfereg/GaYa_Report_DE_online.pdf

Institut für Föderalismus, 41. Bericht über den Föderalismus in Österreich, 2016.

Zwilling Carolin/Klotz Greta, Grenzüberschreitende Kooperation im Mehrebenensystem des Alpenraums: Implikationen für den Tourismus, in: Bußjäger Peter/Gsodam Christian (Hg), Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus, 2017, 69 ff.

Zwilling Carolin, Italiens Regionen zwischen Reform und Stillstand, in Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2017, 369 ff.

Copyright © 2017

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 1/2017
Berichtszeitraum: 12/2016 - 5/2017

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHU

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 01.12.2016, E 1110/2015 ua; Keine Bedenken gegen die gesetzliche Beschränkung der Verwendung und Nachahmung von Zeichen des Roten Kreuzes:

§ 8 des Rotkreuzgesetzes verbietet ua die Verwendung des Roten Kreuzes und von Zeichen, die eine Nachahmung desselben darstellen. Der VfGH befand im vorliegenden Fall anlässlich von Beschwerden einer Rettungsorganisation und einer Tierklinik, dass die klare Unterscheidbarkeit des Roten Kreuzes von anderen Organisationen zur Erfüllung der humanitären Aufgaben im Rahmen völkerrechtlicher Verträge unerlässlich und angesichts der vielfältigen Alternativen anderer Organisationen in der Verwendung von Zeichen zur Charakterisierung ihrer Tätigkeiten nicht unverhältnismäßig sei. Die angefochtene Bestimmung sei weder in Bezug auf das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums noch in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig.

VfGH 02.12.2016, G 105/2015; Keine Verfassungswidrigkeit des Verbots der Aufgewahrung von Leichen außerhalb einer Bestattungsanlage:

NG
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS
EVENTS
LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2017

Redaktion und Übersetzung

Elisabeth Alber, Anna Gamper, Lukas Gamper, Esther Happacher, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Teresa Sanader, Alexander Schuster, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

§ 10 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes sieht vor, dass Leichen nach Vornahme der Totenbeschau unverzüglich in einer Leichenkammer einer Bestattungsanlage unterzubringen sind und dass die Aufbahrung für die Dauer der Trauerzeremonie in einem Aufbahrungsraum einer Bestattungsanlage zu erfolgen hat.
Der VfGH befand im vorliegenden Fall keinen Verstoß des grundsätzlichen Verbots der Aufbahrung von Leichen außerhalb einer Bestattungsanlage gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen die Erwerbsausübungsfreiheit eines privaten Bestattungsunternehmens. Die Regelung sei nicht unsachlich, da die Beschränkung durchaus im öffentlichen Interesse (zB Vermeidung von Infektionsgefahren) gelegen sei und durch die Bestimmung ua zusätzliche Leichentransporte vermieden würden.

VfGH 23.02.2017, E 70/2017; Keine Verfassungswidrigkeit der Einbeziehung von Elektro-Autos in Tempolimits aus Umweltschutzgründen:
Es ist nicht unsachlich, wenn gestützt auf das Immissionsschutzgesetz–Luft durch Verordnung eine immissionsbedingte einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung erlassen wird, ohne dabei zwischen einzelnen Fahrzeuggattungen und deren jeweiligem Schadstoffausstoß zu differenzieren. Dies, wie der VfGH bereits in VfSlg. 19.498/2011 festgestellt hatte, deshalb, weil unterschiedliche Tempolimits für Pkw würden den Verkehrsfluss beeinträchtigen und damit die Verkehrssicherheit gefährden. Außerdem käme es zu einem „ungleichmäßigen Geschwindigkeitsverlauf“, wodurch aber die Geschwindigkeitsbeschränkung ihren emissionsreduzierenden Effekt wenigstens teilweise verliert. Anlass der neuerlichen Entscheidung des VfGH war die Beschwerde des Besitzers eines E-Autos, der geltend gemacht hatte, dass sein Fahrzeug keine Luftschadstoffe ausstoße und ein entsprechendes Tempolimit auf der Westautobahn bei Linz ihn daher nicht betreffe.

VfGH 24.02.2017, E 257/2017; Ablehnung der Beschwerde über die Anerkennung von Südtirolern als österreichischen Staatsbürgern:
Mit gegenständlichem Beschluss lehnte der VfGH fünf Beschwerden gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts Wien ab, die auf die Anerkennung von Südtirolern als österreichische Staatsbürger abgestellt hatten. Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde einerseits ab, weil sich die behaupteten Rechtsverletzungen zum erheblichen Teil aus einer unrichtigen Anwendung eines einfachen Gesetzes ergeben würden und sich daher keine verfassungsrechtlichen Fragen stellten. Andererseits verwies er in Bezug auf etwaige verfassungsrechtliche Fragen auf seine Rechtsprechung über die Auslegung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain und lehnte die Behandlung der Beschwerde mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg ab. IN weiterer Folge wird nun auch der VwGH in dieser Angelegenheit zu entscheide haben.

VfGH 14.03.2017, V 23/2016; Teilweise Gesetzwidrigkeit der Bregenzer

Gefördert von

Bettelverbotsverordnung:
§ 1 der Bregenzer Bettelverbotsverordnung verbietet auf bestimmten Märkten und auf bestimmten Veranstaltungen Betteln generell. Der VfGH befand, dass die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz es nicht nachzuweisen vermochte, dass ein spezifischer Missstand, wie er für das Verbieten (auch) des stillen Bettelns an öffentlichen Orten vorliegen muss, bei den von der Verordnung erfassten Veranstaltungen vorlag. Zudem war das in der Bregenzer Bettelverbotsverordnung normierte Verbot auch zeitlich undifferenziert ausgestaltet.

VfGH 14.03.2017, E 3282/2016; Keine Unionsrechtswidrigkeit bzw Inländerdiskriminierung im Hinblick auf das österreichische Glückspielmonopol; keine Übertragbarkeit des Falles *Karelin gegen Russland* auf die österreichische Rechtslage:
Der VfGH verweist in diesem Erkenntnis auf seine früheren Ausführungen (E 945/2016 ua vom 15.10.2016; siehe auch den Newsletter 2/16), wonach die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht unionsrechtswidrig sind und somit auch keine Inländerdiskriminierung vorliegen kann.
Ferner verstößt das im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren für die Verwaltungsstrafbehörde wie für das Verwaltungsgericht geltende Amtswegigkeitsprinzip – selbst bei Abwesenheit der Verwaltungsstrafbehörde in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht – laut VfGH nicht gegen Art 6 EMRK. Die Entscheidung des EGMR in *Karelin gegen Russland* (EGMR 20.09.2016, App Nr 926/08) ist ua aufgrund des vollen gerichtlichen Rechtsschutzes durch die mit umfassender Zuständigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichte nicht auf die österreichische Rechtslage übertragbar.

VfGH 14.03.2017, G 164/2016; Keine Verfassungswidrigkeit des gesetzlichen Verbots des Versandhandels mit E-Zigaretten:
Der VfGH entschied im vorliegenden Fall, dass das Versandhandelsverbot mit elektronischen Zigaretten des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtraucherschutzgesetzes keine Verletzung der Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art 6 StGG) oder der unternehmerischen Freiheit (Art 16 GRC) darstellte. Es liege im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, bestimmte Produkte auf Grund potentieller gesundheitsschädigender Auswirkungen in das Versandhandelsverbot einzubeziehen, welches den öffentlichen Interessen des Gesundheits-, Konsumenten- und Jugendschutzes diene; das Verbot sei überdies verhältnismäßig.

TIROLER LANDESRECHT Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/)

unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Krankenanstaltengesetz (Novelle), LGBl 152/2016:
Grundsatzgesetzliche Vorgaben aus verschiedenen Bundesgesetzen werden durch diese Novelle ausgeführt.

„Dienstrechtsnovellen“ (Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl 153/2016; Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl 154/2016; Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl 155/2016; Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl 156/2016):
Schaffung der Möglichkeit von Dienstzuweisungen zu anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Rechtsträgern.

Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 (Novelle), LGBl 12/2017:
Angleichung an die bundesrechtlichen Regelungen des Umweltinformationsgesetzes und Neuregelung des Rechtsschutzes.

Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017, LGBl 26/2017:
Fortführung und Ergänzung der in den letzten Jahren zur Straffung der bestehenden Verwaltungsstrukturen, zum Bürokratieabbau sowie zur Deregulierung und Konsolidierung der Landesrechtsordnung getroffenen Maßnahmen ua durch Eingliederung zahlreicher Fonds in den Landeshaushalt, die Aufhebung einer Reihe von Landesgesetzen sowie von Maßnahmen zur Verfahrens- und Projektbeschleunigung.

Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017, LGBl 32/2017:
Ergänzung von Maßnahmen der Verwaltungsreform und der Deregulierung; Aufhebung aller als einfache Landesgesetze geltenden Rechtsvorschriften, die in ihrer Stammfassung vor dem 1. Jänner 1980 in Kraft getreten sind (vorbehaltlich taxativ genannter Ausnahmen).

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGVerwaltungsgerichtshof

16.12.2016, Ra 2016/02/0228; Beschlagnahme von Wettannahmeautomaten trotz späterer Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz rechtmäßig:
Im gegenständlichen Fall waren vier Wettannahmeautomaten der mitbeteiligten GmbH vom Magistrat der Stadt Wien beschlagnahmt worden, um damit die Strafe des Verfalls zu sichern. Der VwGH entschied im vorliegenden Fall, dass die GmbH zum maßgeblichen Zeitpunkt über keine Bewilligung dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten (GTBW-G) verfügte; an diesem Umstand änderte eine allenfalls in der Folge erwirkte Bewilligung nach dem Wiener Wettengesetz nichts. Wie zuvor das GTBW-G, so kennt auch das Wiener Wettengesetz eine Verwaltungsübertretung für die Vermittlung von Wettkunden ohne eine dafür erforderliche Bewilligung und sieht dafür den Verfall von Gegenständen als Strafe vor. Damit war auch nach dem nunmehr geltenden Wiener

Wettengesetz von einem fortbestehenden Verdacht einer Verwaltungsübertretung auszugehen, weshalb die Beschlagnahme der Automaten zur Sicherung des Verfalls rechtmäßig war.

21.12.2016, Ra 2016/04/0117; Parteistellung von anerkannten Umweltorganisationen im UVP-Feststellungsverfahren:
Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 sind anerkannte Umweltorganisationen berechtigt, gegen einen negativen UVP-Feststellungsbescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Im vorliegenden Fall befasste sich der VwGH mit der Reichweite dieser Parteistellung und führte aus, dass es für Umweltorganisationen im UVP-Feststellungsverfahren möglich sein müsse, dieselben Rechte wie der Einzelne geltend zu machen. Der eingetragenen Umweltorganisation komme somit das Recht zu, nicht nur die Einhaltung solcher Umweltvorschriften geltend zu machen, die Interessen der Allgemeinheit schützten, sondern auch Rechtsgüter Einzelner.

07.03.2017, Ra 2016/02/0145-0146-5; Lenkerinnen- und Lenkererhebung: auch juristische Personen können auskunftspflichtig sein:
§ 103 Abs 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 schreibt vor, dass die Behörde grundsätzlich vom Zulassungsbesitzer einer Kraftfahrzeuges Auskünfte darüber verlangen kann, wer das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gelenkt hat. Falls der Zulassungsbesitzer diese Auskunft nicht selbst erteilen kann, so hat er die Person zu benennen, die dazu in der Lage ist. Im vorliegenden Fall stellte der VwGH klar, dass auch juristische Personen nach dieser Bestimmung auskunftspflichtig seien, da sich aus dem Gesetzeswortlaut keine Einschränkung dahingehend ergebe, dass es sich beim Zulassungsbesitzer zwingend um eine natürliche Person handeln müsse.

29.03.2017, Ra 2016/10/0141; Bedarfsprüfung für Apotheken – neue Rechtslage entspricht der Judikatur des EuGH; keine verfassungswidrige Inländerdiskriminierung innerhalb einer gerechtfertigten Übergangszeit:
Nach dem Apothekengesetz kann eine Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass ein Bedarf an ihr besteht. Der VwGH entschied im gegenständlichen Fall, dass aus der Rechtsprechung des EuGH (C-367/12, C-634/15) hervorgehe, dass nicht die Prüfung des Bedarfs an einer neu zu errichtenden Apotheke als solche als unionsrechtswidrige erachtet werde, sondern lediglich die „allgemeine“ Zugrundelegung einer unveränderlich festgelegten Zahl von zu versorgenden Personen. Es liege überdies keine verfassungswidrige Inländerdiskriminierung vor, da durch die Novelle BGBl I Nr 103/2016 die vom EuGH geforderte Flexibilität bei der Prüfung des Bedarfs einer neu zu errichtenden Apotheke hergestellt worden sei.

Landesverwaltungsgericht Tirol

03.01.2017, LVwG-2016/22/2811-1; Baubewilligung; Behörde; Vize-Bürgermeister; absolute Nichtigkeit:
Ergibt sich aus einer gebotenen Gesamtbetrachtung, insbesondere aus dem Spruch der Entscheidung (hier: „Der Vize-Bürgermeister der Gemeinde XY als Baubehörde gemäß § 53 TBO 2011 entscheidet über den gegenständlichen Antrag“), dass eine Baubewilligung nicht dem Bürgermeister als zuständiger Behörde nach § 53 Abs 1 TBO 2011, sondern dem Vizebürgermeister und sohin keiner Behörde zuzurechnen ist, liegt absolute Nichtigkeit der Entscheidung vor. Eine dagegen erhobene Beschwerde erweist sich daher als unzulässig.

13.01.2017, LVwG-2016/23/2127-6; Abschussplanung; Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden; Abgrenzung:
Es handelt sich bei einem Abschussplan um einen Pflichtabschussplan, dessen Nichterfüllung unter der Sanktion des § 70 TJG steht. Erst wenn ein Abschuss abweichend vom Abschussplan erfolgen soll, hat die Behörde diesen nach § 52 TJG vorzuschreiben. Deshalb sollten bei ordnungsgemäßer Jagdplanung und ausreichender Erfüllung der Abschusspläne Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden nicht erforderlich sein.

02.02.2017, LVwG-2016/20/2573-3; Übertretungen der StVO und des KFG; Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit; Wheelie mit Motorrad:
Das Hochreißen des Vorderrades und das Vollziehen eines sogenannten Wheelies stellt keine der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechende Verhaltensweise des Lenkers dar. Der Beschwerdeführer hat somit gegen § 102 Abs 3 vierter Satz KFG verstoßen. Genauso hat er, indem er auf die linke Fahrbahnseite geraten ist, auch dem Rechtsfahrgebot des § 7 Abs 1 StVO zuwidergehandelt. Das von der missachteten Norm verfolgte Interesse an der Verkehrssicherheit wurde in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt. Unfallstatistiken weisen Motorradfahrer als besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer aus. Die hohe Geschwindigkeit war zweifelsfrei mit einer erheblichen Gefahr verbunden.

23.02.2017, LVwG-2016/37/2313-1; Gemeindegutsagrargemeinschaft, Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, Zuständigkeit der Agarbehörde:
Eine Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass sie Rechte (Pflichten) der Agrargemeinschaft gegenüber dem Mitglied, Rechte (Pflichten) des Mitgliedes gegenüber der Agrargemeinschaft und Rechte (Pflichten) des Mitgliedes gegenüber den anderen Mitgliedern der Agrargemeinschaft zum Gegenstand hat. Somit kann nur Gegenstand der Entscheidung der Agrarbehörde sein, was das TFLG 1996, Regulierungspläne und die Verwaltungssatzungen über das Mitgliedschaftsverhältnis bestimmen. Streitigkeiten, die über diesen Rahmen hinaus gehen und mit dem Mitgliedschaftsverhältnis nichts mehr zu tun

haben, sind grundsätzlich gemäß § 1 JN vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

27.02.2017, LVwG-2017/35/0384-2; Nachtfahrverbot, Verbotsunkenntnis, Erkundigungspflicht:
Die Verbotsunkenntnis ist dann vorwerfbar, wenn sich der Täter trotz Veranlassung über den Inhalt der einschlägigen Normen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht. Eine Nachfrage beim Arbeitsgeber erfüllt in diesem Zusammenhang nicht die Voraussetzungen einer sorgfaltsgemäßen Einholung einer Rechtsauskunft. Eine Auskunft eines namentlich nicht bekannten und vom Beschwerdeführer auch nicht näher konkretisierten „Polizeimeisters“ konnte den Verbotsirrtum des Beschwerdeführers nicht entschuldigen.

17.03.2017, LVwG-2017/22/0451-1: Anmeldung eines Freizeitwohnsitzes; Versäumung der Frist; materiellrechtliche Frist; keine Wiedereinsetzung:
Bei der Frist nach § 17 Abs 3 TROG 2016, wonach Wohnsitze, die a) am 31. Dezember 1993 nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig als Freizeitwohnsitze verwendet worden sind und b) weiterhin als Freizeitwohnsitze verwendet werden sollen, vom Eigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten letztmalig bis zum 30. Juni 2014 beim Bürgermeister nachträglich angemeldet werden können, handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG ist gegen die Versäumung dieser Frist ausgeschlossen.

ITALIEN VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 270 vom 15.12.2016
Befugniskonflikt zwischen Körperschaften, erhoben von der Autonomen Provinz Bozen gegen den Staat, hinsichtlich der Verfügung des Ministers der Gesundheit vom 28. Mai 2015, betreffend „Außerordentliche Maßnahmen der Gesundheitspolizei im Bereich der Tuberkulose, Rinder- und Büffel-Brucellose, Ziegen-Brucellose und der Enzootischen Rinder-Leukose“ - Ablehnung
Die Autonome Provinz gliederte den Rekurs in drei Rügen. Als erstes beklagte sie die Verletzung der Befugnisse gemäß Art. 8, 9 und 16 Autonomiestatut und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen D.P.R. Nr. 279/1974 und GvD Nr. 266/1992, sowie von Art. 117 Abs. 3 Verf. Die Verfügung verletze nämlich nach Ansicht der Autonomen Provinz Bozen ihre Befugnisse im Bereich der Landwirtschaft, des Viehbestandes, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, sowie im Bereich der Hygiene und des Gesundheitswesens.
Zudem sah die Autonome Provinz ihre Zuständigkeiten im Bereich der

Umsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union gemäß Art. 117 Abs. 5 Verf. verletzt, da die besagte Verfügung einen direkten elektronischen Identifizierungsmechanismus für die Rinder einführte, ohne dabei den vorgesehenen Zeitraum zu beachten, welcher der Autonomen Provinz Bozen zusteht, um die Rechtsakte der EU auf dem eigenen Gebiet umzusetzen.
Mit der letzten Rüge sah die Autonome Provinz Bozen einen Beschneidung der eigenen Befugnisse gemäß Art. 8,9 und 16 i.V.m. Art. 99, 100, 101 und 102 Autonomiestatut, also in Bezug auf die Bestimmungen des Autonomiestatus, welche die Rechte im Bereich des Gebrauchs der eigenen Muttersprache und der Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache vorsehen.
Der Verfassungsgerichtshof sah die Rügen als unbegründet an. Seiner Ansicht nach würde die Verfügung nämlich in den Bereich der internationalen vorbeugenden Maßnahmen gemäß Art. 117 Abs. 1 lit. q) Verf. fallen und dementsprechend der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates angehören. Dem folgend, ist auch die zweite Rüge, also die Verletzung des Art. 117 Abs. 5, abzuweisen, da diese Bestimmung den Regionen (und den Autonomen Provinzen) die Befugnis zur Umsetzung von Rechtsakten der EU nur in deren Zuständigkeitsbereichen vorsieht. Auch die dritte Rüge überzeugte den VfGH nicht, weshalb dieser den Befugniskonflikt als unzulässig erklärte.

Urteil Nr. 283 vom 21.12.2016
Normenkontrollverfahren des Art. 20-ter Abs. 1 lit. b), d) und Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 2/1987 (Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol), vorgebracht vom Landesgericht Bozen in Bezug auf die Art. 3 und 117 Abs. 2 lit. l) Verf. - Annahme
Art. 20-ter Landesgesetz Nr. 2/1987 führte neue Personengruppen von Begünstigten ein, welche ein landwirtschaftliches Vorkaufsrecht auf ehemalige Liegenschaften des Staates besitzen, obwohl diese in den staatlichen Bestimmungen nicht vorgesehen waren. Des Weiteren setzte das Landesgesetz eine Vorrangsordnung in Bezug auf den Verkauf fest, welche nicht in Einklang mit den staatlichen Vorgaben war. Auch das Kommunikationsmittel über die Verkaufsabsichten wich von den staatlichen Bestimmungen ab, da das Landesgesetz eine Veröffentlichung auf der Amtstafel der abtretenden Gemeinde vorsah, anstatt einer individuellen Mitteilung an die Träger eines Vorverkaufstitels.
Das Verfahren befasste sich demnach mit der Frage, ob die regionalen Befugnisse die Schranke des Privatrechts, einen Bereich, in welchem der Staat ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis besitzt, überschritten habe oder nicht. Unabdingbare Voraussetzungen, um einen Eingriff in besagten Bereich zu rechtfertigen, wären gemäß Verfassungsgerichtshof: 1) seine Geringfügigkeit, 2) die Verbindung mit regionalen Befugnissen und 3) Angemessenheit.
Im gegenständlichen Fall war der Verfassungsgerichtshof jedoch der

Meinung, dass die Voraussetzung der Geringfügigkeit des Eingriffs fehle, da die untersuchten Bestimmungen nicht bloß Anpassungen, Ergänzungen oder Spezifizierungen darstellen, sondern tatsächlich in das fundamentale Prinzip der Verhandlungsfreiheit eingreifen. Daher wurde der Art. 20-ter L.G. Nr. 2/1987 für verfassungswidrig erklärt.

Urteil Nr. 80 vom 13.04.2017

Normenkontrollverfahren der Art. 2, 3, 4, 7 Abs. 4, 8, 14, 15, 16, 17, 18 und 66 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften), vorgebracht vom Präsidenten des Ministerrats -Annahme

Die Regierung sah einen Konflikt zwischen den vorhin genannten Artikeln und dem GvD Nr. 118/2011 gegeben, welches eine Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzen der Regionen vorsah, um die Einheitlichkeit und Gleichartigkeit der öffentlichen Buchhaltung zu garantieren. Dieser Bereich nämlich würde seiner Ansicht nach in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates gemäß Art. 117 Abs. 2 lit. e) fallen. Daher hätte auch die Autonome Provinz Bozen die ausschließlichen Befugnisse und die daraus resultierenden staatlichen Bestimmungen in diesem Bereich zu respektieren. Im Laufe des Verfahrens wurde das L.G. Nr. 25/2016 erlassen, welches ab 1. Jänner 2017 die angefochtenen Bestimmungen aufhob. Im Fall eines ius superveniens kann gemäß Verfassungsgerichtshof jedoch die Frage der Verfassungsmäßigkeit auf das neue Gesetz übertragen werden, unter der Voraussetzung, dass dieses nicht einen wesentlich veränderten Inhalt besitzt. Die Regierung beantragte daraufhin die Übertragung, da besagte Voraussetzungen vorlagen. Der Verfassungsgerichtshof erachtete dies für zulässig und erklärte die Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Normen.

Urteil Nr. 118 vom 22.05.2017

Kraftfahrzeugssteuern: die von der autonomen Provinz Trient festgesetzten Befreiungen sind gültig

Im Urteil Nr. 118/2017 haben die Verfassungsrichter bestätigt, dass die Landes-KFZ-Steuer im gegenwärtigen Rahmen des Autonomiestatuts eine eigene Steuer, im engeren Sinne, der autonomen Provinz ist. Ihre Regelung fällt in die Zuständigkeit der autonomen Provinz. Dies hat zur Folge, dass der Landesgesetzgeber die Befreiungen festlegen kann, welche er für angemessen hält. Dazu gehört auch die Möglichkeit eine Befreiung wiedereinzuführen, welche ursprünglich im staatlichen Gesetz vorgesehen war, jedoch später abgeschafft wurde. Dies widerspricht nicht den allgemeinen Grundsätzen des staatlichen Steuersystems, an deren Achtung auch die eigenen Steuern im engeren Sinne weiter gebunden bleiben.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL**Landesgesetzgebung**

Landesgesetz Nr. 22 vom 16. November 2016:
„Außeretatmäßige Verbindlichkeit“

Landesgesetz Nr. 23 vom 2. Dezember 2016:
„Änderungen zum Haushaltsvorschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2016, 2017 und 2018 und andere Bestimmungen“

Landesgesetz Nr. 25 vom 12. Dezember 2016:
„Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen“

Landesgesetz Nr. 26 vom 12. Dezember 2016:
„Bestimmungen über das Personal der Fraktionen des Südtiroler Landtages“

Landesgesetz Nr. 27 vom 22. Dezember 2016:
„Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2017“

Landesgesetz Nr. 28 vom 22. Dezember 2016:
„Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für die Finanzjahre 2017, 2018 und 2019 (Stabilitätsgesetz 2017)“

Landesgesetz Nr. 29 vom 22. Dezember 2016:
„Haushaltsvorschlag der Autonomen Provinz Bozen 2017-2019“

Landesgesetz Nr. 1 vom 27. Januar 2017:
„Änderungen des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe"

Landesgesetz Nr. 2 vom 7. April 2017:
„Außeretatmäßige Verbindlichkeit und andere Bestimmungen“

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 311/2016 – Abweisung des Antrages auf Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung
Rekurs Nr. 367/2014 des albanischen Rekursstellers für die Aufhebung der Abweisung des Antrages auf Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung durch den Quästor Bozens. Aufgrund wiederholter Straftaten, der nicht

erfolgreichen Eingliederung in die Gesellschaft trotz zehnjährigem Aufenthalt, sowie der nicht genügenden familiären Bindungen, erwies sich die vom Rekurssteller als unzureichend befundene Begründung für eine Abweisung seines Antrages auf Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung durch den Quästor dennoch als rechtmäßig. Der Rekurs wurde demzufolge als unbegründet abgewiesen.

Urteil Nr. 319/2016 – Verbot der Teilnahme an Sportveranstaltungen

Rekurs Nr. 239/2015 des Rekursstellers gegen das Innenministerium – Quästur Bozen für die Aufhebung einer Verwaltungsmaßnahme, welche das Verbot der Teilnahme an Sportveranstaltungen für einen Zeitraum von 5 Jahren beinhaltet. Der Rekurssteller rügte im gegenständlichen Fall eine Befugnisüberschreitung, da er der Ansicht war, dass sich die zuständige Verwaltung im Zuge des Erlassens der Maßnahme auf falsche Tatsachen stützte. Er war nämlich der Meinung, dass die Behörde seine nicht aktive Beteiligung an einer Schlägerei während eines Fußballspiels nicht richtig bewertete. Aus den Untersuchungen ging allerdings hervor, dass tatsächlich der Rekurssteller derjenige war, welcher den Zusammenstoß zwischen den rivalisierenden Fußballfans anstiftete. Daher wurde der Rekurs vom Gericht abgewiesen.

Urteil Nr. 333/2016 – Schließung eines Gasthofes wegen Hygiene

Rekurs Nr. 133/2015 des Rekursstellers gegen die Gemeinde Waidbruck und gegen den Südtiroler Sanitätsbetrieb – Gesundheitsbezirk Brixen für die Aufhebung eines Inspektionsprotokolls und die Verfügung, mit der die sofortige Einstellung der Beherbergungstätigkeit des Gasthofes Weißes Lamm in Waidbruck entschieden wurde. Der Rekurssteller nutzte besagtes Gebäude, um hilfsbedürftigen Personen eine kostengünstige Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Da die darin untergekommenen Personen selbst für die Reinigung verantwortlich waren, stellte die sanitäre Kontrolle in den Zimmern und Gängen eine prekäre hygienische Situation fest und ordnete dementsprechende Sanierungsmaßnahmen an. Dem Rekurs wurde jedoch stattgegeben, da sich die getroffene Maßnahme auf das Landesgesetz Nr. 1/1992 stützt und dieses ausdrücklich als Voraussetzung „eine drohende Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ verlangt, welche jedoch nach Ansicht des angerufenen Gerichtes nicht erkennbar war.

Urteil Nr. 10/2017 – Entscheidung über den Verfall einer Genehmigung zum Betrieb eines Spielsalons

Klage Nr. 131/2016 des Klägers gegen die Autonome Provinz Bozen/Südtirol auf Nichtigerklärung einer Maßnahme betreffend den Verfall einer Genehmigung zum Betrieb eines im Eigentum des Klägers stehenden Spielsalons und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 341/2012, mit sog. “sensible Orte” entsprechend des Landesgesetzes Nr. 13/1992 bestimmt werden. Im fraglichen Fall ist der vom Kläger betriebene Spielsalon innerhalb

eines Radius von 300 Metern von sensiblen Orten gelegen (konkret vom Jugendwohnheim “Kolping” und der Stadtbibliothek) und daher wurde die ursprünglich gewährte Genehmigung nicht erneuert. Diesbezüglich beklagte der Kläger unter anderem die Unzulänglichkeit der Sachverhaltsermittlung sowie der Begründung. Insbesondere behauptete er, dass es in den vorgenannten Rechtsakten unterlassen wurde, die “Personengruppen” zu bezeichnen, welche der Landesgesetzgeber schützen wollte. Das Verwaltungsgericht erachtet diesen Einwand jedoch als offensichtlich unbegründet, da die Kategorie “Jugendliche” unmittelbar und unmissverständlich direkt aus dem Gesetzeswortlaut des Art. 5 bis Landesgesetz Nr. 13/1992 hervorgeht. Derselbe Artikel sieht vor, dass Spielsalons nicht in einem Umkreis von 300 Metern von Instituten gelegen sein dürfen, welche hauptsächlich von Jugendlichen genutzt werden. Die Klage wurde daher zurückgewiesen, da das Jugendwohnheim ohne Zweifel in diese Definition fällt.

Urteil Nr. 47/2017 – Aufhebung einer Schlussbewertung für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Rekurs Nr. 197/2017 des Rekursstellers gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung, nach vorläufiger Aussetzung, der Schlussbewertung für das Schuljahr 2015/2016 des Klassenrates der Hotelfachschule des Berufsbildungszentrums Bruneck, mit welcher die Nichtzulassung eines Schülers zur Abschlussprüfung entschieden wurde. Der Rekurssteller beklagte unter anderem die Verletzung des Prinzips der guten Zusammenarbeit zwischen Schulinstitut und dem Elternhaus, festgelegt durch Art. 1 Gesetz Nr. 53/2003. Die Eltern hätten nämlich aufgrund mangelnder Kenntnis über die gefährdete Versetzung keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen. Allerdings erwiesen sich die Rügen als unbegründet, da angesichts des Informationssystems des digitalen Klassenregisters, des Notennachweises des ersten Semesters und der Teilnahme am Elternsprechtag, nicht von fehlender Kenntnis der Nichtversetzungsgefahr ausgegangen werden kann. Auch der Einwand, dass nicht ausreichende Unterstützungsmaßnahmen getroffen wurden, erwies sich als unbegründet. Es wurden nämlich zusätzliche Nachhilfestunden außerhalb des Unterrichts angeboten, welche vom Schüler allerdings nicht genutzt wurden. Aus diesen Gründen wurde der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

Urteil Nr. 68/2017 – Feststellung der Verpflichtung, eine Maßnahme zu ergreifen

Rekurs Nr. 306/2016 der Gatterer Holding GmbH gegen die Gemeinde Bruneck für die Feststellung der Verpflichtung, eine Maßnahme zu ergreifen und folglich der Rechtswidrigkeit des Schweigens der Gemeindeverwaltung. Die rekursstellende Gesellschaft legte der Behörde einen Vorschlag für eine Vereinbarung gemäß L.G. Nr. 13/1997 vor, welcher den Stadtumbau einer Fläche in der Brunecker Industriezone zum Gegenstand hatte. Die Gemeinde entgegnete, dass die Gesellschaft keinen rechtlichen Anspruch besitze,

welcher vorsähe, dass der Vorschlag von der Gemeindeverwaltung behandelt werden müsse. Das Gerichtwar jedoch der Meinung, dass diese Verpflichtung aufgrund des Art. 55quinquies desselben Gesetzes bestehe, welcher die Initiativbefugnis einer Planungstätigkeit auch einem Privaten zugesteht. Die Gemeinde Bruneck wurde deshalb dazu verurteilt, das Verwaltungsverfahren einzuleiten.

Urteil Nr. 104/2017 – Kriterien für die Weitervergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten

Rekurs Nr. 213/2016 des KSM – Konsortium Südtiroler Mietwagenunternehmer gegen die Autonome Provinz Bozen, mit Beitritt des Konsortiums LIBUS zur Unterstützung der Verwaltung, für die Aufhebung des Beschlusses des Landesrates Nr. 562/2016, welcher die Kriterien für die Weitervergabe der Personenverkehrsdienste und die Bestimmungen zur Nutzung der Fahrzeuge zum Gegenstand hat. Der angefochtene Beschluss führte den Art. 5 L.G. Nr. 16/1985 durch, indem er allgemeine qualitative Kriterien und Standards für die Weitervergabe von Linienverkehrsdiensten festlegte. Die rekursstellende Partei vertrat die Ansicht, dass der Beschluss die vorhin genannte Gesetzesnorm verletze und diese falsch angewendet worden sei. Der Landesrat entschied sich nämlich dafür, die Weitervergabe auf jene Unternehmen zu begrenzen, welche bereits direkte Konzessionsinhaber der Autonomen Provinz Bozen waren. Der Rekurssteller wandte ein, dass Art. 5 L.G. Nr. 16/1985 dem entgegen nicht die Notwendigkeit dieser subjektiven Eigenschaft für eine Weitervergabe vorsehe. Das VwG wies den Rekurs jedoch ab, indem es ausführte, dass die gegenständliche Norm in dieser Weise interpretiert werden müsse, dass der Landesrat ermächtigt sei, das gesamte Rechtsinstitut der Weitervergabe zu regeln, inklusive der subjektiven Voraussetzungen und nicht bloß dessen Verfahren, wie hingegen die rekursstellende Partei behauptete.

Urteil Nr. 107/2017 – Veganes Essen im Kindergarten

Rekurs Nr. 241/2016 der Rekursstellerin gegen die Gemeinde Meran für die Aufhebung eines Beschlusses des leitenden Angestellten, mit welchem der Antrag auf vegane Essensausgabe in der Vorschule „Texelpark“ in Meran abgewiesen wurde. Die Rekursstellerin rügte unter anderem die fehlende Begründung der angefochtenen Verwaltungsmaßnahme, da die Verwaltung jene Maßnahme weder auf eine Gesetzesnorm noch eine Verordnung stützte. Das angerufene Gericht gab dem Rekurs statt, da die Verwaltung niemals nach freiem Ermessen tätig werden kann, sondern stets gemäß Gesetz handeln muss. Dementsprechend sind die rechtlichen Erwägungen in der Begründung der Antragsabweisung anzuführen.

Urteil Nr. 112/2017 – Fehlende Umsetzung des sog. “Buona Scuola (Gute Schule)”-Gesetzes

Klage Nr. 272/2016 verschiedener Kläger, alle Lehrer mit Lehrbefähigung an den Schulen der Sekundarstufe in italienischer Sprache, gegen die Autonome

Provinz Bozen/Südtirol auf Nichtigerklärung von Landesrechtsakten in fehlender Umsetzung des staatlichen Gesetzes 107/2015 (sog. “Buona Scuola”, “gute Schule”) zur Einstellung befristet beschäftiger Lehrkräfte. Die Kläger lasten der beklagten Verwaltung an, die Rechtsordnung des Landes nicht an die allgemeinen Grundsätze der Reform des Schulsystems entsprechend des vorgenannten Gesetzes angepasst zu haben. Insbesondere beklagen sie das Unterlassen bezüglich der Vorbereitung eines außerordentlichen Plans für Planstellen zur Einstellung der nicht fest angestelleten Lehrkräfte, um den Abbau der Ranglisten zu fördern. Die Lehrkräfte sehen darin eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Lehrkräften in anderen Provinzen. Das angerufen Verwaltungsgericht wies die Klage aus verschiedenen, einer Annahme entgegenstehener Gründe ab. Unter anderem erlaubt die von Art. 1 Abs. 77 des Gesetzes Nr. 107/2015 vorgesehen, sog. “salvatorische Klausel” ein Abweichen vom allgemeinen Gebot der Anpassung an die im Gesetz vorgesehenen Grundsatzbestimmungen. Daher sind die von der Autonomen Provinz getroffenen, unterschiedlichen Entscheidungen im Bereich der Einstellung von Lehrpersonal als rechtmäßig zu erachten unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Landesstellenpläne.

Urteil Nr. 123/2017 – Schließung einer Immobilie der Streitkräfte wegen Führung eines Hotebetriebs

Rekurs n. 194/2016 des Verteidigungsministeriums – Kommando der Alpini gegen die Gemeinde Kastelruth für die Aufhebung einer Verfügung des Bürgermeisters, welche die sofortige Schließung des Betriebes „Villa Ausserer“ und die Zahlung einer Verwaltungsstrafe zum Gegenstand hat. Die Immobilie diente als Logistikbasis der Streitkräfte und wurde direkt vom Kommando der Alpini geführt. Die Gemeinde sah darin allerdings den Betrieb eines Gasthofs, welcher einer Lizenz für den Ausschank von Essen und Trinken, sowie die Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten, bedarf. Das angerufene VwG stellte allerdings fest, dass das Gut unzweifelhaft der nationalen Verteidigung diene, da es sich um ein Demanialgut handle. Folglich müsste das Gut der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis des Staates unterliegen. Da die angefochtene Verwaltungsmaßnahme auf Grundlage eines Landesgesetzes erlassen wurde, der Fall jedoch nicht in dessen Anwendungsbereich fällt, ist die Maßnahme als rechtswidrig anzusehen. Der Rekurs wurde angenommen.

Urteil Nr. 138/2017 – Schließung der Geburtenabteilung Sterzing

Rekurs Nr. 238/2016 der Gemeinde Sterzing gegen die Autonome Provinz Bozen und den Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen für die Aufhebung des Beschlusses des Landesrates mit dem Gegenstand „Anwendung der Bestimmungenen im Bereich der Geburtenstationen“. Auf Grundlage der gegenständlichen Maßnahme wurde die Schließung der Geburtenstation des Krankenhauses Sterzing verfügt und zwar ab 1. November 2016. Der Rekurssteller rügte in diesem Zusammenhang mehrere

Befugnisüberschreitungen und Gesetzesverletzungen, vor allem unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Beweisaufnahme. Nach Meinung des Rekursstellers hätte der Landesrat die Schließung der Geburtenabteilung des Krankenhauses Sterzing entschieden, ohne vorher eingehend untersucht zu haben, ob diese nicht doch in der Lage wäre die Voraussetzungen für einen weiteren Betrieb zu erfüllen. Der Rekurs wurde jedoch vom Gericht abgewiesen, da dieses das Fehlen der Mindestvoraussetzungen für eine Vermeidung der Schließung der Geburtenabteilung feststellte. Es fehlen nämlich eine Geburtenrate von über 500 pro Jahr, die Qualifizierung als Sanitätsbetrieb eines benachteiligten Gebietes, sowie die Fähigkeit einen 24-Stunden-Dienst der vier notwendigen Berufsbilder (Hebamme, Gynäkologe, Pädiater und Anästhesist) zu garantieren.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 17 vom 1.12.2016
Änderungen am Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2016-2018

Landesgesetz Nr. 18 vom 7.12.2016
Förderungsmassnahmen zugunsten der örtlichen Information

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 18-52/Leg vom 12.12.2016
Verordnung bezüglich Änderungen des LH Dekrets Nr. 3-17/Leg vom 16.4.2015 "Verordung zur Ausführung des Art. 16 bis des Landesgesetzes Nr. 8 vom 11.6.2002 (Landesgesetz zur Tourismusförderung)' im Bereich der Landes-Aufenthaltssteuer"

Landesgesetz Nr. 19 vom 29.12.2016
Gesetz im Zusammenhang mit dem Trentiner Landeshaushaltsgesetz 2017

Landesgesetz Nr. 20 vom 29.12.2016
Landesstabilitätsgesetz 2017

Landesgesetz Nr. 21 vom 29.12.2016
Haushaltsplanung des Landes Trentino für die Haushaltsjahre 2017-2019

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 1-54/Leg vom 25.1.2017
Verordnung betreffend Änderungen des LH Dekrets Nr. 25-100/Leg vom 20.12.2012, "Verordnungsbestimmungen über den Schutz vor Strom- und Magnet-, und elektromagnetischer Strahlung durch Frequenzen zwischen 100 kHz und 300 GHz (Art. 61 des Landesgesetzes Nr. 10 vom 11.9.1998 und Art. 5 ter des Landesgesetzes Nr. 9 vom 28.4.1997)"

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 2-55/Leg vom 31.1.2017

Verordnung betreffend Änderungen des LH Dekrets Nr. 9-99/Leg vom 13.5.2002, “Verordnungsbestimmungen zur ersten Anwendung staatlicher Normen im Landesbereich auf dem Gebiet des Umweltschutzes gegen Umweltverschmutzungen im Sinne von Art. 55 des Landesgesetzes Nr. 1 vom 19.2.2002).”

Landesgesetz Nr. 1 vom 10.2.2017
Änderungen des Landesgesetzes zu den Steinbrüchen (2006) und der damit verbundenen Landesbestimmungen

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 5-58/Leg vom 21.2.2017
Verordnung betreffend Änderungen des LH Dekrets Nr. 5-126/Leg vom 13.3.2003, “Verordnungsbestimmungen zur Ausführung des Zweiten Teils des Landesgesetzes Nr. 10 vom 19.12.2001 (Regelung über die Weinstraßen und die Genußstraßen) bezüglich der Ausübung von Agritur-Tätigkeiten.”

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 6-59/Leg vom 23.2.2017
Ausführungsverordnung zu Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 21 vom 30.12.2015 (Landesstabilitätsgesetz 2016) bezüglich Maßnahmen betreffend die Verwendung phytosanitärer Produkte im Landesgebiet

Dekret des Landeshauptmanns TN Nr. 7-60/Leg vom 28.2.2017
Ausführungsverordnung zu den Artikeln 10 Abs. 3, 21 Abs. 6, 26 Abs. 13 des Landesgesetzes Nr. 2 vom 9.3.2016 betreffend die Vergütungen für die Beauftragung mit der Planung öffentlicher Arbeiten, der Honorare für nicht der Verwaltung angehörende Kommissionsmitglieder bei Ideen- und Planungswettbewerben und die zeitweise Einstellung von Zahlungen des Auftragnehmers oder Konzessionärs

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Genauer link (zu TAR Trento): https://www.giustizia-amministrativa.it/cdsavvocati/faces/mainAreaPubblica.jsp?n=1&_afrWindowMode=0&attivita=tar_tn&_afrLoop=19775596622196&_adf.ctrl-state=l0zak1tnx_4

Urteil 419/2016 - C.S. ed altro C. Comune di Baselga di Pinè ed altro Trentino-Südtirol – Raumplanung und Bauordnung – Defintion von Bed and Breakfast-Betrieben - Art. 33 Abs. 1, Landesgesetz TN 7/2002 – Schwerpunkt auf Kennzeichnung als Wohnbereich dieser nicht zu den Hoteltätigkeiten gehörende Betriebsform, die daher von einer Eingliederung in den Bereich der “Hotelbereiche” ausgeschlossen ist.

Urteil 14/2017 - I. s.r.l. ed altro C. Provincia autonoma di Trento ed altro
Verwaltungsakt – Technisches Ermessen – Rechtliche Prüfung von Akten der Verwaltung mit technischem Ermessensspielraum durch den Verwaltungsrichter – Probleme und Grenzen

Urteil 19/2017 - .S. s.r.l. ed altro C. Provincia autonoma di Trento ed altro
Öffentliche Verwaltung (Vw) – Verträge der Vw – Allgemeines – Vergabeverfahren – Bewerber – Zusammensetzung der Auswahlkommission – Art. 84 Abs. 2 Legislativdekret 163/2006: Die Auswahlkommission besteht aus Fachleuten für die Tätigkeitsbereiche die Vertragsgegenstand sind; es müssen jedoch nicht notwendigerweise alle Bereiche und technische Kompetenzen abgedeckt sein. Die Zusammensetzung der Kommission aus mehreren Fachleuten solle in weites Spektrum an Kompetenzen gewährleisten, ohne dass jedoch alle beruflichen Kenntnisse für den vertragsgegenständlichen Bereich bis ins Detail vertreten sein müssen.

Urteil 71/2017 - T.P. s.r.l. in proprio e quale mandataria della costituenda A.T.I. con R.G. s.r.l., A.I. s.r.l., P.T. s.r.l. e M.S. & C. s.a.s. ed altro C. Consorzio irriguo rotaliano d.N. ed altro
Öffentliche Verwaltung (Vw) – Verträge der Vw - Wettbewerbsverfahren – Festegung der Auswahlkriterien für die Bewertung der Angebote – Muss immer der Öffnung der Umschläge mit den Angeboten vorausgehen – Zuschlag gemäss Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots – Bestimmung der Zuschlagskriterien und deren Bekanntgabe an die Teilnehmer bei Abgabe der Angebote – Notwendigkeit – Zur Garantie gleicher Bedingungen für die Teilnehmer und Transparenz der Verwaltung

NEWS

Federal Scholar in Residence 2018 – BEWERBUNGSENDE: 1. Juli 2017
Das EURAC Research Institut für Vergleichende Föderalismusforschung nimmt Bewerbungen für das Forschungsstipendium Federal Scholar in Residence 2018 entgegen. Das Programm richtet sich an Forscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ihr Manuskript bis zum 1. Juli 2017 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum Programm erhalten Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.

Südtirol-Konvent: Das Forum der 100 hat seine Ergebnisse in der vorläufigen Fassung am 12. Mai 2017 dem Konvent der 33 präsentiert und diskutiert. Der Konvent der 33 wird sie sichten und in sein Enddokument einfließen lassen. Der Konvent der 33 wird am 30. Juni 2017 das letzte Mal tagen. Während des Sommers werden die endgültigen Fassungen sowohl des Dokuments des Forums der 100 als auch jenes des Konvents der 33 in deutscher, italienischer und ladinischer Sprache erstellt. Ende September werden die

Ergebnisse in einer außerordentlichen Sitzung dem Südtiroler Landtag präsentiert und übergeben. Für weiterführende Informationen siehe www.konvent.bz.it

Consulta: Im Trentino hat die Consulta ihre Arbeiten zur Erstellung des vorläufigen Dokuments abgeschlossen und der partizipative Prozess ist gestartet. Bürgerinnen und Bürger können in einer Reihe von Diskussionsveranstaltungen auf dem gesamten Gebiet der autonomen Provinz Trient ihre Meinungen zum Dokument äußern und eigene Vorschläge zur Überarbeitung des Autonomiestatuts der Region Trentino-Südtirol einbringen. Nähere Informationen unter www.riformastatuto.tn.it

EVENTS

Workshop „Beteiligung von jungen BürgerInnen an politischen Entscheidungen im Alpenraum“, Donnerstag, 29. Juni 2017, 9.30-17.00 Uhr, EURAC Research, Bolzano/Bozen (im Rahmen des Interreg Alpine Space Projektes „Governance and Youth in the Alps“, GaYA). Weitere Informationen und Anmeldung unter: Institut für Vergleichende Föderalismusforschung, Eurac Research, gaya@eurac.edu

Professor André Lecours (Fakultät für Politikwissenschaft, Universität Ottawa, Kanada), Gewinner der fünften Ausgabe des **Federal Scholar in Residence Programm von EURAC Research** stellt seine wissenschaftliche Arbeit „Federalism and State Responses to Nationalist Movements in Spain, Belgium, Canada, and the United Kingdom: Approaches and Outcomes“ am 3. Juli 2017 von 11-12.30 Uhr vor. Interessierte können sich unter federalscholar@eurac.edu anmelden.

Workshop „Partizipation und Governance – Herausforderungen und neue Ansätze in Politik, Recht und Praxis“ in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik und dem Lehrstuhl Diversitätssoziologie der Technischen Universität München vom 25. bis zum 27. September 2017 in EURAC Research. Informationen unter federalism@eurac.edu

Runder Tisch zum Thema „Überarbeitung des Statuts der Autonomen Region Trentino-Südtirol - Autonomiekonvent (Südtirol) und Consulta (Trentino)“ mit Arno Kompatscher, Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol; Esther Happacher, Mitglied des Konvents der 33; Edith Ploner, Bürgervertreterin im Konvent der 33; Christian Tschurtschenthaler, Präsident des Konvents der 33; Jens Woelk, Vize-Präsident der Consulta; 26.10.2017 in EURAC Research von 16.30-18.00 Uhr.

LITERATURTIPPS

Bußjäger Peter/Gamper Anna/Ranacher Christian (Hg), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit. Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich, 2017.

Gamper Anna, Art 34, 35, 36, 37 B-VG, in: Karl Korinek/Michael Holoubek/Christoph Bezemek/Claudia Fuchs/Andrea Martin/Ulrich E. Zellenberg (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2017.

Happacher Esther, Südtirols Autonomie im Spiegel der italienischen Verfassungsreformen, Europäisches Journal für Minderheitenfragen 3-4 (2016), 537 ff.

Medda-Windischer Roberta/Kössler Karl (Hg), Regional Citizenship: A Tool for Inclusion of New Minorities in Subnational Entities? Special Focus of the European Yearbook of Minority Issues, Bd. 13, 2017.

Pallaver Günther/Alber Elisabeth/Engl Alice (Hg), Politika 17 - Südtiroler Jahrbuch für Politik, 2017.

Schramek Christoph, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat, 2017.

Toniatti Roberto/Woelk Jens (Hg), Regional Autonomy, Cultural Diversity and Differentiated Territorial Government: The Case of Tibet – Chinese and Comparative Perspectives, 2017.

Trettel Martina/Klotz Greta, Die Alpen als Laboratorium für grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ und die makroregionale Strategie für den Alpenraum, in: Bos Ellen/Griessler Christina/Walsch Christopher (Hg), Die EU-Donauraumstrategie auf dem Prüfstand. Erfahrungen und Perspektiven, Andrassy Studien zur Europaforschung, 2017, 199 ff.

Warner Johannes, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung, 2017.

Woelk Jens, From compromise to compact? Working autonomy in South Tyrol, in: Toniatti Roberto/Woelk Jens (Hg), Regional Autonomy, Cultural

Diversity and Differentiated Territorial Government: The Case of Tibet – Chinese and Comparative Perspectives, 2017, 133 ff.

Copyright © 2017

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 2/2016
Berichtszeitraum: 06/2016 - 11/2016

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESRECHT
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 13.06.2016, W I 22/2015; Aufhebung einer Bezirksvertretungswahl:
Der VfGH stellte die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens betreffend die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen in der Leopoldstadt (2. Wiener Gemeindebezirk) angesichts der Differenz zwischen den in die Ergebnisermittlung einbezogenen Wahlkarten und den abgegebenen Stimmen fest. Diese festgestellte Rechtswidrigkeit konnte einen möglichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben (die Grünen erhielten 10.031 Stimmen, die FPÖ 10.010 Stimmen).

VfGH 01.07.2016, W I 6/2016; Aufhebung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl:
Der VfGH stellte erstens verschiedene Rechtswidrigkeiten des

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS
EVENTS
LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2016

Redaktion und Übersetzung

Elisabeth Alber, Anna Gamper, Julia Gruber, Esther Happacher, Agnes Ladurner, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz,

Wahlverfahrens betreffend die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen in zahlreichen Stimmbezirken fest. Auch wenn eine direkte Manipulation des Stimmergebnisses nicht bestätigt wurde, konnte aufgrund des knappen Wahlergebnisses ein möglicher Einfluss der festgestellten Rechtswidrigkeiten auf das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden. Der VfGH legte hierbei einen strengen Maßstab an die Einhaltung jener Vorschriften, die unter den Bedingungen der Briefwahl die Einhaltung der Wahlgrundsätze sicherstellen sollen, an. Zweitens wurde durch die Weitergabe von Vorabinformationen an Medien und Forschungsinstitute vor Schließung der letzten Wahllokale durch das Bundesministerium für Inneres als oberste Wahlbehörde gegen den Grundsatz der freien Wahl verstoßen.
Eine Einschränkung der Aufhebung auf bestimmte Briefwähler bzw. Stimmbezirke war mangels Abgrenzbarkeit des Wählerkreises aufgrund der Möglichkeit der „Stimmzirkulation“ von Briefwahlstimmen nicht möglich. Es kann nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden, welche Wähler im Rahmen der Briefwahl an der Wahl teilgenommen haben. Die beantragte Wahlkarte kann nämlich per Post übermittelt oder in einem beliebigen Wahllokal abgegeben werden.

VfGH 02.07.2016, G 95/2016: Verfassungswidrigkeit der Beschränkung der Antragsbefugnis für einen Parteiantrag auf Gesetzesprüfung auf die ein Rechtsmittel ergreifende Partei:
Aus den Gesetzesmaterialien folgt laut VfGH, dass auch der in erster Instanz obsiegenden Partei vom Gesetzgeber die Möglichkeit der Stellung eines Parteiantrags auf Gesetzesprüfung („Gesetzesbeschwerde“) einzuräumen ist.

VfGH 12.10.2016, E 1316/2015; 13.10.2016, G 219/2015 (Gemeindegutsagrargemeinschaften):
In G 219/2015 wurde die in § 86d Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 verankerte Stichtagsregelung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei Agrargemeinschaften auf Gemeindegut als gleichheitswidrig aufgehoben. Die dieser Regelung zugrundeliegende Prämisse einer durchgehenden Korrelation zwischen den erbrachten Leistungen und Ausschüttungen für die als Regelfall angeordnete wechselseitige Abgeltung der vermögenswerten Ansprüche zwischen Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde wurde vom VfGH zwar für die land- und forstwirtschaftliche Gebarung, nicht aber für bestimmte Substanzerlöse als zutreffend bewertet. Der Antrag wurde in Bezug auf die Bestimmungen über die zu leistenden Alm- bzw. Weidebeiträge abgewiesen, in Bezug auf die übrigen Anträge betreffend das Auseinandersetzungsverfahren zurückgewiesen.
Mit dem Ablehnungsbeschluss E 1316/2015 wurde im Übrigen die Verfassungskonformität der Regelungen über die Substanzverwaltung in den Gemeindegutsagrargemeinschaften bestätigt.

VfGH 15.10.2016, E 945/2016 ua; Glücksspielmonopol weder unionsrechts-

Teresa Sanader, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von tirol Unser Land

noch verfassungswidrig:
Die vor dem VfGH angefochtenen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes entsprechen allen vom EuGH vorgeschriebenen Vorgaben. Insbesondere stellen die gesetzlichen Regelungen zulässigerweise auch sicher, dass Werbemaßnahmen der Inhaber von Glücksspielkonzessionen nicht mit den Zielen des Gesetzes (z.B. Vorbeugung von Spielsucht) in Konflikt geraten. Das österreichische System der Glückspielkonzessionen verstößt daher nicht gegen Unionsrecht, folglich liegt auch keine „Inländerdiskriminierung“ vor.

VfGH 15.10.2016, G 7/2016-29; Keine Verfassungswidrigkeit des Kärntner Jagdgesetzes 2000 in Bezug auf die gesetzliche Duldungspflicht des Eigentümers zur Jagd auf seinem Grundstück:
Die Verpflichtung, die Ausübung der Jagd zu dulden, stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundeigentümers, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, dar. Es bestehe ein spezifisches Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung, da die hohen Wildbestände eine erhebliche Gefahr für den Wald darstellten; die Schutzfunktion des Waldes könne nur über eine flächendeckende Ausübung der Jagd adäquat erreicht werden.

TIROLER LANDESRECHT Hinweis: Zu den authentischen Landesgesetzblättern und konsolidierten Fassungen siehe http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/. Die Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Sektorales Fahrverbot-Verordnung, LGBl 44/2016 und Novelle LGBl 115/2016:
Verringerung der durch den Verkehr auf einem Abschnitt der A12 Inntal Autobahn verursachten Immissionsbelastungen durch Fahrverbot für Lastkraftwagen, die bestimmte Güter transportieren; wirksam seit 1.11.2016.

Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz (Novelle), LGBl 60/2016:
Verordnungsermächtigung der Tiroler Landesregierung zur Erlassung von Anbauverboten.

„Dienstrechtsnovellen“ (Landesbeamtengesetz 1998, LGBl 78/2016; Landesbedienstetengesetz, LGBl 79/2016; Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl 82/2016; Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl 83/2016; Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl 84/2016, Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl 85/2016):
Rückwirkende Anrechnung bestimmter Vordienstzeiten und im Hinblick auf EuGH 11.11.2014, Rs C-530/13, *Schmitzer*, nötige Anpassungen für die Festlegung der Zeiträume für die Vorrückungen; Einführung der Möglichkeit

eines Sabbatical.

Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Novelle), LGBl 80/2016:
Einführung der Möglichkeit eines Sabbatical, Aufhebung obsoleter Bestimmungen der Konstituierungsphase, Anpassungen über den Vorrückungsstichtag.

Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 und Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz (Novelle), LGBl 81/2016:
Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen.

Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, LGBl 86/2016:
Neues Dienstrecht für Lehrpersonen an den Tiroler Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium.

Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 und Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 (Novelle), LGBl 87/2016:
Änderungen im Zusammenhang mit der Erlassung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz.

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Novelle), LGBl 88/2016:
Flexiblere Festlegung der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen, Mittagsbetreuung, Ausbau der Tagesbetreuung, Umsetzung der Art 15a-Vereinbarung über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (Novelle), LGBl 93/2016 und Wiederverlautbarung, LGBl 101/2016:
Präzisierung des Freizeitwohnsitzbegriffes und Anpassung der Vorschriften über Freizeitwohnsitze, Änderungen im Bereich der Vertragsraumordnung, teilweise Neuregelungen bezüglich der Widmung von Wohn- und Mischgebieten und bezüglich der auf Sonderflächen zulässigen Bauten.

Tiroler Bauordnung 2011 (Novelle), LGBl 94/2016:
Verfahrensvereinfachungen und Deregulierung.

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (Novelle), LGBl 95/2016:
Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung: Vorschriften betreffend Freizeitwohnsitze entfallen; Aufhebung der Bestimmungen zum Baulandgrundkehr in Bezug auf bebaute Grundstücke, Ausdehnung der Bebauungsfrist für unbebaute Grundstücke auf 10 Jahre; erleichterter Erwerb von Freiland durch als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigungen für Zwecke des geförderten Wohnbaus.

Tiroler Schischulgesetz 1995 (Novelle), LGBl 126/2016:
Anpassung der Bestimmungen betreffend den sog. Ausflugsverkehr von Schischulen aufgrund eines gegen Österreich behängenden Vertragsverletzungsverfahrens: Aufhebung des Verbots der Aufnahme von Gästen auch in Tirol und Verzicht auf die Nachprüfung der fachlichen Befähigung. Künftig ist lediglich eine Anzeige der Tätigkeit erforderlich.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGVerwaltungsgerichtshof

24.05.2016, Ro 2016/01/0001-0004; Aufgrund des hohen Anfalls an Asylverfahren trifft das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) kein überwiegendes Verschulden an der Verletzung der Entscheidungsfrist:
Der VwGH hielt fest, dass das BFA mit einer extremen Belastungssituation konfrontiert sei, die sich von herkömmlichen Überlastungszuständen grundlegend unterscheidet. Die Einhaltung von gesetzlichen Erledigungsfristen kann sich daher in bestimmen Fällen als schwierig erwiesen: eine Familie hatte im Jänner 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und in weitere Folge Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, da das BFA nicht zeitgerecht über die Anträge entschieden hatte. Der VwGH beurteilte das Vorgehen des BFA aufgrund der erheblichen Mehrbelastung als nicht rechtswidrig.

30.06.2016, Ra 2016/11/0024; Keine Zurückverweisung des Verwaltungsgerichts an die Behörde in Verwaltungsstrafsachen:
Der VwGH entschied, dass eine Entscheidung, mit der ein Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt und die Angelegenheit an die Behörde zurückverweist, gemäß § 50 VwGVG in „Verwaltungsstrafsachen“ nicht zulässig ist. In Verwaltungsstrafsachen ist vielmehr eine unbedingte Sachentscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts normiert; der Begriff „Verwaltungsstrafsache“ ist weit zu verstehen.

13.09.2016, Ro 2016/03/0013; Auswilderung und Bestandsicherung von Wildtieren nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz:
Nach § 59 Abs 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 dürfen Tiere mit Ausnahme der Stützung des Bestandes nur auf Grund einer Bewilligung ausgewildert werden (ein Jäger hatte in seinem Revier 1500 Fasane ohne Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt). Von einem zulässigen Auswildern kann laut VwGH nicht ausgegangen werden, wenn eine Anzahl von Tieren ausgesetzt würde, die aufgrund der Umfangs keine geeigneten Lebensverhältnisse vorfände, sondern erst durch Bejagung auf das für den Lebensraum geeignete Maß reduziert werden müsste.

Landesverwaltungsgericht Tirol

21.07.2016, LVwG-2016/35/0415-5; Ratenzahlung:
Das VwGVG kennt keine Regelung, die dem Verwaltungsgericht eine

Zuständigkeit zur Entscheidung eines Antrags auf Ratenzahlung einräumen würde. Nach § 38 VwGVG sind aber auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des VStG, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, anzuwenden. Der in diesem Zusammenhang maßgebliche § 54b Abs 3 VStG wendet sich eindeutig an die Behörde. Wenn die belangte Behörde allerdings mangels entsprechenden Antrags bisher nicht über die Gewährung einer Ratenzahlung abgesprochen hat, ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens über diese Frage abzusprechen.

27.07.2016, LVwG-2016/11/1465-2; Antragslegitimation nach § 5 Tiroler Höfegesetz:
Im Verfahren über die Aufhebung der Hofeigenschaft im Sinne des § 7 Tiroler Höfegesetz ist im Hinblick auf den Wortlaut dieser nur der Eigentümer des geschlossenen Hofes antragslegitimiert.
In § 5 Tiroler Höfegesetz ist die Antragslegitimation hingegen nicht ausdrücklich geregelt. Zwischen dem dauernden Verlust der Eignung eines geschlossenen Hofes zu Erhaltung der Familie (siehe § 7 Tiroler Höfegesetz) und der im Gegenstand nach § 5 beantragten Abtrennung von Bestandteilen eines – weiterhin als solcher bestehen bleibenden – geschlossenen Hofes besteht ein wesentlicher Unterschied, welcher auch differenzierte Antworten auf die Frage erfordert, wer an den jeweiligen Verfahren im Sinne des § 8 AVG vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt und auch antragslegitimiert ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss beim Begehren nach § 5 Tiroler Höfegesetz davon ausgegangen werden, dass um die Bewilligung (Genehmigung) jeder ansuchen kann, der ein rechtliches Interesse nachzuweisen vermag (vgl VwSlG 5103/A) Dies kann beispielsweise eine Legatarin sein, der ein erst abzutrennendes Grundstück vermacht ist (VwGH 20.11.1990, 90/18/0157).

28.07.2016, LVwG-2015/15/3208-24, LVwG-2015/15/3209-6, LVwG-2016/15/1184-3; Wasserkraftanlage; Parteistellung; Umweltorganisationen; NGOs:
Bei der Frage, ob den Beschwerdeführerinnen (hier: Umweltorganisationen) Parteistellung im naturschutzrechtlichen Verfahren zukommt, können sich diese nicht darauf berufen, dass Unionsrecht im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Änderungsbewilligung vollzogen wird, sondern ist diese Frage ausschließlich nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen.

28.07.2016, LVwG-2016/23/1371-4; Maßnahmenbeschwerde; Einstellung der Bauausführung; Gefahr in Verzug:
Die Einstellung der weiteren Bauausführung durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ist gemäß § 35 Abs 1 letzter Satz Tiroler Bauordnung nur bei Gefahr im Verzug möglich. Ob Gefahr im Verzug vorliegt, ist in Ansehung der Schutzinteressen und des Schutzzweckes eine

Sachfrage, die einer gutachterlichen Beurteilung unterliegt. Jenes Organ, das die hier zu prüfenden Zwangsakte gesetzt hat, ist in seiner Zeugenaussage insbesondere von Fragen der Statik ausgegangen. Nach Ansicht des Organes sei dadurch, dass an Stelle einer hölzernen Dachkonstruktion eine Betondecke errichtet werden sollte, jedenfalls ein statisch bedenklicher Zustand gegeben. Eine gutachterliche Beurteilung der tatsächlich vorhandenen Situation erfolgte aus Sicht des handelnden Organes, das selbst über keine besonderen bautechnischen Kenntnisse verfügt, aber nicht. Weiters hat der den Zwangsakt setzende Gemeindepolizist an diesem Tag die Baustelle selbst nie betreten, sondern sein Wissen rein aus den Aussagen des Beschwerdeführers gewonnen. Bei einer solcherart abgeklärten „Gefahreneinschätzung“ handelt es sich weder um das Gutachten eines Sachverständigen, noch um die fachliche Stellungnahme einer für das Bauwesen sachverständigen Person.

03.08.2016, LVwG-2016/44/1013-2; Gemeindegutsagrargemeinschaft; Antrag auf Durchführung einer Hauptteilung; Auseinandersetzungsverfahren:
Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung atypischer Gemeindegutsagrar-gemeinschaften sieht das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 keine Hauptteilung, sondern ausschließlich ein Auseinandersetzungsverfahren vor.

03.08.2016, LVwG-2015/43/3092-1; Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes; Almgebäude abweichend von Bewilligungsstand platziert; konsenslose Errichtung; nicht bloß geringfügige Verschiebung eines Bauwerks:
Mit der Einleitung bzw Fortführung eines baupolizeilichen Verfahrens zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes trotz Einbringung einer nachträglichen Bauanzeige bzw Bauansuchens ist keine Verletzung der Rechte des Betroffenen verbunden, weil selbst ein rechtskräftiger Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht vollstreckbar ist, wenn und solange ein Verfahren zur baurechtlichen Sanierung anhängig ist.

04.08.2016, LVwG-2015/46/0909-10; Vertrauenswürdigkeit eines Zahnarztes:
Das Vertrauensverhältnis bzw die Vertrauenswürdigkeit eines Zahnarztes betrifft nicht nur das unmittelbare Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient, also den Kernbereich der zahnärztlichen Tätigkeit, sondern auch grundsätzlich das Vertrauen der Bevölkerung in die Ärzteschaft. Die im deutschen Recht zu beurteilende „Unwürdigkeit“ ist mit diesem Begriff durchaus vergleichbar.

16.08.2016, LVwG-2016/23/1277-16, LVwG-2016/23/1278-16, LVwG-2016/23/1279-16; Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung; Genehmigungsvorbehalt; Darlehensaufnahme; gesicherte Finanzierung:
§ 123 Tiroler Gemeindeordnung statuiert einen Genehmigungsvorbehalt, wonach bestimmte Beschlüsse von Gemeindeorganen – so eben auch

Beschlüsse zur Aufnahme von Krediten – der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist ausschließlich jene Gemeinde, deren Beschluss den Verfahrensgegenstand bildet. Wenn die gesicherte Finanzierung einer geplanten Darlehensfinanzierung nicht gewährleistet werden kann, muss von einer ungesicherten und daher spekulativen Finanzierung ausgegangen werden; die Ablehnung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt in diesem Fall zu Recht. Bei der Aufnahme eines Darlehens ist nämlich nicht ein „fiktiver Bestfall“ zu Grunde zu legen, sondern vielmehr zu berücksichtigen, dass jede Darlehensaufnahme – auch wenn sie nur der Zwischenfinanzierung dient – eine reale Belastung im Haushalt der Gemeinde darstellt.

ITALIENVERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGhttp://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 115 vom 20.05.2016

Normenkontrollverfahren vorgebracht vom Staatsrat gegen das Landesgesetz Nr 3/2006 der Autonomen Provinz Trient über die grundlegenden Regelung der Beziehungen zwischen den territorialen Ebenen – Rückgabe der Akte an das vorlegende Gericht.

Der Staatsrat hat im Laufe eines Berufungsverfahren zur Aufhebung der Verordnung Nr 1449/2012 der Landesregierung, die Art. 8-bis Landesgesetz Trentino Nr 27/2010 igF anwendet, die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trient Nr 3/2006 angezweifelt und zwar in Bezug auf die Artikel 5, 114, 118 und 128 der Verfassung und Artikel 5 Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol, da er durch das Landesgesetz die Möglichkeit zur Begründung von Körperschaften mit politischer Struktur gegeben sieht, da die Organe der Körperschaften teils durch die Bevölkerung gewählt werden. Zudem verpflichtet Art 8-bis Landesgesetz Nr 3/2006 die Gemeinden und die Zusammenschlüsse von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern die Aufgaben im Bereich der Einnahmen, der Informatik, Arbeits- und Werkverträge, Dienstleistungen und Lieferungen und den Handel im Wege der Zusammenschlüsse zu erledigen. Die strittigen Bestimmungen wurden mit Landesgesetz Nr 12/2014 der Autonomen Provinz Trient abgeändert. Dieses Gesetz sieht nun nicht mehr vor, dass die Organe dieser Körperschaften durch die Bevölkerung gewählt werden, sondern von einem dafür eingesetzten Gremium. Außerdem wurde auch der Art 8-bis Landesgesetz Trentino Nr 27/2010 abgeändert, so dass die Gemeinden nicht mehr für die Erledigung besagter Aufgaben zu Zusammenschlüssen gezwungen sind, sondern nur die Möglichkeit dazu haben. In Folge hat der Verfassungsgerichtshof die Dokumente des Verfahrens zur neuerlichen Beurteilung an den Staatsrat zurückgegeben.

Urteil Nr. 137 vom 10.06.2016

Normenkontrollverfahren auf Antrag des Präsidenten des Ministerrates über die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 29 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr 6/2015 – Erlöschen des Verfahrens.
Mit diesem Artikel hat die Autonome Provinz Bozen, um den Generationenwechsel bei den Bediensteten der Provinz und die ihr zugehörigen öffentlichen Körperschaften zu erleichtern, bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern definiert, welche von Amtswegen in Ruhestand versetzt werden können und für welche sich gleichzeitig das Arbeitsverhältnis auflöst. Der Rekurssteller beruft sich darauf, dass Regelungen im Bereich der sozialen Fürsorge nicht in den Kompetenzbereich der Autonomen Provinz Bozen fallen, sondern gemäß Art. 117, Abs. 2, Buchstabe o) in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates. Die Autonome Provinz Bozen hat sich nicht in das Verfahren eingelassen, aber den angefochtenen Artikel mit Landesgesetz Nr 11/2015 mit Artikel 23, Absatz 1, Buchstabe f) des Landesgesetzes Nr 11/2015 abgeschafft. Aufgrund dieses Umstandes wurde von Seiten des Rekursstellers auf den Rekurs verzichtet, da die angefochtene Norm nicht mehr in Kraft ist. Dies führte zum Erlöschen des Verfahrens.

Urteil Nr. 190 vom 20.07.2016

Befugniskonflikt, erhoben von der Autonomen Provinz Bozen gegen den Staat – Annahme.
Die Gesundheitspolizei (NAS) aus Trient hat im Assessorat für Gesundheit der Autonomen Provinz Bozen eine Kontrolle zur Überprüfung der Befreiungen von der Beitragsleistung im Gesundheitsbereich vorgenommen und nachträglich mit dem Protokoll eine Aufstellung der durch die Befreiungen entstandenen Kosten für die Jahre 2010 -2014 verlangt. durch Befreiungen entstanden sind, sowie Kopien der in diesem Bereich vom Landtag erlassenen Verordnungen verlangt. Die Autonome Provinz Bozen hat sich auf ihre Zuständigkeit im Bereich „Hygiene und Sanität“ und Artikel 2 DPR Nr 474/1975 berufen, welcher Die Provinz im Bereich der Führung und Verwaltung der Sanitätsbetriebe, unter Berücksichtigung der staatlichen und unionsrechtlichen Standards, zuständig sieht, dem Staat jedoch keine Kontrollbefugnisse in den der Provinz übertragenen Materien einräumt. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Rekurs der Autonomen Provinz Bozen stattgegeben und ihre Zuständigkeit festgestellt.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 10 vom 24. Mai 2016:

„Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, geförderter Wohnbau, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit“

Landesgesetz Nr. 13 vom 20. Juni 2016:

„Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2016, 2017 und 2018“

Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016:
„Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung“

Landesgesetz Nr. 15 vom 12. Juli 2016:
„Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildungsförderung, Kultur, Personal, Verwaltungsverfahren, Gewässernutzung, Raumordnung, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Haushalt und Rechnungswesen und öffentliche Auftragsvergabe“

Landesgesetz Nr. 16 vom 21. Juli 2016:
„Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2015“

Landesgesetz Nr. 17 vom 21. Juli 2016:
„Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2016 und für den Dreijahreszeitraum 2016-2018“

Landesgesetz Nr. 18 vom 21. Juli 2016:
„Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für die Finanzjahre 2016-2018“

Landesgesetz Nr. 20 vom 13. Oktober 2016:
„Änderungen zum Haushaltsvorschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2016, 2017 und 2018“

Landesgesetz Nr. 21 vom 18. Oktober 2016:
„Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus“

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 181/2016 – Übernahme einer Konzession
Rekurs Nr. 261/2015 des Einzelunternehmens Farcas Mariana gegen die Gemeinde Bozen, für die Annullierung der Abweisung der Übernahme einer Konzession für die Besetzung öffentlichen Grundes mit einem Kiosk.
Nach dem erfolgten Kauf des Kiosk hatte die Antragstellerin die Meldung über den Beginn der Tätigkeit der Gemeinde vorgelegt, aber nicht, wie

vorgesehen, innerhalb der nächsten 15 Tagen die Übernahme der Konzession gemeldet. Die Rekursstellerin macht geltend, dass es sich bei der 15-tägigen Frist nicht um eine Ausschlussfrist handelt, sondern um eine Ordnungsfrist und sie somit ihr Recht nicht eingebüßt hat - Annahme. Der Einwand der Gemeinde, die Norm wolle vermeiden, dass die öffentliche Fläche ungenutzt bleibt, ist nicht stichhaltig, weil vorgesehen ist, dass bei Nutzung von weniger als zwei Monaten im Jahr die Fläche automatisch an die Gemeinde zurückfällt.

Urteil Nr. 186/2016 – Widerruf der Aufenthaltserlaubnis

Rekurs Nr. 130/2014 eines marokkanischen Staatsbürgers gegen den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken aufgrund mehrerer Straftaten. Der Rekurs wird abgelehnt, da, wie von den jeweiligen Normen vorgesehen, zusätzlich zur Feststellung der (beachtlichen Zahl an) Straftaten, auch die Gefährlichkeit des Rekursstellers für die öffentliche Ordnung und Sicherheit festgestellt und bewertet wurde.

Urteil Nr. 188/2016 – Anwendung einer Sanktion wegen Betrugs bei einer Prüfung an der Universität

Rekurs Nr. 24/2016 der Rekursstellerin gegen die Freie Universität Bozen für die Aufhebung der Sanktion laut Art. 5 Universitätsordnung wegen Betrugs bei einer Prüfung (formell und inhaltlich identische Antworten, mit denselben Fehlern). Der Einwand, die Studentinnen hätten die Antwort nicht voneinander abgeschrieben, sondern, um sprachlichen Problemen entgegenzuwirken, dieselbe Lernunterlage eines unbekannten Autors auswendig gelernt, wird abgewiesen, weil der Tatbestand des Plagiats auch dann vorliegt und sanktioniert wird, wenn ein Text fremder, aber unbekannter Herkunft als der Eigene ausgegeben wird. Das Gericht zweifelt, dass die Rekursstellerinnen mehrere Seiten eines komplizierten, technischen Textes bis aufs kleinste Detail (inklusive Rechtschreibfehler und sprachliche Ungenauigkeiten) auswendig gelernt haben und tendiert eher dazu anzunehmen, dass es trotz der geringen Zahl an Teilnehmern an der Prüfung gelang, die betreffenden Teile der Prüfung abzuschreiben.

Urteil Nr. 208/2016 – Widerruf des Waffenscheins wegen nicht ordnungsgemäßer Aufbewahrung der ordnungsgemäß gemeldeten Waffen

Rekurs Nr. 192/2015 des Rekursstellers für die Aufhebung der Verfügung des Regierungskommissars betreffend den Widerruf des Waffenscheins und das Verbot des Besitzes von Waffen, Munition oder Sprengstoff – Ablehnung. Der private Waffenbesitz ist kein subjektives Recht, sondern stellt eine Ausnahme dar und wird nur Personen gestattet, die die Vorsichtsmaßnahmen einhalten. Die Gefährlichkeit des Verhaltens des Antragsstellers und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit können auch unabhängig von der Einstufung des Verhaltens als Straftat gegeben sein. Der Einwand, die Verfügung sei unverhältnismäßig, da sich der Rekurssteller bis jetzt nichts hat zu Schulden kommen lassen, ist unbegründet, da eine Nichtbeachtung der

geltenden Bestimmungen beim Aufbewahren von Waffen auf jeden Fall den Widerruf des Waffenscheins nach sich zieht.

Urteil Nr. 234/2016 – Vorzeitiger Mutterschutz bei gefährlichen, anstrengenden oder gesundheitsschädlichen Tätigkeiten

Rekurs Nr. 146/2014 der Aspiag Service srl gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung der Ablehnung der Genehmigung des vorzeitigen Mutterschutzes der schwangeren Arbeiterin. Eine schwangere Arbeiterin darf nicht regelmäßig mehr als 3 Kilogramm transportieren und muss, falls ihre normale Tätigkeit dies vorsieht, zwischenzeitlich mit einer anderen Tätigkeit beauftragt werden, oder kann, im Ausnahmefall, mit Zustimmung des Arbeitsinspektorates, vorzeitig die Arbeit unterbrechen. Der Rekurs wird abgelehnt, da die Unmöglichkeit einer anderen Tätigkeit nicht gegeben scheint. Es gibt viele Verkaufsstellen in der Zone und das Arbeitsumfeld könnte modifiziert werden.

Urteil Nr. 278/2016 – Ablehnung der Ausstellung einer Baukonzession für den Wiederaufbau einer Berghütte

Rekurs Nr. 217/2014 des Renzo Pedevilla gegen die Gemeinde Enneberg, für die Annullierung der Maßnahme, welche das Ansuchen auf Ausstellung einer Baukonzession, für den Wiederaufbau einer Berghütte, abgelehnt hat. Die besagte Hütte war von den Vorfahren des Rekursstellers erbaut, vergrößert und schließlich wegen fehlender Genehmigung von Amts wegen abgerissen worden. Auch wenn das Recht auf eine erneute Bebauung des Grundes nicht durch Zeitablauf verloren gehen kann, wird dem Rekurs nicht stattgegeben, da sich die besagten Grundparzellen nicht im Besitz des Antragstellers, sondern der Gemeinde befinden. Die Möglichkeit des Erwerbs durch Ersitzung wird ausgeschlossen, da es sich um Güter handelt, die den öffentlichen Gütern gleichgestellt werden, weil sie dem Gemeinnutzungsrecht unterliegen.

Beschluss Nr. 94/2016 - einstweiliger Rechtsschutz

Rekurs Nr. 149/2016 des Rekursstellers auf Annullierung mit einstweiliger Aussetzung der Maßnahme, mit welcher die Lizenz zur Betreibung einer Spielhalle widerrufen und die Schließung der Aktivität angeordnet wurde, weil sich besagte Spielhalle im Umkreis von 300 Metern zu einem sogenannten sensiblen Ort befindet, in welchem deren Betreibung untersagt ist. Die Maßnahme wird vorläufig ausgesetzt, weil sich die Begründetheit des Rekurses nicht ausschließen lässt und der beklagte Schaden tatsächlich entstehen würde.

Beschluss Nr. 116/2016 und 117/2016 – Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzes

Rekurse Nr. 169/2016 der Podini Holding Spa und Twentyone Srl und Nr. 178/2016 der Generalmarket srl und Consortium Centrum srl gegen die Gemeinde Bozen und gegen die Aspiag Service srl, für die Aufhebung mit

einstweiliger Aussetzung der Baukonzession, ausgestellt für die Aspiag Service srl, für Umbauarbeiten und Änderung der urbanistischen Zweckbestimmung in Detailhandel. Die Rekurse auf Aussetzung werden abgelehnt: Rekurs Nr. 169/2016 aufgrund der großen Entfernung zwischen den beiden Einkaufszentren, weshalb die Voraussetzung der „vicinitas“ nicht erfüllt ist und somit der Rekurssteller, aufgrund mangelnder Konkurrenz, kein Interesse am Rekurs hat. Rekurs Nr. 178/2016, weil durch die Liberalisierung des Handels das ungerechtfertigte Abwerben der Kunden durch neue Handelsaktivität nicht mehr besteht.

Beschluss Nr. 152/2016 – einstweiliger Rechtsschutz
Rekurs Nr. 87/2016 des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz und des Alpenvereins Südtirol gegen die Autonome Provinz Bozen und die Schnalstaler Gletscherbahnen AG für die Aufhebung mit Aussetzung der Maßnahmen, mit welchen die Errichtung einer neuen Talabfahrt im Skigebiet Schnalstaler Gletscher genehmigt wurde. Die Weiterführung des Bauvorhabens führt zu einer irreversiblen Veränderung des Gebietes und die öffentlichen Interessen an der Verhinderung eines dauerhaften Schadens überwiegt gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gegeninteressierten, weshalb die Maßnahmen bis zum endgültigen Urteil ausgesetzt werden.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 5 vom 5.5.2016
Regelung der Abteilung psychologischer Beistand und Beratung der autonomen Provinz Trient. Änderungen am Landesschulgesetz 2006 und des Landesarbeitsgesetzes 1983

Landesgesetz Nr. 6 vom 6.5.2016
Änderzungen des Landeslandwirtschaftsgesetzes 2003 und des Landesgesetzes zum Agritourismus 2001 betreffend die Blumenzucht

Landesgesetz Nr. 7 vom 6.5.2016
Änderungen des Landesgesetzes zum Rechnungswesen 1979 und des Landesgesetzes Nr. 18 vom 9.12.2015 betreffend die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsregeln. Änderung von Art. 12 des Landesplanungsgesetzes 1996

Landesgesetz Nr. 8 vom 17.5.2016
Änderungen des Landesjagdgesetzes 1991 betreffend die Jäger in Schutzgebieten

Landesgesetz Nr. 9 vom 23.5.2016
Änderungen des Landesgesetzes zum Agritourismus 2001 und des

Landeslandwirtschaftsgesetzes 2003: Regelung und Förderung des Angler- und des Fischtourismus. Änderung von Art. 9 des Landesgesetzes Nr. 20 vom 30.12.2015 betreffend die Verlängerung von Ranglisten

Landesgesetz Nr. 10 vom 20.6.2016
Änderungen des Landesschulgesetzes 2006

Landesgesetz Nr. 11 vom 21.7.2016
Änderungen des Landesgesetzes zum Forstwesen und Schutz der Natur 2007, des Landesgesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung 2013, des Landesgesetzes zur Territorialverwaltung 2015, des Landeseinheitstextes zum Schutz der Umwelt vor Verschmutzungen 1987 und des Landesgewerbegesetzes 2010

Landesgesetz Nr. 12 vom 21.7.2016
Änderungen des Landesgesetzes zum Agritourismus 2001 und des Landesgesetzes zu den Kinderkrippen 2002 im Bereich der sozialen Landwirtschaft

Landesgesetz Nr. 13 vom 28.7.2016
Verabschiedung des allgemeinen Rechenschaftsberichts der autonomen Provinz Trient für das Haushaltsjahr 2015

Landesgesetz Nr. 14 vom 5.8.2016
Konsolidierung des Haushaltsplans für die autonome Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2016 - 2018

Landesgesetz Nr. 15 vom 26.9.2016
Änderungen am Landesgesetz zu Aktivitäten im Kulturbereich 2007 im Bereich der kleinen unabhängigen Buchverlage

Landesgesetz Nr. 16 vom 26.9.2016
Ergänzungen zum Landesgesetz über die Sozialpolitiken 2007 im Bereich der Charter der Sozialdienstleistungen und des Minderjährigenschutzes

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.
Genauer link (zu TAR Trento): https://www.giustizia-amministrativa.it/cdsavvocati/faces/mainAreaPubblica.jsp?n=1&_afrWindowMode=0&attivita=tar_tn&_afrLoop=19775596622196&_adf.ctrl-state=l0zak1tnx_4

Urteil 327/2016 - Società Mobilità Alternativa S-M-C. Spa
Finanzierung des Projekts – 1. Erklärung des öffentlichen Interesses. –

Ermessen der öffentlichen Verwaltung. – Sehr weiter Ermessenspielraum. – Pflicht zu angemessener Begründung. – Mehrfachbegründung der Maßnahme. – 2. Schadensersatzforderung. – Projektkosten. Verantwortung der öffentlichen Verwaltung. – Voraussetzungen. – Liegen nicht vor.

NEWS

Francesco Palermo wurde zum Präsidenten der International Association of Centers for Federal Studies (IACFS) gewählt. IACFS wurde 1977 gegründet und vernetzt alle weltweit bestehenden Forschungszentren, die sich aus rechtswissenschaftlicher, politikwissenschaftlicher oder ökonomischer Sicht mit Föderalismus und Regionalismus befassen. Das EURAC Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung ist seit 2006 Mitglied der IACFS und richtete im Jahr 2013 dessen Jahrestagung aus. Informationen zur IACFS unter http://iacfs.org/

Christoph Schramek und **Alice Valdesalici** sind Preisträger des Föderalismus-Preises 2016 des Instituts für Föderalismus (IFÖ). Infos unter http://www.foederalismus.at/foederalismuspreis/preistraeger_2016.php

Alice Valdesalici ist Preisträgerin des IACFS Ronald Watts Award 2016. Sie gewann mit der Studie „ “Measuring fiscal responsibility: from 'law in books' to 'law in action'“, die sie auf der Jahrestagung der IACFS in New Delhi am 17. November 2016 vorstellte.

Bei der fünften Ausgabe des „**EURAC Federal Scholar in Residence Program**” hat eine international besetzte Fachjury von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Professor André Lecours (Fakultät für Politikwissenschaft, Universität Ottawa, Kanada) ausgewählt – „Federalism and State Responses to Nationalist Movements in Spain, Belgium, Canada, and the United Kingdom: Approaches and Outcomes“. Professor Lecours wird im Laufe des Jahres 2017 einen dreiwöchigen Forschungsaufenthalt an der EURAC absolvieren, bei dem er u.a. an der EURAC seine Forschung vorstellen wird (*tbd*).

EURAC Federal Scholar in Residence 2018 – BEWERBUNGSENDE: 1. Juli 2017
Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2018 entgegen. Das Programm richtet sich an Forscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ihr Manuskript bis zum 1. Juli 2017 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer

Sprache einreichen. Informationen zum „EURAC Federal Scholar in Residence Programme“ erhalten Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.

Markus Frischhut erhielt am Management Center Innsbruck einen Jean Monnet-Lehrstuhl „Europäische Integration & Ethik“ (http://jeanmonnet.mci.edu).

EVENTS

Präsentation des Buchs "Föderale Kompetenzverteilung in Europa" am 12. Jänner 2017 im Landhaus in Innsbruck.

Winter School on Federalism and Governance: Vom 30. Januar bis zum 10. Februar 2017 findet die 8. Winter School on Federalism and Governance statt. Die Ausgabe 2017 befasst sich mit dem Thema „Federalism and Power-Sharing“. Die erste Woche wird an der Universität Innsbruck ausgetragen, die zweite Woche an der EURAC. Für nähere Informationen: http://winterschool.eurac.edu/

Südtirol-Konvent: Die Gremien des Autonomiekonvents zur Überarbeitung des Autonomiestatuts Trentino-Alto Adige – das Forum der 100 und der Konvent der 33 – haben ihre Arbeit im Frühling 2016 aufgenommen. Die nächsten öffentlichen Sitzungen sind: Konvent der 33 am 02.12.2016 (18-21 Uhr, EURAC), Forum der 100 am 10.12.2016 (9.30-17 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 13.01.2017 (18-21 Uhr, Südtiroler Landtag), Konvent der 33 am 27.01.2017 (18-21 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 17.02.2017 (18-21 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 24.02.2017 (18-21 Uhr, EURAC), Forum der 100 am 11.03.2017 (9.30-17 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 17.03.2017 (18-21 Uhr, Südtiroler Landtag), Konvent der 33 am 24.03.2017 (18-21 Uhr, Südtiroler Landtag), Konvent der 33 am 07.04.2017 (18-21 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 21.04.2017 (18-21 Uhr, Südtiroler Landtag), Forum der 100 am 29.04.2017 (9.30-17 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 05.05.2017 (18-21 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 12.05.2017 (18-21 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 16.06.2017 (18-21 Uhr, EURAC) und Konvent der 33 am 30.06.2017 (18-21 Uhr, EURAC). Für weiterführende Informationen siehe www.konvent.bz.it

Consulta: Im Trentino hat die Consulta ihre Arbeiten zur Überarbeitung des Autonomiestatuts Trentino-Alto Adige Anfang September 2016 aufgenommen. Die nächsten öffentlichen Sitzungen sind an folgenden Montagen: 12.12.2016 und 09.01.2017. Ab Januar 2017 können sich alle Bürgerinnen und Bürgern im Trentino zu den Zwischenergebnissen der Consulta in einem sechsmonatigen partizipativen Prozess äußern und eigene Vorschläge zur Überarbeitung des Autonomiestatuts der Region Trentino-Südtirol einbringen. Nähere Informationen unter www.riformastatuto.tn.it

LITERATURTIPPS

Alber Elisabeth/Engl Alice/Pallaver Günther (Hg), Politika 16 - Südtiroler Jahrbuch für Politik, 2016, 339 ff .

Alberton Mariachiara/Cittadino Federica, La tutela dell'ambiente tra stato e regioni alla luce della riforma costituzionale, 2016.

Benacchio Gian Antonio/Cozzio Michele/Titomanlio Federico (Hg), I contratti pubblici nella giurisprudenza dell'Unione Europea, 2016.

Gamper Anna/Bußjäger Peter/Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther/Obwexer Walter (Hg), Föderale Kompetenzverteilung in Europa, 2016.

Palermo Francesco/Parolari Sara (Hg), Il futuro della specialità regionale alla luce della riforma costituzionale, 2016.

Weber Karl/Rath-Kathrein Irmgard (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht[9], 2016.

Woelk Jens, Südtirols Zukunft: Freistaat oder Vollautonomie?, in: Rudolf Hrbek/Martin Goße Hüttmann (Hg), Föderalismus – das Problem oder die Lösung? Sammelband zur Ringvorlesung anlässlich des 20-jährigen Bestehens des EZFF, 2016, 84 ff.

Copyright © 2016

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 1/2016
Berichtszeitraum: 12/2015 - 5/2016

Wird das Mail nicht richtig dargestellt?
Klicken Sie bitte hier.

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt **ÖSTERREICH**

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESGESETZGEBUNG
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
RECHTSPRECHUNG DES STAATSRATS
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
Gemeindezusammenlegungen

EVENTS
LITERATURTIPPS

Impressum Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 09.12.2015, E 50/2015 ua; Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Bestrafung der Beschwerdeführer wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend ein Alkoholverbot in Innsbruck:
Das Alkoholverbot ist eine Maßnahme, deren Erlassung als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei nach Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Das Alkoholverbot an bestimmten Orten der Stadt ist geeignet, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände (zB Inanspruchnahme von Sitzgelegenheiten durch alkoholsuchtkranke Personen; Zurücklassung ausgetrunkener Flaschen, Belästigung von Passanten) zu bekämpfen und stellt eine verhältnismäßige Maßnahme zur Eindämmung der mit dem Alkoholkonsum einhergehenden konkreten örtlichen Missstände dar.

VfGH 29.02.2016, K I4/2015; Bejahender Kompetenzkonflikt zwischen einem ordentlichen Gericht und dem Landesverwaltungsgericht Tirol betreffend einen Besitzstörungsstreit über ein agrargemeinschaftliches Grundstück:
Für eine Streitigkeit über den Besitz an in ein Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken ist gemäß § 72 Abs 5 lit a Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 das Landesverwaltungsgericht Tirol und nicht das Bezirksgericht Reutte zuständig.

VfGH 02.03.2016, G 370/2015 ua; Zurückweisung der Individualanträge islamischer Vereine auf Aufhebung von Bestimmungen des IslamG 2015 betreffend die Auflösung von Vereinen mit Zweck der Verbreitung der Religionslehre einer

Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2016**Redaktion und Übersetzung** Elisabeth Alber, Kevin Erlacher, Anna Gamper, Esther Happacher, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Teresa Sanader, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von tirol Unser Land

anerkannten islamischen Religionsgesellschaft:
Die Anträge der antragstellenden Vereine werden mangels Darlegung der unmittelbaren Betroffenheit angesichts der Unbestimmtheit des Antragsvorbringens und der Vielfalt der Vereinszwecke zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund dieser Vielfalt der Zwecke in den Statuten ist unklar, inwieweit ein Zwang zur Statutenänderung bei sonstiger Rechtsfolge der Auflösung besteht.

VfGH 08.03.2016, E 1477/2015; Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Nichtgestattung der Gründung eines Vereins für Sterbehilfe („Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben“) wegen Verfolgung eines strafgesetzwidrigen Zwecks:
Dem Gesetzgeber kommt bei der Bewertung des Unrechtsgehaltes einer Tat und damit auch bei der Festlegung der Strafdrohung ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu; dieser Spielraum wurde durch das generelle Verbot der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) nicht überschritten. Durch § 78 StGB wurde weder das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK) noch das Diskriminierungsverbot (Art 14 EMRK) verletzt. Auch der EGMR hat im Fall *Pretty* keine Bedenken gegen ein generelles Verbot der Beihilfe zum Selbstmord bekundet (U 29.04.2002, *Pretty,* Appl 2346/02, Rz 76 ff); die Lockerung eines solchen Verbots der Beihilfe zum Selbstmord obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten selbst, was ebenso für einen weiten Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers spricht.

VfGH 08.03.2016, G 440/2015 ua; Keine Aufhebung der Regelung über die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten infolge strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens:
Das Anknüpfen an die Kategorie des mit strengeren Strafdrohungen bewehrten „Verbrechens“ (im Unterschied zu den „Vergehen“; vgl § 17 StGB) liegt im rechtpolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Es ist dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er zur Konkretisierung des Begriffs „schwere Straftat" iSd Art 17 Abs1 lit b der Status-Richtlinie auf diese im österreichischen Recht vorgefundene Unterscheidung zurückgreift.

VfGH 08.03.2016, E 2310/2015; Zurückweisung der Beschwerde der Gemeinde Ossiach gegen einen Bescheid betreffend das Durchgriffsrecht bei der Flüchtlingsunterbringung:
Die Gemeinde Ossiach bekämpfte einen Bescheid der Bundesministerin für Inneres, mit dem ohne vorangegangenes Verfahren die Nutzung und der Umbau des auf dem Grundstück bestehenden Bauwerks zur Unterbringung von Flüchtlingen gemäß

Art 3 Abs 1 des BVG-Unterbringung angeordnet wurde. Da es sich bei dieser Entscheidung um kein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichts handelt, ist der VfGH zur Entscheidung über die Beschwerde nicht zuständig.

VfGH 09.03.2016, G 606/2015 ua; Keine Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen über die Registrierkassenpflicht:
Die Verpflichtung der Betriebe zur Erfassung von Bareinnahmen mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem zwecks Reduzierung von Manipulationsmöglichkeiten liegt im öffentlichen Interesse. Sie ist darüber hinaus zur Zielerreichung (Hintanhaltung von Abgabenverkürzungen) geeignet und stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit dar; das Gleichheits- und Eigentumsrecht sind ebenso wenig verletzt.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG Hinweis: Die Landesgesetzblätter werden seit dem 1. Jänner 2014 im RIS authentisch elektronisch kundgemacht, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze sind ebenfalls im RIS abrufbar (http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/). Die dazugehörigen Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (Novelle), LGBl 134/2015:
Durch die Novelle wurden Anpassungen in einzelnen Bereichen vorgenommen, um einen effizienten Vollzug zu gewährleisten (zB Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, Verpflichtung für Bereitschaftspflegerinnen zum Besuch von Fortbildungen).

Tiroler Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, LGBl 3/2016
Die Länder wurden nach den Erläuterungen zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz des Bundes (BGBl I Nr 46/2014) angehalten, im Rahmen der ihnen eingeräumten Gesetzgebungszuständigkeit Regelungen zu treffen. Dies wurde im vorliegenden Gesetz für ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Landes- und Gemeindeunternehmen umgesetzt.

Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver

gebietsfremder Arten, LGBl 9/2016.

Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 (Novelle), LGBl 21/2016:
Diese Novelle sieht aus Gründen der Suchtprävention und aus gesundheitlichen Überlegungen ua weitere Verbote im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Waren (Wasserpfeifen, E-Zigaretten) vor und erweitert die Strafbestimmungen. Ferner wird ein Jugendbeirat eingerichtet.

Tiroler Bauproduktegesetz 2016, LGBl 41/2016:
Umsetzung der zwischen den Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten (LGBl Nr 46/2010) und über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (LGBl Nr 55/2013); Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG und der Richtlinie 2010/30/EU.

„Ruhepausen-Novelle“ (Novelle zum Landesbeamtengesetz 1998, Landesbedienstetengesetz, Gemeindebeamtengesetz 1970, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 und Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl 42/2016):
Gesetzliche Klarstellung anlässlich der Entscheidung des VwGH (siehe unten: Ra 2015/12/0051), dass die Ruhepause nicht als Dienstzeit zählt.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGVerwaltungsgerichtshof

21.01.2016, Ra 2015/12/0051; Beamtendienstrecht - Die tägliche halbstündige Ruhepause zählt zur Dienstzeit:
Bei einer Tagesdienstzeit von mehr als sechs Stunden gebührt laut Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) eine halbe Stunde Ruhepause. Nach BDG seien unter Dienstzeit nicht nur die Zeit der aktiven Arbeitsverrichtung (Arbeitszeit), sondern auch die Zeiten der Rekreation zu verstehen. Auf Basis der Gesetzesmaterialien ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die im Bundesdienst gepflogene Praxis bekannt war, nach der „in Bereichen mit einem Normaldienstplan“ für die Einnahme des Mittagessens schon bisher eine Mittagspause gewährt wurde. In der Regierungsvorlage zur einschlägigen Novelle des BDG brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die (nunmehr) zu gewährende Ruhepause mit diesen Zeiten „zusammenfallen“ werde.

27.01.2016, Ra 2015/10/0058; „Gemeinsamer Haushalt“ nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz:

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Tiroler Mindestsicherungsgesetz 2010 (Tir MSG) ist eine hilfesuchende Person nur dann eine „Alleinstehende“, wenn sie mit ihrem Lebensgefährten nicht im „gemeinsamen Haushalt“ lebt. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 6 Tir MSG setzt das Leben im gemeinsamen Haushalt mit einer anderen Person das Teilen einer Wohnung „bei einheitlicher Wirtschaftsführung“ voraus. Lebt eine hilfesuchende Person mit ihrem Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung in Lebensgemeinschaft, so bildet diese Person daher mit ihrem Lebensgefährten, dessen Unterhalt durch Leistungen der Grundversorgung gesichert wird, eine „Wohngemeinschaft“ iSd Gesetzesmaterialien zum Tir MSG 2010. Die Auffassung, dass das Vorliegen einer einheitlichen Wirtschaftsführung bereits dann zu verneinen sei, wenn der Lebensgefährte des Mindestsicherungsbeziehers mangels hinreichenden Einkommens keinen (adäquaten) finanziellen Beitrag zur Lebensgemeinschaft leistet, findet im Gesetz keine Stütze.

01.03.2016, Ra 2015/11/0106; Ermessenskontrolle durch das Verwaltungsgericht:
Die Rechtswidrigkeit einer Ermessensentscheidung liegt grundsätzlich nicht vor, soweit die Verwaltungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt hat. Eine solche Prüfung setzt voraus, dass alle für diese Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Umstände unter Einhaltung der maßgebenden Verfahrensvorschriften ermittelt und berücksichtigt wurden. Erweist sich die behördliche Ermessensübung im Ergebnis als nicht im Sinne des Gesetzes, ist das Verwaltungsgericht befugt, gegebenenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens eigenes Ermessen zu üben.

06.04.2016, Fr 2015/03/0011; Rechtliche Stellung der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht:
Eine belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht hat das Recht, gegen die Säumigkeit des Verwaltungsgerichtes einen Fristsetzungsantrag an den VwGH einzubringen. Die belangte Behörde ist im Verfahren Formal- bzw. Organ- oder Amtspartei. Erhebt sie gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes eine Revision an den VwGH, geht es nicht um die Geltendmachung subjektiver Rechte dieser Behörde, sondern um ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung durch das Verwaltungsgericht. Mit der Zuständigkeit zur Erhebung einer Revision korrespondiert ein Anspruch der belangten Behörde gegenüber dem Verwaltungsgericht, seine Entscheidung in rechtsrichtiger Weise zu erlassen und so auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren rechtskonform zu führen. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

steht es der belangten Behörde zu, die Durchsetzung des objektiven Rechts umfassend zu verfolgen. Damit hat sie auch einen Anspruch darauf, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidungspflicht beachtet.

Landesverwaltungsgericht Tirol

18.01.2016, LVwG-2015/40/1641-4; Nachträgliche Anmeldung eines Freizeitwohnsitzes:
Nach § 17 Abs 1 lit b TROG 2011 muss in Ansehung eines nachträglich angemeldeten Freizeitwohnsitzes die Absicht bestehen, dass dieser auch „weiterhin als Freizeitwohnsitz verwendet werden soll“. Mit Blick auf die eindeutige Formulierung im Gesetzestext der angeführten Bestimmung (vgl „weiterhin“) muss daher zumindest zum Stichtag der Anmeldung eine Verwendung des angemeldeten Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz vorliegen. Eine allenfalls in der Zukunft wiederum geplante Nutzung als Freizeitwohnsitz wird von der Bestimmung des § 17 Abs 1 TROG 2011 nicht erfasst, sodass auf der Basis einer erst künftig geplanten Nutzung als Freizeitwohnsitz ein Feststellungsverfahren nicht erfolgreich geführt werden kann.

29.02.2016, LVwG-2016/46/0087-2; Ungültige Jagdkarte; Fahrlässigkeit:
Bei der Beurteilung der objektiven Sorgfalt ist vom vergleichbaren Verhalten eines einsichtigen, besonnenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters auszugehen. Eine solche Maßfigur hätte jedenfalls überprüft, ob die Onlineüberweisung korrekt durchgeführt wurde. Ein Jäger muss sich vergewissern, dass er berechtigt ist zu jagen, also ob seine Jagdkarte (noch) gültig ist. Deshalb ist von ihm auch zu verlangen, dass er sich überzeugt, dass die für die Gültigkeit der Jagdkarte maßgebliche Überweisung der Jagdkartenabgabe auf das Konto des Landesjagdverbandes tatsächlich erfolgt ist.

04.03.2016, LVwG-2016/34/0243-8; Aufforderung Lenkerbekanntgabe; Eröffnung Insolvenzverfahren; Insolvenzverwalter; zur Insolvenzmasse gehörige mehrspurige Fahrzeuge:
Wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zulassungsbesitzers eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt, muss das Auskunftsbegehren an den Insolvenzverwalter gerichtet werden. Fälschlich an den Schuldner gerichtete Anfragen müssen vom Insolvenzverwalter nicht beantwortet werden. Den Insolvenzverwalter trifft hinsichtlich der zur Insolvenzmasse gehörigen mehrspurigen Kraftfahrzeuge auch die Pflicht zur Führung allenfalls erforderlicher Aufzeichnungen und zur

Beantwortung von Anfragen, auch wenn sich letztere auf Zeiträume vor Insolvenzeröffnung und Bestellung als Masseverwalter beziehen.

08.03.2016, LVwG-2015/42/2132-6; Freizeitwohnsitz, Wohnzwecke, Hauptwohnsitzmeldung:
Eine Meldung einer Adresse als Hauptwohnsitz kann lediglich als ein Indiz für eine Nutzung als Hauptwohnsitz dienen. Sie stellt hingegen nicht einen (Gegen-) Beweis zur tatsächlichen Nutzung als Freizeitwohnsitz dar.

10.03.2016, LVwG-2015/40/3077-2; Entziehung Gewerbeberechtigung; mangelnde Zuverlässigkeit; Missachtung sozialrechtlicher Normen:
Die dem Beschwerdeführer – unbestritten – zur Last gelegten drei Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und vier Übertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sind jedenfalls in ihrer Gesamtheit „schwerwiegenden Verstößen“ im Sinne des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 gleichzuhalten. Da sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den schwerwiegenden Verstößen ergibt, bedarf es bei der Beurteilung, ob der Entziehungstatbestand des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt ist, keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers.

04.04.2016, LVwG-2014/35/0059-3; Gemeindegut; Agrargemeinschaft; Holzverkauf; Haus- und Gutsbedarf; Substanzwert; Überling; Ertragsüberschüsse; Regulierungsplan:
Entsprechend dem VfGH-Erkenntnis vom 02.10.2013, B 550/2012 ua, wonach der Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überling) dem Substanzwert des Gemeindegutes iS von § 33 Abs 5 TFLG 1996 zuzuordnen ist, sind die Nutzungsrechte am Gemeindegut auf den Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft beschränkt und sind insofern nicht der Gemeinde zustehende „Ertragsüberschüsse“ nicht möglich. Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei der Frage des Holzverkaufs um eine Angelegenheit handelt, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betrifft, stellt der geplante Verkauf doch implizit klar, dass der Haus- und Gutsbedarf offenbar bereits gedeckt ist. Eine Fixierung der Anteilsrechte im Regulierungsplan ändert nichts daran, dass den Mitgliedern der Agrargemeinschaft lediglich Nutzungen im Rahmen ihres Haus- und Gutsbedarfes zukommen, der Überling aber der Gemeinde zusteht.

05.04.2016, LVwG-2016/22/3270-6; Luftfahrtgesetz; Fallschirmspringen; Base-Jumping:

Bei einem Base-Jump handelt es sich um einen Fallschirmsprung in luftfahrtrechtlicher Hinsicht. Das Base-Jump-Rig ist in seiner Gesamtheit als Fallschirm, mithin als Luftfahrzeug im Sinne des § 11 Abs 1 LFG anzusehen. Damit einher geht folgerichtig, dass auf einen Base-Jump als Fallschirmsprung jene luftfahrtrechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden sind, die sich auf Fallschirmsprünge beziehen. Nach § 10a LFG dürfen zivile Fallschirmabsprünge nur aus Luftfahrzeugen aus einer Mindestflughöhe von 600 m über Grund durchgeführt werden. Ein Fallschirm von einer Felswand mit einer Sprunghöhe von ca 140m verstößt daher gegen diese Bestimmung. Gemäß § 9 Abs 1 LFG (sog. „Flugplatzzwang“) dürfen zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen (ein Fallschirm ist ein Luftfahrzeug nach § 11 Abs 1 LFG), soweit nicht in den Abs 2 bis 4 und in § 10 etwas anderes bestimmt ist, nur Flugplätze (§ 58) benützt werden. Außerhalb von Flugplätzen ist der Abflug und die Landung nur mit einer Bewilligung des Landeshauptmannes erlaubt. Einer Bewilligung einer Außenlandung für einen Base-Jump steht jedoch die zwingende Vorschrift des § 10a LFG entgegen. Ein Fallschirmsprung abseits eines Flugplatzes, wenn dafür keine Bewilligung des Landeshauptmannes vorliegt, verstößt daher gegen § 9 Abs 1 LFG.

ITALIENVERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNGhttp://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 75/2016

Normenkontrollverfahren auf Antrag des Präsidenten des Ministerrats über die Verfassugnsmäßigkeit von Art. 11 Regionalgesetz der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 11/2014 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet der örtlichen Körperschaften) – keine Verfassungswidrigkeit.

Art. 11 Regionalgesetz Nr. 11/2014 spricht dem Gemeindesekretär, der als Urkundsbeamter tätig ist, einen Anteil von 75% - jedenfalls nicht mehr als 1/5 seines Gehalts – aus dem jährlichen Erlösen an Sekretariatsgebühren zu, die für eine Reihe von gesetzlich vorgesehenen Handlungen entrichtet werden müssen. Gemäß Sonderstatut sorgen die Provinzen für die Koordinierung der Landesfinanzen in Bezug auf die lokalen Körperschaften, verfügen über die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Lokalfinanzen und weisen den Gemeinden geeignete Finanzmittel zu. Die Autonome Region belastet somit den Staatshaushalt mit der Finanzierung der Ausgaben für die eigenen Gemeinden nicht. Im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann der Staat, da er nicht zur Finanzierung der Gemeinden beiträgt, auch keine Normen

für die Koordinierung ihrer Finanzen erlassen. Es ist keine Verletzung der staatlichen Zuständigkeit im Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen ersichtlich, da die regionale Bestimmung sich darauf beschränkt, hinsichtlich der Anerkennung der Sekretariatsgebühren dieselben Handlungen wie der staatliche Gesetzgeber anzuführen.

Urteil Nr. 90/2016

Normenkontrollverfahren auf Antrag des Oberlandesgericht Trient über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 8 Abs. 3 Landesgesetz Nr.10/1991 (Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist), wie durch Art. 38 Abs. 7 Landesgesetz Nr. 4/2008 ersetzt (die Bestimmung ist nunmehr aufgrund der Änderungen durch das Landesgesetz Nr. 9/2009 in Art.7-quater Landesgesetz Nr. 10/1991 enthalten) – keine Verfassungswidrigkeit. Art. 8 Abs. 3 Landesgesetz Nr. 10/1991 in der Fassung Art. 38 Abs. 7 Landesgesetz Nr. 4/2008 bestimmt, dass die Enteignungsentschädigung für die nichtbebaubaren Flächen im angemessenen Preis besteht, der zwischen den von der Art. 11 vorgesehenen Kommission festzulegenden Mindest- und Höchstwerten zu fixieren ist. Diese Bestimmung verletzt in den Augen des vorlegenden Gerichts Art. 42 Abs. 3 Verf. und Art. 117 Abs. 1 Verf. in Bezug auf Art. 1 1. Zusatzprotokoll EMRK, da das Bestimmungskriterium für die Enteignungsentschädigung den tatsächlichen Wert des Grundstückes und seine besonderen Eigenschaften nicht berücksichtige. Der Ausdruck “fairer Preis” findet sich in verschiedenen Bestimmungen und weist auf ein Entgelt hin, das am tatsächlichen Wert des enteigneten Grundes gemessen wird. Die Bezugnahme auf die tatsächlichen Eigenschaften des Grundes für die Quantifizierung der Entschädigung ist deutlich aus der systematischen Analyse des Gesetzes ableitbar. Die dem Enteigneten gemäß Art. 42 Abs. 3 Verf. garantierte Entschädigung muss zwar nicht einen vollständigen Ersatz für den Verlust leisten, darf aber keinesfalls in einem lächerlichen oder bloß symbolischen Ausmaß festgelegt werden und muss jedenfalls einen seriösen Ersatz darstellen. Im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Marktwert des enteigneten Grundes der Bezugspunkt für die Bestimmung der Entschädigung. Die Bestimmung missachtet die vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Kriterien nicht. Sie erlegt dem zuständigen Organ auf, die Festlegung der Enteignungsentschädigung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Eigenschaften der zu enteignenden Fläche und damit ihrem effektiven Marktwert vorzunehmen.

RECHTSPRECHUNG DES STAATSRATS

Urteil Nr. 1836/2016 (VI.Sektion) – Sprachkenntnisse Wettbewerb Polizei

Rekurs an den Staatsrat Nr. 945/2016 des Ferrari Fabian u.a. gegen das Innenministerium und die Autonome Provinz Bozen für die Abänderung des Urteils Nr. 360/2015 des Verwaltungsgerichts Bozen betreffend den internen Wettbewerb für den Zugang zu einem Bildungskurs, welcher zur Nominierung zum Vize-Polizeichef qualifiziert – Annahme.

Die Ausschreibung des Wettbewerbes enthält zwar Bedingungen bezüglich des Zweisprachigkeitserfordernisses, jedoch werden Personen, welche nicht zumindest im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises C (nur B und A sind höher) sind, nicht explizit ausgeschlossen.

Nur einfache Amtsträger und Polizeiassistenten können am Wettbewerb zum Vize-Polizeichef teilnehmen. Um einfacher Amtsträger oder Polizeiassistent werden zu können, ist allerdings ein Diplom der Sekundarstufe notwendig, welches gleichzeitig auch dem Zweisprachigkeitsnachweis C entspricht. Aus diesem Grund dürfen keine Kandidaten ohne Zweisprachigkeitsnachweis C am Wettbewerb teilnehmen, auch wenn die Wettbewerbsbedingung sie nicht explizit ausschließt.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 15 vom 23.11.2015:

Öffentliche Mobilität

ABlReg. v. 01.12.2015 Nr. 48

Landesgesetz Nr. 16 vom 17.12.2015:

Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe

ABlReg. v. 22.12.2015 Nr. 51

Landesgesetz Nr. 17 vom 22.12.2015:

Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften

ABlReg. v. 29.12.2015 Nr. 52

Landesgesetz Nr. 20 vom 23.12.2015:

Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2016-2018

ABlReg. v. 29.12.2015 Nr. 52

Landesgesetz Nr. 7 vom 15.04.2016:

Änderung des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12,

„Ordnung der Lehrlingsausbildung“
ABlReg. v. 19.04.2016 Nr. 16

Landesgesetz Nr. 8 vom 15.04.2016:
Bestimmungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes
ABlReg. v. 19.04.2016 Nr. 16

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 356/2015 - Enteignung
Rekurs Nr. 129/2015 des Moser Josef gegen die Marktgemeinde St. Lorenzen für die Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters betreffend die Feststellung der Nichteinhaltung einer Abbruchanordnung sowie der Mitteilung über die Eröffnung eines Verfahrens betreffend Abbruch und Entfernung von Anbauten, Überdachungen und Holzhütten bei der Bauruine- Annahme.
Herr Moser beantragte mehrmals den Erlass einer Baukonzession für das Grundstück, welcher immer wieder vom Bürgermeister abgelehnt wurde. Im Jahr 2005 stellte der zuständige Gemeindetechniker widerrechtliche Baulichkeiten auf dem Grundstück fest. Daraufhin erließ die Gemeinde eine Abbruchverfügung inklusive Wiederherstellung des vorigen Zustandes. 2015 stellten die Carabinieri fest, dass der Verfügung nicht Folge geleistet worden war. Daraufhin teilte die Gemeinde St. Lorenzen dem Rekurssteller die Einleitung des Verfahrens für die unentgeltliche Übertragung des Grundstückes mit. In der Folge ersuchte Moser die Gemeinde um Klärung, welche Bauten betroffen seien, und bestätigte, dass er den Abbruch vornehmen werde. Erneut wurde von der Gemeinde der nicht erfolgte Abbruch festgestellt und gleichzeitig mitgeteilt, dass die betreffende Maßnahme ein geeigneter Rechtstitel für die Übertragung des Eigentums und die unentgeltliche Eintragung ins Grundbuch darstelle. Mit Grundbuchsdekret wurde das Grundstück der Gemeinde zugeschrieben. Das Gericht stellt fest, dass jegliche Vermessung und Berechnung der ins Eigentum der Gemeinde zu übereignenden Fläche fehlt. Dies wäre jedoch Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Aktes, da laut Gesetz nur maximal das Zehnfache der widerrechtlich errichteten Nutzfläche übertragen werden kann. Aus dem vorliegenden Fall geht zudem nicht hervor, warum die gesamte Grundstücksfläche und nicht nur die widerrechtlich bebaute von der Übereignung betroffen ist. Es wird daher festgestellt, dass die Vorgehensweise der Gemeinde St.Lorenzen gesetzeswidrig und zudem Ausdruck von

Ermessensmissbrauch und Befugnisüberschreitung ist.
Der Antrag auf gerichtliche Aufhebung enthält implizit den Antrag auf Wiederherstellung des vorigen Standes im Grundbuch, welchem stattgegeben wird.

Urteil Nr. 20/2016 – Verletzung der Bestimmungen zum Sprachgebrauch

Rekurs Nr. 266/2015 des Kollmann Cristian gegen die Poste Italiane S.p.a. für die Aufhebung des Schreibens, mit welchem er von der Postverwaltung zur Zahlung von Prozesskosten aufgefordert worden ist, wegen Verletzung der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 des D.P.R. vom 15. Juli 1988 Nr. 574 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren) – Abweisung.
Das Gericht betont, dass die Zweisprachigkeitspflicht nur bei der Ausübung des Postdienstes besteht. Im Anlassfall handelt es sich aber um eine Zahlungsaufforderung, die nicht mit dem Postdienst im Zusammenhang steht, sondern vielmehr um eine zivilrechtliche Angelegenheit.

Urteil Nr. 48/2016 – Wettbewerbsbeschränkung bei der Ausschreibung eines Auftrages durch den Sanitätsbetrieb

Rekurs Nr. 190/2015 der Berica Hygiene S.p.a. gegen den Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen und Clini-Lab S.r.l. für die Aufhebung des Wettbewerbes um die dreijährige Belieferung des Sanitätsbetriebes mit nichtsterilen Einweghandschuhen, weil die Ausschreibung Bedingungen enthält, die es der Rekursstellerin unmöglich machen, am Wettbewerb teilzunehmen – Annahme.
Der Sanitätsbetrieb hat einen Wettbewerb zur Belieferung mit nichtsterilen Einweghandschuhen im Gesamtwert von € 3.750.000,00.- ausgeschrieben, welcher in zwei Teile aufgeteilt war. Der erste Teil betraf die Lieferung von 27.000.000 Stück und der zweite Teil die Lieferung von 78.000.000 Stück, wobei beim zweiten Teil die Bedingung gestellt war, dass die Behälter der Handschuhe mit den vom Sanitätsbetrieb verwendeten Handschuhspendern kompatibel sein sollten. Da Clini-Lab das italienweit einzige Unternehmen sei, welches ein genau zu diesen Bedingungen passendes Produkt in seinem Sortiment hat, ist die Rekursstellerin der Ansicht, dass die Bedingungen de facto einem Ausschluss ihrer selbst aus dem Wettbewerb bewirken würden. Das Gericht stellt fest, dass es sich bei den Anforderungen an das Produkt aufgrund der Umstände um eine Bedingung mit direkt ausschließendem Charakter handelt, welche es allen Unternehmen außer Clini-Lab

unmöglich bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich macht, am Wettbewerb erfolgreich teilzunehmen. Die spezielle Bedingung, welche an den zweiten Teil des Auftrages geknüpft ist, wurde von der Ausschreibenden nur schwach begründet, wobei offen bleibt, warum nur ein Teil des Auftrages die Bedingung erfüllen muss. Das Gericht stellt fest, dass das Prinzip der Konkurrenz und die par condicio der Wettbewerber verletzt sind und dass die angefochtenen Maßnahmen aus den angeführten Gründen aufgehoben werden müssen.

Urteil Nr. 79/2016 – Verbot der Erweiterung der Verkaufsfläche

Rekurs Nr. 112/2014 der Aspiag Service S.r.l. (Austria SPAR International AG) gegen die Gemeinde Bozen für die Aufhebung der Maßnahme Nr. 44 vom 27.01.2014 der Gemeinde Bozen mit welcher die Unwirksamkeit von zwei SCIA (segnalazione certificata di inizio attività; dt. zertifizierte Meldung der aufgenommenen Aktivität) aus dem Jahre 2012, in welchen die Aspiag der Gemeinde ihre Pläne zur Erweiterung der Verkaufsfläche eines Supermarktes erkenntlich gemacht hat, erklärt und das Erweiterungsvorhaben untersagt wird- Annahme.
Die SCIA ist, was ihre Mindestanforderungen angeht, auf dem gesamten staatlichen Territorium einheitlich per Gesetz (Art. 19 G. Nr. 214/90 - Gesetz zum Verwaltungsverfahren) geregelt und soll zur Liberalisierung der privaten wirtschaftlichen Tätigkeit beitragen. Die SCIA bewirkt, dass die Kontrolle der Tätigkeit beziehungsweise eventuelle untersagende oder unterdrückende Maßnahmen durch die Verwaltung erst nach Beginn der Tätigkeit erfolgen dürfen und dies innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen. Nach Ablauf der Frist bleibt nur mehr die Möglichkeit der amtswegigen Aufhebung, bei welcher die Verwaltung nicht nur die Rechtswidrigkeit bemängeln muss, sondern auch das öffentliche Interesse. Dies muss innerhalb eines angemessen Entscheidungszeitraumes erfolgen, und es müssen die unterschiedlichen Interessen abgewogen werden.Im konkreten Fall hat die Gemeinde die Ausschlussfrist verstreichen lassen und hätte dementsprechend mithilfe der amtswegigen Aufhebung agieren müssen, hat allerdings nicht die besonderen Anforderungen dafür erfüllt. Des Weiteren erklärt das Gericht, dass die SCIA gegen ius superveniens resistent ist und somit im Lichte der zum Zeitpunkt ihres Erlassens geltenden Gesetzeslage betrachtet werden muss, was die Einwände der Gemeinde haltlos werden lässt.

Urteil Nr. 86/2016 – Verletzung des Sprachgebrauchs durch die Post

Rekurs Nr. 2/2016 der Atz Tammerle Myriam gegen die Italienische Post A.G. für die Nichtigkeit von 11 Vordrucken und Erlagscheinen sowie von einem Hinweis an die Öffentlichkeit, welche nur in

italienischer Sprache aufliegen und somit wegen Verletzung der Bestimmungen der Art. 8 und 9 des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 574 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren) – Unzulässigkeit.
Die Rekursstellerin führt an, dass diese Vordrucke nur in italienischer Sprache aufgelegen hätten und dass ein mit einer angestellten Person geführtes Gespräch ergeben hätte, dass diese Vordrucke nur in italienischer Sprache existieren würden, dies alles in Verletzung der genannten Durchführungsbestimmung. Art. 92 des D.P.R. Nr. 670/1972 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen), erlaubt es den Landtagsabgeordneten, Gerichtsrekurs zur Feststellung der Verletzung der Bestimmungen zum Sprachgebrauch beim Erlass von Verwaltungsakten zu erheben. Voraussetzung für das Bestehen der Aktivlegitimation und folglich für die Zulässigkeit des Rekurses ist jedoch, dass die Verletzung der Bestimmungen zum Gebrauch der Sprache von der Mehrheit jener Sprachgruppe anerkannt wurde, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt. Dazu muss eine Erklärung, welche die Verletzung anerkennt, von der Mehrheit der Abgeordneten der verletzten Sprachgruppe handschriftlich unterzeichnet werden.
Diese Voraussetzung ist in diesem Fall nicht gegeben, wobei das Gericht zudem festgestellt hat, dass das Nichtigkeitsverfahren ex Art. 10 des D.P.R. Nr. 574/1988 nur im Falle der ausdrücklichen Abweisung der Beschwerde ex Art. 8 desselben Dekretes in gültiger Weise angestrengt werden kann, was in diesem Fall nicht geschehen ist.

Urteil 162/2016 – Fuchsjagd

Rekurs Nr. 183/2015 der Lega Anti-Vivisezione L.A.V. Onlus (ein italienischer Tierschutzverein) gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung des Dekretes Nr. 10853/2015 betreffend die Autorisierung eines Kontrollplanes für den Fuchs vom 1. August bis 20. September 2015 in der Umgebung von Geflügelzuchten. Der Rekurs wird aufgrund geänderter Rechtslage hinfällig (das Dekret ist seit dem 20. September nicht mehr in Kraft).
Art. 18 des Gesetzes Nr. 157/1992 bestimmt – wie auch analog das Provinzialgesetz Nr. 14/1987 – den Zeitraum für die Fuchsjagd. Art. 19 desselben Gesetzes sieht vor, dass die Regionen zur Kontrolle der Tierarten ökologische Methoden, welche im Rahmen eines Gutachtens des Nationalen Institutes für die Wildfauna bestimmt werden, anwenden. Sollte das genannte Institut die Unwirksamkeit der Methoden feststellen, können die Regionen Erlegungspläne autorisieren welche durch die Jagdaufseher durchgeführt werden

(die Autonome Provinz kann dies auch durch andere Personen durchführen lassen, sofern diese im Besitz einer Lizenz sind). Analog dazu kann auf provinzialer Ebene der zuständige Landesrat zu jeder Zeit das Fangen und Erlegen von Tierarten aus Gründen der öffentlichen Gesundheit u.ä. erlauben. Im Anlassfall ist dem angefochtenen Dekret ein detaillierter technischer Bericht des Provinzamtes für Jagd und Fischerei vorausgegangen, in welchem die Notwendigkeit der Maßnahme begründet wurde. Das Dekret wurde zum Zweck der Wiederherstellung des Gleichgewichtes in der Wildfauna erlassen. Die Einwände der Rekursstellerin sind nicht stichhaltig und daher werden ihr die Spesen des Verfahrens angelastet.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 1 vom 2.2.2016:

Einrichtung des Beratungsorgans (*Consulta*) für die Reform des Autonomiestatuts Trentino - Südtirol

Die *Consulta* für die Reform des Autonomiestatuts ist das Organ, welches auf der Grundlage des Landesgesetzes Nr. 1 von 2016 beim Trienter Landtag eingerichtet wird, um einen Vorschlag zur Revision des Autonomiestatuts auszuarbeiten. Dieser Reformvorschlag wird nach einer Beratungsphase niedergelegt, in der Meinungen und Vorschläge der Trentiner Gesellschaft gesammelt werden, auf der Grundlage eines Beteiligungsverfahrens, das von der *Consulta* selbst und autonom geleitet wird.

Die 25 Mitglieder der *Consulta* setzen sich wie folgt zusammen: Vertreter der Wirtschaft (3), der Genossenschaften (1), der Gewerkschaften (3), des Rates der Lokalkörperschaften (3), der Sprachminderheiten (1), des Vereinswesens (3), der Universität (2), sowie die vom Landtag bestimmten Vertreter der politischen Mehrheit (5) und der Minderheit (3). Die *Consulta* wird ihre Arbeit nach Bestimmung der letzten Vertreter (Vereinswesen) im Juli aufnehmen.

Auf der Grundlage des von der *Consulta* erarbeiteten Vorschlags zur Reform des Statuts kann das von Art. 103 Abs. 2 Autonomiestatut vorgesehene Verfahren eingeleitet werden, nach welchem die Initiative für Änderungen am Statut auch dem Regionalrat zusteht, auf Vorschlag der Landtage von Bozen und Trient mit anschließender übereinstimmender Beschlussfassung im Regionalrat.

Es wurde eine Webseite eingerichtet, in der die grundlegenden Informationen über die Einsetzung, Zusammensetzung und Aktivitäten der *Consulta* ebenso abrufbar sind wie die von dieser

erarbeiteten Dokumente und Nachrichten und Unterlagen, aus denen sich ein Gesamtbild des aktuellen Prozesses der Statutsreform ergibt: https://www.riformastatuto.tn.it

Landesgesetz Nr. 2 vom 9.3.2016:
Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, zur Vergabe von Konzessionsverträgen und der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, zu öffentlichen Ausschreibungen: Regelung der Ausschreibungsverfahren und der Konzession von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen sowie Änderungen am Landesgesetz über öffentliche Arbeiten 1993 und des Landesgesetzes über Verträge und Landesgüter 1990. Änderung des Landesenergiegesetzes 2012

Landesgesetz Nr. 4 vom 21.4.2016:
Förderung des Sports und des Trentiner Sportvereinswesens

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
Urteil 57/2016
Klage von 247 Klägern gegen die Autonome Provinz Trient auf Annullierung des Beschlusses der Trienter Landesregierung, Nr. 1957 vom 18.11.2014 über die Annullierung des vorhergehenden Beschlusses Nr. 633/2014 und der erneuten Verabschiedung einer neuen Verordnung über die Erstellung und Verwendung von Landesranglisten aufgrund von Vorzugstiteln für das Lehrpersonal der Landesschulinstitutionen mit staatlichem Charakter in der Provinz Trient. Ebenso – mit weiteren, beigefügten Gründen – auf Annullierung des Beschlusses der Landesregierung, Nr. 764 vom 12.5.2015 über die Zustimmung zur Ausschreibung inklusive Fristen, Modalitäten und Dokumentation für die Einreichung von Bewerbungen für die Einstufung in eine weitere Klasse der Landesranglisten nach Titeln, insbesondere a) in dem Teil, in dem die Einstufung in eine weitere Klasse der Landesranglisten nach Titeln nicht für das Lehrpersonal vorgesehen ist, welches im Besitz eines innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworbenen Magistraldiploms ist; b) in dem Teil, in dem verfügt wird, dass die Lehrkräftebewerber ihre Bewerbung ausschließlich durch einen online gestellten Antrag einreichen, unter Verbot der Einreichung in Papierform. Trotz der Feststellung des Rechts seitens des Lehrpersonals, welches im Besitz eines innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworbenen Magistraldiploms ist, in die III. Klasse der Landesranglisten oder, hilfsweise, in die IV. Klasse eingestuft zu werden, oder in jene, welche das Gericht für angemessen hält, sowie in die I. Klasse der G.I., mit unterschiedlichem Wert des

Magistraldiploms. – Klage teilweise unzulässig und erledigt, teilweise abgewiesen. Unzulässig die hinzugefügten Gründe.

Gemeindezusammenlegungen
Mit Referendum vom 22. Mai 2016 sind weitere vier Zusammenlegungen von Gemeinden im Trentino auf den Weg gebracht worden. Novella, San Michele all'Adige, Terre d'Adige und Ville di Fiemme sind die vier neuen Gemeinden. Trotz der Ablehnung von sieben weiteren Fusionen am selben Sonntag geht der Prozess der Reduzierung der Trentiner Gemeinden durch Zusammenlegung von Kleingemeinden weiter. Rechtliche Grundlage dafür ist das Landesgesetz (TN) 3/2006 in seiner durch das Landesgestz (TN) 12/2014 geänderten Fassung. 2014 gab es noch 217 Gemeinden, nach den Zusammenlegungen der letzten beiden Jahre sind es nunmehr nur noch 169.

EVENTS

EURAC Federal Scholar in Residence 2017 – BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2016!
Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2017 entgegen. Das Programm richtet sich an Forscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ihr Manuskript bis zum 1. Juli 2016 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum "EURAC Federal Scholar in Residence Programme" erhalten Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.

Südtirol-Konvent: Die Gremien des Autonomiekonvents zur Überarbeitung des Autonomiestatuts Trentino-Alto Adige – das Forum der 100 und der Konvent der 33 – haben ihre Arbeit im Frühling 2016 aufgenommen. Die nächsten öffentlichen Sitzungen sind: Konvent der 33 am 10. Juni (18-21 Uhr, EURAC), Forum der 100 am 18. Juni (9.30-17 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 2. Juli (9.30-12.30 Uhr, EURAC) und am 9. Juli (18-21 Uhr, EURAC) statt. Für weiterführende Informationen siehe www.konvent.bz.it

Tagung "Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich": 13.10.2016, Universität Innsbruck (mit Simultanübersetzung).

LITERATURTIPPS

Brandmayr Gerhard/Zangerl Günther/Stockhauser Peter/Sonntag Niklas, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001[2], 2016.

Brunazzo Marco/Pallaver Günther, From important parties to pivotal parties. The role of regional parties in Italy's Second Republic, in: Robert Kaiser/Jana Edelmann (Hg), Crisis as a Permanent Condition? The Italian Political System between Transition and Reform Resistance, 2016, 35 ff.

Bußjäger Peter/Gamper Anna (Hg), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion, 2015, 23 ff.

Bußjäger Peter/Keuschnigg Georg/Lütgenau Stefan E., Regionale Kompetenzverteilung und wirtschaftlicher Erfolg, Föderalismusdokumente, Bd. 36, 2016.

Bußjäger Peter/Sonntag Niklas, Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol, Föderalismusdokumente, Bd. 37, 2016.

Engl Alice/Pallaver Günther/Alber Elisabeth (Hg), Politika16. Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell'Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol/Südtiroler Gesellschaft für Politikwissenschaft/Società di Scienza Politica dell'Alto Adige/Sozietà de scienza politica de Südtirol, 2016.

Gamper Anna, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Stefan Griller/Arno Kahl/Benjamin Kneihs/Walter Obwexer (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, 2015, 339 ff.

Gamper Anna, Constitutional Courts and Judicial Law-Making: Why Democratic Legitimacy Matters, Cambridge Journal of International and Comparative Law 4/2, 2015, 423 ff.

Gamper Anna, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenverbindung, 2016.

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther, Politik in Tirol, Jahrbuch 2016, 2016.

Klotz Greta/Trettel Martina, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum: Wechselwirkung zwischen EUSALP und EVTZ?, in: EURAC (Hg), European Diversity and Autonomy Papers – EDAP, 2016.

Palermo Francesco/Parolari Sara/Valdesalici Alice, Italy, in: Merloni Francesco (Hg), Regionalisation trends in European countries 2007-2015 - a study by members of the Group of Independent Experts of the European Charter of Local Self-Government, Congress of Local and Regional Authorities of the Council of Europe, 2016,134-141.

Südtiroler Landtag/EURAC Research, Broschüre zu den Ergebnissen der Open-Space Veranstaltungen im Südtirol-Konvent, abrufbar unter: www.konvent.bz.it/de/files (23.05.2016)

Valdesalici Alice, Autonomia finanziaria e specialità sarda: una prospettiva comparata, in: Pinto Comenale Michele M. (Hg), La continuità territoriale della Sardegna passeggeri e merci, low cost e turismo, Quaderni della Rivista del diritto della navigazione, n. 5, 2015, 47-79.

Woelk Jens, **Guella Flavio**, **Pelacani Gracy** (Hg), Modelli di disciplina dell'accoglienza nell'"emergenza immigrazione", dal diritto internazionale a quello regionale, Collana della Facoltà di Giurisprudenza, Università di Trento, Edizioni Editoriale Scientifica, 2016 (im Druck)

Zwilling Carolin/Mitterhofer Johanna, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gemeinden in der Europaregion, in: Engl Alice/Pallaver Günther/Alber Elisabeth (Hg), Politika16. Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell'Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol/Südtiroler Gesellschaft für Politikwissenschaft/Società di Scienza Politica dell'Alto Adige/Sozietà de scienza politica de Südtirol), 2016.

Copyright © 2016

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 2/2015
Berichtszeitraum: 06/2015 - 11/2015

Wird das Mail nicht richtig dargestellt?
Klicken Sie bitte hier.

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESGESETZGEBUNG
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

NEWS
EVENTS
LITERATURTIPPS

Impressum Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht /

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 11.6.2015, E591/2015; Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Entscheidung einer Rechtspflegerin des Landesverwaltungsgerichtes Wien mangels Legitimation:
Die Regelungen des B-VG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit bieten keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Entscheidung von einem nichtrichterlichen Bediensteten eines Verwaltungsgerichtes im Sinn des Art 135a B-VG bzw von einem Rechtspfleger im Sinn des VwGVG beim Verfassungsgerichtshof mit einer Beschwerde gemäß Art 144 B-VG bekämpft werden könne. Gegen das Erkenntnis einer Rechtspflegerin kann gemäß § 54 Abs 1 VwGVG das remonstrative Rechtsmittel der Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Sicherstellung einer Entscheidung durch ein „Tribunal“ iSd Art 6 EMRK (vgl VfSlg 19.825/2013).

VfGH 18.6.2015, A15/2013; Zurückweisung der Klage dreier Gemeinden gegen eine weitere Gemeinde auf Ersatz der anteiligen Kosten für die Erweiterung eines gemeindeübergreifenden Friedhofes mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes – zivilrechtliche Streitigkeit, für die die ordentlichen Gerichte zuständig sind:
Ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen eine Gebietskörperschaft ist jedenfalls dann in einer die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Art 137 B-VG ausschließenden Weise im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, wenn sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch aus § 1 JN herleiten lässt (VfSlg

Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2015**Redaktion und Übersetzung** Elisabeth Alber, Maria Bertel, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Flavio Guella, Esther Happacher, Anna Masoner, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von tirol Unser Land

3076/1956). Für die Zuordnung eines Rechtsanspruchs in die Zuständigkeit der Zivilgerichte gemäß § 1 JN ist maßgeblich, ob die Rechtsordnung die betreffenden Rechtsverhältnisse einem privatrechtlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Regime unterworfen hat und welcher rechtlichen Handlungsformen sich eine Gebietskörperschaft, die eine vermögensrechtliche Leistung abgelehnt hat, bedient.

VfGH 18.6.2015, G55/2015 ua; Abweisung des Antrages des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich betreffend die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit des Vorranges des Verwaltungsstrafrechtes vor dem gerichtlichen Strafrecht sowie der Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte im Glücksspielgesetz:
Die in § 22 Abs 1 VStG enthaltene Subsidiaritätsregel (Vorrang des gerichtlichen Strafrechts gegenüber dem Verwaltungsstrafrecht) kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht eine andere Subsidiaritätsregelung oder eine andere Regelung in Bezug auf eine (verwaltungs- und gerichts)strafrechtliche Gesetzeskonkurrenz enthält. In § 52 Abs 3 GSpG idF BGBl I 13/2014 macht der Materiengesetzgeber von dieser Möglichkeit in § 22 Abs 1 VStG Gebrauch und sieht für eine Tat, die sowohl den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach § 52 GSpG als auch den Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, vor, dass sie nach § 52 GSpG zu verfolgen ist.
Bei § 52 Abs 3 GSpG idF BGBl I 13/2014 handelt es sich nicht um eine von § 22 Abs 1 VStG abweichende Regelung, die hinsichtlich der Erforderlichkeit der Abweichung an Art 11 Abs 2 B-VG zu messen wäre, weil § 22 Abs 1 VStG ausdrücklich von einer einheitlichen Regelung Abstand nimmt und dem Materiengesetzgeber die Erlassung abweichender Regelungen überlässt.

VfGH 15.6.2015, UA2/2015-14, UA4/2015-4; Aktenübermittlung an Untersuchungsausschüsse:
Zur Erfüllung der Aufgaben eines gem Art 53 B-VG eingerichteten Untersuchungsausschusses ist die Kenntnis aller Akten und Unterlagen notwendig. Der Umfang der Verpflichtung zur Aktenvorlage bemisst sich an den Aufgaben des Untersuchungsausschusses. Grundsätzlich stehen einer Übermittlung von (ungeschwärzten) Informationen weder § 1 DSG 2000 noch Art 8 EMRK entgegen, wobei besonders schutzwürdige Informationen allenfalls nach dem InfOG zu klassifizieren sind. Damit geht jedoch nicht eine Veröffentlichungserlaubnis (auch nicht im [schriftlichen] Endbericht des U-Ausschusses) einher.

VfGH 25.6.2015, G7/2015; Verfahrenshilfe; Aufhebung des § 40

VwGVG:
Art 6 Abs 3 lit c EMRK sieht die unentgeltliche Beigabe eines Verteidigers lediglich bei strafrechtlichen Anklagen iSd Art 6 Abs 1 leg cit vor. Dennoch leitet der EGMR ein Recht auf unentgeltliche Beigabe eines Verfahrenshelfers unter bestimmten Umständen auch in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche aus Art 6 Abs 1 EMRK ab.
Nach dem derzeitigen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist jedoch – außer in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen (vgl § 40 VwGVG) – die unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshelfers schlechthin nicht möglich. Dies wiegt umso schwerer, als den Verwaltungsgerichten eine rechtsstaatliche Filterungsfunktion zukommt und die Anrufung des VwGH nunmehr nur noch bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt. Der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, die unter Art 6 EMRK fallen, ist daher verfassungswidrig.

VfGH 30.6.2015, G233/2014 ua; § 106 StPO, teilweise Aufhebung wegen nicht hinreichend präziser Regelung der Behördenzuständigkeit:
Die schon einmal (VfSlg 19.281/2010) aufgehobene Bestimmung des § 106 StPO war nach der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wesentlichen wieder beschlossen worden.
Nach der durch die StPO-Reform geschaffenen Rechtslage richtet sich der Rechtsschutz gegen sicherheitspolizeiliche Maßnahmen nicht mehr danach, ob eine gerichtliche Ermächtigung oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt oder nicht, sondern nach der Rechtsgrundlage, auf Grund derer die Sicherheitsbehörde bzw. die Organe der öffentlichen Sicherheit eingeschritten sind. In Ermangelung einer entsprechend klaren gesetzlichen Regelung ist die Erkennbarkeit der Rechtsgrundlage für den von der Amtshandlung Betroffenen oftmals nicht sichergestellt.
Dadurch müsste ein Rechtsschutzsuchender regelmäßig gleichzeitig Einspruch nach § 106 StPO und Maßnahmenbeschwerde an das Verwaltungsgericht ergreifen, um nicht seines Rechtsschutzes verlustig zu werden. So wird der Rechtsschutzsuchende einseitig mit den Folgen der ihn betreffenden Entscheidung (einschließlich der Kostenfolgen) belastet.
Da die (verwaltungs)gerichtliche Zuständigkeit somit nicht oder jedenfalls nicht eindeutig von vornherein feststeht, ist die angefochtene Bestimmung wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) verfassungswidrig.

VfGH 25.6.2015; E473/2015; Aufhebung eines Erkenntnisses eines Landesverwaltungsgerichts wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wegen der Bestrafung eines obersten Verwaltungsorgans für Handlungen im Rahmen des hoheitlichen Gesetzesvollzuges:
Beim Bundesheer handelt es sich um eine Einrichtung der Hoheitsverwaltung und stellt die Verpflegung der Soldaten ein wesentliches Erfordernis für die Sicherstellung seiner Aufgaben dar; dies als wesentliche Voraussetzung der Einsatzbereitschaft im Sinn des Wehrgesetzes 2001. Eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des nach § 9 Abs 1 VStG zur Verantwortung gezogenen ressortzuständigen Bundesministers als oberstes Verwaltungsorgan für Handlungen im Rahmen des hoheitlichen Gesetzesvollzugs kommt nicht in Betracht. Insofern wurde dem § 9 Abs 1 VStG ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt.

VfGH 3.7.2015, G239/2014 ua; V14/2015 ua; Aufhebung des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG):
Die Aufhebung des gesamten Gesetzes ist erfolgt, weil dessen übrige Bestimmungen mit jenen, gegen die von den Antragstellern Bedenken erhoben worden sind, in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Grund der Aufhebung ist, dass das gesetzliche Erlöschen bestimmter Nachrangverbindlichkeiten einschließlich Haftungen gegen die Eigentumsgrundrechte der erfassten Gläubiger verstößt, insbesondere wegen der vorliegend vorgesehenen Stichtagslösung werden diese unsachlich benachteiligt und damit unverhältnismäßig in ihrem Eigentumsrecht beschränkt. Auch die völlige Entwertung der gesetzlich erklärten Landeshaftung im Nachhinein ist nicht zulässig.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG Hinweis: Die Landesgesetzblätter werden seit dem 1. Jänner 2014 im RIS authentisch elektronisch kundgemacht, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze sind ebenfalls im RIS abrufbar (http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/). Die dazugehörigen Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Landesordnung 1989 (Novelle), LGBl 61/2015:

Durch die Novelle wurden Änderungen, die in Zusammenhang mit der Neuerlassung der Geschäftsordnung des Landtages notwendig sind, umgesetzt.

Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015, LGBl 63/2015:
Neufassung und Neuerlassung.

Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015, LGBl 79/2015:
Dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU.

Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz), LGBl 86/2015:
Zusammenfassung der Umsetzungsregelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem Landesgesetz und Ergänzung um Regelungen zum sog. Europäischen Berufsausweis

Tiroler Bauordnung 2011 (Novelle), LGBl 103/2015:
Erlassung von Sonderbestimmungen für vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung von Flüchtlingen; diese sehen Vereinfachungen in materiell-rechtlicher ebenso wie in verfahrensrechtlicher Hinsicht vor. Weiters Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation hinsichtlich jener Bereiche, die in die Baurechtskompetenz der Länder fallen.

Tiroler Rehabilitationsgesetz (Novelle), LGBl 116/2015:
Mit der Novelle wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben ausgeweitet, es erfolgte eine Neufassung der Aufzählung von Maßnahmen, für die das Land Tirol als Träger von Privatrechten Zuschüsse gewährt. Zusätzlich wurden die Bestimmungen über die Einstellung einer Rehabilitationsmaßnahme erweitert und die Mitwirkungspflichten von Trägern der Rehabilitationseinrichtungen konkretisiert.

Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003 (Novelle), LGBl 105/2015:
Diese Novelle dient der der Umsetzung der RL 2014/27/EU. Zusätzlich erfolgt eine Anpassung der Verpflichtung zur Bestellung von Erst-Helfern und Brandschutzbeauftragten unabhängig von der Größe der Dienststelle, die aufgrund der EuGH Rs C-428/04 vom 6. April 2006 notwendig geworden ist.

Gesetz, mit dem die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 geändert wird, LGBl 104/2015:
Anpassung an die Novelle BGBl I Nr 48/2015 zur Gewerbeordnung

1994.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNGVerwaltungsgerichtshof

28.05.2015, Ro 2014/07/0096; Luftreinhalteprogramm; richtlinienkonforme Auslegung; subjektives Recht:
Vor dem Hintergrund der Rs C-237/07 *Janecek* und Rs C-404/13 *ClientEarth* kommt natürlichen Personen, wenn sie unmittelbar von der Überschreitung von Grenzwerten betreffend die Luftqualität betroffen sind (und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen), ein subjektives Recht auf Ergänzung eines unzureichenden Luftqualitätsplanes nach Art. 23 der Luftqualitäts-RL (hier: eines Programmes nach § 9a IG-L) bzw einer darauf gründenden Verordnung eines Luftqualitätsplans zu.

22.6.2015, 2015/04/0002; 4.8.2015, Ra 2014/06/0044; UVP-Feststellungsbescheid entfaltet gegenüber Nachbarn keine Bindungswirkung:
Dem Urteil EuGH Rs C- 570/13, *Gruber*, lässt sich entnehmen, dass der EuGH die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, als Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Sinne von Art 11 der Richtlinie 2011/92/EU wertet. Nach Auffassung des EuGH dürfen die Bestimmungen des Art 11 der Richtlinie 2011/92 über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Mitglieder der Öffentlichkeit, die von unter diese Richtlinie fallenden Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen betroffen ist, nicht restriktiv ausgelegt werden. Vielmehr ist das Ziel zu berücksichtigen, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Damit erfüllt der Nachbar im Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage als Teil der betroffenen Öffentlichkeit aber die Anforderung eines ausreichenden Interesses nach den Kriterien des nationalen Rechts, um gegen eine Entscheidung, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist, einen Rechtsbehelf einlegen zu können.
Da Nachbarn iSd GewO nach der nationalen Rechtslage des § 3 Abs 7 UVP-G 2000 keine Parteistellung im Verfahren zur Erlassung des UVP-Feststellungsbescheides haben, hat diese Verwaltungsentscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, gegenüber diesen Nachbarn keine Bindungswirkung (2015/04/0002). Gleiches gilt für Nachbarn iSd Tiroler Bauordnung 2011 (Ra 2014/06/0044).

3.9.2015, Ro 2015/21/0032; unmittelbare unionsrechtlicher Anspruch auf Gewährung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsverfahren:
In Fällen, in denen eine Entscheidung "in Durchführung des Rechts

der Union" iSd Art 51 Abs 1 GRC ergeht, gewährleistet Art 47 Abs GRC einen (unmittelbar aus dieser Bestimmung ableitbaren) Anspruch auf Verfahrenshilfe, der vom Verwaltungsgericht zu gewähren ist, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (siehe EuGH Rs C-279/09 *DEB*, wonach die Frage der unionsrechtlich gebotenen Gewährung von Prozesskostenhilfe einzelfallbezogen nach Maßgabe folgender Kriterien zu erfolgen hat: Begründete Erfolgsaussichten des Klägers, Bedeutung des Rechtsstreits für diesen, Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie Fähigkeit des Klägers, sein Anliegen wirksam (selbst) zu verteidigen. Existiert keine geeignete innerstaatliche Anspruchsgrundlage (wie derzeit noch in Österreich, siehe oben VfGH 25.6.2015, G7/2015), direkt auf Basis von Art 47 Abs 3 GRC zu gewähren ist.

8.9.2015, Ra 2015/18/0113; Verpflichtung zur genauen Prüfung der Lage in Ungarn im Dublin III-Verfahren:
Der VwGH erachtet die Sicherheitsvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG 2005 für Ungarn aufgrund der notorischen Lageänderung in Verbindung mit der substantiierten Kritik der revisionswerbenden Parteien an den dortigen Verhältnissen als widerlegt. Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass sich das BVwG auf der Grundlage zeitnaher, die aktuellen Entwicklungen berücksichtigenden Berichte, mit der aktuellen Lage in Ungarn auseinandersetzt und ausgehend davon die Frage klärt, ob systemische Mängel vorliegen bzw der Selbsteintritt Österreichs zur Vermeidung einer Grundrechtsverletzung nach Art 3 MRK (bzw Art 4 GRC) geboten ist.

Landesverwaltungsgericht Tirol

18.09.2015, LVwG-2015/39/1683-6; nichtiger Akt; Bescheid; schriftliche Ausfertigung; Fertigung:
Bei monokratisch organisierten Behörden, ist Genehmigender im Sinne des § 18 Abs 4 AVG stets derjenige Organwalter, der die Entscheidung durch Genehmigung der (internen) Erledigung (nach § 18 Abs 3 AVG) getroffen hat. Gegenständlich erfolgte die behördeninterne Genehmigung durch den Bürgermeister als Behördenleiter, er schien aber in der Erledigung nicht erkennbar als Genehmigender auf. Die Anführung des Bürgermeisters im Spruch als tätig gewordener Behörde ersetzt nicht dessen gesonderte Anführung als Genehmigenden. Mangelt es damit aber an einer dem § 18 Abs 4 AVG entsprechenden schriftlichen Ausfertigung der Erledigung, ist die Erledigung absolut nichtig, weist keine Bescheidqualität auf und liegt kein anfechtbarer Bescheid vor.

15.09.2015, LVwG-2015/35/2023-1; vorläufige Sicherheitsleistung, Verfall, Unmöglichkeit der Strafverfolgung:
Im gegenständlichen Fall wurde noch keine rechtskräftige Strafe verhängt. Die Erklärung des Verfalls einer vorläufigen Sicherheitsleistung wegen der Unmöglichkeit der Strafvollstreckung setzt allerdings voraus, dass bereits eine Strafe verhängt worden ist. Da überdies im vorliegenden Fall die Durchführung eines Strafverfahrens zweifelsfrei möglich ist, weil der Beschuldigte, der nicht österreichischer Staatsbürger ist und seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland hat, von einem österreichischen Rechtsanwalt vertreten wird, durfte der Ausspruch des Verfalls jedenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen.

09.09.2015, LVwG-2015/26/1244-3; Umweltinformation:
Für eine informationspflichtige Stelle – wie sie die Bezirkshauptmannschaft ist – besteht dann keine Pflicht zur Mitteilung einer Umweltinformation (mehr), wenn das Begehren auf Mitteilung einer Umweltinformation Tatsachen betrifft, die dem Informationssuchenden ohnehin schon bekannt sind, wobei in einem solchen Fall das Informationsersuchen einen missbräuchlichen Charakter annimmt.

04.09.2015, LVwG-2015/35/1819-2; IG-L, StVO, Nachtfahrverbot, Schwerfahrzeuge, Emissionsklasse, Lärmarmzertifikat, Doppelbestrafung:
Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Zusammenhang vorbringt, dass das Fahrverbot nach dem IG-L als Spezialnorm gegenüber der StVO anzusehen und insofern die Bestrafung wegen einer Übertretung von § 42 Abs 6 StVO rechtswidrig sei, erweist sich dieses Vorbringen als unbegründet. Die hier angenommenen Verwaltungsstraftatbestände sanktionieren nicht denselben Unwert. Während bei den Regelungen des IG-L Umweltschutzgedanken im Vordergrund stehen und diese auf die Sicherstellung einer entsprechenden Luftgüte abzielen, besteht der Zweck des § 42 Abs 6 StVO vorwiegend darin, die Bevölkerung vor Lärm während der Nachtzeit zu schützen. Es ist nicht davon auszugehen ist, dass das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst und deshalb ein weiter gehendes Strafbedürfnis entfallen würde.

03.09.2015, LVwG-2015/26/1947-2, LVwG-2015/26/1948-2; Flächenwidmungsplan, Raumordnungskonzept, Parteistellung:
Im Verfahren zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung betreffend

die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt nur der Gemeinde Parteistellung zu. Für das Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kann nach Meinung des erkennenden Gerichts nichts anderes gelten. Ebenso ist auch in Bezug auf das Aufsichtsverfahren betreffend eine Änderung des Flächenwidmungsplanes festzuhalten, dass Parteistellung in einem solchen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren allein der Gemeinde zukommt, um deren generellen Verwaltungsakt es geht, betrifft doch das (aufsichtsbehördliche) Genehmigungsverfahren ausschließlich das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde.

27.08.2015, LVwG-2015/43/1505-2; Nachbarrechte im Bauverfahren, Unvollständigkeit des Bauansuchens, Einhaltung der Garagen- und Stellplatzverordnung:
Da das Bauverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist, hat der Nachbar keinen Anspruch auf „Vollständigkeit“ der Planunterlagen über das durch den Bauwillen des Bauwerbers definierte Projekt hinaus. Die Einhaltung der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzverordnung kann der Nachbar im Rahmen des § 26 Abs 3 TBO 2011 nicht geltend machen – ebenso wenig steht die Verkehrssituation auf der öffentlichen Straße zur Disposition.

11.08.2015, LVwG-2015/23/1900-1; Zustellung des Straferkenntnisses im Ausland:
Sinn und Zweck des Art 5 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Europäischen Union betreffend die Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden im Ausland ist, dass der Adressat der Sendung Kenntnis über den Inhalt derselben erlangt. Wenn daher lediglich das Entgegennehmen des Schriftstückes zu einer Heilung der Unterlassung der Verpflichtung zur Übersetzung der Urkunde führen würde, so würde der Zweck des Rechtshilfeübereinkommens unterlaufen. Die fehlende Übersetzung des zuzustellenden Dokumentes, wenn dies – wie im konkreten Fall zutreffend – in einem internationalen Übereinkommen vorgesehen ist, bewirkt die Unvollständigkeit des Schriftstückes und ist eine Heilung dieses Zustellmangels iSd § 7 ZustG nicht möglich. Dieses Ergebnis ist auch im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne der Art 47 GRC bzw Art 6 Abs 3 lit a EMRK geboten.

21.07.2015, LVwG-2015/31/1260-1; gesundheitliche Eignung zum Lenken, begründete Bedenken:

Typische Verwaltungsübertretungen und daraus resultierende Meinungsverschiedenheiten mit Überwachungsorganen reichen nicht schon aus, um begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen.

04.05.2015, LVwG-2014/40/3370-4; Nachträgliche Anmeldung eines Freizeitwohnsitzes:
Bei einer Dienstnehmerwohnung wird davon auszugehen sein, dass diese Wohnung zur Befriedigung eines längerfristigen Wohnbedürfnisses dient. Eine Nutzung zu Freizeit- bzw Erholungszwecken scheidet nach allgemeiner Lebenserfahrung jedenfalls aus. Nach § 17 Abs 1 ROG Tir 2011 muss der Freizeitwohnsitz auch „weiterhin als Freizeitwohnsitz verwendet werden“. Aufgrund der eindeutigen Formulierung dieser Bestimmung (vgl „weiterhin“) muss daher zumindest zum Stichtag der Anmeldung eine Verwendung als Freizeitwohnsitz vorliegen. Eine allenfalls in der Zukunft geplante Nutzung als Freizeitwohnsitz ist von dieser Rechtslage nicht erfasst.

ITALIEN VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Beschluss Nr. 116/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient über die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 13 Abs. 11, 17 und 14, Abs. 13-bis, des Gesetzesdekrets vom 6. Dezember 2011 Nr. 201 (Dringende Maßnahmen für das Wirtschaftswachstum, die Gerechtigkeit und die Sanierung der öffentlichen Haushalte), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 Nr. 214 umgewandelt wurde; von Art. 1 Abs. 380, Buchst. b), f), h) und i), des Gesetzes des 24. Dezember 2012, Nr. 228 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013) sowie des Artikels 2-bis Abs. 2 und 3, Abs. 2-bis, des Gesetzesdekrets vom 31. August 2013 Nr. 102 (Dringende Maßnahmen über die Gemeindeimmobiliensteuer, weitere Immobiliensteuern, die Förderung der Wohnbaupolitik und die lokalen Finanzen sowie über die Lohnausgleichskasse und die Rentenleistungen), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 Nr. 124 umgewandelt wurde.

Urteil Nr. 120/2015:

Der italienische Verfassungsgerichtshof (itVerfGH) erklärt den Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 des Gesetzes der Region Venetien vom 23. November 2006, Nr. 26, sowie die Artikel 1 und 2 des Gesetzes der Autonomen Provinz Trento vom 5. Februar 2007, Nr. 1, für unzulässig. Beide Gesetze hatten jeweils die Ratifizierung einer Übereinkunft zwischen der Region Venetien und der autonomen Provinz Trento zum Gegenstand, mit welcher im jeweiligen Gebiet die Ausübung von Verwaltungsfunktionen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Wasserkraftanlagen an großen Wasserläufen geregelt werden sollte. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Artikel war im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Art. 10 der Übereinkunft mit den Artikeln 3, 104 und 117 Abs. 1 itVerf durch den Kassationsgerichtshof (vereinte Zivilsektionen) vorgelegt worden (im Zusammenhang mit Art, 6 EMRK, von Italien ratifiziert mit Gesetz vom 4. August 1955, Nr. 848).

Beschluss Nr. 121/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient, der autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol sowie der autonomen Region Sardinien über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1, Absätze 448, 454-466 und 472, des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 228 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013).

Urteil Nr.125/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Region Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste, der Autonomen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient sowie der Autonomen Region Sizilien: Für den die beiden Autonomen Provinzen von Trient und Bozen betreffenden Teil ist Art. 15 Abs. 13 Buchst. C) des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2012 Nr. 95 verfassungswidrig, da es die Anzahl der Krankenhausbetten pro Einwohner zum Zwecke der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben reduziert und somit ohne eine entsprechende zentralstaatliche Kompetenzgrundlage eine Detailregelung vorsieht.

Beschluss Nr.172/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 15 Abs. 15, 16, 17 und 22 des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2012 Nr. 95 (Dringende Maßnahmen zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben ohne Änderung der Dienste gegenüber den Bürgern), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 2012 Nr. 135 umgewandelt wurde.

Beschluss Nr. 203/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 8 des Gesetzesdekrets vom 30. November 2013 Nr. 133 (Dringende Maßnahmen über die Gemeindeimmobiliensteuer, die Veräußerung öffentlicher Liegenschaften und Banca d'Italia), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2013, Nr. 5, umgewandelt wurde.

Beschluss Nr. 208/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Abs. 128 und 129 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013).

Beschluss Nr. 213/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient sowie von der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 3 letzten Satz und Abs. 36 des Gesetzesdekrets vom 13. August 2011 Nr. 138 (Weitere dringende Maßnahmen für die Haushaltssanierung und die Entwicklung), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. September 2011 Nr. 148 umgewandelt wurde.

Urteil Nr. 214/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 53 Abs. 1 des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014 Nr. 90 (Dringende Maßnahmen für die Vereinfachung und die administrative Transparenz der Gerichtsämter), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 Nr. 114 umgewandelt wurde.

Beschluss 224/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen/Südtirol und Trient über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 8 Abs. 2 Buchst. d) und e) des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014 Nr. 91 (Dringende Maßnahmen für den Agrarsektor, den Umweltschutz und die Energieeffizienz der Schul- und Hochschulbauten, den unternehmerischen Aufschwung und die betriebliche Entwicklung, die Stromkosteneindämmung sowie auch zur sofortigen Festlegung der sich aus der europarechtlichen Regelung ergebenden Obliegenheiten), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 Nr. 116

umgewandelt wurde.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 7 vom 14.07.2015:
Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen
B.U. v. 21.7.2015 Nr. 29

Landesgesetz Nr. 8 vom 14.07.2015:
Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Raumordnung und andere Bestimmungen
B.U. v. 21.7.2015 Nr. 29

Landesgesetz Nr. 13 vom 29.09.2015:
Änderungen zum Landesgesetz vom 18. März 2002, Nr. 6, „Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung“
B.U. v. 6.10.2015 Nr. 40

Landesgesetz Nr. 14 vom 12.10.2015:
Bestimmungen über die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Ausarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union
B.U. v. 20.10.2015 Nr. 42

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 291/2015:
Rekurs Nr. 413/2014 von J. G. Fleischmann und "Gasthof zum See des Fleischmann Marcel & Co. KG" gegen die Autonome Provinz Bozen und gegen die Enzianhütte des Hanny Günther & Co. KG zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1175/2014 der Landesregierung über die Aufhebung im Selbstschutzwege der Beitragsgewährung zum Bau des Wasserkraftwerkes Gemeinde Martell.
Der Rekurs wird als unbegründet erachtet und zurückgewiesen, da es der Verwaltung zustand, mit Beschluss Nr. 1175/2014 den dem Rekurssteller vor 10 Jahren gewährten Beitrag zu widerrufen, da dieser die Voraussetzungen zum Erhalt der Förderungsmaßnahme nicht aufwies und es deshalb im öffentlichen Interesse liegt, eine

nicht zustehende Beihilfe durch öffentliche Gelder in der Höhe von € 179.943,00 wieder zurückzuverlangen, unbeachtet der inzwischen verstrichenen Zeit.

Urteil Nr. 279/2015:

Rekurs Nr. 399/2014 des Rekursstellers (Ex-Mitglied der Staatspolizei von 1985 bis 2012) gegen das Innenministerium zur Feststellung der schädigenden Handlungen in Form von "Mobbing" durch die Polizeiverwaltung und die daraus resultierende Forderung auf Schadenersatz des Nichtvermögensschaden in der Höhe von € 1.537.203,32 und des Vermögensschaden in der Höhe von € 249.577,71.
Dem Rekurs wird nicht stattgegeben, da aus den Untersuchungen ersichtlich ist, dass kein "Mobbing" im Sinne einer strategischen Verfolgung durch wiederholte, belästigende und unangenehme Handlungen vorliegt, sondern vielmehr eine einfache Konfliktsituation, welche somit das Fehlen einer rechtswidrigen Handlung bestätigt und damit auch den Schadensersatzanspruch hinfällig werden lässt.

Schiedsspruch Nr. 177/2015:

Rekurs Nr. 33/2011 des Südtiroler Gewerkschaftsbundes SGB CISL der Autonomen Provinz Bozen gegen die Autonome Provinz Bozen und gegen den Autonomen Südtiroler Gewerkschaftsbund ASGB USAS in Bezug auf das Stillschweigen des Südtiroler Landtags hinblickend des Antrags des Rekursstellers SGB CISL auf Widerruf und Revidierung der Feststellung und Zuweisung des Status „repräsentativste Gewerkschaftsorganisation“ durch den Landtag laut ex Art. 9, Abs. 3 des D.P.R Nr. 58/1978 an den Gewerkschaftsbund ASGB USAS.
Die Feststellung des Status der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisation wurde 1978 als Schutzeinrichtung eingeführt und daraufhin in einer einzigen ermittelnden Feststellung dem Gewerkschaftsbund ASGB USAS zuerkannt. Voraussetzung zur Erteilung dieses Status ist die Zusammensetzung der entsprechenden Gewerkschaft aus ausschließlich deutsch- und ladinischsprachigen Mitgliedern und die größte Repräsentativität derselben unter den so zusammengesetzten Gewerkschaftsorganisationen. Diese zwei Voraussetzungen müssen laut Schiedsspruch des Verwaltungsgerichts periodisch überprüft werden um den effektiven Erhalt des Status auch kontrollieren zu können.
Der vom Rekurssteller am 18.06.2010 im Landtag eingereichte Antrag zielte auf die erneute Feststellung des Status der

repräsentativsten Gewerkschaftsorganisation durch den Landtag im Sinne des Art. 9 Abs. 3 DPR Nr. 58/1978 ab, um im Zuge dessen zu gewährleisten, dass selbiger Status nicht ohne wiederholte Überprüfung der Voraussetzungen von derselben Gewerkschaftsorganisation *sine die* besetzt werden kann.
Der Rekurssteller legt des Weiteren seine Motive und das daraus resultierende begründete Interesse zur Erhebung des genannten Antrags dar.
Dem Rekurs wird stattgegeben, das Stillschweigen des Landtags in Bezug auf den Antrag von SGB CISL wird als rechtswidrig erklärt und infolgedessen wird Ersterer zum Erlass einer Entscheidung innerhalb von 180 Tagen in Bezug auf genannten Antrag verpflichtet, da sowohl das rechtliche Interesse des Rekursstellers zur Antragsstellung vor dem Landtag gegeben ist, als auch eine Notwendigkeit besteht, die Voraussetzungen zur Erteilung des Status „repräsentativste Gewerkschaftsorganisation“ periodisch durch den Landtag der Autonomen Provinz Bozen zu überprüfen.

Urteil Nr. 297/2015:
Rekurs Nr. 131/2014 von Hotel Tirol des Unterthurner Stefan & Co. KG gegen die Gemeinde Schenna und gegen die Südtiroler Baugesellschaft GmbH und M. Mair und E.R. Mair zur Aufhebung von verschiedenen Verwaltungsakten wie der Baukonzession Nr. 30/2014 und des Gemeindebeschlusses 2/14 (Genehmigung des Durchführungsplanes), welche als einzige Maßnahmen rechtzeitig angefochten wurden.
Dem Rekurs wird teilweise stattgegeben und infolgedessen wird die Baukonzession Nr. 30/2014 aufgehoben, da die Kubatur des geplanten Bauprojekts der Rekursgegner unberechtigterweise durch die Gemeinde um 15% im Rahmen des Kubaturbonus erhöht wurde, welcher allerdings nur den bereits bestehenden Bauten in seiner Funktion als Förderungsbeitrag für die energetische Sanierung derselben zukommt (Art. 127 L.P. Nr. 13/1997).
Der Rekurs in Hinblick auf den Beschluss 2/2014 wird abgewiesen, da entgegen der Behauptung des Rekursstellers sehr wohl wie vorgeschrieben eine "architektonische und landschaftliche Planungsstudie" durchgeführt wurde.

Urteil Nr. 307/2015:
Rekurs Nr. 139/2015 von J.S. Gurschler gegen die Autonome Provinz Bozen und die Gemeinde Schlanders und gegen die Eigenverwaltungen der bürgerlichen Nutzungsgüter von Göflan, mit Beitritt ins Verfahren von Seiten der Göflaner Marmor GmbH und Rekurs zur Einhaltung des rechtskräftigen Urteils des Regionalen

Verwaltungsgerichts - Autonome Sektion Bozen Nr. 61/2015 und infolgedessen zur Erklärung der Nichtigkeit der Verwaltungsmaßnahme des Landesrats für Forstwirtschaft Prot. Nr. 32.0/84.07.4/326187 dd. 29/05/2015, welche den Transport des im Steinbruch Göflan geförderten Marmors über die Straße des Rekursstellers für den Zeitraum 2015/2016 erlaubt, ohne jedoch die Einwilligung des Rekursstellers Gurschler eingeholt zu haben und somit in Widerspruch mit oben genanntem Urteil steht.
Dem Rekurs wird stattgegeben und infolgedessen wird die angefochtene Verwaltungsmaßnahme für nichtig erklärt, da die Öffentliche Verwaltung das Urteil Nr. 61/2015 nicht beachtet, in welchem die Ermächtigung zur Durchfahrt von Transportfahrzeugen im Rahmen des Marmortransports vom Steinbruch der Göflaner Marmor GmbH über die Straße des Rekursstellers ins Tal für die Saison 2014 annulliert wird. Der Einwand, das Urteil Nr. 61/2015 würde nur für die vergangene Saison 2014 geltend sein und hätte somit keine Relevanz für die Zukunft kann nicht geltend gemacht werden, da der rechtsgestaltende Effekt eines rechtskräftigen Urteils sehr wohl die Öffentliche Verwaltung in ihrem zukünftigen Handeln bindet. Folglich ist die Ermächtigung für das Biennium 2015/2016 kein völlig autonomer Akt, sondern dem Ergebnis des vorhergehenden rechtskräftigen Urteils unterworfen, da es sich um denselben Mangel handelt.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 11 vom 17.06.2015:
Änderung des Landes-UVP-Gesetzes 2013, des Landeseinheitstextes zum Umweltschutz vor Verschmutzungen 1987 sowie anderer Landesbestimmungen im Umweltbereich

Landesgesetz Nr. 12 vom 17.06.2015:
Bestimmungen zu Musikschulen: Ersetzung von Art. 19 des Landesgesetzes über Kulturaktivitäten 2007 und Ergänzung des Landesschulgesetzes 2006

Landesgesetz Nr. 13 vom 22.07.2015:
Massnahmen zur Prävention und Therapie der Spielsucht

Landesgesetz Nr. 14 vom 22.07.2015:
Änderung an Art. 44 des Landesgesetzes Nr. 25 vom 27/12/2012 über Einstellung von Personal im Schulbereich

Landesgesetz Nr. 15 vom 04.08.2015:

Landesgesetz über die Gebietsverwaltung

Landesgesetz Nr. 16 vom 16.10.2015:
Änderungen am Landesgesetz über die Wälder und den Naturschutz 2007

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Beschluss Nr. 129/2015:
Rekurs des Unternehmens Mazzotti Romualdo S.p.a. gegen die autonome Provinz Trento und die Gruppe Adige Bitumi S.p.a. auf Annullierung der Entscheidung des Leiters der Abteilung Straßenwesen der autonomen Provinz Trento vom 4.11.2014, Nr. 109, in der Sache: “Wettbewerbsvergleich für die Übertragung der Lieferung im Akkord, ab der Produktionsanlage, von bituminosem Konglomerat […]. Annullierung der Übertragung an das in der Rangliste erstgereihte Unternehmen und Übertragung an das zweitgereihte Unternehmen.” Das Verwaltungsgericht hat insbesondere die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 17 des Landesgesetzes (TN) vom 23.10.2014, Nr. 9 im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 17 Autonomiestatut und Art. 117 Abs. 2 lit. e) itVerf für relevant und nicht offensichtlich unbegründet erklärt. Die dem itVerfGH zur Klärung vorgelegte Bestimmung hat Art. 35 ter in das Landesgesetz Nr. 26/1993 eingeführt: “Staatliche Gesetzgebung ist in den Fällen anzuwenden, in denen Elemente oder Erklärungen, auch von Dritten, die von den Konkurrenten auf der Grundlage dieses Gesetzes oder anderer anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen, oder der Ausführungsverordnung, der Ausschreibung oder der Wettbewerbsbestimmungen vorzulegen sind, fehlen, unvollständig oder in wesentlichen Teilen nicht ordnungsgemäß sind. Falls der Teilnehmer die Vorlage, Vervollständigung oder Korrektur innerhalb einer Dreitagesfrist nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung vornimmt, ist er nicht gehalten die Sanktion zu zahlen.” Art. 17 Abs. 2 hat nichtsdestotrotz festgelegt, dass der neue Art. 35 ter “nur au die Verfahren anzuwenden ist, deren Ausschreibungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht [d.h. nach dem 29.10.2014] oder für die Einladungsbriefe nach diesem Datum versandt wurden.”

Urteil Nr. 149/2015:
Rekurs von Giorgio Bertotti gegen die Provinz Trento und das Gesundheitsministerium auf Annullierung der impliziten Verfügung, die online über die technologische Plattform des Gesundheitsministeriums veröffentlicht wurde und mit der Dr. Bertotti nicht zum ausserordentlichen Wettbewerb um Zuweisung der in der autonomen Provinz Trento verfügbaren Apotheken zugelassen wurde. Die online-Verfügung auf einer nationalen

Plattform ist rechtswidrig, da sich aus dem nationalen Informatiksystem ergab, dass der Bewerber bereits in zwei weiteren Regionen die Teilnahme an entsprechenden Auswahlverfahren beantragt hatte, dies aber als unzulässig abgewiesen worden war; diese Tatsache hätte in jedem Fall vom Verantwortlichen der Landesverwaltung für das Landesverfahren besonders gewertet werden müssen. – Teilnichtigkeit.

Urteil Nr. 240/2015:
Rekurs von Giordana Droghel gegen die autonome Provinz Trento, Universität Trento und Unterrichts-, Universitäts- und Forschungsministerium sowie den Schulsprengel “Trento 1” gegen die Annullierung einer Institutsrangliste und die entsprechende Verfügung. Das Verwaltungsgericht erklärt die eigene Unzuständigkeit, da Fragen der richtigen Positionierung und Stellung in den Landesranglisten für Lehrpersonal zur Übertragung von Lehraufträgen und Ersatzstellen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit fällt.

Urteil Nr. 389/2015:
Rekurs der Gemeinde Vezzano gegen die autonome Provinz Trento und gegen die Hydro Dolomiti Enel S.r.l., Enel S.p.A. und Dolomiti Energia S.p.A., auf Annullierung der provisorischen Katastralerträge und die “Vereinbarung zwischen dem Katasterdienst der autonomen Provinz Trento und den Betreibern von Wasserkraftanlagen zur Gewinnung elektrischer Energie”, unterzeichnet am 18.05.2011, in dem Schätzwerte für Wasserkraftanlagen und andere Indikatoren für die Bestimmung der Katastralwerte für jede Immobilie angegeben sind, zugunsten der Verwaltungsgemeinde, welche auf dem Verlauf der Anlagen zur Energiegewinnung gelegen sind. Derselbe Rekurs wird außerdem zur Verurteilung auf die Berichtigung/Neufestlegung der Katastralwerte der Eigentümer- bzw. Betreibergesellschaften der Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie durch Wasserkraft eingelegt und/oder gegen die Unterzeichner der Vereinbarung. Das Verwaltungsgericht Trento erklärt die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und bezeichnet die Steuergerichtsbarkeit als angemessenen Rechtsweg für Streitigkeiten, welche Verfügungen hinsichtlich der Zuweisung definitiver Katastralerträge zum Gegenstand haben.

NEWS

Bei der vierten Ausgabe des „EURAC Federal Scholar in Residence Program” hat eine international besetzte Fachjury von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Professor Karlo Basta (Fakultät für Politikwissenschaft, Memorial University of

Newfoundland St. John's, Kanada) ausgewählt. Am 11. Februar 2016 ab 17 Uhr hält Professor Karlo Basta den Vortrag „Toward a Positive Theory of Multinational Federalism: Identifying Gaps in the Scholarship and Pointing to Future Lines of Inquiry" in der EURAC Conference Hall.

EURAC Federal Scholar in Residence 2017 – BEWERBUNGSENDE: 1. Juli 2016!
Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2017 entgegen. Das Programm richtet sich an Forscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ihr Manuskript bis zum 1. Juli 2016 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum „EURAC Federal Scholar in Residence Programme" erhalten Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.

EVENTS

Winter School on Federalism and Governance
Vom 01. bis zum 12. Februar 2016 findet die 7. Winter School on Federalism and Governance statt. Die Ausgabe 2016 befasst sich mit dem Thema „Conflict and Cooperation in Federal Systems". Die erste Woche wird an der Universität Innsbruck ausgetragen, die zweite Woche an der EURAC. Für nähere Informationen: www.eurac.edu/winterschool

Veranstaltungsreihe "Die Südtiroler Autonomie: Heute – Morgen?" in der EURAC Bibliothek am 04.12.2015, 18.00-19.00 Uhr: *L'esempio del Parco dello Stelvio: Governance multilivello nel territorio alpino – utopia o realtà?* Es diskutiert mit dem Publikum: Marco Onida, Europäische Kommission – Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung. Es moderiert: Mariachiara Alberton, EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung.

Veranstaltungsreihe „Die Südtiroler Autonomie: Heute – Morgen?" in der EURAC Bibliothek am 15.01.2015, 18.00-19.00 Uhr: *Il nuovo Senato una seconda camera federale – finzione o realtà?*
Es diskutiert mit dem Publikum: Claudio Tucciarelli, Berater der Abgeordnetenkammer. Es moderiert: Francesco Palermo, Direktor des EURAC-Instituts für Föderalismus- und Regionalismusforschung.

Internationale Tagung "Il formante dottrinale nella costruzione del formante giurisprudenziale: Una riflessione sul ruolo della dottrina nel diritto pretorio", Verona, 04.-05.12.2015, Juridische Fakultät, Universität Verona.

TAGUNG "Aufnahme in der Notsituation. Die Rolle der Gebietskörperschaften in der Flüchtlingsproblematik"
Trento, 30. November 2015 (Universität, Soziologische Fakultät, Via Verdi, Aula Kessler)
Unter den Stichworten "Aufnahme" und "Notsituation" wird die Tagung die rechtliche Dimension der Migrationsproblematik behandeln, insbesondere im Hinblick auf Handlungsmöglichkeiten in den drei Ländern der Europaregion. Die Studientagung gliedert sich dazu in drei Teile: als einführender Rahmen soll zunächst (a) ein Überblick über den europäischen, internationalen und nationalen Rahmen der Migrationspolitiken gegeben werden; danach werden (b) die wichtigsten Bereiche untersucht, in denen auf subnationaler und lokaler Ebene Maßnahmen möglich sind; in einem abschließenden Teil sollen (c) spezifische Initiativen in der Europaregion diskutiert werden.
Die Tagung wird von der Juristischen Fakultät der Universität Trento in Zusammenarbeit mit der Euroregionalen Vereinigung für Vergleichendes Öffentliches Recht und Europarecht organisiert und von dieser sowie vom EVTZ Tirol-Südtirol-Trentino finanziell unterstützt (https://webmagazine.unitn.it/evento/giurisprudenza/7091/accoglienza-nellemergenza).

LITERATURTIPPS

Alber Elisabeth/Trettel Martina (Hg), Partizipation und partizipative Demokratie in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino: Denkanstöße und Beispiele, Bolzano (EURAC Book) 2015.

Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer (Hg), Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG, Wien (nap) 2015.

Bertel Maria, Surgimiento de identidades regionales en la normatividad regional del Perú. Un análisis legal, BIRA - Boletín del Instituto Riva-Agüero 37 (2014), 207 ff

(http://revistas.pucp.edu.pe/index.php/boletinira/article/view/13018).

Busatta Lucia, La cittadinanza della salute nell'Unione Europea: il fenomeno della mobilità transfrontaliera dei pazienti, dalla libera circolazione alla dimensione relazionale dei diritti, DPCE online 2015-3 (http://www.dpce.it/wp-content/uploads/2015/11/A6-Busatta.pdf).

Gamper Anna/Bußjäger Peter (Hg), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion, Wien (nap) 2015.

Gamper Anna, Administrative Law, in: Christoph Grabenwarter/Martin Schauer (Hg), Introduction to the Law of Austria, Alphen (Wolters Kluwer) 2015, 19 ff.

Gamper Anna, "Explicit" Interpretation in Comparative Constitutional Law, in: Luigi Melica/Luca Mezzetti/Valeria Piergigli (Hg), Studi in Onore di Giuseppe de Vergottini, Bd 1, Padua (Wolters Kluwer/Cedam) 2015, 417 ff.

Gamper Anna, Ni la force, ni la rigueur? Judicializing Direct Democracy, Percorsi Costituzionali 2015, 125 ff.

Gamper Anna, Weltkulturerbe Verfassung, in: Giovanni Biaggini/Oliver Diggelmann/Christine Kaufmann (Hg), Polis und Kosmopolis - FS Daniel Thürer, Zürich/Baden-Baden (Dike/Nomos) 2015, 183 ff.

Guella Flavio, Le garanzie per le minoranze linguistiche nel sistema elettorale c.d. Italicum, Rivista AIC 3/2015, 1 ff (http://www.rivistaaic.it/le-garanzie-per-le-minoranze-linguistiche-nel-sistema-elettorale-c-d-italicum.html).

Hofmann Rainer et al. (Hg), Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: Handkommentar, Baden-Baden (Nomos) 2015 (mit Artikel-Kommentierungen u.a. von Alber Elisabeth, Kössler Karl, Woelk Jens).

Malloy Tove/Palermo Francesco (Hg), Minority Accommodation through Territorial and Non-territorial Autonomy, Oxford (Oxford University Press) 2015.

Obwexer Walter/Happacher Esther/Baroncelli Stefania/Palermo Francesco (Hg), L'impatto del diritto dell'Unione Europea sull'autonomia dell'Alto Adige/Südtirol, Napoli (ESi) 2015.

Penasa Simone, Responsabilità per omissione delle autorità nazionali? Le condizioni della detenzione della persona gravemente disabile come causa potenziale di violazione dell'art. 3 CEDU - Corte Europea dei Diritti dell'Uomo: Helhal c. Francia, sez. V, 19 febbraio 2015, DPCE online 2015-2 (http://www.dpce.it/wp-content/uploads/2015/07/20152-8e-Penasa.pdf).

Ranacher Christian, Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern als effiziente Regierungsorganisation – Plädoyer für ein nach wie vor modernes Konzept, JRP 2015, 199 ff.

Stockhauser Peter/Zangerl Günther, Kommentar zur Tiroler Gemeindewahlordnung 1994[5] (2015).

Strazzari Davide, Obblighi di integrazione linguistica e immigrazione: un sostanziale "via libera" dalla Corte di Giustizia – Corte giust. Seconda Sezione, sent. 4 giugno 2015, Causa C-579/13, P. e S. c. Commissie Sociale Zekerheid Breda, DPCE online 2015-3 (http://www.dpce.it/wp-content/uploads/2015/11/C7-Strazzari.pdf).

Trettel Martina/Klotz Greta (Hg), Gruppe POP! Bozen, Bürger/Innenbeteiligung – Ein praktischer Leitfaden für die Gemeinden in Südtirol, Bozen (EURAC Research) 2015.

Copyright © 2016

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern

Newsletter Nr.: 1/2015
Berichtszeitraum: 12/2014 - 5/2015

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESGESETZGEBUNG
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

EVENTS
LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2015

Redaktion und Übersetzung

Maria Bertel, Paulina Borowska, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Agnese di Giorgio, Flavio Guella, Esther Happacher, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Jens

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 29.11.2014, G 30/2014; Verwaltungsgericht muss Partei im Verfahren nach Art 144 B-VG sein, Aufhebung des § 83 VfGG als verfassungswidrig:

Gegenstand der Kontrolle des VfGH im Rahmen von Art 144 B-VG ist nicht das Verwaltungsverfahren, sondern die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Dem Art 144 B-VG liegt das verfassungsrechtliche Konzept zugrunde, dass die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung im Verfahren vor dem VfGH grundsätzlich mit jenem Organ erörtert wird, das diese Entscheidung erlassen hat. Damit ist gemeint, dass das belangte Gericht jene Gründe ins Treffen führt, die für die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung und gegebenenfalls auch die Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Rechtsvorschriften sprechen

Es ist daher mit Art 144 B-VG unvereinbar, wenn der Gesetzgeber zwar die Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung in Beschwerde gezogen wird, aber nicht das belangte Verwaltungsgericht selbst zur Partei des verfassungsgerichtlichen Verfahrens macht.

VfGH 2.12.2014, G 148/2014; Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonderverfahrensrecht nach Art 136 Abs 2 B-VG:

Der VfGH hat in diesem Erkenntnis erstmals grundlegende Aussagen zu den Voraussetzungen, unter denen der Materiengesetzgeber von den Regelungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) abweichen darf, getroffen:

Das Kriterium, dass durch Bundes- oder Landesgesetz Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden können, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes iSd Art 136 Abs 2 B-VG „erforderlich“ sind, entspricht jenem des Art 11 Abs 2 letzter Halbsatz B-VG. Vom VwGVG abweichende Regelungen dürfen daher nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“ sind (ständige Rechtsprechung zu Art 11 Abs 2 B-VG, die insofern auf Art 136 Abs 2 B-VG übertragen werden kann).

Abweichende Regelungen sind weiters nur dann zulässig, wenn sie nicht anderen Verfassungsbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widersprechen (vgl. VfSlg 15.218/1998, 17.340/2004); in dieser Hinsicht hat die durch Art 136 Abs 2 letzter Satz B-VG geschaffene Rechtslage ebenfalls nichts geändert.

Aus diesem Grund war eine Regelung im § 77 Abs 2 des

Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von



Sicherheitspolizeigesetzes betreffend den generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung als „nicht erforderlich“ und damit verfassungswidrig zu qualifizieren. Da nämlich das Landesverwaltungsgericht nicht befugt ist, im Verfahren gegen die bescheidmäßige Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, muss der von der Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung Betroffene die erkennungsdienstliche Behandlung vorerst jedenfalls hinnehmen, selbst dann, wenn im Einzelfall der damit verbundene Eingriff in seine Rechte potentiell auf einer rechtswidrigen behördlichen Entscheidung beruht. Durch diese Regelung wird der Rechtsschutzsuchende mit dem Rechtsschutzrisiko in einem besonders grundrechtssensiblen Bereich bis zur endgültigen Rechtsschutzgewährung einseitig belastet.

VfGH 9.12.2014, B 891/2013 ua; § 40 Abs 6 zweiter Satz TFLG 1996 verfassungskonform:
Dass der Gesetzgeber in § 40 Abs 6 zweiter Satz TFLG 1996 eine Hälfteteilung der Erträge aus Parallelnutzungen des Teilwaldes festlegt, die Beschränkungen für die Nutzung des Teilwaldberechtigten nach sich ziehen, begegnet keinen Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz und das Eigentumsgrundrecht, weil die Halbierung dieser Erträge in Einklang mit dem gesamten System des Rechtsverhältnisses zwischen Grundeigentümer und Teilwaldberechtigtem steht, wie es sich aus den Bestimmungen des TFLG 1996 , die sich auf Teilwälder bzw Teilwaldrechte beziehen, ergibt (vgl VfSlg 19.800/2013). Das Teilwaldrecht verhindernde Nutzungen sind entweder unzulässig oder führen zu einem Erlöschen desselben (vgl § 40 Abs 5 TFLG 1996); § 40 Abs 6 zweiter Satz leg cit findet diesfalls keine Anwendung. Beeinträchtigen Parallelnutzungen ein bestehendes Teilwaldrecht bloß, kommt es zu der in § 40 Abs 6 leg cit vorgesehenen Teilung der Erträge. Wird das Teilwaldrecht durch eine andere Nutzung nicht beeinträchtigt, findet keine Teilung der Erträge statt.

VfGH 10.12.2014, G 104/2013; Entfall des urheberrechtlichen Schutzes durch Verweisung und Verbindlicherklärung einer ÖNORM entsprechend landesrechtlichen Kundmachungsvorschriften:
Die ÖNORM B1600 wurde auf Grund der Tiroler Technischen Bauvorschriften 2008 iSd § 5 NormenG 1971 für verbindlich erklärt. Nach den in diesem Zusammenhang anzuwendenden landesrechtlichen Kundmachungsvorschriften bedurfte die für verbindlich erklärte ÖNORM nicht der Verlautbarung im Landesgesetzblatt bzw im Boten für Tirol.
Der Inhalt der ÖNORM B1600 wurde im Zuge ihrer

Verbindlicherklärung durch den Verordnungsgeber nicht kundgemacht. Nichtsdestoweniger hat sich der Verordnungsgeber ihren Inhalt durch die Verweisung und Verbindlicherklärung gleichsam zu eigen gemacht. Im Lichte des Beschlusses VfSlg. 14.668/1996 steht daher der Vervielfältigung dieser ÖNORM – auch durch die antragstellende Gesellschaft – die angefochtene Vorschrift des § 7 NormenG 1971 (nach dessen Abs. 1 dürfen ÖNORMEN nur vom ASI in den Verkehr gesetzt und vervielfältigt werden) weder entgegen noch darf dafür gemäß § 7 Abs 2 NormenG 1971 ein Entgelt verlangt werden.

VfGH 11.12.2014, B 116/2012; Gleichheitswidrigkeit der Vorschreibung von Erschließungsbeiträgen für die Errichtung von Rettungsschachtkopfgebäuden:
Es ist unsachlich und daher gleichheitswidrig, Bauwerke wie jene im vorliegenden Fall als Gebäude iSd § 2 Abs 3 Tir VerkehrsaufschließungsabgabenG 2011 (TVAG 2011) zu qualifizieren und sie damit der Abgabenpflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu unterwerfen. Die in Rede stehenden Bauwerke stehen in unmittelbarer Verbindung mit Eisenbahntunneln und befinden sich am Ende von Rettungsschächten, die aus dem Tunnel führen. Sie enthalten Telekomanlagen, Trafostationen, Ventilatoren bzw die Belüftung der Tunnelschleuse und sonstige Einrichtungen für den Notfall, damit der Tunnel verlassen werden kann.
Auch wenn diese Bauwerke damit dem Wortlaut nach den Tatbestandselementen des § 2 Abs 3 TVAG 2011 entsprechen, schließen es die Merkmale der mit dem TVAG 2011 geregelten Abgabe aus, sie als solche Gebäude zu qualifizieren. Nach der Absicht des Gesetzes sollten Eisenbahnanlagen nur in der Hinsicht in die Abgabepflicht einbezogen werden, als der betreffende Grundeigentümer Nutzen aus der Verkehrsaufschließung zieht, sodass diese Gebäude insofern jenen nach der Tir Bauordnung bewilligungspflichtigen gleichen. Dies trifft aber auf die hier in Rede stehenden Schachtkopfgebäude von Rettungsschächten eines Eisenbahntunnels nicht zu.

VfGH 3.3.2015, G 181/2014; Verfassungswidrigkeit der Übertragung der Entscheidung von Verwaltungsstrafsachen an Landesrechtspfleger im Gesetz über das Wiener Verwaltungsgericht:
Der VfGH hatte in diesem Erkenntnis erstmals Gelegenheit, sich dazu zu äußern, welche Art von Angelegenheiten bei den neuen Verwaltungsgerichten sog Rechtspflegern, das sind besonders ausgebildete nichtrichterliche Bedienstete, übertragen werden können:
Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR ist die dem Verfahren vor dem zuständigen Richter des Verwaltungsgerichtes vorgelagerte

Entscheidungszuständigkeit eines Rechtspflegers (zur mangelnden Tribunalqualität des Rechtspflegers vgl VfSlg 19.825/2013), deren zentraler Zweck die Steigerung der Effizienz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, im Lichte des Art 6 EMRK zulässig.
Der Ermächtigung zur Übertragung der Besorgung „einzelner“ Arten von Geschäften an Rechtspfleger gemäß Art 135a B-VG sind Grenzen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gesetzt.

- Bei der Beurteilung, ob eine Art von Geschäften in qualitativer Hinsicht einer Besorgung durch Rechtspfleger zugänglich ist, ist der Zweck der Einrichtung von Rechtspflegern zu berücksichtigen. Dieser war – und ist – die „Entlastung“ der Richter.
- Bestimmte Arten von Geschäften der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sind von Verfassung wegen der Besorgung durch Richter vorbehalten; an Rechtspfleger kann nur die Besorgung jener Arten von Geschäften übertragen werden, die sich ihrem Wesen nach für die Übertragung eignen. Die wesensmäßige Eignung einer Art von Geschäften zur Besorgung durch Rechtspfleger kann insbesondere ihr geringer Schwierigkeitsgrad oder ihr hohes Maß an Standardisierbarkeit begründen.
- Der schon in Art 135 B-VG zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Richter ausgeübt wird, lässt sich nicht dadurch substituieren, dass in von Rechtspflegern selbstständig zu führenden Verfahren einem Richter Aufsichts-, Eingriffs- und Weisungsbefugnisse eingeräumt werden.

Die – viele Fälle des Einsatzes von Rechtspflegern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit kennzeichnende – Konstellation, dass Verfahrensgegenstand die Fällung einer Erstentscheidung ist, liegt bei der Tätigkeit von Rechtspflegern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz typischerweise (und im vorliegenden Fall zur Gänze) nicht vor. Vielmehr geht es vor dem Verwaltungsgericht der Sache nach um die Kontrolle von Entscheidungen der Verwaltung, also – wiederum verglichen mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit – materiell gesehen um eine Tätigkeit, die für ein Instanzgericht charakteristisch ist. Der Rechtspfleger in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ist damit wie der Verwaltungsrichter typischerweise (und im vorliegenden Fall durchwegs) in Fällen zuständig, in denen ein Betroffener gegen eine Entscheidung der Verwaltung Rechtsschutz sucht. Bei der Beurteilung, ob der Nachprüfung verwaltungsbehördlicher

Entscheidungen dienende Verfahren ihrem Wesen nach geeignet sind, zur Gänze durch Rechtspfleger besorgt zu werden, ist daher die Stellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im System des Verwaltungsrechtsschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen. Die Entscheidung über eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis eignet sich aus den folgenden Gründen nicht zur Übertragung an Rechtspfleger und verstößt daher gegen Art. 135 und 135a B-VG: Das Verwaltungsgericht hat in solchen Verfahren im Regelfall Beweise zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu erheben und zu würdigen, über die Schuld des Beschuldigten zu befinden und im Rahmen der Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu beurteilen sowie die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Im Hinblick darauf sind verwaltungsgerichtliche Verfahren über Beschwerden gegen Straferkenntnisse ihrem Wesen nach im Regelfall nicht geeignet, zur Gänze durch Rechtspfleger besorgt zu werden; nur bestimmte im Rahmen dieser Verfahren über Beschwerden gegen Straferkenntnisse zu besorgende Arten von Geschäften - zu welchen die Durchführung der mündlichen Verhandlung jedenfalls nicht zählt - sind einer Übertragung an Rechtspfleger zugänglich (vgl § 25 VGWG). Daher ist auch die im vorliegenden Fall eingezogene, an die durch die belangte Behörde verhängte Geldstrafe anknüpfende Wertgrenze von € 1.500 von vornherein nicht geeignet, die Verfassungsmäßigkeit der bekämpften Bestimmung zu begründen. Im Übrigen stellt eine solche Wertgrenze keinen validen Anknüpfungspunkt für die wesensmäßige Eignung dieser Arten von Geschäften zur Besorgung durch Rechtspfleger dar.

12.3.2015, E 58/2015: Verfassungsmäßigkeit des differenzierten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Baubewilligungen nach der OÖ BauO:
§ 56 Abs. 1 Oö BauO 1994 normiert in Abweichung zu § 13 Abs 1 VwGVG, dass in den Angelegenheiten der Oberösterreichischen Bauordnung 1994 Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung haben, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.
Dieser Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gilt allerdings nicht generell und ausnahmslos. § 56 Abs 2 Oö BauO 1994 räumt nämlich im Baubewilligungsverfahren der letztinstanzlichen Verwaltungsbehörde bzw (ab Zuständigkeitsübergang) dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit ein, der Beschwerde des Nachbarn gegen die erteilte Baubewilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Im Rahmen dieser Entscheidung hat die

letztinstanzliche Verwaltungsbehörde bzw das Verwaltungsgericht umfassend die öffentlichen Interessen sowie die Interessen des Bewilligungswerbers und alle geltend gemachten Interessen der Nachbarn abzuwägen. Ungeachtet der Tatsache, dass gegebenenfalls der Bauwerber die Kosten der Beseitigung des konsenslos gewordenen Bauwerks zu tragen hätte, hat die Behörde dabei umfassend alle diese Kriterien im Einzelfall zu berücksichtigen. § 56 Oö BauO 1994 steht somit nicht im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes und ist im Hinblick auf ihren Regelungszweck und angesichts der Besonderheiten des Baubewilligungsverfahrens auch mit Art 136 Abs 2 B-VG vereinbar.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:
Die Landesgesetzblätter werden seit dem 1. Jänner 2014 im RIS authentisch elektronisch kundgemacht, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze sind ebenfalls im RIS abrufbar (http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/). Die dazugehörigen Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz, LGBl 187/2014:
Enthält die erforderlichen Anpassungen an die sog Seveso III-Richtlinie im Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, in der Tiroler Bauordnung 2011, im Tiroler Straßengesetz und im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012.

4. LBedG-Novelle, LGBl 188/2014:
Führt das seit dem 1. Jänner 20007 bereits für die Bediensteten der Landesverwaltung geltende funktionsbezogene Entlohnungssystem mit 1. Jänner 2015 nunmehr auch für die Bediensteten in den Landeskrankenanstalten ein.

Änderung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetzes, LGBl 189/2014:
Ersatzlose Abschaffung der Kriegsopfer- und Behindertenabgabe.

Änderung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl 191/2014:
Diverse kleinere Anpassungen der Bestimmungen über die Arbeitnehmerförderung.

Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl 14/2015: Enthält diverse Erleichterungen für den weiteren Ausbau der Wasserkraft sowie für die Modernisierung und Bestandsicherung vorhandener Wasserkraftanlagen, ermöglicht aber gleichzeitig auch die künftige Ausweisung freier Fließstrecken von Gewässern durch Verordnung der Landesregierung. Weitere Änderungen betreffen die Weisungsfreistellung des Landesumweltanwaltes, die Privilegierung nach innen gerichteter Werbeeinrichtungen in bestehenden oder genehmigten Sportanlagen oder die bessere Unterstützung und Förderung der Schutzgebietsbetreuung.

Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl 15/2014: Betrifft insbesondere die Einrichtung eines Dachverbandes der Tiroler Tourismusverbände als Körperschaft öffentlichen Rechts und enthält weitere Änderungen im Organisationsrecht der Tourismusverbände.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Verwaltungsgerichtshof

VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; für das Verwaltungsgericht maßgebliche Sach- und Rechtslage:
Wenn das Verwaltungsgericht in der Sache selbst entscheidet, hat seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein Verwaltungsgericht nicht in der Sache selbst entscheidet, zumal andernfalls die für einen solchen Fall angeordnete Bindung der Verwaltungsbehörde an die Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung konterkariert würde (vgl § 28 VwGVG 2014, insbesondere Abs 3 und 4).

VwGH 29.10.2014, Ro 2014/04/0069; Einstweilige Anordnung im Revisionsverfahren:
Ungeachtet der fehlenden entsprechenden Rechtsgrundlage im VwGG kann im Revisionsverfahren die Erlassung einstweiliger Anordnungen in unmittelbarer Anwendung von Unionsrecht geboten sein. Mangels entsprechender Zuständigkeitsregeln ist zur Bestimmung der Zuständigkeit von der „sachnächsten“ Zuständigkeit auszugehen. „Sachnächstes“ Gericht für die Prüfung der Erlassung einstweiliger Anordnungen ist das Verwaltungsgericht, weil es als Einbringungsgericht als erstes Kenntnis von der Revision und dem Antrag auf einstweiligen Rechtschutz hat und auch aufgrund seiner sonstigen Funktionen im Revisionsverfahren regelmäßig so mit den Gegebenheiten des Falles vertraut ist, dass es im Ergebnis schneller und effektiver als der VfGH über die Notwendigkeit eines unionsrechtlich gebotenen einstweiligen Rechtsschutzes in Form einer einstweiligen Anordnung entscheiden kann. An dieser Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ändert selbst die Vorlage der

Revision an den VwGH nichts.

VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121; Geltung des Amtswegigkeitsprinzips und des Grundsatzes der materiellen Wahrheit im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht:
Es ist nicht Aufgabe der neu eingerichteten Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden. Gemäß § 38 VwGVG iVm. § 25 VStG gelten im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten der Amtswegigkeitsgrundsatz und der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit. Betreffend die Ermittlung des Sachverhaltes bedeutet dies, dass die Verwaltungsgerichte verpflichtet sind, von Amts wegen ohne Rücksicht auf Vorträge, Verhalten und Behauptungen der Parteien die entscheidungserheblichen Tatsachen zu erforschen und deren Wahrheit festzustellen. Der Untersuchungsgrundsatz verwirklicht das Prinzip der materiellen (objektiven) Wahrheit, welcher es verbietet, den Entscheidungen einen bloß formell (subjektiv) wahren Sachverhalt zu Grund zu legen. Der Auftrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet die Verwaltungsgerichte, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um der Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen. In diesem Sinne sind alle sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insbesondere diejenigen Beweise zu erheben, die sich nach den Umständen des jeweiligen Falles anbieten oder als sachdienlich erweisen können. Die Sachverhaltsermittlungen sind ohne Einschränkungen eigenständig vorzunehmen. Auch eine den Beschuldigten allenfalls treffende Mitwirkungspflicht enthebt das Verwaltungsgericht nicht ihrer aus dem Grundsatz der Amtswegigkeit erfließenden Pflicht, zunächst selbst – soweit das möglich ist – für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen. Die Mitwirkungspflicht der Partei hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann.

VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049; Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht:
„Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat.

VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; Keine strikte Bindung des Verwaltungsgerichts an die Beschwerde:
Die Wortfolge in § 27 VwGVG „auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1

Z 3 und 4)" kann dahingehend verstanden werden, dass der Gesetzgeber damit klarstellen wollte, dass sich das Verwaltungsgericht sowohl mit den Beschwerdegründen als auch mit dem Begehren im Rahmen der Prüfung des angefochtenen Bescheides inhaltlich auseinanderzusetzen hat. Das BVwG hat seine Kognitionsbefugnis nicht überschritten, wenn es – anders als noch die Behörde – in der Begründung seines Erkenntnisses die UVP-Pflicht für die von der Revisionswerberin geplante Schigebietserweiterung nicht auf § 3a Abs 1 Z 1 iVm Anhang 1 Z 12 lit b UVPG 2000, sondern auf § 3a Abs 2 iVm Anhang 1 Z 12 lit b UVPG 2000 stützte, zumal die Sache des gegenständlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Frage war, ob für die Schigebietserweiterung eine UVP durchzuführen ist. Das Verwaltungsgericht war bei der Prüfung dieser Sache auf Grund der Beschwerde im Sinn des § 27 VwGVG in seiner rechtlichen Beurteilung an das Beschwerdevorbringen nicht gebunden, und es durfte auch Sachverhaltselemente, die bei der Prüfung auf Grund der Beschwerde im gerichtlichen Verfahren hervorgekommen sind, seiner Entscheidung zugrunde legen.

VwGH 18.2.2015, Ko 2015/03/0001; Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten:
Ungeachtet der durch die subsidiäre Anwendbarkeit des § 6 AVG auch den Verwaltungsgerichten eröffneten Möglichkeit, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle – die auch ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges Verwaltungsgericht sein kann – durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinn des § 31 Abs 2 VwGVG weiterzuleiten, ist jedenfalls dann, wenn die Unzuständigkeit eines Verwaltungsgerichts zweifelhaft und nicht offenkundig ist, eine Entscheidung über die Zuständigkeit in der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Form (Beschluss über die Zurückweisung wegen Unzuständigkeit oder Erkenntnis in der Sache bzw Zurückweisung aus anderen Gründen oder Einstellung unter Bejahung der Zuständigkeit) zu treffen (vgl zu § 6 AVG etwa die Beschlüsse vom 23. November 1993, 93/04/0216, und vom 29.10.2014, Ro 2014/04/0069; siehe dazu auch oben).

VwGH 24.2.2015, Ra 2014/19/0171; mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht:
Für die Auslegung des § 24 Abs 1 VwGVG ist die zu § 67d Abs. 1 AVG ergangene Rechtsprechung maßgeblich. Demnach hat das Verwaltungsgericht (selbst bei anwaltlich Vertretenen) auch ohne Antrag von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn es dies für erforderlich hält, wobei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne Parteiantrag nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des Verwaltungsgerichts steht. Dies ist nach der Rechtsprechung etwa

dann anzunehmen, wenn die Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde substantiiert bekämpft und/oder ein konkretes sachverhaltsbezogenes Vorbringen erstattet wird.

Landesverwaltungsgericht Tirol

28.01.2015, LVwG-2013/23/0488-13; Salmonellen – verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelhandels:

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die maßgebliche Verordnung Nr 2073/2005 gelte nicht für den Einzelhandel, wurde vom EuGH in seiner Urteilsbegründung zu Rs C-433/13 in Bezug auf die erste Vorlagefrage eindeutig widerlegt. Er führte aus, dass das vom Unionsrecht erfasste frische Geflügelfleisch das für Salmonellen nach der Verordnung Nr 2073/2005 geltende mikrobiologische Kriterium in allen Stadien des Vertriebes erfüllt werden muss und somit auch auf der Stufe des Einzelhandles. Das bedeutet, dass über Lebensmittelunternehmen für den Verkauf von mit Salmonellen kontaminiertem Fleisch eine Strafe verhängt werden kann, selbst wenn die kontaminierte Ware von einem anderen Unternehmen produziert und verpackt wurde. Müsste das mikrobiologische Kriterium nicht auf allen Vertriebsstufen (einschließlich des Einzelhandels) eingehalten werden, würde dies ein grundlegendes Ziel des Lebensmittelrechts, nämlich ein hohes Schutzniveau der Gesundheit der Bevölkerung, konterkarieren. Die Mitgliedsstaaten müssen Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht festlegen und diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ausgestalten.

10.02.2015, LVwG-2014/20/3296-2; Besitz mehrerer Führerscheine; Ablieferungspflicht bzgl eines weiteren Führerscheins:

Wenn jemand im Besitz mehrerer EWR-Führerscheine ist, hat er alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei der Behörde abzuliefern. Diese Verpflichtung besteht gegenüber der zuständigen Führerscheinbehörde. Es ist daher nicht entscheidend, dass die Polizeikontrolle, bei welcher ein zweiter Führerschein vorgefunden wurde, außerhalb des Bundesgebietes stattgefunden hat.

25.02.2015, LVwG-2014/22/2687-5; konsenslose Bauführung:

Es mag durchaus zutreffen, dass manche Überdachungen für Kraftfahrzeuge (Carports) allgemeine bautechnische Kenntnisse nicht wesentlich berühren, weshalb im Einzelfall auch eine Bauanzeige iSd § 23 TBO 2011 ausreichend sein kann. Es kann sich dabei allerdings nur um vergleichsweise einfach zu errichtende Konstruktionen mit einer nur geringen überbauten Fläche handeln. Die in Rede stehende bauliche Anlage ist aufgrund ihrer Konstruktionsvariante mittels verzinkter Stahlkonstruktion bzw deren Ausmaße von ca 12 m Länge, 2,50 m Tiefe und einer Höhe von 2,80 m nicht in diesem Sinne

privilegiert. Es liegt daher jedenfalls eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage vor (vgl dazu auch VwGH 30.5.2006, 2004/06/2010). Vor allem für deren fachgerechte Herstellung sind Kenntnisse der Statik und Bauphysik zwingend erforderlich.

26.02.2015, LVwG-2014/44/1774-2; Verkauf agrargemeinschaftlicher Grundstü>LVwG-2015/23/0464-1; Tir JagdG; Parteistellung:
Grundeigentümern kommt in Verfahren nach dem TJG nur in einzelnen und ausdrücklich genannten Verfahren Parteistellung zu (bspw VwGH v 27.4.1992, 91/19/0059). Für den Bereich der hier entscheidungsrelevanten Bestimmung des § 52 TJG kommt einer Grundeigentümerin nur insofern Parteistellung zu, wenn dem Verfahren ein diesbezüglicher verfahrenseinleitender Antrag dieser Grundeigentümerin zu Grunde liegt (VwGH v 27.4.1992, 91/19/0059 mwN). Ein derartiger Sachverhalt liegt hier nicht vor. Aber auch unter Zugrundelegung einer Parteistellung der Beschwerdeführerin wäre für diese mangels Beschwer nichts zu gewinnen. Grundeigentümer haben im Umfang des § 52 TJG nur Anspruch auf einen ausreichenden Schutz ihres Eigentumes durch geeignete Maßnahmen wie etwa der Anordnung zusätzlicher Abschüsse. Die Beschwerdeführerin versucht aber mit ihren Beschwerdeausführungen geradezu das Gegenteil, nämlich einen geringeren Abschuss zu erreichen. Ein derartiges Vorbringen ist aber nicht mit dem subjektiven Rechtsschutzinteresse der verfahrensrelevanten Norm in Einklang zu bringen.

02.03.2015, LVwG-2014/26/1477-12; Waldverwüstung; Waldfeststellung:
Von üblichen land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen, wie der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes vermeint, kann vorliegend angesichts der durchgeführten Umwandlung einer Waldfläche in eine Parkanlage zweifelsohne nicht gesprochen werden. So hat etwa der Verwaltungsgerichtshof in Wien in seiner Entscheidung vom 24.07.2013, Zl 2012/10/0144, unmissverständlich klargestellt, dass die Umwandlung von Weide- oder Ackerland in Wald oder umgekehrt jedenfalls nicht unter Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 fällt. Im Lichte dieser Entscheidung des VwGH ist aber nach Meinung des erkennenden Gerichts außer Zweifel gestellt, dass die vorliegend geschehene Umwandlung einer Waldfläche in eine Parkanlage nicht als eine Maßnahme der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung bezeichnet werden kann.

17.03.2015, LVwG-2014/37/3406-8; atypisches Gemeindegut, Haus-

und Gutsbedarf, Überling:
Das Nutzungsrecht am Gemeindegut besteht nur im Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Liegenschaft (so auch § 70 Abs 2 erster Satz TGO 2011). Der Gemeinde stehen der Substanzwert und die Überschüsse aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit aus dem Titel des Eigentumsrechtes zu (VfGH 2.10.2013, B 550/2012 ua).
Nutzungsrechte von Mitgliedern einer Agrargemeinschaft an Gemeindegutsgrundstücken bestehen ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs. Nutzungen, die keinen konkreten Sachbedarf befriedigen sollen, sondern lediglich einen finanziellen Vorteil enthalten, gehören nicht zum Haus- und Gutsbedarf (vgl VfGH 2.10.2013, B 550/2012 ua, mit Hinweis auf die Judikatur; zuletzt VfGH 9.12.2014, B 891/2013 ua). Der über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten erwirtschaftete Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überling) zählt zum Substanzwert von atypischen Gemeindegutsgrünstücken im Sinne des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996.

18.03.2015, LVwG-2014/37/2473-14; WRG; Pflichtenkollision:
Widerspricht die Erfüllung eines auf § 121 WRG 1959 gestützten behördlichen Auftrags anderen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen – im konkreten Fall der Erhaltungspflicht zum Betrieb behördlich bewilligter Erdgasleitungen – ist von einer Pflichtenkollision auszugehen. In einem solchen Fall ist das rechtswidrige Verhalten, nämlich die Nicht- Erfüllung des gemäß § 121 WRG 1959 erteilten Auftrags, zur Auflösung der Pflichtenkollision gerechtfertigt. Die rechtfertigende Pflichtenkollision hebt gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG die Strafbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens auf.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 82/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 28 Abs. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11-ter sowie von Art. 48 des Gesetzesdekrets vom 6. Dezember 2001 Nr. 201 (Dringende Maßnahmen für das Wachstum, die Gerechtigkeit und die Sanierung der öffentlichen Haushalte), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom

22. Dezember 2011 Nr. 214 umgewandelt wurde.

Beschluss Nr. 79/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen und Trient über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Abs. 132 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013).

Urteil Nr. 77/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 16 Abs. 3, 4 und 9 sowie von Art. 24-bis des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2012 Nr. 95 (Dringende Maßnahmen zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben ohne Änderung der Dienste gegenüber den Bürgern sowie Maßnahmen zur Vermögensfestigung der Bankinstitute), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. August 2012 Nr. 135 umgewandelt wurde; von Art. 1 Abs. 118 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013) und von Art. 11 Abs. 8 des Gesetzesdekrets vom 8. April 2013 Nr. 35 (Dringende Maßnahmen zur Begleichung der fälligen Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltung, zum finanziellen Ausgleich der Gebietskörperschaften und zur Einzahlung der Abgaben der Gebietskörperschaften), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 Nr. 64 umgewandelt wurde.

Beschluss Nr. 68/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Abs. 138, 141, 142, 143, 145 und 146 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013) sowie von Art. 12 des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2011 Nr. 98 (Dringende Maßnahmen zur finanziellen Stabilisierung), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 Nr. 111 umgewandelt wurde.

Urteil Nr. 65/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 35 Abs. 4 und 5 des Gesetzesdekrets vom 24. Januar 2012 Nr. 1 (Dringende Maßnahmen für den Wettbewerb, die Infrastrukturentwicklung und die Konkurrenzfähigkeit), das mit Änderungen von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. März 2012 Nr. 27 umgewandelt wurde.

Beschluss Nr. 61/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinzen Bozen und Trient über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Abs. 25, 28 und 299 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013).

Urteil Nr. 46/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Abs. 461, 462, 463, 464 und 465 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 Nr. 228 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2013).

Urteil Nr. 19/2015:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol et al. über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 32 des Gesetzes vom 12. November 2011 Nr. 183 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2012).

Urteil Nr. 269/2014:
Verfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Art. 9, Abs. 5, Art. 16, Abs. 1, Art. 17, Abs. 1, Art. 21, Abs. 11, Art. 27, Abs. 4 und 6, lit. c), Art. 51, Absätze 4, 5, lit. a), 9, 12 und 18, Art. 57, Absätze 4 und 5, und Art. 77 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Trento vom 27.12.2011, Nr. 18 (Bestimmungen zur Zusammenstellung des Jahreshaushalts 2012 und des Mehrjahreshaushaltsplans 2012-2014 der Autonomen Provinz Trento – Landeshaushaltsgesetz 2012), auf Klage des Ministerratspräsidenten im Direktverfahren, abgeschickt zur Zustellung am 27.2.2012, in der Kanzlei hinterlegt am 6. März 2012 und unter Nr. 58 im Verfahrensregister 2012 eingetragen.
Erklärung der Verfassungswidrigkeit der Art. 16, Abs. 1; Art. 27, Abs. 4; Art. 51, Abs. 12; Art. 57, Abs. 4; Art. 57, Abs. 5.
Der Ausschluss einiger Gruppen von Angestellten und in anderen Vertragsverhältnissen Beschäftigter aus dem Gesamtvolumen der Aufwendungen für Personal (im Landeshaushalt, Art. 16 Abs. 1) durch den Landesgesetzgeber verstößt gegen die allgemeine, rechtmäßig durch den staatlichen Gesetzgeber gegenüber allen Regionen verfügte Ausgabenschranke; letztere ist aus Gründen der Koordinierung der staatlichen Finanzen im Hinblick auf die Erreichung nationaler Zielvorgaben notwendig, die ihrerseits auch durch Verpflichtungen gegenüber der EU bestimmt werden. Die anderen verfassungswidrigen Bestimmungen betreffen verschiedene, durch den Landesgesetzgeber unter Missachtung staatlicher Kompetenzen

geregelte Bereiche: die Zivilrechtsordnung, die öffentlichen Ausschreibungen und die Abfallbeseitigung (gefährliche und allgemeine Abfälle).

AUTONOME PROVINZ BOZEN

SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Landesgesetz vom 23. April 2015, Nr. 3:
Einsetzung eines Konvents für die Überarbeitung des Autonomiestatuts für Trentino-Südtirol
B.U. vom 28/04/2015 Nr. 17
Link: http://www.regione.taa.it/bur/pdf/I-II/2015/17/S2/S217150199916.pdf

Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 13:
WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN LADINISCHER SPRACHE (GADERTALERISCH)
Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen
B.U. vom 7/04/2015 Nr. 14
Link: http://www.regione.taa.it/bur/pdf/I-II/2015/14/BO/BO14150199640.PDF

KOORDINIERTER TEXT DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN:
Wie vom Beschluss der Landesregierung vom 25. November 2014, Nr. 1418 vorgesehen; Änderungen zu den Beschlüssen der Landesregierung vom 19. April 2010, Nr. 671 und vom 14. Oktober 2013, Nr. 1524.
B.U. vom 27/01/2015 Nr. 4
Link: http://www.regione.taa.it/bur/pdf/I-II/2015/4/BO/BO04150197655.PDF

Landesgesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 11
WIEDERVERÖFFENTLICHUNG MIT ANMERKUNGEN
Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017 (Haushaltsrahmengesetz 2015)
B.U. vom 20/01/2015 Nr. 3
Link: http://www.regione.taa.it/bur/pdf/I-II/2015/3/S1/S103150196975.PDF

Verwaltungsgerichtliche RechtsprechungDie Entscheidungen können unter https://www.giustizia-amministrativa.it/ abgerufen werden.

Urteil Nr. 22/2015 - Entfernung von legal betriebenen Spielautomaten aus den durch Landesgesetz festgelegten Zonen zum Schutz Minderjähriger:
Rekurs auf Aufhebung der entsprechenden Anordnung durch Stefano Benamati und Sonia Lucchiari, geschäftsführende Gesellschafterinnen von Soste OHG, und Betreiber der „Bar Capolinea", gegen Gemeinde Bozen, Ministerrat, Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Zollagentur, G. Matica AG und *ad adiuvandum* G. Matica AG für die Aufhebung der Anordnung Nr. 11/2013 vom 26.8.2013 für die Entfernung von erlaubten Spielgeräten. Abweisung**.**
Der Landesgesetzgeber verfügt gemäß Art. 8 Nr. 25 und Nr. 5 Autonomiestatut über Gesetzgebungsbefugnis im Bereich des Schutzes Minderjähriger und der Raumordnung, die ihn zur Regelung der Lokalisierung von legalen Spielautomaten berechtigt. Die in Art. 11 Abs. 1bis LG Nr. 58/1988 i.g.F. enthaltene Regelung, dass legale Spielautomaten nur im Abstand von 300 m zu sensiblen Zonen betrieben werden dürfen, ist Ausdruck eines sachlichen Interessenausgleich zwischen dem Interesse der Gewerbetreibenden am Betrieb der Geräte und dem Interesse des schwächsten Teils der Gesellschaft auf Schutz vor Spielsucht. Aufgrund dieser Interessenabwägung wird die Erwerbsfreiheit gemäß Art. 41 Verfassung nicht verletzt. Auch sind Bestimmungen, die eine Beschränkung der Möglichkeit zur Eröffnung von Lokalen mit Spielautomaten zum Zwecke der Vorbeugung von Spielsucht vorsehen, nicht als „technische Regeln" im Sinne der Richtlinie 98/34/EG zu qualifizieren und folglich nicht der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die landesgesetzlichen Regelungen entsprechen im Übrigen auch den grundlegenden Prinzipien des so genannten Balduzzi-Dekrets (GD Nr. 158/2012, in Gesetz umgewandelt mit Gesetz Nr. 189/2012), das gemäß Art. 2 GvD Nr. 266/1992 als später ergangene staatliche Bestimmung keine direkte Anwendung auf dem Gebiet der Autonomen Provinz findet.

Urteil Nr. 70/2015 - Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen:
Rekurs der Sice GmbH gegen Autonome Provinz Bozen und gegen Volcan GmbH und Unionbau GmbH zur Erklärung der Rechtswidrigkeit des Stillschweigens der Autonomen Provinz Bozen und zur Feststellung des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen. Annahme.
Das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen besteht, wenn der Antragssteller ein Interesse daran hat, um die eigene

Rechtsstellung zu schützen, wie im vorliegenden Fall die Sice GmbH in Bezug auf ihre Rechtsstellung hinsichtlich der Vertragsauflösung nach erfolgten Zuschlag eines öffentlichen Auftrags durch die Autonome Provinz Bozen und die damit zusammenhängende Schadensersatzforderung der Provinz wegen der erforderlichen Wiederholung des Vergabeverfahrens. Außerdem ist das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen unabhängig von der Klage, für die die Kenntnis der Verwaltungsunterlagen funktional ist, da die Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit einem entsprechenden Antrag nur die für den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen nötigen Voraussetzungen zu überprüfen hat. Entsprechend ist das Stillschweigen der Autonomen Provinz rechtswidrig und sind die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Urteil Nr. 94/2015 - Krankenpflegepersonal in den Rettungswägen in Südtirol:

Rekurs Landesverband der Krankenpfleger, Sanitätsassistenten und Kinderkrankenpfleger von Bozen (IPASVI) gegen Autonome Provinz Bozen und gegen den Verein Weißes Kreuz zur Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 922 vom 6.6.2011 über das Fachpersonal in den Rettungswägen. Abweisung.

Die Autonome Provinz Bozen hat auf dem Sachgebiet Hygiene und Gesundheitswesen gemäß Art. 10 Verfassungsgesetz 3/2001 und Art. 117 Verfassung unter Beachtung der Mindeststandards einen gewissen autonomen Spielraum zur Festlegung einer teilweise abweichenden Regelung der Anwesenheit von Krankenpflegern in Rettungswägen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes befolgen die gesamtstaatlich im Rahmen von zwischen Staat und Regionen akkordierten Leitlinien festgelegten Mindestvorgaben. Ebenso entspricht die Vorgabe eines bestimmten Ausbildungsniveaus für das Krankenpflegepersonal den einschlägigen Leitlinien. Auch ist die Vorschrift, dass bei Hubschrauberbergungen die Mannschaft nicht aus Krankenpflegern, sondern aus fachlich besonders ausgebildetem Personal (z.B. Bergrettern) zusammengesetzt ist, in Anbetracht der Tatsache, dass die Unfälle überwiegend Bergunfälle sind und ein Hubschrauber eine beschränkte Transportkapazität hat, sachlich richtig.

Urteil Nr. 145/2015 - Vergabe des Transport- und Begleitdienstes für Kinder und SchülerInnen mit Behinderungen für die Schuljahre 2014/15 und 2017/18:

Rekurs des Vereins Lebenshilfe gegen Autonome Provinz Bozen und gegen Tundo Vincenzo Srl. für die Aufhebung der Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens “AOV 010/2014“ an die Tundo Vincenzo Srl. Abweisung.

Die Vorlage einer irregulären vorläufigen Kaution ist nicht *ex se* ein

Ausschlussgrund aus dem Vergabeverfahren. Auch hat die Tundo Vincenzo Srl. keine unwahre Erklärung hinsichtlich ihrer Einstufung als KMU abgegeben, da bei dieser Einstufung nicht die Anzahl der Beschäftigten, sondern die Anzahl der Vollzeitäquivalente ausschlaggebend ist, die im gegenständlichen Fall unter 250 liegt. Es liegt keine Verletzung von Art. 82 GvD Nr. 163/2006 und Art. 53 Richtlinie 2004/18/EG vor, da aus dem Auflagenverzeichnis klar hervorgeht, dass die Berechnung des auf der Grundlage des Kriterium des niedrigsten Preises günstigsten Angebots aufgrund des höchsten prozentuellen Abschlags auf die von der ausschreibenden Stelle angegebenen Pauschalsummen und Summen pro Kilometer erfolgt, wobei der Abschlag die Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen hat.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz 13. November 2014, Nr. 12:
Änderungen am Landesgesetz vom 16.6.2006, Nr. 3 (Normen im Bereich der Regierung der Autonomie des Trentino), am Landesgesetz vom 15.6.2005, Nr. 7 (Landesgesetz über den Rat der Lokalautonomien 2005) und an den damit zusammenhängenden Bestimmungen

Landesgesetz 5. Dezember 2014, Nr. 13:
Bestimmungen über Ausnahmen für landwirtschaftliche Grundstücke von der Gemeindesteuer

Landesgesetz 21. Januar 2015, Nr. 1:
Änderungen am Landesgesetz über den Agritourismus 2001, im Bereich der Lehr- und Sozialbauernhöfe, sowie am Landesgesetz über die Landwirtschaft 2003

Landesgesetz 16. Februar 2015, Nr. 2:
Landesaktivitäten im Bereich der Europäischen Union, der interregionalen Beziehungen und der territorialen Kooperation; sog. Landeseuropagesetz 2015

Landesgesetz 6. März 2015, Nr. 4:
Änderungen an Art. 16 des Landesgesetzes vom 30.12.2014, Nr. 14, im Bereich des regionalen Zuschlags zur Einkommenssteuer (IRPEF) für die Bezieher von Einkommen aus Pensionen, und Änderungen an Art. 16 des Landesgesetzes zur Tourismusförderung 2002, im Bereich der Landesaufenthaltsabgabe

Landesgesetz 2. April 2015, Nr. 6:

Änderungen am Landesgesetz zum Gesundheitsschutz 2010 und am Landesgesetz zur Sozialpolitik 2007; integrierte Planung der Gesundheits- und der Sozialpolitik

Landesgesetz 3. April 2015, Nr. 7:
Neuordnung der leitenden Position und der Organisation in der Landesverwaltung; Änderungen am Landespersonalgesetz 1997, am Landeshaushaltsgesetz 2015 und am Landeseuropagesetz 2015

Landesgesetz 22. April 2015, Nr. 8:
Änderungen am Landesgesetz vom 9. Juni 2010, Nr. 10, betreffend die “Regelung der in Landeskompetenz stehenden Ernennungen und Benennungen und Änderung des Landesgesetzes vom 12.2.1996, Nr. 3 (Bestimmungen über die Verlängerung der Verwaltungsorgane)”

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Beschluss 366/2014:
Rekurs von Tita und anderen gegen das Justizministerium und andere, in dessen Rahmen ein Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH mit einer Frage zur korrekten Interpretation des Europarechts durchgeführt wurde (Art. 267 AEUV). Die Vorlagefrage betrifft insbesondere die Prinzipien, die in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2007, Nr. 2007/66/EG und des Rates Nr. 89/665/EWG sowie Nr. 92/13/EWG festgelegt sind zur Verbesserung und Effizienz der Rechtsschutzverfahren im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen und inwieweit diese einer italienischen Regelung entgegenstehen, wie diejenige über den vereinigten Beitrag (contributo unificato), welche für den Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Verfahren der öffentlichen Ausschreibung höhere Schwellen für den vereinigten Beitrag festelegen (Art. 9, 13, Abs. 6-bis und 6-bis.1 sowie Art. 14, Abs. 3-ter, des D.P.R. vom 30. Mai 2002, Nr. 115 (im Folgenden durch Gesetzesnovellierungen geändert), und von Art. 1, Abs. 27, sowie Gesetz 24.12.2012, Nr. 228)

Urteil 42/2015:
Klage des Pflegeheims Villa Bianca S.p.A. gegen Autonome Provinz Trento und Gesundheitszentrum Trentino-C.S.T. Trento S.r.l. auf Aufhebung der Entscheidung vom 20.3.2014, Nr. 42, des Direktors der Abteilung Gesundheit und Soziale Solidarität der Autonomen Provinz Trento. Die Entscheidung – “C.S.T. Trento S.r.l. – Akkreditierung von Institutionen” – wird in dem Teil angefochten, in dem die Akkreditierung für Diagnoseaktivitäten im Bereich der magnetischen Resonanz erweitert wird. Es wird der Grundsatz bestätigt, nach dem die zuständigen Behörden im Gesundheitswesen dazu tendieren, die Akkreditierung der Subjekte mit der notwendigen

Qualifikation möglichst zu erweitern, während Beschränkungen lediglich in der folgenden Phase der Konventionen vorgenommen werden, in der die Regeln über die Konkurrenz und die Kosteneinsparungen angemessene Anwendung finden können. – Teilstattgabe.

Urteil 95/2015:
Klage der Abteilung Terragnolo der Trentiner Jägervereinigung gegen die Autonome Provinz Trento und die Abteilung Trambileno der Trentiner Jägervereinigung auf Aufhebung des Beschlusses der Trentiner Landesregierung vom 11.4.2014, Nr. 561 (Prot.Nr. 01/2014) und jedes anderen vorausgehenden und nachfolgenden Aktes einschließlich des Gutachtens des Landeswildbeirates und des zuständigen ständigen Landtagsausschusses, mit gleichzeitiger Erklärung der Zuweisung des gesamten Gebietes im Eigentum der Gemeinde Terragnolo an die Abteilung Terragnolo, einschließlich der katastermäßig in Trambileno gelegenen Gebiete. Es wird der Grundsatz bestätigt, nach dem zum Ziele des Wildschutzes die Gesamtzahl der jagdbaren Stücke ausschlaggebend ist, unabhängig von deren Standort. Daraus folgt, dass die Größe und Ausdehnung der jeweiligen Jagdgebiete grundsätzlich in Bezug auf die Anzahl der Jäger pro Hektar ausgeglichen sein muss und dass beide Jagdgebiete zusammengelegte Flächen aufweisen und keine Schwierigkeiten in der Abwicklung der Jagdtätigkeit aufweisen. – Abweisung.

EVENTS

8. Juni 2015, 9.00-16.00 Uhr, “Comparing Experiences of Cross-border Science Regions”, EURAC Conference Hall, Bozen.

19. Juni 2015, 9.00-18.00 Uhr, "Demokratische Innovation und Partizipation in der Euroregion", Palais Widmann, Landhaus 1, Bozen.

EURAC Federal Scholar in Residence 2016 –
BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2015!
Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen entgegen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2016. Das Programm richtet sich an Forscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ihr Manuskript bis zum 1. Juli 2015 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum “EURAC Federal Scholar in Residence Programme“ erhalten Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.

LITERATURTIPPS

Alber Elisabeth/Engl Alice/Pallaver Günther (Hg), Politika15. Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell'Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol (Südtiroler Gesellschaft für Politikwissenschaft/Società di Scienza Politica dell'Alto Adige/Sozietà de scienza politica de Südtirol) (2015).

Fraenkel-Haeberle Cristina et al (Hg), Citizen Participation in Multi-Level Democracies (2015).

Gamper Anna, Parlamentarische Rechtsetzung und direkte Demokratie: Verfassungsrechtliche Grenzen, in: Georg Lienbacher/Erich Pürgy (Hg), Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise (2014) 101 ff.

Gamper Anna, Was heißt "mehr direkte Demokratie"? Versuch einer Sichtung, in: Theo Öhlinger/Klaus Poier (Hg), Direkte Demokratie und Parlamentarismus. Wie kommen wir zu den besten Entscheidungen? (2015) 183 ff.

Gamper Anna, Grundlagen grenzüberschreitender interuniversitärer Zusammenarbeit nach österreichischem Universitätsrecht, zfhr 2015, 2 ff.

Gamper Anna, Foreign Precedents in Austrian Constitutional Litigation, ICL-Journal 9 (2015), 27 ff.

Grabher Gudrun M./Mathis-Moser Ursula (Hg), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas (2014).

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther (Hg), Politik in Tirol. Jahrbuch 2015 (2015).

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther (Hg), Politik in Tirol. Jahrbuch 2014 (2014).

Obwexer Walter/Happacher Esther/Baroncelli Stefania/Palermo Francesco (Hrsg), EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie (2015).
Die Gesetzgebung und Verwaltungsbefugnisse autonomer Körperschaften werden in zunehmenden Maße vom Recht der Europäischen Union beeinflusst. Zugleich sind eine möglichst umfassende autonome Gesetzgebungsgewalt und ebensolche Verwaltungshoheit für in ihrer angestammten Heimat lebenden

Minderheiten von zentraler Bedeutung, da sie ihnen ermöglichen, wesentliche Bereiche des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens selbst zu regeln. Vor diesem Hintergrund sind ForscherInnen der Universität Innsbruck, der Europäischen Akademie Bozen und der Freien Universität Bozen in einem gemeinsamen Projekt der Frage nachgegangen, wie sich die EU-Mitgliedschaft Italiens materiell auf ausgewählte Bereiche der Gesetzgebung und der Verwaltung Südtirols auswirkt. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts enthalten nicht nur wertvolle Hinweise für das Land Südtirol über seine Handlungsspielräume im Mehrebenensystem, sondern zugleich auch wichtige Erkenntnisse über die Auswirkungen des Unionsrechts auf regionale Autonomien allgemein. Die Ergebnisse des vom Land Südtirol auf der Grundlage des Landesgesetzes für Forschung und Innovation finanzierten Projekts sind nunmehr in Buchform sowohl in deutscher als auch in italienischer Sprache erschienen.

Palermo Francesco/Alber Elisabeth (Hg.), Federalism and decision-making: changes in structures, procedures and policies (2015).

Palermo Francesco/Obwexer Walter/Happacher Esther (Hg), I 40 anni del secondo statuto di autonomia. L'autonomia speciale della Provincia Autonoma di Bolzano nel contesto dell'integrazione Europea, Ius Publicum Europaeum Bd 11 (2014).

Palermo Francesco/Parolari Sara (Hg.), Riforma costituzionale e regioni: riflessioni a prima lettura sul nuovo titolo V della costituzione (2015).

Pallaver Günther, Autonomie – vom Primat des Ethnischen zum Primat des Territoriums. Reformen für das Zusammenleben, Geschichte und Region/Storia e Regione 21 (2014) 1, 145 ff.

Pallaver Günther, Reformen für das Zusammenleben – Reformen des Autonomiestatuts, in: Thomas Benedikter (Hg), Mit mehr Demokratie zu mehr Autonomie. Ausbau der Südtirol-Autonomie? Bürgerinnen und Bürger reden mit. Ergebnisse eines Bildungsprojektes (politis, Südtiroler Bildungszentrum: Beiträge zur Demokratieentwicklung 2.2014) (2014) 49 ff.

Pallaver Günther, L'erba del vicino. Italien – Österreich. Nachbarn in Europa, in: Michael Gehler/Rolf Steininger (Hg), Österreich und die europäische Integration von 1945 bis zur Gegenwart. Aspekte einer wechselvollen Entwicklung. 2. Aktualisierte und um die jüngste Entwicklung erweiterte Ausgabe (Erste Auflage 1993) (2014) 235 ff.

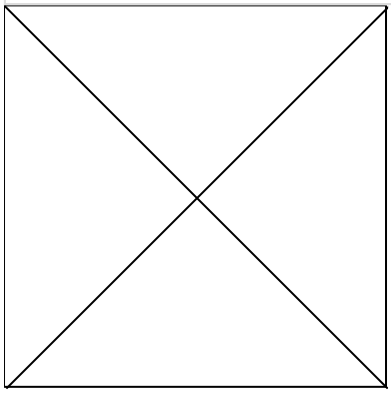
Ranacher Christian/Staudigl Fritz/Frischhut Markus (Hg),

Einführung in das EU–Recht[3] (2015).

Scantamburlo Matthias/Pallaver Günther, The 2013 South Tyrolean Election: The End of SVP Hegemony, in: Regional & Federal Studies, Published online: 30 May 2014, http://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/13597566.2014.911732#.U654WJR_uyo.

Copyright © 2015

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern



Newsletter Nr.: 2/2014
Berichtszeitraum: 6/2014 - 11/2014

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESGESETZGEBUNG
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
Verwaltungsgerichtshof
Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
JUDIKATUR DES STAATSRATES
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
JUDIKATUR DES STAATSRATES
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
VERFASSUNGSREFORM
FINANZABKOMMEN

TAGUNGSBERICHTE
PROJEKTE
NEWS
EVENTS
LITERATURTIPPS
Impressum Euroregionale Vereinigung für vergleichendes

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 27.6.2014, G 47/2012; Vorratsdatenspeicherung verfassungswidrig:
Nachdem die sog. Vorratsdatenspeicherungs-RL 2002/58/EG im April vom EuGH als ungültig erklärt worden war (EuGH 8.4.2014, Rs C-293/12 ua, Digital Rights Ireland und Seitlinger, ECLI:EU:C:2014:238), hat nun auch der Verfassungsgerichtshof die nationalen gesetzlichen Grundlagen für die Vorratsdatenspeicherung als verfassungswidrig aufgehoben. Im Wesentlichen führte der VfGH aus:

- Ob ein so gravierender Eingriff in die Grundrechte, wie er durch die Vorratsdatenspeicherung erfolgt, verfassungsrechtlich zulässig ist, hängt davon ab, wie die Bedingungen für die Speicherung solcher Daten, die Anforderungen an deren Löschung sowie die Sicherungen beim Zugriff auf diese Daten geregelt sind. Die angefochtenen Bestimmungen des Tele-kommunikationsgesetzes, der Strafprozessordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes erfüllen diese Anforderungen nicht.
- Es fehlen nämlich zahlreiche präzise gesetzliche Sicherheitsvorkehrungen, etwa, was die genaue Ausgestaltung der Speicherverpflichtung, die Voraussetzungen für die Zugriffe auf diese Daten oder die Verpflichtung der Löschung dieser Daten, betrifft.
- Die „Streubreite“ der Vorratsdatenspeicherung übertrifft die bisher in der Rechtsprechung des

öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2014

Redaktion und Übersetzung

Elisabeth Alber, Maria Bertel, Paulina Borowska, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Flavio Guella, Esther Happacher, Alessandro Monti, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

Verfassungsgerichtshofes zu beurteilenden Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz, und zwar sowohl hinsichtlich des betroffenen Personenkreises – nahezu die gesamte Bevölkerung ist davon betroffen – als auch der Art der betroffenen Daten, sowie der Modalität der Datenverwendung.

- Das Grundrecht auf Datenschutz ist in einer demokratischen Gesellschaft auf die Ermöglichung und Sicherung vertraulicher Kommunikation zwischen den Menschen gerichtet. Der Einzelne und seine freie Persönlichkeitsentfaltung sind nicht nur auf die öffentliche Kommunikation in der Gemeinschaft angewiesen; die Freiheit als Anspruch des Individuums und als Zustand einer Gesellschaft wird bestimmt von der Qualität der Informationsbeziehungen.
- Regelungen wie eine Vorratsdatenspeicherung können zwar zur Bekämpfung schwerer Kriminalität zulässig sein, aber nur, wenn sie im Einklang mit dem Datenschutz und der Menschenrechtskonvention stehen. Die angefochtenen Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung im Telekommunikationsgesetz, in der Strafprozessordnung und im Sicherheitspolizeigesetz bilden in ihrem Zusammenhang einen unverhältnismäßigen Eingriff und damit eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz.

VfGH 26.9.2014, E 304/2014; Verwaltungsgerichte erster Instanz weitgehend keine letztinstanzlichen Gerichte iSd Art 267 AEUV:

In dieser Entscheidung stellt der VfGH – wie zu erwarten war – klar, dass auch im Rahmen des neuen Revisionsmodells für die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes dieser letztinstanzliches Gericht iSd Art 267 AEUV bleibt. Denn für den VwGH besteht grundsätzlich die Möglichkeit (und gegebenenfalls die Verpflichtung), eine Revision zuzulassen, um dem EuGH eine entscheidungsrelevante unionsrechtliche Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, indem er (vom Verwaltungsgericht nicht berücksichtigte) Zweifel über die Auslegung von Unionsrecht als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung qualifiziert. Insofern sind vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH (siehe EuGH 4.6.2002, Rs C-99/00, Lyckeskog, ECLI:EU:C:2002:329, und Rs C-210/06, Cartesio, ECLI:EU:C:2008:723) die Verwaltungsgerichte nicht als letztinstanzliche Gerichte iSd Art. 267 Abs. 3 AEUV anzusehen, weil deren Entscheidungen noch mit Rechtsmitteln des

innerstaatlichen Rechts beim VwGH angefochten werden können.
Anderes gilt nur, wenn die Revision von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, wie das etwa nach § 25a Abs. 2 und 4 VwGG in Bagatellstrafverfahren der Fall ist. Hier sind mangels Anrufbarkeit des VwGH bereits die Verwaltungsgerichte letztinstanzliche Gericht iSd Art 267 AEUV und somit selbst beim EuGH vorlagepflichtig.

VfGH 7.10.2014, E-707/2014; Heranziehung von Amtssachverständigen durch das Verwaltungsgericht nicht verfassungswidrig:
Zur im Schrifttum durchaus kontroversiell diskutierten Frage, ob es mit den Anforderungen des Art 6 EMRK bzw des Art 47 GRC vereinbar ist, dass die Verwaltungsgerichte primär Amtssachverständige heranzuziehen haben, hat der VfGH in Weiterführung seiner bisherigen Rechtsprechung und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH und des EGMR die folgenden grundsätzlichen Klarstellungen getroffen. Danach begegnet die Heranziehung von Amtssachverständigen durch die Verwaltungsgerichte grundsätzlich keinen Bedenken nach Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC sowie Art 94 Abs 1 B-VG:

- Amtssachverständige seien zwar in dienstlicher Hinsicht, nicht aber in fachlicher Hinsicht weisungsgebunden. Allein in der dienstrechtlichen Weisungsbindung liege aber kein Grund für eine Befangenheit oder den Anschein der Befangenheit, da Amtssachverständige bei der Erstattung ihrer Gutachten ausschließlich der Wahrheit verpflichtet und hinsichtlich des Inhaltes ihrer Gutachten an keine Weisungen gebunden sind, sodass Gutachten den sie erstellenden (Amts-)Sachverständigen persönlich zurechenbar sind. Folglich stelle die Abgabe eines Falschgutachtens zugunsten der belangten Behörde durch den Amtssachverständigen eine strafbare Handlung dar (siehe §§ 288 und 289 StGB).
- Allerdings muss das Verwaltungsgericht im Einzelfall stets prüfen, ob ein Amtssachverständiger unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde ist, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten wird. Dies setzt auch voraus, dass das Verwaltungsgericht selbst die Auswahl des Amtssachverständigen vornimmt (und nicht etwa einer anderen Stelle überlässt) und dabei dessen Qualifikation und das Vorliegen etwaiger

Befangenheitsgründe bzw Gründe für den Anschein der Befangenheit dieses Amtssachverständigen prüft.

- Wie der EGMR wiederholt festgestellt habe, sei auch insofern keine Verletzung des Art 6 EMRK zu erkennen, als dem Gutachten des Amtssachverständigen im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) kein erhöhter Beweiswert zukomme und diesem unter anderem durch ein Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden könne.
- Die Beiziehung von Amtssachverständigen verstoße schließlich auch nicht gegen den in Art. 94 Abs. 1 B-VG normierten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung, weil es sich beim Amtssachverständigen zwar um einen organisatorisch zur Staatsfunktion Verwaltung zählenden Organwalter handel, der von einem Gericht beigezogen wird, dieser aber nur als Hilfsorgan des Verwaltungsgerichts an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitwirke.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:
Die Landesgesetzblätter werden seit dem 1. Jänner 2014 im RIS authentisch elektronisch kundgemacht, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze sind ebenfalls im RIS abrufbar (http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/). Die dazugehörigen Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Novelle der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl 65/2014:
Betrifft ua die Schaffung einer Ermächtigung zur Erlassung sog „Doppelbudgets“ sowie Änderungen im Zusammenhang mit der Erlassung eines Gesetzes über den Tiroler Landesvolksanwalt, insbesondere die Übertragung der Diensthoheit auf den Landtagspräsidenten und die Verankerung einer Streitentscheidungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofes bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung über die Zuständigkeit des Landesvolksanwalts.

Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt, LGBl 66/2014:
Enthält Ausführungsregelungen zu den landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über den

Landesvolksanwalt, insbesondere über seine Wahl und dem dieser vorangehenden Ausschreibungsverfahren, seine (dienst)rechtliche Stellung, die Organisation des administrativen Hilfsapparats und die Behandlung von Beschwerden.

Novelle des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl 68/2014:
Betrifft die Anpassung der Entlohnung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts.

Novelle des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl 69/2014:
Sieht eine Erhöhung der Bezüge der politischen Funktionäre auf Gemeindeebene vor.

Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, LGBl 70/2014:
Diese umfassende Novelle regelt im Gefolge des Erkenntnisses des VfGH vom 2. Oktober 2013,
B 550/2012 ua, Pflach, die innere Organisation und die Finanzgebarung der sog atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften völlig neu und stärkt dadurch insbesondere die Position der substanzberechtigten Gemeinde, die durch das von ihr bestellte Organ des Substanzverwalters innerhalb der Agrargemeinschaft selbst über Substanzangelegenheiten disponieren kann. Weiters schafft sie besondere Regelungen für eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Agrargemeinschaft bzw den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde (sog Auseinandersetzungsverfahren) sowie für die Behandlung von vermögenswerten Ansprüchen aus der Vergangenheit (sog Stichtagsregelung).

Novelle des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl 71/2014:
Betrifft vor allem die Einführung des Berufsbildes eines Sportkletterlehrers samt erforderlicher Begleitregelungen über Ausbildung und Berechtigungen.

Gesetzespaket zur Schulverwaltungsreform:
Novelle des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl 72/2014; Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 2014, LGBl 73/2014; Novelle des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998, LGBl 74/2014; Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 2014, LGBl 75/2014:
Die betreffenden Gesetze enthalten jene Anpassungen auf landesgesetzlicher Ebene, die aufgrund der durch im Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl I

164/2013, vorgesehenen Auflösung der Bezirksschulräte erforderlich sind. Durch begleitende landesgesetzliche Ebenen werden auch die bisherigen dienstrechtlichen Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Landesregierung konzentriert und gleichzeitig die Behördenstruktur in Leistungsfeststellungs- und Disziplinarsachen gestrafft.

Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2014, LGBl 76/2014:
Enthält die im Zusammenhang mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz erforderlichen Anpassungen in den Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Landes- und Gemeindeebene regelnden Landesgesetzen sowie eine Reihe von Änderungen zur Klarstellung und Vereinfachung der Abläufe im Wahlverfahren.

Novelle des Tiroler Krankenanstaltengesetzes LGBl 104/2014:
Enthält die landesgesetzlichen Ausführungsregelungen zur Umsetzung der sog. Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU.

Novelle des Tiroler EVTZ-Gesetzes, LGBl 149/2014:
Enthält Anpassungen an die Novelle der EVTZ-Verordnung (siehe NL 1/14).

Novelle des Tiroler Campinggesetzes 2001 und der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl 150/2014:
Sieht Erleichterungen für die Errichtung der im Handel erhältlichen Bestandteile mobiler Unterkünfte auf Campingstandplätzen vor, soweit diese jederzeit ortsveränderlich sind. Darüber hinaus wird ermöglicht, zu Erholungszwecken oder aus Gründen der Standsicherheit auch sonstige feste Anbauten und Unterbauten zu errichten, die keine festen Fundamente aufweisen.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Verwaltungsgerichtshof

VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; Verpflichtung der neuen Verwaltungsgerichte, selbst in der Sache zu entscheiden:
Nach § 28 Abs 2 Z 1 VwGVG kommt die Aufhebung eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde durch ein Verwaltungsgericht nicht in Betracht, wenn der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt feststeht; in diesem Fall hat das Verwaltungsgericht „in der Sache selbst" zu

entscheiden. Geht das Verwaltungsgericht – in Verkennung der Rechtslage – von einer Ergänzungsbedürftigkeit des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes aus, die bei einer zutreffenden Beurteilung der Rechtslage nicht gegeben ist, und hebt dieses Gericht daher den Bescheid der Behörde auf, verstößt es gegen seine Pflicht, „in der Sache selbst" zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat nämlich nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war.
Die Zurückverweisungsmöglichkeit stellt eine Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte dar. In § 28 VwGVG findet die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung ihren Ausdruck; davon ausgehend wird von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen wird daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat

Landesverwaltungsgericht Tirol

21.08.2014, LVwG-2014/40/2092-1; Freizeitwohnsitz:
Die in Rede stehende Feststellung des Bürgermeisters der Gemeinde X, dass der Freizeitwohnsitz zur ganzjährigen Wohnnutzung nicht geeignet sei, ist in § 17 Abs 3 in Verbindung mit § 14 Abs 1 TROG 2011 nicht vorgesehen. Dass diese Feststellung darüber hinaus im öffentlichen Interesse liege und daher von Amts wegen getroffen werden könne, lässt sich der angefochtenen Entscheidung nicht entnehmen. Auch für das erkennende Gericht ist eine diesbezügliche Feststellung nicht im öffentlichen Interesse gelegen, weshalb diese Feststellung zu Unrecht erfolgt ist.

05.08.2014, LVwG-2014/27/1984-1; Strafregisterauszug; Gewerberecht:
Es muss der Behörde möglich sein, aufgrund eines zur Anmeldung zeitnahen polizeilichen Führungszeugnisses – und in diesem Sinn einer Strafregisterbescheinigung des Herkunftsstaates – die Voraussetzungen zum Antritt eines Gewerbes zu überprüfen.

30.06.2014, 2014/12/0191-2; Waffenpass; Bergwächter:
Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass er während der

Ausübung von Bergwachtdiensten, insbesondere bei solchen, bei denen von den Befugnissen gemäß § 5 Tiroler Bergwachtgesetz Gebrauch gemacht wird und die von ihm zudem oft auch in den Nachtstunden geleistet werden, eine Pistole am Körper tragen möchte, um zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf sein Leben reagieren zu können, reicht dies für eine konkrete Dartuung der Gefährdung nicht aus. Nur weil eine Person bei einer Verwaltungsübertretung ertappt wird, ist – im Gegensatz zu den Ausführungen im Antrag des Beschwerdeführers – im Hinblick auf die abschätzbaren Folgen einer Verwaltungsübertretung - nicht davon auszugehen, dass dadurch sofort ein „unkalkulierbares Gefahrenpotential“ entsteht.

05.06.2014, LVwG-2014/37/0019-5; atypisches Gemeindegut; Abänderung eines Regulierungsplanes; Satzung:
Die rechtskräftige Feststellung einer Gemeindegutsagrargemeinschaft rechtfertigt die Abänderung des bestehenden Regulierungsplanes und die Neuerlassung der Satzung. Solche rechtlichen Maßnahmen berühren nicht die Anteilsrechte von Mitgliedern der Agrargemeinschaften, ausgenommen das den Substanzwertanspruch umfassende Anteilsrecht der Gemeinde als Mitglied der Agrargemeinschaft.

27.05.2014, LVwG-2014/11/0206-1; Hofstelle; Baugrundstück; Interessentenverfahren; Schutzinteresse:
Im Fall des Erwerbes eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch einen Nicht-Landwirt ist, wenn kein Interessent vorhanden ist bzw wenn wie im vorliegenden Fall die Interessentenregelung nicht zum Tragen kommt (vgl § 7a Abs 8 lit i TGVG 1996), die Einhaltung der Grundsätze nach § 6 Abs 1 lit a Z 1 und 2 TGVG 1996 nur auf Veräußererseite zu überprüfen, während beim Erwerber – also dem Nicht-Landwirt – als Voraussetzung für die Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung genügt, dass insbesondere die nachhaltige ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betreffenden landwirtschaftlichen Grundstücke gewährleistet ist, aber auch die sonstigen Versagungsgründe nach § 7 TGVG 1996 nicht vorliegen.

02.05.2014, LVwG-2014/37/0539-5; Pflichten von Organen von Agrargemeinschaften, Ersatzfreiheitsstrafe, Ermahnung:
Der Obmann einer Agrargemeinschaft ist als vertretungsbefugtes Organ strafrechtlich verantwortlich nach § 9 Abs 1 VStG. Gemäß § 37 TFLG sind die Mitglieder und die

Organe der Agrargemeinschaft verpflichtet, den Organen der Agrarbehörde auf Verlangen Schriftstücke vorzulegen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht nachgekommen, liegt eine Verwaltungsübertretung nach § 85 Abs 1 lit d TFLG vor.

30.04.2014, LVwG-2014/37/0084-4; Bringungsnotstand, Bringungsnotlage:
Ein Befahren von im fremden Eigentum stehenden Liegenschaften lediglich gegen jederzeitigen Widerruf, gegen Anzeige des beabsichtigten Befahrens mindestens 1 Woche vorher etc, stellt eine unzulängliche Erschließungsmöglichkeit dar. Ein Bittweg ist ebenfalls nicht als rechtlich ausreichende Verbindung zu qualifizieren.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 187/2014:
Art. 13 des Landesgesetzes der autonomen Provinz Trento vom 19. Februar 1993, Nr. 6 (in der durch Art. 58 Abs. 1 des LG 11/2006 geänderten Fassung) ist verfassungswidrig wegen Verletzung der Artikel 42 Abs. 3 und 117 Abs. 1 itVerf in Verbindung mit Art. 1 des Ersten EMRK-Zusatzprotokolls. Es ging um die Kriterien zur Berechnung der Entschädigung für die Enteignung von Flächen, die nicht als Bauland oder als Agrarland ausgewiesen sind. Nach der verfassungswidrigen Bestimmung richtete sich der landwirtschaftliche Durchschnittswert nach der jeweils in den einzelnen Flächen angebauten Kultur entsprechend einer jährlich durch die Landeskommission für Enteignungen vorgenommene Schätzung, nach Aufteilung des Landesgebiets in homogene Agrarflächen. Durch diese abstrakte Regelung blieben grundstücksspezifische Charakteristika durch die Landesregelung (wie bei der entsprechenden staatlichen Regelung) völlig unberücksichtigt. Dies stellt die Verbindung zu Marktpreisen in Frage, welche durch die EGMR Rechtsprechung vorgeschrieben ist.

Urteil Nr. 188/2014:
Normenkontrollverfahren auf Antrag des Ministerpräsidenten

über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 10 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 11. Oktober 2012, Nr. 18 (Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2011 und andere Bestimmungen).

Urteil Nr. 190/2014:
Normenkontrollverfahren auf Antrag des Ministerpräsidenten über die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 20 Abs. 2 und 21 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Juli 2013, n. 11 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Handwerk, Industrie, Verwaltungsverfahren, Wirtschaftsförderung, Transportwesen, Handel, Berufsbildung, Gastgewerbe, Skigebiete, Berg- und Skiführer, Skischulen und Skilehrer, Schutzhütten, Vermögensverwaltung und öffentlicher Personennahverkehr sowie Forderung für emissionsarme Fahrzeuge und Rundfunkförderung).

Urteil Nr. 213/2014:
Normenkontrollverfahren auf Antrag des Kassationsgerichtshofes über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 8 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 15. April 1991, Nr. 10 (Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist), ersetzt durch Art. 38 Abs. 7-bis (recte: Abs. 7) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 10. Juni 2008, Nr. 4 (Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen).

Urteil Nr. 224/2014:
Normenkontrollverfahren auf Antrag des Ministerpräsidenten über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 25 des Landesgesetzes vom 19. Juli 2013, Nr. 10 (Änderungen zu Landesgesetzen auf den Sachgebieten Raumordnung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Gewerbegebiete, Bodenverbesserung, Beherbergungswesen, Enteignungen, Agrargemeinschaften, genetisch nicht veränderte Lebensmittel, Schutz der Tierwelt, Handel und Lärmbelästigung).

Urteil Nr. 256/2014:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol über die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 1 Abs. 82 und 83 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 228 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushaltes des Staates – Stabilitätsgesetz 2013).

Beschluss Nr. 257/2014:
Normenkontrollverfahren auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol, der Autonomen Region Aostatal, der Autonomen Provinz Trient, der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Region Sizilien über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 32 des Gesetzes vom 12. November 2011, Nr. 183 (Bestimmungen über das Erstellen des jährlichen und des mehrjährigen Haushaltes des Staates – Stabilitätsgesetz 2012).

JUDIKATUR DES STAATSRATES

Urteil Nr. 4775/2014 (VI Sektion) – Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Windenergie in der Gemeinde Brenner:
Rekurs der "WPP UNO Spa" gegen "WWF Italia Onlus", "Österreichischer Alpenverein (ÖAV)" und Gemeinde Gries am Brenner (nicht eingelassen) und gegen die Autonome Provinz Bozen und die Gemeinde Brenner (nicht eingelassen) zur Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bozen Nr. 330/2012, mit dem der Rekurs des WWF Italia Onlus und der Gemeinde Gries am Brenner zur Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung verfügt wurde, der die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Brenner in der Nähe der österreichisch-italienischen Grenze ermächtigt hatte und mit dem der Rekurs des ÖAV wegen mangelnder Aktivlegitimierung abgewiesen worden war. Ablehnung des Hauptrekurses und Bestätigung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bozen hinsichtlich der Aufhebung des Beschlusses. Annahme des Rekurses des ÖAV und teilweise Reform des Urteils 1. Instanz hinsichtlich der Aktivlegitimierung des ÖAV.

AUTONOME PROVINZ BOZEN

SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Landesgesetz vom 16/10/2014 - Nr. 9:
Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Wohnbauförderung, Integration, Gleichstellung, Sozialdienste, Zivilinvaliden, Gesundheitswesen und Familie sowie Südtiroler und Südtirolerinnen in der Welt
B.U. Nr. 43 vom 28.10.2014

Landesgesetz vom 23/10/2014 - Nr. 10:

Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Raumordnung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, öffentliche Gewässer, Energie, Luft, Zivilschutz und Landwirtschaft
B.U. Nr. 43 vom 28.10.2014

Landesgesetz vom 23/04/2014 - Nr. 3:
VERÖFFENTLICHUNG IN LADINISCHER SPRACHE (GADERTALERISCH)
Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)
B.U. Nr. 39 vom 30.9.2014

Landesgesetz vom 26/09/2014 - Nr. 7:
Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Steuerrecht, Vermögen, Handel, Handwerk, Tourismus, Gastgewerbeordnung, Forschung und Innovation sowie Förderung der Wirtschaft
B.U. Nr. 38 vom 29.9.2014 (Sondernummer Nr 1)

Landesgesetz vom 26/09/2014 - Nr. 8:
Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen öffentliche Veranstaltungen, örtliche Körperschaften, Bildung und Verwaltungsverfahren
B.U. Nr. 38 vom 29.9.2014 (Sondernummer Nr. 1)

Landesgesetz vom 21/07/2014 - Nr. 5:
Authentische Interpretation von Artikel 3 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 8. Mai 2013, Nr. 5, "Bestimmungen über die Wahl des Südtiroler Landtages für das Jahr 2013 und die Zusammensetzung und Bildung der Landesregierung"
B.U. Nr. 30 vom 29.07.2014

Landesgesetz vom 19/06/2014 - Nr. 4:
Änderung des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, “Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes”
B. U. Nr. 26 vom 01.07.2014

Landesgesetz vom 06/11/1989 - Nr. 10:
WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN LADINISCHER SPRACHE (GRÖDNERISCH)
"Errichtung des Frauenhausdienstes"
B.U. Nr. 25 vom 24.06.2014

Landesgesetz vom 23/04/2014 - Nr. 3:
WIEDERVERÖFFENTLICHUNG MIT ANMERKUNGEN
Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)

B.U. Nr. 22 vom 03.06.2014

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Urteil Nr. 172/2014 – Ladenöffnungszeiten:
ZARA Italia Srl e Zara Home Srl gegen Gemeinde Bozen und Autonome Provinz Bozen- Rekurs zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 96986/2012 des Bürgermeisters von Bozen und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1612 vom 29.10.2012 hinsichtlich der Regelung der Sonn- und Feiertagsschließung der Handelsbetriebe im Monat Dezember 2012 und im Jahr 2013 und aller damit zusammenhängenden Handlungen. Erlöschen des Verfahrens aufgrund Rekursverzicht. Mit Urteil Nr. 38/2013 hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit von Art. 6 LG Nr. 7 vom 16.3.2012 erklärt, der die Landesregierung die Befugnis zusprach, Richtlinien für die Ladenöffnungszeiten zu erlassen.

Urteil Nr. 217/2014 – Ausbau des Flughafens Bozen:
Rekurs der Gemeinde Leifers gegen Autonome Provinz Bozen, Ministerium für Infrastruktur und Verkehr und ENAC (Ente Nazionale Aviazione Civile), gegen ABD Airport Spa und Snam Rete Gas Spa zur Aufhebung des nicht mitgeteilten Beschlusses der Landesregierung Nr. 524 vom 28.3.2011 über die Annahme des Planes zur Entwicklung des Flughafens und weiterer Beschlüsse der Landesregierung sowie anderer damit zusammenhängender Handlungen. Teilweise Annahme und Aufhebung der Akte.

Urteil Nr. 218/2012 - Ausbau des Flughafens Bozen:
Rekurs von WWF Italia Onlus und Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol gegen Autonome Provinz Bozen, Gemeinde Leifers, Ministerium für Infrastruktur und Verkehr und ENAC (Ente Nazionale Aviazione Civile), gegen ABD Airport Dolomiti Spa und Snam Rete Gas Spa zur Aufhebung, Erklärung der Unwirksamkeit und/oder Nichtigkeit des Beschlusses der Landesregierung Nr. 662 vom 6.5.2013 und anderer Handlungen hinsichtlich der Erweiterung des Flughafens Bozen. Annahme.

Urteil Nr. 236/2014 – Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung:

Rekurs von Kollmann Cristian gegen “Poste Italiane Spa” und Autonome Provinz Bozen (Einlassung ad adiuvandum) wegen der Verletzung der Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut der Autonomen Region Trentino-Südtirol DPR Nr. 574 vom 15. Juli 1988, Nr. 574 über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren. Unzulässigkeit des Rekurses wegen Mangel eines aktuellen und konkreten Interesses, da Herr Kollmann sich nicht der Dienstleistung der Post bedienen wollte und er nicht im außerordentlichen Wege aktivlegitimiert, welche vor dem Verwaltungsgericht einen Rekurs zur Feststellung der Verletzung der Normen über den Sprachgebrauch erheben können, da dies ausschließlich den Landtagsabgeordneten zusteht.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Wir danken Dr. Camillo Lutteri für die Redaktionsarbeit an den letzten Ausgaben des Newsletter (Trentiner Teil); seine wertvolle Arbeit wird mit dieser Ausgabe von Dr. Flavio Guella (Univ. Trento) fortgesetzt.

Landesgesetzgebung

Landesgesetz 14. Mai 2014, Nr. 3:
Änderungen am Landesraumplanungsgesetz, durch welche das Verfahren zur Verabschiedung von Flächennutzungsplänen der Gemeinschaften geregelt wird. Die Änderungen sind eine Folge der Reform der Inhalte und Verfahren der kommunalen Bebauungspläne (einschließlich der Reform der Gesetzgebung zu den Varianten, Schutzmaßnahmen und Ausführungsplänen).

Landesgesetz 30. Mai 2014, Nr. 4:
Vorschriften über die Verpflichtungen zur Öffentlichkeit, Transparenz und Informationsverbreitung sowie zur Änderung des LG vom 28. März 2013, Nr. 5. Mit den Änderungen sollen die Transparenz in der Organisation und der Verwaltungstätigkeit garantiert werden. Dies soll durch Veröffentlichung von Daten, Dokumenten und Informationen auf der institutionellen Webseite der Verwaltung geschehen, wobei Zugang, Vollständigkeit und einfacher Abruf der Daten wesentlich sind (mit der Möglichkeit einer Beschwerde zum Volksanwalt im Falle der Unterlassung oder der

Zugangsverweigerung).

Landesgesetz 24. Juli 2014, Nr. 6:
Ratifizierung und Ausführung der Vereinbarung (intesa) zwischen der autonomen Provinz Trento und der Region Veneto über die Ausübung der Verwaltungsfunktionen im Hinblick auf die Konzessionen zzur Wasserableitung, welche die Gebiete der autonomen Provinz Trento und der Region Veneto betreffen und nicht durch das Landesgesetz vom 5. Februar 2007, Nr. 1, geregelt sind.

Landesgesetz 23. Oktober 2014, Nr. 9:
Neuordnung des Statistikwesens und der Regelung des Landesstatistiksystems, insbesondere mit einer organischen Regelung des Landesstatistikinstitutes (ISPAT) bezüglich Organisation und Funktionsweise, Aufgaben sowie Beziehungen mit dem staatlichen ISTAT. Die Regelungen erfassen auch das gesamte weitere Landesstatistiksystem, um die Koordinierung, die Verbindung und den Verbund aller in öffentlichen Informationsquellen im Landesbereich zu garantieren, welche statistische Daten sammeln und auswerten; diesbezüglich werden Rolle und Funktionsweise des Landesstatistikrates geregelt.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Urteil 254/2014:
Klage von A. Foletto der Foletto Alberto & C. S.n.c. gegen die Gemeinde Ledro, die autonome Provinz Trento, den Betrieb der Landesgesundheitsdienste (A.P.S.S.) und die Landesapothekerkammer Trento auf Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates von Ledro (Nr. 30, vom 6. Juni 2012). Im angefochtenen Beschluss wurde das Gebiet für eine neue Apotheke festgelegt. Dabei sei die Prüfung der effektiven Notwendigkeit und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit einer neuen wirtschaftlichen Betätigung außer Acht gelassen und nicht berücksichtigt worden, dass im Ort Pieve di ledro bereits eine Apotheke besteht sowie eine Abgabestelle in Tiarno di Sotto, welche vom selben Apotheker betrieben werden. Erschwerend komme hinzu, so der Kläger, dass die Apothekenkammer kritisch Stellung genommen hatte. – Abweisung.

Beschluss 105/2014:
Klage der – AUSLASSUNG – gegen den Polizeidirektor von Trento auf Annullierung des Dekrets (A.11.2013/50/IMM. vom

10.4.2013), mit dem der Antrag auf Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis für freiberufliche Arbeit mit der Begründung abgelehnt worden war, dass das Landesgericht Trento am 4.12.2012 eine Verurteilung wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgesprochen hatte. Mit Beschluss wird die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen aufgeworfen, welche die Verweigerung der Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis automatisch an eine Verurteilung binden, ohne dass die Verwaltung im Einzelfall prüft, ob der Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. – Vorlage an itVerfgH.

Urteil 92/2014:
Klage der Video Alp von De Martin Pinter Fulvio S.a.s. & C. gegen Comun General De Fascia und gegenüber Ercamedia S.r.l. auf Verurteilung der Comun General de Fascia zur Zahlung von Schadensersatz und Ersatz von Nichtvermögensschäden, welche die klagende Gesellschaft durch die Entscheidungen Nr. 156 und Nr. 157 vom 28. Mai 2013 erlitten hat. Es wird vorherige Feststellung von deren Rechtswidrigkeit beantragt. Mit den Entscheidungen hat der Verantwortliche der Organisationseinheit der Sprach- und Kulturdienste die zugunsten der Video AlpS.a.s. erfolgte Zuweisung eines Auftrages widerrufen, aufgrund derer eine Illustrierte in ladinischer Sprache für die Dauer von 10 Monaten realsiert werden sollte. Der Auftrag war anschließend an Ercamedia S.r.l. ergangen, Zweite in der Rangliste der Ausschreibung. – Klagsabweisung.

Urteil 335/2014:
Klage der Dott.ssa S.B. gegen die autonome Provinz Trento und den Dienst Politiken im Gesundheitswesen und für Nichtselbständigkeit auf Annullierung der Entscheidung Nr. 259 vom 12.12.2013, mit der die Verwaltung zu Lasten der Klägerin verfügt hatte, dass diese den Betrag von 27.083,33 Euro zurückzuerstatten habe. Zugrunde lag die Anwendung von Art. 4 Abs. 2 LG 4/1991 („Massnahmen zur Förderung der Ausbildung der Fachärzte und des Krankenpflegepersonals“). Die Klägerin hatte unter Nutzung dieser Bestimmung am 30.6.2011 einen Vertrag zur Fachausbildung mit der Universität Verona abgeschlossen, später aber diesen Ausbildungsweg abgebrochen. Dementsprechend hatte der zuständige Landesdienst von der Klägerin die Rückzahlung des Betrages gefordert, in Höhe von ungefähr der Hälfte des zuvor erhaltenen Zuschusses. – Klage unbegründet.

VERFASSUNGSREFORM

Der Text zur Verfassungsreform ist nach erster Lesung im Senat verabschiedet worden (DDL Senat Nr. 1429, nun Debatte in der Kammer, Nr. 2613). Der Entwurf reformiert Institutionen und Funktionen des italienischen Regionalismus in grundlegender Weise. Die Änderungen werden sich auch auf die autonomen Regionen auswirken, obwohl die Sonderautonomien nicht direkt betroffen sind. Die Wirkung der Reform ist für sie vielmehr von der Anpassung ihrer Autonomiestatute abhängig, welche im Einvernehmen zwischen Staat und betroffener Region erfolgen muss (Art. 38 Abs. 11 des DDL).
In seiner Gesamtausrichtung stellt sich der Verfassungsänderungsentwurf als eine Reform dar, welche die Autonomie der Regionen mit Normalstatut deutlich einschränkt. So werden einerseits insbesondere die die gesamtstaatliche Ebene begünstigenden Auslegungsgrundsätze bestätigt, welche als Leitlinie der italienischen Verfassungsrechtsprechung im letzten Jahrzehnt auf die sog. Föderalismusreform 2001 folgte. Andererseits werden der Vertretung territorialer Interessen auf gesamtstaatlicher Ebene durch die Umwandlung des Senates neue Möglichkeiten eröffnet.
In der neuen zweiten Kammer werden 100 Senatoren sitzen: 95 als Vertreter der Gebietskörperschaften (74 Regionalratsabgeordnete und 21 Bürgermeister) und 5 vom Staatspräsidenten ernannte Senatoren. Obwohl die territoriale Vertretung mandatsmäßig an die Dauer des zugrundeliegenden Mandates in der Gebietskörperschaft gebunden ist, folgt der neue Senat nicht dem deutschen Bundesratsmodell, da die Senatoren weder die Regionalregierungen vertreten noch an Weisungen gebunden sind. Die Mitwirkungsbefugnisse im Gesetzgebungsverfahren sind überdies auf bestimmte Sachgebiete beschränkt, so dass das perfekte Zweikammersystem aufgegeben wird.
Bezüglich der Reform des V. Titels des Zweiten teils der italienischen Verfassung (Beziehungen von Staat und Regionen) tritt der Kompetenzzuwachs bei den staatlichen Befugnissen deutlich hervor. Die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis wird abgeschafft und zahlreiche, ehemals konkurrierende Sachgebiete werden als ausschließlich staatliche Kompetenzen qualifiziert. Überdies werden einige Bereiche der regionalen Residualkompetenz beispielhaft aufgelistet und einige punktuelle Änderungen an Bestimmungen des V. Titels vorgenommen, um die verfassungsrechtliche

Deckung der Standardisierung der Ausgaben im System des Fiskalföderalismus ebenso zu gewährleisten wie die kommissarische Verwaltung der Körperschaften im Falle finanzieller Misswirtschaft.

FINANZABKOMMEN

2009 sollten mit dem sog. Mailänder Abkommen die Grundzüge der Finanzautonomie der autonomen Provinzen Trento und Bozen/Südtirol und deren Koordinierung mit den staatlichen Finanzen neu geregelt werden. Einerseits wurde dabei die Struktur der Landeseinnahmen überdacht und die solidarischen Beiträge der beiden Sonderautonomien im gesamtstaatlichen Rahmen mit dem Ziel festgelegt, sowohl die Finanzautonomie als auch gleichzeitig Sicherheit und Planbarkeit der Ressourcen zu gewährleisten. Andererseits wurde die Pflicht der beiden Provinzen festgeschrieben, zum Gesamtfinanzgleichgewicht des Staates beizutragen, wobei die konkrete Festsetzung ihres Beitrages allerdings auf der Grundlage einer Vereinbarung erfolgen sollte.
Die Finanzautonomie war in den letzten Jahren im Rahmen der staatlichen Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der EU unter erheblichen staatlichen Druck geraten. Trotz der grundsätzlichen Anerkennung ihrer Pflicht, am Ausgleich der öffentlichen Finanzen mitzuwirken, wehren sich die beiden autonomen Provinzen vor allem gegen einseitig verfügte Maßnahmen. Mit ihnen setzt sich der Staat über das Verhandlungsprinzip hinweg, auf dem die intergovernativen Beziehungen zwischen Staat und autonomen Regionen und Provinzen im Finanzbereich beruhen. Die Verletzungen des Verhandlungsprinzips in politischer Hinsicht bilden die Grundlage für rechtliche Maßnahmen des Staates zu Lasten der autonomen Provinzen, welche diese mit zahlreichen Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof angegriffen haben.
In dieses Gesamtbild fügt sich das neue Finanzabkommen ein („Accordo di Roma“), das am 15. Oktober 2014 von Vertretern des Staates und der beiden autonomen Provinzen unterzeichnet worden ist. Trotz des allgemein feindlichen Klimas gegenüber den Regionen, das in der Tendenz zur Reduzierung der regionalen Kompetenzen auch im Verfassungsreformentwurf deutlich zum Ausdruck kommt, war ein solcher Schritt unaufschiebbar. Die erreichte Einigung wird als „Garantieabkommen“ bezeichnet. Tatsächlich wird darin nicht nur die Notwendigkeit bekräftigt, das Verhandlungsprinzip zu respektieren. Das Abkommen regelt auch unmittelbar die Beträge, mit denen die beiden Provinzen zum

gesamtstaatlichen Haushaltsgleichgewicht beitragen, einschließlich der Maßstäbe für Überschreitungen im Falle außerordentlicher Haushaltsanstrengungen (welche allerdings derzeit eher die Regel als die Ausnahme bilden).
Der Kompromiss ist deutlich sichtbar: Die beiden Provinzen tragen mit einem beträchtlichen Teil ihrer Haushalte zur finanziellen Sanierung des italienischen Staates bei und erhalten dafür im Austausch die Garantie der gerichtlichen Überprüfbarkeit durch den Verfassungsgerichtshof. Dessen Kontrolle wird notwendigerweise sehr genau und detailliert sein, da das neue Abkommen nicht lediglich Kriterien und Methoden zur Bestimmung des Beitrages festlegt, sondern dessen genaue Beträge festsetzt. Das Gesamtbild sieht (trotz der düsteren Stimmung) für die beiden autonomen Provinzen dadurch etwas positiver aus, dass in ihren Beziehungen zum Staat erneut die Wahrung ihrer Autonomie festgeschrieben wird. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bisher lediglich um eine politische Vereinbarung handelt, welche durch die Verabschiedung rechtlicher Regelungen abgesichert werden muss, insbesondere im staatlichen Haushaltsgesetz für das Jahr 2015.

TAGUNGSBERICHTE

Fachtagung “Verfassungsrevision und Sonderautonomien: Grundlagen, Garantien, Perspektiven”, Juristische Fakultät, Universität Trento, 7.-8. November 2014

Die Tagung wurde durch die Rektorin Daria de Pretis und mit einer Einführung von Prof. Roberto Toniatti eröffnet, welche beide die Bedeutung des Themas im aktuellen, angesichts der für alle Regionen schwierigen Lage unterstrichen. Eine kurze Analyse der aktuellen politischen und wissenschaftlichen Diskussion zum aktuellen Verfassungsreformentwurf bestätigte diesen Befund, auch für die Sonderautonomien.
In der ersten von Prof. G. Falcon geleiteten Session stellte zunächst der ehem. Verfassungsgerichtshofpräsident Prof. V. Onida die historischen Grundlagen der Sonderautonomien dar. Anschließend behandelten Prof. G. Giangaspero und Prof. G. Rolla auf die konkreten Auswirkungen des Reformentwurfs auf die Sonderautonomien: ersterer aus Sicht der typischen Instrumente der Sonderautonomien (Differenzierung und bilaterale Verhandlungen), letzterer aus vergleichender Sicht. Die Diskussion zu den behandelten Themen wurde von Beiträgen von Prof. M. Cosulich und Prof. E. Happacher eingeleitet, gefolgt von zahlreichen Beiträgen aus dem Publikum.
Am zweiten Tagungstag, der mit einer einleitenden

Zusammenfassung von Prof. R. Toniatti begann wurde das Thema in Form eines Runden Tischs behandelt, um die politischen Aspekte des Reformvorhabens und seiner Auswirkungen auf die Sonderautonomien zu beleuchten. Unter Vorsitz von Prof. M. Carli diskutierten die Abgeordneten S. Brugger und L. Dellai, Prof. E. D'Orlando und Prof. R. Louvin vor allem über die mehr oder weniger großen politischen Spielräume für eine Änderung und Anpassung der Autonomiestatute angesichts der grundsätzlichen, stark zentralistischen Tendenz des Reformentwurfs. Die praktischen Erfahrungen der Teilnehmer als Mitglieder der paritätischen Kommissionen oder als Parlamentsabgeordnete waren hierbei von großem Nutzen. Die neuen Möglichkeiten für eine Vertretung der territorialen Interessen durch die Umgestaltung des Senates wurden auch in dieser Diskussion unterstrichen. Bis zu einem gewissen Grad könne diese neue politische Rolle der Regionen sogar die Reduzierung eigener Gestaltungsmöglichkeiten kompensieren, zumal diese im Wesentlichen vor allem aufgrund der restriktiven Verfassungsrechtsprechung der letzten Jahre bereits Realität sei.
Link zu Programm der Tagung und Videoaufzeichnung

PROJEKTE

LIA – Laboratorium für institutionelle Innovation im Hinblick auf Vollautonomie (Laboratorio di Innovazione Istituzionale per l'Autonomia Integrale)
Mit dem LIA Projekt sollen kulturelle und wissenschaftliche Aktivitäten verwirklicht werden, welche mit Hilfe der rechtsvergleichenden Methode die Grundlagen und die Entwicklungsmöglichkeiten einer institutionellen Dynamik vertiefen und fördern wollen, die als "Vollautonomie" für das Trentino angesehen werden kann. Diese versteht sich als Weiterentwicklung der bereits in der Verfassung garantierten Sonderautonomie.
Link

Das Projekt LIA und sein Internetportal gliedern sich in vier Forschungslinien, die alle mit Dokumentation und einer Übersicht über die Aktivitäten im Internet präsent sind:

1. ASA – Autonomie Speciali Alpine / Alpine Sonderautonomien
Die alpinen Sonderautonomien (Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste, Trentino, Alto Adige/Südtirol, Friaul Julisch Venetien) sind durch

ähnliche historische und territoriale Eigenschaften gekennzeichnet, aus denen sich ein gemeinsames Interesse an Themen differenzierter Autonomie ergibt. In Krisenzeiten stellen Verfassungsstreitverfahren ein unverzichtbares Instrument zur Verteidigung der Sonderautonomien sowie zur Beeinflussung des Gesamtgleichgewichts des Systems dar. Dies gilt auch in der aktuellen Situation. Daher sind die Argumentationslinien der Rechtsprechung zu analysieren und zu vertiefen. Die ASA will ein ständiges Forum für die Diskussion über die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und über die Entwicklungsmöglichkeiten der Sonderautonomien in Richtung auf eine „Vollautonomie“ bieten.
Webseite ASA

2. Autonomie und öffentliche Finanzen (Autonomia e finanza pubblica)
Modelle für die Regelung der örtlichen öffentlichen Ausgaben in den Beziehungen der nachgeordneten Gebietskörperschaften; Ausrichtung und Koordinierung der Finanzen in asymmetrischen regionalen Systemen

3. Vollautonomie und Schule (Autonomia integrale e scuola)

4. “Wissensregionen” und “territoriale Universitäten” in der Perspektive von Horizon 2010: eine rechtsvergleichende Untersuchung (Le “Regioni della conoscenza” e le «Università territoriali» nelle prospettive di Orizzonte 2020: una comparazione giuridica)

NEWS

Rektorin der Universität Trento, Prof. Daria de Pretis, zur Verfassungsrichterin ernannt
Die Nachricht von der Ernennung zur Verfassungsrichterin, mit der Karriere und wissenschaftliche Verdienste der Verwaltungsrechtsprofessorin gewürdigt werden, ist innerhalb der Universität und im Trentino mit großem Stolz aufgenommen worden. Am Dienstag, 12. November 2014, wurde de Pretis als Verfassungsrichterin von Staatspräsident Giorgio Napolitano vereidigt, der sie auch nominiert hatte. Nunmehr sind drei Richterinnen am italienischen Verfassungsgerichtshof tätig: Neben Daria de Pretis sind dies die Anfang November 2014 vom Parlament gewählte Prof. Silvana Sciarra sowie Prof. Marta Cartabia, die im September 2011 vom Staatspräsidenten ernannt worden war.

EVENTS

Tagung "Rechtliche Möglichkeiten universitärer Zusammenarbeit in der Europaregion"

Am 4. Dezember 2014 findet an der Universität Innsbruck die gemeinsam von der **Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht** sowie der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino veranstaltete Tagung "**Rechtliche Möglichkeiten universitärer Zusammenarbeit in der Europaregion**" statt.

Winter School Federalism and Governance

Vom 02. bis zum 13. Februar 2015 findet die sechste Winter School Federalism and Governance statt. Die Ausgabe 2015 befasst sich mit der Thematik „Federalism and Democratic Participation“. Die erste Woche wird an der Universität Innsbruck ausgetragen, die zweite Woche an der EURAC. Für nähere Informationen: www.eurac.edu

Am 20. Jänner 2015, 19 Uhr, hält Professor James Gardner (SUNY Buffalo Law School, EURAC Federal Scholar in Residence 2015) an der Universität Innsbruck einen vom Zentrum für Interamerikanische Studien und dem Forschungszentrum Föderalismus organisierten Vortrag "**The Constraints of Federal Constitutional Design: Practice and Constitutional Change in the United States and Canada**". Am 12. Februar 2015 stellt Professor Gardner seine Forschungsarbeit im Bereich der vergleichenden Föderalismusforschung an der EURAC in Bozen vor (“Distinctive Identity Claims in Federal Systems: Judicial Policing of Subnational Variance”). Bei der dritten Ausgabe des „EURAC Federal Scholar in Residence Program” hat eine international besetzte Fachjury von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Professor James Gardner (SUNY Buffalo Law School) als beste auserkoren. Nähere Informationen erhalten sie unter www.eurac.edu/sfere

EURAC Federal Scholar in Residence 2016 – BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2015!
Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen entgegen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2016. Das Programm richtet sich an Forscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ihr Manuskript bis zum 1. Juli 2015 in deutscher, italienischer, englischer,

spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum “EURAC Federal Scholar in Residence Programme“ erhalten Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.

LITERATURTIPPS

Alber Elisabeth/Zwilling Carolin (Hg), Gemeinden im Europäischen Mehrebenensystem: Herausforderungen im 21. Jahrhundert (2014).

Bertel Maria, On the brink of a Federal State? The Decentralisation Model of the Peruvian Constitution, Perspectives on Federalism 6/1 (2014), 74 ff.

Engl Alice/Zwilling Carolin (Hg), Functional and More? New Potential for the European Grouping of Territorial Cooperation – EGTC, EURAC Book 63 (2014).

Gamper Anna, A Real "Senato delle Autonomie"? A Critical View from Austria, Percorsi Costituzionali 2014, 477 ff.

Gamper Anna, Constitutional Courts, Constitutional Interpretation, and Subnational Constitutionalism, Perspectives on Federalism 6/2 (2014), 24 ff.

Gamper Anna, Die Stellung der Regionen und Gemeinden in Europa - Bilanz und Ausblick, Europa, in: Ebert Kurt (Hg), FS Herwig van Staa (2014) 79 ff.

Gamper Anna, Direkte Demokratie in Wien als Land und Gemeinde, RFG 2014, 135 ff.

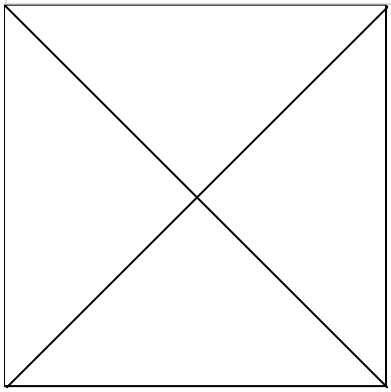
Gamper Anna, Der Konsultationsmechanismus als Prüfmaßstab des VfGH, Kommunal 5/2014, 14 f.

Palermo Francesco/Obwexer Walther/Happacher Esther (Hg), I 40 anni del secondo statuto di autonomia. L’autonomia speciale della provincia di Bolzano nel contesto dell’integrazione europea (2014).

Pallaver Günther (Hg), Politika 14, Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell’Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol (2014).

Copyright © 2014

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern



Newsletter Nr.: 1/2014
Berichtszeitraum: 12/2013 - 5/2014

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESGESETZGEBUNG
VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

ITALIEN
ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

EUROPA

EVENTS
LITERATURTIPPS

Impressum Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2014**Redaktion und Übersetzung** Elisabeth

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Grundlegendes Erkenntnis zum Konsultationsmechanismus - VfGH 12.3.2014, F 1/2013:
Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis entschieden, dass in Zusammenhang mit der von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Eisenbahnkreuzungsverordnung, die den Gemeinden als Straßenerhalter für Gemeindestraßen bauliche Maßnahmen zur Sicherung von Eisenbahnkreuzungen vorschreibt, gegen die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den sog Konsultationsmechanismus der Gebietskörperschaften verstoßen wurde. Die Konsequenz daraus ist, dass vom Bund (als jener Gebietskörperschaft, die die Verordnung erlassen hat) ein Ersatz der durch die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens zusätzlich verursachten Kosten zu leisten ist. Das Erkenntnis macht einerseits deutlich, dass Verstöße gegen den Konsultationsmechanismus vor dem Verfassungsgerichtshof justiziabel sind, andererseits, dass es sich bei der nach dem Konsultationsmechanismus verpflichtend vorgeschriebenen Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben in einer bestimmten Form nicht um bloße Ordnungsvorschriften handelt, sodass bei deren Nichteinhaltung die durch das Vorhaben verursachten Kosten allein von der rechtsetzenden Gebietskörperschaft zu tragen sind.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Alber, Maria Bertel, Paulina Borowska, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Elisabeth Gasser, Esther Happacher, Camillo Lutteri, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Fritz Staudigl, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr. **Gefördert von**

Hinweis:
Die Landesgesetzblätter werden seit dem 1. Jänner 2014 im RIS authentisch elektronisch kundgemacht, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze sind ebenfalls im RIS abrufbar (http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/). Die dazugehörigen Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG, LGBl 150/2013:
Mit dem zur Gänze neu gefassten Tiroler Kinder-und Jugendhilfegesetz erhält die Kinder- und Jugendhilfe in Tirol eine neue moderne gesetzliche Grundlage. Das Gesetz enthält nunmehr genauere Regelungen als bisher zur fachlichen Ausrichtung der mit der Durchführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Personen sowie zur Verschwiegenheitspflicht der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen und zu damit korrespondierenden Auskunftsrechten von betroffenen Minderjährigen und deren Familie. Weitere wesentliche Neuerungen betreffen die Regelungen über die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und sozialpädagogische Einrichtungen. Schließlich wird auch die (in der Praxis schon bisher standardisierte) Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung neu geregelt..

Novellen zum Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBl 151/2013, und zum Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl 152/2013:
Diese betreffen im Wesentlichen die landesgesetzliche Umsetzung der Gesundheitsreform 2013 hinsichtlich der sog Zielsteuerung-Gesundheit.

Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl 157/2013:
Enthält restriktive Regelungen für Finanzgeschäfte der öffentlichen Hand, insbesondere ein ausdrückliches Verbot für Spekulationen mit Steuergeldern. Dadurch soll eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung der betreffenden Rechtsträger sichergestellt werden.

Tiroler Datenschutzgesetz 2014 – TDSG 2014, LGBl 158/2013:
Betrifft die Neuregelung des landesgesetzlich geregelten

Datenschutzes (Verarbeitung manueller Daten) unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Erfordernisse im Bereich der Kontrolle des Datenschutzes.

Novelle des Landes-Polizeigesetzes, LGBl 1/2014:
Betrifft die Aufhebung des bisher absoluten Bettelverbots und die Neufassung des Bettelstraftatbestands unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe insbesondere VfGH 30.6.2012, G 155/10 und VfGH 6.12.2012, G 64/11) dahingehend, dass nur mehr bestimmte qualifizierte Formen der Bettelei verboten sind und stilles und passives Betteln grundsätzlich erlaubt wird.

Novelle des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl 4/2014:
Betrifft administrative Erleichterungen für sog. historisch gewachsene Veranstaltungen (wie zB im Zusammenhang mit Fasnachtsbräuchen).

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

08.01.2014, LVwG-2013/12/2093-5; Befehls- und Zwangsgewalt; Beleihung:
Weder aus den Regelungen betreffend die Verkehrssicherheit (Sicherheit der Luftfahrt) noch aus jenen betreffend den Schutz vor unrechtmäßigen Eingriffen (Sicherheit in der Luftfahrt) ist eine ausdrückliche Übertragung von „imperium“ auf die Flughafenbetriebsgesellschaft ersichtlich, was - gegebenenfalls - im Hinblick auf das in Art 18 Abs 1 B-VG verankerte Legalitätsprinzip geboten wäre.

14.01.2014, LVwG-2013/23/3455-2; Diskriminierung Sprache:
Indem der Beschwerdeführer als Geschäftsführer der V GmbH am 02.07.2013 auf der Homepage *„www.v-gmbh.com“* ein/e Grafiker/in mit *„Muttersprache Deutsch (ansonsten kann ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden)“* gesucht hat, hat er als verantwortliches Organ iSd § 9 VStG einen Arbeitsplatz in diskriminierender Weise ausgeschrieben. Das Kriterium *„Muttersprache Deutsc*h“ stellt keine aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung wesentliche oder entscheidende berufliche Anforderung dar, weshalb auch keine gesetzliche Ausnahme vorliegt.

28.01.2014, LVwG-2014/33/0275-1; Bebauungsfrist nach dem

Tiroler Grundverkehrsgesetz, materielle Frist:
Die Bebauungsfrist des § 11 Abs 3 TGVG ist eine materiell-rechtliche Frist. Ein allfälliger Gestaltungsanspruch auf Verlängerung dieser Frist kann nur innerhalb der Fünfjahresfrist geltend gemacht werden. Eine Wiedereinsetzung nach § 71 Abs 1 AVG ist nicht zulässig.

28.01.2014, LVwG-2013/15/3281-1; verkehrssichere Ausrüstung von KFZ:
Nicht jeder Austausch von Lampen ist typisierungspflichtig. Selbst wenn gegen die Typisierungspflicht verstoßen wird, führt dies nicht automatisch zu einem Verstoß gegen § 4 Abs 2 KFG; der Austausch von Lampen und dergleichen kann gemäß § 22a Abs 1 Z 2 lit a KDV bei Einhaltung der Vorgaben auch ohne Anzeige vorgenommen werden.

30.01.2014, LVwG-2013/15/3566-3; Ausnahmegenehmigung nach dem IG-L; öffentliches Interesse an Nahversorgung:
An der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse besteht ein öffentliches Interesse, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem IG-L rechtfertigt, sofern dafür Alternativen de facto nicht zur Verfügung stehen.

10.02.2014, LVwG-2014/22/0171-1; Baubewilligung, Antragsprinzip:
Eine Behörde, die einen antragsbedürftigen Bescheid erlässt, obwohl kein diesbezüglicher Antrag der Partei vorliegt, verletzt auf einfachgesetzlicher Ebene das Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung (vgl VwGH 16.11.1983, 83/01/0243; 9.7.1985, 83/07/022725; 23.2.1996, 93/17/0200), auf Verfassungsebene das Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (vgl VfGH 20.6.1964, Slg Nr 4730, 19.3.1968, Slg Nr 5685).

11.02.2014, LVwG-2013/36/0517-1; Lenkerauskunft, kein Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht:
Der Zulassungsbesitzer (Halter) hat nach § 103 Abs 2 vorletzter Satz KFG die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen, wenn er eine Lenkerauskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilen kann. Die Unterlassung der Führung entsprechender Aufzeichnungen (über den jeweiligen Lenker) fällt dem Auskunftspflichtigen dann zur Last, wenn er mangels entsprechender geeigneter Aufzeichnungen nicht in der Lage ist, die betreffende Person eindeutig zu nennen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht auch für

den ausländischen Kraftfahrer die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu beachten hat, ausreichend zu unterrichten hat (vgl etwa VwGH 26.01.2000, 99/03/0294, mwN).

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG

Gesetz vom 27.12.2013, Nr. 147:
"Bestimmungen über die Aufstellung des staatlichen Jahres- und Mehrjahreshaushaltsplans – Stabilitätsgesetz 2014"
Art. 1: Absatz 518 ersetzt Art. 80 des Autonomiestatuts von Trentino-Südtirol im Bereich der örtlichen Finanzen und erweitert die Landeskompetenz in diesem Bereich; Absatz 515 sieht neue Übertragungen oder Delegationen staatlicher Funktionen an die autonomen Provinzen in folgenden Bereichen vor: Steuerbehörden, Verwaltungs-, Organisations- und Unterstützungsfunktionen für die Zivil-, Straf- und Minderjährigengerichtsbarkeit, mit Ausnahme der das Richterpersonal betreffenden Funktionen, und Funktionen betreffend den Nationalpark Stilfser Joch. Diese neuen Funktionen müssen in Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 274/2013:
Einvernehmen der Provinz Trento zur Realisierung der Valdastico Nord-Autobahnverbindung – Die staatliche Vorgabe einer Frist von 60 Tagen verstößt gegen den Grundsatz des loyalen Zusammenwirkens, da sie unverhältnismäßig kurz ist und keine Verfahren zur Überwindung von Divergenzen vorgesehen sind. – Unmittelbare Anwendung staatlicher Vorschriften zur Förderung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb auf die autonome Provinzen steht im Widerspruch zu den Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut. (g.u. 27 novembre 2013, I serie speciale, n. 48)

Urteil Nr. 301/2013:
Staatliche Regelung der intramuralen freien Berufe – Diese ist in den autonomen Provinzen nicht unmittelbar anwendbar, da die aus den Durchführungsbestimmungen resultierenden, nachfolgenden Anpassungsverpflichtungen nicht durch ordentliches Gesetz des Staates geändert werden können. – Bildung von Ethikkomitees für klinische Experimentiertätigkeit – Kriterium der Einwohnerzahl (ein Komitee für eine Million Einwohner) unverhältnismäßig, da sie im Widerspruch zur Vorschrift steht, dass auch weniger bevölkerungsreiche Regionen über ein Ethikkomitee verfügen sollen. (g.u. 18 dicembre 2013, I serie speciale, n. 51)

Urteil Nr. 309/2013:
Normenkontrollverfahren über Art. 3 Abs. 1 Buchst. a); Art. 6 Abs. 5, 6 und 9 sowie Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes vom 19. November 2012, Nr. 19 (Bestimmungen zur Förderung der Freiwilligendienste in Südtirol und Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Personal).

Urteil Nr. 311/2013:
Normenkontrollverfahren über Art. 3 Abs. 1 Buchst. b); Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) sowie Art. 13 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 21 (Regelung von Tourismusberufen).

Beschluss Nr. 323/2013:
Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten infolge der behaupteten Forderung des Staatspräsidenten, über das korrekte Vorgehen der Staatsanwaltschaft des Bozner Rechnungshofes auf Ersuchen des Südtiroler Landeshauptmannes urteilen zu wollen.

Urteil Nr. 19/2014:
Normenkontrollverfahren über Art. 5 Abs. 9; Art. 7 Abs. 1; Art. 8; Art. 12, Abs. 1 und 2 und Art. 15 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 17. Januar 2001 Nr. 1 (Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen).

Urteil Nr. 28/2014:
Konzession für große hydroelektrische Ableitungen – Die Regelung von Materien, die nach der Verfassung der ausschließlichen staatlichen Kompetenz vorbehalten sind, wie der Wettbewerbsschutz, obliegt dem Staat. – Hierzu gehört auch die Regelung von Vergabeverfahren, welche den Zugang

zum Energiemarkt durch einheitliche Bedingungen auf nationaler Ebene erleichtern sollen. (g.u. 5 marzo 2014, I serie speciale, n. 11)

Urteil Nr. 39/2014:
Rechnungshof – Der Staat kann gegenüber den im Autonomiestatut und in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Formen der Rechnungskontrolle durch die Vorgabe von Grundsätzen im Bereich der Finanzkoordinierung weitere Formen vorsehen, soweit diese nicht ersteren widersprechen. – Diese weiteren Kontrollen können auch Bilanzen und Rechenschaftsberichte einschließen: Sie dürfen aber keine unabdingbare Effekte auf damit verbundene regionale Gesetzgebung zeitigen; anders ist dies jedoch im Fall der Körperschaften des Gesundheitsdienstes – Zusätzliche staatlich angeordnete Kontrollformen können die Landtagsfraktionen betreffen, auch wenn der Gesetzgeber nicht den Präsidenten der Region zum Adressaten und Verantwortlichen der Erhebungen bestimmen kann oder Sanktionen für die nicht erfolgte Regelung der Rechenschaftsberichte verhängen kann. – Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen können die in Zusammenarbeit vorgesehenen Kontrollen auch die örtlichen Körperschaften der Regionen mit Sonderautonomie betreffen. (g.u. 12 marzo 2014, I serie speciale, n. 12)

Urteil Nr. 40/2014:
Rechnungshof. – Kontrolle der Haushalte der örtlichen Körperschaften. – Diese ist ein Instrument zur Prüfung der Einhaltung europäischer und nationaler Schranken und durch Neutralität, Unparteilichkeit, Einheitlichkeit gekennzeichnet sowie an Interessen gebunden, die über den Landesbereich hinausgehen. – Das Autonomiestatut überträgt diese Funktionen nicht der autonomen Provinz. – Die Landesbefugnisse im Bereich der örtlichen Finanzen gestatten nicht, diese Funktionen an ein Landesorgan zur Bewertung dieser Fragen zu übertragen. (g.u. 12 marzo 2014, I serie speciale, n. 12)

Urteil Nr. 61/2014:
Normenkontrollverfahren über Art. 9 Abs. 1, 2, 2-bis, 3, 4, 28 und 29 des Gesetzesdekrets “Dringende Maßnahmen über die Stabilisierung der Finanzen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit” vom 31. Mai 2010, Nr. 78 umgewandelt durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122 (Kostenreduzierung bei der Vergütung des

Verwaltungspersonals).

Urteil Nr. 64/2014:
Grosse hydroelektrische Ableitungen. – Konkurrierende Kompetenzen der autonomen Provinzen nach Art. 117 itVerf. – Rekonstruktion. – Konzessionsgrundsätze. – Die staatlichen Grundsatznormen verbieten eine Differenzierung aufgrund von Progressionskriterien nicht. – Die Vorschrift über periodische Anpassung auf der Grundlage der ISTAT Indizes ist rechtmäßig. – Bezüglich der Dauer sind vorhersehbare und nicht überraschende Veränderungen nicht verboten, auch wenn diese für die Begünstigten nachteilig sind. (g.u. 9 aprile 2014, I serie speciale, n. 16)

Urteil Nr. 70/2014:
Behandlung von Aushubmaterial aus kleinen Baustellen. – Vereinfachte Regelung. – Diese betrifft die Behandlung von Resten aus der Produktion, auch wenn diese nicht direkt unter Regional- oder Landeskompetenzen fällt, sondern auf ausschließliche Staatskompetenzen im Umweltbereich zurückzuführen ist, und insbesondere diesbezügliche einheitliche Schutzstandards. (g.u. 9 aprile 2014, I serie speciale, n. 16)

Urteil Nr. 72/2014:
Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen. – Diese binden auch die Regionen mit Sonderstatut sowie die autonomen Provinzen. – Bestätigung, dass dies nicht Art. 79 des Autonomiestatuts berührt, welcher ausschließlich den Stabilitätspakt betrifft. – Die staatlichen Vorschriften binden Körperschaften und Organismen des Landes nicht unmittelbar, sondern gelten als Grundsatzvorschriften. (g.u. 9 aprile 2014, I serie speciale, n. 16)

Urteil Nr. 76/2014:
Kleine hydroelektische Ableitungen. – Die Bewertung des Umweltinteresses ist notwendig, um die in Ausübung staatlicher Kompetenzen staatlich festgelegten Schutzniveaus nicht zu unterschreiten. – Davon ist keine Abweichung möglich, auch nicht zum Zwecke der Vereinfachung. (g.u. 16 aprile 2014, I serie speciale, n. 17)

Urteil Nr. 88/2014:
Ausgeglichener Haushalt – Detaillierte Regelung der Verschuldung, die strenger ist als die Regelung der Autonomiestatute – Erfordernisse der Einheitlichkeit gelten auch

gegenüber den Sonderautonomien. – Es sind keine Konsensmaßnahmen zur Durchführung des Statuts erforderlich. – Es fehlt eine technische Vorschrift zu einigen Durchführungskriterien und zur Notwendigkeit des Einvernehmens im Rahmen der Vereinigten Konferenz [Staat-Regionen; Staat-Städte und Gemeinden] zur Aufteilung der Beiträge zur Amortisierung der Staatlsanleihen. (g.u. 16 aprile 2014, I serie speciale, n. 17)

Urteil Nr. 89/2014:
Normenkontrollverfahren über Art. 14 Abs. 24-bis des Gesetzesdekrets "Dringende Maßnahmen über die Stabilisierung der Finanzen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit" vom 31. Mai 2010, Nr. 78 umgewandelt durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122 (Beschränkungen bei der Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse).

Urteil Nr. 99/2014:
Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung ist unabdingbar, auch in besonderen Ausnahmefällen. Aufträge an gewählte Inhaber öffentlicher Ämter – unbezahlt – Grundsatz der Finanzkoordinierung bindet auch die autonomen Provinzen – unabhängig von dessen Rezeption durch Durchführungsbestimmungen – Art. 79 Autonomiestatut regelt die Beteiligung der Provinzen an den Zielen der öffentlichen Finanzen; er wirkt sich nicht auf die Schranken aus, denen die Landesgesetze unterworfen sind (g.u. 23 aprile 2014, I serie speciale, n. 18)

Urteil Nr. 121/2014:
Normenkontrollverfahren über Art. 49 Abs. 4-ter des Gesetzesdekrets "Dringende Maßnahmen über die Stabilisierung der Finanzen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit" vom 31. Mai 2010, Nr. 78 umgewandelt durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2010, Nr. 122 (zertifizierte Meldung über den Tätigkeitsbeginn).

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 1 vom 7.04.2014:
Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2014 und für den Dreijahreszeitraum 2014-2016
B.U. Nr. 14 vom 10.04.2014
Link

Landesgesetz Nr. 2 vom 7.04.2014:
Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2014 und für den Dreijahreszeitraum 2014-2016
B.U. Nr. 14 vom 10.04.2014
Link

Landesgesetz Nr. 3 vom 23.04.2014:
Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)
B.U. Nr. 17 vom 29.04.2014
Link

Verwaltungsgerichtliche RechtsprechungUrteil Nr. 314/2013:
Rekurs der ZH – General Construction Company AG auf Schadenersatz auf Grundlage der im Urteil Nr. 4533/2010 des Staatsrats für rechtswidrig erklärten Maßnahmen. - Unzulässigkeit.
Link

Urteil Nr. 324/2013:
Rekurs der CSB Gebr. Straudi AG auf Feststellung der Haftung der Autonomen Provinz Bozen für unbilligen Schaden auf Grund der rechtswidrigen Genehmigung des Einzelhandel – Geschäftsbetriebs in großen Verkaufsstellen (Nr. 180/2005 zu Gunsten der Firma Aspiag Service GmbH, Nr. 172/2004 zu Gunsten der Firma Eurobrico AG) und Schadenersatz - Abweisung.
Link

Urteil Nr. 340/2013:
Rekurs der Telekom Italia AG auf Aufhebung des Beschlusses Nr. 2882/2013 der Gemeinde Kastelruth (Abweisung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung bzgl. der Realisierung einer Basissendeempfängerstation „SRB SIUSI“ für den Mobilfunk), des Gutachtens der Baukommission der Gemeinde Kastelruth vom 05.02.2013 sowie aller damit zusammenhängenden Maßnahmen – Annahme.
Link

Urteil Nr. 352/2013:
Rekurs Nr. 75/2012 und Nr. 41/2013 des Roberto Carotta u.a. auf Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 75 vom 23.01.2012 über den Schulkalender bzw. die Fünf-Tages-Woche. – Unverfolgbarkeit bzw. Unzulässigkeit.
Link

Urteil Nr. 361/2013:
Rekurs der Iniziative Methab GmbH wegen Aufhebung des Abschlussberichts der „Expertenkommission bzgl. der Realisierung des Einkaufzentrums Bozen vom 23. Februar 2011“; der nicht bekannten Dokumente der Landesregierung über die Erteilung des Auftrags an die Mitglieder der Kommission und die von einigen Assessoren verfassten Dokumente - Unzulässigkeit.
Link

Urteil Nr. 367/2013:
Rekurs der Telekom Italia AG wegen Aufhebung des Beschlusses Nr. 23636/2013 der Gemeinde Bozen (Abweisung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung bzgl. der Realisierung einer Basissendeempfängerstation, “SRB BZ CLAUDIA AUGUSTA – BD 14”, für den Mobilfunk); des nicht bekannten Gutachtens der Baukommission der Gemeinde Bozen; des Anhangs B der Bauordnung genehmigt durch den Gemeinderat Bozen, in jenen Teilen in dem gesetzeswidrige Grenzen bzgl. der Lokalisierung von Infrastrukturen für das Fernmeldewesen festgesetzt werden, sowie aller damit zusammenhängenden Maßnahmen. - Abweisung.
Link

Urteil Nr. 23/2014:
Rekurs der Plose Quelle AG wegen Aufhebung des Beschlusses Nr. 7 vom 28.01.2010 des Gemeinderates Brixen zur „Bauleitplanänderung – Umwandlung von alpinem Grünland – Skipiste – Trinkwasserentnahmestellung mit Wasserschutzgebiet in Zone für öffentliche Einrichtungen – K.G. Afers (Plose Ski AG)“; des Beschlusses Nr. 47 vom 31.05.2012 zur Durchführung des Beschlusses Nr. 7/2012; des “Gutachten Gewässerschutz – Gemeinde Brixen – Beschluss Nr. 7 vom 28.01.2010” vom Amt für Wasserschutz der Autonomen Provinz Bozen vom 09.07.2010; des Gutachten „Internes Gutachten zum Ratbeschluss Nr.7 vom 28.01.2010” des Amts für Geologie und Baustoffprüfung der Autonomen Provinz Bozen vom 06.08.2010 – Annahme.
Link

Urteil Nr. 53/2014:
Rekurs des Nikolaus Vontavon u.a. auf Aufhebung der Entscheidung (Unzulässigkeit) der Expertenkommission zum Gesuch vom 28.03.2013 für eine Volksbefragung in der Gemeinde Brixen zur Frage "Sind Sie für die Errichtung einer

Seilbahnverbindung zwischen Brixen und St. Andrä mit Überflug des Brixner Talkessels? JA - NEIN" – Ablehnung.
Link

Urteil Nr. 56/2014:
Rekurs des Anwalts Dieter Schramm u.a. auf Aufhebung der Maßnahmen des Landesgericht Bozen Nr. 236/I/2013 und Nr. 371/I/2013, in jenen Teilen, in denen die Abschaffung der Außenstelle Bruneck ab 13.09.2013 für wirksam erklärt wird und die Durchführung aller Dienste mit 22.07. nach Bozen verlegt wird – Unverfolgbarkeit.
Link

Urteil Nr. 57/2014:
Rekurs der Anwälte Claudio Antonucci u.a. auf Aufhebung der Maßnahmen des Landesgericht Bozen Nr. 236/I/2013 und Nr. 371/I/2013, in jenen Teilen, in denen die Abschaffung der Außenstellen Meran und Schlanders ab 13.09.2013 für wirksam erklärt wird und die Durchführung aller Dienste mit 22.07. nach Bozen verlegt wird – Unverfolgbarkeit.
Link

Urteil Nr. 97/2014:
Rekurs des Dachverbandes für Natur und Umweltschutz in Südtirol und des WWF Italia ONG Onlus auf Aufhebung der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 963 vom 7. Juni 2010 und Nr. 1316 vom 26. Juli 2010 hinsichtlich des Skigebiets Helm-Rotwand – Unverfolgbarkeit.
Link

AUTONOME PROVINZ TRIENTLandesgesetzgebung

Landesgesetz TN vom 22.4.2014, Nr. 1:
"Bestimmungen zur Konsolidierung des Jahreshaushalts 2014 und des Mehrjahreshaushaltsplans 2014-2016 der autonomen Provinz Trento (Landesgesetz zur Haushaltskonsolidierung2014)".
Die Finanzmaßnahmen sehen insbesondere eine Reduzierung der IRAP (regionale Unternehmenssteuer) zugunsten der Unternehmen um 110 Millionen Euro vor, weiter eine Reihe von Erleichterungen zur Unterstützung der Beschäftigung, wirtschaftliche Eingriffe für Sozialmaßnahmen, zur Realisierung öffentlicher Arbeiten und Beiträge für den Kauf oder die Renovierung der Erstwohnung. Darüber hinaus enthält das Gesetz Vorschriften zur Beschränkung der öffentlichen Ausgaben und zur Rationalisierung im öffentlichen Dienst, einschließlich einer Regelung zum vorzeitigen Ruhestand für Landespersonal sowie eine Reihe von Änderungen an

Fachgesetzen. (b.u. 24 aprile 2014, n. 16, straord. n. 1)
Link

Landesgesetz TN vom 22.4.2014, Nr. 2:
"Konsolidierung des Jahreshaushalts 2014 und des Mehrjahreshaushaltsplans 2014-2016 der autonomen Provinz Trento".
Der konsolidierte Jahreshaushalt 2014 der autonomen Provinz Trento beläuft sich auf 4,489 Milliarden Euro. (b.u. 24 aprile 2014, n. 16, straord. n. 1)
Link

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Urteil Nr. 326/2013:
Rekurs von K.P. gegen Comun General de Fascia, S.R. und V.I. (Präsident und Mitglied der Prüfungskommission für Feststellung von Kenntnissen der ladinischen Sprache und Kultur), auf Annullierung des Protokolls Nr. 14/2012, vom 25.7.2012, der Prüfungskommission für Feststellung von Kenntnissen der ladinischen Sprache und Kultur, welche bei der Comun General de Fascia eingerichtet worden war, und in welchem sich die Bewertungen der am 18.7.2012 von der rekurrierenden Partei abgelegten Prüfungen befinden. Diese sind Grundlage für die Zuteilung einer Punktzahl, welche zur Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung für das Niveau C 1 führten. – Abweisung

Urteil Nr. 400/2013:
Rekurs von N.C. gegen die autonome Provinz Trento auf Aufhebung der Maßnahme des Tourismusdienstes der autonomen Provinz Trento vom 14.12.2012. Diese hatte die „vorbeugende Erklärung zur zeitweiligen Ausübung der Skilehrertätigkeit“ zum Gegenstand. Die Aufhebung wird für den Teil beantragt, in welchem dem Antragsteller – italienischer Staatsbürger im Besitz eines ausländischen Befähigungsnachweises – die Ausübung der Skilehrertätigkeit untersagt wird, da eine Berufung auf die Dienstleistungsfreizügigkeit nicht in Betracht kommt. – Abweisung

Urteil Nr. 30/2014:
Rekurs des Unternehmens Pizzarotti & C. S.p.a. (sowohl in eigener Sache als auch als Beauftragte der r.t.i.) gegen die autonome Provinz Trento (sowie weitere Klagen) auf Aufhabung verschiedener Rechtsakte im Zusammenhang mit der Zuschlagserteilung für das Vergabeverfahren vom 15.12.2011

(veröffentlicht am 21.12.2011 im EU Amtsblatt und am 13.1.2012 im Amtsblatt der italienischen Republik). Damit hatte die autonome Provinz Trento ein offenes Verfahren für die Zuteilung der Verträge zum Bau und zum Betreiben des neuen Krankenhauszentrums des Trentino (NOT) eröffnet. – Teilweise Stattgabe [Aufhebung der Projektfinanzierung für das Krankenhausprojekt]

Urteil Nr. 60/2014:
Rekurs von A.M. und O.S. CGIL Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes gegen die autonome Provinz Trento, den Rat der Gemeindeautonomien und die Gemeinde Vigolo Vattaro zur Aufhebung des Einvernehmensprotokolls im Bereich der lokalen Finanzen für 2013, welches die Provinz und der Rat der Gemeindeautonomien am 30.10.2012 unterzeichnet haben. Der Rekurs bezieht sich auf den Teil (Absatz 2.3), welcher für Gemeinden unter 2.000 Einwohnern eine Verpflichtung zum gemeinsamen Betrieb der Ämter vorsieht. – Unzulässigkeit

Urteil Nr. 78/2014:
Rekurs des L.F. gegen die Gemeinde Mezzano auf Aufhebung des Konzessionsaktes über die Nutzung der Folga-Alm (Rep. Nr. 2090), der von der Gemeinde Mezzano am 6.5.2013 erlassen wurde, da die Konzession ein Grundstück der öffentlichen Hand betrifft, an dem Gemeinnutzungsrecht besteht, und da die Konzession eine kürzere Dauer zum Gegenstand hat, als die vom Gesetz Nr. 203/1982 zu den Agrarbeziehungen vorgesehene Dauer. – Abweisung

EUROPA

Novelle der EVTZ-Verordnung
Mit der Verordnung (EU) Nr 1302/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde, ABl 2013 Nr L 347, S 303, werden die Möglichkeiten von EVTZ bezüglich ihres geographischen und inhaltlichen Arbeitsbereichs erweitert und durch Vereinfachungen der Verfahren leichter handhabbar gestaltet. Die Verordnung trat am 21. Dezember 2013 in Kraft und gilt ab dem 22. Juni 2014. Bestehende EVTZ sind jedoch nicht verpflichtet, ihre

Übereinkunft und Satzung an die Verordnungsnovelle anzupassen. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Gebietserweiterungen: Künftig können unter bestimmten Voraussetzungen auch Mitglieder aus Drittstaaten, die an einen EU-Mitgliedstaat angrenzen, in einen EVTZ einbezogen werden.
- Erweiterung der Akteure bzw. des Tätigkeitsumfangs: Als Mitglieder von EVTZ kommen künftig auch eine Vielzahl von Akteuren des privaten und öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen und Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, in Betracht. Künftig werden EVTZ daher insbesondere auch dafür genutzt werden können, um öffentliche Dienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder Infrastrukturen gemeinsam zu verwalten.
- Verfahrenserleichterungen bei der Gründung bzw. Erweiterung von EVTZ.

Ausdrücklich vorgesehen ist schließlich, dass EVTZ Vereinbarungen abschließen können, um die Effizienz makroregionaler Strategien zu erhöhen, womit die Frage der Gründung weiterer EVTZ im Alpenraum auch ein Thema der in Ausarbeitung befindlichen Makroregionalen Strategie für den Alpenraum sein wird.

Weitere Informationen:
EVTZ-Plattform des AdR, EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino

Ausschuss der Regionen: Charta für Multi-Level-Governance
Die europäische, die zwischenstaatliche und die interregionale Zusammenarbeit werfen sowohl komplexe inhaltliche als schwierige kompetenzrechtliche Fragestellungen auf, deren Lösung die Kooperation aller maßgeblichen politischen Ebenen erfordert. Ein partnerschaftlicher Zugang zur Beantwortung gemeinsamer Herausforderungen ist daher charakterisierendes Merkmal und Ziel von Multi-Level-Governance.
Im April 2014 beschloss der Ausschuss der Regionen aufbauend auf das im Juni 2009 verabschiedete „Weißbuch zur Multi-Level-Governance“, in dem er die Europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten aufforderte, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung und

Durchführung der Unionspolitiken stärker einzubeziehen, eine „Charta für Multi-Level-Governance“, die zwar nicht mit unmittelbarer Rechtsverbindlichkeit ausgestattet ist, aber als akkordierter Beurteilungsmaßstab Bedeutung hat.
Der Kongress der Gemeinden und Regionen im Europarat setzte sich im Mai 2012 im Rahmen einer internationalen Konferenz mit dem Konzept der Multi-Level-Governance auseinander und fordert in der „Erklärung von Innsbruck“, substaatliche Ebenen möglichst frühzeitig in die europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Aktuell sind die Bemühungen des Kongresses auf die Verabschiedung einer verbindlichen Charta für Multi-Level-Governance gerichtet.
Auch im Rahmen wissenschaftlicher Tagungen und Publikationen hat Multi-Level-Governance seit einiger Zeit Hochkonjunktur. Gerade aus der Sicht der starken Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen ist alles daran zu setzen, dass den Worten nun auch Taten folgen.

EVENTS

25. Juni 2014, 20.30 Uhr, **EURAC Science Café** „HAT RECHT, WER LAUTER SCHREIT? Neue Formen der Demokratie”, Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung, EURAC, Bozen.

26. September 2014 (gegen Abend) „**Pfade der Demokratie**”, anlässlich der Langen Nacht der Forschung, Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung, EURAC, Bozen.

EURAC Federal Scholar in Residence 2015 – BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2014!
Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2015 entgegen. Das Programm richtet sich an Nachwuchsforscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ein unveröffentlichtes Manuskript bis zum 1. Juli 2014 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum “EURAC Federal Scholar in Residence Programme“ unter www.eurac.edu/federalscholar.

Am 4. Dezember 2014 findet an der Universität Innsbruck die

gemeinsam von der **Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht** sowie der **Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino** veranstaltete Tagung "**Rechtliche Möglichkeiten universitärer Zusammenarbeit in der Europaregion**" statt.

LITERATURTIPPS

Alberton Mariachiara (Hg), Public Participation in Environmental Decision-making in the EU and in China – The Case of Environmental Impact Assessment (2014)

Bußjäger Peter/Balthasar Alexander/Sonntag Niklas (Hg), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich (2014)

Fraenkel-Haeberle Cristina, Die Universität im Mehrebenensystem – Modernisierungsansätze in Deutschland, Italien und Österreich (2014)

Gamper Anna/Koch Bernhard, Federalism and Legal Unification in Austria, in Halberstam/Reimann (Hg), Federalism and Legal Unification. A Comparative Empirical Investigation of Twenty Systems, Ius Gentium Bd 28 (2014) 103 ff

Gamper Anna, Staat und Verfassung³ (2014)

Pallaver Günther (Hg), Politika 14, Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell'Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol (2014)

Gamper Anna/Verschraegen Bea (Hg), Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode (2013)

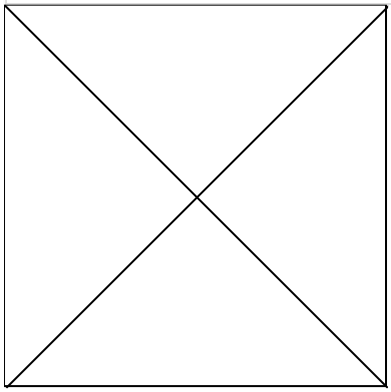
Happacher Esther/Obwexer Walter (Hg), 40 Jahre Zweites Autonomiestatut. Südtirols Sonderautonomie im Kontext der europäischen Integration (2013)

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther (Hg), Gemeindewahlen in Österreich im Bundesländervergleich (2013)

Traweger Christian/Pallaver Günther, Kommunikation, Kooperation, Integration in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. Die Meinung der Bevölkerung (2014)

Copyright © 2014

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern



Newsletter Nr.: 2/2013
Berichtszeitraum: 5/2013 - 11/2013

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
BUNDESGESETZGEBUNG
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESGESETZGEBUNG
UVS-RECHTSPRECHUNG

ITALIEN

ÖSTERREICH

BUNDESGESETZGEBUNG

Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz, BGBl I Nr 164/2013:
Diese (kleine) Reform der Schulverwaltung betrifft in erster Linie die Schulbehörden des Bundes in den Ländern. Aktuell bestehen solche auf Bezirksebene, auf Landesebene und auf Bundesebene. Da sich diese auf das Jahr 1962 zurückgehende Behördenstruktur nach regionalpolitischen Gegebenheiten als nicht mehr zeitgemäß erwies, wird die Schulverwaltung durch die Auflösung der bisherigen Bezirksschulräte mit Wirksamkeit vom 1. August 2014 auf zwei Instanzen bzw. zwei Verwaltungsebenen reduziert.

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

EVENTS

LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2013**Redaktion und Übersetzung**

Elisabeth Alber, Maria Bertel, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Matthias Haller, Esther Happacher, Camillo Lutteri, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Fritz Staudigl, Jens Woelk. Alle Angaben ohne

B-VG-Novelle, BGBl I Nr 114/2013 (Einführung einer sog. „Gesetzesbeschwerde“):

Diese B-VG-Novelle sieht mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 die Einführung einer sog. „Gesetzesbeschwerde“ beim Verfassungsgerichtshof vor. Demnach erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen aufgrund eines Antrages einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, und zwar aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. Damit besteht künftig auch in Zivil- und Strafverfahren eine Möglichkeit der direkten Anrufung des Verfassungsgerichtshofes. Durch Bundesgesetz sind bis zum 1. Jänner 2015 noch nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 nicht verfassungswidrig – VfGH 18. 10. 2013, G 62/2010:

Ein von einem Drittel der Abgeordneten zum Tiroler Landtag gestellter Antrag gemäß Art. 140 B-VG auf Aufhebung bestimmter Regelungen des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs wurde vom Verfassungsgerichtshof zum Teil zurück-, im Übrigen abgewiesen.
Die Zurückweisung betrifft im Wesentlichen die angefochtenen Bestimmungen der sog. Interessentenregelung (die Landwirten eine Art Vorkaufsrecht einräumt). Im Übrigen werden die von den Antragstellern erhobenen Bedenken vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich nicht geteilt. Dies betrifft im Wesentlichen

- die – jeweils auf ihre Aufgaben bezogenen – Ausnahmen bestimmter öffentlicher Körperschaften (darunter die Gemeinden) von der Genehmigungspflicht, wobei der Verfassungsgerichtshof der Auffassung der Antragsteller, die Verfassung verpflichte den Gesetzgeber, die Rechtserwerbe der genannten Rechtsträger zur Gänze von der Genehmigungspflicht auszunehmen, ausdrücklich nicht folgt; vielmehr sei die konkrete Ausgestaltung der Ausnahmebestimmung sachlich gerechtfertigt;d
- ie Genehmigungsvoraussetzung der „Schaffung, Erhaltung oder Stärkung eines wirtschaftlich gesunden land- und fortwirtschaftlichen Grundbesitzes“; diese liege im öffentlichen Interesse; allerdings weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit einem Erwerb durch Pächter nicht entgegenstehen.
- die Genehmigungsvoraussetzung der „Gewährleistung der nachhaltigen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der erworbenen Grundstücke“; es sei sachlich gerechtfertigt, im Wege des Grundverkehrs zu verhindern, dass bislang dieser Nutzung dienende

Gewähr.

Gefördert von



Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen werden; auch gegen die damit einhergehende Prognoseentscheidung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken;

- die Bagatellschwelle von 300m² für die (einmalige) Genehmigungsfreiheit des Erwerbs unmittelbar benachbarter Grundstücke (sog. Restflächenregelung); diese sei auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung, von der der Gesetzgeber zulässiger Weise ausgehen darf, sachlich gerechtfertigt;
- die grundverkehrsbehördliche Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen; diese sei zur Vermeidung von Umgehungen sachlich gerechtfertigt.

Fiskalpakt nicht verfassungswidrig – VfGH 3. 10. 2013, SV 1/2013:
Der VfGH hat den auf Art. 140a iVm Art. 140 Abs. 1 B-VG gestützten Antrag von 70 Abgeordneten auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS; sog. „Fiskalpakt“) zum Teil als unzulässig zurückgewiesen, zum Teil als unbegründet abgewiesen. Im Wesentlichen wurde von Abgeordneten vorgebracht, dass für den Abschluss derart weitreichender Regelungen, wie sie der Fiskalpakt vorsieht, ein Beschluss des „einfachen Gesetzgebers“ nicht ausreiche und vielmehr ein mit 2/3-Mehrheit zu beschließendes Verfassungsgesetz notwendig gewesen wäre. Dem folgte der Verfassungsgerichtshof nicht. Vielmehr stellte er grundsätzlich fest, dass auch der „einfache Gesetzgeber“ weitreichende Festlegungen mit budgetären Konsequenzen treffen kann, dies sei im demokratisch-parlamentarischen System des B-VG seine politische Gestaltungsaufgabe und nicht allein einer „Verfassungsmehrheit“ vorbehalten. Auch bedurfte der Abschluss des Fiskalpakts, weil es sich dabei um einen völkerrechtlichen Vertrag außerhalb des Unionsrechts handelt, nicht der für Unionsverträge vorgeschriebenen 2/3 Mehrheit im Nationalrat. Zudem übersteige die im Fiskalpakt vorgesehene Übertragung von Zuständigkeiten an Organe der Europäischen Union nicht den Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Auch die verfassungsrechtlichen Regelungen über den Bundeshaushalt werden dadurch nicht verletzt.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:
Die Landesgesetzblätter sind auf der Homepage des Landes Tirol (http://www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/), konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze im RIS (http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/) abrufbar.
Die dazugehörigen Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien (Gastzugang) abrufbar.

Berufsschulorganisationsgesetz (Novelle), LGBl 72/2013:
Trifft die zur Einbeziehung von Facharbeiter-Intensivausbildungen in das Schema der überbetrieblichen Lehrausbildung erforderlichen gesetzlichen Regelungen.

Geschäftsordnung des Tiroler Landtages (Novelle), LGBl 73/2013:
Betrifft die Einrichtung eines ständigen Petitionsausschusses im Tiroler Landtag sowie die nähere Regelung der Behandlung von Petitionen einschließlich der Schaffung der Möglichkeit, an den Landtag gerichtete Petitionen im Internet mit einer entsprechenden Erklärung zu unterstützen (siehe http://www.tirol.gv.at/landtag/petitionen/).

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013, LGBl 111/2013:
Führt das Gas-, Heizungs- und Klimaanlagenrecht in einem Gesetz zusammen und dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBl 120/2012.

Novellen im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, LGBl 112/2013 bis 118/2013:
Diese betreffen – neben weiteren dienstrechtlichen Anpassungen – insbesondere verschiedene Antikorruptionsmaßnahmen, mit denen Empfehlungen des Evaluierungsberichts der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) Rechnung getragen wird, wie zB durch Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern („whistle blower“) oder betreffend den Wechsel von Landes- und Gemeindebediensteten in die Privatwirtschaft („post-public-employment“).

Elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes – Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl 125/2013:
Im Zuge der Neufassung des Landes-Verlautbarungsgesetzes werden auch die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische authentische Kundmachung des Landesgesetzblattes im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ab dem 1. Jänner 2014 geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt wird zudem auch das Amtsblatt „Bote für Tirol“ auf der Internetseite des Landes elektronisch authentisch kundgemacht werden.

2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl 130/2013:
Diese zweite Etappe gesetzlicher Maßnahmen zur Anpassung der Landesrechtsordnung an die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit am 1. Jänner 2014 (siehe dazu auch unten) betrifft vor allem notwendige Adaptierungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung des vom Bund im Frühjahr 2013 erlassenen Verfahrensrechts für die neuen Verwaltungsgerichte. Weiters werden auch

die aufgrund des Ausschlusses des innergemeindlichen Instanzenzuges in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erforderlichen Übergangsregelungen für am 1. Jänner 2014 auf Gemeindeebene anhängige Berufungsverfahren getroffen. Geändert werden insgesamt 85 Landesgesetze; das Agrarbehördengesetz 1948 wird zur Gänze aufgehoben, womit eine Straffung der Verwaltungsstruktur auch in diesen Bereichen verbunden ist.

Erste Flächenwidmungspläne elektronisch kundgemacht:
Seit dem 1. September 2013 sind die Flächenwidmungspläne von sieben Gemeinden (Inzing, Kartitsch, Kundl, Langkampfen, Pfaffenhofen, Ramsau im Zillertal, Schwaz) elektronisch im Internet kundgemacht (http://www.tirol.gv.at/ Elektronischer Flächenwidmungsplan). Die technischen Grundlagen sind in einer Verordnung der Landesregierung (LGBl 74/2013) geregelt. Im Lauf der nächsten Jahre soll die elektronische Kundmachung sukzessive auf die Flächenwidmungspläne alle Tiroler Gemeinden ausgedehnt werden. Bereits heute ist die Widmung eines Grundstückes zur Information online parzellenscharf über das System tiris (http://tiris.tirol.gv.at) abrufbar.

UVS-RECHTSPRECHUNG Hinweis: Die Judikatur der UVS ist abrufbar unter http://www.ris.bka.gv.at/Uvs/.

UVS Tirol 10.7.2013, 2013/18/0590-1; Ausnahmen vom Nachtfahrverbot auf der A 12:
Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Verordnung des Landeshauptmannes LGBl Nr 64/2010 über das Nachtfahrverbot auf der A 12 Inntal Autobahn nach dem IG-L für die Verwendung von fünf Schwerfahrzeugen wurde bei Behandlung der Berufung befristet Folge gegeben. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall und damit unabhängig von der Durchführung einer Interessenabwägung im Sinne der Vorgaben des § 14 Abs 3 IG-L erst dann zu erteilen, wenn die Fahrt nicht durch organisatorische Mittel vermieden werden kann.
In der mündlichen Verhandlung vor dem UVS wurde von der Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Zulieferung zu den Kunden der Antragstellerin, nämlich von Gastronomiebetrieben sowie von Supermärkten einer Handelskette, nicht immer gewährleistet werden kann, dass tatsächlich der überwiegende Anteil an Produkten auf Grund ihrer Eigenschaft als „leicht verderblich“ im Sinne der zitierten Verordnung des Landeshauptmannes schon von Haus aus vom Transportverbot ausgenommen wäre. Zumal die Antragstellerin auch keine Handhabe in Bezug auf die Lagerhaltung dieser Kunden hat, sind organisatorische Maßnahmen, mit Hilfe derer die beantragten Ausnahmegenehmigungen nicht erforderlich wären, nicht ersichtlich.
Durch die Erteilung der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen für Fahrten im Zusammenhang mit der Nahversorgung können zusätzliche Transportfahrten vermieden werden. Dies liegt jedenfalls genauso im

öffentlichen Interesse wie die Versorgung der Bevölkerung mit den Gütern des täglichen Bedarfs. Außerdem wurde im Rahmen der Antragsmodifikation auch dadurch auf die Interessen der Luftreinhaltung Bedacht genommen, dass vom Antrag keine LKW mehr erfasst werden, die einen Schadstoffausstoß schlechter als jenem der Euroklasse 4 aufweisen. Nach dem durchgeführten Verwaltungsverfahren, insbesondere auch nach der erfolgten Einschränkung des Antrages, ist weiters davon auszugehen, dass durch die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung keine bedeutende Ausweitung der Transportfahrten in der Nacht, sondern jedenfalls eine Optimierung der Auslastung der Fahrzeuge erfolgt. Es mag zwar auch zu Mehrfahrten kommen, diesen steht aber genauso die Reduktion der Fahrten zu den Tagesstunden gegenüber.
Link

UVS Tirol 4.6.2013, 2013/18/0590-1; Beschlagnahme von Glückspielautomaten:
In diesem Erkenntnis wird die im Rahmen einer finanzbehördlichen Kontrolle erfolgte beschlagnahme von Glückspielautomaten bestätigt, weil das Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergeben hat, dass jedenfalls der Verdacht besteht, dass im gegenständlichen Lokal mit den beiden Geräten, bei diesen verbotenen Ausspielungen fortgesetzt (mindestens seit einem Jahr) gegen § 52 Abs 1 Z 1 des Glücksspielgesetzes verstoßen worden ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Anordnung der Beschlagnahme auch dann gegeben, wenn ein Einsatz von mehr als Euro 10,00 pro Spiel möglich ist. Ob schlussendlich tatsächlich eine Bestrafung des Geschäftsführers der Berufungswerberin zu erfolgen hat, wird erst im Verwaltungsstrafverfahren zu klären sein.
Für das reine Beschlagnahmeverfahren war die weitere Aufnahme von Beweisen (beantragt wurde in der Berufung insbesondere sämtliche bei der Kontrolle anwesende Beamten als Zeugen zu vernehmen) nicht erforderlich. Insbesondere aufgrund dieser Umstände war auch die Durchführung der beantragten Berufungsverhandlung nicht notwendig, zumal im Sinne des § 51e Abs 4 VStG die Aktenlage erkennen ließ, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache (Beschlagnahme Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen § 52 Abs 1 Z 1 des GSpG) nicht erwarten lassen hat und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK entgegengestanden ist.
Link

Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014

Mit Beginn des Jahres 2014 tritt eine grundlegende Reform des Verwaltungsrechtsschutzes in Österreich in Kraft. An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzugs tritt nunmehr nach der Entscheidung durch die Behörde eine zweistufige

Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Tirol gehen neben dem UVS 15 weitere Sonderbehörden im Landesverwaltungsgericht auf. Mit den neuen Landesverwaltungsgerichten erhalten die Länder auch erstmals Anteil an der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit.
Die neuen Verwaltungsgerichte werden umfassend Rechtsschutz in fast allen Verwaltungsangelegenheiten gewährleisten. An die Stelle der Berufung an eine Verwaltungsbehörde tritt die Beschwerde an ein Verwaltungsgericht, der Zugang zum Verwaltungsgerichtshof wird zur Gänze neu geregelt und auf Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung beschränkt, die im Weg einer Revision gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz an diesen herangetragen werden können. Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte ist für das Bundesverwaltungsgericht und die Landesverwaltungsgerichte im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, für das Bundesfinanzgericht in der Bundesabgabenordnung – BAO geregelt.
Das Landesverwaltungsgericht in Tirol, das sich in den letzten Monaten bereits konstituiert und auch schon seine Geschäftsverteilung beschlossen und kundgemacht hat (siehe Bote für Tirol 979/2013; www.tirol.gv.at/bote/), wird seinen Sitz am bisherigen Standort des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol in 6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1, haben. Seine Internetadresse wird (ab dem 1. Jänner 2014) lauten: www.lvwg-tirol.gv.at.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 114/2013:
Antrag auf Verfügbarkeit von Grundstücken anstelle der Erklärung öffentlichen Nutzens bezüglich kleiner hydroelektrischer Ableitungen – gehört nicht zur Verfassungsmaterie der Energieproduktion, sondern zu jener der Enteignungen und der Verwendung im Wasserrecht, die im Autonomiestatut von Trentino-Südtirol vorgesehen ist – kein Widerspruch zu den staatlichen Vorschriften in diesem Bereich oder zu den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit und der freien Unternehmerinitiative (g.u. 5 giugno 2013, I serie speciale, n. 23).
Link

Urteil Nr. 122/2013:
Aufnahme der Valdastico Nord-Autobahn in das transeuropäische Verkehrsnetz, auf Vorschlag des Staates, entlässt den Staat nicht aus der Notwendigkeit des Einvernehmens mit der Provinz Trento in Bezug auf ihre Realisierung, entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut: überdies ist die Aufnahme lediglich eine Bedingung für den eventuellen Zugang zu europäischen Finanzmitteln (g.u. 12 giugno 2013, I

serie speciale, n. 24)
Link

Urteil Nr. 133/2013:
Normenkontrollverfahren über das Gesetz der Autonomen Region Trentino/Südtirol v. 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Bestimmungen zur Erstellung der Haushaltsvorlage für das Geschäftsjahr 2012 und für den Mehrjahreszeitraum 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Haushaltsrahmengesetz).

Urteil Nr. 145/2013:
Primäre Gesetzgebungsbefugnis der autonomen Provinzen auf dem Sachgebiet der Steinbrüche – findet eine Grenze in der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates im Umweltbereich. Verlängerung der Arbeiten zur Rekultivierung von Steinbrüchen – kann nicht die Umweltverträglichkeitsprüfung umgehen, auch weil die Landesregelung in diesem Bereich Überwachungsmaßnahmen vorsieht, die in Übereinstimmung mit verschiedenen Umweltschutzniveaus vorgenommen werden (einschließlich des unionsrechtlichen). (g.u. 26 giugno 2013, I serie speciale, n. 26).
Link

Urteil Nr. 172/2013:
Differenzierte Voraussetzungen für den Zugang zu Fürsorgemaßnahmen – diese müssen in Bezug auf Bedarf und Beschwernis verhältnismäßig sein, auch für im Verhältnis zu den wesentlichen Mindestleistungen weitergehende Maßnahmen – daraus folgende Unrechtmäßigkeit der Voraussetzungen dreijähriger Ansässigkeit und des Besitzes spezifischer Aufenthaltstitel für Nicht-EU Bürger (g.u. 10 luglio 2013, I serie speciale, n. 28).
Link

Urteil Nr. 176/2013:
Normenkontrollverfahren über das Gesetz der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol v. 28. November 2001 Nr. 17 (Gesetz über die geschlossenen Höfe) infolge einer Klage des Bozner Landesgerichts, Nebenstelle Bruneck.

Urteil Nr. 187/2013:
Öffentliche Arbeiten – Vorteilhaftere Regelung, die sich aus dem Autonomiestatut ergibt – beinhaltet die Anwendung der jeweiligen Schranken aus dem europarechtlichen Konkurrenzschutzgrundsatz sowie aus den Grundsätzen der Rechtsordnung, einschließlich jener des Privatrechts – daraus folgende Verfassungswidrigkeit der Trentiner Landesvorschriften zu den Modellausschreibungen (die aus Gründen der Einheitlichkeit für die Vertragsüberwachungsbehörde reserviert sind) und den Berufsgebühren (g.u. 17 luglio 2013, I serie speciale, n. 29).

Link

Beschluss Nr. 206/2013:
Jahresvertretungen zur Besetzung der Lehrerstellen – aufeinanderfolgende zeitlich befristete Arbeitsverträge – Behauptung eines Widerspruchs zu europarechtlichen Vorschriften – unvollständige Rekonstruktion der Rechtslage nach der u.a. zeitlich befristete Verträge im öffentlichen Dienst nicht in unbefristete Verträge umgewandelt werden können – daraus folgender Mangel der Unerheblichkeit der Fragen (g.u. 24 luglio 2013, I serie speciale, n. 30).
Link

Urteil Nr. 219/2013:
Gesetzesverordnung zum Fiskalföderalismus – nicht unmittelbar auf die Sonderautonomien anwendbar – Verfassungswidrigkeit der Normen, die anderes bestimmen. Vorschrift über Abschlussbericht am Ende der Gesetzgebungsperiode – geht verfassungswidrig über die Delegierung hinaus. Finanzielle Zerrüttung – Abberufung des Vorsitzenden des Ausschusses (nicht wegen Tätigkeiten eines Kommissars, die ihm nicht vollständig zurechenbar sind) und Auflösung des Rates – in Übereinstimmung mit der Verfassung – die Zuweisung von Funktionen an den Rechnungshof und die Bindungswirkung der Stellungnahme des Parlamentsausschusses verändern die verfassungsrechtlichen Gleichgewichte. Regionale Beamte und Rechnungsprüfer – Amtsverbot wegen des Vorwurfs finanzieller Zerrüttung geht über die Delegierung hinaus – ihr Amtsverlust greift in verfassungswidriger Weise in die regionale Organisation ein (Finanzkoordinierung). Prüfung des gesamten verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Geschäftsgangs der Region obliegt der Regierung und nicht dem Rechnungshof – überschreitet die Grenzen der Datenerhebung zu Zwecken der Finanzkoordinierung unter Verletzung der regionalen Kompetenzen (g.u. 24 luglio 2013, I serie speciale, n. 30)
Link

Urteil Nr. 221/2013:
Reduzierung einzelner Ausgabenposten aufgrund staatlicher Normen – Bestätigung, welche den Regionen keine detaillierten Sparmaßnahmen auferlegt, sondern sie verpflichtet ähnlich einschneidende Maßnahmen im Haushaltssaldo vorzunehmen – es handelt sich um allgemeine Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die auch für die Regionen mit Sonderstatut verpflichtend gelten und für die nicht Art. 79 des Autonomiestatutes greift, der in besonderer Weise lediglich den internen Stabilitätspakt regelt (g.u. 24 luglio 2013, I serie speciale, n. 30).
Link

Urteil Nr. 233/2013:

Integriertes Wasserhaushaltssystem – Bestätigung, dass dieses zu den durch das Autonomiestatut dem Land zugewiesenen Kompetenzen gehört, die nicht durch staatliche Kompetenzen in den Bereichen der Umwelt und der Konkurrenz eingeschränkt werden können, die im neuen Verfassungstext vorgesehen sind: dies gilt auch für Tarifmodelle, die im Übrigen in einheitlicher Weise durch die Festlegungen der staatlichen und europäischen Gesetzgeber geregelt sind (g.u. 31 luglio 2013, I serie speciale, n. 31)
Link

Urteil Nr. 252/2013:
Zuständigkeitskonflikt mit dem Staat aufgrund der Anordnungen zur Beschlagnahme der Belege zu den Ausgaben in der Zuständigkeit des Landeshauptmanns durch die regionale Staatsanwaltschaft beim rechtsprechenden Senat des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol.

Urteil Nr. 255/2013:
Normenkontrollverfahren über das Gesetz der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol v. 11. Oktober 2012, Nr. 16 (Arzneimittelversorgung).

Urteil Nr. 263/2013:
Normenkontrollverfahren über das Gesetzesdekret v. 22. Juni 2012, Nr. 83 (Dringende Maßnahmen für das Wirtschaftswachstum Italiens), das mit Änderungen in das Gesetz v. 7. August 2012, Nr. 134 umgewandelt wurde.

AUTONOME PROVINZ BOZEN

SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

http://www.consiglio.provincia.thttp://www.regione.taa.it/bur/bollettino_1e2.asp?numero_bu=19&descriz=Bollettino&anno_bu=2013

Landesgesetz Nr. 13 v. 17/09/2013:
Änderung des Landesgesetzes vom 20. Juli 2006, Nr. 7, „Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2006 und für den Dreijahreszeitraum 2006 2008“ (B.U. Nr. 39 v. 24.9.2013)
Link

Landesgesetz Nr. 14 v. 17/09/2013:
Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, „Wohnbauförderungsgesetz“ (B.U. Nr. 39 v. 24.9.2013)
Link

Landesgesetz Nr. 15 v. 17/09/2013:
Vergabe der öffentlichen Dienstleistung der Erdgasverteilung in der Autonomen Provinz Bozen (B.U. Nr. 39 v. 24.9.2013)
Link

Landesgesetz Nr. 16 v. 17/09/2013:
Änderung des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22, und des Landesgesetzes vom 8. März 2013, Nr. 3 (B.U. Nr. 39 v. 24.9.2013)
Link

Landesgesetz Nr. 28 v. 17/10/1981:
Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Ordnung des Landesbetriebes für Forst- und Domänenverwaltung in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (B.U. Nr. 40 v. 1.10.2013)
Link

Landesgesetz Nr. 14 v. 17/09/2013:
Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, "Wohnbauförderungsgesetz" (B.U. Nr. 41 v. 10.10.2013)
Link

Landesgesetz Nr. 11 v. 19/07/2013:
Richtigstellung Bestimmungen auf den Sachgebieten Handwerk, Industrie, Verwaltungsverfahren, Wirtschaftsförderung, Transportwesen, Handel, Berufsbildung, Gastgewerbe, Skigebiete, Berg- und Skiführer, Skischulen und Skilehrer, Schutzhütten, Vermögensverwaltung und öffentlicher Personennahverkehr sowie Forderung für emissionsarme Fahrzeuge und Rundfunkförderung (B.U. Nr. 42 v. 16.10.2013)
Link

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Beschluss Nr. 162/2013:
Antrag der Mifra KG auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Bezug auf den Rekurs auf Aufhebung der Anordnung des Vizebürgermeisters der Gemeinde Bozen hinsichtlich der Entfernung von Spielautomaten bei gleichzeitiger Aussetzung der Genehmigung zur Führung des öffentlichen Betriebes bis zur erfolgten Entfernung – Abweisung
Link

Beschluss Nr 164/2013:
Antrag der Wwf Italia Onlus auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz

in Bezug auf den Rekurs auf Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung betreffend die Genehmigung des Projektes zur skitechnischen Verbindung der Skigebiete Helm und Rotwand – Annahme
Link

Urteil Nr. 199/2013:
Rekurs der ZH – General Construction Company AG auf Aufhebung der Zuschlagserteilung an die Unionbau GmbH des Auftrages zur Errichtung einer Kletterhalle in Bruneck – Anschlussrekurs der Unionbau GmbH auf Aufhebung der Ausführungen des Auftraggebers in jenem Teil, in dem der Rekurssteller nicht vom Verfahren ausgeschlossen wurde – Annahme des Anschlussrekurses und damit einhergehende Unzulässigkeit des Hauptrekurses
Link

Urteil Nr. 214/2013:
Rekurs von Vincenzo Cudemo auf Aufhebung eines Dekretes der Provinz Bozen, mit welchem die Enteignung ohne jegliche Entschädigung von Teilen seines Grundstücks verfügt wurde – Annahme
Link

Urteil Nr. 223/2013:
Rekurs der Gatterer Holding GmbH auf Aufhebung der Schließungsverfügung der Gemeinde Bruneck nach erfolgter Aufnahme einer Detailhandelstätigkeit in einer Industriezone – Liberalisierung – Verfassungswidrigkeit des der Schließung zugrundeliegenden Landesgesetzes – Annahme
Link

Urteil Nr. 226/2013:
Rekurs der Gemeinde Prettau auf Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung zur Konzessionserneuerung an die Elektrizitätswerk OHG zur Führung des E-Werks beim Bergbaumuseum in Prettau und zur Gebrauchsüberlassung der Anlagen – Unzulässigkeit aufgrund fehlender Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts zugunsten des Obersten Gerichts für öffentliche Gewässer
Link

Urteil Nr. 296/2013:
Rekurs von Giorgio Holzmann et alii auf Aufhebung des Protokolls zur Überprüfung der Kandidatenlisten vonseiten der zentralen Wahlbehörde des Landes, mit welchem die Liste Fratelli d'Italia von der Landtagswahl 2013 ausgeschlossen wurde – Abweisung
Link

Urteil Nr. 298/2013:

Rekurs von Domenica Pacchioni und Alessio Oss Emer auf Aufhebung der Anordnung der Gemeinde Bozen, mit welcher der Rekurssteller widerrechtlich errichtete Bauten beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen sollte – Vertrauensgrundsatz aufgrund des langen Zeitintervalls seit der Errichtung der Bauten – mangelndes öffentliches Interesse – Annahme
Link

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung (Auswahl)

Landesgesetz TN vom 15.5.2013, Nr. 9:
"Weitere Maßnahmen zugunsten des Wirtschaftssystems und der Familien" b.u. 15 maggio 2013, n. 20, straord.
Link

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 10:
"Maßnahmen zur Förderung des lebenslangen Lernens und der Zertifizierung von Kompetenzen" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.
Link

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 11:
"Änderungen am Landesgesetz zu den kulturellen Aktivitäten: Maßnahmen zur Förderung von Aufführungen" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.
Link

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 12:
"Realisierung von aufgestockten Unterkünften. Ergänzung zum Landesgesetz über Campingplätze 2012" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.
Link

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 13:
"Maßnahmen zur Transparenz der hydroelektrischen Genehmigungen. Ergänzung des Landesgesetzes vom 6.3.1998, Nr. 4 (Vorschriften zur Durchführung des Dekretes des Staatspräsidenten vom 26.3.1977, Nr. 235. Einrichtung eines Landessonderbetriebes für Energie, Regelung über die Verwendung der dem Land nach Art. 13 des Autonomiestatutes zustehenden elektrischen Energie, Kriterien zur Erstellung eines Verteilungsplanes und Änderungen an den Landesgesetzen 15.12.1980, Nr. 38 und 13.7.1995, Nr. 7)" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.
Link

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 14:

"Änderungen am Landesgesetz zur Unternehmensförderung" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.
Link

Landesgesetz TN vom 22.7.2013, Nr. 15:
"Änderungen am Landesgesetz vom 28.5.2009, Nr. 7 (Einrichtung eines Landesjugendrates)"
b.u. 23 luglio 2013, n. 30
Link

Landesgesetz TN vom 9.8.2013, Nr. 16:
"Vorschriften zur Erstellung des Jahreshaushalts 2014 und des Mehrjahreshaushalts 2014-2016 der Autonomen Provinz Trento (Landesfinanzgesetz 2014)" b.u. 13 agosto 2013, n. 33, suppl. n. 3.
Link

Landesgesetz TN vom 9.8.2013, Nr. 17:
"Haushaltsplan der Autonomen Provinz Trento für das Haushaltsjahr 2014 und den Mehrjahreshaushalt 2014-2016" b.u. 13 agosto 2013, n. 33, suppl. n. 3.
Link

Landesgesetz TN vom 17.9.2013, Nr. 18:
"Verabschiedung des allgemeinen Rechenschaftsberichts der Autonomen Provinz Trento für das Haushaltsjahr 2012" b.u. 24 settembre 2013, n. 39, suppl. n. 1.

Landesgesetz TN vom 17.9.2013, Nr. 19:
"Landesregelung über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Änderungen an der Gesetzgebung zu Umwelt und Territorium und am Landesgesetz vom 15.5.2013, Nr. 9 (Weitere Maßnahmen zugunsten des Wirtschaftssystems und der Familien)" b.u. 24 settembre 2013, n. 39, suppl. n. 1.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Urteil Nr. 178/2013:
Rekurs der Industria Italiana Porfido S.r.l. gegen die Gemeinde Albiano und die Autonome Provinz Trento auf Annullierung des Gemeindebeschlusses Nr. 67, vom 8.9.2011 (in Ausführung des neuen Landesgesetzes zu den Steinbrüchen vom 24.10.2006, Nr. 7), mit dem für das der Klägerin zugewiesene Steinbruch-Los das Höchstabbauvolumen und die Bedingungen für die Rekultivierung festgesetzt wurden – teilweise Begründetheit.

Urteil Nr. 221/2013:
Rekurs der Euromatic S.r.l. gegen die Gemeinde Mezzolombardo und die Autonome Provinz Trento auf Annullierung des Gemeindebeschlusses Nr.

13, vom 27.3.2012, mit dem die Kriterien für die Aufstellung neuer Glücksspielautomaten beschlossen wurden, in Ausführung der Inhalte des Art. 13 bis des LG vom 14.7.2000, Nr. 9 – teilweise Begründetheit.

Urteil Nr. 228/2013:
Rekurs der PAM Panorama s.p.a. gegen die Gemeinde Trento und die Autonome Provinz Trento auf Annullierung des Gemeindebeschlusses der Gemeinde Trento vom 16.12.2011, mit dem die Ladenschlusszeiten für den Einzelhandel für 2012 festgelegt wurden (in Ausführung des Landesgesetzes Nr. 17, vom 30.7.2010) – Abweisung.

Urteil Nr. 227/2013:
Rekurs der Gruppo Coin s.p.a. gegen die Gemeinde Trento und die Autonome Provinz Trento auf Annullierung des Gemeindebeschlusses der Gemeinde Trento vom 18.12.2011, Nr. 47/58, mit dem die Ladenschlusszeiten für den Einzelhandel für 2013 festgelegt wurden (in Ausführung des Landesgesetzes Nr. 17, vom 30.7.2010) – Nichtverhandelbarkeit und teilweise Abweisung.

EVENTS

Am 29.11.2013 organisierte die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino in Zusammenarbeit mit der Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Trient eine Fachtagung über das Recht auf Gesundheit und die Mobilität der Patienten innerhalb der Europaregion. Im Zentrum der Tagung stand die Richtlinie 24/2011/EU der Europäischen Union, die die Mitgliedsstaaten dazu anhält, die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung bis zum 25. Oktober 2013 zu schaffen. Bei der ganztägigen Veranstaltung wurden rechtliche Aspekte dieses für die Europaregion äußerst wichtigen Themas beleuchtet und der Status quo der Umsetzung der europäischen Richtlinie in Tirol, Südtirol und dem Trentino diskutiert.
Am 17. Januar 2014 findet an der EURAC die internationale Tagung “Mehrebenendemokratie und Bürgerbeteiligung” statt. Damit endet das zweijährige Forschungsprojekt mit dem Titel “Föderalismus, alternative Demokratieformen und Better Governance”, das in Kooperation zwischen dem EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer/dem Deutschen Institut für Öffentliche Verwaltung Speyer durchgeführt wurde.

“The Practicalities of Economic Federalism: A Critical review of How to Apply the Lessons of Fiscal Autonomy in Practice”
Bei der zweiten Ausgabe des „EURAC Federal Scholar in Residence” hat eine international besetzte Fachjury von allen eingereichten

wissenschaftlichen Arbeiten jene von Prof. Andrew Hughes Hallett als beste auserkoren. Die Arbeit “The Practicalities of Economic Federalism: A Critical Review of How to Apply the Lessons of Fiscal Autonomy in Practice” hat die Jury vor allem durch die innovative Forschungsmethodik überzeugt. Professor Andrew Hughes Hallett war an über 15 Universitäten in Europa und in den Vereinigten Staaten tätig. Außerdem ist er Berater verschiedenster internationaler Organisationen im Bereich Wirtschaft und Steuerwesen. Am 10. Februar 2013 wird er im Rahmen einer öffentlichen Vorlesung seine Forschungsarbeit an der EURAC vorstellen, die sich u.a. auf die wirtschaftlich-fiskalische Zukunft Schottlands bezieht. Derzeit ist Prof. Andrew Hughes Hallett an der Universität George Mason (USA) und der Universität St. Andrews in Schottland tätig. Nähere Informationen zur Person, dem Programm und der Vorlesung erhalten sie unter www.eurac.edu/sfere

Winter School Federalism and Governance
Vom 03.-14. Februar 2014 findet die fünfte Winter School Federalism and Governance statt. Die 2014 Ausgabe fokussiert sich auf die Thematik „Federalism and Multilevel Constitutionalism“. Die erste Woche wird an der Universität Innsbruck ausgetragen, die zweite Woche an der EURAC. Für nähere Informationen: www.eurac.edu/winterschool

EURAC Federal Scholar in Residence 2015 – BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2014!
Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen entgegen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2015. Das Programm richtet sich an Nachwuchsforscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ein unveröffentlichtes Manuskript bis zum 1. Juli 2014 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum “EURAC Federal Scholar in Residence Programme“ unter www.eurac.edu/federalscholar.

LITERATURTIPPS

Alberton Mariachiara (Hg), Toward the Protection of Biodiversity and Ecological Connectivity in Multi-Layered Systems (2013)

Bußjäger Peter/Gamper Anna/Ranacher Christian/Sonntag Niklas (Hg), Die neuen Landesverwaltungsgerichte (2013)

Gamper Anna, Autochthoner versus europäischer Konstitutionalismus? Ein Streifzug durch die liechtensteinische Verfassung, in

Schumacher/Zimmermann (Hg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth (2013) 263 ff

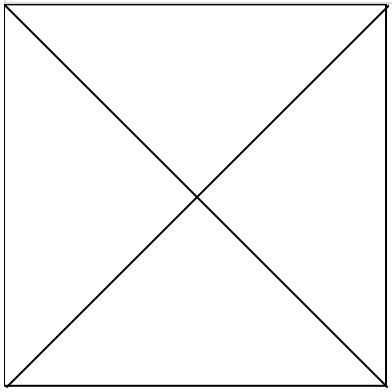
Palermo Francesco/Parolari Sara/Valdesalici Alice (Hg), Federalismo fiscale e autonomie territoriali: lo stato dell'arte nell'Euregio Tirolo-Alto Adige/Südtirol-Trentino (2013)

Palermo Francesco/Matteo Nicolini, Il Bicameralismo – Pluralismo e limiti della rappresentanza in prospettiva comparata (2013)

Poggeschi Giovanni (Hg), Language Rights and Duties in the Evolution of Public Law, Band 23, Minderheiten und Autonomien (2013)

Copyright © 2013

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern



Newsletter Nr.: 1/2013
Berichtszeitraum: 12/2012 - 5/2013

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
BUNDESGESETZGEBUNG
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESGESETZGEBUNG
UVS-RECHTSPRECHUNG

ITALIEN
ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung

EVENTS
LITERATURTIPPS

ÖSTERREICH

BUNDESGESETZGEBUNG

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I 33/2013:
Als weiteren Reformschritt hat der Bund nun Ausführungsregelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erlassen. Das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz enthält ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (ausgenommen des Bundesverwaltungsgerichts für Finanzen) in Ausführung zu Art. 136 Abs. 2 B-VG, ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, das die Überführung anhängiger Verfahren auf die neuen Verwaltungsgerichte regelt, Ausführungsbestimmungen im Verwaltungsgerichtshofgesetz (insbesondere die nähere Ausgestaltung der Revision) und im Verfassungsgerichtshofgesetz sowie die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Verfassungsgerichtshof. Weitere wichtige Änderungen betreffen das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986, das Amtshaftungsgesetz, das Organhaftpflichtgesetz und das Bundesgesetzblattgesetz.

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Entscheidung des VfGH zum Europäischen Rettungsschirm (ESM) – VfGH vom 16. März 2013 SV 2/12-18:
Der VfGH hat den Antrag der Kärntner Landesregierung gemäß Art. 140a iVm Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass der ESM nicht gegen die österreichische Bundesverfassung verstößt. Die Kärntner Landesregierung hatte Bedenken gegen die Transformation der Auslegungserklärung sowie gegen den Inhalt des Staatsvertrags als solchen, insbesondere gegen die Wahl des

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2013

Redaktion und Übersetzung

Maria Bertel, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Esther Happacher, Barbara Hofko, Camillo Lutteri, Beatrice Pesce, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Fritz Staudigl, Jens Woelk. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

Transformationsverfahrens und die Übertragung von Hoheitsrechten, vorgebracht. Der VfGH erachtet die Teilnahme am ESM und die damit verbundene Übernahme von begrenzten vertraglichen Verpflichtungen zur Vermeidung möglicher, nicht absehbarer wirtschaftlicher und sozialer Schäden durch die Bundesregierung und den Nationalrat als im Rahmen der Verfassung zulässige Vorgangsweise. Darüber hinaus stellt der VfGH fest, dass eine unzulässige Übertragung von Hoheitsrechten durch den Abschluss des ESM nicht erfolgt ist und Österreich nicht zu einer finanziell unbegrenzten „Nachschusspflicht“ verhalten wurde. Da die Auslegungserklärung nicht den ESM verändert, sondern lediglich das Verständnis des ESM sicherstellen soll, verletzt auch der Umstand, dass diese ohne die neuerliche Befassung des österreichischen Nationalrats zustande gekommen ist, die Verfassung nicht.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:
Die Landesgesetzblätter sind auf der Homepage des Landes Tirol (http://www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/), konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze im RIS (http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/) abrufbar.
Die dazugehörigen Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (http://www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien (Gastzugang) abrufbar.

Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. 149/2012:
Dieses Gesetz sieht die Veröffentlichung aller Landesförderungen und vom Land gewährten Kredite vor, außer, wenn es sich um Transferleistungen und personenbezogene Veröffentlichungen von Förderungen bis zu einem Betrag von € 2.000 handelt bzw. wenn einer Veröffentlichung Anforderungen des Datenschutzes oder andere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012, LGBl. 151/2012:
Mit diesem Gesetz wird für die Parteienfinanzierung und Klubförderung in Tirol eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese enthält teilweise strengere Regelungen als das Parteiengesetz 2012, u.a. im Hinblick auf Spenden.

Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000 (Novelle), LGBl. 152/2012:
Betrifft die Anpassung an grundsatzgesetzliche Änderungen wie beispielsweise die Verbesserung der Regelung über integrative Berufsausbildung, die Möglichkeit, bei entsprechenden gesundheitlichen Problemen die Ausbildungszeit zu reduzieren oder die Einrichtung einer

Interessenvertretung für Jugendliche in Ausbildungseinrichtungen.

Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012, LGBl. 153/2012:
Die Neufassung dieses Gesetzes war zur Umsetzung von einschlägigem Unionsrecht und wegen neuer technischer Erkenntnisse sowie der Weiterentwicklung und Optimierung von Verwaltungsabläufen erforderlich.

Landarbeitsordnung 2000 (Novelle), LGBl. 12/2013:
Betrifft die Anpassung an grundsatzgesetzliche Änderungen und beinhaltet insbesondere eine Verbesserung des Dienstnehmerschutzes für überlassene Arbeitskräfte durch Verstärkung der Koordination zwischen Überlasser- und Beschäftigerbetrieb.

Tiroler Mindestsicherungsgesetz (Novelle), Tiroler Grundversorgungsgesetz (Novelle) und Tiroler Rehabilitationsgesetz (Novelle), LGBl. 13/2013:
Betrifft die Verlängerung des Paktums zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden über die Kostentragung für Leistungen nach diesen Gesetzen bis zum 31. Dezember 2022.

Tiroler Landesrechnungshofgesetz (Novelle), LGBl. 20/2013:
Betrifft Anpassungen aufgrund der durch Art. 127c Z. 2 B-VG iVm Art. 67 Abs. 4 lit. c TLO eingeführten neuen Befugnis des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern.

Geschäftsordnung des Tiroler Landtags (Novelle), LGBl. 21/2013:
Betrifft Anpassungen im Hinblick auf die erste Sitzung des Landtags, die Bildung von Klubs, die Fragestunde, die aktuelle Stunde, die Wahl von Ausschüssen, die Sitzungen von Ausschüssen und das Ausscheiden von Ausschussmitgliedern.

Tiroler Straßengesetz (Novelle), LGBl. 37/2013:
Betrifft insbesondere Klarstellungen und Vereinfachungen beim Sondergebrauch und die Verpflichtung zur Bedachtnahme auf bautechnische Erfordernisse bei Anlagen, die der Erhaltung der Straße dienen.

Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz (Novelle), LGBl. 38/2013:
Betrifft die Benennung einer notifizierenden Behörde.

Landarbeitsordnung 2000 (Novelle), LGBl. 39/2013:
Betrifft die Anpassung an grundsatzgesetzliche Änderungen, konkret Änderungen des Gleichbehandlungsgesetzes durch BGBl. I Nr. 7/2011. Weiters sollen Personen, die aufgrund ihres Naheverhältnisses zu Personen, die ein geschütztes Merkmal aufweisen, benachteiligt werden, ebenfalls in den Schutzbereich der Diskriminierungsverbote fallen.

Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 (Novelle), LGBl. 40/2013:
Betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Angabe des monatlichen Mindestgehalts bzw. Mindestentgelts in Stellenausschreibungen.

Tiroler Bauordnung (Novelle), LGBl. 48/2013:
Betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. 2010 Nr. L 153, S. 13 (Gebäuderichtlinie) sowie die Schaffung der Möglichkeit, die Zulässigkeit der Bebauung von durch Naturgefahren bedrohten Grundstücken nicht nur an entsprechende bauliche Auflagen, sondern auch an spezielle organisatorische Vorkehrungen zu binden.

UVS-RECHTSPRECHUNG

Hinweis: Die Judikatur der UVS ist abrufbar unter http://www.ris.bka.gv.at/Uvs/.

UVS Tirol 14.03.2013, 2012/K4/2499-12; Vergabekontrollverfahren Rettungsdienst Tirol:
Der Auftraggeber Land Tirol hat die Bietergemeinschaft „Rettungsdienst Tirol“ am 14.7.2010 mit der Organisation und Durchführung des flächendeckenden, bodengebundenen Rettungsdienstes in Tirol beauftragt. Die Antragstellerin war von Anbeginn an rechtskundig vertreten und hätten ihr daher die rechtlichen Konsequenzen der Nichteinleitung eines Nachprüfungsverfahrens nach dem TVergNG 2006 bekannt sein müssen. Da die Antragstellerin die Frist für die Bekämpfung der falschen Wahl des Vergabeverfahrens im Wege der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens mehrfach versäumt hat, war ihr im Sinne des § 15 Abs. 4 TVergNG 2006 die Einbringung eines Feststellungsantrages verwehrt und war daher der verfahrensgegenständliche Feststellungsantrag als unzulässig zurückzuweisen.

UVS Tirol 08.01.2013, 2012/25/3439-2, Befahren von Forststraßen:
Nach § 33 Abs. 3 Forstgesetz ist das Befahren von Forststraßen nur mit Zustimmung jener Person zulässig, der die Erhaltung der Forststraße obliegt. Wenn vom Forstbetrieb Oberinntal der ÖBF AG angegeben wird, dass die Waldbewirtschaftung durch die Bauern seitens der ÖBF geduldet wird, so stellt diese in einem Aktenvermerk festgehaltene Aussage keine Zustimmung der ÖBF AG an den Berufungswerber oder seinen Sohn zum Befahren der Forststraße iSd § 33 Abs. 3 Forstgesetz dar. Die Zusicherung des Bürgermeisters von H. an den Berufungswerber, dass er mit seinem Sohn die Forststraße befahren dürfe, ist rechtlich nicht relevant, weil der Gemeinde H. nicht die Erhaltung dieser Forststraße obliegt.

UVS Tirol 27.11.2012, 2011/22/1053-13; Rotkreuzzeichen, Verwechslungsgefahr:

Aufgrund einer Berufung des Ö R K gegen die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen einen Arzt wurde entschieden, dass dieser Arzt bei seiner Ordination in S. ein Zeichen, genauer ein oranges Kreuz vor weißem Hintergrund, das mit einem figürlich weißen „Äskulapstab“ (ist Stab plus Schlange) vor blauem Hintergrund überklebt ist, das am Balkon der Ordination angebracht war, verwendet hat, obwohl dies eine Nachahmung des Rotkreuzzeichens darstellt, die Verwechslungen oder Irrtümer erzeugen könnte.

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG

Gesetzvertretendes Dekret vom 5.3.2013, Nr. 28:
Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zur Umsetzung der Delegierungen im Bereich der Lohnausgleichskasse, Arbeitslosigkeit und Mobilität aufgrund von Art. 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 23.12.2009, Nr. 191.
Es handelt sich um eine Durchführungsbestimmung zum Mailänder Abkommen vom Oktober 2009 über die Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Staat und autonomen Provinzen.
(g.u. 3 aprile 2013, n. 78)

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 275/2012:
Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energie – Genehmigungsverfahren – staatliche Regelung – Grundsatznorm im Energiebereich, achtet die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der autonomen Provinzen im Landschaftsbereich. Dem Staat obliegt die Festlegung der Berufsbilder und –qualifikation der Aufsteller solcher Anlagen, dem Land die Aktivierung von Ausbildungsprogrammen, ohne Anwendung der staatlichen Regelung bei Nichttätigwerden.
(g.u. 12 dicembre 2012, I serie speciale, n. 49)
Link

Urteil Nr. 278/2012:
Jagd – ausschließliche Kompetenz der autonomen Provinzen, in Wechselwirkung mit den staatlichen Kompetenzen im Umweltbereich, welche durch transversalen Charakter und Vorrang gekennzeichnet sind – die Provinzen können lediglich die Schutzstandards erhöhen. Kommunikation von Ausgleichsmaßnahmen für Projekte mit negativer Bewertung der Auswirkungen an die EU Kommission – fehlender Verweis

auf die staatlichen Normen – hat nicht deren Unanwendbarkeit zur Folge. (g.u. 18 dicembre 2012, I serie speciale, n. 50)
Link

Urteil Nr. 2/2013:
Normenkontrollverfahren über die Artikel 1 Abs. 3, Buchst. g), zweiter Satz letzter Teil; 6 Abs. 3, Buchst. c) und 6; 10 Abs. 2; 12 Abs. 4; 13 Abs. 3; 14 Abs. 3 und 5; 16 Abs. 2, 3 und 4, des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol v. 28 Oktober 2011, Nr. 12 (Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger).

Urteil Nr. 38/2013:
Normenkontrollverfahren über Art. 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 und Art. 6 des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol v. 16 März 2012, Nr. 7 (Liberalisierung der Handelstätigkeit).

Beschluss Nr. 48/2013:
Normenkontrollverfahren über Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol v. 27. Februar 2012, Nr. 5 (Änderung des Landesgesetzes v. 17. Juni 1998, Nr. 6 “Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen”).

Urteil Nr. 60/2013:
Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten infolge des Beschlusses des Rechnungshofes, Kontrollsektion für die Region Trentino-Südtirol, Dienststelle Bozen, v. 19. Dezember 2011, Nr. 4/2011/INPR über die “Genehmigung des Kontroll- und Untersuchungsplans der Kontrollsektion Bozen für das Jahr 2012”.

Urteil Nr. 71/2013:
Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten: Dekret des Ministerratspräsidenten v. 13. Oktober 2011 (Fonds für die Aufwertung und die Förderung strukturschwacher Gebiete, die an Regionen mit Sonderstatut grenzen).

Urteil Nr. 77/2013:
Normenkontrollverfahren über die Artikel 2 Abs. 6, 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 1 und 34 des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol v. 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen zur Erstellung der Haushaltsvorlage für das Geschäftsjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014. Haushaltsrahmengesetz 2012).

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

http://www.consiglio.provincia.thttp://www.regione.taa.it/bur/bollettino_1e2.asp?numero_bu=19&descriz=Bollettino&anno_bu=2013

Landesgesetz Nr. 3 v. 08/03/2013:
Wiederveröffentlichung mit Anmerkungen Änderung des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, “Ordnung der Skischulen und des Skilehrberufs” und andere Landesgesetze (B.U. Nr. 17 v. 23/04/2013)
Link

Landesgesetz Nr. 19 v. 19/11/2012:
Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Bestimmungen zur Förderung der Freiwilligendienste in Südtirol und Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Personal (B.U. Nr. 16 v. 16/04/2013)
Link

Landesgesetz Nr. 4 v. 18/03/2013:
Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Neuordnung und Aktualisierung der Repräsentationsspesen (B.U. Nr. 14 v. 02/04/2013)
Link

Landesgesetz Nr. 20 v. 05/12/2012:
Wiederveröffentlichung des Gesetzes mit Anlagen. Bestimmungen zur Lärmbelästigung in ladinischer Sprache (Gadertaler Idiom) (B.U. Nr. 12 v. 19/03/2013)
Link

Landesgesetz Nr. 21 v. 05/12/2012:
Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Regelung von Tourismusberufen (B.U. Nr. 10 v. 05/03/2013)
Link

Landesgesetz Nr. 1 v. 13/02/2013:
Eigentum der Kläranlage von Branzoll (B.U. Nr. 8 v. 19/02/2013)
Link

Verwaltungsgerichtliche RechtsprechungUrteil Nr. 385/2012:
Rekurs von Fabrizio Cavallar zur Aufhebung des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 104/10 vom 23.11.2012 aufgrund mangelnder Begründung hinsichtlich der Ernennung von dott.ssa Notburga Volgger als Volksanwalt der Autonomen Provinz Bozen; sowie die Bestellung eines Kommissars ad acta für die Prüfung der Kandidaten – teilweise Annahme, Unzulässigkeit hinsichtlich der Bestellung eines Kommissars ad acta

Link

Urteil Nr. 13/2013:
Rekurs von Ercashopping Società Srl zur Aufhebung der Maßnahme des Bozner Bürgermeisters vom 28.4.2010 und der Ermächtigung für den Detailverkauf Nr. 10144/13700 und Nr.10148/13675, erteilt an die Podini Holding Spa, und mehrerer, zahlreicher damit verbundener Maßnahmen – Unzulässigkeit
Link

Kollegialbeschluss Nr. 41/2013:
Antrag der Autonomen Provinz Bozen gegen das Präsidium des Ministerrates und den Rechnungshof zur Aufhebung der Beschlüsse des Rechnungshofs, Kontrollabteilung für die Region Trentino-Südtirol, Nr.4/2011/INPR hinsichtlich der Annahme des Kontroll- und Analyseprogramms der Kontrollabteilung Bozen - Aufschiebung
Link

Urteil Nr.59/2013:
Rekurs von 3T COMMUNICATIONS spa zur Aufhebung der Mitteilung Prot. Nr. 208952 vom 11. April 2012 hinsichtlich der Ausschreibung betreffend die Arbeiten für die Realisierung eines digitalen Funknetzes für die Behörden und Organisationen des Zivilschutzes – Verzicht
Link

Urteil Nr. 81/2013:
Rekurs von FLC – GBW, Fallai Lidia et alii zur Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung Nr.75 vom 23. Januar 2012 hinsichtlich der Annahme der Bestimmungen über den Schulkalender in Bezug auf die Fünf-Tage-Woche - Unverfolgbarkeit
Link

Urteil Nr. 101/2013:
Rekurs von Francesca Bortolotti et alii gegen das Justizministerium und das Wirtschafts- und Finanzministerium zur Anerkennung des Recht auf Vergütung ohne die Kürzungen ex Art. 9 Abs. 22 GD Nr. 78 vom 31.3.2010 - Annahme
Link

Urteil Nr. 105/2013:
Rekurs von Cooperativa Sociale Xenia Onlus zur Aufhebung der Ausschreibung hinsichtlich des Werkvertrag für die Dienstleistung der Interkulturellen Mediation (IKM) und des Muttersprachenunterrichts für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in den Schulen - Abweisung
Link

Beschluss Nr. 54/2013:
Antrag von Geodata Engineering AG zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bezüglich der Note Prot. Nr. ZI.20786A-MZ/FH - AVA 3.3.118l.02.02 hinsichtlich einer Ausschreibung für den Bau des Brennerbasistunnels – Annahme
Link

Urteil Nr. 169/2013:
Rekurs der Autonomen Provinz Bozen gegen das Präsidium des Ministerrates und den Rechnungshof zur Aufhebung des Beschlusses des Rechnungshofs Bozen, Kontrollabteilung für die Region Trentino-Südtirol, Nr. 4/2011/INPR, hinsichtlich der Annahme des Kontroll- und Analyseprogramms der Kontrollabteilung Bozen und aller damit verbundenen Handlungen/Maßnahmen - Unverfolgbarkeit
Link

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung (Auswahl)

Landesgesetz TN vom 27.12.2012, Nr. 25:
Vorschriften zur Erstellung des Jahreshaushalts 2013 und des Mehrjahreshaushaltsplans 2013-2015 der Autonomen Provinz Trento (Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2013). Die Finanzmaßnahmen zum Jahresende 2012 sind vor allem durch die – relativ bedeutsame – Reduzierung der finanziellen Möglichkeiten gekennzeichnet. Das Jahreshaushaltsgesetz zielte vor allem auf Einsparungen im Bereich der öffentlichen Hand und auf organisatorische Rationalisierung, wobei teilweise auch nationale Richtungsentscheidungen nachvollzogen wurden. (b.u. 27 dicembre 2012, n. 52, suppl. n. 2)
Link

Landesgesetz TN vom 14.3.2013, Nr. 2:
Prävention und Maßnahmen gegen Mobbing und Förderung des organisatorischen Wohlbefindens am Arbeitsplatz sowie Änderungen am Landesgesetz vom 18.6.2012, Nr. 13, zu Fragen der Gleichstellung [von Männern und Frauen]
(b.u. 19 marzo 2013, n. 12)
Link

Landesgesetz TN vom 20.3.2013, Nr. 3:
Änderungen des Art. 8 des Landeswahlgesetzes betreffend die Zusammensetzung der Landesregierung. Die Anzahl der Assessoren wurde reduziert und die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Ausübung von

Assessorenamt und Landtagsmandat abgeschafft. Ab der nächsten Legislaturperiode kann der Landeshauptmann [Präsident der Provinz] daher neben einem eventuellen externen Assessor höchstens sechs Assessoren berufen, die Landtagsabgeordnete sind. (b.u. 26 marzo 2013, n. 13)
Link

Landesgesetz TN vom 28.3.2013, Nr. 5:
Aufsicht über die Umsetzung der Landesgesetze und Bewertung der Auswirkungen der öffentlichen Politiken. Änderungen und Rationalisierung der Landesgesetze, welche Verpflichtungen in diesen Bereichen enthalten. Der erste Abschnitt ist ein Versuch, ein Verfahren zur Kontrolle der Umsetzung von Landesgesetzen einzuführen sowie deren Auswirkungen zu bewerten. Dies soll durch periodische, zwischen Landesregierung und Landtag abgestimmte Programme erfolgen, wobei die Rolle des Landtages aufgewertet wird. (b.u. 2 aprile 2013, n. 14)
Link

Landesgesetz TN vom 22.4.2013, Nr. 8:
Vorschriften im Bereich der bionatürlichen Regelungen. Die Landeskompetenzen in diesem Bereich sind sehr beschränkt: daher zielt die Vorschrift vor allem darauf ab, Qualität in der Ausbildung und in den Dienstleistungsstandards zu garantieren, zum Vorteil der Verbraucher. (b.u. 23 aprile 2013, n. 17)
Link

Landesgesetz TN vom 22.4.2013, Nr. 8:
Ergänzung des Landesgesetzes über die Verwaltungstätigkeit: Akteneinsicht durch Landtagsabgeordnete. Mit dem Gesetz soll die Pflicht seitens der Landesverwaltung (einschließlich der Landesgesellschaften) zwingend festgeschrieben werden, die Informationsrechte der Landtagsabgeordneten zu gewährleisten; diese war bisher nur in einer internen Landtagsverordnung geregelt. (b.u. 23 aprile 2013, n. 17)
Link

EVENTS

EURAC Federal Scholar in Residence 2014 – BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2013!

Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung hat in Gedenken an Sergio Ortino, der entscheidend zum inhaltlichen Auf- und Ausbau des Forschungsbereichs beigetragen hat, das Programm „EURAC Federal Scholar in Residence" entwickelt. Das jährliche Forschungsstipendium soll den wissenschaftlichen Austausch fördern und gibt Föderalismus-und Regionalismusexperten die Möglichkeit, einen bis zu

drei Wochen langen Forschungsaufenthalt an der EURAC zu absolvieren. Das Programm richtet sich an Nachwuchsforscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Im Rahmen der jährlichen EURAC-International Winter School zu Föderalismus und Governance, die in Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck ausgetragen wird, stellt die/der Preisträger/in die Forschungsarbeit dem internationalen sowie lokalem Publikum vor.
Die Ausschreibung für das EURAC-Forschungsstipendium 2014 läuft bereits. Interessierte können ein unveröffentlichtes Manuskript bis zum 1. Juli 2013 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum EURAC Federal Scholar in Residence Programme erhalten Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.**Eröffnung des Forschungszentrums Föderalismus, Innsbruck, 5. Juni 2013** http://www.uibk.ac.at/foederalismus

Buchpräsentation Multi-level governance in Südamerika. Das Dezentralisationsmodell der peruanischen Verfassung, Innsbruck, 18. Juni 2013
http://www.uibk.ac.at/zias/aktuell.html

IACFS-Jahreskonferenz, "Federalism and Decision Making", EURAC Bozen, 11. – 13. September 2013

3-Länder-Tagung "Politik der Vielfalt", Innsbruck, 19. – 21. September 2013

LITERATURTIPPS

Bertel Maria, Multi-level governance in Südamerika. Das Dezentralisationsmodell der peruanischen Verfassung (2013)

Bußjäger Peter/Gsodam Christian (Hg), Multi-Level-Governance im Alpenraum (2013)

Gamper Anna, Austria: Non-cosmopolitan, but Europe-friendly—The Constitutional Court's Comparative Approach, in Groppi/Ponthoreau (Hg), The Use of Foreign Precedents by Constitutional Judges (2013) 213 ff

Gamper Anna, Regions and Constitutional Courts in a Multilayered Europe, in Popelier et al (Hg), The Role of Constitutional Courts in Multilevel

Governance (2013) 105 ff

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther, Strength through Weakness: State Executive Power and Federal Reform in Austria, Swiss Political Science Review 19 (2013), 41 ff

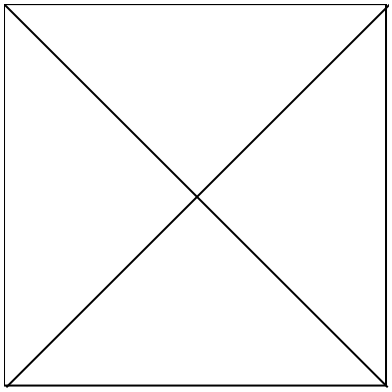
Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther (Hg), Politik in Tirol. Jahrbuch 2013 (2013)

Palermo Francesco/Parolari Sara (Hg), Regional Dynamics in Central and Eastern Europe: New Approaches to Decentralization (2013)

Pallaver Günther (Hg), Politika13. Jahrbuch für Politik/Annuario di politica/Anuer de pulitica (2013)

Copyright © 2013

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern



Newsletter Nr.: 2/2012
Berichtszeitraum: 06/2012 - 11/2012

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
BUNDESVERFASSUNG
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESGESETZGEBUNG
UVS-RECHTSPRECHUNG

ITALIEN
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung

ARTIKEL
EVENTS
LITERATURTIPPS

Impressum Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2012

Redaktion und Übersetzung Elisabeth Alber, Maria Bertel, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Esther Happacher, Camillo Lutteri, Christian Ranacher, Domenico Rosani, Sigmund Rosenkranz, Fritz Staudigl, Jens Woelk. Alle

ÖSTERREICH

BUNDESVERFASSUNG

Im Berichtszeitraum gab es folgende aus föderalistischer Sicht relevante Änderungen der Bundesverfassung:

Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012:
Sieht die Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl mit 1. Jänner 2014 vor. Damit werden bestimmte Angelegenheiten, die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung von Landesbehörden besorgt wurden, in die unmittelbare Bundesverwaltung verschoben.

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen des VfGH zu Bettelverboten – VfGH 30. Juni 2012 G 118/11 (Kärnten), G 132/11 (Oberösterreich) und G 155/10 (Salzburg):
Der VfGH hat in mehreren Erkenntnissen grundsätzliche Feststellungen zur Landeskompetenz zur Regelung von Bettelverboten und zur verfassungsrechtlich zulässigen Reichweite solcher Verbote getroffen:
Es steht dem Landesgesetzgeber zu, unerwünschte Erscheinungsformen der Bettelei gestützt auf den Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 2 B-VG als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei zu regeln.
Die Bettelei fällt nicht in den Schutzbereich des Art. 6 des StGG, zumal es sich dabei um keinen Beruf und somit um keine in den Schutzbereich der genannten Verfassungsbestimmung fallende Erwerbstätigkeit handelt. Auch sieht der VfGH in der Bettelei,

Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von

die letztlich die Linderung der persönlichen Notlage bezweckt, keine in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK fallende Ausdrucksform der Persönlichkeit.
Hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung von Bettelverboten differenziert der VfGH: Er erachtet es als zulässig und somit mit dem Sachlichkeitsgebot des Art. 7 B-VG vereinbar, wenn der Gesetzgeber bestimmte, in der Öffentlichkeit besonders negativ in Erscheinung tretende Formen des Bettelns, wie beispielsweise aggressives oder organisiertes Betteln, verbietet. Ein absolutes Bettelverbot ist hingegen sachlich nicht zu rechtfertigen, da von der bloßen Anwesenheit von auf ihre Notlage hinweisenden Menschen an öffentlichen Orten, die grundsätzlich von jedermann genutzt werden können, keine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeht. Ebenfalls widerspricht ein solches Verbot dem durch Art. 10 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:
Die Landesgesetzblätter sind auf der Homepage des Landes Tirol, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze im RIS abrufbar.
Die dazugehörigen Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages unter Parlamentarische Materialien (Gastzugang) abrufbar.

Tiroler Wohnbauförderungsgesetz (Novelle), LGBl. 55/2012:
Betrifft insbesondere die gesetzliche Verankerung von Anforderungen an eine energiesparende und umweltschonende Bauweise im Interesse des Klimaschutzes. Den unionsrechtlichen Anforderungen entsprechend werden zudem die Gleichstellungsregelungen neu gefasst.

Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (Neuerlassung), LGBl. 56/2012; Tiroler Pflanzenschutzgesetz (Novelle), LGBl. 57/2012:
Betreffen die Ausführung grundsatzgesetzlicher Vorgaben des Bundes und der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und Begleitmaßnahmen für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz

(Novelle), LGBl. 60/2012:
Betrifft insbesondere die Auflösung der bisherigen Verwaltungsoberkommissionen als Berufungsbehörden und die Übertragung dieser Zuständigkeit auf den UVS.

Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz (Novelle), LGBl. 61/2012:
Betrifft diverse „technische“ Anpassungen, wie etwa die Umstellung der jährlichen Anpassung der Bezüge künftig auch für die Funktionäre der Gemeinden auf jeweils 1. Jänner.

Tiroler Waldordnung (Novelle), LGBl. 62/2012:
Sieht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Zusammenlegung der Forsttagsatzungen und die Schaffung der Möglichkeit zur Festlegung eines speziellen Umlaufbeschlussverfahrens in der Geschäftsordnung für die Forsttagsatzungskommission vor.

Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012 (Neuerlassung), LGBl. 88/2012:
Mit diesem Gesetz wird das Landwirtschaftliche Schulwesen neu gestaltet und auf eine moderne Grundlage gestellt. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die genaue Regelung der Abschlussprüfung und der Schülermitverwaltung und die Möglichkeit, Lehrpläne künftig kompetenzbasiert und lernergebnisorientiert zu erstellen.

Tiroler Schulorganisationsgesetz (Novelle), LGBl. 89/2012:
Betrifft Anpassungen an neue grundsatzgesetzliche Vorgaben, insbesondere die Ermöglichung des Einsatzes von Freizeitpädagogen und der schulartübergreifenden Führung von Betreuungsgruppen an ganztägigen Schulen sowie die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen.

Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz (Novelle), LGBl. 90/2012:
Betrifft diverse Anpassungen wie z.B. die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl auch aus pädagogischen Gründen, die Neufassung der Bestimmungen über die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen, in Freigegenständen, in unverbindlichen Übungen sowie eines Förderunterrichtes, und die Übertragung der Kompetenz zur Schulfreierklärung in bestimmten Fällen auf den Schulleiter.

Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz (Novelle), LGBl. 91/2012:
Betrifft die aufgrund der Überführung der Hauptschulen in Neue

Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013 erforderlichen Anpassungen.

Landarbeitsordnung 2000 (Novelle), LGBl. 92/2012:
Betrifft diverse Anpassungen an grundsatzgesetzliche Neuregelungen.

Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz (Novelle), LGBl. 93/2012:
Betrifft den Schutz heimischer Imkerei-Produkte vor dem Eintrag genetisch veränderter Pollen.

Sammelnovelle aufgrund der Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden des Bundes, LGBl. 94/2012:
Betrifft die Anpassung von insgesamt zehn Landesgesetzen an die durch das BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012, BGBl I. Nr. 49/2012, und das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz – SNG, BGBl. I Nr. 50/2012, erfolgte Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden des Bundes mit Wirksamkeit vom 1. September 2012.

Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (Novelle), LGBl. 95/2012:
Betrifft die Klarstellung, dass auch bei Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, ABl. 2006 Nr. L 102, S. 15, externe Notfallpläne zu erstellen sind.

Tiroler Baurechtsanpassungsgesetz 2012, LGBl. 96/2012:
Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde Art. 15 Abs. 5 B-VG, der betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, bislang eine Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung vorsah, aufgehoben. Durch das gegenständliche Sammelgesetz wird die Zu-ständigkeit in Bezug auf bundeseigene Gebäude in der Tiroler Bauordnung 2011 und in den baurechtlichen Nebengesetzen der neuen Kompetenzlage entsprechend geregelt.

Tiroler Krankenanstaltengesetz (Novelle), LGBl. 122/2012:
Die Novelle enthält eine Reihe von wichtigen Neuerungen, insbesondere Regelungen hinsichtlich der Verwendung der e-card und der e-card-Infrastruktur in Krankenanstalten und der Identitätsfeststellung von Patienten im Zweifelsfall, Bestimmungen über die Führung eines transparenten Wartelistenregimes für elektive Eingriffe in bestimmten Sonderfächern an öffentlichen Krankenanstalten, sowie die

Neuregelung unterschiedlicher, auch dislozierter Organisations- und Betriebsformen mit dem Ziel der Erreichung einer größeren Flexibilität.

Landes-Auszeichnungsgesetz, Tiroler Adler-Orden (Novellen), LGBl. 123/2012 und 124/2012:
Betreffen die Schaffung der Möglichkeit des Widerrufs einer verliehenen Auszeichnung.

Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (Novelle), LGBl. 125/2012:
Betrifft die im Hinblick auf die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und für öffentliche Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen im Hinblick auf die Einführung der neuen Mittelschule erforderlichen Änderungen.

Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 (Novelle), LGBl. 126/2012:
Sieht im Jahr 2013 eine weitere „Nulllohnrunde“ für Politiker im Landesbereich vor.

Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (Novelle), LGBl. 129/2012:
Betrifft die Verbesserung der Veranstaltungssicherheit, vor allem durch die Erweiterung und Präzisierung der für die Anmeldung einer Veranstaltung, insbesondere einer Großveranstaltung, erforderlichen Antragsunterlagen, durch die Verlängerung der behördlichen Entscheidungsfristen, die eine genauere Prüfung der angemeldeten Veranstaltung ermöglichen, sowie durch die Erweiterung behördlicher Eingriffsbefugnisse hinsichtlich der Räumung von Veranstaltungen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Veranstaltungs- mit den Sicherheitsbehörden.

Ausführung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I. 51/2012 und Verwaltungsstrukturreform
Der Tiroler Landtag hat am 7. November 2012 ein umfassendes Gesetzespaket beschlossen, dass die erforderlichen landesgesetzlichen Regelungen zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 enthält. Diese grundlegende Rechtsschutzreform wird zudem mit einer Verwaltungsstrukturreform verknüpft:
In einer Novelle zur Tiroler Landesordnung 1989 erfolgt die landesverfassungsgesetzliche Verankerung des Landesverwaltungsgerichtes als künftige „Gerichtsbarkeit des Landes“. Ergänzende Neuerungen betreffen die Verankerung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit als Staatsziel, die

Schaffung einer landesverfassungsrechtlichen Grundlage für eine elektronische authentische Kundmachung des LBGl. (geplant ab 2014), die Erweiterung der Kompetenzen des Landesrechnungshofes und die Stärkung der Rechte der Gemeinden durch Erleichterung von Gemeindekooperationen.
Das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz regelt die Organisation des Landesverwaltungsgerichts und das Dienstrecht seiner Mitglieder einschließlich der Überleitung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol (UVS); die Konstituierungsphase beginnt am 1. Jänner 2013.
Das Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz sieht neben den erforderlichen „technischen“ Anpassungen in ca. 100 Materiengesetzen folgende Verwaltungsstrukturreformen vor:
- die Auflösung von 15 Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten (z.B. im Dienstrecht, in Abgabensachen oder in der Baulandumlegung).
- die radikale Vereinfachung der Behördenstruktur und der Instanzenzüge in allen landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten einschließlich des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde: Künftig gibt es generell nur mehr eine Verwaltungsinstanz (Bezirksverwaltungsbehörde/Landesregierung bzw. Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde). Gegen den Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und ggf. Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
- die weitgehende Beseitigung der Sonderzuständigkeiten des Amtes der Landesregierung als Behörde und deren Rückführung in die Zuständigkeit der Landesregierung.
- die generelle Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen und die Konzentration dieser Angelegenheiten beim künftigen Landesverwaltungsgericht.
- eine bereits mit 1. Jänner 2013 in Kraft tretende Strukturreform im Grundverkehrs- und Höferecht durch Abschaffung der 279 Bezirks-Grundverkehrskommissionen und der 279 Höfekommissionen (die sich je Gemeinde unterschiedlich zusammensetzen) und die Übertragung der betreffenden Angelegenheiten an die Bezirksverwaltungsbehörden sowie durch Abschaffung des Landesgrundverkehrsreferenten.

UVS-RECHTSPRECHUNG

Hinweis: Die Judikatur der UVS ist abrufbar unter RIS.

UVS Tirol 23.07.2012, 2012/15/1939-2; Ausnahme vom Halte-

und Parkverbot:
Wie sich aus den Lichtbildern im Akt der Erstbehörde ergibt, wurde das dem Verfahren zu Grunde liegende Halte- und Parkverbot durch ein entsprechendes Zeichen gemäß § 52 Z. 13b StVO mit den Zusatztafeln „ausgenommen Hotel Goldener Engel“ und „längsparken“ (dies samt 3 liegenden Rechtecken) kundgemacht. Neben diesen drei Parkplätzen bestehen weitere vier mit gleichlautender Anordnung.
Auf der Zusatztafel wird ausdrücklich das Hotel „Goldener Engel“ ausgenommen. Der Zusatztafel kann dabei nicht entnommen werden, dass es sich um eine Ausnahme nur für Ladetätigkeiten handeln würde, wie dies die ausdrückliche Berufung auf § 43 Abs. 1 lit. c StVO in der Promulgationsklausel der Verordnung nahe legen würde. Zumal dieser Promulgationsklausel allerdings nach der Judikatur des VfGH (vgl. VfSlg. 16.904/2003) und VwGH (Erk. vom 24.09.2010, 2009/02/0014) eine eigenständige Bedeutung nicht zukommt, ist maßgeblich für die Einordnung der Verordnung das dadurch gesollte Verhalten, sohin der tatsächliche Inhalt der Anordnung. Da die Verordnung schon in § 1 ausdrücklich von „dort parkende(n) Fahrzeuge(n)“ spricht, die mit der erwähnten Berechtigungskarte auszustatten sind, ist offensichtlich, dass das Halte- und Parkverbot allgemein gelten und nur eine bestimmte Gruppe davon ausgenommen werden soll. Dies deckt sich auch mit der von der Stadtgemeinde herangezogenen Aufgabenzuweisung gemäß § 94d Z. 4 lit. a StVO.
Die Formulierung „ausgenommen Hotel Goldener Engel“ legt vor diesem Hintergrund und unabhängig von der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Ausnahme (vgl. dazu etwa die in Pürstl, Straßenverkehrsordnung 13, bei § 43 StVO in E 57 zitierte Judikatur) nahe, dass von der Ausnahme sämtliche Fahrzeuge erfasst werden sollen, die von Personen abgestellt werden, die Verrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hotel „Goldener Engel“ tätigen, wie etwa für Gäste.
Wie festgestellt, hat sich der Berufungswerber zum Zeitpunkt, zu welchem er sein Fahrzeug an besagter Stelle abgestellt hat, tatsächlich als Gast im Hotel „Goldener Engel“ aufgehalten. Damit konnte er nach den vorstehenden Ausführungen zu Recht die Ausnahme vom dort verordneten Halte- und Parkverbot in Anspruch nehmen.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do

Urteil Nr. 142: (fiskalischer Aufschlag auf die Automobilsteuer – ihr Vorbehalt zugunsten des Staates ist in Ermangelung zeitlicher Begrenzung rechtswidrig: daher verletzt er die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut – Neun Zehntel ihres Aufkommens stehen daher gemäß Autonomiestatut dem Land zu)
(g.u. 13 giugno 2012, I serie speciale, n. 24) Link

Urteil Nr. 178: (Regionen mit Sonderstatut – Koordinierung der Buchhaltungssysteme – Das Delegierungsgesetz schreibt die Realisierung durch Verhandlungen vor, durch Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut – Verfassungswidrigkeit der Vorschrift, welche die automatische Anwendung staatlicher Dekrete vorsehen, wenn die Durchführungsbestimmungen nicht innerhalb von sechs Monaten erlassen werden)
(g.u. 18 luglio 2012, I serie speciale, n. 29) Link

Urteil Nr. 167: Normenkontrollverfahren (Neue Straßenverkehrsordnung)

Urteil Nr. 183: (die Vorgaben zur Schließung der Tankstellen gehören überwiegend zu den konkurrierenden Kompetenzen im Energiebereich, des Umweltschutzes, des Straßenverkehrs und des Kulturgüterschutzes; es überwiegen die staatlichen Kompetenzen über die Residualkompetenzen des Landes im Bereich des Handels)
(g.u. 18 luglio 2012, I serie speciale, n. 29) Link

Urteil Nr. 189: Normenkontrollverfahren (Bestimmungen über die Erstellung der Haushaltsvorlage für das Geschäftsjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 – Haushaltsrahmengesetz 2011)

Urteil Nr. 198: (Die staatlichen Bestimmungen über die Reduzierung der Anzahl der Regionalabgeordneten und –assessoren sind rechtswidrig, da sie eine Änderung der Statuten erfordern; sie können nicht durch einfachgesetzliche Vorschriften geändert werden.)
(g.u. 25 luglio 2012, I serie speciale, n. 30) Link

Urteil Nr. 203: (Die Bescheinigung über die Anzeige des Beginns der Arbeiten – SCIA – dient der Unsetzung eines Vereinfachungsgrundsatzes, der zu den wesentlichen Prinzipien des Verwaltungshandelns gehört und auf die staatlichen Kompetenzen zum Mindestniveau für Dienstleistungen zurückgeführt werden kann, welche auch in den Regionen mit Sonderstatut gewährleistet werden müssen.)
(g.u. 25 luglio 2012, I serie speciale, n. 30) Link

Urteil Nr. 207: (Das vereinfachte Verfahren der Landschaftsgenehmigung kann nicht als große wirtschaftlich-soziale Reform qualifiziert werden, sondern betrifft wesentliche Fragen des Landschaftsschutzes und kann daher auf das Mindestniveau von Verwaltungsleistungen zurückgeführt werden.)
(g.u. 1 agosto 2012, I serie speciale, n. 31) Link

Urteil Nr. 238: Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten (Dekret des Direktors des Sportamtes)

Urteil Nr. 350: Normenkontrollverfahren (Bestimmungen über die Erstellung der Haushaltsvorlage für das Geschäftsjahr 2010 und für den Dreijahreszeitraum 2010-2012 – Haushaltsrahmengesetz 2010)

Link

AUTONOME PROVINZ BOZEN

SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Landesgesetz 16.5.2012, Nr. 9: Finanzierung im Tourismus (Das Gesetz wurde im Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt der Region Nr. 22 vom 1. Juni 2012 veröffentlicht.) (B.U. 29/05/2012 Nr. 22)
Link zum PDF

Landesgesetz 16.5.2012, Nr. 9:
WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN LADINISCHER SPRACHE (GADERTALERISCH) Finanzierung im Tourismus (Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Region Nr. 23 vom 5. Juni 2012 veröffentlicht.) (B.U. 05/06/2012 Nr. 23)
Link zum PDF

Landesgesetz 13.6.2012, Nr. 10:

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN LADINISCHER SPRACHE Änderung des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, „Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol“ (Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Region Nr. 25 vom 19. Juni 2012 veröffentlicht.) (B.U. 19/06/2012 Nr. 25)
Link zum PDF

Landesgesetz 04.07.2012, Nr. 12: Ordnung der Lehrlingsausbildung (Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Region Nr. 28 vom 10. Juli 2012 veröffentlicht.) (B.U. 10/07/2012 Nr. 28)
Link

Landesgesetz 04.07.2012, Nr. 12: Ordnung der Lehrlingsausbildung WIEDERVERÖFFENTLICHUNG MIT ANMERKUNGEN (Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Region Nr. 29 vom 17. Juli 2012 veröffentlicht.) (B.U. 17/07/2012 Nr. 29)
Link zum PDF

Landesgesetz 13.07.2012, Nr. 13: Änderung von Landesgesetzen im Schulbereich
(Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Region Nr. 29 vom 17. Juli 2012 veröffentlicht.) (B.U. 17/07/2012 Nr. 29)
Link zum PDF

Landesgesetz 13.07.2012, Nr. 14: Änderung des Landesgesetzes vom 27. Februar 2012, Nr. 5, betreffend Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, “Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen” (Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Region Nr. 29 vom 17. Juli 2012 veröffentlicht.) (B.U. 17/07/2012 Nr. 29)
Link zum PDF

Landesgesetz 23.04.1992, Nr. 10: VERÖFFENTLICHUNG IN LADINISCHER SPRACHE (GADERTALERISCH) Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung (Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Region Nr. 39 vom 25. September 2012 veröffentlicht.) (B.U. 25/09/2012 Nr. 39)
Link zum PDF

Landesgesetz 11.10.2012, Nr. 18: Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2011 und andere Bestimmungen (Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Region Nr. 42 vom 16. Oktober 2012

veröffentlicht.) (B.U. 16/10/2012 Nr. 42)
Link

Landesgesetz 11.10.2012, Nr. 18:
WIEDERVERÖFFENTLICHUNG MIT ANMERKUNGEN UND ANLAGE
Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2011 und andere Bestimmungen (Das Gesetz wurde in der Sondernummer Nr. 1 zum Amtsblatt der Region Nr. 42 vom 16. Oktober 2012 veröffentlicht.) (B.U. 16/10/2012 Nr. 42)
Link

Verwaltungsgerichtliche RechtsprechungBeschluss Nr. 154/2012: Antrag von Bernard Ingenieure ZT GmbH zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bezüglich einer Dienstleistungsausschreibung für den Bau des Brennerbasistunnels – Annahme
Link

Beschluss Nr. 166/2012: Antrag der Gemeinde Gries am Brenner (A) und des österreichischen Alpenvereines zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bezüglich des Windparks am Sattelberg in der Gemeinde Brenner (I) – Ablehnung
Link

Beschluss Nr. 167/2012: Antrag von WWF Italia onlus zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bezüglich des Windparks am Sattelberg in der Gemeinde Brenner (I) – Ablehnung
Link

Urteil Nr. 172/2012: Rekurs von Radio Südtirol GmbH, Radio Sonnenschein Sas und Radio C/104 GmbH zur Anfechtung der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1838/2010 und Nr. 2091/2010 hinsichtlich der Zuschüsse für den Bezug von Nachrichten bei Presseagenturen deutscher oder ladinischer Sprache und der erforderlichen Eigenschaften dieser Agenturen – Annahme
Link

Beschluss Nr. 174/2012: Antrag von Lega Anti-Vivisezione L.A.V. onlus zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bezüglich des Dekretes des Landesrates für Forstwirtschaft Nr.

871/32.4 vom 31.08.2012 (Jagd auf Murmeltiere) – Verzicht
Link

Beschluss Nr. 182/2012: Antrag von Lega Anti-Vivisezione L.A.V. onlus zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bezüglich etlicher Dekrete des Landesrates für Forstwirtschaft hinsichtlich der Jagd auf Dachse – Unverfolgbarkeit für einen Teil und Annahme des übrigen Teils
Link

Beschluss Nr. 184/2012: Antrag von Lega Anti-Vivisezione L.A.V. onlus zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bezüglich der Dekrete des Landesrates für Forstwirtschaft Nr. 818/32.4 und Nr. 819/32.4 vom 05.10.2012 (Jagd auf Steinböcke) – Annahme
Link

Urteil Nr. 188/2012: Rekurs von Associazione per il software libero a.p.s. zur Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung hinsichtlich des Upgrades der Microsoft Softwares und des Abschlusses eines Vertrages mit Microsoft – Unzulässigkeit der Anfechtung des Vertrages; Abweisung
Link

Urteil Nr. 210/2012: Rekurs von Ottica Gianni et al. zur Aufhebung der Ermächtigung für den Detailverkauf Nr. 297/2010, erteilt an die Podini Holding und Mediamarket spa, und mehrerer verbundenen Maßnahmen der Landesregierung, des Landesrates für Handel und des Bozner Bürgermeisters – Annahme
Link

Urteil Nr. 227/2012: Rekurs zur Aufhebung der Maßnahme des Innenministeriums, die die Anerkennung als „Opfer, das in Erfüllung seiner Pflicht umgekommen ist“ eines Finanzpolizisten, der während eines Bergrettungskurses gestorben war, abgelehnt hatte – Abweisung
Link

Urteil Nr. 248/2012: Rekurs von Metrò Immobiliare s.a.s zur Aufhebung des Dekretes des Landeshauptmannes hinsichtlich der Abweisung eines Gesuches zur Eröffnung einer Spielhalle – Abweisung
Link

Urteil Nr. 256/2012: Rekurs des Landesbeirates für

Chancengleichheit für Frauen und der Gleichstellungsrätin zur Aufhebung: 1) des Dekretes des Bürgermeisters Bozen hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Etschwerke AG, 2) des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Etschwerke AG bezüglich der Bestellung des neuen Verwaltungsrates und 3) des Artikels 13, Absätze 3 und 4, der Satzung der Gemeinde Bozen, wegen Verletzung von Art. 4 Abs. 1bis des R.G. 1/1993 (Vertretung beider Geschlechter in den Kollegialorganen) – Unzulässigkeit des Rekurses des Landesbeirates wegen fehlender Aktivlegitimation; 1) Annahme; 2) Unzulässigkeit; 3) Abweisung
Link

Urteil Nr. 257/2012: Rekurs des Landesbeirates für Chancengleichheit für Frauen und der Gleichstellungsrätin zur Aufhebung: 1) des Beschlusses des Gemeinderates von Meran hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Etschwerke AG, 2) des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Etschwerke AG bezüglich der Bestellung des neuen Verwaltungsrates und 3) des letzten Satzes des Artikels 5, Punkt 5, der Satzung der Gemeinde Meran, wegen Verletzung von Art. 4 Abs. 1bis des R.G. 1/1993 (Vertretung beider Geschlechter in den Kollegialorganen) – Unzulässigkeit des Rekurses des Landesbeirates wegen fehlender Aktivlegitimation; 1) Annahme; 2) Unzulässigkeit; 3) Abweisung
Link

Urteil Nr. 281/2012: Rekurs zur Verurteilung der Autonomen Provinz Bozen zum Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens hinsichtlich der im Jahre 2005 stattgefundenen Aufhebung eines 1995 stattgefundenen Wettbewerbes für Führungskräfte, trotz seiner Wiederholung im Jahre 2007 – Annahme
Link

Urteil Nr. 309/2012: Rekurs von AgustaWestland s.p.a. zur Aufhebung der Wettbewerbsausschreibung vonseiten der Heli-Flugrettung Südtirol für die Vergabe der Luftrettungsdienste – Annahme
Link

Urteil Nr. 310/2012: Rekurs von Podini Holding spa zur Aufhebung des Beschlusses des Bozner Bürgermeisters Nr. 84724/2010 hinsichtlich der Änderung des Warenbereiches (von „Lebensmittel“ zu „Nicht Lebensmittel“) von drei

Ermächtigungen für den Detailverkauf – Abweisung
Link

Urteil Nr. 324/2012: Rekurs von Lega Anti-Vivisezione L.A.V. onlus zur Aufhebung etlicher Dekrete der Landesregierung bezüglich der Jagd auf Dachse – Unverfolgbarkeit
Link

Urteil Nr. 330/2012: Rekurs (Nr. 93) von der Gemeinde Gries am Brenner (A) und dem österreichischen Alpenverein ÖAV und Rekurs (Nr. 94) von WWF Italia onlus zur Aufhebung des Dekretes der Landesregierung Nr. 1618/2011 bezüglich des Projektes eines Windparks am Sattelberg in der Gemeinde Brenner (I) – Annahme
Link

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz TN vom 31.5.2012, Nr. 10: Maßnahmen zur Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit
(b.u. 1 giugno 2012, n. 22, straord.)
Link

Landesgesetz TN vom 31.5.2012, Nr. 11: Änderungen am Landesjagdgesetz
(b.u. 5 giugno 2012, n. 23)
Link

Landesgesetz TN vom 31.5.2012, Nr. 12: Änderungen des Art. 10 des Landesgesetzes über die Sprachminderheiten
(b.u. 5 giugno 2012, n. 23)
Link

Landesgesetz TN vom 18.6.2012, Nr. 13: Förderung der Gleichstellung und der Kultur der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen (neues organisches Gesetz über die Chancengleichheit)
(b.u. 19 giugno 2012, n. 25)
Link

Landesgesetz TN vom 20.7.2012, Nr. 14: Änderungen des Landesgesetzes über Steinbrüche und des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vereinfachung der

Genehmigungsverfahren zum Betrieb von Steinbrüchen)
(b.u. 24 luglio 2012, n. 30)
Link

Landesgesetz TN vom 20.7.2012, Nr. 15: Schutz von Pflegfällen und ihrer Familien (Neuordnung der Maßnahmen zugunsten von Pflegefällen und Anordnung der Auszahlung einer Pflegebeihilfe)
(b.u. 31 luglio 2012, n. 31)
Link

Landesgesetz TN vom 27.7.2012, Nr. 16: Vorschriften für die Förderung der Informationsgesellschaft und der digitalen Verwaltung und zur Verbreitung der freien Software und der offenen Datenformate
(b.u. 31 luglio 2012, n. 31)
Link

Landesgesetz TN vom 30.7.2012, Nr. 17: Vorschriften zu den öffentlichen Dienstleistungen und zu Initiativen zur Modernisierung des öffentlichen Sektors des Landes und zur Revision der öffentlichen Ausgaben (Neuordnung der örtlichen Wasserversorgung und der Müllabfuhr und Regelung des Plans zur Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben des Landes)
(b.u. 31 luglio 2012, n. 31)
Link

Landesgesetz TN vom 3.8.2012, Nr. 18: Änderungen des Landesgesetzes über die öffentlichen Arbeiten und des Gesetzes zum Landespersonalwesen
(b.u. 7 agosto 2012, n. 32, supplemento n. 2)
Link

Landesgesetz TN vom 4.10.2012, Nr. 19: Regelung der Touristenbeherbergung im Freien und Änderungen am Landesgesetz vom 28. Mai 2009, Nr. 6, bezüglich der sozial-erzieherischen Aufenthalte (Neuregelung der Campingplätze)
(b.u. 4 ottobre 2012, n. 40, straord. n. 2)
Link

Landesgesetz TN vom 4.10.2012, Nr. 20: Landesenergiegesetz und zur Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2009/28/CE des Europaparlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(b.u. 4 ottobre 2012, n. 40, straord. n. 2)
Link

Landesgesetz TN vom 4.10.2012, Nr. 21: Vorschriften zur Anpassung der Landesregelung zu den öffentlichen Dienstleistungen, der Revision öffentlicher Ausgaben, des Personals und des Handels
(b.u. 4 ottobre 2012, n. 40, straord. n. 2)
Link

Landesgesetz TN vom 31.10.2012, Nr. 22: Änderungen des Landesgesetzes zu den Tourismusberufen, zu den Seilbahnanlagen und zu Gebirgshütten und -wegen
(b.u. 6 novembre 2012, n. 45)
Link

Landesgesetz TN vom 31.10.2012, Nr. 23: Änderung von Art. 53 des Landesgesetzes zum Personalwesen (Regelung über die Verwendung von Angehörigen der Eigenbetriebe im Land)
(b.u. 6 novembre 2012, n. 45)
Link

ARTIKEL

Auf dem Weg zu einer Europäischen Strategie für den Alpenraum

Dr. Fritz Staudigl, Vorstand der Abteilung Außenbeziehungen, Amt der Tiroler Landesregierung, InnsbruckDer im Zentrum Europas gelegene Alpenbogen reicht von den Alpes-Maritimes im Westen bis zum Wienerwald im Osten und erstreckt sich mit Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz und Slowenien über acht Alpenstaaten. Die transnationale, grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit hat im Alpenraum bereits lange Tradition. So wurde 1972 mit der Gründung der von Tirol initiierten Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) außenpolitisches Neuland betreten, um sich mithilfe grenzüberschreitender Zusammenarbeit gemeinsamen Problemen und Anliegen des Alpenraumes, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, widmen zu können. Diese Kooperationsform wurde von anderen Initiativen im West- und Ostalpenraum aufgegriffen. Mit der Alpenkonvention und dem EU-Alpenraumprogramm ist die

Dichte an großräumigen Institutionen insgesamt hoch. Neben dieser Zusammenarbeit sind aber auch die regelmäßigen Kooperationen auf regionalem Gebiet, etwa die gemeinsamen Sitzungen der Landesregierungen und Landtage von Südtirol, Tirol und dem Trentino und dem daraus hervorgegangenen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, hervorzuheben.

Der mit dem Lissabon-Vertrag erstmals im EU-Recht als Ziel verankerte territoriale Zusammenhalt stellt neben der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion einen der Kernpunkte der europäischen Kohäsionspolitik dar. Mittels makroregionaler Strategien soll dieses Ziel unter Beachtung der Grundsätze der Multi-level Governance praktisch umgesetzt werden. Von der Europäischen Kommission wurde als Makroregion „ein Gebiet, das mehrere Verwaltungsregionen umfasst, aber genügend gemeinsame Themen aufweist, um ein einheitliches strategisches Konzept zu rechtfertigen“ definiert. Mit den Makroregionen Ostsee- und Donauraum wurden bereits erste Versuche zur Mehrwerterzielung durch gemeinsame Ausrichtung und Abstimmung von Zielen und Programmen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene gestartet.

Auch der Alpenraum hat dieses neue Konzept aufgegriffen. Nachdem auf der Regierungschefkonferenz der ARGE ALP vom 1.7.2011 die Erarbeitung einer makroregionalen Strategie für den Alpenraum als Ziel definiert worden war, wurde mit dem am 29. Juni 2012 in Bad Ragaz einstimmig verabschiedeten Initiativpapier „Die Alpen – Innovation und Wirtschaftskraft in einer intakten Umwelt“ offiziell die Initiierung einer gemeinsamen Strategie zur Verbesserung der territorialen Kohäsion im Alpenraum gestartet.

Die Alpenregionen wollen damit jedoch nicht partikuläre regionale Interessen vertreten, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Europa 2020 Strategie leisten. Gemeinsame Strategien sind insbesondere im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Land- und Forstwirtschaft, Wasser, Energie, Umwelt und Verkehr vorgesehen. Durch die gemeinsamen Anstrengungen sollen vorhandene Mittel schneller und strategisch abgestimmt eingesetzt werden. Insbesondere soll durch intensivere und daher effektivere Zusammenarbeit der im Alpenraum bereits vorhandenen Organisationen und Institutionen eine stärkere Integration der Alpengebiete erzielt werden. Dieser Mehrwert kann ohne neue Regelungen und ohne den Einsatz zusätzlicher Mittel geschaffen werden. Zudem wird mit den vorhandenen Einrichtungen ein Steuerungsrahmen geschaffen werden, der die direkte Zusammenarbeit aller wesentlichen Akteure erlaubt.

Dass der Anstoß zu dieser makroregionalen Alpenstrategie bottom-up, also von der regionalen Ebene, gegeben wurde, stellt das Charakteristikum dieser Makroregion dar.
Auch die Alpenkonvention und das EU-Alpenraumprogramm, die sich beide der transnationalen Zusammenarbeit im Alpenraum widmen, tragen wesentlich zur Definition der Inhalte und Strategien der makroregionalen Zusammenarbeit in den Alpen bei. Unterschiede ergeben sich bei der räumlichen Abgrenzung, welche bei der Alpenkonvention enger ausfällt. Dennoch unterstützt auch diese ausdrücklich eine Ausweitung auf Nachbargebiete, welche nicht Teil der Alpenkonvention sind, aber die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungen im Alpenraum beeinflussen. Dies stimmt mit dem Initiativpapier von Bad Ragaz, welches betont, dass eine europäische Strategie für den Alpenraum im Sinne einer „flexiblen Geometrie“ die Anliegen der eigentlichen Berggebiete ebenso behandeln sollte wie die Wechselwirkungen der Bergregionen mit den angrenzenden Großstadtregionen. Die Alpenkonvention und das Alpenraumprogramm können aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung und ihres gesammelten Know-hows ganz wesentlich zum Gelingen einer - die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums fördernden - neuen Alpenstrategie beitragen.
Bei der Konferenz der Alpenstaaten und Alpenregionen in Innsbruck am 12. Oktober 2012 wurden die Vorschläge für eine Europäische Strategie für den Alpenraum diskutiert, als wesentlich für die Weiterentwicklung des Alpenraums erachtet und dem für die EU-Regionalpolitik zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission vorgestellt. Grundlage für die nun geplanten Gespräche zwischen den Alpenstaaten und –regionen und der Europäischen Kommission stellen die Vorarbeiten auf regionaler Ebene sowie die Beiträge der Alpenkonvention und des Alpenraumprogramms dar. Diese werden gerade inhaltlich miteinander abgestimmt und zusammengeführt.
In institutioneller Hinsicht ist es kurzfristig notwendig, die entsprechenden politischen Schritte auf innerstaatlicher Ebene zu setzen, um schlussendlich ein Mandat des Europäischen Rates an die Kommission zu erlangen. Eine Europäische Alpenstrategie ist ohne Begleitung und Unterstützung durch die EU nicht gestaltbar. Dass der Europäische Rat für die Schaffung von Makroregionen offen ist, zeigt sich darin, dass dieser nach Billigung der Strategie für den Donauraum die Mitgliedstaaten ersuchte, Beratungen über mögliche zukünftige makroregionale Strategien in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission fortzuführen. Gleiche Signale

setzten auch das Europäische Parlament und der Ausschuss der Regionen.

EVENTS

EURAC Federal Scholar in Residence 2014 – BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2013!

Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung hat in Gedenken an Sergio Ortino, der entscheidend zum inhaltlichen Auf- und Ausbau des Forschungsbereichs beigetragen hat, das Programm „EURAC Federal Scholar in Residence" entwickelt. Das jährliche Forschungsstipendium soll den wissenschaftlichen Austausch fördern und gibt Föderalismus-und Regionalismusexperten die Möglichkeit, einen bis zu drei Wochen langen Forschungsaufenthalt an der EURAC zu absolvieren. Das Programm richtet sich an Nachwuchsforscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung.
Im Rahmen der jährlichen EURAC-International Winter School zu Föderalismus und Governance, die in Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck ausgetragen wird, stellt die/der Preisträger/in die Forschungsarbeit dem internationalen sowie lokalem Publikum vor.
Die Ausschreibung für das EURAC-Forschungsstipendium 2014 läuft bereits. Interessierte können ein unveröffentlichtes Manuskript bis zum 1. Juli 2013 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum EURAC Federal Scholar in Residence Programme erhalten Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.**EURAC Federal Scholar in Residence 2013** Bei der ersten Ausgabe des „EURAC Federal Scholar in Residence" hat eine international besetzte Fachjury von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Donna E. Wood als beste auserkoren. Die Arbeit „Können die Prinzipien der EU-Governance die Beziehungen zwischen den Regierungsebenen in Kanada verbessern? Das Fallbeispiel der Arbeitspolitik" hat die Jury vor allem durch ihre Originalität und durch ihre angewandte vergleichende Forschungsmethodik überzeugt. Donna E. Wood ist derzeit am Institut für Politikwissenschaften an der Universität von Victoria tätig und arbeitete über 25 Jahre in leitender Funktion in unterschiedlichen kanadischen Ministerien im Bereich des

Sozialwesens, der Arbeitspolitik und des Ausbildungsbereichs. Am 12. Februar 2013 wird sie im Rahmen einer öffentlichen Vorlesung ihre Forschungsarbeit an der EURAC vorstellen.

Rollenspiel

„Verbünden wir uns! Die Entstehung eines föderalen Staates. Welcher?!“
Im Sommer 2012 haben die Forscher des Instituts für Föderalismus- und Regionalismusforschung das Rollenspiel „Verbünden wir uns! Die Entstehung eines föderalen Staates. Welcher?!“ ausgearbeitet. Die Mitspieler werden dabei Teil eines Regierungssystems. Sie verbünden sich, um in der EURAC Rainbow Federation kleine und große Herausforderungen gemeinsam zu lösen. Ziel des Rollenspiels ist es, den Teilnehmern modernes Regieren näher zu bringen. Wie sollen Kompetenzen verteilt und verwaltet werden? Wie sollen Politikfelder (Schule, Umwelt, Verkehr, Gesundheit, Kultur, Justiz, Außenpolitik, Integration und Arbeit) zwischen mehreren Regierungsebenen lokal und überregional nachhaltig koordiniert und mit Finanzen ausgestattet werden?

In Zusammenarbeit mit EURAC Junior wird das Rollenspiel unter anderem im Schuljahr 2012/2013 für Oberschulen angeboten. Das Rollenspiel eignet sich insbesondere für Jugendliche sowie für Universitätsstudenten im Alter von 14-22 Jahren. Die Forscher des EURAC-Instituts für Föderalismus- und Regionalismusforschung bieten das Rollenspiel sowohl einsprachig, in deutscher und italienischer Sprache an, als auch zweisprachig. Informationen zum 3-stündigen Rollenspiel erhalten sie unter www.eurac/sfere (Bildungsprojekte) oder mittels Mailanfrage unter sfere@eurac.edu.

Antrittsvorlesung Privatdozentin Dr. Cristina Fraenkel-Haeberle

Repräsentation und Partizipation: neue Gestaltungsoptionen der Demokratie
Mittwoch, 12. Dezember 2012, 19.00 Uhr
Auditorium maximum der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

LITERATURTIPPS

Alberton Mariachiara/Palermo Francesco (Hg), Environmental Protection in Multi-Layered Systems. Comparative Lessons from the Water Sector (2012)

Gamper Anna/Ranacher Christian (Hg), Rechtsfragen des

grenzüberschreitenden Verkehrs (2012)

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther (Hg), Politik in Tirol. Jahrbuch 2013 (2013)

Palermo Francesco/Poggeschi Giovanni/Rautz Günther/Woelk Jens (Hg), Globalization, Technologies and Legal Revolution. The Impact of Global Changes on Territorial and Cultural Diversities, on Supranational Integration and Constitutional Theory. Liber Amicorum in Memory of Sergio Ortino (2012)

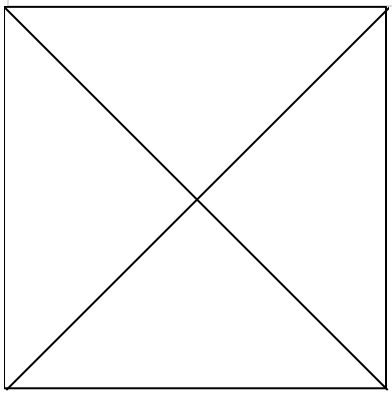
Palermo Francesco/Alber Elisabeth (Hg), A New Era of Federalism (guest editor), L'Europe en formation, Spring issue n°363 (2012)

Pallaver Günther/Wagemann Claudius (Hg), Challenges for Alpine Parties. Strategies of Political Parties for Identity and Territory in the Alpine Regions (2012)

Wolf Dieter, Tiroler Baurecht mit Erläuterungen nach dem Stande 1.1.2012 (2012)

Copyright © 2012

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern



Newsletter Nr.: 1/2012
Berichtszeitraum: 12/2011 - 05/2012

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH
BUNDESVERFASSUNG
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
TIROLER LANDESGESETZGEBUNG
UVS-RECHTSPRECHUNG

ITALIEN
ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG
VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Landesgesetzgebung
Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
AUTONOME PROVINZ TRIENT
Landesgesetzgebung

CURIA NEWS
ARTIKEL
EVENTS
LITERATURTIPPS

Impressum Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht / Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2012

Redaktion und Übersetzung Maria Bertel, Peter Bußjäger, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Esther Happacher,

ÖSTERREICH

BUNDESVERFASSUNG

Im Berichtszeitraum gab es folgende aus föderalistischer Sicht relevante Änderungen der Bundesverfassung:

OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/2012:
Betrifft die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Durch entsprechende Anpassungen im B-VG und im Volksanwaltschaftsgesetz wird ein nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter eingerichtet; diese Aufgabe wird der Volksanwaltschaft mit den von ihr eingesetzten Kommissionen übertragen und als Beratungsorgan soll ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet werden. Die Neuregelungen treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. Die Länder können für ihren Wirkungsbereich innerhalb eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2012 durch Landesverfassungsgesetz entweder die Volksanwaltschaft beauftragen oder eine ggf. bestehende Landesvolksanwaltschaft mit gleichartigen Ressourcen und Befugnissen ausstatten.

EBIG-Einführungsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2012:
Mit dem auch eine Novelle des B-VG enthaltenden EBIG-Einführungsgesetz wurden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative, ABl. L 65 vom 11.3.2011, erlassen. Damit ist das mit dem Vertrag von Lissabon neu eingeführte Instrument der Europäischen Bürgerinitiative (Art 11 Abs. 4

Camillo Lutteri, Christian Ranacher, Sigmund Rosenkranz, Niklas Sonntag, Benedikt Terzer, Jens Woelk, Carolin Zwilling. Alle Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von tirol Unser Land

EUV) in Österreich operabel. Die betreffenden Regelungen sind am 1. April 2012 in Kraft getreten.

BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung, BGBl. I Nr. 49/2012:
Beinhaltet die Schaffung der verfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen für die Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden des Bundes (Zusammenführung der acht Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden in neun monokratisch organisierte Landespolizeidirektionen).

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Gesetzesbeschluss):
Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde – mit geringfügigen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage – im Mai 2012 von Nationalrat und Bundesrat beschlossen. Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt wird in Kürze erfolgen.
Bei der mit 1. Jänner 2014 wirksam werdenden Einführung von Verwaltungsgerichten 1. Instanz des Bundes und Landesverwaltungsgerichten handelt es sich um die größte Reform im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystems seit dem Inkrafttreten der österreichischen Bundesverfassung. Dadurch, dass künftig gegen jeden erstinstanzlichen Bescheid (Ausnahmen bestehen lediglich im Bereich der Gemeindeselbstverwaltung) die Berufung an ein Verwaltungsgericht 1. Instanz erfolgt, bevor – wie bisher – der Verfassungsgerichtshof bzw. der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden kann, werden die Instanzenzüge erheblich vereinfacht. Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern werden zu Landesverwaltungsgerichten weiterentwickelt. Gleichzeitig werden über 120 Sonderbehörden in die Verwaltungsgerichte 1. Instanz integriert und können somit aufgelöst werden. In Tirol wird dies 15 derartige Sonderbehörden betreffen.
Bestandteil der Novelle ist zudem die Abschaffung des allgemeinen Einspruchsverfahrens der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage nach Art. 98 B-VG (dieses bleibt nur bei Abgabengesetzen nach § 9 F-VG erhalten, ebenso wie das Zustimmungsrecht des Bundes nach Art. 97 Abs. 2 B-VG zu landesgesetzlichen Regelungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen). Der Gesetzesbeschluss und die parlamentarischen Materialen sind abrufbar unter folgendem Link.

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 14.3.2012, U 466/11-18, U 1836/11-13 EU-Grundrechtecharta (abrufbar unter folgendem Link): Geltendmachung der von der Grundrechte-Charta der Europäischen Union garantierten Rechte vor dem VfGH als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte zulässig; Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle; Asylverfahren im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:
Die Landesgesetzblätter sind auf der Homepage des Landes Tirol, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze im RIS abrufbar.
Die dazugehörigen Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages unter Parlamentarische Materialien (Gastzugang) abrufbar.

Tiroler Berufs- und Sozialrechtsanpassungsgesetz (Sammelnovelle), LGBl. Nr. 110/2011:
Dient der Anpassung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008, des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes, des Tiroler Schischulgesetzes 1995, des Tiroler Bergsportführergesetzes, des Tiroler Pflegegeldgesetzes, des Tiroler Rehabilitationsgesetzes und des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes an die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Einführung der „Blauen Karte EU“) und an Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht des Bundes (Einführung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“).

Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 (Novelle), LGBl. Nr. 111/2011:
Betrifft die Verlängerung der Laufzeit der Landesgedächtnisstiftung bis zum Jahr 2034, in dem sich die Erhebung von 1809 zum 225. Mal jährt, und sieht

Bestimmungen vor, die er ermöglichen, künftig insbesondere ausländische Hochschulausbildungen von in Tirol ansässigen Studenten und Graduierten verstärkt aus Mitteln der Landesgedächtnisstiftung zu fördern.

Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Landesbeamtengesetz 1998 (Novelle), LGBl. Nr. 112/2011:
Dient der Schaffung eines einheitlichen Dienstrechts für alle Landesbediensteten, das auch die Möglichkeit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im seit 1. Jänner 2007 für die Vertragsbediensteten geltenden neuen Besoldungssystem vorsieht. Weitere Kernpunkte sind die Einführung des Frühkarenzurlaubes für Väter und die Einführung der Kündigung auch für öffentlich-rechtliche Bedienstete als Disziplinarstrafe.

Landesreisegebührenvorschrift (Novelle), LGBl. Nr. 113/2011:
Betrifft die Zusammenführung der Reisegebührenregelungen für Landes- und Gemeindebedienstete.

Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (Novelle), LGBl. Nr. 114/2011:
Betrifft ua Anpassungen aufgrund der Einführung des Frühkarenzurlaubes für Väter.

Änderungen im Gemeindedienstrecht, LGBl. Nr. 115 bis 119/2011:
Das regelungstechnisch bisher als reine Verweisungsnorm konzipierte Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz wird konsolidiert und als Gemeindevertragsbedienstetengesetz 2012 neu erlassen. Novellen zum Gemeindebeamtengesetz 1970, zum Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz und zum Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz betreffen etwa die Einführung eines Frühkarenzurlaubs für Väter und div. unionsrechtliche Anpassungen, insbesondere an die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsan¬gehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Tätigkeit sowie aufgrund des EuGH-Urteils in der Rs C-88/08, Hütter. Die Novelle des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 betrifft ua Anpassungen aufgrund der Einführung des Frühkarenzurlaubes für Väter.

Tiroler Dienstleistungsgesetz, LGBl. Nr. 124/2011:
Dient der Umsetzung der organisatorischen Bestimmungen der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG (insbesondere:

Einrichtung des Amtes der Landesregierung als einheitlicher Ansprechpartner und Regelung der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit).

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (Neuerlassung), LGBl. Nr. 132/2011:
Dient der Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010, BGBl. Nr. 110, das aufgrund des 3. Binnenmarktpaketes der EU zahlreiche Neuerungen beinhaltet.

Tiroler Landtagswahlordnung 2011 – TLWO 2011 (Neuerlassung), LGBl. Nr. 5/2012:
Enthält grundlegende Änderungen der Bestimmungen über die Briefwahl (insbesondere die Streichung der achttägigen Rücklauffrist für das Einlangen der Briefwahlkarten, um taktisches Wählen zukünftig auszuschließen, und Abschaffung des sog. „Postmonopols“ für die Übermittlung von Wahlkarten). Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Einführung von Vorzugsstimmen auf Ebene des Landeswahlvorschlages und den Entfall der Möglichkeit der Koppelung von Wahlvorschlägen.

Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (Novelle), LGBl. Nr. 6/2012:
Mit der Novelle wird den Erfahrungen, die aus den zwei im Jahr 2008 durchgeführten Volksbegehren gewonnen wurden, Rechnung getragen.

Tiroler Gemeindewahlordnung 2011 (Novelle), LGBl. Nr. 7/2012:
Dient vor allem der Anpassung an die TLWO 2011, teils auch an die jüngsten Novellierungen der Nationalratswahlordnung 1992.

Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck (Novelle), Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Novelle), LGBl. Nr. 10,11/2012:
Betrifft die Einführung von Bestimmungen über Haftungsobergrenzen entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 und im Hinblick auf die B-VG-Novelle betreffend Gemeindekooperationen (siehe Newsletter 2/2011) erforderliche Anpassungen.

Anpassungen im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, LGBl. Nr. 12 bis 21/2012:
Betreffen im Wesentlichen bezügerechtliche Anpassungen und

die Einführung eines Mehrdienstzuschlags für Teilzeitbeschäftigte.

Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (Novelle), LGBl. Nr. 34/2012: Betrifft Verwaltungsvereinfachungen in Bezug auf die Feuerbeschau.

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (Novelle), LGBl. Nr. 50/2012: Betrifft aus unionsrechtlichen Gründen erforderliche Änderungen bei der Ausgestaltung des sog. „Interessentenmodells“ im Zusammenhang mit dem Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke und die Einführung einer Ersatzregelung für die vom VfGH aufgehobene Genehmigungspflicht für originäre Eigentumserwerbe (siehe Newsletter 2/2011) in Gestalt einer besonderen Anzeigepflicht an die Grundverkehrsbehörde.

UVS-RECHTSPRECHUNG

UVS Tirol 11.04.2012, 2011/30/3487-11; Baulandgrundverkehr: Käuflicher Erwerb einer Liegenschaft durch eine russische Staatsangehörige:
Kein öffentliches Interesse insbesondere in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht am Erwerb des gegenständlichen Objektes in der Gemeinde XY durch Frau E. B. Weder die „Standortgemeinde“ XY noch die Stadtgemeinde XY als Standortgemeinde des Golfplatzes und des Hotels G. T. der Käuferin noch die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle XY noch die für wirtschaftliche Belange zuständige Wirtschaftsabteilung des Landes Tirol konnten in ihren Stellungnahmen ein konkretes öffentliches Interesse insbesondere in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht darlegen, das für die Genehmigung des angezeigten Grundstückkaufes gesprochen hätte. Die Beweggründe für den Kauf des verfahrensgegenständlichen Grundstückes liegen, wie glaubhaft von der Käuferin bzw deren Rechtsvertreter dargetan, ausschließlich im privaten Bereich. Dass insgesamt ein wirtschaftliches Interesse der Käuferin im Zusammenhang mit den dargelegten Aktivitäten der Golfplatz E. K.-A. GmbH, der I. Beteiligungs-AG und schlussendlich der B. Privatstiftung im Raum XY besteht, wird sehr wohl zutreffend sein, führt allerdings nicht dazu, dass automatisch auch ein öffentliches Interesse in wirtschaftlicher Hinsicht am privaten Erwerb des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes durch die Käuferin selbst besteht und damit die Käuferin einen Rechtsanspruch darauf hätte, für die von ihr angegebenen privaten Zwecke

neuerlich ein Wohnhaus in XY zu erwerben. Das die Erteilung einer ausländergrundverkehrsbehördlichen Zustimmung ermöglichende wirtschaftliche Interesse (des Landes, einer Gemeinde oder einer Region) muss nämlich am Rechtserwerb durch den Ausländer bestehen (vgl VwGH 21.02.1990, Zl 89/02/0154). Da bereits auf der im Jahr 2009 erworbenen Liegenschaft keine Wohnsitzbegründung erfolgte und eine Wohnsitznahme durch die Käuferin oder deren Mutter auch auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht beabsichtigt ist, sind auch die privaten Auswirkungen auf die Lebenssituation der Käuferin und deren Familie durch die Versagung des gegenständlichen Grundstückserwerbes kaum vorhanden und nicht beachtlich.

UVS Tirol 21.12.2011, 2011/22/2474-2; Schutzhütte, Gewerbeordnung, Strafverfahren:
Dem Beschuldigten wurde im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegt, in der gegenständlichen Betriebsanlage das Gastgewerbe gemäß § 99 Z 26 GewO 1994 in der Betriebsart Gasthof ausgeübt zu haben, ohne die Änderung der Betriebsart von derzeit Schutzhütte auf Gasthof gemäß § 111 Abs 5 GewO 1994 angezeigt zu haben. Die in § 111 Abs 5 GewO 1994 normierte Anzeigepflicht der Änderung der Betriebsart bezieht sich denklogisch nur auf Gastgewerbebetriebe. § 111 Abs 2 GewO 1994 legt aber ausdrücklich fest, dass Schutzhütten (Z 2) keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedürfen. Im Gewerberegister ist für die „XY-Hütte“ folgender Gewerbewortlaut eingetragen: „Gastgewerbe mit dem Berechtigungsumfang nach § 111 Abs 2 Z 2 GewO 1994 in der Betriebsart Schutzhütte“. Bei Gewerbeart ist „Freies Gewerbe“ angegeben.
Diese Eintragungen sind irreführend und zT unrichtig. Tatsächlich handelt es sich beim gegenständlichen Gewerbe eben um kein Gastgewerbe, sondern vielmehr um ein freies Gewerbe (siehe etwa den Gewerbewortlaut in der aktuellen, seitens der Gewerbeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geführten „Liste der freien Gewerbe“ mit „Freies Gewerbe gem § 111 Abs 2 Z 2 GewO 1994 (Schutzhütte)“). Bei einem freien Gewerbe gibt es auch keine Unterscheidung in Betriebsarten.
Insofern erweist sich der Tatvorwurf als unrichtig und hätte dem Beschuldigten zur Last gelegt werden müssen, er habe das Gastgewerbe ausgeübt (im Übrigen nach Information der Rechtsvertreterin des Beschuldigten lediglich in der Wintersaison von ca Mitte November bis Mitte April, zuletzt konkret vom 15.11.2009 bis 10.4.2010 bzw von 20.11.2010 bis

16.4.2011), ohne über eine Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs 1 GewO 1994 zu verfügen. Diesen Umstand kann die Berufungsbehörde nicht mehr aufgreifen, ohne die Sache des Berufungsverfahrens zu ändern. Im Übrigen erschiene angesichts des Eintrages im Gewerberegister „Gastgewerbe“ eine Strafbarkeit ohnedies fraglich. Die Behörde I. Instanz wird sohin eine entsprechende Korrektur des Gewerberegister vorzunehmen haben.

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG

Verfassungsgesetz vom 20.4.2012, Nr. 1: Einführung des Grundsatzes des ausgeglichenen Haushalts im Verfassungstext – führt in Italien die **Schuldenbremse** ein; einige Grundsätze – zu deren Durchführung ein eigenes Gesetz erlassen werden wird – sind auch für die Regionen und andere öffentliche Verwaltungsträger bindend. (g.u. 23 aprile 2012, n. 95)
Link

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Urteil Nr. 2/2012: Normenkontrollverfahren (Bestimmungen über die Erstellung der Haushaltsvorlage für das Geschäftsjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013)

Urteil Nr. 7/2012: Normenkontrollverfahren über Art. 263 ZGB

Urteil Nr. 90/2012: Normenkontrollverfahren (Änderung der Ordnung und der Bestimmungen über das Personale der Region Trentino-Südtirol und der Handelskammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft von Trient und Bozen)

Urteil Nr. 72/2012: Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten infolge der Entscheidung Nr. 36/CONTR/2011 v. 30. Juni 2011 des Rechnungshofes, vereinigte Senate, über den Jahresabschluss der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Finanzjahr 2010.

Urteil Nr. 74/2012: Arten der Bestimmung des Preises für eine Leistung – im Ganzen oder nach Maßeinheit – betreffend den Inhalt von Verträgen, welche zur Zivilrechtsordnung gehören: deren Grundsätze, welche zu den Grundsätzen der

Rechtsordnung gehören, binden den Landesgesetzgeber in der Ausübung seiner Kompetenzen zu den öffentlichen Arbeiten – daher kann diese Materie nicht in einer Verordnung geregelt werden, ohne dass auf die Schranken verwiesen wird, die sich aus staatlichen Normen ergeben.

Link

AUTONOME PROVINZ BOZEN

Landesgesetzgebung

Landesgesetz 21.12.2011, Nr. 15: Wiederveröffentlichung mit Anmerkungen
Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 (Finanzgesetz 2012). (Das Gesetz wurde im Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt der Region Nr. 52 vom 27. Dezember 2011 veröffentlicht.) (B.U. 31/01/2012 Nr. 5)

Landesgesetz 31.8.1974, Nr. 7: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung
Lege provinziala di 31 d'agost dl 1974, n. 7 Assistënza scolastica. Previdënzes por garantì le dërt da studié (B.U. 20/03/2012 Nr. 12)

Landesgesetz 15.3.2012, Nr. 6: Änderung des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Finanzgesetz 2012) im Bereich der Zuschläge auf Stromverbrauch (B.U. 20/03/2012 Nr. 12)

Landesgesetz 16.3.2012, Nr. 7: Liberalisierung der Handelstätigkeit (B.U. 20/03/2012 Nr. 12)

Landesgesetz 30.4.1991, Nr. 13: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen
Lege provinziala di 30 d'aurì 1991, n.13 - Ordinamënt nü di sorvisc soziai tla Provinzia de Balsan (B.U. 27/03/2012 n. 13)

Landesgesetz 19.1.2012, Nr. 4: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Garantiegenossenschaften und Zugang zu einem Kredit von Seiten der kleinen und mittleren Unternehmen

Lege privinziala di 19 de jenà dl 2012, n. 4 Cooperatives de garanzia y azès a n credit da pert dles pices impreses y dles impreses mesanes (B.U. 27/03/2012 n. 13)

Landesgesetz 11.8.1997, Nr. 13: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Grödnerisch) Landesraumordnungsgesetz (siehe Veröffentlichung in ladinischer Sprache im Amtsblatt Nr. 52, Beibl. 1, vom 30.12.2003) (B.U. 17/04/2012 Nr. 16)

Landesgesetz 12.12.2011, Nr. 14: Wiederveröffentlichung mit Anmerkungen
Bestimmungen auf den Sachgebieten Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Umwelt, Gemeinnutzungsrechte, Landwirtschaft, Vermögen und Raumordnung (B.U. 17/04/2012 Nr. 16)

Landesgesetz 15.11.2002, Nr. 14: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch)
Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich (B.U. 24/04/2012 Nr. 17)

Verwaltungsgerichtliche RechtsprechungUrteil Nr. 375/2011: Rekurs zur Aufhebung ua eines ablehnenden Gutachtens der Landesraumordnungskommission hinsichtlich der Kubaturverlegung gemäß Art 107 Abs 13bis LAROG für einen unter Ensembleschutz stehenden Hof, der in einem geologisch instabilen Gebiet gelegen ist – Abweisung
Link

Urteil Nr. 407/2011: Rekurs zur Aufhebung einer Mitteilung, die das negative Gutachten der Dienststellenkonferenz für die Kommunikationsinfrastrukturen hinsichtlich eines Antrags auf Aufstellung eines Handymasts enthält – Annahme
Link

Urteil Nr. 115/2012: Rekurs zur Aufhebung des Dekrets Nr. 86/2011 des Rektors der Freien Universität Bozen hinsichtlich der Reihung im Rahmen eines Wettbewerbs um die Vergabe einer Stelle als Forscher mit befristetem Vertrag ua wegen Befugnisüberschreitung im Zusammenhang mit der vergleichenden Bewertung der beigebrachten Titel zweier Bewerber - Abweisung
Link

Urteil Nr. 122/2012: Rekurs zur Aufhebung des Beschlusses der

Landesregierung Nr. 920 vom 6.6.2011 betreffend den Verkauf einer Grundparzelle wegen Missachtung des Vorkaufsrechts der Gemeinde Natz-Schabs – Unstatthaft wegen Verfristung des Klagetermins
Link

Urteil Nr. 160/2012: Rekurs zur Aufhebung von Ermächtigungen zum Detailhandel innerhalb von Gewerbegebieten - Annahme
Link

Beschluss zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Nr. 76/2012: Rekurse zur Aufhebung, nach vorherigem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, des Beschlusses der Landesregierung Nr. 75 vom 23.1.2012 idF Beschluss Nr. 210 vom 13.2.2012 über die Einführung der 5-Tage-Woche im Schulbereich: Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes
Link

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz 12.12.2011, Nr. 15: “Förderung der Kultur der Rechtmäßigkeit und der verantwortungsbewußten Bürgerschaft zur Prävention des organisierten Verbrechens”
(b.u. 13 dicembre 2011, n. 50)
Link

Landesgesetz 12.12.2011, Nr. 16: “Änderungen des Landesgesetzes zum Handwerk” (Gesetz zur Vereinfachung dieses Bereichs)
(b.u. 13 dicembre 2011, n. 50)
Link

Landesgesetz 12.12.2011, Nr. 17: “Änderung von Art. 10 des Landesgesetzes TN vom 17. Juni 2004, Nr. 6 (Vorschriften zur Organisation, zum Personal und zu öffentlichen Dienstleistungen): Verbraucherinformation zur Wasserqualität in der Wasserversorgung”
(b.u. 13 dicembre 2011, n. 50)
Link

Landesgesetz 27.12.2011, Nr. 18: “Vorschriften zur Aufstellung des Jahreshaushalts 2012 und des Mehrjahreshaushalts 2012-2014 der autonomen Provinz Trient (Landeshaushaltsgesetz

2012)” (Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben und zur Reorganisation der Verwaltung)
(b.u. 28 dicembre 2011, n. 52, straord.)
Link

Landesgesetz 27.12.2011, Nr. 19: “Haushaltsvoranschlag der autonomen Provinz Trient für das Haushaltsjahr 2012 und den Mehrjahreshaushalt 2012-2014”
(b.u. 28 dicembre 2011, n. 52, straord.)
Link

Landesgesetz 7.2.2012, Nr. 1: “Verabschiedung des Gesamtrechenschaftsberichts der autonomen Provinz Trient für das Haushaltsjahr 2010”
(b.u. 8 febbraio 2012, straord. n. 6)
Link

Landesgesetz 7.2.2012, Nr. 2: “Änderungen des Landesgesetzes vom 27. Dezember 2011, nr. 18 (Landeshaushaltsgesetz 2012) und des Landesgesetzes vom 27. Dezember 2010, nr. 27 (Landeshaushaltsgesetz 2011)” (erste Vorschriften zur Anwendung der neuen Gemeindesteuer auf Immobilien - IMU)
(b.u. 8 febbraio 2012, straord. n. 6)
Link

Landesgesetz 1.3.2012, Nr. 3: “Normen zur Förderung von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln von geringem Umwelteinfluss sowie zur Lebensmittelerziehung und zum nachhaltigen Konsum”
(b.u. 6 marzo 2012, n. 10)
Link

Landesgesetz 28.3.2012, Nr. 4: “Schutz von Haustieren und Vorkehrungen gegen streunende Tiere” (neues organisches Gesetz zum Tierschutz)
(b.u. 3 aprile 2012, n. 14)
Link

Landesgesetz 3.4.2012, Nr. 5: “Änderungen am Landeseinheitstext zum Umweltschutz gegen Verunreinigungen: Schutz gegen Asbestgefahren” (Regelung zur Bonifizierung des Territoriums von Asbest)
(b.u. 3 aprile 2012, n. 14, straord.)
Link

Landesgesetz 24.4.2012, Nr. 6: “Änderungen des Landesjagdgesetzes hinsichtlich der Entschädigung für durch Wildtiere verursachte Schäden” (Regelung der durch freilebende Bären verursachten Entschädigung Schäden)
(b.u. 2 maggio 2012, n. 18)
Link

Landesgesetz 26.4.2012, Nr. 7: “Ergänzung des Landesgesetzes über öffentliche Arbeiten: Anerkennung einer Entschädigung für Unternehmer für aus der Durchführung der Arbeiten entstandenen Schäden” (Entschädigung für die von Unternehmen durch öffentliche, örtliche Arbeiten erlittene Schäden)
(b.u. 2 maggio 2012, n. 18)
Link

Landesgesetz 2.5.2012, Nr. 8: “Änderungen des Landesgesetzes über den Agrartourismus, des Landesgesetzes über die Landwirtschaft, des Landesgesetzes vom 3. April 2007, Nr. 9 (Bestimmungen zur Bodenbonifizierung und –verbesserung, zur Wiederherstellung des Bodens und der Bewahrung der Integrität des landwirtschaftlichen Betriebes und Änderungen der Landeslandwirtschaftsgesetze), und des Landesbauplanungsgestzes” (Vereinfachung und Neuordnung der Landesregelung zum Agrartourismus und zur Landwirtschaft)
(b.u. 8 maggio 2012, n. 19)
Link

Landesgesetz 16.5.2012, Nr. 9: “Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftssystems und der Familien” (Gewährleistung außerordentlicher finanzieller Unterstützung für von der Wirtschaftskrise geschwächte Familien sowie zur Beschleunigung der Verfahren auf wirtschaftlichem Gebiet)
(b.u. 17 maggio 2012, n. 20, straord.)
Link

CURIA NEWS

EuGH 21.12.2011, Rs C-28/09, Kommission/Österreich (Sektorales Fahrverbot II):
Feststellung eines Verstoßes des sog. Sektoralen Fahrverbots gegen die Warenverkehrsfreiheit. Dieses ist zwar eine grundsätzlich geeignete und in seiner konkreten Ausgestaltung kohärente Maßnahme zur Senkung der Luftschadstoffbelastung. Als Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit kann ein Sektorales Fahrverbot

grundsätzlich aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt werden. Vorliegend ist seine Einführung wegen des Nichtausschöpfens gelinderer Alternativmaßnahmen allerdings als unverhältnismäßig anzusehen.

ARTIKEL

Einigung auf Stabilitätspakt 2012: Ein vernünftiger Kompromiss

Der österreichische Stabilitätspakt 2012 wurde am 9. Mai 2012 unterzeichnet und dient der Sicherstellung eines gesamtstaatlichen Nulldefizits bis zum Jahre 2016. Konkret wurde vereinbart, dass die Gemeinden dabei wie bisher ausgeglichen bilanzieren, während den Bundesländern jeweils ein Defizit von 0,44% des BIP im Jahre 2013, 0,29% im Jahre 2014 und 0,14% im Jahre 2015 zugestanden wird. Für 2016 ist ein Überschuss von 0,01% veranschlagt. Für den Bund wurde die Reduktion des Defizits von 2,47% im Jahre 2012 auf 0,19% im Jahre 2016 vereinbart. Mit den veranschlagten Überschüssen der Länder und Sozialversicherungsträger wird für 2016 ein gesamtstaatliches Defizit nahe bei Null erwartet. Nach Erreichen der Sparziele greift die auf EU-Ebene vereinbarte und ursprünglich als Verfassungsbestimmung vorgesehene Schuldenbremse zusammen mit einer ausgabenseitigen Begrenzung. Neben der Reduktion der Neuverschuldung sollen damit auch die gesamten Staatsschulden unter die Maastricht–Vorgaben von 60% des BIP gedrückt werden. Neu am Stabilitätspakt ist die unbefristete Dauer, wenngleich die Vereinbarung unter bestimmten Bedingungen beendet wird, wie etwa im Falle nicht-einvernehmlicher Änderungen der Gesundheits- und Pflegefinanzierung, womit den Bundesländern eine Einnahmen-Garantie zugestanden werden sollte. Vorgesehen ist ferner ein Sanktionsmechanismus mit Frühwarnsystem ähnlich dem EU-Modell. Als Strafen sind Zahlungen in Höhe von 15% der größten Verfehlung vorgesehen. Der Stabilitätspakt 2012 wird nach seiner Unterzeichnung dem Bundesparlament und den Landtagen zur Genehmigung zugeleitet und tritt danach rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Es spricht für die kooperative Verhandlungskultur in Österreich, dass es innerhalb kurzer Zeit gelang, Einigung über diese wichtige Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu erzielen. Schließlich soll sie entsprechend den

Vorgaben des Europäischen Fiskalpakts das finanzielle Gleichgewicht im Bundesstaat wieder herstellen. Dabei mussten beide Seiten nachgeben. Der Bund musste akzeptieren, dass dann, wenn die finanziellen Grundlagen der Länder und Gemeinden, das ist der Finanzausgleich, wegfallen, auch die Grundlage für den Stabilitätspakt nicht mehr vorhanden ist. Die Länder sahen ein, dass es keinen Sinn hat, wenn ein Defizitsünder selbst über allfällige Sanktionen mitentscheiden kann. In Zukunft entscheidet ein kleines Gremium aus Vertretern des Bundes und der Länder bzw. der Gemeinden, wobei jene Gebietskörperschaften, die den Stabilitätspakt nicht eingehalten haben, nicht stimmberechtigt sind. Es ist erfreulich, dass Bund, Länder und Gemeinden nun im Wege einer freiwilligen Vereinbarung eine - hoffentlich - tragfähige Lösung gefunden haben dürften.

EVENTS

40 Jahre Zweites Autonomiestatut

Südtirols Sonderautonomie im Kontext der europäischen Integration

Vorläufiges Tagungsprogramm

Donnerstag, 22. November 2012, 9.30 – 16.00
Spiegelsaal, Landhaus I, Bozen
PDF

Buchpräsentation und Podiumsdiskussion PDF

LITERATURTIPPS

Alberton Mariachiara/Domorenok Ekaterina, La sfida della sostenibilità. Il governo multilivello delle risorse idriche (2011)

Gamper Anna, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012)

Happacher Esther, Südtirols Autonomie in Europa. Institutionelle Aspekte der Europäischen Integration (2012)

Palermo Francesco, Alto Adige: il futuro alla luce del decennio passato (2012)

Palermo Francesco/Nicolini M. (Hg), Federalismo fiscale in Europa (2012)

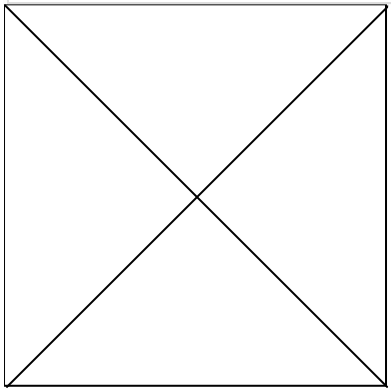
Pürgy Erich (Hg), Das Recht der Länder – System (Bd I: Landesverfassungsrecht und Organisationsrecht, Bd II/1 und

II/2: Landesverwaltungsrecht) (2012)

Tiefenthaler Veronika, Gewohnheit und Verfassung (2012)

Copyright © 2012

Newsletter abbestellen | Abonnement ändern



02.12.2011 - Newsletter 2/2011

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Berichtszeitraum: 02.05.2011 – 15.11.2011

Inhalt

ÖSTERREICH

BUNDESVERFASSUNG

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AUTONOME PROVINZ BOZEN

Landesgesetzgebung

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

CURIA NEWS

ARTIKEL

EVENTS

LITERATURTIPPS

Impressum

Euroregionale Vereinigung für vergleichend öffentliches Recht und Europarecht/Associazione Euroregionale d Diritto Pubblico Comparato ed Europeo, 2(

Redaktion und Übersetzung

Elisabeth Alber, Maria Bertel, Francesca Faustini, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Gamper, Esther Happacher, Karl Kössler, Camillo Lutteri, Francesco Palermo, Christi Ranacher, Fritz Staudigl, Jens Woelk, Caroli Zwilling Alle Angaben ohne Gewähr.

IN EIGENER SACHE

Auf Initiative der Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht informiert dieser halbjährlich erscheinende, zweisprachige Newsletter über aktuelle rechtliche Entwicklungen des Landes Tirol sowie der Autonomen Provinzen von Bozen und Trient. Neben einem Überblick zu neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung mit weiterführenden Hinweisen enthält der Newsletter auch Kommentare, Literaturtipps und Veranstaltungsankündigungen zu für die Rechtsentwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino relevanten Themen.

ÖSTERREICH

BUNDESVERFASSUNG

- Pflegegeldreformgesetz, BGBl I Nr 58/2011:Dadurch erfolgt aus Zweckmäßigkeitserwägungen eine Kompetenzverschiebung von den Ländern zum Bund, sodass mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012 der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Pflegegeldwesens (vgl Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG neu) zuständig ist.
- Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, BGBl I Nr 60/2011:Betrifft die Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinden, insbesondere bei der Bildung von Gemeindeverbänden (keine Beschränkung auf „einzelne“ Aufgaben, Erweiterung auf den übertragenen Wirkungsbereich, Ermöglichung von öffentlich-rechtlichen Gemeindevereinbarungen sowie der Bildung von Gemeindeverbänden über Ländergrenzen hinweg) sowie die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden.

Gefördert von



Bundesstaats- und Verwaltungsreform – aktuelle Entwicklungen

Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz – politische Einigung zwischen Bund und Ländern:

Am 21. Oktober 2011 wurde zwischen dem Bund und den Ländern politisch Einvernehmen über die Einführung von neun Landesverwaltungsgerichten und zwei Verwaltungsgerichten 1. Instanz des Bundes mit voraussichtlich 1. Jänner 2014 erzielt. Bestandteil der politischen Einigung ist zudem die Abschaffung des allgemeinen Einspruchsverfahrens der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage nach Art 98 B-VG (dieses bleibt nur bei Abgabengesetzen nach § 9 F-VG erhalten, ebenso wie das Zustimmungsrecht des Bundes nach Art 97 Abs 2 B-VG zu landesgesetzlichen Regelungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen).

Bei der nunmehr paktierten Einführung von Verwaltungsgerichten 1. Instanz des Bundes und Landesverwaltungsgerichten handelt es sich um die größte Reform im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystems seit dem Inkrafttreten der österreichischen Bundesverfassung. Dadurch, dass künftig gegen jeden erstinstanzlichen Bescheid (Ausnahmen bestehen lediglich im Bereich der Gemeindeselbstverwaltung) die Berufung an ein Verwaltungsgericht 1. Instanz erfolgt, bevor – wie bisher – der Verfassungsgerichtshof bzw. der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden können, werden die Instanzenzüge erheblich vereinfacht. Gleichzeitig werden über 120 Sonderbehörden in die Verwaltungsgerichte 1. Instanz integriert und können aufgelöst werden. In Tirol wird dies 15 derartige Sonderbehörden betreffen. Die auf der Basis des seinerzeitigen Begutachtungsentwurfes einer Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2010 (abrufbar auf der Homepage des österreichischen Parlaments unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00129/index.shtml) auszuarbeitende Regierungsvorlage soll noch im Jahr 2011 von der Bundesregierung beschlossen werden.

Einführung eines Bundesamtes für Asyl und Migration:

Gemeinsam mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz wurde zwischen dem Bund und den Ländern weiters die Einrichtung eines Bundesamtes für Asyl und Migration (BAM) politisch paktiert. Bei dieser – dezentral eingerichteten – neuen Bundesbehörde sollen künftig sämtliche erstinstanzliche Asylverfahren, ein wesentlicher Teil der nach dem Fremdenpolizeigesetz zu vollziehenden Angelegenheiten sowie die Gewährung humanitären Aufenthalts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz konzentriert werden. Teilbereiche

fremdenpolizeilicher Angelegenheiten sowie nahezu der gesamte Bereich der nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zu vollziehenden Angelegenheiten verbleiben in 1. Instanz bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Auch diesbezüglich hat die Bundesregierung eine Regierungsvorlage noch im Jahr 2011 in Aussicht gestellt.

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

- VfGH 28. Juni 2011, B 254/11, Brenner-Basistunnel (UVP); gerichtlicher Rechtsschutz nach Unionsrecht – beschränkte Kognitionsbefugnis des VwGH ist unionsrechtskonform (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/Vfgh/):Der VwGH ist ein Gericht im Sinn des Art 47 GRC; seine Tatsachenkognition ist im Hinblick auf die sich aus dem dort verankerten Gebot effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ergebenden Anforderungen ausreichend (unter Verweis auf die einzelfallbezogene Rechtsprechung des EGMR). Zur Erfüllung des Gebots wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes ist daher keine Vorschrift des Unionsrechts unmittelbar anzuwenden, welche – kraft Anwendungsvorranges des Unionsrechts – die Zuständigkeit einer unabhängigen Verwaltungsbehörde (hier: des Unabhängigen Umweltsenats) als Berufungsbehörde herbeiführen würde, sodass und erst dann eine Anrufung des VwGH möglich ist. Die die Zuständigkeit des Unabhängigen Umweltsenats für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ausschließende Regelung im UVP-G 2000 bleibt daher weiterhin anwendbar. Das unionsrechtliche Gebot effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes und die UVP-Richtlinie erfordern nicht, diese Bestimmung (wie es der VwGH in 2009/03/0067, 2009/03/0072 vom 30. September 2010 und 2010/03/0051, 2010/03/0055 vom 30. September 2010 ausgesprochen hat) unangewendet zu lassen.Anm.: Beide Höchstgerichte setzen sich jeweils selektiv mit der nicht konsistenten Rechtsprechung des EuGH zur Frage des unionsrechtlich verlangten Umfangs der Kognitionsbefugnis eines Gerichts iSd Art 47 GRC und des Art 267 AEUV auseinander (für eine volle Kognitionsbefugnis in Rechts- und Tatfragen EuGH Rs C-506/04, Wilson, für das Ausreichen einer bloß nachprüfenden gerichtlichen Kontrolle mit beschränkter Tatsachenkognition, wenn die Behörde „komplexe Prüfungen“ vorzunehmen hat, EuGH Rs C-120/97, Upjohn) und scheinen eine Vorlage an den EuGH bewusst vermieden zu haben. Für eine Darstellung der Judikaturentwicklung einschl ihrer Rezeption im Schrifttum vgl aktuell Madner, Durch die Alpen – Höchstgerichtliche Ansichten zum effektiven gerichtlichen Rechtsschutz im Recht der

Union, in: Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011 (2011), 335.P.S.: In einem Folgeerkenntnis vom 26. September 2011, K I-1/11, hat der VfGH aufgrund eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Unabhängigen Umweltsenat den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes 30. September 2010, 2009/03/0072 aufgehoben. Der VwGH wird sich daher nunmehr inhaltlich mit der Beschwerde gegen den UVP-Bescheid der Landesregierung auseinandersetzen müssen.

- VfGH 28. Juni 2011, G 11/11; Aufhebung des § 4 Abs 2 lit b TGVG 1996 betreffend originärer Eigentumserwerb, abrufbar unter http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/):§ 4 Abs 2 lit b des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 sieht eine Genehmigungspflicht für jeden originären Eigentumserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vor. Diese zivilrechtliche Begleitregelung, die Umgehungsgeschäften (insbesondere fingierten Ersitzungsprozessen) vorbeugen soll, wurde vom VfGH mangels Erforderlichkeit iSd Art 15 Abs 9 B-VG mit dem Ablauf des 30. Juni 2012 als verfassungswidrig aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Landesgesetzgeber ggf eine verfassungskonforme Ersatzregelung zu treffen haben.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis

Die Landesgesetzblätter sind auf der Homepage des Landes Tirol (www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/), konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze im RIS (www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/) abrufbar.
Die dazugehörigen Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien (Gastzugang) abrufbar.

- Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (Wiederverlautbarung); LGBl Nr 56/2011:
- Tiroler Bauordnung 2001 (Wiederverlautbarung); LGBl Nr 57/2011:
- Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (Wiederverlautbarung); LGBl Nr 58/2011:
- Tiroler Landesordnung 1989 (Novelle), LGBl Nr 59/2011:Enthält im Wesentlichen die Anpassung der Regelungen betreffend die Änderungen von Bundes- und Landesgrenzen an den mit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 neu gefassten Art 3 B-VG sowie die

Verankerung eines ausdrücklichen Bekenntnisses des Landes Tirol zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und neue Staatszielbestimmungen betreffend die Förderung der Tätigkeit von Freiwilligen im Dienst der Allgemeinheit und die Schaffung von leistbaren Wohnmöglichkeiten.

- Landes-Verlautbarungsgesetz (Novelle), LGBl Nr 60/2011:Betrifft ua Anpassungen aufgrund der neuen Bestimmungen über die Änderung der Landesgrenzen in der Tiroler Landesordnung 1989.
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (Novelle), LGBl Nr 74/2011:Enthält div. Anpassungen an grundsatzgesetzliche Vorgaben, ua die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen, die Möglichkeit von Expositurklassen sowie die Möglichkeit der Einrichtung von Sprachförderkursen.
- Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 (Novelle), LGBl Nr 75/2011:Enthält div. Anpassungen an Änderungen im Bereich des durch Bundesgesetz geregelten Dienstrechts der Landeslehrer sowie an die Neufassung des Art 20 Abs 2 B-VG betreffend die Weisungsfreistellung von Organen durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008.
- Landarbeitsordnung 2000 (Novelle), LGBl Nr 77/2011:Diese Novelle dient der Anpassung an zahlreiche grundsatzgesetzliche Änderungen, die sich aus diversen Novellen zum Landarbeitsgesetz 1984 ergeben.
- Tiroler Statistikgesetz 2011, LGBl Nr 78/2011:Ersetzt das seit 1975 unverändert in Geltung gestandene Statistikgesetz 1975 und trägt den geänderten Rahmenbedingungen im Bereich der Landes- und der Gemeindestatistik Rechnung.Folgende Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages werden nach Abschluss des Verfahrens nach Art 98 B-VG voraussichtlich noch im Dezember 2011 im Landesgesetzblatt kundgemacht werden:
- Innsbrucker Wahlordnung 2011:Betrifft die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl in der Landeshauptstadt Innsbruck und div. wahlrechtliche Anpassungen, wie insbesondere eine Neuregelung der Wahlausschließungsgründe sowie Änderungen bei der Briefwahl, die insbesondere durch Abschaffung der Rücklauffrist von acht Tagen nach dem Wahltag Manipulationen und taktisches Wählen ausschließen sollen (vgl. auch Wahlrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl I Nr 43/2011).
- Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (Novelle):Enthält Änderungen, die sich durch die in der Innsbrucker Wahlordnung 2011 eingeführte Möglichkeit der Direktwahl des Bürgermeisters

ergeben, und regelt das Verhältnis zwischen dem künftig direkt gewählten Bürgermeister und den sonstigen Gemeindeorganen neu (insbesondere: Neuregelung des Ressortsystems, Schaffung der Möglichkeit der Abberufung des direkt gewählten Bürgermeisters durch den Gemeinderat im Weg eines Misstrauensvotums und einer dieses bestätigenden Volksabstimmung). Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Größe des Stadtsenates (mögliche Erhöhung der Anzahl der Stadtsenatsmitglieder auf neun), die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Bildung von Stadtteilausschüssen und die gesetzliche Verankerung von Organen der öffentlichen Aufsicht, denen die Unterstützung bei der Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt.

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG

- Legislativdekret vom 19. Mai 2011, Nr. 92(Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut der Region Trentino-Südtirol mit Änderungen und Ergänzungen am Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. April 1984, Nr. 426, über die Übertragung von Verwaltungsfunktionen des Regionalen Verwaltungsgerichts Trento) – Vorbehaltlich der beim Staat verbleibenden Rechtssprechungsfunktion und der Verwaltung der Richter, überträgt die Norm die Verwaltung und Organisation des Verwaltungsgerichts Trento auf das Land, einschließlich des Personals und der Finanzierung.(g.u. 25 giugno 2011, n. 146)Link
- Legislativdekret vom 18. Juli 2011, Nr. 142(Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut der Region Trentino-Südtirol über die Übertragung der staatlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Universitäten an das Land Trentino) – Es handelt sich um einen der wesentlichen Inhalte der Durchführung der Mailänder Vereinbarung zum Fiskalföderalismus: dem Land obliegt die Regelung und Finanzierung der Universität Trento, unter Beachtung der Grundprinzipien im Bereich der Universitätsautonomie.(g.u. 23 agosto 2011, n. 195)Link
- Legislativdekret vom 14. September 2011, Nr. 166(Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut der Region Trentino-Südtirol mit Änderungen und Ergänzungen des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, im Bereich der Kontrolle durch den Rechnungshof) –

Die Kontrolle durch den Rechnungshof über Landesakte wird definitiv abgeschafft und dem Land die Kontrolle über das Verwaltungsgebaren der örtlichen Körperschaften und der anderen Landeskörperschaften zugewiesen, welche zuvor ebenfalls durch den Rechnungshof kontrolliert worden waren. (Auch dies gehört zu den Inhalten der Mailänder Vereinbarung zum Fiskalföderalismus.)(g.u. 8 ottobre 2011, n. 235)Link

- Ministerialdekret vom 20. Juli 2011, Nr. 166(Durchführung von Art. 2 Abs. 108 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, über die Direktzahlungen der Anteile an den der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trento und Bozen zustehenden fiskalischen Erträgen) – In Durchführung der Mailänder Vereinbarung werden Verfahren und Fristen festgelegt, in denen der Staat die Überweisung der Anteile an den fiskalischen Erträgen vornimmt, welche der Region und den autonomen Provinzen zustehen.(g.u. 19 agosto 2011, n. 192)

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

- Beschluss Nr. 285/2011:Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten, eingebracht von der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes beim rechtsprechenden Senat für Trentino-Südtirol.Link
- Urteil Nr. 300/2011:Normenkontrollverfahren: Bestimmungen über das erlaubte Glücksspiel.Link
- Beschluss Nr. 178/2011:Normenkontrollverfahren: Anpassung der Gebührenberechnung für öffentliche Wasserleitungen.Link
- Urteil Nr. 165/2011:Im Energiebereich sind die aus dem Autonomiestatut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen resultierenden Kompetenzen weniger umfangreich als die aus der Verfassung resultierenden. Die Ersetzungsbefugnisse der Regierung sind nicht konform mit Art. 120 itVerf und dem Grundsatz des loyalen Zusammenwirkens.(g.u. 18 maggio 2011, I serie speciale, n. 21)Link
- Urteil Nr. 242/2011:Die Eingliederung von Lehrern, die bereits in anderen Provinzen in Ranglisten gereiht sind, am Ende der Landesranglisten ist unverhältnismäßig, da das Bestenprinzip völlig missachtet wird. Die Zuweisung einer zusätzlichen Punktzahl für die Lehrer, welche bereits in den Landesschulen gearbeitet haben, ist unverhältnismäßig, da sie von der geltenden Regelung abweicht, die für diese Fälle bereits eine Extrapunktezahl vorsah.(g.u. 27 luglio 2011, I serie speciale, n. 32)Link

- Urteil Nr. 275/2011:Die staatlichen Vorschriften zur Genehmigung von Anlagen, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, erlegen verfahrensrechtliche Bindungen auf, welche ihre Rechtfertigung weder in den staatlichen Umweltschutzkompetenzen noch in den Zielen finden, die auf staatlicher oder europäischer Ebene niedergelegt sind: Sie beschränken daher die Landeskompetenzen im Landschaftsschutz.(g.u. 26 ottobre 2011, I serie speciale, n. 45)Link

AUTONOME PROVINZ BOZEN

Landesgesetzgebung

- Landesgesetz 13.5.2011, Nr. 3:Bestimmungen in den Bereichen Fürsorge und Wohlfahrt, Verwaltungsverfahren, Überwindung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse, Hygiene und Gesundheitswesen sowie Wohnbauförderung(B.U. 24.5.2011 Nr. 21)Link, pag./S 9.
- Landesgesetz 21.6.2011 , Nr. 4:Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und andere Bestimmungen in den Bereichen Nutzung öffentlicher Gewässer, Verwaltungsverfahren und Raumordnung(B.U. 12.7.2011 Nr. 28)Link, pag./S 9.
- Landesgesetz 5.7.2011, Nr. 5:Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Innovation, Forschung und Förderung der gewerblichen Wirtschaft(B.U. 16.8.2011 Nr. 33)Link, pag./S 8.
- Landesgesetz 19.7.2011, Nr. 6:Maßnahmen zur Koordinierung interregionaler Initiativen territorialer Kooperation(B.U. 26.8.2011 Nr. 30)Link, pag./S 9.
- Landesgesetz 19.7.2011, Nr. 7:Änderung des Landesgesetzes vom 8. März 2010, Nr. 5, „Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetz des Landes Südtirol und Änderungen zu bestehenden Bestimmungen”(B.U. 26.8.2011 Nr. 30)Link, pag./S 11.
- Landesgesetz 19.7.2011, Nr. 8:Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten(B.U. 26.8.2011 Nr. 30)Link, pag./S 13.
- Landesgesetz 19.7.2011, Nr. 9:Änderung des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, „Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen”(B.U. 26.8.2011 Nr. 30)Link, pag./S 14.
- Landesgesetz 19.9.2011, Nr. 10:Änderung des Landesgesetzes vom 4. Februar 2010, Nr. 3, “Volksanwaltschaft des Landes Südtirol”(B.U. 26.8.2011 Nr. 30)Link, pag./S 16.

- Landesgesetz 10.10.2011, Nr. 11:Einrichtung eines Verzeichnisses der gewählten und ernannten Personen(B.U. 2.11.2011 Nr. 44)Link, pag./S 8.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

- Urteil Nr. 185/2011:Rekurs der Gewerkschaft SGB-CISL zur Anfechtung der Säumnis des Südtiroler Landtages hinsichtlich des Antrags der SGB-CISL vom 18.6.2010 zur Änderung *pro futuro* des Beschlusses des Landtags Nr. 4/235/1978 gemäß Art. 9 Abs. 3 des DPR Nr. 58/1978 zur Feststellung des repräsentativsten gewerkschaftlichen Verbandes – UnzulässigkeitLink
- Urteil Nr. 237/2011:Rekurs zur Aufhebung der Dekrete des Landesrats für Forstwirtschaft Nr. 610/2010 und Nr. 611/2010 hinsichtlich der Ermächtigung zur Kontrolle der Steinböcke für das Jahr 2010 – Unverfolgbarkeit wegen nachträglichen Wegfalls des RechtsschutzbedürfnissesLink
- Urteil Nr. 252/2011:

  Rekurs zur Aufhebung der Dekretes des Landesrats für Forstwirtschaft Nr. 697/2009 hinsichtlich der Ermächtigung zur Kontrolle der Murmeltiere für das Jahr 2010 – Unverfolgbarkeit wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses

  Link

- Urteil Nr. 272/2011:Rekurs zur Erklärung der Nichtigkeit/Aufhebung eines Beschlusses der Landeshöfekommission wegen Verletzung und Umgehung des rechtskräftigen Urteils Nr. 258/2010 des Verwaltungsgerichts – Autonome Sektion für die Provinz Bozen – NichtigkeitserklärungLink
- Urteil Nr. 317/2011:Rekurs zur Aufhebung der endgültigen Zuschlagserteilung und aller damit verbundenen Akte im Vergabeverfahren für die Errichtung der Fassade und des Daches der neuen Klinik des Krankenhauses Bozen – AnnahmeLink
- Urteil Nr. 324/2011:

  Rekurs zur Aufhebung der Ernennung einer Kandidatin als Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Zeichnen an der Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Bozen – Annahme

  Link

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

- Landesgesetz TN v. 3. Juni 2011, Nr. 8:Maßnahmen zugunsten von Personen, die von Glutenunverträglichkeit betroffen sind.(b.u. 7 giugno 2011, n. 23)Link
- Landesgesetz TN v. 1. Juli 2011, Nr. 9:Regelung der Zivilschutzaktivitäten in der Provinz Trient (systematische Neuordnung der Organisation und Tätigkeiten im Bereich der Prävention und des Zivilschutzes, des Managements von Notfällen und der Risiken und Dienste im Bereich der Brandbekämpfung)(b.u. 5 luglio 2011, n. 27, suppl. n. 1)Link
- Landesgesetz TN v. 19. Juli 2011, Nr. 10:Änderung des Landesgesetzes v. 16. Juni 2006, Nr. 3 (Vorschriften zur Verwaltung der Autonomie des Trentino): Gründung des Europäischen Verbundes zur Territorialen Zusammenarbeit "Euregio Tirol – Südtirol – Trentino"" (Ermächtigung der Provinz TN zur Teilnahme an der Gründung des EVTZ)(b.u. 26 luglio 2011, n. 30)Link
- Landesgesetz TN v. 1. August 2011, Nr. 11:Massnahmen zur Begünstigung der Beschäftigung von Frauen (Regelung einer Reihe positiver Massnahmen im Bereich des Unternehmertums und der Arbeit von Frauen)(b.u. 9 agosto 2011, n. 32)Link
- Landesgesetz TN v. 1. August 2011, Nr. 12:Änderungen des Landesgesetzes über Anreize für Unternehmen und anderer Landesvorschriften im Bereich wirtschaftlicher Aktivitäten (Organische Neudefinition der Massnahmen zur Förderung von Unternehmen und wirtschaftlicher Aktivitäten im Landesbereich)(b.u. 9 agosto 2011, n. 32)Link
- Landesgesetz TN v. 6. Oktober 2011, Nr. 13:Solidaritätsfonds für Angehörige der Opfer tödlicher Unfälle bei der Arbeit oder Volontariatstätigkeit(b.u. 11 ottobre 2011, n. 41)Link
- Landesgesetz TN v. 26. Oktober 2011, Nr. 14:Massnahmen zugunsten von Personen mit besonderen Lernschwierigkeiten (Regelung von Gesundheits- und Sozialmassnahmen zugunsten von Legasthenikern/von Dyslexie Betroffenen)(b.u. 2 novembre 2011, n. 44)Link

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

CURIA NEWS

Link zum pdf

ARTIKEL

Die Durchführung der Mailänder Vereinbarung zum neuen System der Finanzbeziehungen zwischen Staat, Regionen und autonomen Provinzen – eine Zusammenfassung

1. Die Mailänder Vereinbarung.

Mit der Mailänder Vereinbarung vom 30. November 2009 haben die italienische Regierung, die Region Trentino-Südtirol und die autonomen Provinzen Trento und Bozen eine Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen vereinbart, vor dem Hintergrund der Auflagen, die im Delegationsgesetz über den Fiskalföderalismus vorgesehen sind (Art. 27 Gesetz Nr. 42/2009). Das staatliche Haushaltsgesetz 2010 (Gesetz Nr. 191/2009) hat die Vereinbarung gesetzlich bestätigt und den VI. Titel des Autonomiestatuts geändert. Die wichtigsten Punkte der neuen Finanzordnung sind:

- Den autonomen Provinzen werden feste Quoten an neuen Steueraufkommen zuerkannt (in der Regel in der Höhe von 9/10) und die variablen Aufkommen werden abgeschafft (mit Ausnahme der Rückstände); entsprechend wird das System der sektorialen staatlichen Überweisungen aufgegeben;
- Im Autonomiestatut werden die Regeln definiert, nach welchen die Region und die autonomen Provinzen an den Verpflichtungen zum Finanzausgleich und zur Solidarität teilnehmen, welche sich aus dem Gesetz zum Fiskalföderalismus ergeben sowie jenen der Beteiligung an den Zielen der öffentlichen Finanzen.
- Diese Beteiligung erfolgt insbesondere durch:
    - die Abschaffung von Anteilen an staatlichen Abgaben oder Subventionen;
    - die Übernahme neuer Kompetenzen seitens der Provinzen zu deren Lasten (für die Provinz Trento ist bspw. die Übertragung staatlicher Kompetenzen zur Universität Trento vorgesehen; für die Provinz Bozen die Finanzierung der Freien Universität und der Postdienste; für beide Provinzen die Übertragung der Funktionen im Bereich von Sozialmassnahmen und Arbeitsmarktmassnahmen);
    - die Finanzierung von Massnahmen zugunsten der angrenzenden Gemeinden des Veneto und der Lombardei (durch einen jährlichen Fonds zu Lasten der beiden autonomen Provinzen);
- den Provinzen werden umfangreichere Befugnisse im Bereich von Abgaben und Steuerkontrollen, der örtlichen Finanzen sowie der Aufsicht und Kontrolle des gesamten öffentlichen Landessystems zuerkannt.

Die Mailänder Vereinbarung bedeutet somit eine qualitative Stärkung der Landesautonomie. Das Land erhält eine umfassendere Verantwortung für die Finanzfragen im gesamten öffentlichen Landesbereich (einschließlich örtlicher und anderer öffentlicher Körperschaften). Die Abschaffung der mit dem föderalen Modell nicht zu vereinbarenden Fiskalzuweisungen wird teilweise durch die Definition und die Freigabe der zustehenden Rückstände ausgeglichen, teilweise durch die Erweiterung der Finanz- und Steuerautonomie sowie durch eine tendentiell sicherere Regelung der Regeln und der Verpflichtungen aus dem Stabilitätspakt.

2. Durchführung der Mailänder Vereinbarung.

Zu ihrer Durchführung bedarf die Mailänder Vereinbarung (wie im Gesetz Nr. 191/2009 rezepiert) einer Vielzahl von Massnahmen und Normen. Im Hinblick auf die autonome Provinz Trento sind dies bis heute vor allem:

- Die Rezeption der Inhalte der Vereinbarung (und des neuen VI. Titels des Autonomiestatuts) in Landesgesetzen. Seit 2010 dokumentieren die Landesgesetze zur Verabschiedung der Haushaltsvoranschläge und die entsprechenden Landeshaushaltsgesetze (in Zahlen und Fachfinanzvorschriften) die Umsetzung der wesentlichen Inhalte der Mailänder vereinbarung: zum Beispiel hinsichtlich der steuerlichen Einnahmen, der durch den Stabilitätspakt bestimmten Regeln und Verpflichtungen, der besonderen Regelung für den Übergang von einer staatlichen Verwaltung der Universität in eine Verwaltung innerhalb des Landessystems. Die Lektüre der Begleitberichte und der Dokumentation zu den Landeshaushalten für die Jahre 2010, 2011 und 2012 geben über die wirtschaftlichen Auswirkungen der fortschreitenden Umsetzung des neuen Finanzsystems Aufschluss.
- Die Verabschiedung der neuen Durchführungsbestimmungen; zu den 2011 in Kraft getretenen gehören insbesondere:
    - Die Durchführungsbestimmung zur Übertragung der staatlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Universität Trento an das Land (Legislativdekret vom 18. Juli 2011, Nr. 142). Sie legt die Grundlage für eine umfassende Neuordnung der Universitätsordnung (gegenwärtig arbeitet eine eigens eingesetzte Kommission ein neues Statut aus) und enthält einige bedeutsame Inhalte, welche eine Differenzierung gegenüber der gerade reformierten staatlichen Universitätsgesetzgebung erlauben

(insbesondere im Hinblick auf die Organisation).
    - Die Durchführungsbestimmung, welche die Funktionen im Bereich der Kontrolle durch den Rechnungshof ändert (Legislativdekret vom 14. September 2011, Nr. 166). Entscheidend ist hier (entsprechend der Ausrichtung der Mailänder Vereinbarung), dass zukünftig die Kontrolle des gesamten Verwaltungsgebarens im öffentlichen Bereich dem Land – und nicht mehr dem Rechnungshof – zusteht; mit der Verpflichtung nachträglicher Information an den Rechnungshof.

Es fehlen weiter – und es ist unwahrscheinlich, dass sie schnell verabschiedet werden – die Durchführungsbestimmung zum neuen Finanzsystem (zur Ersetzung der Regeln, welche vor den durch die Mailänder Vereinbarung bedingten Änderungen des VI. Titels in Kraft waren) sowie die Durchführungsbestimmung zu den Landeskompetenzen im Bereich der Sozialmassnahmen. Beide befinden sich derzeit in der Beratung durch die Paritätische Kommisison.

- Die Verabschiedung einiger staatlicher Rechtsakte, insbesondere:
    - die Regelung (DPR 3. Februar 2011) zur Auschüttung der Rückstände von 2000-2005 aus den "variablen" Anteilen (welche durch die Mailänder Vereinbarung abgeschafft wurden): es handelt sich um beträchtliche Beträge (insgesamt ca. 1.400 Millionen Euro);
    - die Regelung (Ministerialdekret vom 20. Juli 2011, Nr. 166), welche eine schnellere und geordnetere Überweisung der Anteile am staatlichen Steueraufkommen an die autonome Provinz ermöglicht.
- Die Regelung zu den Grenzgemeinden: die Regelung über die Aufteilung des Fonds für die Entwicklung der Gemeinden in den Regionen Veneto und Lombardei, welche an die autonomen Provinzen Trento und Bozen angrenzen, ermöglicht (ab 2010) die Ausschüttung von 40 Millionen Euro pro Provinz zur Finanzierung von Projekten, welche von den jeweiligen Gemeinden selbst ausgearbeitet werden (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 14. Januar 2011).

3. Kritische Punkte und Schwierigkeiten bei der Durchführung der Mailänder Vereinbarung.

Abgesehen davon, dass weiter einige wichtige normative Grundlagen fehlen (wie die beiden

Durchführungsbestimmungen), ist auf die negativen Auswirkungen der staatlichen Gesetzgebung im Zusammenhang mit der anhaltenden nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise hinzuweisen, welche sich wiederholt in verschiedenen belastenden Haushaltsstabilisierungsmassnahmen niederschlug (zunächst in Regierungsdekreten, anschließend im Parlament bestätigt).

Diese Massnahmen (z.B. Gesetz 78/2010; Gesetzesdekrete 98 und 138/2011; zuletzt das Gesetz 183/2011 zur Stabilität 2012) hatten nicht nur die Beschränkung der Autonomie des Landes (sowie aller Regionen) zur Folge, sowohl hinsichtlich der Komptenzen als auch in finanzieller Hinsicht. Sie haben auch Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit einiger Inhalte der Mailänder Vereinbarung aufkommen lassen, welche seinerzeit als sicherer Schutz der Autonomie galten: so sind bspw. die jüngst auferlegten Inhalte des Stabilitätspaktes für das Land in höchstem Maße beschränkend und nicht gerechtfertigt, sowohl hinsichtlich der Bedingungen als auch der Finanzgegenstände, da die Quantifizierung letzterer unverhältnismäßig ist und nicht von den Kriterien gedeckt ist, welche Regierung und Land in der Mailänder Vereinbarung gemeinsam zugrunde gelegt hatten,

So erklärt sich der Widerstand der autonomen Provinz Trento, der wiederholt zu Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof führte (die bisher jedoch nicht entschieden wurden). Insgesamt bestehen daher derzeit beträchtliche Risiko- und Unsicherheitsfaktoren im Prozess der Durchführung einer Vereinbarung, welche als ein wichtiger Schritt zur Aufwertung und Stärkung der Landesautonomie angesehen worden war.

Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino als Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit institutionalisiert

Mit der Eintragung im Register des italienischen Ministerratspräsidiums am 13. September 2011 erwarb der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino“ gemäß Artikel 5 Absatz 1 der EVTZ-Verordnung Rechtspersönlichkeit. Nach nunmehr rund zwanzig Jahren hat damit das politische Projekt „Europaregion“ dank eines neuen europäischen Rechtsinstruments die notwendige juristische Basis. Diese hebt die praktische Kooperation auch inhaltlich auf eine neue Stufe, was die drei Länder der Europaregion jetzt nutzen wollen, um ihre grenzübergreifenden Projekte qualitativ und quantitativ auszubauen. Darüber hinaus erhält das Gemeinsame Büro der Europaregion in Bozen als Generalsekretariat des EVTZ zusätzliche Aufgaben bei der Umsetzung und Koordination gemeinsamer Initiativen.

Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino: Der lange Weg vom informellen Austausch zum EVTZ

Der EVTZ Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino ist der vorläufige Höhepunkt der Zusammenarbeit der drei Länder. Die traditionelle Verbindung von Tirol, Südtirol und dem Trentino bis zum Ende des Ersten Weltkrieges 1918 in der Grafschaft Tirol sowie die aufgrund ähnlicher naturräumlicher und ökonomischer Gegebenheiten in vielfacher Hinsicht gemeinsamen Interessen und Herausforderungen haben zu einer starken kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bindung zueinander geführt. Aus dem stark ausgeprägten Bestreben der drei Länder nach grenzüberschreitender Zusammenarbeit sind verschiedene Initiativen der interregionalen Zusammenarbeit, wie etwa die Kooperation im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp), der Dreierlandtag und der gemeinsamen Sitzungen der drei Landesregierungen sowie der drei Landeshauptleute, hervorgegangen.

Die Idee der Europaregion hat Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts in einem Umfeld des weltpolitischen Umbruchs so richtig Fahrt aufgenommen. Der Kommunismus ist zusammengebrochen, Deutschland wiedervereinigt, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurde zur politischen Union. Österreich und Italien begannen mit der Abgabe der Streitbeilegungserklärung zur Südtirolfrage vor der UNO im Jahr 1992 und der Aufnahme Österreichs in die Europäische Union im Jahr 1995 ein neues Kapitel ihrer Beziehungen. Nun waren alle Landesteile des historischen Tirols im gemeinsamen europäischen Binnenmarkt vereint. Durch den Wegfall der Grenzkontrollen 1998 und die physische Einführung der Gemeinschaftswährung Euro im Jahre 2002 wurde der Austausch zwischen Tirol, Südtirol und dem Trentino weiter erleichtert und die drei Länder wuchsen noch näher zusammen.

Die Idee der Europaregion wurde 1991 mit der ersten gemeinsamen Landtagssitzung offiziell politisch angegangen. 1994 fanden die ersten gemeinsamen Konferenzen der Landesregierungen statt. Greifbar wurde die Europaregion 1995 mit der Eröffnung der gemeinsamen Vertretung in Brüssel, einer Reihe von gemeinsamen Landessausstellungen und nicht zuletzt mit dem gemeinsamen Auftritt auf der EXPO2000 in Hannover.

In weiterer Folge haben die drei Ländern Initiativen zur Etablierung stabiler Strukturen gesetzt und auf eine Verrechtlichung ihrer Kooperation hingearbeitet. Trotz klarer Willensbekundungen von Seiten der drei Länder war es nicht möglich, die Zusammenarbeit zwischen Tirol, Südtirol und Trient zu institutionalisieren, da Italien das 2. und 3. Zusatzprotokoll des Madrider Rahmenübereinkommen über

die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften – bis heute – nicht ratifiziert hat. Deshalb erfolgte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Europaregion ohne ausdrückliche völkerrechtliche Rechtsgrundlage. Man hat sich auf informeller Ebene getroffen und die Politiken im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen oder im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung abgestimmt. Diese Form der Kooperation funktionierte letztlich, weil sie politisch gewollt war.

Mit der von der österreichischen Ratspräsidentschaft im Jahr 2006 durchaus gegen Widerstände anderer Mitgliedstaaten forcierten und finalisierten EVTZ-Verordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und Behörden in Form eines EVTZ zu institutionalisieren. Dadurch können der territoriale Zusammenhalt verbessert, Hürden abgebaut, die Schwerfälligkeit bisheriger, auf Umwegen und Hintertürchen basierender Strukturen überwunden und die rechtliche Unverbindlichkeit bzw Unsicherheit der Kooperationen beseitigt werden. Der Reformvertrag von Lissabon stellte schließlich den territorialen Zusammenhalt auf eine Stufe mit dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und betonte in besonderem Maße die Berücksichtigung ländlicher und benachteiligter Gebiete sowie Berggebiete.

Da hierin auch für die Zusammenarbeit im Rahmen der Europaregion ein großes Potenzial gesehen wurde, sprachen sich die drei Landesregierungen am 15. Oktober 2009 sowie der Dreierlandtag am 29. Oktober 2009 für die Gründung eines EVTZ und damit für die Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Tirol, Südtirol und Trentino aus. Als erster Schritt wurde das gemeinsame Büro der Europaregion in Bozen ins Leben gerufen, und bereits im Oktober 2010 konnte der Antrag auf Genehmigung des EVTZ Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino mit Sitz in Bozen unterzeichnet und nach Rom übermittelt werden. Die italienische Regierung prüfte den Antrag und forderte einige Nachbesserungen. Diese betrafen Detailfragen und nicht, wie medial vermutet wurde, die grundsätzliche Frage der Institutionalisierung der Europaregion. Entsprechend konnte durch direkte Kontaktaufnahmen mit dem italienischen Außenminister auch die Frage der Bezeichnung „Europaregion“ rasch geklärt werden.

Zwischenzeitlich genehmigte die nach der österreichischen Kompetenzlage dafür zuständige Tiroler Landesregierung auf der Grundlage eines Kollegialbeschlusses mit Bescheid vom 29. März 2011 gemäß § 2 des Tiroler EVTZ-Gesetzes die Teilnahme des Landes Tirol am EVTZ.

Am 28. April 2011 bewilligte sodann das Präsidium des italienischen Ministerrats die Teilnahme Südtirols und des Trentino am gemeinsamen EVTZ mit dem Bundesland Tirol. Somit konnten die drei Landeshauptleute von Tirol, Südtirol und dem Trentino am 14. Juni 2011 auf Castel Thun im Trentino die Übereinkunft über die Errichtung sowie die Satzung des EVTZ unterzeichnen. Nach Verabschiedung der notwendigen Ermächtigungsgesetze durch den Südtiroler und den Trentiner Landtag am 19. Juli 2011 wurde die Eintragung in das italienische EVTZ-Register beantragt. Mit der Eintragung am 13. September 2011 ist der EVTZ als Rechtsperson entstanden. Bereits ein Monat später, am 13. Oktober 2011, haben die konstituierenden Sitzungen der EVTZ-Organe Vorstand und Versammlung auf Schloss Tirol in Südtirol stattgefunden.

EVTZ: Start mit konkreten Projekten

Die Arbeitsbereiche des EVTZ sind sehr weit gefasst. Auf der gemeinsamen Sitzung der drei Landesregierungen auf Schloss Thun wurden Energie, Gesundheit, Forschung, Bildung, Kultur, Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt sowie der Grüne Korridor Brenner als Schwerpunktthemen des EVTZ empfohlen.

Im Vorfeld der konstituierenden Sitzungen haben sich die drei Länder darauf geeinigt, für 2012 jeweils 100.000 Euro für die Aktivitäten des EVTZ zur Verfügung zu stellen. Von den insgesamt 300.000 Euro werden mehr als zwei Drittel für Projektfinanzierungen verwendet. Die Arbeitsplanung für 2012 sieht erste konkrete Projekte vor. Im Bereich der Energie wird an der Energieallianz zwischen Tirol, Südtirol und dem Trentino gearbeitet. Gemeinsam mit den Energieunternehmen in Tirol, Südtirol und dem Trentino soll dabei ein gemeinsames Konzept zum Ausbau der Energieautonomie in der Europaregion entwickelt werden. Im Fokus ist der rasche Zusammenschluss der Stromleitungen zwischen den Regionen. Neben dem Aufbau von weiteren Kommunikationsschienen produziert der EVTZ eine Gesamtdarstellung der Geschichte der drei Länder sowie einen Film zur Skipistensicherheit für Schüler.

Darüber hinaus organisiert der EVTZ im Jahr 2012 mehrere Fachtagungen, um in den wichtigsten Themenbereichen das vorhandene Wissen auszutauschen und Möglichkeiten für zusätzliche gemeinsame Projekte aufzuzeigen. Dazu gehören ein Bildungsforum zur Lehrerfortbildung ebenso wie die verstärkte Einbindung der Europaregion in das Europäische Forum Alpbach.

Eine weitere wichtige Funktion nimmt der EVTZ in der Koordinierung von Projekten wahr, die von den Landesverwaltungen getragen werden. Dazu zählt auch die Umsetzung der Beschlüsse des Dreierlandtags, der zuletzt am

30. März 2011 in Meran zur 10. Sitzung zusammentrat und sein 20jähriges Bestandsjubiläum feiern konnte.

EVTZ: Vorteile erwartet – Effizienz gefordert

Mit dem EVTZ verfügen Tirol, Südtirol und das Trentino erstmals über ein dauerhaftes Instrument, um grenzüberschreitende Projekte aus einem Guss zu machen. Die institutionalisierte Form der interregionalen Zusammenarbeit bietet zahlreiche Vorteile, von akkordierten Entscheidungsfindungsprozessen über die Zuweisung des für die Projektumsetzung nötigen Jahresbudgets bis hin zu operativen Anreizen. Die Vorteile des EVTZ als neue Organisationsform der Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino lassen sich in drei Kategorien einteilen:

Politisch-strategische Vorteile:

- Fortschritt des politischen Projekts Europaregion,
- Beständigkeit der Kooperationsstruktur abseits von politischen Veränderungen,
- Verankerung der Europaregion im Bewusstsein der Bevölkerung,
- Begegnungsraum für Entscheidungsträger in der Europaregion,
- Signal- und Vorbildwirkung für öffentlich dominierte Einrichtungen in der Europaregion, ebenfalls diese Rechtsform für gemeinsame Strukturen zu nutzen (z.B. Forschungsverbund von Universitäten, grenzüberschreitende Altenheime von mehreren Gemeinden)

Rechtliche Vorteile:

- Rechtspersönlichkeit,
- Gemeinsame Handlungsfähigkeit statt dreier einzelner juristischer Personen,
- Gemeinsame Antragstellungen,
- Programme und Ausschreibungen

Operative Vorteile:

- Effiziente Programm- und Projektbetreuung, mehr Planungssicherheit für Initiativen,
- eigene grenzüberschreitende Projekte des EVTZ, z.B. im Rahmen von Interreg und Forschungs-, Energie-, Umweltförderungen,
- Wissensgenerierung über grenzübergreifende Initiativen und Ideen, Management-Know-how,
- Schaffung einer Struktur für die qualitative Erweiterung der Aktivitäten in Richtung „greifbarer“ Programme

Nachteile der Institutionalisierung der Europaregion in der Form eines EVTZ sind noch kaum absehbar. Aus der allgemeinen Organisationslogik heraus könnten Gefahren allenfalls dann entstehen, wenn durch den EVTZ Doppelgleisigkeiten aufgebaut und bestehende Kooperationen vereinnahmt würden. Es gilt daher in der Auswahl der Projekte genau darauf zu achten, ob das Ziel durch die Trägerschaft des EVTZ besser erreicht werden kann. Dieses Effizienzgebot wurde in der Geschäftsordnung ausdrücklich festgeschrieben. Projekte des EVTZ müssen deshalb folgende Kriterien erfüllen: a) Einheitliches Projektmanagement in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern, b) Steigerung der Effizienz, c) Einsparungspotential durch eine zentrale Abwicklung, d) bessere Sichtbarkeit der Kooperation und e) Möglichkeit des Zugangs zu Finanzierungen.

Factbox: EVZT Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino

Mitglieder: Land Tirol, Autonome Provinz Bozen-Südtirol und Autonome Provinz Trient

Sitz: Bozen

Dauer: 15 Jahre, verlängerbar

Organe:

- **Versammlung:** 12 Mitglieder (pro Land der Landeshauptmann, ein Regierungsmitglied, der Landtagspräsident und ein weiterer Landtagsabgeordneter; Budget und Grundsätze;)
- **Vorstand:** 3 Landeshauptleute (alle operativen Beschlüsse)
- **Präsident:** Südtirols Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder (Außenvertretung, Rotation alle zwei Jahre)
- **Generalsekretärin:** Dr. Birgit Oberkolfer, Südtiroler Mitarbeiterin im gemeinsamen Büro der Europaregion (Rotation alle zwei Jahre wie Präsident)
- **Kollegium der Rechnungsprüfer:** 3 Experten (je einer pro Land)

Budget: EUR 300.000 (2012)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006, ABl Nr L 210/2006, 19
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung solcher Verbünde, KOM (2011) 610
- Italienisches Staatsgesetz Nr 88 vom 7. Juli 2009 (Gemeinschaftsgesetz 2008), GU n.161/2009
- Landesgesetz Nr 6 der Autonomen Provinz Bozen–Südtirol vom 19. Juli 2011, BU n. 30/I-II, 9
- Landesgesetz Nr 10 der Autonomen Provinz Trient vom 19. Juli 2011, BU n. 30/I-II, 16
- Tiroler EVTZ-Gesetz, LGBl Nr 55/2010
- Übereinkunft und Satzung vom 14. Juni 2011
- Geschäftsordnung vom 13. Oktober 2011
- Buchführungsordnung vom 13. Oktober 2011
- Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vom 4.10.2011, ABl S Nr 190
- Bekanntmachung der Veröffentlichung von Übereinkunft und Satzung, GU n.271/2011

Informationsquellen im Internet:

- EVTZ-Portal des Ausschusses der Regionen der EU:http://portal.cor.europa.eu/egtc
- Homepage der Europaregion:http://www.europaregion.info

EVENTS

WINTER SCHOOL ON FEDERALISM AND GOVERNANCE 2012:

„Federalism and Minority Protection" (6.-17.2.2012).

Link

SEMINAR DER STIFTUNG CONVIVENZA (mitorganisiert vom EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung):

„Repräsentativität und kulturelle Autonomie – Aktuelle Probleme der autochthonen Völker und der nationalen Minderheiten", Chur, Schweiz (9.-10.12.2011).

TAGUNG:

„Der grenzüberschreitende Verkehr in der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino", Landhaus, Innsbruck (10.-11.05.2012)

Link zum vorläufigen Tagungsprogramm (doc)

LITERATURTIPPS

- **Arena Gregorio/Cortese Fulvio** (Hg), Per governare insieme: il federalismo come metodo. Verso nuove forme della democrazia (2011)
- **Biwald Peter/Bußjäger Peter/Pitlik Hans/Schratzenstaller Margit** (Hg), Koordinierung der Finanzpolitik im Bundesstaat. Stabilitätspolitik – Finanzausgleich – Verschuldungsgrenze (2011)
- **Bußjäger Peter/Gamper Anna/Happacher Esther/Woelk Jens** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (2011).Link
- **Bußjäger Peter** (Hg), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000 – 2010, Prozesse und Resultate (2011)
- **Falcon Giandomenico/de Pretis Daria** (Hg), Stabilità e contendibilità del provvedimento amministrativo nella prospettiva comparata (2011). Mit Beiträgen von Anna Simonati, Fulvio Cortese und Cristina Fraenkel-HaeberleLink
- **Fracanzani Marcello M./Palermo Francesco** (Hg), Potere esecutivo e giurisdizione nell'Europa (2011). Mit Beiträgen von Anna Gamper und Cristina Fraenkel-Haeberle
- **Palermo Francesco/Alber Elisabeth/Parolari Sara** (Hg), Federalismo fiscale: una sfida comparata (2011)Link
- **Palermo Francesco/Woelk Jens**, Diritto costituzionale comparato dei gruppi e delle minoranze (2011)Link
- **Rath-Kathrein Irmgard/Weber Karl** (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht7 (2011)
- **Schuster Alexander** (Hg), Disorientamenti. Discriminazione ed esclusione sociale delle persone LGBT in Italia (2011)

You can **unsubscribe by clicking here** or **contact us** and we'll remove you from our mailing list.
Wenn sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, **klicken Sie bitte hier** oder **kontaktieren Sie uns**.

www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Berichtszeitraum: 01.01.2011 – 0

RREICH

SUNGSGERICHTLICHE SPRECHUNG

R LANDESGESETZGEBUNG

EN

ALSTAATLICHE GESETZGEBUNG

SUNGSGERICHTLICHE SPRECHUNG

OME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

gesetzgebung

tungsgerichtliche Rechtsprechung

OME PROVINZ TRIENT

gesetzgebung

tungsgerichtliche Rechtsprechung

KEL

TS

ATURTIPPS

ssum

gionale Vereinigung für vergleichendes ches Recht und recht/Associazione Euroregionale di Pubblico Comparato ed Europeo, 2011.

tion und Übersetzung

th Alber, Maria Bertel, Cristina el-Haeberle, Anna Gamper, Esther her, Camillo Lutteri, Francesco o, Christian Ranacher, Jens Woelk, Zwilling. Alle Angaben ohne Gewähr.

dert von

IN EIGENER SACHE

Auf erstmalige Initiative der Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht informiert kü dieser halbjährlich erscheinende, zweisprachige Newsletter über aktuelle rechtliche Entwicklungen des Landes Tirol sowie der Autonomen Provinzen von Bozen und Trient. Neben einem Überb zu neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung mit weiterführende Hinweisen enthält der Newsletter auch Kommentare, Literaturtip und Veranstaltungsankündigungen zu für die Rechtsentwicklung Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino relevanten Themen.

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

- VfGH 26. Februar 2011, A 13/09, Klinischer Mehraufwan (Zwischenerkenntnis), abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/Vfgh/):
  Der Anspruch des Landes Tirol gegen den Bund auf Ersat so genannten Klinischen Mehraufwandes (darunter werd im Wesentlichen jene Mehrkosten verstanden, die sich b der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung sowie bei Betrieb von öffentlichen Krankenanstalten daraus ergebe dass diese, wie auch das Landeskrankenhaus Innsbruck, zugleich als Universitätskliniken der Lehre und Forschung Medizinischen Universitäten dienen) besteht dem Grund nach zu Recht.
  Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof dabei erstn ausdrücklich anerkannt (implizit bereits VfSlg 2604/1953 dass die Finanzausgleichspartner unter näher dargestellt Voraussetzungen wechselseitig bindende Vereinbarunge über die Ermittlung und Abwicklung von finanzausgleichsrechtlichen Ansprüchen treffen können. Solche Vereinbarungen sind öffentlich-rechtlicher Natur haben die Vermutung der Sachlichkeit und Richtigkeit dahingehend für sich, dass sie dem § 2 F-VG entsprechen können durch eine Klage nach Art 137 B-VG vor dem

Verfassungsgerichtshof durchgesetzt werden.
Mehr unter folgendem Link

- VfGH 9. März 2011, G 287/09, Kreuze in Kindergärten, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/Vfgh/):
  Keine Verfassungswidrigkeit des Gebots der Anbringung von Kreuzen im Kindergarten nach dem Niederösterreichischen Kindergartengesetz 2006; Individualantrag zulässig trotz Freiwilligkeit des Kindergartenbesuchs im vorliegenden Fall; kein Ausdruck der Präferenz des Staates für eine bestimmte Glaubensüberzeugung; keine Verpflichtung zu religiösen Handlungen; keine Verletzung des Indoktrinierungsverbots; teils Zurückweisung des Individualantrags; keine Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Feiern.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis

Die Landesgesetzblätter sind auf der Homepage des Landes Tirol (www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/), konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze im RIS (www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/) abrufbar.
Die dazugehörigen Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (www.tirol.gv.at/landtag/) unter Parlamentarische Materialien (Gastzugang) abrufbar.

- Landes-Polizeigesetz (Novelle), LGBl Nr 2/2011:
  Enthält Neuregelungen betreffend Bordelle zur effektiven Bekämpfung der illegalen Prostitution, insbesondere der illegalen Wohnungsprostitution, eine Lockerung des bisher absoluten Werbeverbots betreffend Bordelle in Reaktion auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 23.9.2010, G 218/09, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/Vfgh/) und die Verschärfung der Bestimmungen über die Haltung gefährlicher Hunde durch Schaffung der Möglichkeit der Vorschreibung einer Leinen- und/oder Maulkorbpflicht für einen auffälligen Hund, bevor dieser einen Menschen durch Biss verletzt.
- Tiroler Gemeindeordnung (Novelle), LGBl Nr 3/2011, Innsbrucker Stadtrecht (Novelle), LGBl Nr 4/2011:
  Betreffen die Festlegung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde hinsichtlich der von ihr nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 zu besorgenden Aufgaben.
- Landesbeamtengesetz 1998 (Novelle), LGBl Nr 14/2011, Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Novelle), LGBl Nr 15/2011, Gemeindebeamtengesetz 1970 (Novelle), LGBl Nr 16/2011, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (Novelle), LGBl Nr 17/2011, Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (Novelle), LGBl Nr 18/2011:
  Betreffen die jährlichen Bezugsanpassungen.

- Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz, Tiroler Vergnügungssteuergesetz (Novelle), LGBl Nr 24/2011, Tiroler Zuschlagsabgabegesetz (neu), LGBl Nr 25/2011, Tiroler Veranstaltungsgesetz (Novelle) LGBl Nr 31/2011:
  Betreffen im Wesentlichen Anpassungen in Zusammenhang mit Neuregelungen im Glücksspielbereich (sog kleines Glücksspiel).
- Hofkirche-Erhaltungsfonds (Aufhebung), LGBl Nr 26/2011:
  Betrifft die Auflösung des Hofkirche-Erhaltungsfonds und die Auflösung des betreffenden Gesetzes.
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (Novelle), LGBl Nr 28/2011:
  Betrifft die Umsetzung der RL 2008/98/EG über Abfälle und enthält eine teilweise Liberalisierung beim so genannten Andienungszwang.
- Tiroler EPG-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 30/2011:
  Enthält neben Anpassungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl I Nr 135/2009, in insgesamt 25 Landesgesetzen (betroffen sind insbesondere das Dienstrecht, das Sozialrecht und das sog Landesberufsrecht) auch Anpassungen der Regelungen in verschiedenen Landesgesetzen über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, insbesondere auch in Umsetzung der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, sowie bei den Bergführern auch eine Liberalisierung des Berufszugangs durch Aufgabe des Staatsbürgervorbehalts.
- Tiroler Krankenanstaltengesetz (Novelle), LGBl Nr 32/2011:
  Betrifft im Wesentlichen die Neuregelung der Bedarfsprüfung für bettenführende Krankenanstalten und selbstständige Ambulatorien im Gefolge des Urteils des EuGH in der Rs C-169/07, Hartlauer (abrufbar auf der Homepage des EuGH unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/).
- Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Novelle), LGBl Nr 33/2011:
  Betrifft aufgrund des Urteils des EuGH in der Rs C-486/08, Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols (abrufbar auf der Homepage des EuGH unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/), unionsrechtlich erforderliche Anpassungen.
- Tiroler Pflegegeldgesetz (Novelle), LGBl Nr 38/2011:
  Betrifft Anpassungen im Leistungsrecht analog der letzten Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl I Nr 111/2010.
- Gemeindesanitätsdienstgesetz (Novelle), LGBl Nr 39/2011:
  Betrifft die Neuregelung des Sprengelarztwesens durch einen Systemwechsel hin zu Vertragssprengelärzten (anstatt der bisher in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Sprengelärzte mit Anspruch auf Pensionsversorgung, aber ohne Anspruch auf laufende Entlohnung).
- Umweltinformationsgesetz (Novelle), LGBl Nr 41/2011, Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz (Novelle), LGBl Nr 42/2011:
  Betreffend die Aufhebung der Bestimmung, wonach der

Unabhängige Verwaltungssenat mit Einzelmitglied zu entscheiden hat, im Gefolge des zu einer gleichlautenden Bestimmung im Tiroler Grundversorgungsgesetz ergangenen aufhebenden Erkenntnisses des VfGH vom 2.10.2010, G 6/10 (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/Vfgh/).

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE RECHTSPRECHUNG

- Dekret in Ausführung des Mailänder Übereinkommens zwischen dem Finanzminister und dem Präsidenten der autonomen Provinz vom 30.11.2009 zum Fiskalföderalismus: Regelung der Beiträge der autonomen Provinzen für die angrenzenden Gemeinden in den Nachbarregionen; von 2010 an ist für jede autonome Provinz die jährliche Überweisung von 40 Millionen Euro vorgesehen. (g.u. 22 marzo 2011, n. 66)
- Dekret in Ausführung des Mailänder Übereinkommens zwischen dem Finanzminister und dem Präsidenten der autonomen Provinz vom 30.11.2009 zum Fiskalföderalismus: Regelung der nachträglichen Überweisung der ausstehenden staatlichen Zahlungen aus der so genannten variablen Quote an die autonomen Provinzen für die Jahre 2000-2005; insgesamt 1.400 Millionen Euro. (g.u. 13 aprile 2011, n. 85)

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

- Beschluss Nr 11/2011:
  Zulässigkeit eines Zuständigkeitskonflikts zwischen Staatsgewalten infolge einer Volksabstimmung über die Trennung der Gemeinden Cortina d'Ampezzo, Livinallongo del Col di Lana und Colle Santa Lucia von der Region Veneto und deren Angliederung an die Autonome Region Trentino-Südtirol, gemäß Art 132 Abs 2 Verfassung.
  Link
- Urteil Nr 89/2011:
  Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle auf Antrag des Ministerpräsidenten über Art 7 Abs 2 des Landesgesetzes Nr 4 vom 8. Februar 2010 (Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden).
  Link
- Urteil Nr 62/2011:
  Bau einer Autobahn, welcher das Gebiet der autonomen Provinz Trento und einer anderen Region betrifft – Notwendigkeit einer Vereinbarung mit der Provinz (auch) auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut.
  Link
- Urteil Nr 109/2011:
  Hydrogeologisches Risiko – gehört zu den Kompetenzen der Provinz im Bereich der Naturkatastrophen und des

öffentlichen Wasserrechts (Verwendung) – staatliche Maßnahmen müssen die in den Durchführungsbestimmungen zum Statut vereinbarten Verfahren beachten.
Link

- Urteil Nr 112/2011:
  Erdwärme, Ressourcen – gehören zum Eigentum der Provinz und zu deren ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnissen (Sachgebiet Bergwerke) – Bindung an allgemeine Reformgrundsätze bezüglich Fragen, die zu den staatlichen Kompetenzen im Umwelt- und Energiebereich gehören.
  Link
- Urteil Nr 129/2011:
  Beziehungen zwischen dem Landesmobilitätssplan und der strategischen Umweltsprüfung – Fristen für die Abgabe verfahrensmäßiger Stellungnahmen, die sich von staatlichen Fristen unterscheiden – unzulässige Frage wegen zu allgemeiner Formulierung.
  Link
- Beschluss Nr 148/2011:
  Landesgesetz zum Gesundheitsschutz – das Urteil über die Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen ist überholt, da diese durch nachfolgendes Landesgesetz geändert wurden.
  Link
- Urteil Nr 151/2011:
  Schutz von Pilzen und Fauna – gehört nicht zu den Landeskompetenzen auf den Gebieten der Naturparks und der Jagd im Autonomiestatut, sondern zur ausschließlichen Kompetenz des Staates im Bereich des Umweltschutzes – die Provinzen können folglich nur tätig werden, um in Ausübung anderer Landeskompetenzen die Schutzstandards zu erhöhen.
  Link

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Provinzgesetzgebung

- Landesgesetz Nr 1 vom 17.1.2011:
  Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen.
  (b.u. 25 gennaio 2011, n. 4)
  Link, pag./S 186.
- Landesgesetz Nr 2 vom 24.1.2011:
  Änderung des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010 Nr 4, “Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden”, im Bereich der Beantragung der aufhebenden Volksabstimmung.
  (b.u. 1 febbraio 2011, n.5)
  Link, pag./S 64.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

- Urteil Nr 1/2001:
  Rekurs, eingebracht von den Landtagsabgeordneten Dello Sbarba und Heiss, gerichtet unter anderem auf den Zugang zu

den Verwaltungsunterlagen in Zusammenhang mit von der SEL A.G. abgeschlossenen Verträgen.
Link

- Urteil Nr 175/2011:
  Rekurs zur Aufhebung der Verwaltungsakte in Zusammenhang mit dem Bau eines Forst- und Almweges in der Gemeinde Abtei – Antersac eingebracht von WWF Italia ONG Onlus.
  Link

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Provinzgesetzgebung

- Landesgesetz Nr 1 vom 2. März 2011:
  Systematische Koordinierung der Instrumente und Politiken zur Unterstützung der Familie
  (b.u. 8 marzo 2011, n. 10)
  Link
- Landesgesetz Nr 2 vom 7. März 2011:
  Verabschiedung des Generalberichts der autonomen Provinz über das Haushaltsjahr 2009.
  (b.u. 15 marzo 2011, n. 11)
  Link
- Landesgesetz Nr 3 vom 7. März 2011:
  Erleichterung von Miete bzw. Pacht von landwirtschaftlichen Gütern in öffentlichem Eigentum, auch mittels vereinfachter Vergabeverfahren.
  (b.u. 15 marzo 2011, n. 11)
  Link
- Landesgesetz Nr 4 vom 16. März 2011:
  Förderung von Maßnahmen der Verwaltung zur Unterstützung bedürftiger Personen im Bereich der Aus- und Weiterbildung und der Information, ohne Eingriffe in die staatlichen Kompetenzen.
  (b.u. 22 marzo 2011, n. 12)
  Link
- Landesgesetz Nr 5 vom 16. März 2011:
  Erleichterung des Zugangs zu und der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Schwerbehinderte durch Kontrollmaßnahmen.
  (b.u. 22 marzo 2011, n. 12)
  Link
- Landesgesetz Nr 6 vom 4. April 2011:
  Systematische Neuordnung des Thermalwesens, sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr.
  (b.u. 5 aprile 2011, n. 14)
  Link
- Landesgesetz Nr 7 vom 7. April 2011:
  Systematische Neuordnung der öffentlichen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren des Landes; teilweise neue Regeln im Vergleich zur nationalen Gesetzgebung; infolge des Urteils Nr

45/2010 des Verfassungsgerichtshofes.
(b.u. 12 aprile 2011, n. 15, suppl. n. 1)
Link

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

- Urteil Nr 11/2011:
  Ökologische Maßnahmen in der Gemeinde Roncegno Terme zum Rückbau des ehemaligen Steinbruchs “ex cava Monte Zaccon”.
  Link
- Urteil Nr 20/2011:
  Zurückweisung einer Klage gegen den Ausschluss von einem Auswahlverfahren zur Anstellung eines Journalisten beim Presseamt des Trentiner Landtages.
  Link
- Urteil Nr 41/2011:
  Zurückweisung einer Klage gegen die Übertragung des stenographischen Dienstes bei den Sitzungen des Trentiner Landtages.
  Link
- Urteil Nr 59/2011:
  Zurückweisung einer Klage gegen ein Rundschreiben des Landesgrundbuchamtes an die Grundbuchämter per Videoterminal.
  Link
- Urteil Nr 95/2011:
  Zurückweisung einer Klage des FAI gegen die Zustimmung zum endgültigen Projekt des Baus eines neuen Gerichtszentrums in Trento.
  Link
- Urteil Nr 109/2011:
  Zurückweisung einer Klage gegen die endgültige Fassung des allgemeinen Bebauungsplanes von Trient hinsichtlich der stadtplanerischen Neubestimmung des Gebiets Trient Nord.
  Link
- Urteile Nr 83/2011, 93/2011, 94/2011, 114/2011, 127/2011:
  Serie von Entscheidungen – wichtig für die Auswirkungen auf die Organisation des Bildungssektors – Aktualisierung und/oder Verabschiedung der Landesranglisten für Lehrer an Trentiner Schulen.
  Link

ARTIKEL

Eine kurze Zusammenfassung zum Stand der Durchführung der Reform der Institutionen im Trentino (Comunità di Valle – Talgemeinschaften)

Auch fast fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten ist die Umsetzung des Landesgesetzes vom 16. Juni 2006, Nr 3 (Norme in materia di governo

dell'autonomia del Trentino – Normen zur Regierung der Autonomie des Trentino) noch nicht ganz abgeschlossen. Der ursprüngliche Plan der Umsetzung (entsprechend der Konzeption des Originalentwurfs) begegnete einer ganzen Reihe von Schwierigkeiten und Verzögerungen. Zu den verschiedenen Gründen zählen:

- die objektive Komplexität des Reformgesetzes (auch bezüglich der Regelungsinhalte und der Machbarkeit ihrer Durchführung), welches das gesamte öffentliche System des Trentino einer grundlegenden Revision der Beziehungen zwischen Provinz und örtlichen Gebietskörperschaften unterzieht. Hauptziel ist dabei die Übertragung eines beträchtlichen Teils der Landesverwaltungszuständigkeiten auf die Gemeinden und die Gemeinschaften, die als neue örtliche Körperschaften anstelle der Bezirke eingerichtet werden;
- die Notwendigkeit, Korrekturen und Ergänzungen durchzuführen, welche nach und nach einige organisatorische und strukturelle Inhalte des Gesetzes änderten, darunter auch sehr wichtige Angelegenheiten. Dies gilt insbesondere für das Landesgesetz (Legge provinciale – L.P.) Nr 15/2009, welches in die Organisation der Gemeinschaften die Bürgermeisterkonferenz und ein Mischsystem für die Wahlen zur Versammlung einführte, sowie das L.P. Nr 26/2010, das die Änderungsverfahren der Statuten änderte.
- die objektiven Schwierigkeiten eines komplexen Umsetzungsprozesses, der unterschiedliche Subjekte, Bereiche und Instrumente einbezieht. Dies erforderte (und erfordert noch heute) eine sensible Handhabung der Ausrichtung und Koordinierung sowohl institutionell als auch funktional. Dies beeinflusst auch in verschiedener Hinsicht die öffentlichen Politikfelder und die strategischen Entscheidungen der autonomen Provinz; dies alles in einem wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld, das heute wesentlich ungünstiger ist als in der Vergangenheit;
- eine umfassende politische und institutionelle Diskussion – sowohl auf der Ebene der Gemeinden als auch auf Landesebene –, welche den Reformprozess kritisch begleitet hat. Häufige Kritik und Ablehnung einiger Elemente führten jedes Mal zu Diskussionen und zu ihrer Überprüfung, teilweise waren auch strategische Elemente betroffen: die Beziehungen zwischen Gemeinden und Gemeinschaften waren dabei besonders problematisch.
- beschränkte Kenntnis der Reformprozesse und geringe Beteiligung daran seitens der Bevölkerung (dies zeigte sich beispielsweise in der geringen Wahlbeteiligung bei den Wahlen zu den Versammlungen der Gemeinschaften) sowie ein gewisser Widerstand gegen die Anpassung an die neuen Inhalte der Reform, der sogar auf politisch-institutioneller Ebene spürbar ist.

Ein kurzer Überblick über die wichtigsten Schritte zur Realisierung dieses komplexen (und bisher unvollendeten) Umsetzungsprozesses

der Reform, der sowohl die Organisation des neuen Regierungssystems als auch die Entscheidungen hinsichtlich der konkreten Aufteilung der Verwaltungsfunktionen zwischen Provinz und örtlichen Körperschaften einschließt, muss zwischen strategischen und organisatorischen Aspekten sowie Übertragung der Verwaltungsfunktionen unterscheiden.

1. Strategische und grundsätzliche Inhalte, insbesondere:

- Begrenzung des Zentralismus des Landes: Den örtlichen Körperschaften (Gemeinden und/oder Gemeinschaften) werden beträchtliche Teile der Verwaltungsfunktionen und -kompetenzen des Landes übertragen. So wird der Grundsatz der Funktionenparallelität überwunden (Art 18 Autonomiestatut, der jedoch unverändert bleibt), zugunsten des Verfassungsgrundsatzes der Subsidiarität;
- Ersetzung der Bezirke (comprensori; Körperschaften, denen begrenzte Landeskompetenzen delegiert worden waren, die jedoch lediglich beschränkte Entscheidungsbefugnisse hatten) durch die Gemeinschaften (überörtliche Gebietskörperschaften mit mitgliedschaftlicher Struktur, die Träger von Funktionen und Befugnissen sind und politische Autonomie genießen). Die institutionelle und politische Autonomie wird durch die Direktwahl der Versammlungen der Gemeinschaften aufgewertet (überwiegende Mehrheit der Mitglieder). Die neuen Gemeinschaften sollen auch die starke Fragmentierung der Trentiner Gemeinden überwinden helfen.
- Neuorganisation der Aufteilung von öffentlichen Funktionen und Befugnissen durch eine komplexe Regelung, welche auf Landesebene lediglich eine Reihe strategischer Funktionen belässt (hauptsächlich normativer und programmatischer Art sowie im Hinblick auf Ausrichtung und Koordinierung), neben einer Reihe von Aufgaben, die notwendigerweise auf dieser Ebene verbleiben müssen. Dagegen werden auf der örtlichen Ebene (Gemeinden und Gemeinschaften) alle restlichen Funktionen und Verwaltungsaufgaben angesiedelt, mit den entsprechenden Entscheidungs-, Planungs- und Durchführungsbefugnissen. Wo erforderlich, sind differenzierte Organisations- oder Funktionsbereiche vorgesehen (zB im Fall der Gebiete der Stadt Trient und der angrenzenden Gemeinden).
- Einerseits werden neue institutionelle Verbindungs- und Mitentscheidungsstrukturen geschaffen (zB der Rat der Lokalautonomien, die Ständige Konferenz, Vereinbarungen und Abkommen – intese e accordi – als Methode); diese sollen einen harmonischen Ausgleich der Interessen und der strategischen Entscheidungen gewährleisten. Andererseits verbleibt die Regie des Veränderungsprozesses eindeutig bei der autonomen Provinz (Ausrichtungsbefugnisse, Entscheidung über Zeitpunkt und Formen des Übergangs der Kompetenzen etc.). Diese starke Stellung des Landes wird durch die noch stärkere Regiefunktion im Bereich der

örtlichen Finanzen ergänzt, welche auch im Rahmen des Stabilitätspakts notwendige Ausrichtungs- und Aufsichtsbefugnisse umfasst (kürzlich erneut gestärkt durch die neuen Regeln für die Finanzbeziehungen, die sich aus dem Mailänder Abkommen vom November 2009 ergeben).

2. Organisatorische Umsetzung der neuen Subjekte und Instrumente:

- Auf die Bestimmung ihrer Gebiete und die Ausarbeitung ihrer Statute folgte die Einrichtung der 16 Gemeinschaften. In diesem Zusammenhang soll an wenigstens drei Punkte erinnert werden:
  (1) die Phase der Bestimmung der Gebiete (und der Gemeinschaften) endete mit Rechtsstreitigkeiten: die Anfechtung seitens einiger Gemeinden (gestützt durch ein lokales Referendum) wurde durch das Verwaltungsgericht Trient zurückgewiesen; mit der Klage wurde die mangelnde Kompetenz der autonomen Provinz für die Ordnung der überörtlichen Körperschaften gerügt, gegenüber der im Autonomiestatut festgelegten Kompetenz der Region Trentino-Südtirol für die örtlichen Gebietskörperschaften. Derzeit ist das Thema auf Eis gelegt, jedoch nicht vollständig entschärft.
  (2) Der zweite Punkt betrifft die im Laufe des Jahres 2009 erfolgte Ersetzung des Wahlsystems zur Bestimmung der Mitglieder der Versammlungen der Gemeinschaften: Anstelle der ursprünglich vorgesehenen mittelbaren Bestimmung ist nun ein neues Mischsystem vorgesehen, bei dem der Präsident und 3/5 der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung direkt gewählt werden.
  (3) Unglücklicherweise verzögerten sich dadurch die Verfahren der Errichtung der Gemeinschaften und der jeweiligen Organe sowie der Zeitplan für die Übertragung der entsprechenden Funktionen, weswegen der gesamte Vorgang nicht mehr als einheitlich und kohärent erschien, da die Gemeinschaften, deren Gebiet den Vorgängerbezirken entspricht, ihre Tätigkeit deutlich früher aufnahmen.
- Nach Verabschiedung der Statute und Wahl der Versammlungen konstituierten sich alle Organe der Gemeinschaften und ersetzten diejenigen der Bezirke (bis Ende Dezember 2010). Mit dem Übergang der Funktionen auf die Gemeinschaften gelten die Bezirke als abgeschafft: Dies betrifft bis heute 10 Gemeinschaften – die anderen sind noch dabei, die für die Funktionsübertragung notwendigen Rechtsakte zu erlassen.

3. Übertragung der Verwaltungsfunktionen:

- Auf die inzwischen bereits errichteten Gemeinschaften mit konstituierten Organen und verabschiedeten Rechtsgrundlagen sind zum heutigen Stand nur die Kompetenzen übertragen worden, die den entsprechenden Bezirken zugewiesen waren (Schulfürsorge, öffentliche

Fürsorge und Wohlfahrt einschließlich Sozialfürsorgedienstleistungen, öffentlicher und geförderter Wohnungsbau) sowie die im Landesraumordnungsgesetz festgelegten Funktionen im Bereich der Bauplanung (welche jedoch die Schaffung neuer Planungsinstrumente erfordern) und die Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftsplanung.
- Zum heutigen Zeitpunkt sind noch keine weiteren Funktionen auf die Gemeinschaften übertragen worden.

Es fehlen also noch einige Schritte bis zur vollständigen Umsetzung: Für einige sind Umsetzungsschritte bereits eingeleitet, andere sind lediglich festgelegt, wieder andere müssen noch genauer bestimmt werden.

Die Gründungsphase der Gemeinschaften ist ebenfalls noch nicht für alle abgeschlossen, weshalb einige Gemeinschaften bisher nicht einmal ihre funktionale Grundausstattung erhalten konnten. Intendiert ist nun eine operative Phase, in welcher die für die Ausübung der – neuen und alten – Kompetenzen notwendigen Instrumente (insbesondere Ressourcen und Personal) und die erforderliche Organisation geschaffen und angewendet werden sollen.

Eine Vorhersage zum voraussichtlichen Abschluss des gesamten Prozesses ist schwierig, da dieser verschiedensten Bedingungen und Bindungen unterliegt (politischer, institutioneller, rechtlicher, organisatorischer, funktionaler und finanzieller Natur). Auch falls es nicht zu neuen Hindernissen kommt, lässt sich aber vermuten, dass ein zufriedenstellendes Stadium der Umsetzung dieser strategischen Reform nicht vor Ende der aktuellen Legislaturperiode zu erreichen sein wird.

EVENTS

- Theorie und Praxis des Europäischen Verbunds territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) am Beispiel der Europaregion Tirol-Südtirol (15.6.2011)
  Link
- EURAC SCIENCE CAFE über Fiskalföderalismus (15.6.2011)
  Link

LITERATURTIPPS

- **Mathà Thomas**, Öffentliches Auftragswesen in Südtirol im europarechtlichen Kontext. Schriftenreihe Italienisches Öffentliches Recht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Innsbruck, Studia-Verlag: 2011).
  ISBN: 978-3-902652-35-5
- **Sabanadze Natalie/Palermo Francesco** (Hg), National Minorities in Inter-State Relations (Leiden, Nijhoff: 2011).
  ISBN: 978 90 04 17598 3

- **Greco Guido** (Hg), Il sistema della giustizia amministrativa negli appalti pubblici in europa. Quaderni della rivista italiana di diritto pubblico comunitario (Milano, Giuffrè: 2010).
  ISBN: 9788814155840
  (con contributi di Daria de Pretis, Antonio Cassatella, Fulvio Cortese, Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna Simonati, Silvia Pellizzari)
- **Schmid Sebastian et al** (Hg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht, Band 1 (Wien, Sramek Verlag: 2011).
  ISBN: 978-3-902638-47-2
- **Sonntag Niklas**, Präventive Normenkontrolle in Österreich. Schriften zum Internationalen und Vergleichenden Öffentlichen Recht, Band 15 (Wien/Baden-Baden, facultas.wuv/Nomos: 2011).
  ISBN: 978-3-7089-0755-0

